



Beschlusskammer 2

BK2c 19/008

Konsultationsentwurf

2. Teilentscheidung

Öffentliche Fassung

in dem Verwaltungsverfahren

wegen Überprüfung des Standardangebots Wholesale Ethernet VPN
2.0,

betreffend

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

Verfahrensbevollmächtigte: Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte,
Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn

Beigeladene:

1. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e.V.; Frankenwerft 35, 50667 Köln
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 1 –
2. Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)
Marienstraße 30, 10117 Berlin
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladene zu 3 –
4. Plusnet GmbH
Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstr. 6, 53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 5 –
6. Verizon Deutschland GmbH
Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 6 –
7. 1&1 Versatel GmbH
Niederkasseler Str. 181-183, 40547 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 7 –
8. BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstr. 4, 80339 München
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 8 –

9. NetCologne GmbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 9 –
10. ecotel communication ag
Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladene zu 10 –
11. Colt Technology Services GmbH
Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt am Main
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 11 –
12. EWE TEL GmbH
Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 12 –
13. M-net Telekommunikations GmbH
Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 13 –
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 14 –
15. HLkomm Telekommunikations GmbH
Nonnenmühlgasse 1, 04107 Leipzig
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 15 –

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1, 2, 4, 7, 8, 10, 11, 12 und 15:

Loschelder Rechtsanwälte, Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,

den Beisitzer Claudius Möller und

den Beisitzer Wolfgang Woesler

am **XY.XY**.2025

e n t s c h i e d e n:

A. Der von der Betroffenen vorgelegte Entwurf eines Vertrages zur Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 in der Fassung vom 04.09.2023 wird wie folgt geändert:

I. Hauptteil

I.1. Ziffer 1.3

Ziffer 1.3 wird wie folgt angepasst: „Vom Leistungsumfang nach diesem Vertrag ist nicht nur die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 umfasst, die mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Auch ~~Der~~ Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur ist ~~nicht~~ Gegenstand dieses Vertrags. Soweit für die Bereitstellung und Überlassung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich „AsB“ erforderlich ist.

Soweit die erforderlichen Baumaßnahmen der Telekom unzumutbar sind, kann die Telekom die Beauftragung ablehnen. Ein Ablehnungsrecht der Telekom besteht insbesondere, soweit die Maßnahmen

- einen Kapazitätsausbau darstellen und ihre voraussichtlichen Kosten EUR 30.000 übersteigen. Wird die Beauftragung in solchen Konstellationen von der Telekom nicht abgelehnt, stellt der erforderliche Ausbau eine zusätzliche Leistung dar. In diesem Fall, ~~andererseits~~ bietet die Telekom dem Kunden ~~als zusätzliche Leistung gegen eine zusätzliche Zahlung~~ den „Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)“ (entsprechend Ziffer 5.1 der Anlage 2 - „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0 und zusätzliche Leistungen“) an.

- einen AsB betreffen, in dem die Telekom keine Abschlussegmente produziert.
- die Kupferinfrastruktur der Telekom betreffen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die lediglich geringfügige Aufwände erfordern oder die die Telekom ihrer Art und ihrem Umfang nach bei ihren eigenen Endkunden vornimmt.

Im Falle eines Ausbaus von Kupferinfrastruktur sind die Aufwände insbesondere dann lediglich geringfügig, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen beziehen auf

- die Erweiterung vorhandener und erweiterbarer Access Nodes (DSLAM/MSAN) (z. B. Einbau zusätzlicher Linecards),
- Schaltarbeiten im HVt, im KVz, am Hauptkabel und am Verzweigerkabel,
- die Erweiterung des APL (z. B. durch Auflegen vorhandener Kupferadern oder Ergänzung von Steckklemmen),
- den Einbau von bis zu zwei signalverstärkenden Zwischenregeneratoren inkl. Stromfernspesung unter Verwendung vorhandener Muffen im vorhandenen Einbaurahmen (betrifft die SDSL-Bauweise).

Im Falle einer SDSL-Bauweise sind die Aufwände insbesondere dann nicht mehr lediglich geringfügig, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen beziehen auf

- den Aufbau neuer Access Nodes (DSLAM/MSAN),
- die Ergänzungen oder Erneuerungen von Kupfer-Kabeln (Hauptkabel, Verzweigerkabel), wenn die Ressourcen nicht durch Schaltarbeiten an HVt und/oder KVz bereitgestellt werden können,
- die Erweiterung des APL, wenn Tiefbauarbeiten notwendig sind (Tiefbau vom öffentlichen Grund bis zum APL),
- den Einbau von oberirdischen Zwischenregeneratoren, wenn ein neuer Einbaurahmen erforderlich ist,
- den Einbau von unterirdischen Zwischenregeneratoren und/oder
- den Einbau von mehr als zwei Zwischenregeneratoren, um eine hinreichend geringe Dämpfung zu erreichen.“

1.2. Ziffer 3

Es wird eine zusätzliche Ziffer 3.6 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die nach Ziffer 3 zulässigen Vertragsänderungen oder Kündigungen erfolgen in Schriftform oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur.“

1.3. Ziffer 4.3

- a) In Ziffer 4.3.1 wird Absatz 1 wie folgt angepasst: „Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so

gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 46 Abs. 5 TKG angeordnete oder ein nach § 46 Abs. 4 S. 2 TKG durch die BNetzA als nicht missbräuchlich festgestelltes Entgelt.“

- b) In Ziffer 4.3.1 werden in Absatz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt angepasst: *„Die Telekom informiert den Kunden über die Preisänderung und den Beginn ihres Geltungszeitraums in Textform und veröffentlicht diese zusätzlich im Extranet. ~~wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen. Preis kann im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird dem Kunden hierüber in Textform informieren~~ Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erfolgten Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.“*

Zudem werden in Ziffer 4.3.3 in Absatz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt angepasst: *„Die Telekom informiert den Kunden über die Preisänderung und den Beginn ihres Geltungszeitraums in Textform und veröffentlicht diese zusätzlich im Extranet. ~~wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen.~~ Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erfolgten Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.“*

I.4. Ziffer 5.3

Ziffer 5.3 wird wie folgt angepasst: *„Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form entsprechend den gesetzlichen Regelungen. In diesem Rahmen kann die elektronische Rechnungsübermittlung auf Wunsch des Kunden in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt werden. Besteht zwischen der Telekom und dem Kunden bereits eine solche Vereinbarung, ist diese auch für die Zwecke des vorliegenden Vertrages anwendbar. ~~der bereits bestehenden bzw. mittels gesondert abzuschließender „Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen, Rechnungseinwendungen und Beanstandungen“.~~ Auf Wunsch des Kunden kann auch eine andere Form der Rechnungsübermittlung (z.B.: eMail) vereinbart werden.“*

I.5. Ziffer 6

Am Ende der Ziffer 6.1 wird der Satz „Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Beanstandungen ausgeschlossen.“ angefügt. Am Ende der Ziffer 6.2 wird der Satz „Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Beanstandung ist deren Zurückweisung ausgeschlossen.“ angefügt.

I.6. Ziffer 8

- a) Am Ende von Ziffer 8.1 wird folgender Satz angefügt: „Für Schäden, die das Fehlen einer garantierten Eigenschaft betreffen, haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.“
- b) Am Ende von Ziffer 8.3 wird folgender Satz angefügt: „Die Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn die Telekom den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.“ Am Ende von Ziffer 8.4 wird folgender Satz angefügt: „Die Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn der Kunde den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.“

I.7 Ziffer 9.3

Der letzte Absatz von Ziffer 9.3 wird gestrichen.

I.8 Ziffer 10.4

In Ziffer 10.4 wird der letzte Satz wie folgt angepasst: „Die Vertragspartner haben sich gegenseitig er in Anspruch genommene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen und/oder in den Rechtsstreit einzuführen, soweit dies zulässig ist.“

I.9 Ziffer 11

In Ziffer 11.4 wird Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst: „die auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten offengelegt werden müssen oder die zur Wahrung berechtigter Interessen gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offengelegt werden; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Offenlegung zur Wahrung regulierungsrelevanter Interessen, beispielsweise zur Wahrung von regulierungsrechtlichen Ansprüchen, gegenüber einer Regulierungsbehörde erfolgt. ~~oder deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.~~“

II. Anlage 1

II.1 Ziffer 2.1

- a) In Absatz 1 der Ziffer 2.1 wird der zweite Satz wie folgt angepasst: *„Die Telekom informiert den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor einer Änderung des Bestellvordrucks.“*
- b) Absatz 2 der Ziffer 2.1 wird wie folgt angepasst: *„Die Telekom bestätigt den Eingang des Auftrages vom Kunden innerhalb von einem Werktag ~~bei automatischer Verarbeitbarkeit, sowie falls manuelle Verarbeitung erforderlich wird innerhalb von 3 Werktagen~~ nach Zugang bei der in Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.1 angegebenen Stelle.“*

II.2 Ziffer 2.2.2

Die Regelung in Ziffer 2.2.2 wird wie folgt angepasst:

„Die Stornierungspauschalen gem. Ziffer 2.3.2.4 fallen nicht an, wenn der Kunde die Bestellung storniert, weil die Telekom den mitgeteilten Bereitstellungstermin aus Gründen, die die Telekom zu vertreten hat, um mehr als 15 Werktage überschritten hat, ohne dass es zu einer Bereitstellung gekommen ist. Die gesetzlichen und vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.“

II.3 Ziffer 2.2.3

In Ziffer 2.2.3 wird als erster Spiegelstrich folgende Regelung wiederaufgenommen:

„- Änderung der Bandbreite der logischen Verbindung gemäß der „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0“ Ziffer 5.5 unter Beibehaltung der beauftragten Abschlussgeräte an bestehenden Anschlüssen.“

II.4 Ziffern 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3

Die Ziffern 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 werden vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Ziffer 3.1 Auskundung

Die Telekom führt eine Auskundung des Standorts, an dem die vom Kunden beauftragten Leistungen abgeschlossen werden sollen, durch. Es gibt zwei Formen der Auskundung. Die telefonische Auskundung (siehe 3.1.1) und die Vor-Ort-Auskundung (siehe 3.1.2). Eine Vor-Ort-Auskundung ist beispielsweise erforderlich, wenn mindestens einer der folgenden Umstände vorliegt:

- *Kunde ist in der telefonischen Auskundung nicht im Stande, die Fragen zur Befüllung des Auskundungsprotokolls vollständig und/oder die Fragen zu den erforderlichen Arbeiten vor Ort abschließend und erschöpfend zu beantworten.*
- *Es ist keine Anschlussinfrastruktur vorhanden. Das bedeutet:*
 - *Kundenstandort/Gebäude bisher nicht versorgt.*
 - *Keine Glasfaserkabel/Kupferkabel Infrastruktur in der Nähe.*

- *Neubau eines Hauptkabels und/oder Verzweigerkabels plus Hauszuführung notwendig.*
- *Es fehlt eine Glasfaseranbindung (bei einem Auftrag mit Glasbauweise). Das bedeutet:*
 - *Kein Glasfaserabschlusspunkt (GF-AP) am Kundenstandort/Gebäude vorhanden.*
 - *Hauszuführung für Glasfaser muss neu gebaut werden*
 - *Es handelt sich um einen neu zu erschließenden Standort.*

Sollte sich im Rahmen der telefonischen Auskundung herausstellen, dass eine Vor-Ort-Auskundung erforderlich ist, wird diese durchgeführt.

Ziffer 3.1.1 Telefonische Auskundung

Zur Durchführung der telefonischen Auskundung wird der Kunde entsprechend Anlage 3, Ziffer 1, 3. Absatz und Anlage 5, laufende Nr. 2ff oder der vom Kunden benannte technische Ansprechpartner des jeweiligen Standortes spätestens am nächsten Werktag nach Versendung der Auftragseingangsbestätigung kontaktiert und die telefonische Auskundung innerhalb von drei Werktagen abgeschlossen. Im Rahmen der telefonischen Auskundung legen die Vertragspartner neben den Einzelheiten der Bereitstellung abschließend die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden fest. Sofern die Telekom innerhalb von drei Werktagen keine Reaktion des Kunden über die ihr mitgeteilten Kontaktdaten erhält, kann sie den Auftrag zurückweisen.

Für den Fall der Zurückweisung des Auftrags aus den zuvor genannten Gründen, wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 4 – „Preise“ Teil 2, Ziffer 2.2.2.4, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt. Über die vorgenommene telefonische Auskundung erstellt die Telekom ein Auskundungsprotokoll, in dem etwaige weitere - als die bereits in Anlage 3 beschriebenen - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden abschließend beschrieben werden. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Kunden am Ende der telefonischen Auskundung in elektronischer Form per E-Mail übersandt. Der Kunde kann nach Übersendung des Protokolls diesem innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang des Protokolls widersprechen. Ansonsten gilt das Protokoll als angenommen. Ein Muster des von der Telekom verwendeten Auskundungsprotokolls ist dem Vertrag als Anlage 9 beigelegt.

Ziffer 3.1.2 Vor-Ort-Auskundung

Die Vor-Ort-Auskundung findet innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Auftrages statt. Zur Vereinbarung eines Termins wird der Kunde entsprechend Anlage 3, Ziffer 1, 3. Absatz und Anlage 5, laufende Nr. 2ff kontaktiert. Finden die Vertragspartner innerhalb dieses Zeitrahmens keine Abstimmung für einen einvernehmlichen Auskundungstermin, ist von ihnen einvernehmlich ein Auskundungstermin festzulegen, der jedenfalls

innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang liegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Auskundung legen die Vertragspartner, alternativ die Telekom und ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter, neben den Einzelheiten der Bereitstellung abschließend die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden fest. Sofern die Abstimmung eines einvernehmlichen Auskundungstermins innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang nicht möglich ist, kann die Telekom den Auftrag zurückweisen. Erscheint der Kunde oder ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter nicht zum Vor-Ort-Auskundungstermin, versucht die Telekom zur Bewahrung des Termins, den vom Kunden für die Auskundung benannten Ansprechpartner telefonisch zu erreichen. Wird der angerufene Ansprechpartner nicht erreicht, oder kann die Auskundung auch nach telefonischer Kontaktaufnahme nicht innerhalb von fünfzehn Minuten beginnen, ist die Telekom berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen.

Für den Fall der Zurückweisung des Auftrags aus den zuvor genannten Gründen, wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 4 – „Preise“ Teil 2, Ziffer 2.2.2.4, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt.

Über die vorgenommene Vor-Ort-Auskundung erstellt die Telekom ein Auskundungsprotokoll, in dem etwaige weitere - als die bereits in Anlage 3 beschriebenen - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden abschließend beschrieben werden. Wird bei einer Vor-Ort-Auskundung ein Protokoll in Papierform erstellt, so wird dem Kunden bzw. dem vom Kunden bevollmächtigten Dritten ein beiderseitig unterschriebenes Exemplar übergeben. Wird bei der Vor-Ort-Auskundung ein elektronisches Protokoll erstellt, wird eine Ausfertigung des elektronischen Protokolls dem Kunden unmittelbar im Nachgang zur Auskundung per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann nach Übersendung des elektronischen Protokolls diesem innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang des Protokolls widersprechen. Ansonsten gilt das Protokoll als angenommen.

Ein Muster des von der Telekom verwendeten Auskundungsprotokolls ist dem Vertrag als Anlage 9 beigefügt.“

II.5 Ziffer 3.2

- a) In Ziffer 3.2.1 werden hinsichtlich des Fristbeginns für die Erteilung der Auftragsbestätigung die Wörter „Datum der Auftragseingangsbestätigung“ durch „Datum des Auftragseingangs“ ersetzt.
- b) In Ziffer 3.2.1 wird im zweiten Bulletpoint die Auftragsbestätigungsfrist von 16 auf 13 Werktage reduziert; im dritten Bulletpoint wird der zweite Satz gestrichen; der vierte Bulletpoint wird insgesamt gestrichen.
- c) In Ziffer 3.2.2 werden die Fristen gekürzt und die Tabelle wie folgt angepasst:

Kategorie	Voraussetzung	Bereitstellungsfristdauer
-----------	---------------	---------------------------

1	erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung	<u>bei Bereitstellung nur einer logischen Verbindung 7 Werktage</u> <u>bei telefonischer Auskundung (VDSL) 30 Werktage</u> <u>bei telefonischer Auskundung (sonstige Fälle) 33 Werktage</u> <u>bei Auskundung vor Ort</u> 36 Werktage
2	erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	<u>bei telefonischer Auskundung</u> <u>69 Werktage</u> <u>bei Auskundung vor Ort</u> 72 Werktage
3	erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden (z.B. externe Einflüsse)	<u>bei telefonischer Auskundung</u> <u>107 Werktage</u> <u>bei Auskundung vor Ort</u> 110 Werktage

II.6 Ziffer 3.4

Es wird folgende Ziffer 3.4.6 eingefügt:

„Ist die Bereitstellung an die Kündigung einer bereits im Bestand dieses Rahmenvertrages zwischen identischen Standorten befindlichen Leitung gekoppelt, so erfolgt die Abschaltung der gekündigten Leitung nur dann, wenn die Telekom für ihren Zuständigkeitsbereich geprüft hat, dass Leitung und Endgerät technisch funktionieren.“

II.7 Ziffer 3.5

- a) Die Überschrift von Ziffer 3.5 wird wie folgt angepasst: „Verzögerte Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung“
- b) In Satz 1 der Ziffer 3.5.2 wird statt auf Ziffer 2.4.2 auf Ziffer 2.4.2.1 der Anlage 4 verwiesen.
- c) Es wird eine Ziffer 3.5.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Hält die Telekom im Falle einer verzögerten Bereitstellung auch einen auf den ursprünglichen Bereitstellungstermin folgenden Bereitstellungstermin nicht ein, ist der Kunde für jeden Fall der Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.2.2 zu fordern.“

Dieser Anspruch besteht zusätzlich zum Anspruch nach Ziffer 3.5.2 dieser Anlage.

- d) Zudem wird eine Ziffer 3.5.4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Überschreitet die Telekom die Frist zur Erteilung der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Anlage, ist der Kunde berechtigt die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.2.3 zu fordern. Dieser Anspruch besteht unabhängig von etwaigen Ansprüchen nach Ziffer 3.5.2 und 3.5.3 dieser Anlage.“
- e) Die Sätze 2 bis 5 von Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 werden zur neuen Ziffer 3.5.5, wobei in Satz 2 der bisherigen Ziffer 3.5.2 die Worte „Nichteinhaltung des Bereitstellungsstermins“ durch die allgemeine Formulierung „Verzögerung“ ersetzt werden.

II.8 Ziffer 3.6

- a) Die drei von der Betroffenen nach der ersten Teilentscheidung eingefügten Bulletpoints

- „• die Auftragsbestätigung nach Ablauf der definierten Frist nicht übermittelt wurde,
- der Bereitstellungstermin ohne Verzögerungsmeldung überschritten wurde,
- die Telekom vor dem Bereitstellungstermin eine von ihr verursachte Terminverschiebung mitteilt, die für den Kunden nicht akzeptabel ist,“

werden gestrichen; im ersten Satz werden die nach der ersten Teilentscheidung gestrichenen Worte „die beschriebenen Abläufe nicht eingehalten werden“ wieder eingefügt.

- b) Im letzten Absatz werden nach den Worten „Das vorstehend beschriebene Eskalationsverfahren kann der Kunde auch für den Fall nutzen,“ die Worte „wenn er einen überprüfbaren Nachweis vorlegt, dass eine Störung im Bereitstellungsprozess vorliegt oder“ ergänzt.

II.9 Ziffer 4.1.1

- a) Im letzten Absatz der Ziffer 4.1.1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Anlage 2 wird folgende neue Ziffer 5.11 unter der Überschrift „5.11 Proaktives Faultmanagement (Servicelevel Proaktiv)“ aufgenommen:

„Die Telekom bietet mit dem proaktivem Faultmanagement die dauernde Überwachung von Wholesale Ethernet Verbindungen an, so dass Störungen proaktiv erkannt und behoben werden, auch wenn die Leistungen nicht merklich einschränkt

sind. Mit dem proaktiven Faultmanagement wird jede Ende-zu-Ende Beziehung (NT zu NT) 24h/365T dauerhaft überwacht. Dies schließt den Netzstatus und die Einhaltung technischer Leistungsparameter (inklusive der Grenzwerte) ein. Dabei werden Alarme auf Plausibilität geprüft, diagnostiziert und analysiert, um relevante Fehlerbilder frühzeitig zu erkennen. Falls erforderlich, wird der notwendige Incidentprozess durch Telekom proaktiv gestartet, sodass im Rahmen des jeweils gültigen Entstörungsprozesses der Fehler frühzeitig behoben werden kann. Die vom Kunden benannten Ansprechpartner (siehe Anlage 5) werden von der Telekom nach Störungsbeseitigung und innerhalb der Servicebereitschaft benachrichtigt.“

- c) Der letzte Bulletpoint der Regelung in Anlage 3, Ziffer 6 wird gestrichen.

II.10 Ziffer 4.2

Ziffer 4.2 Satz 1 wird wie folgt angepasst: *„~~Hält die Telekom aus Gründen, die sie zu vertreten hat,~~ die vereinbarte Entstörungsfrist nicht ein, hat der Kunde einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.3, es sei denn, die Telekom hat die Überschreitung der Entstörungsfrist nicht zu vertreten.“*

II.11 Ziffer 4.3

Der letzte Satz von Ziffer 4.3 wird wie folgt angepasst: *„Der Eskalationsprozesses kann auch bereits vor Ablauf der vertraglichen Entstörungsfrist angestoßen werden, sofern dem Kunden die gesicherte Kenntnis vorliegt, dass die Entstöfrist nicht eingehalten werden wird.“*

II.12 Ziffer 5.1

Das tägliche Wartungsfenster wird auf den Zeitraum zwischen 3:00 Uhr und 5:30 Uhr verkürzt.

III. Anlage 2

III.1 Ziffer 1.2

Ziffer 1.2 wird wie folgt angepasst: *„Die Mindestüberlassungsdauer für einen Wholesale Ethernet Anschluss beträgt 3-6 Monate, für eine Wholesale Ethernet Verbindung einen Tag.“*

III.2 Ziffern 3.1, 3.3.1

- a) In Ziffer 3.1 wird die Tabelle für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten auf Basis von glasfaserbasierter Infrastruktur wie folgt angepasst:

Bezeichnung der Anschlussvariante	Technologie/Bauweise
Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G	Glasfaser
<u>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G</u>	<u>Glasfaser</u>
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G	Glasfaser
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G an <u>Kollokations-Standorten</u>	Glasfaser

b) Die Tabellen in Ziffer 3.3.1 werden wie folgt angepasst:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Allgemein		2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Framegröße	Min.	64 Byte					
	Max.	1590 Byte ²				9018 Byte ³	
Ethernet Durchsatz bei:	64 Byte Frames	1,69 Mbit/s	3,39 Mbit/s	6,79 Mbit/s	17 Mbit/s	724 Mbit/s	<u>5.745 Mbit/s</u>
	1518 Byte Frames	2,0 Mbit/s	4,0 Mbit/s	8,0 Mbit/s	20 Mbit/s	975 Mbit/s	<u>9.800 Mbit/s</u>
Max. Anzahl Ethernet Verbindungen		2	4	8	10	10	<u>200</u>

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Netzabschlusseinrichtung	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Montageart	Rack / Desk					<u>Rack</u>
Spannungsversorgung	230V AC / 48V DC (Voraussetzung für den Abschluss in carriereigenem Outdoorgehäuse)					
Externer Takt (T4 Port)	Default: Aus					
Anzahl Ethernet Ports	2					<u>10 x 1GE</u> & <u>2 x 10GE</u>

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Ethernet Port	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>	
Porttyp Etherneteigenschaft	UNI Port-basiert/ UNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100)						
Zulässige Ethernetverbindungstypen	Access-EPL/ Access-EVPL/ EPL/ EVPL						
Porttyp physikalische Schnittstelle	10BaseT (IEEE 802.3 Clause 14)			n.V.			
	100BaseT	(IEEE 802.3 Clause 25)				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT	(IEEE 802.3 Clause 40)					
	1000BaseLX	(IEEE 802.3 Clause 38, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)					
	1000BaseSX	(IEEE 802.3 Clause 38, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)					
	10GBaseLR	(IEEE 802.3ae, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)					
	10GBaseSR	(IEEE 802.3ae, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)					
Duplex Mode	10BaseT:	Voll duplex			n.V.		
	100BaseT:	Voll duplex				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:	Autonegotiation					
	1000BaseLX/SX:	Voll duplex					
						<u>10GBase LR/SR: Voll duplex</u>	
Auto Negotiation	10BaseT:	Aus			n.V.		
	100BaseT:	Aus				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:	Ein					
	1000BaseLX/SX:	Aus					
Flow Control	Aus						
E-LMI	Ein						
Synchrones Ethernet	Aus / Ein					<u>Aus / Ein Nicht möglich bei 100BaseT⁴ und 1000BaseT</u>	
MDI / MDIX bei 10BaseT, 100BaseT und 1000BaseT	Auto MDI-X					-	
<u>MDI / MDIX bei 100BaseT⁴ und 1000BaseT</u>						<u>Auto MDI-X</u>	

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Zuschläge je Anschluss	<u>Paketgröße</u>	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)</i>	<u>382 Byte</u>	$\leq 5,9 \text{ ms (90\%); } \leq 5,9 \text{ ms (100\%)}$			n.V.		-
	<u>1518 Byte</u>	$\leq 9,9 \text{ ms (90\%); } \leq 9,9 \text{ ms (100\%)}$					
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)</i>	<u>382 Byte</u>	$\leq 9,3 \text{ ms (90\%); } \leq 12,3 \text{ ms (100\%)}$					-
	<u>1518 Byte</u>	$\leq 10,3 \text{ ms (90\%); } \leq 13,3 \text{ ms (100\%)}$					
<u><i>Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR)</i></u>		$\leq 0,1 \%$					-

III.3 Ziffer 3.3.1

- a) Die Ziffer 3.3.1 wird um die folgenden Angaben zu CIR und EIR ergänzt:

Standard: CIR = 0%; EIR = 100%

Critical: CIR = 100%; EIR = 0%

Priority: CIR = 100%; EIR = 0%

Premium: CIR = 100%; EIR = 0%

- b) Der folgende Satz wird in Ziffer 3.3.1 aufgenommen: „Der Verkehr am UNI wird color-aware übergeben.“
- c) Fußnote 2 zu Ziffer 3.3.1 wird wie folgt angepasst: „Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 20.000 Byte limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.“
- d) Fußnote 3 zu Ziffer 3.3.1 wird wie folgt angepasst: „Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 60.000 Byte limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.“

III.4 Ziffer 3.3.2

Die Ziffer 3.3.2 wird um die folgenden Angaben zu CIR und EIR ergänzt:

Standard: CIR = 0%; EIR = 100%

Critical: CIR = 100%; EIR = 0%

Priority: CIR = 100%; EIR = 0%

Premium: CIR = 100%; EIR = 0%

III.5 Ziffer 4.1

In Ziffer 4.1 wird der vorletzte Absatz wie folgt angepasst: „Der Ethernet Transport erfolgt in der vom Kunden gewünschten Verkehrsklasse. Es stehen die Verkehrsklassen Premium, Priority, Critical und Standard zur Auswahl. Eine Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen wird auf das technologiebedingte Minimum reduziert. In der Verkehrsklasse Premium werden die genannten Bandbreiten seitens Telekom garantiert obgleich die VPN 2.0 im Netz der Telekom aggregiert werden. Eine Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen im Aggregationsbereich wird auf das technologiebedingte Minimum reduziert. Im Verbindungsnetz erfolgt die Priorisierung nach der gewählten Verkehrsklasse. Der Endkunde kann bei VPN 2.0 alle p-Bit-Markierungen (p-Bit 0 bis 7) nutzen.“

III.6 Ziffer 4.1.1

- a) In Ziffer 4.1.1 werden die folgenden Sätze ergänzt: „Die p-Bit-Markierung im S-VLAN Tag am NNI durch den Carrier ist nicht relevant für die Übertragung. Das Paket wird in der gebuchten Verkehrsklasse übertragen.“
- b) Die Fußnote 5 zu Ziffer 4.1.1 wird gestrichen.

III.7 Ziffer 4.1.2

- a) Der letzte Absatz in Ziffer 4.1.2 wird wie folgt angepasst: „Die Telekom wird den Kunden mindestens 12 Monate vor einer Änderung der Zuordnung zu einer Kernnetzregion, der geplanten Auflösung einer Kernnetzregion, sowie 6 Monate vor einer Änderung der Zuordnung zu einer anderen EFTD-Qualitätskategorie, informieren. Plant die Telekom eine sonstige Maßnahme, die Auswirkungen auf die Delay-Werte haben kann, so informiert sie den Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten über die geplante Maßnahme. Die Kosten, die für die Verlegung der am Kernnetz Standort befindlichen Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse und Verbindungen an einen anderen Standort für jeden Vertragspartner entstehen, trägt jede Partei für sich selbst.“
- b) In der Tabelle der Ziffer 4.1.2.1 wird in der Kopfzeile der Klammerzusatz „(Paketgröße 1518 Byte)“ gestrichen.

- c) In der Tabelle der Ziffer 4.1.2.2 wird in der Kopfzeile der Klammerzusatz „(Paketgröße 1518 Byte)“ gestrichen.
- d) In Anlage 2 wird eine neue Ziffer 4.1.2.4 mit der Überschrift „Ergänzende Darstellung der Delaywerte“ mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„Ergänzend gilt die jeweils aktuelle Darstellung der Delaywerte aus den AGB Ethernet Connect 2.0, die die Telekom öffentlich bereitstellt. Zurzeit sieht diese Darstellung wie folgt aus:

1 Qualitätsparameter

Die in der Tabelle angegebenen Qualitätsparameter (Oneway) können von den tatsächlichen Werten einzelnen Verbindungen abweichen. Die Parameter sind u. a. von der tatsächlichen Länge der Anschlussleitungen und den Führungsabschnitte im Netz der Telekom, sowie von der Art und Weise der Nutzung (z. B. genutzte Dienste/Anwendungen und Größe der Frames) abhängig.

Cos-Bezeichnung	Typischer Delay ¹⁾	Maximaler Delay	Delay-Variation	Loss Ratio
Premium	10 ms	21 ms	< 3 ms	≤ 0,1 %
Priority	10 ms	26 ms	< 5 ms	≤ 0,1 %
Critical	12 ms	41 ms	–	≤ 0,01 %
Standard	–	–	–	–
Aufschlag für Anschlusstyp < Variante L ²⁾ (980Mbit/s) um bis zu	10 ms	14 ms	–	0,1 %

III.8 Ziffer 3.3.2

In den Tabellen der Ziffer 3.3.2 werden in den Spalten zum 10G-Anschluss die Wörter „an Performance-Kollokations-Standorten“ gestrichen.

III.9 Ziffer 4.1.3

In Anlage 2 wird eine neue Ziffer 4.1.3 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„4.1.3 Vorgaben für Qualitätsparameter (Monitoring)

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für jede Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung die Werte der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) für den Transport der Datenpakete (Frames) zwischen den beiden VPN-Anschlüssen entweder selbst zu messen (s. 4.1.3.1) oder Messungen von der Telekom zu verlangen (s. 4.1.3.2). Unterschieden wird zwischen laufenden (s. 4.1.3.1) und anlassbezogenen Messungen (s. 4.1.3.2).

4.1.3.1 Messungen zur laufenden Qualitätskontrolle

Der Kunde kann zur laufenden Qualitätskontrolle permanente Messungen parallel zum laufenden Kundenverkehr durchführen

Für die Messungen nutzt der Kunde das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät. Die Messungen erfolgen nach dem ITU-Standard ITU-T Y.1731. Dabei ist das sog. "synthetic loss measurement" für Frame-Verluste zu nutzen.

Die Messungen erfolgen durchgehend (24/7) mindestens einmal in einem 10-Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte.

Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15-Minuten-Einheit bildet der Kunde einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übersendet der Kunde der Telekom unverzüglich die Störungsmeldung nach Anlage 1, Ziffer 4.1.1 mit den ermittelten Messwerten.

4.1.3.2 Anlassbezogene Messungen im Fall von Qualitätsbeeinträchtigungen

Erhält der Kunde Kenntnis von möglichen Qualitätsbeeinträchtigungen einer Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung, kann er nach seiner Wahl entweder selbst Messungen zur Qualitätskontrolle durchführen oder Qualitätsmessungen von der Telekom verlangen.

4.1.3.2.1 Messungen des Kunden ohne Kunden-Verkehr

Für die Messungen nutzt der Kunde im Rahmen eines "Service Activation Testing" entweder das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät mit Messfunktion oder ein Messgerät. Für die Messzwecke erzeugt der Kunde mit dem Netzabschlussgerät oder Messgerät künstlich Verkehr und misst dabei die Leitungsqualität. Die Messung erfolgt nach den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie können bis zum Ende des auf den Messungsbeginn folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (100%-Grenzwert), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übersendet der

Kunde der Telekom unverzüglich die Störungsmeldung nach Anlage 1, Ziffer 4.1.1 mit den ermittelten Messwerten.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung.

4.1.3.2.2 Messungen der Telekom

Verlangt der Kunde unter Darlegung der Kenntnis möglicher Qualitätseinbußen von der Telekom Qualitätsmessungen mittels einer Störungsmeldung nach Anlage 3, Ziffer 6, führt die Telekom für die betroffene Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung Ende-zu-Ende-Messungen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durch. Die Telekom informiert den Kunden über Änderungen der erforderlichen Angaben mindestens einen Monat im Voraus.

Der Kunde erhält eine Eingangsbestätigung der Störungsmeldung in elektronischer Form.

Die Ende-zu-Ende-Messungen erfolgen durchgehend, mindestens einmal in einem 10 Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte. Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15-Minuten-Einheit bildet die Telekom einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung gemäß Anlage 1, Ziffer 4.1.1 vor.

Auf Anforderung des Kunden mittels einer Störungsmeldung nach Ziffer 4.1.1 Anlage 1 führt die Telekom ergänzend vor Ort an ihrem beim Endkunden stehenden Netzabschlussgerät (Remote Device) Messungen durch, die den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564 genügen müssen.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie müssen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (100%-Grenzwert), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Unabhängig vom Ergebnis der Messungen übermittelt die Telekom dem Kunden alle Messergebnisse nach Abschluss der Messungen. Sie zeigt dabei auch auf, wie sich die Messergebnisse zu den Qualitätsparametern verhalten.“

III.10 Ziffer 4.2.1, 4.2.2., 4.2.3, 4.2.4

- a) *In den Ziffern 4.2.1 und 4.2.3 wird der letzte Spiegelstrich in der Liste der transparent übertragenen Layer 2 Protokolle wie folgt angepasst: „Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7. Service-OAM-Daten mit geringerem Level werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungstragen die Vertragspartner für sich selbst.“*
- b) *In Ziffer 4.2.2 wird der letzte Absatz vor der Liste der nur vom eNNI zum UNI transparent übertragenen Layer 2 Protokolle wie folgt angepasst: „Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7 werden übertragen. Service-OAM-Daten mit geringerem Level und ungetaggte Frames werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungstragen die Vertragspartner für sich selbst.“*
- c) *In Ziffer 4.2.4 werden der fünfte und sechste Absatz hinter der Tabelle wie folgt angepasst: „Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7 werden übertragen. Service-OAM-Daten mit geringerem Level und ungetaggte Frames werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungstragen die Vertragspartner für sich selbst.“*

- d) Der erste Absatz hinter der Auflistung der transparent übertragenen Protokolle in den Ziffern 4.2.1, 4.2.2., und 4.2.3 sowie der zweite Absatz vor der Auflistung der nicht transparent übertragenen Protokolle in Ziffer 4.2.4 werden jeweils wie folgt angepasst: *„Die Telekom erteilt auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die es eine allgemeine Nachfrage im Markt gibt, unverzüglich diskriminierungsfrei, längstens innerhalb von vier Monaten eine Auskunft, ob diese transparent übertragen werden können und stellt dem Kunden auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung.“*

III.11 Ziffer 5.8

In Anlage 2 wird eine Ziffer 5.8 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„5.8 Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss

Die Telekom wird auf Wunsch vom Kunden folgende Arbeiten am Wholesale Ethernet Anschluss ausführen:

a) Änderungen an der Netzabschlusseinrichtung

- 1) Ändern/ Tausch der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)*
- 2) Ändern/ Austausch der Stromversorgung der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von 230V auf 48V oder umgekehrt)*
- 3) Aktivierung/ Deaktivierung T4-Port an der Netzabschlusseinrichtung*
- 4) Terminierung der Wholesale Ethernet Verbindungen auf einen anderen Ethernet Port an derselben Netzabschlusseinrichtung*

b) Änderungen an den kundenseitigen Ethernetschnittstellen

- 1) Aktivierung/ Deaktivierung SyncE an den kundenseitigen Ethernet Ports (Für die physikalischen Schnittstellen 100BaseT und 1000BaseT an UNI 10G Anschlüssen nicht möglich)*
- 2) Ändern der Porttyp Etherneteigenschaft von UNI Port-based auf UNI VLAN-based oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*
- 3) Ändern der Porttyp Etherneteigenschaften von eNNI auf UNI (Port- oder VLAN based) am NNI-Anschluss oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*

- 4) Ändern des Ethertyp bei den Ethernet Ports vom Type eNNI von 0x88a8 auf 0x8100 oder umgekehrt am NNI Anschluss. Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)
- c) Hinzufügen weiterer kundenseitiger ETH Ports
- 1) UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am UNI Anschluss
 - 2) ENNI VLAN basiert, UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am NNI Anschluss“

III.12 Ziffer 5.9

In Anlage 2 wird eine neue Ziffer 5.9 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„5.9 Änderungen am Kundennetz

Die Telekom wird auf Wunsch des Kunden folgende Änderungen durchführen:

- a) Änderung des Kundennetznamens (individuelle Bezeichnung des Kundennetzes nach Vorgabe des Kunden)*
- b) Änderung der Zuordnung von Anschlüssen und Verbindungen zu einem anderen Kundennetz“*

III.13 Ziffer 5.1

- a) Der Satz 1 von Ziffer 5.1 der Anlage 2 wird wie folgt angepasst: „Soweit für die Bereitstellung und Überlassung des Wholesale Ethernet Anschlusses zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich im Sinne eines Kapazitätsausbaus mit voraussichtlichen Kosten von mehr als EUR 30.000 erforderlich ist, kann die Telekom dem Kunden die Erstellung eines Angebotes gegen eine zusätzliche Zahlung anbieten („Angebot zum Ausbau“).“*
- b) Der letzte Absatz von Ziffer 5.1 der Anlage 2 wird wie folgt angepasst: „Der Kunde kann das „Angebot zum Ausbau“ innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang des im Angebot genannten Zeitraums annehmen, wenn im Angebot kein längerer Zeitraum genannt ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot für die Telekom als abgelehnt. Ab Annahme des Angebots durch den Kunden gelten die in Anlage 1 Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 genannten Fristen sowie die übrigen im Vertrag vorgesehenen Regelungen gelten nicht für die Bereitstellung des Wholesale Ethernet Anschlusses. Erst wenn der Kunde das Angebot angenommen hat, erstellt die Telekom die Auftragseingangsbestätigung.“*

III.14 Ziffern 5.3 und 5.4

- a) Ziffer 5.3 wird wie folgt angepasst: *„Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit innerhalb von 10 Werktagen die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.1) der Ethernet Ports an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ UNI.“*
- b) Ziffer 5.4 wird wie folgt angepasst: *„Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit innerhalb von 10 Werktagen die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.2) an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ NNI.“*

III.15 Ziffer 5.10

In Anlage 2 wird eine neue Ziffer 5.10 mit folgendem Inhalt aufgenommen:

„5.10 Änderung der Bandbreite eines Anschlusses und Änderung des Verbindungstyps einer Verbindung

Der Kunde kann für einen VPN-2.0-Anschluss ein Kapazitätupgrade und damit eine Aufwertung eines bestehenden VPN-2.0-Anschlusses in einen neuen VPN-2.0-Anschluss höherer Bandbreite ohne Standortänderung des VPN-2.0-Anschlusses durchführen. Für das Kapazitätupgrade kann der Kunde einen Kundenwunschtermin angeben.

Ein Upgrade ist für alle VPN-2.0-Anschlüsse möglich. Technisch erfolgt dies entweder im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine parallele Neubereitstellung und der bisherige VPN-2.0-Anschluss des Kunden wird nach der Bereitstellung der höheren Bandbreite abgeschaltet.

Ein VPN-2.0-Anschluss, der SDSL-basiert realisiert ist, kann nicht im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite umkonfiguriert werden. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Neubereitstellung mit einer höheren Bandbreite möglich ist.

Die Mindestüberlassungsdauer beginnt für den VPN-2.0-Anschluss mit der Bereitstellung der höheren Bandbreite neu.

Die Telekom ändert auf Wunsch des Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit den Verbindungstyp einer Verbindung“

III.16 Ziffer 5.6

- a) Der zweite Absatz in Ziffer 5.6 wird gestrichen; der letzte Absatz in Ziffer 5.6.2 wird wie folgt angepasst: *„Für die Errichtung der Ergänzungsanlage unterbreitet die Telekom dem Kunden ein separates Angebot (siehe Ziffer 5.1) für eine Ergänzungsanlage.“*
- b) In Ziffer 5.6.2 wird am Ende folgender Absatz angefügt: *„Für den Fall eines Ausfalls der kompletten Redundanzlösung nach dieser Ziffer bemüht sich die Telekom, den Service innerhalb von vier Stunden wiederherzustellen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Ambitionszusage und keine Verpflichtung. Die Nichteinhaltung des vierstündigen Ambitionsniveaus begründet keinerlei Ansprüche gegen die Telekom, insbesondere nicht solche wegen Schlechtleistung. Diese Ambitionszusage gilt, solange die Telekom entsprechende Ambitionszusagen gegenüber den eigenen Endkunden erklärt.“*

IV. Anlage 3

IV.1 Ziffer 7.3

- a) Ziffer 7.3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: *„Der Kunde wird seine Forderung einer Vertragsstrafe innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung und seine Forderung auf pauschalierten Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Störungsende geltend machen. Hierzu hat der Kunde der Telekom, unter Verwendung der in der Anlage 8 beigefügten Muster-Vordrucke, eine detaillierte elektronisch auswertbare Aufschlüsselung der eindeutig identifizierbaren Einzelfälle zu übermitteln. Diese Auflistung übermittelt der Kunde an das in Anlage 5 „Ansprechpartner“ genannte Eingangstor. Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist eine Forderung übermittelt hat, die den in den Muster-Vordrucken enthaltenen Anforderungen entspricht, entfällt der Anspruch des Kunden auf Vertragsstrafe und pauschalierten Schadensersatz.“*
- b) In der Anlage 1 wird in der bisherigen Ziffer 3.5.2 (bzw. der neuen Ziffer 3.5.5) der erste Satz des zweiten Absatzes wie folgt angepasst: *„Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist ~~unter Verwendung des in Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist gemäß Anlage 3, Ziffer 7.3 vorzunehmen.~~“*
- Zudem wird in der Anlage 1 in der Ziffer 4.2 der zweite Satz wie folgt angepasst: *„Die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes ist ~~unter Verwen-~~*

~~„dung des in Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist gemäß Anlage 3, Ziffer 7.3 vorzunehmen.“~~

- c) Nach dem angepassten Satz „Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist gemäß Anlage 3, Ziffer 7.3 vorzunehmen.“ in der bisherigen Ziffer 3.5.2 (bzw. der neuen Ziffer 3.5.5) der Anlage 1 sowie am Ende von Ziffer 4.2 der Anlage 1 werden jeweils die folgenden Sätze eingefügt: „Die Telekom prüft die Forderung anhand des Vordrucks aus Anlage 8 und berechnet die nach ihrer Auffassung berechnete Forderungshöhe. Die Telekom wird den entsprechend ergänzten Vordruck innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der Forderung vom Kunden an den Kunden zurücksenden.“
- d) Der diesem Beschluss beiliegende Mustervordruck zur Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadenspauschalen wird dem Standardangebot als Anlage 8 beigelegt.

IV.2 Ziffer 3.1

Ziffer 3.1 Absatz 1 wird wie folgt angepasst: „Der Kunde bestellt höchstens 45100 Aufträge für UNI bzw. NNI-Anschlüsse pro Werktag ein. Jeder einzelne Auftrag Bestellung kann auch über das Onlineportal eingestellt werden.“

V. Anlage 4

V.1 Ziffer 1

Die Regelung der Ziffer 1 wird auf die Formulierung der der 1. Teilentscheidung zugrundeliegenden Fassung zurückgeändert und muss deshalb wie folgt lauten:

„Ethernet VPN 2.0 besteht aus flexibel konfigurierbaren Anschlüssen und logischen Ethernet-Verbindungen. Die Anschlüsse werden zwischen User-Network-(UNI) und Network-Network-Interface (NNI) unterschieden.

Für die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 werden von der Telekom einmalige Bereitstellungs- und wiederkehrende Überlassungspreise in Rechnung gestellt.

Optional sind verschiedene Zusatzleistungen möglich.“

V.2 Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.2.1

- a) Die Tabelle in Ziffer 2.1.1.1 sowie die beiden folgenden Absätze werden wie folgt angepasst:

<i>Mtl. Überlassungspreise der Anschlüsse sind abhängig von:</i>		
<i>Kriterien</i>	<i>Varianten</i>	
<i>Anschlussvariante mit Bandbreite</i>	<i>UNI 2M, UNI 4M, UNI 8M, UNI 20M, UNI 1G, NNI 1G und NNI 10G</i>	<i><u>UNI 10G, NNI 10G</u></i>
<i>Anschluss-Regionen</i>	<i>Short Range Performance-Kollokation[†] Backbone / Metro Regio Country</i>	<i><u>Performance¹</u> <u>Metro</u> <u>Regio</u> <u>Country</u></i>
<i>Abschlusspunkte</i>	<i>Kundenstandorte/ Customer Sited auf Kollokationsfläche</i>	<i><u>Kundenstandorte/ Customer Sited auf Kollokationsfläche</u></i>
<i><u>Regionale Zuordnung</u></i>	<i><u>Regionalliste</u></i>	<i><u>Performance Standorte / Regionen</u></i>

¹ Gilt nur für NNI 10G Kollokation

~~Die Anschluss-Regionen werden mit einer bundesweiten Standortliste auf Basis von ONKz-/AsB-Bereichen nach Backbone-, Regio-, Country- sowie Short Range Standorten unterschieden.~~

Die regionale Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereichen zu den jeweiligen Anschluss-Regionen sind im Extranet einsehbar.

- b) Die Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.2.1 werden um folgende Regelung ergänzt: „Die Telekom kündigt dem Kunden Änderungen in der Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereiche zu den Anschluss-Regionen und zu den Kernnetzregionen rechtzeitig in Textform an.“

V.3 Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4

Der erste Satz von Ziffer 2.1.2.4 wird wie folgt angepasst: „Als logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird eine Verbindung 1M bis 100M dann bezeichnet, wenn am Ende A und Ende B dieser Verbindung zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G, 10 G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit demselben BNG-Gerät verbunden werden.“

Der erste Satz von Ziffer 2.2.4 wird wie folgt angepasst: „Eine logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird nicht in Rechnung gestellt, wenn zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M,

4M, 8M, 20M, 1G, 10G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit demselben BNG-Gerät verbunden werden.“

V.4 Ziffern 2.2.2 und 2.2.3

- a) Die Tabelle in Ziffer 2.2.2 wird um die folgenden Zeilen für UNI- und NNI-10G-Anschlüsse ergänzt:

<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G</i>			
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G</i>			
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

Die Tabelle in Ziffer 2.2.3 wird um die folgende Zeile für UNI-10G-Anschlüsse ergänzt:

<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G</i>			
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

In der Tabelle der Ziffer 2.2.3 wird die Zeile für NNI-10G-Anschlüsse wie folgt geändert:

<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G</i>	<i>für Performance-Kollokations-Standorte</i>		
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

- b) Der letzte Satz in den Ziffern 2.2.2. und 2.2.3 wird wie folgt angepasst: „In den monatlichen Anschlusspreisen sind die Preise für den Comfort-Service (6 & Std. Entstör-Service) enthalten.“

V.5 Ziffer 2.2.5

Die Regelung der Ziffer 2.2.5 wird gestrichen.

V.6 Ziffer 2.3.1

Ziffer 2.3.1 wird wie folgt angepasst: „Die Telekom gemäß Ziffer 5.1 der Anlage 2 übermittelt dem Kunden ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur („Angebot zum Ausbau“ (Zf), „Angebot für eine Ergänzungsanlage“) auf dessen Wunsch übermittelt und hat. Wenn der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb des in Ziffer 5.1 der Anlage 2 im Angebot genannten Zeitraums angenommen annimmt, weist die Telekom den Auftrag des Kunden zurück. Bei Nichtannahme wird ein Entgelt in Höhe von __, __ € in Rechnung gestellt.“

V.7 Ziffern 2.3.10 und 2.3.11

- a) Es wird eine neue Ziffer 2.3.10 mit folgendem Inhalt eingefügt: *Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss*
Für Änderungen am Anschluss gelten die nachfolgend aufgeführten Preise.

Art	Leistung	Preise monatlich	Preise einmalig
Änderungen an den Netzabschluss-einrichtungen (Remote Devices)	Ändern/ Tausch der Netzabschluss-einrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)	unentgeltlich	
	Ändern/ Austausch der Stromversorgung der Netzabschluss-einrichtungen (z.B. von 230V auf 48V oder umgekehrt)		
	Aktivierung/ Deaktivierung T4-Port		
	Terminierung von logischen Ethernet-Verbindungen auf einen anderen Ethernet Port		
Änderungen an den kundenseitigen	Aktivierung/ Deaktivierung SyncE		
	Ändern der Porttyp Ethernet-Eigenschaft von UNI Port-based auf UNI VLAN-based oder umgekehrt		

<i>Ethernet-Schnittstellen</i>	<i>Ändern der Porttyp Ethernet-Eigenschaften von eNNI auf UNI (Port- oder VLAN based) am NNI-Anschluss oder umgekehrt</i>		
	<i>Ändern des Ethernet-Typs bei den Ethernet Ports vom Type eNNI von 0x88a8 auf 0x8100 oder umgekehrt am NNI Anschluss</i>		
<i>Hinzufügen weiterer kundenseitiger Ethernet-Ports</i>	<i>UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am UNI Anschluss</i>		
	<i>eNNI VLAN basiert, UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am NNI Anschluss</i>		

- b) Es wird eine neue Ziffer 2.3.11 mit folgendem Inhalt eingefügt: „*Änderungen am Kundennetz*
Der Preis für die Änderung des Kundennetznamens oder die Änderung der Zuordnung von einem Anschluss oder Verbindung zu einem anderen Kundennetz beträgt jeweils __, __ €.“

V.8 Ziffer 2.4.2

- a) Die Überschrift von Ziffer 2.4.2 wird wie folgt angepasst: „*Verzögerte Bereitstellungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung*“
- b) Die bisherige Ziffer 2.4.2 wird zur neuen Unterziffer 2.4.2.1; die beiden Komponenten der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen werden wie folgt angepasst:

„1. Anteiliger Bereitstellungspreis

<i>Verzögerung in Werktagen</i>	<i>Anteil</i>
<i>1 bis 30</i>	<i>240 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>
<i>31 bis 45</i>	<i>460 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>
<i>mehr als 45</i>	<i>680 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>

2. Aufschlag

Pro Werktag der Verzögerung wird ein Aufschlag in Höhe von 280 % des auf den Werktag anteilig entfallenden Überlassungsentgelts der jeweiligen Leistung berechnet.

- c) Darüber hinaus wird eine Unterziffer 2.4.2.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „*Bei der Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins gemäß Anlage*“

1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.3 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Bereitstellungsentgelts zu fordern.“

- d) Zudem wird eine Unterziffer 2.4.2.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei der Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.4 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bereitstellungsentgelts zu fordern.“

V.9 Ziffer 2.4.3

- a) In der ersten Spalte der Tabelle in der dritten Zeile wird die Zahl 8 durch die Zahl 6 ersetzt.
- b) Hinter der Tabelle der Ziffer 2.4.3 wird folgender Absatz eingefügt: „Grundlage für die Anwendung der Prozentsätze sind die Entgelte für diejenigen Leistungsbestandteile (Anschlüsse, Verbindungen), die von der Störung betroffen sind. Ist von einer Störung eine Gesamtheit von Anschlüssen und Verbindungen betroffen, so sind Bezugsgröße des pauschalen Schadensersatzes die monatlichen Überlassungsentgelte aller Anschlüsse und Verbindungen, die zu dieser Gesamtheit von Einzelleistungen gehören.“

B. Sonstige Anträge

Sonstige Anträge werden abgelehnt.

Die Mindestlaufzeit endet am XX.YY.2029.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird nachfolgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Sachverhalt.....	41
Gründe.....	43
1 Zuständigkeit und Verfahren.....	43
1.1 Zuständigkeit.....	43
1.2 Verfahren	43
2 Maßstab und Prüfungsumfang	44
3 Einzelne Bedingungen.....	45
3.1 Hauptteil	45
3.1.1 Ziffer 1.2 – Vertragsgegenstand (Kollokation)	45
3.1.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	45
3.1.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen	45
3.1.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	45
3.1.1.4 Bewertung.....	46
3.1.2 Ziffer 1.3 – Vertragsgegenstand (zusätzliche Infrastruktur)	46
3.1.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	46
3.1.2.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen	46
3.1.2.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	47
3.1.2.4 Bewertung.....	49
3.1.3 Ziffer 3 – Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen	52
3.1.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	53
3.1.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen	53
3.1.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	54
3.1.3.4 Bewertung.....	59
3.1.4 Ziffer 4.3 (neu) / Ziffer 4.2 (alt) - Regelungen zu regulierten Entgelten	64
3.1.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	64
3.1.4.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen	64
3.1.4.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	65
3.1.4.4 Bewertung.....	69
3.1.5 Ziffer 5.3 – Zahlungsbedingungen (elektronisches Rechnungssystem)	74
3.1.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	74
3.1.5.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen	75
3.1.5.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	75
3.1.5.4 Bewertung.....	78
3.1.6 Ohne Ziffer – Berücksichtigung der Vertragsstrafen im Rechnungslauf.....	80
3.1.6.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	80

3.1.6.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	80
3.1.6.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	80
3.1.6.4	Bewertung.....	81
3.1.7	Ziffer 5.4 (neu) / Ziffern 5.4 bis 5.8 (alt) – Zahlungsbedingungen (Zahlungsverzug).....	81
3.1.7.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	81
3.1.7.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	81
3.1.7.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	82
3.1.7.4	Bewertung.....	84
3.1.8	Ziffer 6 – Beanstandungen.....	86
3.1.8.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	86
3.1.8.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	86
3.1.8.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	87
3.1.8.4	Bewertung.....	88
3.1.9	Ziffer 8 – Haftung	92
3.1.9.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	92
3.1.9.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	92
3.1.9.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	93
3.1.9.4	Bewertung.....	96
3.1.10	Ziffer 9.2 – Ordentliche Kündigung.....	99
3.1.10.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	99
3.1.10.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	99
3.1.10.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	100
3.1.10.4	Bewertung.....	101
3.1.11	Ziffer 9.3 – Kündigung aus wichtigem Grund	102
3.1.11.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	102
3.1.11.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	103
3.1.11.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	103
3.1.11.4	Bewertung.....	106
3.1.12	Ziffer 10.4 – Gewerbliche Schutzrechte (Verteidigung gegen Inanspruchnahme).....	108
3.1.12.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	108
3.1.12.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	108
3.1.12.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	108
3.1.12.4	Bewertung.....	109
3.1.13	Ziffer 11 – Vertraulichkeitsvereinbarung.....	110
3.1.13.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	110
3.1.13.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	110
3.1.13.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	111
3.1.13.4	Bewertung.....	114
3.1.14	Ohne Ziffer – Kommunikationsschnittstellen	120

3.1.14.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	120
3.1.14.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	120
3.1.14.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	120
3.1.14.4	Bewertung.....	121
3.2	Anlage 1: Prozessbeschreibung (neu) / Allgemeine Leistungsbeschreibung (alt).....	121
3.2.1	Ziffer 1.1– Überlassung von Leistungen.....	121
3.2.1.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	121
3.2.1.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	121
3.2.1.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	121
3.2.1.4	Bewertung.....	122
3.2.2	Ziffer 2.1 – Beauftragung einer Leistung	122
3.2.2.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	122
3.2.2.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	122
3.2.2.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	123
3.2.2.4	Bewertung.....	124
3.2.3	Ziffer 2.2.2 – Stornierungspauschalen	125
3.2.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	125
3.2.3.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	125
3.2.3.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	125
3.2.3.4	Bewertung.....	126
3.2.4	Ziffer 2.2.3 – Auftragsänderung	126
3.2.4.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	126
3.2.4.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	126
3.2.4.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	127
3.2.4.4	Bewertung.....	128
3.2.5	Ziffer 3.1 – Auskundung.....	129
3.2.5.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	129
3.2.5.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	129
3.2.5.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	130
3.2.5.4	Bewertung.....	132
3.2.6	Ziffer 3.2 – Auftragsbestätigung (alt) / Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 Bereitstellungsfristen (neu)	136
3.2.6.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	136
3.2.6.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	137
3.2.6.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	140
3.2.6.4	Bewertung.....	143
3.2.7	Ziffer 3.3 – Installation.....	146
3.2.7.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	146
3.2.7.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	146
3.2.7.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	147

3.2.7.4	Bewertung.....	147
3.2.8	Ziffer 3.4 – Bereitstellung	147
3.2.8.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	147
3.2.8.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	148
3.2.8.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	149
3.2.8.4	Bewertung.....	151
3.2.9	Ziffer 3.5 – Verzögerte Bereitstellung.....	152
3.2.9.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	152
3.2.9.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	152
3.2.9.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	152
3.2.9.4	Bewertung.....	154
3.2.10	Ziffer 3.6 – Eskalationsprozess Bereitstellung.....	158
3.2.10.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	158
3.2.10.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	158
3.2.10.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	159
3.2.10.4	Bewertung.....	160
3.2.11	Ziffern 4 und 4.1 – Entstörung.....	161
3.2.11.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	161
3.2.11.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	161
3.2.11.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	162
3.2.11.4	Bewertung.....	165
3.2.12	Ziffer 4.2 – Verzögerte Entstörung	169
3.2.12.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	169
3.2.12.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	169
3.2.12.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	169
3.2.12.4	Bewertung.....	170
3.2.13	Ziffer 4.3 – Eskalationsprozess Entstörung	171
3.2.13.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	171
3.2.13.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	171
3.2.13.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	171
3.2.13.4	Bewertung.....	172
3.2.14	Ziffer 5 – Planbare Maßnahmen	173
3.2.14.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	173
3.2.14.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	173
3.2.14.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	173
3.2.14.4	Bewertung.....	175
3.3	Anlage 2: Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0 und zusätzliche Leistungen	177
3.3.1	Ziffer 1.2 – Mindestüberlassungsdauer	177
3.3.1.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	177
3.3.1.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	177

3.3.1.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	177
3.3.1.4	Bewertung.....	182
3.3.2	Ziffer 3.1 – Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten	188
3.3.2.1	Regelungsvorschlag der Betroffenen	188
3.3.2.2	Einleitungstext.....	189
3.3.2.2.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	189
3.3.2.2.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	189
3.3.2.2.3	Bewertung.....	189
3.3.2.3	10-G-Anschlüsse	189
3.3.2.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	189
3.3.2.3.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	190
3.3.2.3.3	Bewertung.....	193
3.3.2.4	Produktion VDSL/SDSL	196
3.3.2.4.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	196
3.3.2.4.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	196
3.3.2.4.3	Bewertung.....	199
3.3.3	Ziffer 3.3.1 (neu) / Ziffer 3.3.2 (alt) – Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten UNI (User Network Interface)	199
3.3.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	199
3.3.3.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	200
3.3.3.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	202
3.3.3.4	Bewertung.....	209
3.3.4	Ziffer 3.3.2 (neu) / Ziffer 3.3.3 (alt) – Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten NNI (Network Network Interface).....	211
3.3.4.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	211
3.3.4.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	211
3.3.4.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	213
3.3.4.4	Bewertung.....	216
3.3.5	Ziffer 3.4 – Ausbauminformation Technologie/Bauweise.....	216
3.3.5.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	216
3.3.5.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	216
3.3.5.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	217
3.3.5.4	Bewertung.....	219
3.3.6	Ziffer 4.1 – Varianten und Qualitätsparameter	219
3.3.6.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	219
3.3.6.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	219
3.3.6.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	220
3.3.6.4	Bewertung.....	221
3.3.7	Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 – Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation / Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD)	222
3.3.7.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	222
3.3.7.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	223

3.3.7.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	228
3.3.7.4	Bewertung.....	233
3.3.8	Ohne Ziffer – Erfassung und Reporting von konkreten Leitungs-Delay-Einzelwerten	237
3.3.8.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	237
3.3.8.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	237
3.3.8.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	237
3.3.8.4	Bewertung.....	246
3.3.9	Ziffer 4.2 – Verbindungstypen	249
3.3.9.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	249
3.3.9.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	249
3.3.9.3	Verbindungstyp 50 Mbit/s.....	259
3.3.9.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	259
3.3.9.3.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	259
3.3.9.3.3	Bewertung.....	259
3.3.9.4	Freigabe MEG-Level 3 und Rücknahmevorbehalte bzgl. MEG-Level 4 und 5.....	260
3.3.9.4.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	260
3.3.9.4.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	260
3.3.9.4.3	Bewertung.....	266
3.3.9.5	Aufnahme weiterer Protokolle in die Liste der transparent übertragenen Protokolle und Prüfung weiterer Herstellerprotokolle in Ziffer 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 sowie 4.2.4	269
3.3.9.5.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	269
3.3.9.5.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	269
3.3.9.5.3	Bewertung.....	271
3.3.10	Ziffer 5 und Unterziffern – Zusätzliche Leistungen; Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes; Bevorzugte Bereitstellung / Entstörung PTSG.....	273
3.3.10.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	273
3.3.10.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	273
3.3.10.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	273
3.3.10.4	Bewertung.....	277
3.3.11	Ziffer 5.1 – Ausbau zusätzlicher Infrastruktur	279
3.3.11.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	279
3.3.11.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	280
3.3.11.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	280
3.3.11.4	Bewertung.....	282
3.3.12	Ziffern 5.3 und 5.4 (neu) - Änderung der physikalischen Schnittstelle	292
3.3.12.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	292
3.3.12.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	292

3.3.12.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	292
3.3.12.4	Bewertung.....	293
3.3.13	Ziffer 5.5 (neu) / Ziffern 5.2 und 5.3 (alt) – Änderung Ethernetparameter der Verbindungen	297
3.3.13.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	297
3.3.13.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	297
3.3.13.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	297
3.3.13.4	Bewertung.....	300
3.3.14	Ziffer 5.6 (neu) – Redundanzlösungen.....	302
3.3.14.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	302
3.3.14.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	302
3.3.14.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	304
3.3.14.4	Bewertung.....	310
3.3.15	Ohne Ziffer – Verfügbarkeitsabfrage.....	317
3.3.15.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	317
3.3.15.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	317
3.3.15.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	317
3.3.15.4	Bewertung.....	318
3.3.16	Ohne Ziffer – Servicelevel S4 (Vier-Stunden-Express-Entstörung) ...	318
3.3.16.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	318
3.3.16.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	318
3.3.16.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	318
3.3.16.4	Bewertung.....	319
3.3.17	Ohne Ziffer – Proaktives Faultmanagement.....	319
3.3.17.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	319
3.3.17.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	319
3.3.17.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	319
3.3.17.4	Bewertung.....	320
3.4	Anlage 3: Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	321
3.4.1	Ziffer 2 – Überlassung.....	321
3.4.1.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	321
3.4.1.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	321
3.4.1.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	321
3.4.1.4	Bewertung.....	322
3.4.2	Ziffern 3 und 7 – Beauftragung und Mindestangaben des Kunden....	322
3.4.2.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	322
3.4.2.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	322
3.4.2.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	324
3.4.2.4	Bewertung.....	326
3.4.3	Ziffer 3.1 – Bestellmengen	329
3.4.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	329

3.4.3.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	329
3.4.3.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	329
3.4.3.4	Bewertung.....	330
3.5	Anlage 4: Preise	333
3.5.1	Ziffer 1 – Preisgestaltung und Preissystematik.....	333
3.5.1.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	333
3.5.1.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	333
3.5.1.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	334
3.5.1.4	Bewertung.....	334
3.5.2	Ziffern 2.1 / 2.1.1.1 sowie 2.1.2.1 – Preisstruktur / Anschlüsse und Anschluss-Regionen sowie logische Verbindungen	335
3.5.2.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	335
3.5.2.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	335
3.5.2.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	337
3.5.2.4	Bewertung.....	338
3.5.3	Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4 – Logische Verbindung ohne Kernnetzanteil.....	340
3.5.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	340
3.5.3.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	341
3.5.3.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	341
3.5.3.4	Bewertung.....	342
3.5.4	Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 – Preise für Anschlüsse (Customer Sited) und Preise für Anschlüsse (Kollokation).....	343
3.5.4.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	343
3.5.4.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	343
3.5.4.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	346
3.5.4.4	Bewertung.....	347
3.5.5	Ziffer 2.2.5 (neu) / Ziffer 2.2.2 (alt) – Altbestände von Wholesale Ethernet Anschlüssen	348
3.5.5.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	348
3.5.5.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	348
3.5.5.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	348
3.5.5.4	Bewertung.....	349
3.5.1	Ziffer 2.3 – Preise für zusätzliche Leistungen.....	350
3.5.1.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	350
3.5.1.1	Regelungsvorschlag der Betroffenen	350
3.5.1.2	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	350
3.5.1.3	Bewertung.....	351
3.5.2	Ziffer 2.3.1 (neu) / Ziffer 2.3.1.1 (alt) – Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl).....	351
3.5.2.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung	351
3.5.2.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	352

3.5.2.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	352
3.5.2.4	Bewertung.....	353
3.5.3	Ohne Ziffer – Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss, Änderungen am Kundennetz	355
3.5.3.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	355
3.5.3.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	355
3.5.3.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	355
3.5.3.4	Bewertung.....	355
3.5.4	Ziffer 2.4.2 (neu) / Ziffer 2.3.2.2 (alt) – Verzögerte Bereitstellung	356
3.5.4.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	356
3.5.4.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	357
3.5.4.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	357
3.5.4.4	Bewertung.....	364
3.5.5	Ziffer 2.4.3 (neu) / Ziffer 2.3.2.3 (alt) – Verzögerte Entstörung	384
3.5.5.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	385
3.5.5.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	385
3.5.5.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	385
3.5.5.4	Bewertung.....	388
3.5.6	Ziffer 2.4.4 – Stornierung	389
3.5.6.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	389
3.5.6.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	389
3.5.6.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	389
3.5.6.4	Bewertung.....	390
3.5.7	Ohne Ziffer – Als-Ob-Tarifierung bei Nichtbeachtung Bereitstellungstermin / Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist	390
3.5.7.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	390
3.5.7.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	390
3.5.7.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	390
3.5.7.4	Bewertung.....	391
3.6	Anlage 5: Ansprechpartner	392
3.6.1	Ziffer 2.2 – Beauftragung/Kündigung	392
3.6.1.1	Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.....	392
3.6.1.2	Regelungsvorschlag der Betroffenen	392
3.6.1.3	Vortrag der Verfahrensbeteiligten.....	392
3.6.1.4	Bewertung.....	393
	Mindestlaufzeit	394
	Rechtsbehelfsbelehrung	394

Sachverhalt

1. Die Betroffene ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Wholesale Ethernet VPN 2.0 auf Verbindungsstrecken mit entsprechenden Übertragungsraten an.
2. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK2-16/002 vom 19.12.2018 ist ihr aufgegeben worden, ein einheitliches Standardangebot für Zugänge nach Ziffer 1.4 und 2.4 zu Wholesale Ethernet VPN 2.0 (Eth-VPN 2.0) mit Übertragungsraten von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s und über 10Mbit/s bis 155 Mbit/s sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, zu gewähren - für die eine allgemeine Nachfrage besteht, innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit dieser Entscheidung zu veröffentlichen (Punkt 7.2 des Tenors).
3. Mit E-Mail vom 20.03.2019 hat die Betroffene der Bundesnetzagentur den Entwurf eines Standardangebots für Wholesale Ethernet VPN 2.0 vorgelegt und diesen in ihrem Extranet veröffentlicht.
4. Die Beschlusskammer hat das Überprüfungsverfahren gemäß § 29 TKG 2004 eingeleitet und dies auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7/2019 als Mitteilung 156 bekannt gegeben.
5. Nach Überprüfung ist der Betroffenen mit einer 1. Teilentscheidung vom 04.07.2023 aufgegeben worden, ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot vorzulegen. Die Betroffene hat am 20.10.2023 ein geändertes Standardangebot mit einigen Erläuterungen zu der Umsetzung des Beschlusses vorgelegt und das Standardangebot in ihrem Extranet veröffentlicht.
6. Der Betroffenen und den Beigeladenen ist die Gelegenheit zu schriftlichen und zur mündlichen Stellungnahme gegeben worden. Letztere wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 19.02.24 gewährt.
7. Am XY ist ein Entwurf der 2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf) auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, bis zum ■ dazu Stellung zu nehmen. Auf die Veröffentlichung und die Stellungnahmefrist ist im Amtsblatt ■ mit Mitteilung Nr. ■ hingewiesen worden. Innerhalb der Frist sind Stellungnahmen von ■ Unternehmen und Verbänden eingegangen.
8. Der wesentliche Sachvortrag aus den Stellungnahmen wird an den entsprechenden Stellen der nachfolgenden Gründe wiedergegeben.
9. Zum Inhalt der mündlichen Verhandlung im Einzelnen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

10. Die Stellungnahmen sind an die Betroffene und die Beigeladenen, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, jeweils übermittelt worden.
11. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 211 Abs.5 TKG).
12. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG mit E-Mail/Schreiben vom XY Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hat erklärt, dass XY.
13. Am ■ hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der endgültigen Entscheidung der EU-Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.
14. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte verwiesen.

Gründe

15. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 TKG i.V.m. § 29 Abs. 3 TKG werden die tenorierten Änderungen am Standardangebot vorgenommen.

1 Zuständigkeit und Verfahren

1.1 Zuständigkeit

16. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 des TKG durch Beschlusskammern. Die Überprüfung von Standardangeboten erfolgt nach § 29 TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 des TKG.

1.2 Verfahren

17. Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von einem verpflichteten Unternehmen vorgelegt, überprüft die Bundesnetzagentur es in einem ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie das verpflichtete Unternehmen zu einer Änderung des Standardangebots und seiner erneuten Vorlage auf. In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des § 29 Absatz 3 entspricht. Soweit das Verpflichtete Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG
18. Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 Satz 1 TKG).
19. Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
20. Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG der Entscheidungsentwurf am übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

2 Maßstab und Prüfungsumfang

21. Im Rahmen der 2. Teilentscheidung überprüft die Beschlusskammer gemäß § 29 Abs. 5 TKG, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des § 29 Abs. 3 TKG, d.h. den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die 1. Teilentscheidung vom 04.07.2023 in diesem Verfahren verwiesen. Die Beschlusskammer beschränkt sich dabei grundsätzlich auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde.
22. Im zweiten Verfahrensabschnitt darf das vorliegende Unternehmen das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Darüber sind auch notwendige Klarstellungen im Vertragstext zulässig. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt durch das vorliegende Unternehmen eingeführt werden.
23. Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, grundsätzlich keiner erneuten Überprüfung nach § 29 Abs. 5 S. 2 und 3 TKG, weil in der 1. Teilentscheidung eine umzusetzende Vorgabe insofern bereits nicht enthalten ist,

vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, NVwZ 2016, 1088, Rn. 36.
24. Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind. Darüber hinaus können durch die Beschlusskammer außerhalb der Vorgaben der 1. Teilentscheidung noch bloße Klarstellungen sowie Änderungen vornehmen, denen das vorliegende Unternehmen zustimmt.

3 Einzelne Bedingungen

3.1 Hauptteil

3.1.1 Ziffer 1.2 – Vertragsgegenstand (Kollokation)

3.1.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

25. Keine.

3.1.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

26. *Für die Bereitstellung und Überlassung des Räumlichen Zugangs (Kollokation) gelten bis zum Inkrafttreten des gesondert abzuschließenden „Vertrages über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ die Kollokationsregelungen des mit dem Kunden bestehenden bzw. noch abzuschließenden Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag), die insoweit zusätzlich auch für die Zwecke der Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 anwendbar sind.*

3.1.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

27. Der Beigeladene zu 1¹ ist entgegen der 1. Teilentscheidung weiterhin der Ansicht, dass Ziffer 1.2 eine uneindeutige und intransparente Regelung darstelle. Unter Wiederholung seines Vortrags vor der 1. Teilentscheidung führt der Beigeladene zu 1 aus, dass der bisherige Regelungsvorschlag nicht klar abdecke, dass ein bestehender TAL-Vertrag für die Kollokation ausreiche.
28. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 1.2 wie folgt zu fassen:

„Für die Bereitstellung und Überlassung des räumlichen Zugangs (Kollokation) gelten bis zum Inkrafttreten des gesondert abzuschließenden „Vertrages über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ die Kollokationsregelungen des mit dem Kunden bestehenden bzw. noch abzuschließenden Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag), die insoweit zusätzlich auch für die Zwecke der Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 anwendbar sind. Soweit zwischen dem Kunden und der Telekom kein TAL-Vertrag besteht, gelten für

¹ Soweit im weiteren Verlauf Vortrag des Beigeladenen zu 1 wiedergegeben wird, ist dieser Vortrag auch den Beigeladenen die von Loschelder Rechtsanwälte anwaltlich vertreten werden zuzurechnen.

die Kollokation die Regelungen des gesondert abzuschließenden „Vertrages über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik.“

3.1.1.4 Bewertung

29. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
30. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich Ziffer 1.2 des Hauptteils jedoch nicht der Fall.
31. Darüber hinaus besteht für die Forderung des Beigeladenen zu 1 auch in der Sache kein überzeugender Anlass. Im Gegenteil wurde die Forderung des Beigeladenen zu 1 bereits in der 1. Teilentscheidung zurückgewiesen (siehe dort Rn. 30 ff.). Hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.1.2 Ziffer 1.3 – Vertragsgegenstand (zusätzliche Infrastruktur)

3.1.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

32. Ziffer 1.3 ist so umzuformulieren, dass der Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur durch die Betroffene vom Vertrag grundsätzlich umfasst ist und von der Betroffenen nur dann verweigert werden kann, wenn und soweit der Ausbau der Betroffenen unzumutbar ist. Hinsichtlich der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit von Baumaßnahmen sind konkrete Beispielfälle zu nennen.

3.1.2.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

33. *Vom Leistungsumfang nach diesem Vertrag ist nur die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 umfasst, die mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Der Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Soweit für die Bereitstellung und Überlassung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich (AsB) erforderlich ist, kann die Telekom die Beauftragung ablehnen, andernfalls bietet sie dem Kunden als zusätzliche Leistung den „Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)“ (entsprechend Ziffer 5.1 der Anlage 2 – „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0 und zusätzliche Leistungen“) an.*

3.1.2.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

34. Der Beigeladene zu 1 beanstandet, dass die vorgelegte Regelung weder den Vorgaben der 1. Teilentscheidung noch den gesetzlichen Vorgaben entspreche.
35. Zusätzlich erforderliche Infrastruktur dürfe kein Ablehnungsgrund für die Bereitstellung und Überlassung der wesentlichen regulierten Leistung sein. Die 1. Teilentscheidung gebe zu Recht vor, dass der Ausbau zusätzlicher Infrastruktur als Gegenstand des Vertrages einzuordnen ist. Dem genüge die Regelung der Betroffenen nicht, da sie ein eigenes freies, nicht gebundenes Leistungsverweigerungsrecht vorsehe.
36. Unzutreffend gebe die 1. Teilentscheidung allerdings die rechtlichen Vorgaben mit der Einschränkung „grundsätzlich“ wieder. Die Verpflichtung, auf Nachfrage den erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im Anschlussbereich anzubieten, ergebe sich aus der Zugangsverpflichtung in der Regulierungsverfügung. Die Regulierungsverpflichtung, Zugang zu VPN 2.0 zu gewähren, liefe leer, wenn die Betroffene nicht auch verpflichtet wäre, ggf. ihre der Zugangsverpflichtung unterliegende Infrastruktur zu ergänzen, um diese ihren Wholesale-Kunden nachfragegerecht zugänglich zu machen. Etwaigen Investitionsrisiken könne durch die Entgeltgestaltung Rechnung getragen werden. Einer ausdrücklichen Verpflichtung in der Regulierungsverfügung bedürfe es hierfür nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.2010, Az. 6 C 22/08, Rn. 21 ff. – juris). Eine Einschränkung der Zugangsverpflichtung auf „grundsätzliche“ Fälle lasse sich all dem nicht entnehmen.
37. Hilfsweise trägt der Beigeladene zu 1 vor, dass unabdingbar sei, die Leistungsverweigerung auf wirtschaftliche Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu beschränken und der Betroffenen vertraglich eine entsprechende Nachweislast zuzuweisen. Zudem müsse die Betroffene dem Kunden dann eine alternative Realisierung anbieten (Bsp. Glasfaser statt Kupfer).
38. Soweit die Betroffene einwende, dass sie auf Basis der Regulierungsverfügung nicht zum Kapazitätsausbau verpflichtet ist, sei dies unzutreffend, weil die Zugangsverpflichtung der Betroffenen ohne die notwendigen Ausbauarbeiten in weiten Teilen leerliefe. Unergiebig sei daher die EuGH-Entscheidung vom 19.06.2014. Ganz im Gegenteil bestätige diese Entscheidung die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, das marktmächtige Unternehmen auch zu Netzausbaumaßnahmen zu verpflichten.
39. Soweit die Betroffene einwende, eine Verpflichtung zum Ausbau von Kupferressourcen wäre schon dem Grunde nach unzumutbar, ginge auch dies fehl. Kupfervarianten gehörten zum Standardproduktportfolio der Betroffenen und eine vollständige Migration auf Glas sei in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Daher müsse, solange die kupferbasierten CFV angeboten würden, auch die hierfür benötigte Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

40. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 1.3 wie folgt neu zu fassen:

~~„Vom Leistungsumfang nach diesem Vertrag ist nur die Bereitstellung und Überlassung von CFV umfasst, die mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Der Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Soweit für die Bereitstellung und Überlassung der CFV zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich „AsB“ erforderlich ist, kann die Telekom die Beauftragung ablehnen, andernfalls bietet sie dem Kunden als zusätzliche Leistung den „Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)“ (entsprechend Ziffer 2.2 der Anlage 2 – „Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen“) an.“~~

41. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1:

~~„Dies gilt nicht, wenn die Telekom nachweist, dass der Ausbau zusätzlicher Infrastruktur wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall bietet die Telekom dem Kunden die Realisierung in alternativer Technik an.“~~

42. Die Beigeladene zu 14 ist der Ansicht, dass die Weigerung der Betroffenen, die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umzusetzen, zu Unrecht erfolge. Der Einwand der Betroffenen, dass sie auf Basis der Regulierungsverfügung nicht zum Kapazitätsausbau verpflichtet sei, sei von der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung überzeugend widerlegt worden.

43. Die Beigeladene zu 14 beantragt,

dass die Beschlusskammer von ihrem Recht nach § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG Gebrauch macht, wonach die Bundesnetzagentur Änderungen am Standardangebot vornehmen kann, soweit das verpflichtete Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat.

44. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgaben der 1. Teilentscheidung sowie die Forderungen der Beigeladenen ab. In der Regulierungsverpflichtung sei eine Verpflichtung zum Kapazitätsausbau nicht enthalten.

45. Soweit das Verwaltungsgericht Köln im Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – der Auffassung sei, dass eine Verpflichtung zum Kapazitätsausbau allein aufgrund des im Tenor der Regulierungsverfügung verwendeten Begriffs des „Zugangs“ anzunehmen ist, solange die Regulierungsverfügung eine Pflicht zum Kapazitätsausbau des Netzes nicht ausdrücklich ausschließt, stehe dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.01.2010 – 6 C 22.08., Rn. 21 juris). Die Betroffene werde diese Rechtsfrage daher höchstrichterlich klären lassen.

46. Hilfsweise trägt die Betroffene vor, dass der in der 2. Teilentscheidung angeordnete Kapazitätsausbau nicht weitergehender sein dürfe als im Standardangebot CFV 2.0. Die

dort angestellten Erwägungen gälten für das VPN 2.0 gleichermaßen. Im Weiteren verweist die Betroffene auf ihre Stellungnahmen im Standardangebotsverfahren CFV 2.0.

3.1.2.4 Bewertung

47. Ziffer 1.3 wird wie folgt angepasst: *„Vom Leistungsumfang nach diesem Vertrag ist nicht nur die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 umfasst, die mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Auch ~~Der~~ Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Soweit für die Bereitstellung und Überlassung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich „AsB“ erforderlich ist.*

Soweit die erforderlichen Baumaßnahmen der Telekom unzumutbar sind, kann die Telekom die Beauftragung ablehnen. Ein Ablehnungsrecht der Telekom besteht insbesondere, soweit die Maßnahmen

- einen Kapazitätsausbau darstellen und ihre voraussichtlichen Kosten EUR 30.000 übersteigen. Wird die Beauftragung in solchen Konstellationen von der Telekom nicht abgelehnt, stellt der erforderliche Ausbau eine zusätzliche Leistung dar. In diesem Fall, ~~andererseits~~ bietet die Telekom dem Kunden ~~als zusätzliche Leistung gegen eine zusätzliche Zahlung~~ den „Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)“ (entsprechend Ziffer 5.1 der Anlage 2 - „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0 und zusätzliche Leistungen“) an.
- einen AsB betreffen, in dem die Telekom keine Abschlusssegmente produziert.
- die Kupferinfrastruktur der Telekom betreffen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die lediglich geringfügige Aufwände erfordern oder die die Telekom ihrer Art und ihrem Umfang nach bei ihren eigenen Endkunden vornimmt.

Im Falle eines Ausbaus von Kupferinfrastruktur sind die Aufwände insbesondere dann lediglich geringfügig, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen beziehen auf

- die Erweiterung vorhandener und erweiterbarer Access Nodes (DSLAM/MSAN) (z. B. Einbau zusätzlicher Linecards),
- Schaltarbeiten im HVt, im KVz, am Hauptkabel und am Verzweigerkabel,
- die Erweiterung des APL (z. B. durch Auflegen vorhandener Kupferadern oder Ergänzung von Steckklemmen),
- den Einbau von bis zu zwei signalverstärkenden Zwischenregeneratoren inkl. Stromfernspeisung unter Verwendung vorhandener Muffen im vorhandenen Einbaurahmen (betrifft die SDSL-Bauweise).

Im Falle einer SDSL-Bauweise sind die Aufwände insbesondere dann nicht mehr lediglich geringfügig, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen beziehen auf

- den Aufbau neuer Access Nodes (DSLAM/MSAN),
- die Ergänzungen oder Erneuerungen von Kupfer-Kabeln (Hauptkabel, Verzweigerkabel), wenn die Ressourcen nicht durch Schaltarbeiten an HVt und/oder KVz bereitgestellt werden können,
- die Erweiterung des APL, wenn Tiefbauarbeiten notwendig sind (Tiefbau vom öffentlichen Grund bis zum APL),
- den Einbau von oberirdischen Zwischenregeneratoren, wenn ein neuer Einbaurahmen erforderlich ist,
- den Einbau von unterirdischen Zwischenregeneratoren und/oder
- den Einbau von mehr als zwei Zwischenregeneratoren, um eine hinreichend geringe Dämpfung zu erreichen.“

48. Die Anpassung der Ziffer 1.3 dient der Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 44 ff.). Danach sollte der Ausbau zusätzlicher Infrastruktur vom Vertrag grundsätzlich umfasst sein. Eine Verweigerung sollte nur möglich sein, soweit der Ausbau für die Betroffene unzumutbar wäre, wobei bezüglich der Zumutbarkeit konkrete Beispielfälle genannt werden sollten. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht darauf hin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.
49. Die hier vorgenommene Anpassung der Ziffer 1.3 entspricht der Anordnung im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren,
- siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 88 ff. und Rn. 151 ff.
50. Es sind keine Gründe ersichtlich, um von dieser Anordnung im gegenständlichen Standardangebotsverfahren abzuweichen. Der Vortrag der Verfahrensbeteiligten rechtfertigt keine andere Beurteilung.
51. Soweit die Betroffene erneut einwendet, dass eine Ausbaupflichtung von der Regulierungsverfügung nicht umfasst sei, kann dies nicht überzeugen. Während von der Betroffenen insofern keine neuen Argumente vorgebracht werden, hat das VG Köln in einem Urteil von November 2023 ausdrücklich bestätigt, dass die in der Regulierungsverfügung enthaltene Zugangsverpflichtung die Vornahme von Baumaßnahmen, inklusive Kapazitätsausbauten, miteinschließt. Das Urteil des VG Köln ist mittlerweile rechtskräftig. Soweit die Betroffene gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des VG Köln Beschwerde erhoben hatte, ist diese vom BVerwG mit Beschluss vom 19.12.2024 – 6 B 5.24 – zurückgewiesen worden.
52. Dabei hebt das VG Köln – entgegen der Auffassung der Betroffenen – zur Begründung nicht nur auf den Begriff des „Zugangs“ ab, soweit es ausführt:

„[...] In der Regulierungsverfügung BK 2-16/002 R wird [...] der uneingeschränkte Zugang für alle drei Cluster geregelt. Dies ergibt sich daraus, dass

in Ziffer 1 und 2 der Regulierungsverfügung der Begriff des "Zugangs" verwendet wird. Dieser Begriff beinhaltet nicht nur die Nutzung eines bestehenden Zugangs, sondern jedenfalls auch die Herstellung eines Zugangs zu einem bestehenden Netz (Netzanschluss, Zugangseinrichtung). Dies gilt auch dann, wenn dadurch ein Kapazitätsausbau des Netzes notwendig wird (Kapazitätsausbau im weiteren Sinne).“

VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 25 des amtlichen Umdrucks.

53. Vielmehr nimmt das VG Köln darüber hinaus auch in den Blick, dass die Regulierungsverfügung entgegen ihrer Intention in erheblichem Umfang leerliefe, wenn die Fälle der Cluster 2 und 3 von der Regulierungsverfügung ausgeklammert würden:

„[...] Weiter spricht für den Umstand, dass die Regulierungsverfügung auch die Cluster 2 und 3 umfassen sollte, dass die Regulierungsverfügung so auszulegen ist, dass sie "mit Leben" gefüllt sein soll. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn auch die Cluster 2 und 3 erfasst sind. Denn sonst liefe die Regulierungsverfügung in erheblichem Umfang leer und würde in der Zukunft noch weiter leerlaufen.“

VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 26 des amtlichen Umdrucks;

vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19.12.2024 – 6 B 5.24 – Rn. 10 des amtlichen Umdrucks.

54. Denn in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle sind zur Bereitstellung von Zugangsprodukten des Marktes 4 Baumaßnahmen nach den Clustern 2 und 3 erforderlich. Insbesondere wird dies durch die aktuellsten, der Beschlusskammer vorliegenden Monitoring-Reportings der Betroffenen erneut bestätigt. Eine Auswertung der Reportings der vergangenen vier Quartale ergibt, dass im Schnitt weiterhin ca. [BuGG] % (Q4 2023: [BuGG] %; Q1 2024: [BuGG] %; Q2 2024: [BuGG] %; Q3 2024: [BuGG] %) der Bereitstellungen die Cluster 2 und 3 betreffen. Ohne Baumaßnahmen könnte in der Bereitstellungspraxis folglich weniger als jede [BuGG] Bereitstellung tatsächlich erfolgen, während für die Carrier eine effektive Nutzung des Netzes der Betroffenen in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht möglich wäre. Vor diesem Hintergrund wäre die Zugangsverpflichtung in der Praxis in erheblichem Umfang entwertet, wenn die Betroffene den zur Bereitstellung erforderlichen Infrastrukturausbau regelmäßig verweigern könnte. Vielmehr ist die Betroffene bei der Bereitstellung von Zugangsprodukten des Marktes 4 grundsätzlich – das heißt vorbehaltlich von Einschränkungen – auch zu Baumaßnahmen verpflichtet,

siehe im Näheren die Erwägungen in BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 120 ff., die vorliegend entsprechend gelten.

55. Soweit der Beigeladene zu 1 demgegenüber noch weitergehend fordert, dass die Ausbaupflichtung der Betroffenen nicht nur „grundsätzlich“, sondern ohne Einschränkung besteht, ist dem nicht zu folgen.
56. Bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 47) als auch im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 hat die Beschlusskammer ausgeführt, dass sich die Reichweite der Ausbaupflichtung entscheidend nach der Zumutbarkeit der Baumaßnahme bemisst, die wiederum anhand einer Abwägung der maßgeblichen Interessen sowie der Regulierungsziele zu bestimmen ist. Ergibt sich hiernach in bestimmten Konstellationen, dass die mit dem Ausbau einhergehende Förderung der Regulierungsziele mit der Belastung der Betroffenen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis steht, ist die Betroffene zur Vornahme dieser Baumaßnahme nicht verpflichtet,
- siehe auch BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 119 sowie Rn. 126 ff.
57. Demgegenüber trifft es nicht zu, soweit der Beigeladene zu 1 der Ansicht ist, dass sich eine solche Einschränkung der Ausbaupflichtung den rechtlichen Vorgaben nicht entnehmen lasse. Denn einerseits handelt es sich hierbei um nichts anderes als eine Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der bei belastenden Ermessensentscheidungen stets zu beachten ist. Andererseits geht auch aus der Regulierungsverfügung tatsächlich bereits hervor, dass die Ausbaupflichtung nicht etwa unbegrenzt gelten soll, sondern insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme berücksichtigen muss,
- siehe im Näheren BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 172.
58. Die an diesen Maßstäben vorzunehmende Konkretisierung der Ausbaupflichtung erfolgt für das vorliegende Standardangebot VPN 2.0 entsprechend dem Standardangebot CFV 2.0. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Betroffene zur Reichweite der Ausbaupflichtung hilfsweise ausgeführt, dass die im Standardangebot CFV 2.0 angestellten Erwägungen für das VPN 2.0 gleichermaßen gelten. Auch die Beschlusskammer selbst erkennt insoweit keinen entscheidenden Unterschied. Vielmehr ist zu beachten, dass beide Produkte denselben Markt betreffen und auf derselben Plattform produziert werden. Es erscheint vor diesem Hintergrund sachgerecht, die Beispielfälle zur Konkretisierung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit von Baumaßnahmen aus dem Standardangebot CFV 2.0 zu übernehmen,
- siehe zu diesen Beispielfällen und den diesbezüglichen Erwägungen im Näheren BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 126 ff.

3.1.3 Ziffer 3 – Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

3.1.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) In den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 ist vorzusehen, dass Ankündigungen von sowie Zustimmungen zu Änderungen der Vertragsbestimmungen und/oder Leistungsbeschreibungen entweder schriftlich oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur zu erfolgen haben.
- b) In Ziffer 3.3 ist die Definition der Zumutbarkeit einer Änderungsmaßnahme so umzuformulieren, dass das Vorliegen eines triftigen Grundes für zumutbare Änderungsmaßnahmen eine allgemeine Voraussetzung darstellt, auf die nicht verzichtet werden kann.
- c) In Ziffer 3.4 ist für den Fall einer Änderung der Vertragsbestimmungen und/oder Leistungsbeschreibungen eine Ankündigungsfrist festzulegen, nach der die Betroffene den Kunden rechtzeitig informiert, mindestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Änderungszeitpunkt.
- d) In Ziffer 3.5 ist eine Regelung hinzuzufügen, nach der die Kündigung unter der Potestativbedingung steht, dass der Kunde die Zustimmung bis zur tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme nicht nachträglich erteilt.

3.1.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

59. *3.1. Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.*

Die beabsichtigten Änderungen der Vertragsbestimmungen teilt die Telekom dem Kunden in Textform mit.

3.2. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden und werden nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden wirksam.

3.3. Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird und die aus triftigem Grund erforderlich sind. Der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht wird dann nicht beeinträchtigt, wenn der Kunde durch die Änderung gegenüber - Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei

Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

3.4. Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Ziffer 3.2 teilt die Telekom dem Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten in Textform mit. Erteilt der Kunde der Telekom nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches die Zustimmung, gilt diese als verweigert.

3.5. Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 9.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen. Die Kündigung erfolgt dabei in Form einer Änderungskündigung, mit Wirkung für den Fall, dass der Kunde das Angebot, den Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortzusetzen, bis zum Fristablauf erneut und ersichtlich nicht annimmt.

3.1.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

60. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe a), wonach die Erklärungen der Ziffer 3.1, 3.2 und 3.4 entweder in Schriftform oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur zu erfolgen haben, ab.
61. Die Kommunikation der Vertragspartner erfolge inzwischen standardmäßig und ausschließlich per Mail (Textform). Für die Kommunikation im Vorfeld der von der Betroffenen gewünschten Änderung des Vertrages die Schriftlichkeit oder eine bestimmte Form der Signatur vorzugeben, widerspreche sowohl der Intention des Gesetzgebers als auch der erprobten und von keiner Seite gerügten Praxis in der überwiegenden Anzahl der Vertragsverhältnisse und sei völlig praxisfern.
62. Soweit die 1. Teilentscheidung im hiesigen Verfahren auf die Vorgaben im Verfahren BK 2c-18/004 verweise, werde verkannt, dass die dortige 1. Teilentscheidung vor der TKG-Novelle erlassen worden ist. Im TKG vom 23.06.2021 habe der Gesetzgeber das Schriftformerfordernis für Zugangsvereinbarungen gerade aufgegeben, indem er § 22 TKG a.F.

gestrichen habe. Gelte aber schon für den eigentlichen Vertragsschluss kein Schriftformerfordernis, müsse dies erst recht für die Änderung einzelner Vertragsbestimmungen oder von Leistungsbeschreibungen gelten.

63. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene auf Nachfrage der Beschlusskammer erklärt, dass sie für konstitutive Vorgänge wie Kündigung, Vertragsschluss und Vertragsänderungen eine elektronische Signatur verwende und auf Wunsch auch eine Schriftlichkeit nutze. Für die vorherige Kommunikation zu diesen Vorgängen sei eine solche Voraussetzung aber nicht angemessen.
64. In ihrer Stellungnahme nach der öffentlichen Verhandlung hat die Betroffene nochmals betont, dass für die bloße Abstimmung über eine Vertragsänderung die Textform genüge. Für die eigentliche Vertragsänderung gelte die elektronische Signatur oder in Ausnahmefällen auch die Schriftform. Die entsprechende Regelung hierzu sei in Ziffer 12.4 des Hauptteils enthalten.
65. Der Beigeladene zu 1 trägt zum Thema fortgeschrittene elektronische Signatur vor, dass der Regelungsvorschlag der Betroffenen keinen Bedenken begegne.
66. Im Übrigen fordert der Beigeladene zu 1 jedoch mehrere Änderungen am Vertragstext der Ziffer 3. Er ist der Ansicht, dass Ziffer 3 unbillige Regelungen enthalte, die insbesondere AGB-rechtlichen Wertungen widersprüchen.
67. Nach Auffassung des Beigeladenen zu 1 unterliege das Leistungsänderungsrecht der Betroffenen im Standardangebotsverfahren der AGB-Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB, da zivilgerichtlich neben dem Standardangebotsverfahren der AGB-Schutz nicht durchgesetzt werden könne. Die neue Ziffer 3 bilde die Grenzen des AGB-Schutzes jedoch nicht ab.
68. Bezüglich Vertragsänderungen gemäß Ziffer 3.1 fordert der Beigeladene zu 1 die Einführung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten sowie eines Widerspruchsrechts für den Kunden. Die Dimension der Änderungen, die nach Ziffer 3.1 möglich sind, sei völlig unklar. Zur Beseitigung einer Regelungslücke oder von Widersprüchen könne die Betroffene es auch als erforderlich ansehen, Regelungen zu ändern, die die Hauptleistungspflicht der Betroffenen betreffen. Solche einseitigen Änderungen seien nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund sei es zumindest geboten, dem Kunden bei derartigen Änderungen ein Widerspruchsrecht einzuräumen.
69. Dem stehe nicht entgegen, dass die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung davon ausgegangen sei, im Falle der Ziffer 3.1 bedürfe es keiner Vertragsanpassung nach den Regeln des § 313 BGB, da die Betroffene nur für sie zwingende externe Vorgaben vertraglich umsetze. Auch in einem solchen Fall müsse ein Kunde die Möglichkeit haben zu

prüfen, ob die verlangte Vertragsänderung tatsächlich durch die externen Vorgaben geboten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, verlange es die Billigkeit, dass er sich der Vertragsänderung durch Widerspruch entzieht.

70. Zudem seien Leistungsänderungsrechte AGB-rechtlich nur zulässig, soweit für die Änderung ein triftiger Grund vorliege und zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderung bestehe. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, da eine Gewichtung der Änderungsgründe nicht vorgesehen sei und nach maßgeblicher kundenfeindlichster Auslegung auch Änderungen der Essentialia des Vertrages möglich wären. Dies wäre AGB-rechtlich unzulässig und könne nur durch ein Widerspruchsrecht des Kunden kompensiert werden.
71. Bezüglich Vertragsänderungen gemäß den Ziffern 3.2 und 3.3 fordert der Beigeladene zu 1 eine Neufassung der Definition der Zumutbarkeit sowie die Festlegung einer Kostenneutralität von Netzänderungsmaßnahmen für den Kunden.
72. Eine Änderung der Leistungspflicht könne nicht mehr als zumutbar angesehen werden, wenn als rechtfertigender „triftiger“ Grund jegliche technischen Neuerungen auf dem Markt herangezogen werden könnten oder bereits die Änderung von Vorleistungen, die die Betroffene von Dritten beziehe, zu einer Änderung ihrer Hauptleistung führen könnten. In all diesen Fällen sei die Änderung der Hauptleistung, um die es bei der Änderung einer Leistungsbeschreibung gehe, für den Kunden in keiner Weise absehbar. Es sei daher rechtswidrig, in diesen Fällen eine Zustimmungspflicht zu normieren.
73. Für die Bestimmung der Zumutbarkeit sei ergänzend geboten, die Auswirkungen der Vertragsänderung auf das Endkundenprodukt des Kunden in Blick zu nehmen. Zumutbar könnten danach nur solche Änderungen sein, die keine Auswirkungen auf das Endkundenprodukt haben. Ansonsten hätte es die Betroffene in der Hand, durch Vertragsänderungen das Endkundenverhältnis des Kunden zu stören und damit seine Wettbewerbschancen zu beeinträchtigen.
74. Die wirtschaftlichen Folgen der Leistungsänderung müssten zudem zu Lasten des AGB-Verwenders gehen. Hieran fehle es, wenn die Klausel der Betroffenen fordere, der Kunde habe die Kosten der an seinen Einrichtungen notwendigen Anpassungen zu tragen. Der Hinweis in der 1. Teilentscheidung auf den Beschluss der Beschlusskammer 3 zum Standardangebot L2-BSA sei unergiebig. Dort werde die Kostentragungspflicht des Kunden damit begründet, dass Produktentwicklungen zu einer Verbesserung des Produktes oder zur Erhaltung der Qualität erforderlich sind. Demgegenüber sei die Zumutbarkeit hier lediglich an die Vermeidung von Nachteilen für den Kunden geknüpft, nicht jedoch daran, dass er von der Produktentwicklung profitiert. Ohne solche Vorteile müsse es dabei bleiben, dass die Betroffene, die solche Kosten verursacht, diese auch tragen

- müsse. Ansonsten sei nicht ersichtlich, wie das von der Klausel ausgehende Missbrauchsrisiko, den Kunden durch Änderungen der Leistungsbeschreibung in nicht geplante und daher auch über den Endkunden nicht refinanzierbare Investitionen zu drängen und damit seine Chancengleichheit zu beeinträchtigen, ausgeschlossen werden könnte.
75. Bezüglich Ziffer 3.4 fordert der Beigeladene zu 1 eine Verlängerung der Ankündigungsfrist der Betroffenen sowie der Zustimmungsfrist des Kunden.
 76. Da die Vertragsänderungen auch die Hauptleistungspflicht betreffen könnten, benötige ein Kunde mehr Zeit als die von der Betroffenen nur vorgesehenen sechs Monate, um sich auf die Änderung der Vertragslage einzustellen. Soweit die 1. Teilentscheidung eine Sechsmonatsfrist als angemessen ansehe, berücksichtige sie die Auswirkungen einer Vertragsveränderung auf das Endkundenverhältnis der Kunden nicht. Änderungen an Vorleistungsprodukten führten bei Wholesale-Kunden oft zu aufwändigen IT-Umstellungen, die eine erhebliche Vorlaufzeit erforderten. Gerade wenn der Umsetzungsaufwand je nach Änderungsmaßnahme sehr unterschiedlich sein könne, müsse die Frist so bemessen sein, dass die Chancengleichheit der Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt sicher gewahrt bleibe. Dies gebiete eine Zwölfmonatsfrist.
 77. Soweit die 1. Teilentscheidung ein Rechtzeitigkeitsgebot für die Fälle vorsehe, in denen die Ankündigungsfrist zu kurz ist, helfe dies nicht. Der Begriff sei völlig unbestimmt. Gerade im Streitfall, für den die vertragliche Regelung benötigt werde, würde der Begriff von beiden Vertragsseiten unterschiedlich ausgelegt werden. Auf dieser Basis sei es den Wholesale-Kunden unmöglich, ihre Endkundenprozesse sicher zu gestalten.
 78. Gänzlich unbillig sei die für die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit vorgesehene Monatsfrist. Innerhalb einer derart kurzen Frist könne ein Kunde insbesondere im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Sachverhalte nicht prüfen, ob die Änderung zustimmungsfähig ist. Geboten sei daher eine Verlängerung dieser Zustimmungsfrist auf mindestens zwei Monate. Soweit die 1. Teilentscheidung die Monatsfrist als unbedenklich ansehe, verletze sie das Gebot der Chancengleichheit.
 79. Bezüglich Ziffer 3.5 fordert der Beigeladene zu 1 die Streichung des Kündigungsrechts für den Fall der missbräuchlichen Verweigerung der Zustimmung.
 80. Des Kündigungsgrundes der missbräuchlichen Verweigerung bedürfe es neben jenem der Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches nicht. Durch letzteren Kündigungsgrund sei die Betroffene hinreichend geschützt. Zudem sei nicht ersichtlich, welche die Voraussetzungen einer missbräuchlichen Verweigerung sein sollten. Die Unbestimmtheit der Klausel führe zu ihrer Unbilligkeit.
 81. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3 wie folgt neu zu fassen:

„3.1 Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände aufgrund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages hiervon betroffen sind.

Die beabsichtigten Änderungen der Vertragsbestimmungen teilt die Telekom dem Kunden spätestens sechs Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mit. Die Änderungen werden nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat schriftlich widerspricht.

3.2 Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden und werden nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden wirksam.

3.3 Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird ~~und die aus triftigem Grund erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn Der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht wird dann nicht beeinträchtigt, wenn der Kunde durch die Änderung gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich und in einer Art und Weise abgewichen wird, die nachteilige Auswirkungen auf das Endkundenprodukt des Kunden hat. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsrecht ändern. Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Erfordert die Vertragsänderung Änderungen an den technischen Einrichtungen des Kunden, erstattet die Telekom dem Kunden die notwendigen Kosten dieser Änderungsmaßnahmen.~~

3.4 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen ~~und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. von Ziffer 3.2~~ teilt die Telekom dem Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch mit einer Ankündigungsfrist von ~~sechs~~ zwölf Monaten in Textform mit. Erteilt der Kunde der Telekom nicht innerhalb einer Frist von ~~einem~~ zwei Monaten ab Zugang des Änderungswunsches die Zustimmung, gilt diese als verweigert.

3.5 Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches ~~oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung~~ kann die Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 9.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen. Die Kündigung erfolgt dabei in Form einer Änderungskündigung, mit Wirkung für den Fall, dass der Kunde das Angebot, den Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortzusetzen, bis zum Fristablauf erneut und ersichtlich nicht annimmt.“

3.1.3.4 Bewertung

82. Es wird eine zusätzliche Ziffer 3.6 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die nach Ziffer 3 zulässigen Vertragsänderungen oder Kündigungen erfolgen in Schriftform oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur.“ (dazu unter a)). Die Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt (dazu unter b)).
83. a) Die Einfügung der Ziffer 3.6 dient sowohl der Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentcheidung (dort Rn. 91 ff.) als auch der Klarstellung. Nach der Vorgabe der 1. Teilentcheidung sollten Ankündigungen und Zustimmungen zu Vertragsänderungen entweder schriftlich oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur erfolgen. Der Hintergrund dieser Vorgabe war, dass Vertragsänderungen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung nicht bereits durch eine vereinfachte Mitteilung in bloßer Textform erfolgen sollen. Durch die ausdrückliche Regelung der Schriftform oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur in einer neuen Ziffer 3.6 wird dies nun sichergestellt.
84. Die eingefügte Regelung der Ziffer 3.6 hat für die Praxis letztlich nur einen klarstellenden Charakter. Denn nach der Aussage der Betroffenen werden für konstitutive Vorgänge wie Kündigung, Vertragsschluss und Vertragsänderungen ohnehin eine elektronische Signatur und auf Wunsch des Kunden auch die Schriftform genutzt. Soweit in Ziffer 3 die Textform genügt, führt die Betroffene aus, dass sich dies auf die vorherige Abstimmung zu Vertragsänderungen beziehe. Für die eigentliche Vertragsänderung selbst verweist die Betroffene hingegen auf die Regelung der Ziffer 12.4 des Hauptteils, wonach die Vertragsänderung mit elektronischer Signatur oder in Schriftform erfolge.
85. Vor diesem Hintergrund wird in der hier eingefügten Regelung nur das wiedergegeben, was die Betroffene nach eigener Aussage ohnehin bereits praktiziert. Aus Klarstellungsgründen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer aber gleichwohl erforderlich, dies im Vertragstext in Ziffer 3.6 eindeutig festzuschreiben. Soweit die Betroffene auf die Regelung der Ziffer 12.4 hinweist, ist dies zur Klärung des Formerfordernisses tatsächlich noch nicht ausreichend.

86. Bei einer unbefangenen Betrachtung der Regelungen der Ziffer 3 ist das Verständnis naheliegend, dass Vertragsänderungen nach dieser Ziffer eine Schriftform oder elektronische Signatur – in Abweichung von Ziffer 12.4 – nicht benötigen. So folgt aus Ziffer 3.4, dass beabsichtigte Änderungen von Vertragsbestimmungen dem Kunden lediglich in Textform mitgeteilt werden, während sich die fristgerechte Zustimmung des Kunden gerade auf diesen – in Textform mitgeteilten – Änderungswunsch bezieht. In Kombination mit der Regelung der Ziffer 3.2, in der es heißt, dass Änderungen nach Zustimmung durch den Kunden „wirksam“ werden, kann man dies so verstehen, dass Vertragsänderungen schon mit der Zustimmung auf den lediglich in Textform mitgeteilten Änderungswunsch vollzogen sein sollen. Dass es sich hierbei bloß um eine im Vorfeld erfolgende Abstimmung – und nicht schon um die eigentliche Vertragsänderung – handelt, geht aus Ziffer 3 jedenfalls nicht klar hervor. Insbesondere hilft auch der Hinweis auf Ziffer 12.4 insofern nicht weiter. Zwar trifft es zu, dass Ziffer 12.4 für Vertragsänderungen grundsätzlich die Schriftform oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur fordert. Allerdings gilt dies ausdrücklich nur dann, „sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist“, so dass Ziffer 12.4 der Möglichkeit einer abweichenden Regelung in Ziffer 3 tatsächlich nicht entgegensteht.
87. In Anbetracht dessen hält die Beschlusskammer es für sachgerecht, mit der Einfügung von Ziffer 3.6 klarzustellen, dass Vertragsänderungen auch in den Fällen der Ziffer 3 entweder schriftlich oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur erfolgen. Demgegenüber verzichtet die Beschlusskammer – insoweit in Abweichung von der 1. Teilentscheidung – darauf, ein solches Formerfordernis ebenfalls für die Ankündigung und Zustimmung zu Vertragsänderungen festzuschreiben. Soweit es sich hierbei lediglich um die Kommunikation im Vorfeld der eigentlichen Vertragsänderung handelt, können diese Mitteilungen damit weiterhin in Textform erfolgen.
88. Allerdings wird aus Gründen der Vollständigkeit die nach Ziffer 3 mögliche Kündigung in die Regelung des Formerfordernisses der Ziffer 3.6 mitaufgenommen. Auch diesbezüglich handelt es sich letztlich lediglich um eine Klarstellung, die zur Vermeidung von Missverständnissen sachgerecht ist.
89. Gemäß Ziffer 3.5 kann für die Betroffene die Möglichkeit zur Kündigung bestehen, falls der Kunde die Zustimmung zum Änderungswunsch nicht erteilt. Während die Form der Kündigung in Ziffer 3.5 nicht ausdrücklich geregelt ist, ist bei einer verständigen Auslegung zwar davon auszugehen, dass insoweit auf Ziffer 9.2 zurückzugreifen ist, wonach die Kündigung entweder schriftlich oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur zu erfolgen hat. Vor dem Hintergrund allerdings, dass mit Ziffer 3.6 nunmehr eine eigene Regelung für Formerfordernisse existiert, erscheint es sachgerecht, in dieser Regelung auch die Kündigung klarstellend noch miteinzubeziehen. Insbesondere soll hierdurch der

Umkehrschluss verhindert werden, dass ein Formerfordernis für Kündigungen nach Ziffer 3 mangels einer Nennung in Ziffer 3.6 nicht bestünde. Stattdessen bleibt es dabei, dass auch in den Fällen der Ziffer 3 Kündigungen schriftlich oder elektronisch mittels fortgeschrittener Signatur zu erfolgen haben.

90. b) Die Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.
91. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der vom Beigeladenen zu 1 geforderten Änderungen an Ziffer 3 des Hauptteils jedoch nicht der Fall.
92. Soweit der Beigeladene zu 1 für Vertragsänderungen gemäß Ziffer 3.1 die Einführung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten sowie eines Widerspruchsrechts für den Kunden fordert, besteht hierfür auch in der Sache kein Anlass. Eine gleichlautende Forderung hat der Beigeladene zu 1 bereits im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren zur dortigen Ziffer 3.1 erhoben. Hierzu hat die erkennende Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung des CFV 2.0-Standardangebotsverfahrens ausgeführt:

„[...] Die Einfügung einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist ist in den Konstellationen der Ziffer 3.1 nicht sachgerecht. Bedürfen vertragliche Regelungen aufgrund von Vorgaben der Bundesnetzagentur, Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen einer Änderung, ist eine zeitnahe Umsetzung geboten. Auch die Einfügung eines freien Widerspruchsrechts des Kunden ist nicht zielführend. Sollte eine einseitige Änderung der vertraglichen Regelungen den Voraussetzungen der Ziffer 3.1 nicht entsprechen, ist diese Änderung bereits ohne Weiteres unwirksam. Sollte über das Vorliegen der Voraussetzungen zwischen den Parteien Uneinigkeit bestehen, steht den Parteien der Rechtsweg offen.“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 216

93. An dieser Auffassung hält die Beschlusskammer weiterhin fest; Gründe für eine abweichende Beurteilung hat der Beigeladene zu 1 weder dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich. Insbesondere kann es nicht überzeugen, soweit der Beigeladene zu 1 erneut einen Verstoß gegen AGB-Recht beanstandet. Schon in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 108 ff.) wurde eingehend dargelegt, dass ein Verstoß gegen ein gesetzliches Leitbild nicht zu erkennen ist. Darüber hinaus weist die Beschlusskammer nochmals darauf hin, dass Ziffer 3.1 zwingende externe Vorgaben betrifft, die von der Betroffenen in ihren Verträgen umgesetzt werden müssen. Gerade im regulatorischen Kontext besteht da-

ran, dass die Umsetzung dieser Vorgaben durch eine entsprechende vertragliche Regelung ermöglicht wird, ein besonderes Interesse. Ein diesbezügliches Änderungsrecht ist daher am Maßstab des § 29 TKG gerechtfertigt.

94. Soweit der Beigeladene zu 1 für Vertragsänderungen gemäß den Ziffern 3.2 und 3.3 eine Neufassung der Definition der Zumutbarkeit sowie die Festlegung einer Kostenneutralität von Netzänderungsmaßnahmen für den Kunden fordert, ist dies ebenso wenig veranlasst. Die erkennende Beschlusskammer hat insofern ebenfalls bereits in der 2. Teilentscheidung des CFV 2.0-Standardangebotsverfahrens zur dort gleichgelagerten Diskussion ausgeführt:

„[...] Soweit der Beigeladene beanstandet, dass jegliche technischen Neuerungen als ein die Leistungsänderung rechtfertigender triftiger Grund herangezogen werden könnten, kann dies nicht überzeugen. Es entspricht dem Regulierungsgrundsatz der Förderung von Innovationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG), dass technische Neuerungen einen triftigen Grund für Leistungsänderungen darstellen können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass allein das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Zumutbarkeit einer Leistungsänderung noch nicht ausreicht. Denn zusätzlich ist auch vorausgesetzt, dass der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird. Dies ist wiederum dann der Fall, wenn von der bei Vertragschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung nicht deutlich abgewichen und der Kunde hierdurch objektiv nicht schlechter gestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist die vom Beigeladenen zu 1 befürchtete Gefahr einer missbräuchlichen Einführung technischer Neuerungen nicht erkennbar.

Sofern der Beigeladene zu 1 zudem fordert, dass für die Zumutbarkeit einer Leistungsänderung die Auswirkungen der Vertragsänderung auf das Endkundenprodukt des Kunden zu beachten seien, kann dies ebenfalls nicht überzeugen. Durch die Voraussetzung, dass der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden darf, sind mittelbar auch die Auswirkungen auf das Endkundenprodukt des Kunden eingegrenzt. Demgegenüber wäre eine unmittelbare Betrachtung der Auswirkungen auf das Endkundenprodukt nicht sachgerecht. Ob und welche Endkundenprodukte der Kunde mit der Vorleistung im Einzelnen realisiert, ist der Betroffenen nicht zwingend bekannt; die unmittelbare Ausgestaltung dieser Produkte liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

Schließlich ist es nicht überzeugend, soweit der Beigeladene zu 1 die Kostentragungspflicht des Kunden bei zumutbaren Änderungen beanstandet. Eine wortgleiche Regelung war bereits Bestandteil der vorherigen Ziffer 3.3 (alt) und wurde von der Beschlusskammer mit Verweis auf die ständige Spruchpraxis der Bundesnetzagentur gebilligt [...]. Sofern der Beigeladene zu 1 hiergegen einwendet, dass die Zumutbarkeit von Änderungen für den Kunden nur an die Vermeidung von Nachteilen geknüpft sei, nicht jedoch

daran, dass er von der Produktentwicklung profitiere, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. In der 1. Teilentscheidung wurde schon darauf hingewiesen, dass sich auf dynamischen Märkten wie den Telekommunikationsmärkten jederzeit Produktweiterentwicklungen ergeben können. Das Risiko von technischen Neuerungen ist der Teilnahme am Telekommunikationsmarkt folglich immanent; ein Marktteilnehmer kann hiervon nicht vollständig freigezeichnet werden. Durch die Einschränkung, dass die Neuerungen den wesentlichen Inhalt der Leistungspflicht jedoch nicht beeinträchtigen dürfen, werden die Interessen der Marktteilnehmer ausreichend berücksichtigt.“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 231 ff.

95. Auch an diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Neue hiergegen sprechende Argumente hat der Beigeladene zu 1 weder dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich.
96. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich Ziffer 3.4 darüber hinaus fordert, dass die Ankündigungsfrist mit zwölf Monaten generell mehr als sechs Monate betragen solle, wurde dies bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 97 ff.) abgelehnt. Auch insofern sind keine Gründe für eine abweichende Beurteilung ersichtlich. Insbesondere rechtfertigt es keine Abweichung, wenn der Beigeladene zu 1 darauf hinweist, dass bei bestimmten Änderungen eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten aufgrund von IT-Umstellungen nicht ausreichen könnte. Solchen Konstellationen wird bereits über das allgemeine Kriterium der Rechtzeitigkeit angemessen Rechnung getragen, welches für die Ankündigung der Betroffenen in Ziffer 3.4 stets vorausgesetzt wird. Auch wenn der Begriff der Rechtzeitigkeit dabei weniger bestimmt ist als eine starre Frist, ist er im Rechtsverkehr nicht unbekannt (vgl. etwa § 105 BetrVG, § 36 Abs. 2 S. 3 BPersVG oder § 7 Abs. 1 S. 1 VVG,) und der konkretisierenden Auslegung im Einzelfall zugänglich. Maßgeblich ist insofern der erforderliche Aufwand, der dem Carrier für die Umsetzung der Vertragsänderung entsteht. Da dieser je nach Änderungsmaßnahme sehr unterschiedlich sein kann, kann auf eine Einzelfallbetrachtung insoweit allerdings nicht verzichtet werden. Im Zusammenspiel mit der sechsmonatigen Mindestfrist werden hierdurch das Bestandsinteresse des Kunden sowie das Flexibilitätsinteresse der Betroffenen gleichermaßen berücksichtigt.
97. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich Ziffer 3.4 schließlich fordert, dass die Zustimmungsfrist für den Kunden auf zwei Monate verlängert wird, wurde eine Verlängerung der Zustimmungsfrist im Rahmen der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 100 ff.) ebenfalls bereits abgelehnt. Auch an dieser Auffassung hält die Beschlusskammer fest; neue hiergegen sprechende Argumente wurden auch insofern weder dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.1.4 Ziffer 4.3 (neu) / Ziffer 4.2 (alt) - Regelungen zu regulierten Entgelten

3.1.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Ziffern 4.2.1 und 4.2.3 sind um eine Regelung zu ergänzen, nach der die geänderten Preise im Extranet veröffentlicht werden und nach welcher für die Ankündigung der geänderten Preise weiterhin ein Formerfordernis (zumindest Textform) vorzusehen ist.
- b) In Ziffer 4.2.1 ist der Fall eines nach § 46 Abs. 4 S. 2 TKG festgestellten Entgelts zu berücksichtigen.

3.1.4.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

98. 4.3.1. Entgelte für ex-post regulierte Leistungen

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 46 Abs. 5 TKG angeordnete Entgelt.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der nachträglichen Entgeltregulierung die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einer Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Telekom wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen. Preis kann im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird dem Kunden hierüber in Textform informieren. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 46 Abs. 5 TKG angeordnete oder ein nach § 46 Abs. 4 S. 2 TKG durch die BNetzA als nicht missbräuchlich festgestelltes Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

[...] 4.3.3. Entgelte nach Ende der Genehmigungspflicht

Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum

von weiteren sechs Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Telekom wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

4.3.4. Entgeltregelung nach Feststellung der Nichtgenehmigungspflicht durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.3.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

3.1.4.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

99. Der Beigeladene zu 1 fordert bezüglich der Ziffern 4.3.1 die Aufnahme der Konstellation des § 45 TKG, bezüglich Ziffern 4.3.1 und 4.3.3 die Veröffentlichung eines Geltungszeitraums für neue Preise sowie bezüglich Ziffer 4.3.4 eine Einschränkung auf bestandskräftige oder rechtskräftige Entscheidungen.
100. Bezüglich der Ziffer 4.3.1 seien in die Fortgeltungsklausel die Entgelte einzubeziehen, die nach § 45 TKG anzuzeigen waren, die aber nicht Gegenstand einer Entgeltregulierungsentscheidung nach § 46 TKG waren.
101. Zudem müsse in die Klauseln der Ziffern 4.3.1 und 4.3.3 mit aufgenommen werden, dass die Bestimmung des Geltungszeitraums der Preise mit zu veröffentlichen ist. Die Transparenzpflicht, die sich aus dem Gebot der Chancengleichheit ableite, gebiete es jedem Wholesale-Kunden den gleichen Zugang zu Informationen zu geben. Die Veröffentlichung habe rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums zu erfolgen.

102. Soweit die Betroffene hiergegen einwende, dass es außerhalb der Entgeltregulierung ihrer Disposition überlassen bleibe, ob sie Entgelte zeitlich befristet, sei dies unerheblich. Die inhaltliche Dispositionsbefugnis über die Geltungszeiträume der Preise werde der Betroffenen nicht genommen. Das Gebot der Chancengleichheit gebiete es jedoch, dass alle Wholesale-Kunden Klarheit über die Geltungsdauer der neuen Preise erhalten. Nur wenn die Kunden auch diese Information haben, könnten sie sinnvoll über das von der Information ausgelöste Kündigungsrecht entscheiden.
103. Zudem sei sicherzustellen, dass die maßgebliche Information der Kunden durch die Betroffene zeitgleich mit der Extranet-Veröffentlichung erfolge, da die Ankündigung der neuen Preise im Extranet eine Frist in Gang setze. Ansonsten bestünde das Risiko, dass die Kundeninformation erst später erfolge und sich hierdurch die vorgesehene Kündigungsfrist reduziere.
104. Schließlich sei Ziffer 4.3.4 insoweit zu ändern, als nur bestandskräftige behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur Nichtgenehmigungspflicht die entsprechende Anwendung der Regelungen der Ziffer 4.3.3 auslösen könnten. Solange erlassene Entscheidungen noch Gegenstand der Überprüfung sind, unterliege die Betroffene noch dem Genehmigungstatbestand.
105. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 4.3.1 wie folgt zu ergänzen:

„Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) nach § 45 TKG angezeigte (und nicht untersagte) oder das nach § 46 Abs. 4 und 5 TKG vorgelegte (und von der BNetzA nicht beanstandete) oder bzw. das von der BNetzA nach § 46 Abs. 5 TKG angeordnete Entgelt.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der nachträglichen Entgeltregulierung die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keiner der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einer Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Telekom wird die jeweiligen Preise mitsamt der Bestimmung ihres jeweiligen Geltungszeitraums spätestens einen Monat vor Beginn ihres Geltungszeitraums im Extranet veröffentlichen und zeitgleich den Kunden hierauf in Textform hinweisen. ~~Preis kann im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird dem Kunden hierüber in Textform informieren.~~ Ist der

Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 46 Abs. 5 TKG angeordnete oder ein nach § 46 Abs. 4 S. 2 TKG durch die BNetzA als nicht missbräuchlich festgestelltes Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.“

Ziffer 4.3.3. Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Telekom wird die jeweiligen Preise mitsamt der Bestimmung ihres jeweiligen Geltungszeitraums spätestens einen Monat vor Beginn ihres Geltungszeitraums im Extranet veröffentlichen und zeitgleich den Kunden hierauf in Textform hinweisen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.“

106. Bezüglich Ziffer 4.3.4 hat der Beigeladene zu 1 ursprünglich beantragt,

Ziffer 4.3.4 wie folgt zu ergänzen:

„Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung bestandskräftig bzw. rechtskräftig festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.3.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.“

107. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beigeladene zu 1 seinen Antrag bezüglich Ziffer 4.3.4 abgeändert.
108. Soweit die Betroffene darauf verweise, dass Behördenentscheidungen sofort vollziehbar seien, greife dies nur im Blick auf die ursprünglich geforderte Bestandskraft der Behördenentscheidung. Es sei aber die Situation denkbar, dass die BNetzA von der Genehmigungspflicht ausgeht, das erstinstanzliche Gericht aber auf Klage der Betroffenen die

Genehmigungspflicht verneint. Dann wäre es unbillig, ab dem Zeitpunkt der Entscheidung die in der Vorschrift vorgesehenen Rechtsfolgen greifen zu lassen, wenn und solange diese Instanzentscheidung nicht rechtskräftig ist. Es wäre höchst ineffizient, noch nicht rechtskräftige Instanzentscheidungen umzusetzen, diese Umsetzung dann aber nach Korrektur dieser Entscheidungen durch das BVerwG wieder rückgängig machen zu müssen. Bei der Forderung des Beigeladenen zu 1 handle es sich um eine gebotene Klarstellung.

109. Der Beigeladene zu 1 fasst seinen Antrag nunmehr wie folgt:

„Wenn durch behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.3.3 für den Zeitraum ab der betreffenden BehördeneEntscheidung bzw. ab Eintritt der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung entsprechend.“

110. Des Weiteren fordert der Beigeladene zu 1 im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung für den Fall einer Preisänderung eine Regelung zur Übermittlung von Tarifinformationen.

111. Die Betroffene verlange derzeit von ihren Zugangskunden neue VPN 2.0-Entgelte mit einer erstmaligen Differenzierung nach VDSL / SDSL, ohne die Zugangskunden aber darüber zu informieren, welche ihrer Bestandsanschlüsse in der VDSL- und der SDSL-Technik errichtet sind. Den Kunden ist es so unmöglich zu berechnen, welche Entgelte sie künftig für ihre Bestandsanschlüsse an die Betroffene zahlen sollen. Eine solches intransparentes Preisverlangen sei grob missbräuchlich. Um solche Praktiken dauerhaft auszuschließen, sei hierzu eine Regelung geboten.

112. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 4.2 wie folgt zu ergänzen:

„[...] Wenn die Telekom eine Änderung der Anlage 4 – Preise verlangt, hat sie dem Kunden mit der geänderten Preisliste alle Informationen bereitzustellen, die für den Kunden erforderlich sind, um die neuen Preise seinem Leistungsbestand zuzuordnen und so die von ihm künftig an die Telekom zu entrichtenden Entgelte zu berechnen. Sind die danach von der Telekom zu übermittelnden Tarifinformationen unvollständig, ist das Änderungsverlangen der Telekom unwirksam.“

113. Die Betroffene lehnt die Forderungen des Beigeladenen zu 1 ab.

114. Soweit der Beigeladene zu 1 eine Ergänzung um die Fälle des § 45 TKG fordere, sei dies durch die 1. Teilentscheidung nicht auferlegt worden. Es handle sich auch nicht um eine bloße Klarstellung.

115. Im Übrigen wäre eine Ergänzung nach Auffassung der Betroffenen auch nicht richtig. Angezeigte Entgelte, welche die Bundesnetzagentur nicht binnen der 2-Monatsfrist in § 45 Abs. 1 TKG beanstandet, würden nicht automatisch Bestandteil von Verträgen, sondern müssten zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit zwischen dem Carrier und der Betroffenen „vereinbart“ werden. Den Fall der vereinbarten Entgelte regelt Ziffer 4.3.1 aber bereits. Für den Fall, dass ein Carrier erstmals einen Vertrag über die Zugangsleistung nach Entlassung aus der Entgeltregulierung abschließt, sei Ziffer 4.3.1 insgesamt nicht anwendbar. Die Regelung habe die Funktion, den vertraglichen Ist-Zustand aus der regulierten Phase für einen Übergangszeitraum zu bewahren, um einen geordneten Übergang sicherzustellen. Tritt hingegen ein Carrier erst dann in den Markt ein, wenn die Regulierung beendet worden ist, bedürfe es keiner Übergangsregelung und es sei nicht ersichtlich, warum er besonders schutzwürdig sein sollte. Vielmehr gelte dann ausschließlich der Verhandlungsgrundsatz.
116. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich Ziffer 4.3.4 die Bestandskraft oder Rechtskraft der Entscheidung fordere, sei in der 1. Teilentscheidung diesbezüglich ebenfalls keine Vorgabe enthalten.
117. Nach Ansicht der Betroffenen sei diese Forderung in der Sache auch nicht angemessen; es handle sich mitnichten um eine bloße Klarstellung. Da die Entscheidungen der Beschlusskammer, die für die Feststellung der fehlenden Genehmigungs- oder Anzeigepflicht zuständig ist, sofort vollziehbar sind und Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, sei nicht ersichtlich, warum diese Regelung an die Bestandskraft der Entscheidung anknüpfen sollte.
118. Im Übrigen schlägt die Betroffene hinsichtlich der Veröffentlichung der Preisänderungen vor, Satz 3 in Absatz 2 Ziffer 4.3.1 und 4.3.3 wie folgt abzufassen:
- „Die Telekom informiert den Kunden über die Preisänderung und den Beginn ihres Geltungszeitraums in Textform und veröffentlicht diese zusätzlich im Extranet.“*
119. Auf einen Hinweis der Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich die Betroffene zudem damit einverstanden erklärt, dass die in Absatz 2 von Ziffer 4.3.1 befindliche Regelung zu § 46 Abs. 4 Satz 2 TKG auch am Ende von Absatz 1 von Ziffer 4.3.1 eingefügt wird.

3.1.4.4 Bewertung

120. In Ziffer 4.3.1 wird Absatz 1 wie folgt angepasst: *„Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt*

vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 46 Abs. 5 TKG angeordnete oder ein nach § 46 Abs. 4 S. 2 TKG durch die BNetzA als nicht missbräuchlich festgestelltes Entgelt.“ (dazu unter a)). In Ziffer 4.3.1 werden in Absatz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt angepasst: „Die Telekom informiert den Kunden über die Preisänderung und den Beginn ihres Geltungszeitraums in Textform und veröffentlicht diese zusätzlich im Extranet. wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen. Preis kann im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird dem Kunden hierüber in Textform informieren. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erfolgten Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.“ Zudem werden in Ziffer 4.3.3 in Absatz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt angepasst: „Die Telekom informiert den Kunden über die Preisänderung und den Beginn ihres Geltungszeitraums in Textform und veröffentlicht diese zusätzlich im Extranet. wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erfolgten Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.“ (dazu unter b)). Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden abgelehnt (dazu unter c)).

121. a) Die Anpassung in Absatz 1 von Ziffer 4.3.1 erfolgt in Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 141). Danach sollte der Fall eines nach § 46 Abs. 4 S. 2 TKG festgestellten Entgelts in der entsprechenden Ziffer berücksichtigt werden. Die Betroffene hat dies in ihrem überarbeiteten Regelungsvorschlag zwar für Absatz 2 von Ziffer 4.3.1 umgesetzt. In Absatz 1 von Ziffer 4.3.1 fehlt diese Umsetzung hingegen, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich wäre. Nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich die Betroffene mit der Einfügung einer entsprechenden Regelung am Ende von Absatz 1 von Ziffer 4.3.1 einverstanden erklärt.
122. b) Die Anpassungen in den Sätzen 3 und 4 der Absätze 2 der Ziffern 4.3.1 und 4.3.3 erfolgen in Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 139 f.). Sie basieren einerseits auf dem Regelungsvorschlag der Betroffenen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Andererseits wird dieser Vorschlag mit der Textform der fristauslösenden Ankündigung von Preisänderungen noch ergänzt.

123. Nach der Vorgabe der 1. Teilentscheidung sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der die geänderten Preise im Extranet veröffentlicht werden und nach welcher die Ankündigung der geänderten Preise zumindest in Textform zu erfolgen hat. Aus der Begründung der 1. Teilentscheidung geht hervor, dass zumindest die Textform aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist, weil nach den vertraglichen Regelungen mit der Ankündigung der neuen Preise eine Frist von sechs Monaten beginnt, innerhalb derer der Kunde außerordentlich kündigen kann (siehe Rn. 140 der 1. Teilentscheidung).
124. Soweit die Betroffene daraufhin in ihrem überarbeiteten Regelungsvorschlag den Satz *„Die Telekom wird die jeweiligen Preise im Extranet veröffentlichen und den Kunden hierauf in Textform hinweisen“* eingefügt hat, verbleiben insofern noch Unsicherheiten, als dass aus diesem Satz noch nicht klar hervorgeht, welches Ereignis dabei die fristauslösende Ankündigung darstellen soll: die Veröffentlichung im Extranet oder der Hinweis in Textform? Auch der nach der mündlichen Verhandlung von der Betroffenen vorgeschlagene Satz *„Die Telekom informiert den Kunden über die Preisänderung und den Beginn ihres Geltungszeitraums in Textform und veröffentlicht diese zusätzlich im Extranet.“* beantwortet diese Frage noch nicht eindeutig. Zwar ist es danach naheliegend, dass es vorrangig auf die Information in Textform ankommt, weil die Veröffentlichung im Extranet nur „zusätzlich“ erfolgt. Jedoch könnte man letztere auch als eine Art Auffanglösung betrachten, so dass noch nicht zwingend gesagt wäre, dass im Falle des Fehlens einer Information in Textform die Veröffentlichung im Extranet keine fristauslösende Ankündigung darstellen könnte. Um hier jeden Zweifel auszuschließen erachtet es die Beschlusskammer deshalb für sachgerecht, das Erfordernis der Textform für die fristauslösende Ankündigung im Vertragstext ausdrücklich festzuschreiben.
125. c) Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.
126. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der weiteren vom Beigeladenen zu 1 geforderten Änderungen hinsichtlich Ziffer 4.3 des Hauptteils jedoch nicht der Fall.

Soweit der Beigeladene zu 1 im Falle von Preisänderungen fordert, dass die Information des Kunden zeitgleich mit der Extranet-Veröffentlichung erfolge, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass bei einer späteren Information die Kündigungsfrist des Kunden reduziert werde, besteht hierzu auch in der Sache kein Anlass. Während ein zeitgleiches Vorgehen schon wenig praktikabel erscheint, beruht die Forderung des Beigeladenen zu 1 offenbar auf der Annahme, dass die Kündigungsfrist des Kunden bereits durch die Extranet-Veröffentlichung ausgelöst werden könnte. Demgegenüber wurde in der 1. Teilentscheidung vorgegeben – und in Abgrenzung zur Extranet-Veröffentlichung in den

obigen Ausführungen nochmals klargestellt –, dass die fristauslösende Ankündigung in Textform zu erfolgen hat. Insbesondere wird die Textform durch eine bloße Veröffentlichung im Extranet noch nicht erfüllt,

vgl. nur Spindler, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, BGB, § 126b Rn. 6; Primaczenko/Frohn, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, Stand: 01.05.2020, BGB, § 126b Rn. 19 zu Veröffentlichungen im Internet; für das Extranet kann nichts Anderes gelten,

so dass ein vorzeitiger Beginn der Kündigungsfrist insofern nicht zu befürchten ist.

127. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich Preisänderungen darüber hinaus fordert, dass die Bestimmung des Geltungszeitraums mit zu veröffentlichen sei, wurde dies bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 146 ff.) abgelehnt. Hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
128. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich der Fortgeltungsklausel der Ziffer 4.3.1 des Weiteren fordert, dass die Entgelte einzubeziehen seien, die nach § 45 TKG anzuzeigen, aber nicht Gegenstand einer Entgeltregulierungsentscheidung nach § 46 TKG waren, ist auch hierfür in der Sache kein Anlass zu erkennen.
129. Die Fortgeltungsklausel der Ziffer 4.3.1 regelt, dass nach dem Wegfall der ex-post-Entgeltregulierung die bis dahin geltenden Entgelte für einen Übergangszeitraum weiter Bestand haben. Dabei werden drei Konstellationen erfasst, die auf den Geltungsgrund der bisherigen Entgelte Bezug nehmen. In diesem Sinne handelt es sich um Entgelte die (1) zuletzt vereinbart und der Bundesnetzagentur vorgelegt, (2) von der Bundesnetzagentur gemäß § 46 Abs. 5 TKG angeordnet oder (3) von der Bundesnetzagentur gemäß § 46 Abs. 4 TKG als nicht missbräuchlich festgestellt wurden.
130. Es ist nicht erkennbar, dass diese Konstellationen um den Fall des § 45 TKG ergänzt werden müssten. Anders als die vorgenannten Konstellationen beinhaltet § 45 TKG keinen Geltungsgrund, der sich für Entgelte auf einen Übergangszeitraum erstrecken ließe. Stattdessen betrifft § 45 TKG allein die Pflicht der Betroffenen, Entgelte zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Das Inkrafttreten der Entgelte bzw. ihr Geltungsgrund wird durch § 45 TKG hingegen nicht geregelt; insbesondere weist die Betroffene zu Recht darauf hin, dass die Anzeige neuer Entgelte für deren Wirksamkeit noch nicht ausreichend ist. Vielmehr bedarf es für das Inkrafttreten der Entgelte einer weiteren individualvertraglichen oder zumindest auf AGB gestützten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien,

vgl. Lichtenberg, in: Säcker/Körber, TKG-TTDSG, 4. Auflage 2023, TKG, § 45 Rn. 24.

131. Das Bestehen einer Vereinbarung ist in der ersten Fallgruppe der Ziffer 4.3.1, wonach diejenigen Entgelte fortgelten, die zuletzt „vereinbart“ und der Bundesnetzagentur vorgelegt wurden, bereits enthalten. Dabei ist durch die weitere Voraussetzung, dass die Entgelte „vorgelegt“ wurden, auch die Anzeige im Sinne von § 45 TKG schon beschrieben. Denn während die Formulierung der Ziffer 4.3.1, dass die Entgelte „vorgelegt“ wurden, noch dem Wortlaut der Vorgängernorm (§ 38 TKG a.F.) des § 45 TKG entspricht, ist anerkannt, dass die heutige Formulierung des § 45 TKG, wonach die Entgelte „anzuzeigen“ sind, insofern keine Änderung herbeiführen sollte,

vgl. Lichtenberg, in: Säcker/Körber, TKG-TTDSG, 4. Auflage 2023, TKG, § 45 Rn. 22,

132. Vor diesem Hintergrund besitzen beide Begriffe also denselben Regelungsgehalt, so dass ein Vorlegen von Entgelten zugleich auch als deren Anzeige im Sinne von § 45 TKG zu verstehen ist.

133. Soweit der Beigeladene zu 1 des Weiteren bezüglich Ziffer 4.3.4 fordert, dass nur eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung die entsprechende Anwendung der Regelungen der Ziffer 4.3.3 auslösen dürfe, weil im Falle der Aufhebung einer Instanzentscheidung deren Rückabwicklung höchst ineffizient wäre, ist hierfür ein überzeugender Anlass ebenso nicht erkennbar. Insbesondere wäre das Erfordernis der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung entgegen der Ansicht des Beigeladenen zu 1 nicht nur eine bloße Klarstellung.

134. Die Beantwortung der Frage, welche Rechtswirkungen im Schwebezustand zwischen Klageerhebung und Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung bestehen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. In dem skizzierten Fall des Beigeladenen zu 1, in dem die Betroffene gegen eine von der Bundesnetzagentur angenommene Genehmigungspflicht klagt, dürfte insofern allein die Anfechtungsklage praktisch relevant sein; insbesondere wäre eine etwaige Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 2 VwGO subsidiär. Im Rahmen der Anfechtungsklage ist nach den gesetzlichen Regelungen wiederum zwischen der sofortigen Vollziehung der Behördenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 217 Abs. 1 TKG und der Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 4 und 5 VwGO zu unterscheiden.

135. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 217 Abs. 1 TKG haben Klagen gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur keine aufschiebende Wirkung; eine der Betroffenen auferlegte Genehmigungspflicht ist daher trotz einer etwaigen Anfechtungsklage sofort vollziehbar. Da die Gestaltungswirkung eines kassatorischen Urteils erst mit dessen formellen Rechtskraft eintritt,

Clausing/Kimmel, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 45. EL Januar 2024, VwGO, § 121 Rn. 37,

trifft es insofern zwar zu, dass eine aufhebende Gerichtsentscheidung bis zu ihrer Rechtskraft noch nicht umgesetzt werden muss bzw. dass die angegriffene Genehmigungspflicht bis zu ihrer rechtskräftigen Aufhebung weiterhin Geltung beansprucht. Etwas Anderes gilt jedoch dann, wenn im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Vollziehung der angegriffenen Behördenentscheidung ausgesetzt (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (§ 80 Abs. 5 VwGO) wurde und deshalb die Genehmigungspflicht auch schon vor der Rechtskraft einer aufhebenden Gerichtsentscheidung nicht mehr zu vollziehen wäre. Sofern der Beigeladene zu 1 gegen eine solche Aussetzung einwendet, dass vor der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung die Gefahr einer späteren Korrektur bzw. „höchst ineffizienten“ Rückabwicklung bestehe, ist zu berücksichtigen, dass der vorläufige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 4 und 5 VwGO unter der Voraussetzung steht, dass das Aussetzungsinteresse der Betroffenen das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt,

vgl. nur Gersdorf, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 69. Edition Stand 01.01.2024, VwGO, § 80 Rn. 187; Bostedt, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, VwGO, § 80 Rn. 116.

136. Damit ist es also Sache des Gerichts bzw. der aussetzenden Behörde aufgrund einer Interessenabwägung im jeweiligen Fall zu beurteilen, ob im Interesse der Betroffenen die Genehmigungspflicht bereits vor Rechtskraft eines kassatorischen Urteils trotz der Gefahr einer Rückabwicklung außer Vollzug gesetzt wird oder ob dem in § 217 Abs. 1 TKG gesetzlich intendierten öffentlichen Vollzugsinteresse der Vorrang gebührt.
137. Soweit der Beigeladene zu 1 schließlich im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erstmals gefordert hat, dass für den Fall einer Preisänderung eine Regelung zur Übermittlung von Tarifinformationen aufzunehmen sei, hat die Betroffene im Verfahren BK2a-24/001 mit Email vom 26.07.2024 auf Nachfrage der Beschlusskammer mitgeteilt, dass der vertriebliche Ansprechpartner des Carriers zur Verfügung stehe, wenn der Carrier nähere Angaben darüber benötigt, ob die jeweiligen Leitungen über SDSL oder VDSL realisiert werden. Die Beschlusskammer geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Betroffene die vom Beigeladenen zu 1 geforderte Transparenz jedenfalls auf Anfrage des Carriers über den vertrieblichen Ansprechpartner herstellen wird.

3.1.5 Ziffer 5.3 – Zahlungsbedingungen (elektronisches Rechnungssystem)

3.1.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

138. Die derzeit für die VPN-Produkte genutzten elektronischen Rechnungssysteme sind als Beispielsfälle eines elektronischen Rechnungssystems in Ziffer 5.3 aufzuführen. Zudem sind die Vertragsmuster der insofern bestehenden Zusatzvereinbarungen vorzulegen und als weitere Anlage in das Standardangebot mitaufzunehmen.

3.1.5.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

139. *Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form entsprechend der bereits bestehenden bzw. ~~oder~~ mittels gesondert abzuschließender „Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsübermittlung/Übermittlung von Rechnungen, Rechnungseinwendungen und -Beanstandungen“. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine andere Form der Rechnungsübermittlung (z.B.: eMail) vereinbart werden.*

3.1.5.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

140. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe, die Vertragsmuster der Zusatzvereinbarungen als Anlage in das Standardangebot mitaufzunehmen, ab.
141. Die Betroffene trägt hierzu vor, dass die Aufnahme in das Standardangebot bedeuten würde, dass sie diesen Vertrag während der Laufzeit des Standardangebots nicht ändern dürfte, obwohl die Zusatzvereinbarung als produktübergreifender Vertrag auch produktübergreifenden Anpassungszyklen folge.
142. Im konkreten Fall würde sich noch während der Mindestlaufzeit des Standardangebots aufgrund des Wachstumschancengesetzes ein erheblicher Änderungsbedarf ergeben. Das Gesetz enthalte Regelungen zur Einführung einer elektronischen Rechnung und definiere diese neu. Ab 1. Januar 2025 müssten Unternehmer B2B-Umsätze mittels elektronischer Rechnung nach den neuen gesetzlichen Vorgaben abrechnen. Übergangsweise bestehe die Möglichkeit, weiterhin Rechnungen auf Papier oder, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers, in einem anderen elektronischen Format auszustellen. Auch das verbreitete Format der Abrechnung im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) solle mit Zustimmung des Empfängers übergangsweise genutzt werden dürfen.
143. Darüber hinaus habe die EU-Kommission Vorschläge zur Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung unterbreitet. Diese sähen die Einführung der elektronischen Rechnung für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze ab 1. Januar 2028 vor. Zeitgleich solle ein digitales Berichtssystem eingeführt werden, welches umfangreiche einzeltransaktionsbezogene Meldepflichten enthalte. Beide Vorhaben zögen umfangreiche Umstellungen in den Billingsystemen und -prozessketten der Betroffenen nach sich und würden Auswirkungen auf Zusatzvereinbarungen im Zusammenhang mit der elektronischen Abrechnung haben.
144. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, weshalb die Zusatzvereinbarung zu einem Bestandteil des Standardangebots gemacht werden müsse. Der Umstand, dass die Betroffene diese Vereinbarung gleichermaßen im freien Wettbewerb einsetzt, spreche dafür, dass es sich um eine marktübliche Vereinbarung handle. Zudem sei der Abschluss der Zusatzverein-

- barung freiwillig und bislang sei es zu keinen Streitigkeiten gekommen. Sofern die Carrier der Auffassung seien, dass die Zusatzvereinbarung unangemessene Regelungen enthält oder künftig unangemessene Änderungen seitens der Betroffenen erfährt, stehe es ihnen jederzeit offen, eine Zugangsanordnung nach § 35 TKG zu beantragen.
145. Auf Nachfrage der Beschlusskammer zum aktuellen Stand der Umsetzung der Vorgaben des Wachstumschancengesetzes hat die Betroffene mit Email vom 03.06.2024 auf die Übergangsregelungen des Gesetzes hingewiesen. Derzeit befinde sich die Betroffene in der Umsetzungsphase. Es werde die IT-Umsetzung von X-Rechnungen basierend auf der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931 geprüft. Eine abschließende Aussage zu einem bestimmten elektronischen Verfahren oder zu einem bestimmten elektronischen Format könne hierzu derzeit aber noch nicht getroffen werden.
146. Der Beigeladene zu 1 fordert, dass vorrangig die bereits bestehende Vereinbarung über die Rechnungslegung Anwendung finden solle. Die neue Vereinbarung sei in das Standardangebot aufzunehmen.
147. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 sei im Sinne größtmöglicher Transparenz und Rechtssicherheit klarzustellen, dass vorrangig eine bereits bestehende Vereinbarung über die Rechnungslegung anzuwenden ist. Nur dann, wenn es eine solche Vereinbarung noch nicht gebe, sei auf die neue Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsübermittlung zurückzugreifen, sofern diese auch abgeschlossen werde.
148. Die neue Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsübermittlung sei in das Standardangebot aufzunehmen. Wenn die Betroffene zur Vertragsdurchführung ein elektronisches Rechnungssystem nutze, müssten die zugehörigen vertraglichen Regelungen einschließlich der zu seiner Nutzung erforderlichen Schnittstellenbeschreibungen integraler Bestandteil des Standardangebotes sein. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Vereinbarung Regelungen enthält, die das Zugangsrecht der Wholesale-Kunden beeinträchtigen. Dieses Risiko begründe eine Prüfung und Aufnahme der Vereinbarung in das Standardangebot.
149. Soweit die Betroffene einwende, dass sie den Vertrag während der Laufzeit des Standardangebotes nicht ändern dürfte, obwohl die Zusatzvereinbarung als produktübergreifender Vertrag auch produktübergreifenden Anpassungszyklen folgt, überzeuge dies nicht. Die Aufnahme einer einheitlichen Mustervereinbarung in das Standardangebot sei aus Gründen der Transparenz und Chancengleichheit der Mitbewerber notwendig. Eine Möglichkeit zur regelmäßigen Änderung der Vereinbarung würde dem Ziel der Regulierung, Rechtsklarheit und vorhersehbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, zuwiderlaufen. Änderungen der Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsführung seien

an den Vorgaben der Standardangebotsregulierung zu messen und bedürften nach den Vorgaben der Vertragsänderung der Zustimmung der Vertragspartner und Kunden.

150. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 5.3 wie folgt neu zu fassen:

„Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form entsprechend der bereits bestehenden Vereinbarungen oder sofern es keine solchen Vereinbarungen gibt, nach Maßgabe der abzuschließenden, als Anlage 8 beigefügten Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsübermittlung ~~bzw. mittels gesondert abzuschließender „Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen, Rechnungseinwendungen und Beanstandungen“~~. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine andere Form der Rechnungsübermittlung (z.B.: eMail) vereinbart werden.“

151. Auf die Nachfrage der Beschlusskammer, ob und inwiefern für den Beigeladenen zu 1 angesichts der im Zuge des Wachstumschancengesetzes vorgenommenen Neuregelungen des § 14 UStG noch ein besonderes praktisches Bedürfnis dazu bestehe, über die elektronische Rechnungsstellung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen, hat der Beigeladene zu 1 mit Schriftsatz vom 10.07.2024 erwidert, dass sich mit den Neuregelungen des Wachstumschancengesetzes sein Antrag zu Ziffer 5.3 nicht erledigt habe.

152. Das Format der elektronischen Rechnung werde durch die Neuregelungen noch nicht zwingend vorgegeben. Nach der ab dem 1.1.2025 geltenden Fassung des § 14 Abs. 1 S. 5 UStG müsse das elektronische Format entweder der dort bezeichneten europäischen Norm oder einer Vereinbarung zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger entsprechen. Danach sei also Raum für eine privatrechtliche Gestaltung des Formats zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, so dass nach wie vor ein Bedarf bestehe, das Rechnungsformat als Teil des Standardangebots zu regeln.

153. Mit Email vom 11.07.2024 hat die Beschlusskammer dem Beigeladenen zu 1 die Gelegenheit gegeben, seine Antwort weiter zu vertiefen. Daraufhin hat der Beigeladene zu 1 mit Schriftsatz vom 14.08.2024 erwidert, dass die Betroffene nach der 1. Teilentscheidung an dem Erfordernis einer Vereinbarung zum Rechnungsformat festgehalten habe. Der Änderungsantrag hierzu zielt darauf ab, die danach ggf. neu abzuschließende Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsübermittlung – nach Prüfung – in das Standardangebot aufzunehmen. Nur dann könne ausgeschlossen werden, dass die Vereinbarung Regelungen enthalte, die das Zugangsrecht der Wholesale-Kunden beeinträchtigen.

154. Ob die Betroffene an ihrer Vertragsregelung auch nach der Neuregelung des § 14 Abs. 1 S. 5 UStG festhalten wolle, möge sie entscheiden und mit entsprechenden Vorschlägen auf die Zugangsnachfrager zukommen. Für die Zugangsnachfrager sei zentral, dass eine derartige privatrechtliche Ausgestaltung des Rechnungsformats den gesetzlichen

Maßstäben für ein Standardangebot genüge und in dieses aufgenommen werde. Allerdings solle die 2. Teilentscheidung nicht von der Klärung dieser Frage abhängig gemacht werden. Ggf. noch offenen Fragen zur Umsetzung der Neuregelung in § 14 UStG könne durch eine Öffnungsklausel im Vertrag Rechnung getragen werden.

3.1.5.4 Bewertung

155. Ziffer 5.3 wird wie folgt angepasst: *„Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form entsprechend den gesetzlichen Regelungen. In diesem Rahmen kann die elektronische Rechnungsübermittlung auf Wunsch des Kunden in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt werden. Besteht zwischen der Telekom und dem Kunden bereits eine solche Vereinbarung, ist diese auch für die Zwecke des vorliegenden Vertrages anwendbar. ~~der bereits bestehenden bzw. mittels gesondert abzuschließender „Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen, Rechnungseinwendungen und Beanstandungen“.~~ Auf Wunsch des Kunden kann auch eine andere Form der Rechnungsübermittlung (z.B.: eMail) vereinbart werden.“*
156. Die Anpassung von Ziffer 5.3 hat lediglich klarstellenden Charakter; sie erfolgt als Reaktion auf die mit dem Wachstumschancengesetz erfolgten Gesetzesänderungen. Aufgrund der Gesetzesänderungen hält die Beschlusskammer an der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht mehr fest (dazu unter a)). Gleichwohl ist eine Anpassung von Ziffer 5.3 in dem hier angeordneten Umfang aus Klarstellungsgründen erforderlich, damit die vertragliche Regelung mit der geänderten Gesetzeslage im Einklang steht (dazu unter b)).
157. a) In der 1. Teilentscheidung (siehe dort Rn. 156 ff.) wurde der Betroffenen vorgegeben, die derzeit genutzten elektronischen Rechnungssysteme aufzuführen und die insofern bestehenden Zusatzvereinbarungen als weitere Anlage in das Standardangebot mitaufzunehmen. Hintergrund war insbesondere, dass durch die Aufnahme der Zusatzvereinbarungen sichergestellt werden sollte, dass jedem Zugangsnachfrager die Nutzung eines elektronischen Abrechnungsverfahrens offensteht, ohne dafür mit der Betroffenen in zusätzliche Verhandlungen treten zu müssen. Zukünftig ist die Betroffene allerdings bereits von Gesetzes wegen zu einer elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet, so dass eine zusätzliche Vereinbarung zur Nutzung eines elektronischen Abrechnungsverfahrens nicht mehr erforderlich ist.
158. Aufgrund des Wachstumschancengesetzes wurde die gesetzliche Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen in § 14 UStG neu geregelt. Während nach dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG die Rechnung grundsätzlich in Papierform zu übermitteln war und die elektronische Übermittlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung stand, gilt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n.F. zukünftig schon von Gesetzes

wegen, dass die Rechnungsstellung für nationale B2B-Umsätze elektronisch erfolgen muss,

sog. „E-Rechnungspflicht“, vgl. Langer/Artinger, DStR 2024, 905 ff.

159. Insbesondere hat der Gesetzgeber dabei auch das zu nutzende elektronische Format in § 14 Abs. 1 Satz 3 und 6 Nr. 1 UStG n.F. durch einen Verweis auf europäische Normen – konkret die Richtlinie 2014/55/EU bzw. die hierauf ergangene CEN-Norm EN 16931 – bereits mitgeregelt. Zwar bleibt es gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG n. F. in einem bestimmten Umfang noch möglich, von diesem Format aufgrund einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger abzuweichen. Allerdings ist die elektronische Rechnungsstellung von einer solchen Zusatzvereinbarung zukünftig nicht mehr abhängig. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen bzw. von einer Seite abgelehnt, greift vielmehr die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG n.F., so dass die elektronische Rechnungsstellung entsprechend der genannten europäischen Normen zu erfolgen hat.
160. Angesichts dieser Gesetzesänderung ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass im vorliegenden Standardangebot für die Aufnahme einer zusätzlichen Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsstellung noch ein konkreter Bedarf bestünde. Trotz der ausdrücklichen Nachfrage der Beschlusskammer wurde ein dahingehender Bedarf von den Beigeladenen nicht dargelegt.
161. Soweit der Beigeladene zu 1 darauf verweist, dass nach der gesetzlichen Neuregelung noch Raum für eine privatrechtliche Gestaltung des Formats verbleibe, begründet dies lediglich die Möglichkeit einer zusätzlichen Vereinbarung, nicht jedoch auch einen hierfür bestehenden Bedarf. Soweit der Beigeladene zu 1 des Weiteren vorträgt, dass die Betroffene nach der 1. Teilentscheidung am Erfordernis einer Vereinbarung zum Rechnungsformat festgehalten habe, ist ein solches Erfordernis tatsächlich nicht zu erkennen. Zum einen führt die Betroffene in ihrem Schriftsatz vom 08.04.2024, S. 11, selbst aus, dass der Abschluss der Zusatzvereinbarung aus ihrer Sicht „freiwillig“ sei und „im Ermessen“ des Carriers liege. Zum anderen gilt zukünftig – wie dargelegt – die gesetzliche Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG n.F. Sollte eine zusätzliche Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsstellung von einer Seite verweigert werden, wäre die elektronische Rechnungsstellung selbst ohne eine solche Vereinbarung in wesentlichen Punkten schon geregelt. Dem entspricht es nicht zuletzt, soweit der Beigeladene zu 1 schließlich ausführt, dass die Betroffene auf die Wettbewerber zukommen solle, wenn sie trotz der Gesetzesänderungen an einer vertraglichen Regelung festhalten wolle. Denn an dieser passiven Haltung wird offenbar, dass eine solche Vereinbarung jedenfalls aus Sicht der Wettbewerber für sie selbst nicht (mehr) erforderlich ist. Dann besteht aber auch kein Bedarf dazu, diese in das vorliegende Standardangebot mitaufzunehmen.

162. b) Gleichwohl sind aufgrund der Gesetzesänderungen in Ziffer 5.3 Anpassungen vorzunehmen. Diese dienen der Klarstellung und sollen sicherstellen, dass die elektronische Rechnungsstellung mit der geänderten Gesetzeslage im Einklang steht.
163. Der Ausgangspunkt für die elektronische Rechnungsstellung ist insofern nicht mehr die Zusatzvereinbarung; vielmehr sind zukünftig zunächst die „gesetzlichen Regelungen“ maßgeblich. Zusätzliche Vereinbarungen können nur dort erfolgen, wo nach den gesetzlichen Regelungen noch Spielräume verbleiben, was durch die einschränkende Formulierung „in diesem Rahmen“ zum Ausdruck kommt. Besteht eine „solche“, d.h. gesetzeskonforme Vereinbarung bereits, etwa, weil sie für ein anderes Produkt abgeschlossen wurde, ist diese auch für die Zwecke des vorliegenden Vertrages anwendbar. Diese Geltungserstreckung entspricht inhaltlich weitestgehend der bisherigen Regelung, wonach die elektronische Rechnungsstellung entsprechend „der bereits bestehenden [...] Vereinbarung“ erfolgt. Aus der hier angeordneten Anpassung folgt insoweit lediglich die Klarstellung, dass diese Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss.

3.1.6 Ohne Ziffer – Berücksichtigung der Vertragsstrafen im Rechnungslauf

3.1.6.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

164. Keine.

3.1.6.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

165. Keiner.

3.1.6.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

166. Der Beigeladene zu 1 fordert, dass angefallene Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen im Rechnungslauf von der Betroffenen in Abzug gebracht werden.
167. Bislang liege es an den zugangsnachfragenden Wettbewerbern der Betroffenen, etwaige ihnen vertraglich zustehende Schadensersatzpauschalen und Vertragsstrafen zu berechnen und gegenüber der Betroffenen geltend zu machen. Dieser Aufwand sei allein durch das Fehlverhalten der Betroffenen veranlasst. Er binde zusätzliche Kapazitäten bei den Wettbewerbern, diese Kosten minderten wiederum ihre Wettbewerbsfähigkeit. Um die hierhin liegende zusätzliche unbillige Belastung der Wettbewerber zu vermeiden, sei es entgegen der 1. Teilentscheidung geboten, den Aufwand für die Ermittlung dieser Pönalen der Betroffenen zuzuweisen.
168. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

folgende Ziffer 5.X neu aufzunehmen:

„Die Telekom bringt bei der Inrechnungstellung angefallener Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte etwaige durch die verzögerte Bereitstellung der betroffenen Leistung ausgelöste Schadensersatzpauschalen und Vertragsstrafen unmittelbar in Abzug.“

3.1.6.4 Bewertung

169. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.
170. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der hier geforderten Berücksichtigung von Vertragsstrafen im Rechnungslauf jedoch nicht der Fall.
171. Darüber hinaus besteht für die hier geforderte vertragliche Regelung auch in der Sache kein überzeugender Anlass. Im Gegenteil wurde die Forderung des Beigeladenen zu 1 bereits in der 1. Teilentscheidung zurückgewiesen (siehe dort Rn. 542 ff.). Hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.1.7 Ziffer 5.4 (neu) / Ziffern 5.4 bis 5.8 (alt) – Zahlungsbedingungen (Zahlungsverzug)

3.1.7.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

172. Soweit sich der pauschalierte Schadensersatz in Ziffer 5.7 nach dem Preis der Einzelleistung richtet, der „bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins“ zu zahlen gewesen wäre, ist dies dahingehend zu konkretisieren, dass für den frühestmöglichen Kündigungstermin jener der Einzelleistungen maßgeblich ist.

3.1.7.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

173. *5.4.1. Der Verzug tritt 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits durch Mahnung oder kraft Gesetz zu einem anderen Zeitpunkt begründet wurde.*

5.4.2. Kommt der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- *Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.*

- *eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR; die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadensersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.*

5.4.3. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei fälligen unbestrittenen Monatszahlungen (bezogen auf den gemäß Ziffer 5.1 Satz 2 monatlich im Voraus zu zahlenden Betrag) für die Dauer von mindestens zwei Monaten in Verzug, so wird die Telekom im ersten Schritt die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen für neu bereitzustellende sowie jegliche Änderungsaufträge von bereits überlassenen Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages verweigern.

5.4.4. Bei weiterhin bestehendem Verzug kann die Telekom den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des Betrages verlangen, der dem zu zahlenden Preis der Einzelleistungen, der bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungsstermins der Einzelleistungen bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungsstermins zu zahlen gewesen wäre, entspricht. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Kündigung umfasst sämtliche vereinbarten Leistungen. Diese Maßnahmen werden dem Kunden mindestens fünf Werktage im Voraus in Textform mitgeteilt.

5.4.5. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

3.1.7.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

174. Der Beigeladene zu 1 fordert mehrere Änderungen am Vertragstext der Ziffer 5.4. Er ist der Ansicht, dass die Regelungen den Anforderungen der Billigkeit und Chancengleichheit noch nicht genügen.
175. Bezüglich Ziffer 5.4.1 fordert der Beigeladene zu 1 eine Klarstellung zum Verzugseintritt. Da die im Voraus zu entrichtenden Überlassungsentgelte frühestens ab dem Bereitstellungstermin fällig werden (auch dann, wenn die Rechnung vorher zugegangen ist), könne auch der Verzug nur frühestens 30 Kalendertage nach der Bereitstellung eintreten.
176. Bezüglich der Ziffern 5.4.3 und 5.4.4 sei zu berücksichtigen, dass eine danach vollzogene Kündigung den Wholesale-Kunden zum Vertragsbruch gegenüber seinem Endkunden zwänge, was im Zweifel existenzbedrohend, wenn nicht gar existenzzerstörend für den Wholesale-Kunden und Wettbewerber der Betroffenen sei.
177. Eine fristlose Kündigung wegen eines zweimonatigen Zahlungsverzuges ohne vorherige Mahnung, Gelegenheit zur Stellungnahme, Stundung etc. sei unverhältnismäßig. Dabei

- sei zu berücksichtigen, dass der Kunde regelmäßig allein schon durch Ablauf der Dreißigtagesfrist nach Rechnungszugang in Verzug gerate, ohne dass die Betroffene bis dahin eine Mahnung aussprechen müsse; das Unterbleiben der Zahlung könne auf einem bloßen Versehen beruhen. In jedem Fall sei daher eine Kündigung daran zu binden, dass der Kunde auch nicht auf eine explizite Mahnung binnen Monatsfrist die geschuldeten Beträge zahlt.
178. Auf der ersten Eskalationsstufe solle es der Betroffenen zudem nur möglich sein, die Bearbeitung von Änderungsaufträgen zu verweigern. Die Verweigerung der Bearbeitung von Anträgen für neue Leistungen sei auf dieser ersten Eskalationsstufe unverhältnismäßig; sie behindere die Wettbewerber in der Entwicklung ihres Geschäftes, ohne dass eine derart weitreichende Sanktion auf dieser Ebene bereits geboten wäre. Nur durch eine solche Regelung könne auch ein Gleichlauf mit den Maßstäben der 1. Teilentscheidung im Parallelverfahren CFV 2.0 (dort: Rn. 159) erreicht werden.
179. Zudem verstoße die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes von 50 % des geschuldeten Betrages gegen die gesetzlichen Vorgaben. Nach AGB-Recht sei eine pauschalierte Schadensersatzklausel unwirksam, wenn sie den zu erwartenden Schaden übersteigt (§ 309 Nr. 5 lit. a) BGB). Die Rechtsprechung habe Pauschalen von weit weniger als 50 % bereits als unwirksam eingestuft. Die Betroffene habe denn auch nicht dargelegt, dass ihr typischer Schaden bei 50% der entgangenen Entgelte liegt.
180. Nicht verhältnismäßig sei schließlich die vorgesehene Ankündigungsfrist für die Verzugsmaßnahmen von nur fünf Werktagen. Angesichts der gravierenden Auswirkungen einer Kündigung auf die Geschäftstätigkeit des Kunden sei die Ankündigungsfrist auf zehn Werktage auszu dehnen.
181. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 5.4.1 wie folgt zu fassen:

„Der Verzug tritt 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits durch Mahnung oder kraft Gesetz zu einem anderen Zeitpunkt begründet wurde. Sofern Überlassungsentgelte betroffen sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Verzug frühestens 30 Tage nach Bereitstellung eintritt.“

Ziffer 5.4.3 und 5.4.4 wie folgt zu fassen:

„5.4.3 Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei fälligen unbestrittenen Monatszahlungen (bezogen auf den gemäß Ziffer 5.1 Satz 2 monatlich im Voraus zu zahlenden Betrag) für die Dauer von mindestens zwei Monaten in Verzug und begleicht der Kunde diesen Betrag auch nicht innerhalb eines Monats nach einer dem Verzugseintritt folgenden Mahnung durch die Telekom, so wird die Telekom im ersten Schritt die Annahme

und Bearbeitung von Aufträgen für neu bereitzustellende sowie jegliche Änderungsaufträgen von zu bereits überlassenen Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages verweigern.

5.4.4 Bei weiterhin bestehendem Verzug kann die Telekom den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von ~~50%~~ 20% des Betrages verlangen, der dem zu zahlenden Preis der Einzelleistungen, der bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins ~~der~~ für diese Einzelleistungen zu zahlen gewesen wäre, entspricht. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Kündigung umfasst sämtliche vereinbarten Leistungen.

Diese Maßnahmen werden dem Kunden mindestens fünf zehn Werktage im Voraus in Textform mitgeteilt.“

3.1.7.4 Bewertung

182. Die Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.
183. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der vom Beigeladenen zu 1 geforderten Änderungen hinsichtlich Ziffer 5.4 des Hauptteils jedoch nicht der Fall.
184. Darüber hinaus besteht für die geforderten Änderungen auch in der Sache kein überzeugender Anlass. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich Ziffer 5.4.1 eine Klarstellung dahingehend fordert, dass der Verzug bei Überlassungsentgelten frühestens 30 Tage nach dem Bereitstellungsstermin eintritt, ist nicht ersichtlich, dass hierüber nach der bisherigen Regelung eine Unklarheit bestünde. Die bisherige Ziffer 5.4.1 regelt allgemein, dass der Verzug 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung eintritt. Hieraus geht klar hervor, dass der nach 30 Tagen eintretende Verzug unter der Voraussetzung der Fälligkeit der Rechnung steht. Bezüglich der Fälligkeit von Überlassungsentgelten ist in Ziffer 5.1 wiederum geregelt, dass diese frühestens ab dem Bereitstellungsstermin fällig werden. Daher ergibt sich bereits aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen eindeutig, dass der nach 30 Tagen eintretende Verzug bei Überlassungsentgelten frühestens 30 Tage nach dem Bereitstellungsstermin eintreten kann.
185. Soweit der Beigeladene zu 1 im Falle einer fristlosen Kündigung wegen zweimonatigen Zahlungsverzugs eine vorherige Mahnung fordert, wurde dies bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 180 f.) abgelehnt. An dieser Auffassung hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Insbesondere führt es zu keiner anderen Beurteilung, soweit der

Beigeladene zu 1 ausführt, dass das Unterbleiben der Zahlung auch auf einem bloßen Versehen beruhen könne. Die Zahlung der Entgelte stellt die Hauptleistungspflicht des Carriers dar. Ist der Carrier mit dieser Pflicht mindestens zwei Monate in Höhe von mindestens zwei unbestrittenen Monatszahlungen in Verzug, ist es nicht die Aufgabe der Betroffenen den Carrier an die Erfüllung seiner Zahlungspflichten mit einer Abmahnung zu erinnern. Durch eine ausreichende innerbetriebliche Organisation hat der Carrier vielmehr selbst dafür Sorge zu tragen, dass er seine Zahlungspflichten zuverlässig erfüllt.

186. Soweit der Beigeladene zu 1 zudem fordert, dass die Betroffene bei einem zweimonatigen Verzug des Carriers auf der ersten Eskalationsstufe keine Neuaufträge zurückweisen, sondern nur die Bearbeitung von Änderungsaufträgen verweigern dürfe, ist dies ebenfalls abzulehnen. Ist der Carrier mit seiner Hauptleistungspflicht mindestens zwei Monate in Höhe von mindestens zwei unbestrittenen Monatszahlungen in Verzug, hat die Betroffene ein berechtigtes Interesse daran, die Begründung neuer Forderungen gegen den Carrier – und damit einhergehende Ausfallrisiken – durch die Verweigerung von Neuaufträgen zu verhindern. Insbesondere folgt etwas Anderes nicht daraus, soweit der Beigeladene zu 1 auf die 1. Teilentscheidung im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 verweist. Vielmehr hat die erkennende Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung des CFV 2.0-Standardangebotsverfahrens zur dort gleichgelagerten Diskussion bereits ausgeführt:

„Soweit der Beigeladene vorträgt, dass es der Vorgabe der 1. Teilentscheidung entspräche, dass die Betroffene auf der ersten Eskalationsstufe nur die Bearbeitung von Änderungsaufträgen verweigern dürfe, trifft dies nicht zu. Die in der 1. Teilentscheidung (Rn. 159) vorgegebene Eingrenzung auf Änderungsaufträge ist rein klarstellender Natur und bezieht sich lediglich auf bereits überlassene Leistungen. Demgegenüber wurde das Recht zur Verweigerung der Bearbeitung von Aufträgen bezüglich neu bereitzustellender Leistungen in der 1. Teilentscheidung nicht beanstandet. Hieran hält die Beschlusskammer auch in Ansehung des neuen Vortrags des Beigeladenen zu 1 fest. Ist der Carrier bei der Begleichung seiner Zahlungsverpflichtungen bereits mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei fälligen und unbestrittenen Monatszahlungen für die Dauer von mindestens zwei Monaten in Verzug, sind Zweifel an der Zuverlässigkeit des Carriers berechtigt. In einer solchen Situation ist es der Betroffenen nicht zuzumuten, ihr Risiko von Zahlungsausfällen durch die Bereitstellung neuer Leistungen – und damit die Begründung weiterer Forderungen gegenüber dem säumigen Carrier – noch weiter zu erhöhen.“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 331.

187. An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Neue hiergegen sprechende Argumente hat der Beigeladene zu 1 weder dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich.

188. Soweit der Beigeladene zu 1 darüber hinaus fordert, dass der pauschalierte Schadensersatz in Ziffer 5.4.4 von 50% auf 20% des Preises der Einzelleistungen zu kürzen ist, kann dies ebenso nicht überzeugen. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wurde bereits in der 1. Teilentscheidung zurückgewiesen (siehe dort 177 f.). Auch hieran hält die Beschlusskammer fest; neue hiergegen sprechende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
189. Soweit der Beigeladene zu 1 schließlich fordert, in Ziffer 5.4.4 die Ankündigungsfrist für Verzugsmaßnahmen von fünf auf zehn Werktage zu verlängern, ist auch dies unbegründet. Die erkennende Beschlusskammer hat bereits in der 2. Teilentscheidung des CFV 2.0-Standardangebotsverfahrens zur dort gleichgelagerten Diskussion ausgeführt:
- „[...] Eine Ankündigungsfrist von fünf Werktagen ist ausreichend, um dem Carrier die letztmalige Möglichkeit einzuräumen, seine ausstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Insbesondere ist es unergiebig, soweit der Beigeladene zu 1 ausführt, dass das Unterbleiben der Zahlungen auch auf einem bloßen Versehen beruhen könnte. Es liegt im Verantwortungsbereich des Carriers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die pünktliche Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu gewährleisten.“*
- BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 333.
190. An dieser Auffassung hält die Beschlusskammer ebenfalls weiterhin fest. Neue hiergegen sprechende Argumente hat der Beigeladene zu 1 weder dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.1.8 Ziffer 6 – Beanstandungen

3.1.8.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) In Ziffer 6 sind sowohl für den Kunden als auch für die Betroffene einjährige Ausschlussfristen für die Erhebung bzw. Zurückweisung von Beanstandungen einzufügen.
- b) Die einjährige Ausschlussfrist des Kunden ist im Vertragstext von Ziffer 6 erst hinter der Genehmigungsfiktion eines Unterlassens rechtzeitiger Beanstandungen zu regeln.

3.1.8.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

191. *6.1. Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gemäß Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ mit den Mindestangaben entsprechend Ziffer 7.2 bei dem in Anlage 5 – Ansprechpartner“ genannten Ansprechpartner der Telekom in Textform zu erheben. Beanstandungen*

müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein, sofern der dieser Beanstandung zu Grunde liegende Umstand innerhalb dieser vorgenannten Frist bekannt geworden ist. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.2. Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beanstandung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch vom Kunden benötigte Informationen anfordern. Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind, die Beanstandung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Beanstandungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Beanstandung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Beanstandung bei der Telekom erfragen kann.

3.1.8.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

192. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe a), wonach für beide Seiten eine einjährige Ausschlussfrist einzufügen ist, ab.
193. Zur Begründung verweist die Betroffene auf ihre Stellungnahme vom 23.12.2020 im Standardangebotsverfahren CFV 2.0. Der Vorschlag der Betroffenen entspreche – anders als im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 – der Regelung, die die Beschlusskammer 3 angeordnet habe. Es sei nicht ersichtlich, warum diese Regelung nun nochmals anders gefasst werden müsse.
194. Der Beigeladene zu 1 fordert die Umsetzung der Vorgabe a) der 1. Teilentscheidung.
195. Die Einwände der Betroffenen überzeugten nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 nicht. Es sei nicht in Abrede gestellt, dass die Prüfung einer Beanstandung Zeit in Anspruch nehme. Die Regelung müsse aber ausgewogener ausgestaltet sein. Von ihren Kunden erwarte die Betroffene, dass sie innerhalb von drei Monaten Beanstandungen erheben, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise; nach Ablauf eines Jahres nach Zugang der Rechnung sollten Beanstandungen schlichtweg ausgeschlossen sein. Wenn eine solche Regelung zulasten des Kunden als verhältnismäßig angesehen wird, seien umgekehrt allerdings auch zeitliche Restriktionen für die Betroffene verhältnismäßig. Auch der Kunde benötige Rechtssicherheit, Klarheit, über seine Zahlungspflichten. Damit wäre es nicht vereinbar, der Betroffenen auch nach Ablauf einer Jahresfrist noch die

Möglichkeit zu geben, Beanstandungen zurückzuweisen. Eine solche Regelung würde einseitig die Betroffene privilegieren und verletzte das Gebot der Chancengleichheit.

196. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 6.2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beanstandung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch vom Kunden benötigte Informationen anfordern. Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen voll-ständig sind, die Beanstandung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Beanstandungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Beanstandung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Beanstandung bei der Telekom erfragen kann. Nach Ablauf eines Jahres nach Zugang der Beanstandung ist deren Zurückweisung ausgeschlossen.“

197. Die Beigeladene zu 14 hält die Geltung von jeweils einjährigen Ausschlussfristen für die Beanstandung von Rechnungen und deren Prüfung für fair und angemessen.

198. Die Beigeladene zu 14 beantragt,

eine entsprechende Änderung des Standardangebots.

3.1.8.4 Bewertung

199. Am Ende der Ziffer 6.1 wird der Satz „Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Beanstandungen ausgeschlossen.“ angefügt. Am Ende der Ziffer 6.2 wird der Satz „Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Beanstandung ist deren Zurückweisung ausgeschlossen.“ angefügt.

200. Die Anfügung einer Ausschlussfrist für die Erhebung von Beanstandungen sowie jene einer Ausschlussfrist für die Zurückweisung von Beanstandungen dienen der Umsetzung der Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung (Rn. 194 ff.). Danach sollte Ziffer 6 um eine beiderseitige einjährige Ausschlussfrist, die sowohl für den Kunden als auch für die Betroffene gilt, ergänzt werden. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht darauf hin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.

201. Gründe, von der Vorgabe der 1. Teilentscheidung abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Die Betroffene hat im vorliegenden Verfahren keine neuen oder entgegenstehenden Erwägungen vorgebracht, die eine andere Beurteilung rechtfertigten. In ihrer Stellungnahme zur 1. Teilentscheidung verweist die Betroffene lediglich auf ihre Stellungnahme

vom 23.12.2020 im Standardangebotsverfahren CFV 2.0, insbesondere darauf, dass die von ihr vorgeschlagene Regelung derjenigen aus den Standardangebotsverfahren der Beschlusskammer 3 entspreche. Die insoweit erhobenen Einwände hat die erkennende Beschlusskammer bereits in der 2. Teilentscheidung des Standardangebotsverfahrens CFV 2.0 umfassend geprüft und zurückgewiesen,

siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 350 ff. und Rn. 358 ff.

202. An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer auch im vorliegenden Verfahren weiterhin fest. Insbesondere kann entgegen der Ansicht der Betroffenen ein Widerspruch zu den Entscheidungen der Beschlusskammer 3 nicht erkannt werden.
203. Ein Widerspruch zu den Entscheidungen der Beschlusskammer 3 wurde in der internen Hausabstimmung der Bundesnetzagentur nicht beanstandet. Im Gegenteil schließen die hier angeordneten Ausschlussfristen an die Erwägungen der Beschlusskammer 3 in den Standardangebotsverfahren TAL und IP-BSA sogar unmittelbar an und verfolgen diese für hochqualitative Produkte wie CFV 2.0 und VPN 2.0 konsequent weiter. Denn tatsächlich hatte die Beschlusskammer 3 schon in der 1. Teilentscheidung des IP-BSA-Standardangebotsverfahrens die Vorgabe erteilt, dass zur Prüfung von Einwendungen eine Ausschlussfrist zu regeln ist:

„Es ist eine angemessene Ausschlussfrist zur Prüfung der Einwendungen der KUNDEN durch die Betroffene zu regeln. [...]

Die Betroffene muss allerdings eine Frist vorsehen, innerhalb der sie Einwendungen bearbeiten muss. Es ist dem KUNDEN aus Gründen der Chancengleichheit und Billigkeit nicht zuzumuten, dass er künftig innerhalb eines relativ knappen Zeitraums seine Einwendungen erheben muss, die Betroffene dann ihrerseits aber keinerlei Reaktionsfristen ausgesetzt ist. Die damit einhergehende Unsicherheit über die Berechtigung der Einwendungen kann nicht einseitig zu Lasten des KUNDEN gehen; auch er hat ein Interesse an baldmöglichster Klarheit darüber, ob und ggf. inwieweit seine Einwendungen berechtigt sind, weil er dafür ggf. Vorkehrungen treffen muss. Für den Fall, dass die Betroffene nicht in der zu regelnden Reaktionsfrist reagiert, ist in der Regelung vorzusehen, dass die Einwendungen dann als akzeptiert gelten.“

BK3d-16/003 (1. TE / IP-BSA), Beschluss vom 29.08.2018, S. 13 f.; vgl. auch BK3e-15/011 (1. TE / TAL), Beschluss vom 20.12.2018, S. 57.

204. Aus diesen Erwägungen geht klar hervor, dass nach Ansicht der Beschlusskammer 3 bei Einwendungen gegen Rechnungen ein Interesse an baldmöglichster Klarheit besteht. Nach Ansicht der Beschlusskammer 2 gilt dies für hochqualitative Produkte wie CFV 2.0 bzw. das vorliegende Produkt VPN 2.0 erst recht. Denn bei hochqualitativen Produkten besteht ein Interesse an baldmöglichster Klarheit sogar im besonderen Maße, da diese

Produkte deutlich höher bepreist sind als die Massenmarktprodukte IP-BSA und TAL. Bestehen hier Unsicherheiten über die Richtigkeit einer Rechnung, geht dies insbesondere zulasten des Kunden, da dieser gemäß Ziffer 5.1 des Hauptteils für die Überlassung des Produktes in Vorleistung tritt,

siehe auch BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 360.

205. Zur zügigen Schaffung von Rechtssicherheit ist es deshalb geboten, dass die Betroffene – entsprechend der Vorgabe der Beschlusskammer 3 in der 1. Teilentscheidung des IP-BSA-Standardangebotsverfahrens – zur Prüfung von Einwendungen gegen Rechnungen einer Ausschlussfrist unterliegt.
206. Etwas Anderes folgt auch nicht daraus, soweit sich die Beschlusskammer 3 in der anschließenden 2. Teilentscheidung daran gehindert sah, ihre Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung vollumfänglich umzusetzen. Zum einen wurde für bestimmte Konstellationen tatsächlich geregelt, dass Einwendungen nach Ablauf einer Frist von der Betroffenen nicht mehr zurückgewiesen werden können. Zum anderen lag das Absehen von einer weitergehenden Anschlussfrist allein darin begründet, dass die Betroffene nach der 1. Teilentscheidung erstmals darauf hingewiesen hatte, dass der Kunde einem Ausschluss von Einwendungen trotz der dreimonatigen Beanstandungsfrist hingegen noch nicht unterfällt:

„[...] Eine weitergehende Anpassung dahingehend, dass Einwendungen grundsätzlich als akzeptiert gelten, sofern sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von der Betroffenen bearbeitet werden, war hingegen nicht vorzunehmen. Wie die Betroffene zutreffend ausführt, handelt es sich bei der Dreimonatsfrist in Ziffer 11.4 Absatz 1 nicht um eine Ausschlussfrist zu Lasten des KUNDEN, sondern lediglich um eine Regelung zur Beweislastumkehr. Auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist KUNDE weiter berechtigt, Einwendungen zu erheben. Allerdings muss dann nicht die Betroffene das Bestehen des Anspruchs aus der Rechnung beweisen, sondern KUNDE die Voraussetzungen für das Bestehen und die Berechtigung der Einwendungen. Eine Regelung, wonach Einwendungen nach Fristablauf grundsätzlich als akzeptiert gelten, würde demgegenüber die Betroffene im Verhältnis zum KUNDEN übermäßig belasten und entspräche daher nicht der Billigkeit.“

BK3e-15/011 (2. TE / TAL), Beschluss vom 21.07.2020, S. 27 zitiert in BK3d-16/003 (2. TE / IP-BSA), Beschluss vom 22.12.2020, S. 10.

207. Diesen Ausführungen lässt sich klar entnehmen, dass sich die Beschlusskammer 3 maßgeblich aufgrund der schwächeren Rechtsfolgen der Beanstandungsfrist des Kunden daran gehindert sah, entsprechend der 1. Teilentscheidung eine weitergehende Ausschlussfrist für die Betroffene tatsächlich anzuordnen. Denn aufgrund des Fehlens einer vergleichbaren Ausschlussfrist für den Kunden wäre die Betroffene im Verhältnis zum

Kunden übermäßig belastet gewesen. Vor diesem Hintergrund war es folgerichtig, soweit die Beschlusskammer 3 in ihrer 2. Teilentscheidung an der ursprünglichen Vorgabe einer Ausschlussfrist für die Betroffene nicht mehr festhielt.

208. In der hier gegenständlichen 2. Teilentscheidung besteht diese Problematik jedoch gerade *nicht*. Denn während vorliegend schon in der 1. Teilentscheidung (vgl. dort Rn. 198 f.) – anders als im IP-BSA- und TAL-Standardangebotsverfahren – berücksichtigt werden konnte, dass die dreimonatige Beanstandungsfrist des Kunden einen Einwendungsausschluss noch nicht bewirkt, hat die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung gerade aus diesem Grund auch für den Kunden die Einfügung einer weitergehenden Ausschlussfrist vorgegeben. Das Gegenargument, dass der Kunde lediglich den schwächeren Rechtsfolgen der dreimonatigen Beanstandungsfrist ausgesetzt wäre, kommt im vorliegenden Fall – anders als in den Verfahren der Beschlusskammer 3 – somit schon von vornherein nicht zum Tragen. Folglich besteht aber auch kein Widerspruch zu den Entscheidungen der Beschlusskammer 3.
209. Dabei besteht für die Regelung einer weiteren Ausschlussfrist trotz der bereits geregelten Beanstandungs- und Reaktionsfristen auch ein Bedarf; insbesondere sind die weiteren Ausschlussfristen zur Schaffung von Rechtssicherheit sachgerecht.
210. Während die Beigeladenen die Einfügung einer weiteren Ausschlussfrist ausdrücklich fordern, hat die erkennende Beschlusskammer schon im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 dargelegt, dass die bislang geregelten Beanstandungs- und Reaktionsfristen ihre Funktion der Schaffung von Rechtssicherheit für sich genommen nur eingeschränkt erfüllen können, weil auch nach ihrem Verstreichen mit einer Erhebung oder Zurückweisung von Einwendungen tatsächlich noch gerechnet werden muss. Um diese Lücke zu schließen ist es nach Ansicht der Beschlusskammer sachgerecht und geboten, ergänzend zu den Beanstandungs- und Reaktionsfristen weitere Ausschlussfristen festzulegen,

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 352; siehe bereits das ausführliche Zitat in der hiesigen 1. Teilentscheidung, Rn. 194.

211. Insbesondere sind Ausschlussfristen bei der Prüfung von Abrechnungen zur Schaffung von Rechtssicherheit ein geeignetes und im Rechtsverkehr bewährtes, nicht unübliches Mittel. Während Ausschlussfristen beispielsweise im Zusammenhang mit Betriebskostenabrechnungen (§ 556 Abs. 3 BGB) bereits gesetzlich vorgesehen sind, wird auch in der Literatur darauf hingewiesen, dass diese Fristen gerade der Klarheit über die Richtigkeit der Abrechnung dienen,

siehe etwa Drager, in: BeckOGK, BGB, Stand: 1.4.2024, § 556 Rn. 219, mit Verweis auf die Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/5663, 79.

212. In diesem Sinne sollen die Vertragspartner durch die hier angeordneten Ausschlussfristen für die Erhebung und Zurückweisung von Einwendungen zu einer zeitnahen Äußerung zu Problempunkten angehalten werden, um dem anderen Teil die Eingrenzung von Risiken zu ermöglichen und die insofern bestehenden Unsicherheiten zu verringern,

siehe schon BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 352.

213. Erfolgt innerhalb der Ausschlussfrist eine Erhebung bzw. Zurückweisung von Einwendungen hingegen nicht, führt das Verstreichen der Frist nach allgemeiner Ansicht dazu, dass das entsprechende Recht erlischt,

vgl. etwa Drager, in: BeckOGK, BGB, Stand: 1.4.2024, § 556 Rn. 208 zur Ausschlussfrist des § 556 Abs. 3 BGB; vgl. zudem Zahrte, in: BeckOGK, BGB, Stand 1.6.2024, § 676b Rn. 26 sowie Herresthal, in: MüKoHGB, Band 6, 5. Auflage 2024, Teil 1, B, Überweisungsverkehr Rn. 457 zur Ausschlussfrist des § 676b Abs. 2 BGB,

mit der Konsequenz, dass der betreffende Vertragspartner mit der Erhebung bzw. Zurückweisung der Einwendung ab diesem Zeitpunkt präkludiert ist. Mit dem Nichteinhalten der Ausschlussfrist besteht folglich Rechtssicherheit bezüglich der Richtigkeit der Rechnung, weil ab diesem Zeitpunkt der Kunde eine Korrektur der Rechnung nicht mehr verlangen bzw. die Betroffene die geforderte Korrektur der Rechnung nicht mehr verweigern kann und damit tatsächlich vornehmen muss.

3.1.9 Ziffer 8 – Haftung

3.1.9.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die unbegrenzte Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft ist in Ziffer 8.1 wiederaufzunehmen.
- b) In den Ziffern 8.3 und 8.4 ist klarzustellen, dass sich die dort geregelte Haftungsbegrenzung lediglich auf fahrlässige Pflichtverletzungen bezieht.

3.1.9.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

214. 8.1. *Haftungsgrundsätze*

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

[...]

8.3. Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffern 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind,

ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

8.4. Die Haftung des Kunden für andere als die in Ziffer 8.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 8.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf.

[...]

3.1.9.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

215. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe a), wonach die unbegrenzte Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft wiederaufzunehmen ist, ab.
216. Die Betroffene ist der Ansicht, dass es unbillig sei, ihr eine unbegrenzte Haftung für ein Garantieverprechen aufzuerlegen, das sie nicht freiwillig gibt, sondern von der Beschlusskammer auferlegt worden ist. Garantieverprechen seien immer freiwillig vom Verwender vorzunehmen. Bei angeordneten Garantien sei die Betroffene nicht die tatsächliche Verwenderin dieser Regelung. Somit entfalle die Freiwilligkeit, für die im Regelfall eine Haftung übernommen werde. In einer solchen Konstellation greife der Rechtsgedanke des § 444 Fall 2 BGB gerade nicht. Es sei auch unbeachtlich, dass die Beschlusskammer „nicht im größeren Umfang“ Garantieverprechen auferlege. Die Tatsache, dass sie es überhaupt tue und eben nicht die Betroffene, sei ausschlaggebend, genau für diese Fälle nicht unbeschränkt zu haften.
217. Ursprünglich hat die Betroffene auch die Vorgabe b), wonach klarzustellen ist, dass sich die Haftungsbegrenzung der Ziffern 8.3 und 8.4 lediglich auf fahrlässige Pflichtverletzungen bezieht, abgelehnt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb es solcher Regelungen neben Ziffer 8.1 bedürfe. Eine wiederholte Regelung bringe keine weitergehende Klarheit und sei überflüssig.
218. Der Beigeladene zu 1 fordert mehrere Änderungen am Vertragstext der Ziffer 8.
219. Bezüglich Ziffer 8.1 fordert der Beigeladene zu 1 die Wiederaufnahme der unbegrenzten Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft. Die Streichung gehe in unbilliger

- Weise über bloße Anpassungen an den novellierten § 70 TKG hinaus. Zudem sei die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt worden.
220. Soweit die Betroffene argumentiere, einer unbegrenzten Haftung für ein Garantieverprechen stehe entgegen, dass dieses nicht freiwillig abgegeben werde, verfehle dies den Punkt. Bei dem gesamten Vertrag handle es sich um einen regulierten Vertrag. Dieser müsse vollständig sein, wie ein frei ausgehandelter Vertrag, um operabel zu sein. Hierzu gehörten auch Garantieverprechen und hieran anknüpfende Haftungsregelungen.
221. Bezüglich Ziffer 8.3 fordert der Beigeladene zu 1, dass die Haftungsbegrenzung nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelten soll, sowie, dass die Beschränkung der Haftung auf vorhersehbare Schäden und die Definition der wesentlichen Vertragspflichten gestrichen wird.
222. Der Beigeladene zu 1 ist der Ansicht, dass die Beschränkung der Haftung für vertragstypische Schäden auf vorhersehbare Schäden sowie der umfassende Ausschluss der Haftung bei nicht wesentlichen Vertragsschäden eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Vertragsstand vor der 1. Teilentscheidung darstelle. Ein Ausschluss der vertraglichen Haftung selbst bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – welche darin liege, dass Ziffer 8.3 Satz 2 („andere als“) nur auf die in Ziffer 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden verweise, nicht aber auf die in Ziffer 8.1 genannten Schuldformen – widerspreche grundlegenden vertragsrechtlichen Fairnessgeboten. Ein sachlicher Grund für die Schlechterstellung sei nicht erkennbar. Des Weiteren definiere die Betroffene „wesentliche Vertragspflichten“ als solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Seite vertrauen dürfe. Diese Definition sei insbesondere mit dem Vertrauenselement zu eingrenzend und wenig rechtssicher.
223. Bezüglich Ziffer 8.4 ist der Beigeladene zu 1 schließlich der Ansicht, dass diese Ziffer doppelt sei. Er fordert Ziffer 8.4 zu streichen.
224. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
- Ziffer 8 wie folgt neu zu fassen:
- „8.1 Haftungsgrundsätze*
- Die Vertragspartner haften unbegrenzt für Schäden, die das Fehlen einer garantierten Eigenschaft betreffen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.*
- [...]

8.3 Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffern 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffer 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn die Telekom den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

~~8.4 Die Haftung des Kunden für andere als die in Ziffer 8.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 8.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf.~~

225. Die Beigeladene zu 14 fordert die Wiederaufnahme der unbegrenzten Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft.
226. Die dahingehende Vorgabe der 1. Teilentscheidung sei gemäß den Geboten der Billigkeit und Chancengleichheit sachgerecht. Vertraglich garantierte Eigenschaften der Leistung hinsichtlich der Haftung aufzuweichen würde dem Sinn der Garantie entgegenlaufen. Garantierte Eigenschaften sollten ihrem Zweck nach eine solch hohe Verbindlichkeit haben, dass Verstöße hiergegen spürbare Sanktionen nach sich ziehen.
227. Die Beigeladene zu 14 beantragt,
- dass die Beschlusskammer die vorgegebene Änderung in das Standardangebot aufnimmt.
228. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Klarstellung, dass die Haftungsbegrenzung der Ziffern 8.3 und 8.4 nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelte, aufgegeben.
229. Die Betroffene halte zwar daran fest, dass der Haftungsgrundsatz aus Ziffer 8.1 für alle folgenden Absätze unbestritten gelte. Sie komme den Forderungen auf Klarstellung aber insoweit entgegen, als in Ziffer 8.3 folgende Ergänzung eingefügt werde:

„Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffern 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden be-

grenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffer 8.1 und 8.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn die Telekom den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

230. In Ziffer 8.4 erfolge die entsprechende Ergänzung:

„Die Haftung des Kunden für andere als die in Ziffer 8.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 8.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn der Kunde den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.“

3.1.9.4 Bewertung

231. Am Ende von Ziffer 8.1 wird folgender Satz angefügt: *„Für Schäden, die das Fehlen einer garantierten Eigenschaft betreffen, haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.“* (dazu unter a)). Am Ende von Ziffer 8.3 wird folgender Satz angefügt: *„Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn die Telekom den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.“* Am Ende von Ziffer 8.4 wird folgender Satz angefügt: *„Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer gelten nur, wenn der Kunde den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.“* (dazu unter b)). Im Übrigen werden die Forderungen des Beigeladenen zu 1 abgelehnt (dazu unter c)).
232. a) Die Regelung einer unbeschränkten Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften dient der Umsetzung der Vorgabe a) aus der 1. Teilentscheidung (Rn. 218 ff.). Danach sollte die von der Betroffenen ursprünglich noch vorgesehene – später jedoch gestrichene – unbeschränkte Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften in den Vertragstext von Ziffer 8.1 wiederaufgenommen werden. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht darauf hin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.
233. Soweit die Betroffene hiergegen vorträgt, dass ein Garantieverprechen immer freiwillig abgegeben werde, ein von der Beschlusskammer in einem Standardangebotsverfahren auferlegtes Garantieverprechen aber nicht freiwillig sei, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Es ist gerade das Wesen eines Standardangebots als Instrument der Regulierung, dass es Regelungen enthalten kann, zu deren Vereinbarung die Betroffene

- nicht schon freiwillig bereit ist. Denn maßgeblich für den Inhalt eines Standardangebots ist nicht der Wille der Betroffenen, sondern welche Regelung den gesetzlichen Kriterien des § 29 TKG, insbesondere der Billigkeit und Chancengleichheit, entspricht.
234. Im vorliegenden Fall wäre es jedoch unbillig, wenn für das im gegenständlichen Standardangebot enthaltene Garantieverprechen nur eine beschränkte Haftung übernommen würde. Denn während eine Garantie tatsächlich allein für die Einhaltung der vereinbarten Bandbreite in der Verkehrsklasse Premium vorgesehen ist (siehe auch noch Rn. 700 f.), hat der Carrier an der besonderen Verbindlichkeit dieser Eigenschaft ein berechtigtes Interesse, das sich die Betroffene entgegenhalten lassen muss (siehe hierzu auch schon Rn. 677 der 1. Teilentscheidung).
235. Bei dem vorliegenden Produkt VPN 2.0 handelt es sich um ein hochqualitatives Zugangsprodukt. Die Betroffene selbst bewirbt VPN 2.0 als Nachfolgeprodukt der SDH-basierten Altprodukte Ws Eth VPN (1.0), Ws Eth P2MP und Ws Eth P2MP HBS. Diese Altprodukte hatten die technisch bedingte Eigenschaft, dass die vereinbarte Bandbreite allein dem Carrier bzw. Kunden zur Verfügung stand, so dass eine Reduzierung der Bandbreite aufgrund von Überbuchungen bereits technisch ausgeschlossen war. Für das Nachfolgeprodukt VPN 2.0 ist dies wegen des Wechsels von der SDH- auf die BNG-Plattform allerdings nicht mehr der Fall. Vielmehr handelt es sich bei der BNG-Plattform um ein sog. shared medium, bei dem eine Reduzierung der Bandbreite aufgrund hohen Verkehrsaufkommens technisch nicht mehr ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die bei den Altprodukten schon aus technischen Gründen bestehende Sicherheit, dass die vereinbarte Bandbreite in jedem Fall eingehalten wird, beim Nachfolgeprodukt VPN 2.0 nicht mehr gegeben. Vielmehr hängt die Einhaltung der vereinbarten Bandbreite nunmehr maßgeblich davon ab, dass die Betroffene ausreichende Kapazitäten vorhält bzw. ihre Kapazitäten so plant und einsetzt, dass auch bei hohen Verkehrsaufkommen die vereinbarte Leistung ohne Einschränkung tatsächlich noch erbracht werden kann.
236. Um diesen Nachteil gegenüber den SDH-Produkten – soweit wie dies bei BNG-Produkten möglich ist – vertraglich auszugleichen, ist es gerechtfertigt, dass die Betroffene die Einhaltung der vereinbarten Bandbreite – und damit ein ausreichendes Kapazitätsmanagement – zumindest in der Verkehrsklasse Premium garantiert. Denn die bei SDH-Produkten bereits technisch bedingte besondere Verlässlichkeit, dass die vereinbarten Bandbreiten tatsächlich eingehalten werden, kann für das BNG-basierte Produkt VPN 2.0 wegen der Abhängigkeit vom Kapazitätsmanagement der Betroffenen nur durch eine besonders hohe vertragliche Verbindlichkeit im Sinne einer Garantie auf ein vergleichbares Niveau gebracht werden.
237. Aufgrund dieser besonderen Verbindlichkeit wäre es wiederum unbillig, wenn die Betroffene bei einer Nicht-Einhaltung der Garantie nur begrenzt haftete. Wie bereits in der

1. Teilentscheidung (dort Rn. 218) eingehend ausgeführt wurde, würde eine Haftungsbegrenzung für den Fall, dass eine garantierte Eigenschaft fehlt, dem Sinn und Zweck der Garantie entgegenlaufen. Insbesondere soll die besondere Verbindlichkeit einer Garantie dazu führen, dass sich der andere Teil auf die Einhaltung der garantierten Eigenschaft besonders verlassen kann. Hierzu stünde es aber im Widerspruch, wenn die Betroffene für die Nicht-Einhaltung der garantierten Eigenschaft tatsächlich nur eingeschränkt haftete. Vielmehr muss die Betroffene aufgrund der besonderen Bedeutung einer Garantie – auch als Anreizwirkung – für das Fehlen der garantierten Eigenschaft mit der entsprechenden Strenge einstehen (siehe schon Rn. 220 der 1. Teilentscheidung).
238. Dass die Garantie von der Betroffenen im vorliegenden Standardangebot nicht freiwillig eingegangen wird, sondern auf einer Vorgabe der Beschlusskammer basiert, steht dem nicht entgegen. Im Gegenteil lässt gerade die ablehnende Haltung der Betroffenen daran zweifeln, dass sie der Einhaltung der vereinbarten Bandbreiten tatsächlich eine ausreichend hohe Priorität einräumt. Umso mehr ist es dann jedoch erforderlich, dass sie zur Einhaltung der vereinbarten Bandbreiten durch eine unbegrenzte Haftung verstärkt angehalten wird.
239. Die Einhaltung der Garantie ist für die Betroffene schließlich auch nicht unzumutbar. Durch die ausreichende Planung, das Vorhalten sowie den Einsatz ihrer Kapazitäten, kann sie das Risiko einer tatsächlichen Nicht-Einhaltung der vereinbarten Bandbreiten – zumal die Garantie nur die Verkehrsklasse Premium betrifft – vielmehr ohne Weiteres beherrschen (siehe auch noch Rn. 700 des vorliegenden Beschlusses sowie schon Rn. 220 der 1. Teilentscheidung).
240. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass **[BUGG]**
241. b) Die Aufnahme der klarstellenden Sätze, dass die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 8.3 und 8.4 nur gelten, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, dient der Umsetzung der Vorgabe b) aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 224). Danach war klarzustellen, dass die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 8.3 und 8.4 lediglich fahrlässige Pflichtverletzungen betreffen, nicht hingegen Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit basieren. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung hat die Betroffene die hier angeordnete Formulierung selbst vorgeschlagen; diese entspricht hinsichtlich Ziffer 8.3 zudem der Forderung des Beigeladenen zu 1. Für die Beschlusskammer besteht daher kein Anlass, von dieser Formulierung abzuweichen.
242. c) Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 sind hingegen unbegründet. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.

243. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der weiteren Forderungen des Beigeladenen zu 1 hinsichtlich Ziffer 8 des Hauptteils jedoch nicht der Fall.
244. Darüber hinaus besteht für die weiteren Forderungen des Beigeladenen zu 1 auch in der Sache kein überzeugender Anlass. Soweit der Beigeladene zu 1 die Streichung der Haftungsbegrenzung auf „vorhersehbare“ Schäden sowie die Streichung der Definition der wesentlichen Vertragspflichten fordert, wurde beides bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 228 ff.) abgelehnt. Hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
245. Soweit der Beigeladene zu 1 schließlich die Streichung der Ziffer 8.4 fordert, ist dies unverständlich. Entgegen der Ansicht des Beigeladenen zu 1 handelt es sich insofern nicht um eine doppelte Regelung, sondern um eine Haftungsbegrenzung zugunsten der Carrier. Da auch die Betroffene in Ziffer 8.3 einer Haftungsbegrenzung unterliegt, entspricht es der Billigkeit und Chancengleichheit, dass im Standardangebot mit Ziffer 8.4 eine vergleichbare Regelung ebenfalls zugunsten der Carrier enthalten ist. Für eine Streichung besteht daher kein Anlass.

3.1.10 Ziffer 9.2 – Ordentliche Kündigung

3.1.10.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Ziffer 9.2 Satz 5 ist so umzuformulieren, dass eindeutig hervorgeht, dass der Ablauf der Mindestüberlassungsdauer den frühesten Wirkungszeitpunkt der Kündigung bildet.
- b) Ziffer 9.2 Satz 6 ist insoweit abzuändern, als dass die Wirksamkeit der Kündigung unter die Voraussetzung zu stellen ist, dass die Betroffene spätestens mit Zugang der Kündigung ein neues Vertragsangebot für den Folgevertrag vorlegt.

3.1.10.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

246. *Die Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder mittels fortgeschrittener Signatur erfolgen. Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Einzelleistungen. Sechs Monate vor Beendigung dieses Vertrages sind keine Neubestellungen von Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages mehr möglich. Eine Kündigung der Einzelleistungen ist in Textform und*

mit einer Frist von sechs Werktagen zum Ende eines Werktags möglich, nicht jedoch vor frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf ihrer Mindestüberlassungsdauer.

Sofern die Telekom weiterhin einer Zugangsverpflichtung für die Wholesale Ethernet VPN 2.0 unterliegt, ist dem Vertragspartner spätestens mit Zugang der Kündigung ein Folgeangebot vorzulegen, wird die Telekom innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung die Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen, der das geeignet ist, hinsichtlich der bestehenden Zugangsverpflichtungen den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten.

3.1.10.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

247. Der Beigeladene zu 1 fordert die Aufnahme einer 24-monatigen Kündigungsfrist sowie die Gleichwertigkeit der Leistung eines Folgeangebots.
248. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 würden die Anforderungen der Billigkeit und Chancengleichheit verletzt, wenn die Betroffene den Vertrag auch bei Wegfall der Zugangsverpflichtung mit einer Frist von nur sechs Monaten kündigen könnte. In diesem Fall müsse der Wholesale-Kunde aufwändig auf eine andere Vorleistung der Betroffenen oder eines anderen Anbieters migrieren. Nicht nur die technische Migration, sondern auch die Abstimmung mit dem Endkunden benötigten Zeit. Eine nur sechsmonatige Kündigungsfrist reiche hier nicht aus. Sie sei unbillig und nehme dem Wholesale-Kunden jede Chance, mit der Betroffenen in effektiven Endkundenwettbewerb zu treten. Jedenfalls dann, wenn die Betroffene nicht auf freiwilliger Basis ein Folgeangebot für einen gleichwertigen, ununterbrochenen Leistungsbezug vorlegt, müsse die Kündigungsfrist auf 24 Monate gesetzt werden, um eine nachhaltige Störung des Wettbewerbs zu vermeiden. Entgegen der 1. Teilentscheidung benachteilige eine derart längere Kündigungsfrist die Betroffene nicht unbillig. Durch die Vorlage eines adäquaten Folgeangebotes habe die Betroffene es in der Hand, die nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu begrenzen und selbst die Voraussetzungen für eine nur sechsmonatige Kündigungsfrist zu schaffen.
249. Für den Fall, dass die Betroffene weiterhin einer Zugangsverpflichtung unterliegt, sei die Pflicht zur Vorlage eines Folgeangebots unvollständig und um die Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Leistung zu ergänzen. Allein mit der Vorlage eines Folgeangebotes sei nicht gewährleistet, dass die danach zu erbringenden Leistungen es dem Kunden ermöglichen, die darauf aufbauenden Endkundenprodukte ungestört weiter im Markt anzubieten und bereitzustellen. Nachteilige Auswirkungen der Kündigung könnten nur dann ausgeschlossen werden, wenn das Folgeangebot einen gleichwertigen Leistungsbezug gewährleistet. Ist dies nicht der Fall, müsse die Kündigung unwirksam sein. An-

sonsten hätte es die Betroffene in der Hand, durch ein beliebiges, nicht den Regulierungsvorgaben entsprechendes Angebot den Wettbewerb auf dem nachgelagerten Endkundenmarkt gravierend zu stören. Demgegenüber schließe die Vorgabe der 1. Teilentscheidung, ein Folgeangebot sei vorzulegen, das einen ununterbrochenen Leistungsbezug gewährleiste, etwaige Migrationsrisiken nicht sicher aus. Dieser Vorgabe könnte die Betroffene auch dadurch entsprechen, dass sie einen Folgevertrag anbietet, der keinen gleichwertigen Leistungsbezug gewährleistet.

250. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 9.2 wie folgt zu ändern:

„Die Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen. Unterliegt die Telekom keiner Zugangsverpflichtung für die Wholesale Ethernet VPN 2.0 mehr und unterbreitet sie mit der Kündigung nicht zugleich ein Folgeangebot, das einen ununterbrochenen gleichwertigen Leistungsbezug gewährleistet, beträgt die Kündigungsfrist 24 Monate. Die Kündigung kann schriftlich oder mittels fortgeschrittener Signatur erfolgen.

Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Einzelleistungen. Sechs Monate vor Beendigung dieses Vertrages sind keine Neubestellungen von Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages mehr möglich.

Eine Kündigung der Einzelleistungen ist in Textform und mit einer Frist von sechs Werktagen zum Ende eines Werktags möglich, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf ihrer Mindestüberlassungsdauer.

Sofern die Telekom weiterhin einer Zugangsverpflichtung für die Wholesale Ethernet VPN 2.0 unterliegt, ist dem Vertragspartner spätestens mit Zugang der Kündigung ein Folgeangebot vorzulegen, das geeignet ist, hinsichtlich der bestehenden Zugangsverpflichtungen den ununterbrochenen gleichwertigen Leistungsbezug zu gewährleisten.“

3.1.10.4 Bewertung

251. Die Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.
252. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der Forderungen des Beigeladenen zu 1 hinsichtlich Ziffer 9.2 des Hauptteils jedoch nicht der Fall.
253. Darüber hinaus besteht für die geforderten Änderungen auch in der Sache kein überzeugender Anlass. Soweit der Beigeladene zu 1 die Verlängerung der Kündigungsfrist

- auf 24 Monate fordert, wurde dies bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 266 ff.) abgelehnt. Hieran hält die Beschlusskammer fest.
254. Insbesondere folgt etwas Anderes auch nicht daraus, soweit der Beigeladene zu 1 in Erwiderung auf die 1. Teilentscheidung ausführt, dass die geforderte Regelung die Betroffene nicht unbillig benachteilige, weil diese es durch die Vorlage eines adäquaten Folgeangebots in der Hand habe, selbst die Voraussetzungen für eine nur sechsmonatige Kündigungsfrist zu schaffen. Der Beigeladene zu 1 verkennt, dass die von ihm geforderte Kündigungsregelung einen Zeitraum betrifft, in dem die Betroffene einer Zugangsverpflichtung für VPN 2.0 gerade nicht mehr unterliegt. Die Festlegung von vertraglichen Kündigungsregelungen, die in diesen deregulierten Zeitraum noch weit hineinreichen bzw. die Kündigung unter strenge Voraussetzungen stellen, würde die Beendigung der Zugangsverpflichtung konterkarieren. Stattdessen wird dem berechtigten Interesse der Carrier, dass diese ausreichend Zeit haben, um sich auf die Beendigung der Zugangsverpflichtung etwa durch eine Migration auf Nachfolgeprodukte einzustellen, bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Widerruf der Zugangsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 TKG mit einer angemessenen Frist anzukündigen und diese Frist dabei so zu bemessen ist, dass ein geordneter Übergang sichergestellt ist.
255. Soweit der Beigeladene zu 1 zudem fordert, dass die Kündigung im Falle einer fortbestehenden Zugangsverpflichtung unter die Voraussetzung zu stellen sei, dass das von der Betroffenen vorzulegende Folgeangebot einen „gleichwertigen“ Leistungsbezug gewährleiste, wurde dies ebenfalls bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 269) abgelehnt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass statt einer Migration auch der erneute Abschluss eines VPN 2.0-Vertrags möglich wäre. Auch hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.1.11 Ziffer 9.3 – Kündigung aus wichtigem Grund

3.1.11.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Der Kündigungsgrund in Ziffer 9.3 Absatz 2 Bulletpoint 3 ist zu streichen.
- b) Der Kündigungsgrund in Ziffer 9.3 Absatz 2 Bulletpoint 4 ist entsprechend dem gesetzlichen Leitbild so zu fassen, dass sowohl eine erfolglose Abmahnung als auch eine erfolglose Abhilfefrist Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung darstellen können.
- c) Der Kündigungsgrund in Ziffer 9.3 Absatz 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kündigung der Einzelleistung nicht vor dem Wirksamwerden der Kündigung der betroffenen Kollokation wirkt.

3.1.11.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

256. *Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag und/oder die Einzelleistungen aus wichtigem Grund fristlos vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder mittels fortgeschrittener Signatur erfolgen.*

Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Telekom liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- *wenn der Kunde zwölf Monate nach Abschluss dieses Vertrages noch keine entgeltlichen Leistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen hat.*
- *der Kunde bietet keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit an.*
- ~~*Die Vertragsbedingungen müssen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung in wesentlichen Punkten geändert werden.*~~
- *der Kunde verstößt wiederholt selbst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung gegen wesentliche in Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ aufgeführte Pflichten.*

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung der Einzelleistungen durch die Telekom vor, wenn sich der Wholesale Ethernet VPN 2.0-Abschluss auf der Kollokationsfläche eines Standorts befindet, den die Telekom nicht mehr weiterbetreiben wird.

3.1.11.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

257. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe c), wonach in Ziffer 9.3 Absatz 3 die Kündigung der Einzelleistung nicht vor dem Wirksamwerden der Kündigung der betroffenen Kollokation wirken soll, ab.

258. Nach Ansicht der Betroffenen sei die geforderte Regelung, die Kongruenz von Kündigungszeitpunkt der Einzelleistung und Kündigungszeitpunkt der Kollokation vorsehe, zu umständlich und nicht praxistauglich. Bei Aufgabe eines Kollokationsstandortes werde mit den betroffenen Partnern eine gesonderte Vereinbarung unabhängig von diesem Vertrag auf Basis der Regelungen des von der Beschlusskammer 3 geprüften Standardvertrags Kollokation abgeschlossen, in der detailliert die notwendigen Schritte vereinbart werden, um den Standort zum konkreten Kündigungsstermin „freizuschalten/-räumen“. Zu diesem Termin müsse der Kollokationsraum leer sein. Falls der Partner am bisherigen Standort VPN-Leistungen bezogen hat und an einer anderen Kollokationsfläche weiter betreiben möchte, müsse er diese bereits vor dem Kündigungsstermin „umgezogen“ haben. Die Regelungen zu den bzw. die Kündigungen der betroffenen Einzelleistungen seien im o.g. gesonderten Vertrag enthalten.

259. Die Regelung im verfahrensgegenständlichen Vertrag diene der Sicherstellung, dass die Betroffene ihre Pflichten gegenüber Dritten (bspw. Gebäudeeigentümer) einhalten kann. Der Anwendungsfall sei die absolute Ausnahme. Der Kunde sei in diesem Fall auch nicht über Gebühr schützenswert, da der tatsächlich relevante Vertrag über die Kollokation bereits einen erheblichen zeitlichen Vorlauf bis zur Wirksamkeit der dortigen Kündigung vorsehe.
260. Der Beigeladene zu 1 fordert Einschränkungen hinsichtlich der Kündigungsgründe einer Pflichtverletzung des Kunden sowie der Aufgabe des Kollokationsstandortes. Die von der Betroffenen vorgelegte Regelung genüge nicht den Vorgaben der Billigkeit und Chancengleichheit.
261. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 sei beim Kündigungsrecht wegen Pflichtverletzung des Kunden darauf abzustellen, dass der Kunde entweder trotz Abmahnung gegen die Vertragspflichten verstößt oder auch nach Verstreichen einer Abhilfefrist seine andauernde Pflichtverletzung fortführt. Anderenfalls wiche die Regelung von dem Leitbild der allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen in § 314 BGB, welche als zwingendes Recht auch nicht durch AGB abbedungen werden könnten, erheblich ab. Der Vertragspartner solle eine letzte Chance erhalten, um zum vertragsgemäßen Verhalten zurückzukehren. Dauere die Pflichtverletzung, die als wichtiger Grund einer Kündigung dienen soll, noch an, sei eine Abhilfefrist zu setzen; punktuelle Verstöße seien abzumahnern. Eine dahingehende Regelung nehme damit eine Warn- und Qualifizierungsfunktion ein. Der Vertragspartner könne von einer Kündigung nicht überrascht werden; gleichzeitig werde eine vertragliche Pflichtverletzung erst durch Fristablauf oder Abmahnung als wichtiger Kündigungsgrund qualifiziert. Der Verzicht auf eine solche Regelung, die im Zentrum des Rechts der Dauerschuldverhältnisse stehe, wäre unbillig.
262. Bezüglich des Kündigungsgrunds „Aufgabe Kollokationsstandort“ sei sicherzustellen, dass die Einzelleistung nicht bereits vor Aufgabe des Kollokationsstandortes beendet werde. Die Betroffene habe die entsprechende Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Die Vorgabe sei erforderlich, um eine unbillige Behinderung der Wettbewerber durch eine Leistungseinstellung vor tatsächlicher Standortaufgabe zu verhindern.
263. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
- Ziffer 9.3 wie folgt zu ändern:
- „[...] Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Telekom liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:*
- *wenn der Kunde zwölf Monate nach Abschluss dieses Vertrages noch keine entgeltlichen Leistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen hat.*

- *der Kunde bietet keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit an.*
- *der Kunde verstößt nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist andauernd weiter oder nach erfolgloser Abmahnung wiederholt gegen wesentliche in Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ aufgeführte Pflichten.*

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung der Einzelleistungen durch die Telekom vor, wenn sich der Wholesale Ethernet VPN 2.0-Abschluss auf der Kollokationsfläche eines Standorts befindet, den die Telekom nicht mehr weiterbetreiben wird. In diesem Fall darf jedoch die Bereitstellung der Einzelleistung nicht vor der Aufgabe der Standortnutzung durch die Telekom beendet werden.

264. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene vorgeschlagen, den Kündigungsgrund der Aufgabe des Kollokationsstandortes zu streichen.
265. Die Verlegung des Kollokationsstandorts sei Regelungsinhalt des Standardangebots „Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“. Eine solche werde in der Regel über ein Jahr im Voraus angekündigt und mittels eines Projekts mit dem Vertragspartner detailliert geplant und durchgeführt. Hierfür träfen die Vertragspartner eine separate Vereinbarung mit der Festlegung bestimmter Fristen für die Umschaltung der betroffenen Produkte inklusive der einzelnen hierfür erforderlichen Maßnahmen. Mit dem Setzen einer Bedingung oder vermeintlichen Präzisierung einer Kündigungsregelung im Rahmen des hiesigen Standardangebots bestehe per se das Risiko, dass diese im Widerspruch zu der zuvor genannten Vereinbarung steht. Eine solche Kollision gelte es unbedingt zu vermeiden. Daher belasse die Betroffene die Regelungshoheit in den Vereinbarungen, die dafür vorgesehen sind, inklusive einer etwaigen Schadensregulierung bei etwaigen Störungen durch mangelnde Mitwirkungspflichten.
266. Der Beigeladene zu 1 hat hierauf erwidert, dass die Einwände der Betroffenen gegen die von ihm gewünschte Klarstellung nicht nachvollziehbar seien. Auszuschließen sei das Risiko, dass die Betroffene die Kündigung zur Behinderung ihrer Wettbewerber einsetzt. Ein sachlicher Grund dafür, dass die Betroffene ihre Einzelleistung auch schon vor Standortaufgabe beenden können soll, sei nicht ersichtlich.
267. Mit Email vom 13.08.2024 hat die Beschlusskammer von der Betroffenen die Vorlage der von ihr in Bezug genommenen separaten Vereinbarungen gefordert. Daraufhin hat die Betroffene Musterverträge für eine „Vereinbarung über die Verlegung der TAL-Kollokation“ sowie für eine „Vereinbarung über die Umschaltung von Telekom Produkten auf Grund Verlegung der Telekom-Lokation“ der Beschlusskammer vorgelegt.

3.1.11.4 Bewertung

268. Der letzte Absatz von Ziffer 9.3 wird gestrichen (dazu unter a)). Im Übrigen wird die Forderung des Beigeladenen zu 1 abgelehnt (dazu unter b)).
269. a) Die Streichung des letzten Absatzes von Ziffer 9.3, wonach ein wichtiger Grund zur Kündigung einer Einzelleistung vorliegt, wenn die Betroffene den genutzten Kollokationsstandort nicht mehr weiterbetreiben wird, erfolgt in alternativer Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 292 ff.). Danach sollte die Kündigung der Einzelleistung nicht vor dem Wirksamwerden der Kündigung der betroffenen Kollokation wirken. Die Betroffene lehnt die Umsetzung dieser Vorgabe ab und schlägt stattdessen vor, den Kündigungsgrund im letzten Absatz von Ziffer 9.3 zu streichen. Der Vorschlag der Betroffenen wird von der Beschlusskammer akzeptiert.
270. Die Streichung des Kündigungsgrundes der Aufgabe des Kollokationsstandortes ist nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht. Soweit die Betroffene darauf hinweist, dass die Verlegung des Kollokationsstandortes bereits Regelungsinhalt des Standardangebots „Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ (im Folgenden: „Kollokationsvertrag“) sei und die weiteren Details in separaten Vereinbarungen geregelt würden, ist aufgrund dieser Regelungen ein Bedarf für den hier infrage stehenden Kündigungsgrund tatsächlich nicht ersichtlich. Wird nach den Regeln des Kollokationsvertrags ein Kollokationsstandort verlegt, führt dies nicht zur Kündigung der betroffenen Einzelleistung, sondern lediglich zu deren Umschaltung auf einen neuen Kollokationsstandort. So geht etwa aus Ziffer 4.1 der Anlage 10 zum Kollokationsvertrag hervor, dass die betroffenen Anschlussleitungen im Zuge der Verlegung nur „kurzzeitig unterbrochen“ werden sollen, während auch der von der Betroffenen vorgelegte Mustervertrag zur „Vereinbarung über die Umschaltung von Telekom Produkten auf Grund Verlegung der Telekom-Lokation“ nur die Umschaltung, nicht hingegen die Kündigung der betroffenen Anschlussleitungen zum Gegenstand hat. Wird nach diesen Regeln die betroffene Einzelleistung am neuen Kollokationsstandort also fortgesetzt, ist nicht erkennbar, weshalb dann die Aufgabe des alten Kollokationsstandortes gemäß Ziffer 9.3 Absatz 3 einen Kündigungsgrund für diese Einzelleistung darstellen sollte.
271. Insbesondere folgt nichts Anderes daraus, soweit die Betroffene darauf hinweist, dass der alte Kollokationsstandort geräumt werden müsse und der Carrier diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht habe. Zwar trifft es zu, dass der Carrier nach Ziffer 6 der Anlage 10 zum Kollokationsvertrag dazu verpflichtet ist, die alte Kollokationsfläche zu räumen; kommt der Carrier dieser Pflicht nicht nach, ist die Betroffene gemäß Ziffer 6 Abs. 3 der Anlage 10 zum Kollokationsvertrag berechtigt, die Räumung der Fläche selbst vorzunehmen. Während allerdings diese mangelnde Mitwirkung des Carriers in der Formulierung des Kündigungsgrundes der Ziffer 9.3 Absatz 3 schon nicht zum Ausdruck kommt, ist auch nicht erkennbar, dass zur Durchsetzung der Räumungspflicht des Carriers eine

- Kündigung der Einzelleistung überhaupt erforderlich wäre. Denn gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der Anlage 10 zum Kollokationsvertrag besteht die Räumungspflicht erst „nach erfolgter Umschaltung“ aller betroffenen Produkte, das heißt erst dann, wenn die Einzelleistung an dem alten Kollokationsstandort ohnehin nicht mehr erbracht wird. Dann muss zur Räumung dieses Standortes die Einzelleistung aber auch nicht gekündigt werden.
272. b) Soweit der Beigeladene zu 1 hinsichtlich des Kündigungsgrunds einer Pflichtverletzung des Kunden fordert, dass die Pflichtverletzung nach Fristablauf „andauernd weiter“ oder nach Abmahnung „wiederholt“ erfolgt, ist dies abzulehnen. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
273. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich des Kündigungsgrunds einer Pflichtverletzung des Kunden jedoch nicht der Fall.
274. In der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 290) wurde der Betroffenen vorgegeben, dass der Kündigungsgrund einer Pflichtverletzung entsprechend dem gesetzlichen Leitbild des § 314 Abs. 2 Satz 1 BGB anzupassen ist. Der hieraufhin geänderte Regelungsvorschlag der Betroffenen entspricht der Formulierung, die die erkennende Beschlusskammer zur Umsetzung einer vergleichbaren Vorgabe in der 2. Teilentscheidung des CFV 2.0-Standardangebotsverfahrens bereits angeordnet hatte,
- siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 396 ff.
275. Gründe, von dieser Formulierung im vorliegenden Fall abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Nach § 314 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die fristlose Kündigung im Falle einer Pflichtverletzung, erst „nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung“ zulässig. Eben diesen Gesetzeswortlaut hat die Betroffene in ihrem geänderten Regelungsvorschlag übernommen, indem es im neuen Bulletpoint 3 heißt:
- *„der Kunde verstößt nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung gegen wesentliche in Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ aufgeführte Pflichten.“* (Hervorhebung nur hier)
276. Dass es darüber hinaus der weiteren Einschränkung bedürfte, dass die Pflichtverletzung nach Fristablauf „andauernd weiter“ oder nach Abmahnung „wiederholt“ erfolgt, ist nicht erkennbar. Insbesondere ist eine entsprechende Formulierung in § 314 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht enthalten. Vielmehr ist durch die Übernahme des Gesetzeswortlauts bereits sichergestellt, dass vom gesetzlichen Leitbild zulasten des Kunden nicht abgewichen wird.

3.1.12 Ziffer 10.4 – Gewerbliche Schutzrechte (Verteidigung gegen Inanspruchnahme)

3.1.12.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

277. Keine.

3.1.12.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

278. *Soweit ein Vertragspartner wegen der angeblichen Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die behauptete Verletzung durch den anderen Vertragspartner verursacht wurde und der andere Vertragspartner hierfür im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern einzustehen hat, hat der in Anspruch genommene Vertragspartner dem anderen Vertragspartner die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie die gegen den in Anspruch genommenen Vertragspartner geltend gemachten Ansprüche abgewehrt werden sollen. Wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Frist die in Satz 1 genannte Entscheidung nicht trifft, ist der in Anspruch genommene Vertragspartner berechtigt, die Entscheidung selbst zu treffen. Im Falle eines Anerkenntnisses der geltend gemachten Ansprüche und/oder dem Abschluss eines Vergleichs mit dem Dritten und/oder einer sonstigen Beilegung des Rechtsstreites verliert der in Anspruch genommene Vertragspartner seine Ausgleichsansprüche gegen den anderen Vertragspartner, wenn der andere Vertragspartner nicht zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis dazu gegeben hat. Wenn der andere Vertragspartner das in Satz 3 genannte schriftliche Einverständnis nicht innerhalb der von dem in Anspruch genommenen Vertragspartner gesetzten Frist gibt, gilt dies als Ablehnung. Der in Anspruch genommene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen und/oder in den Rechtsstreit einzuführen, soweit dies zulässig ist.*

3.1.12.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

279. Der Beigeladene zu 1 fordert die Festschreibung einer gegenseitigen Unterstützungspflicht im letzten Satz von Ziffer 10.4.
280. Nicht nur der andere Vertragspartner, sondern auch der in Anspruch genommene Vertragspartner benötige alle genannten Informationen und Unterstützungshandlungen, um die Ansprüche sachgerecht abwehren zu können. Es handle sich um eine klarstellende Ergänzung, die dem Gebot der Billigkeit entspreche.
281. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 10.4 wie folgt zu fassen:

„Soweit ein Vertragspartner wegen der angeblichen Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die behauptete Verletzung durch den anderen Vertragspartner verursacht wurde und der andere Vertragspartner hierfür im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern einzustehen hat, hat der in Anspruch genommene Vertragspartner dem anderen Vertragspartner die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie die gegen den in Anspruch genommenen Vertragspartner geltend gemachten Ansprüche abgewehrt werden sollen. Wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Frist die in Satz 1 genannte Entscheidung nicht trifft, ist der in Anspruch genommene Vertragspartner berechtigt, die Entscheidung selbst zu treffen. Im Falle eines Anerkenntnisses der geltend gemachten Ansprüche und/oder dem Abschluss eines Vergleichs mit dem Dritten und/oder einer sonstigen Beilegung des Rechtsstreites verliert der in Anspruch genommene Vertragspartner seine Ausgleichsansprüche gegen den anderen Vertragspartner, wenn der andere Vertragspartner nicht zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis dazu gegeben hat. Wenn der andere Vertragspartner das in Satz 3 genannte schriftliche Einverständnis nicht innerhalb der von dem in Anspruch genommenen Vertragspartner gesetzten Frist gibt, gilt dies als Ablehnung. Die Vertragspartner haben sich gegenseitig er in Anspruch genommene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen und/oder in den Rechtsstreit einzuführen, soweit dies zulässig ist.“

282. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich die Betroffene zu einer entsprechenden Anpassung bereit erklärt.
283. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 finde in der 1. Teilentscheidung keine Grundlage und sei auch mitnichten eine Klarstellung, sondern verändere den Regelungsgehalt der Klausel. Dennoch werde der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung – wenn dies auch nur für spezielle Konstellationen greife – aufgegriffen und die vorgeschlagene Ergänzung akzeptiert.

3.1.12.4 Bewertung

284. In Ziffer 10.4 wird der letzte Satz wie folgt angepasst: *„Die Vertragspartner haben sich gegenseitig er in Anspruch genommene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen und/oder in den Rechtsstreit einzuführen, soweit dies zulässig ist.“*

285. Die Vorgabe beruht auf der freiwilligen Bereitschaft der Betroffenen. Der Beigeladene zu 1 hat die Festschreibung einer gegenseitigen Unterstützungspflicht gefordert. Nach Ansicht der Beschlusskammer entspricht eine solche Regelung auch der Billigkeit und Chancengleichheit. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei einer Inanspruchnahme durch Dritte nicht auch der in Anspruch genommene Vertragspartner, sondern allein der andere Vertragspartner eine Unterstützung erhalten sollte. Vielmehr dürfte gerade der in Anspruch genommene Vertragspartner derjenige sein, der bei einer Inanspruchnahme durch Dritte eine Unterstützung zur Verteidigung gegen solche Ansprüche am ehesten benötigt.

3.1.13 Ziffer 11 – Vertraulichkeitsvereinbarung

3.1.13.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Regelung in Ziffer 11 Absatz 4 Spiegelstrich 5 ist derart umzugestalten, dass die Vertraulichkeitspflicht nicht für Informationen gilt, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offengelegt werden. Weiterhin sind die Wörter „hierzu berechnigte“ vor dem Wort „Behörde“ zu streichen.
- b) Im letzten Absatz der Ziffer 11 ist der Ausschluss des sog. Reverse Engineering zu streichen.

3.1.13.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

286. [...]

11.4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen,

- *die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits bekannt waren oder*
- *die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder*
- *die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten wurden oder*
- *die durch nachweisliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder*

- *die auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten offengelegt werden müssen oder deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.*

[...]

11.10. Durch die Offenbarung von vertraulichen Informationen werden keinerlei Rechte, Lizenzen oder gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art eingeräumt. Unbeschadet der Rechte, die dem offenbarenden Vertragspartner bereits nach dem GeschGehG zustehen, verbleiben sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen bei dem offenbarenden Vertragspartner. ~~Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses im Wege des sogenannten "Reverse Engineerings", also insbesondere durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produktes oder Gegenstandes, ist ohne vorherige, ausdrückliche, nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners in jedem Falle ausgeschlossen.~~

3.1.13.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

287. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe a), wonach die Vertraulichkeitspflicht nicht für Informationen gilt, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offengelegt werden, ab.
288. Nach Ansicht der Betroffenen wäre eine solche Klausel marktunüblich. Im Standardangebotsverfahren NGN sei die bisherige Regelung nicht beanstandet worden. Darüber hinaus finde sich auch in den Vertragsbedingungen der Beigeladenen keine Regelung, nach der bereits ein sog. berechtigtes Interesse eines Vertragspartners die Vertraulichkeit aufweiche. So sei die Vertraulichkeitsregelung der Beigeladenen zu 4 deutlich restriktiver als die Regelung der Betroffenen. Auch die Vertragsbedingungen der Beigeladenen zu 2, 7 und 12 billigten den Kunden nicht diejenigen Rechte zu, welche der Betroffenen jetzt abverlangt werden.
289. Bedenklich sei zudem, dass sich die Beschlusskammer eine über ihre gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehende Berechnigung einräumen wolle, Vertraulichkeitsvereinbarungen zu sprengen. Eine Vertraulichkeitsregelung solle eben keine „niederschwellige“ Kommunikation mit Behörden oder Gerichten ermöglichen oder diese für von der Beschlusskammer angenommene Fälle außerhalb eines konkreten Verfahrens öffnen. Hierfür gebe es kein berechtigtes Interesse, selbst nicht für die von der Beschlusskammer hervorgehobenen komplexen Sachverhalte. Die Geheimhaltungspflicht werde durch den unbestimmten Rechtsbegriff „berechnigt“ völlig ausgehöhlt, da eine Grenzziehung nicht möglich sei. Es sei das Grundinteresse der Vertragspartner, dass wesentlich

- mehr als lediglich berechnigte Interessen die Geheimhaltungspflicht aufheben. Dies geschehe ausschließlich und regelmäßig nur in den bereits formulierten Fällen.
290. Zudem habe bisher keine Beschlusskammer einen so weitgehenden unbilligen Eingriff in die Geheimhaltungsregelungen vorgenommen. Es sei daran festzuhalten, dass nur eine berechnigte Behörde Auskünfte auf gesetzlicher Grundlage einholen dürfe. Dass dies aus Sicht der Beschlusskammer eine Selbstverständlichkeit sein soll, spreche nicht gegen die Regelung.
291. Der Beigeladene zu 1 beanstandet, dass die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung von der Betroffenen nicht umgesetzt worden ist.
292. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 müsse klargestellt werden, dass es beiden Vertragspartnern unbenommen bleibe, Informationen aus der Vertragsanbahnung / Vertragserfüllung der BNetzA, anderen Behörden sowie Gerichten im Rahmen der Wahrnehmung berechnigter Interessen vorzulegen. Dies diene der Wahrnehmung effektiven Rechtsschutzes und sei daher ein Gebot der Billigkeit. Eine Beschränkung auf Rechtsansprüche sei zu weitreichend. Angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität telekommunikationsrechtlicher Sachverhalte sei eine schnelle und niederschwellige Kommunikation der Beteiligten, insbesondere gegenüber Regulierungsbehörden wie der BNetzA, erforderlich. Eine Vorabprüfung, ob die Offenlegung von Informationen der Wahrung eines konkreten Rechtsanspruches dient, laufe diesem Ziel zuwider. Dies gelte umso mehr, als dass auch Fälle außerhalb konkreter Verfahren denkbar seien, in denen es nicht unmittelbar um die Wahrung eines Rechtsanspruches gehe.
293. Zudem gehe die Einschränkung auf „hierzu berechnigte Behörden“ zu weit. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sei oft nur in langjährigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zweifelsfrei feststellbar. Mit der von der Betroffenen vorgeschlagenen Klausel würde man die Prüfung der Rechtmäßigkeit und die damit verbundene Unsicherheit unzulässiger Weise den Vertragsparteien aufbürden. Dies widerspreche dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit.
294. Demgegenüber überzeuge der Hinweis der Betroffenen auf Vertraulichkeitsregelungen der Beigeladenen zu 2, 4, 7 und 12 nicht. Diese Unternehmen seien nicht reguliert, ihre Vertragspartner müssten nicht vor einem Marktmissbrauch geschützt werden. Dass derartige Schutz im Fall der Betroffenen notwendig sei, zeigten die Regelungsverfahren der letzten Jahre eindrücklich.
295. Geboten sei die Klausel gerade auch deshalb, weil die Betroffene ihre Vertragspartner auf der Arbeitsebene mehrfach habe spüren lassen, dass Beschwerden bei der BNetzA nicht goutiert würden. In der Folge hätten gerade kleinere Vertragspartner große Sorge, dass sie Nachteile erleiden, wenn sie sich bei der BNetzA über missbräuchliches Ver-

- halten beklagen. Umso wichtiger sei die Klarstellung, dass die Bereitstellung von Informationen über die Missbrauchspraktiken der Betroffenen zumindest keinen vertraglichen Bedenken unterliegt.
296. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
- Ziffer 11.4 Spiegelstrich 5 wie folgt neu zu formulieren:
- „Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen,*
- [...],*
- die auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten offengelegt werden müssen, ~~oder~~ deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird oder die von einem Vertragspartner gegenüber einem Gericht oder einer Behörde zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden. Dies umfasst alle Informationen, die ein Vertragspartner anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangt hat.“*
297. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer erwogen, den Begriff des berechtigten Interesses auf regulierungsrechtliche Interessen einzugrenzen. Mit Email vom 23.05.24 hat die Beschlusskammer der Betroffenen zudem mitgeteilt, dass – insoweit abweichend von der Diskussion in der öffentlichen mündlichen Verhandlung – beabsichtigt werde, in Anknüpfung an § 5 GeschGehG am Begriff des berechtigten Interesses grundsätzlich festzuhalten, diesen jedoch durch das Beispiel eines regulatorischen Sachverhalts weiter zu konkretisieren.
298. Im Nachgang zur mündlichen Verhandlung hat die Betroffene die erwogene Eingrenzung begrüßt. Gleichwohl halte sie daran fest, dass die Vorgabe der 1. Teilentscheidung im Übrigen immer noch zu weitgehend sei. Das Standardangebot habe ausschließlich die Funktion, einen „Als-Ob-Wettbewerbs-Vertrag“ zu schaffen. Insoweit könne nichts anderes als in der Entgeltregulierung gelten, deren Ergebnis ein Als-Ob-Wettbewerbs-Preis sei. Die vorgelegten Verträge der Carrier zeigten, dass die Regelung der Betroffenen diesem Maßstab entspreche. Dies zeige auch die Spruchpraxis der Beschlusskammer 3, welche die Regelung nicht beanstandet habe, ebenso wenig wie die dort beigeladenen Carrier. Die Beschlusskammer habe im dortigen Verfahren durch die Zugrundelegung des gesamten Vertragstextes im Tenor der Entscheidung in Verbindung mit den angeordneten Modifizierungen die negative Feststellung getroffen, dass die Klauseln, soweit sie nicht modifiziert worden sind, rechtmäßig seien. Sie habe damit eine Verwaltungspraxis gesetzt, deren Änderung in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig sei.
299. Die Betroffene bestreite ausdrücklich, dass sie „ihre Vertragspartner auf der Arbeitsebene mehrfach hat spüren lassen, dass Beschwerden bei der BNetzA nicht goutiert

- werden“. Derartige Behauptungen dienen offenkundig ausschließlich zur Stimmungsmache gegen die Betroffene, entbehrten jedoch jeglicher Grundlage. Solche Behauptungen seien schnell aufgestellt, sollen sie aber mittels eidesstattlicher Versicherungen in substantiiertes Weise dargelegt werden, verpufften sie.
300. Auf die Email der Beschlusskammer vom 23.05.24 hat die Betroffene mit Email vom 03.06.2024 erwidert, dass es sich bei dem im GeschGehG bezeichneten berechtigten Interesse nicht um einen generellen Offenbarungsgrund handle, sondern um ein solches, bei dem in Einzelfällen die Belange des Allgemeinwohls zurücktreten müssen, insofern also um ein höherrangiges Interesse. Nach Ansicht der Betroffenen seien vertragliche Vertraulichkeitsaspekte in einem B2B Standardangebotsvertrag nicht als solches zu werten. Hier müsse nach wie vor nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern zumindest die Wahrung von Rechtsansprüchen als Offenbarungsgrund einschlägig sein.
301. Der Beigeladene zu 1 hat im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung seinen oben genannten Antrag bekräftigt. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 grenze der Begriff „berechtigtes Interesse“ die Offenbarungsbefugnis sinnvoll ein. Der Begriff „berechtigtes Interesse“ sei in diesem Kontext üblich.
302. Soweit die Beschlusskammer den Offenlegungstatbestand auf „regulierungsrechtliche“ Interessen eingrenzen wolle, sei stattdessen auf regulierungsrelevante Interessen abzustellen. Der Begriff „regulierungsrechtlich“ sei zu eng. Er werfe die Frage auf, welche Interessen der Zugangskunden rechtliche Bedeutung haben. Hierüber werde etwa unter dem Stichwort „Drittsschutz“ viel gestritten.
303. Der Einwand der Betroffenen, dass Maßstab ein „Als-ob-Wettbewerbsvertrag“ sei, treffe nicht zu. Maßstab sei vielmehr ein Vertrag, der sicherstelle, dass die Zugangskunden zuverlässig von der Betroffenen als dem marktbeherrschenden regulierten Unternehmen die Leistungen erhalten, zu deren Bereitstellung diese verpflichtet sei. Zudem müssten die Zugangskunden im Missbrauchsfall einfach eine zuständige Behörde oder ein Gericht um Schutz anrufen können. Dem diene die Ausnahme von der Vertraulichkeitspflicht zur Wahrung berechtigter Interessen.

3.1.13.4 Bewertung

304. In Ziffer 11.4 wird Spiegelstrich 5 wie folgt angepasst: „die auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten offengelegt werden müssen oder die zur Wahrung berechtigter Interessen gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offengelegt werden; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Offenlegung zur Wah-

nung regulierungsrelevanter Interessen, beispielsweise zur Wahrung von regulierungsrechtlichen Ansprüchen, gegenüber einer Regulierungsbehörde erfolgt, oder deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.“

305. Die Änderungen an Ziffer 11.4 Spiegelstrich 5 dienen der Umsetzung sowie Konkretisierung der Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 318 ff.). Danach soll die Vertraulichkeitspflicht nicht für die Wahrnehmung berechtigter Interessen gelten (dazu unter a)), während die Voraussetzung, dass eine „hierzu berechnigte“ Behörde die Offenlegung angeordnet hat, gestrichen werden soll (dazu unter b)). Der Beigeladene zu 1 beanstandet zu Recht, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.
306. a) Entgegen der Auffassung der Betroffenen stellt die Wahrung berechtigter Interessen einen ausreichenden Offenbarungsgrund dar. Insbesondere entspricht eine dahingehende Ausnahme von der Vertraulichkeitspflicht sowohl der Billigkeit gemäß § 29 Abs. 3 TKG als auch dem gesetzlichen Leitbild des § 5 GeschGehG. Denn gemäß § 5 GeschGehG ist die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses als Ausnahme von der Vertraulichkeitspflicht nicht verboten, wenn die Offenlegung zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt. Es sind keine Gründe erkennbar, um sich an dieser Wertung des Gesetzgebers im vorliegenden Standardangebot nicht zu orientieren. Vielmehr führt unter dem Blickwinkel einer effektiven Regulierung insbesondere die Wahrung regulierungsrelevanter Interessen dazu, dass eine Ausnahme von der Vertraulichkeitspflicht gerechtfertigt ist.
307. Im Einzelnen:
308. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Vertragstext geregelte Vertraulichkeitspflicht weit gefasst ist. Nach Ziffer 11.2 Satz 2 ist die Vertraulichkeit einer Information nicht davon abhängig, ob die Information den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des GeschGehG genügt. Stattdessen ist es für die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 11.2 Satz 1 bereits ausreichend, dass die Information als vertraulich „bezeichnet“ wird. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Information – wie es in § 2 Nr. 1 c) GeschGehG für Geschäftsgeheimnisse gefordert wird – wird in Ziffer 11.2 demgegenüber nicht vorausgesetzt. Nach der Regelung der Ziffer 11.2 hat es der einzelne Vertragspartner vielmehr bereits durch eine entsprechende Bezeichnung grundsätzlich in der Hand, die betroffene Information jedem weiteren potentiellen Empfänger zu entziehen, unabhängig davon, ob er an deren Vertraulichkeit tatsächlich auch ein berechtigtes Interesse hat. Im Gegenzug entspricht es dann jedoch der Billigkeit, dass als Ausgleich zu dieser grundsätzlichen Weite der Vertraulichkeit, die Ausnahmen von der Vertraulichkeitspflicht in Ziffer 11.4 nicht zu eng ausgestaltet sein dürfen. Jedenfalls dann, wenn für den anderen Vertragspartner an der Offenlegung der Informationen ein berechtigtes Interesse besteht, muss ihm als Ausnahme zu Ziffer 11.2 die Offenlegung möglich sein.

309. Dass bei einem berechtigten Interesse die Offenlegung von vertraulichen Informationen nicht verboten ist, entspricht bereits § 5 GeschGehG. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine hieran orientierte Regelung im vorliegenden Standardangebot nicht aufgenommen werden sollte. Insbesondere handelt es sich bei § 5 GeschGehG nach überwiegender Ansicht um ein gesetzliches Leitbild, das nicht zur Disposition der Vertragsparteien steht bzw. von dem in AGB gemäß § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB nicht abgewichen werden kann,

siehe Alexander, WRP 2020, 1385, 1391; Korte/Harten, ZVertriebsR 2021, 155, 156; Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus/Ohly GeschGehG § 5 Rn. 20; Appel/Boom, GRUR-Prax 2020, 225, 227.

310. Hintergrund ist insbesondere, dass Ausnahmen von der Vertraulichkeit gemäß § 5 GeschGehG im öffentlichen Interesse stehen bzw. den Belangen des Allgemeinwohls dienen, hinter denen das Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall zurücktreten muss,

vgl. die Gesetzesbegründung zu § 5 GeschGehG (BT Drs. 19/4724, S. 28):

„Die Vorschrift setzt Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/943 um und berücksichtigt, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht absolut sein kann und im Einzelfall hinter Belangen des Allgemeinwohls zurücktreten muss.“

311. Im vorliegenden Fall, in dem ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung nach Ziffer 11.2 – anders als nach § 2 Nr. 1 c) GeschGehG – schon nicht zwingend vorausgesetzt wird, muss dies erst recht gelten. Die Wahrung eines berechtigten Interesses an der Offenlegung von Informationen ist deshalb als Ausnahme von der Vertraulichkeitspflicht in Ziffer 11.4 Spiegelstrich 5 zu integrieren.

312. Soweit die Betroffene hiergegen einwendet, dass das in § 5 GeschGehG bezeichnete berechnete Interesse keinen „generellen“ Offenbarungsgrund darstelle, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Richtig ist zwar, dass der Begriff des berechtigten Interesses noch Raum lässt für eine Abwägung mit den Interessen des Geheimnisinhabers im Einzelfall,

vgl. die Gesetzesbegründung zu § 5 GeschGehG (BT Drs. 19/4724, S. 28):

„Eine Abwägung mit den Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses ist in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/943 nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber über den Begriff des berechtigten Interesses im Einzelfall zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.“

313. Nicht erkennbar ist jedoch, weshalb ein berechtigtes Interesse als Offenbarungsgrund wegen dieser Abwägung im vorliegenden Standardangebot nicht enthalten sein sollte. Insbesondere wird die Betroffene als Geheimnisinhaber insoweit nicht belastet. Stattdessen geht es gerade zu Gunsten des Geheimnisinhabers, wenn zur Sicherstellung der

- Verhältnismäßigkeit im Einzelfall über den Begriff des berechtigten Interesses eine Abwägung mit den Geheimhaltungsinteressen noch erfolgen kann.
314. Soweit die Betroffene gegen den Offenbarungsgrund eines berechtigten Interesses darüber hinaus einzuwenden scheint, dass bei vertraglichen Vertraulichkeitsaspekten in einem B2B-Standardangebotsvertrag höherrangige Belange des Allgemeinwohls nicht betroffen seien, kann dies ebenso nicht überzeugen. Vielmehr ist umgekehrt anzunehmen, dass gerade im hier gegenständlichen Kontext eines regulierten Standardangebotsvertrags ein öffentliches bzw. den Belangen des Allgemeinwohls dienendes Interesse an einer Offenlegung von vertraulichen Informationen zumindest gegenüber der Regulierungsbehörde jedenfalls dann besteht, wenn diese Informationen für die Regulierung von Relevanz sind.
315. Die Regulierung nach dem TKG dient den Belangen des Allgemeinwohls,
vgl. nur Cornils, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Auflage 2023, TKG, Einl. A Rn. 6 sowie § 1 Rn. 26; Säcker, in: Säcker/Körber, TKG-TTDSG, 4. Auflage 2023, TKG, Einl. I Teil A Rn. 33; Scheurle/Kayenburg, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 1 Rn. 83 m.w.N.
316. Gemäß § 1 Abs. 1 TKG besteht der Zweck des TKG in der Förderung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt und der flächendeckenden Gewährleistung von angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen. Dementsprechend sind die in § 2 Abs. 2 TKG konkretisierten Ziele der Regulierung beispielsweise die Förderung des Netzzugangs durch alle Bürger und Unternehmen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs oder die Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen. Zur effektiven Gewährleistung dieser Ziele ist die Regulierungsbehörde auf die Kenntnis aller diesbezüglich relevanten Umstände angewiesen. Insbesondere kann auf etwaige Missstände oder Fehlentwicklungen nicht reagiert werden, wenn sie der Regulierungsbehörde nicht bekannt sind. Besteht in diesem Sinne ein regulierungsrelevantes Interesse an der Kenntnis vertraulicher Informationen, dient daher die Offenlegung dieser Informationen zumindest gegenüber der Regulierungsbehörde – wie die Regulierung selbst – den Belangen des Allgemeinwohls.
317. Demgegenüber muss das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen bei der Wahrnehmung regulierungsrelevanter Interessen zurücktreten. Insbesondere hat die Betroffene als ein der Regulierung unterworfenen Unternehmen kein schützenswertes Interesse daran, dass eine effektive Regulierung erschwert bzw. der Regulierungsbehörde regulierungsrelevante Informationen vorenthalten werden. Soweit es sich hierbei um vertrauliche Informationen handeln sollte, ist dem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen vielmehr bereits dadurch genügt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 30 VwVfG von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Einen Nachteil, der

- über ein regulatorisches Einschreiten hinausgeht, hat die Betroffene bei einer Offenlegung regulierungsrelevanter Informationen gegenüber der Regulierungsbehörde folglich nicht zu befürchten. Vielmehr stellt das regulierungsrelevante Interesse an der Offenlegung dieser Informationen damit auch ein höherrangiges berechtigtes Interesse dar.
318. Soweit die Betroffene gegen die Offenlegung aufgrund eines berechtigten Interesses im Weiteren einwendet, dass es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle, der die Geheimhaltungspflicht „völlig aushöhle“, kann auch dies nicht überzeugen. Der Begriff des berechtigten Interesses ist im Rechtsverkehr ausweislich § 5 GeschGehG nicht unbekannt und einer konkretisierenden Auslegung zugänglich. Insbesondere erfolgt durch die ausdrückliche Regelung des Beispielsfalls der regulierungsrelevanten Interessen bereits eine weitere Konkretisierung, an welcher sich das Verständnis des Rechtsbegriffs auch im Übrigen orientieren kann.
319. Soweit die Betroffene darüber hinaus einwendet, dass eine vergleichbare Klausel in den Vertragsbedingungen der Carrier nicht enthalten sei, verfängt dies ebenso nicht. Anders als die Betroffene handelt es sich bei den Carriern schon nicht um marktmächtige Unternehmen, die der Regulierung unterlägen, so dass eine vergleichbare Klausel in den Vertragsbedingungen der Carrier auch nicht zu erwarten wäre. Soweit diese Verträge den Schutz berechtigter Interessen als Offenbarungsgrund hingegen generell ausschließen sollten und daher ein Verstoß gegen § 5 GeschGehG i.V.m. § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB oder § 134 BGB anzunehmen wäre, bildeten diese Bedingungen schon keinen Maßstab für eine billige Regelung im Sinne von § 29 Abs. 3 TKG.
320. Entsprechendes gilt, soweit die Betroffene vorträgt, dass das Ziel des Standardangebotsverfahrens die Schaffung eines „Als-ob-Wettbewerbsvertrags“ sei. Der Maßstab des § 29 Abs. 3 TKG ist nicht, was im Falle eines „Als-ob-Wettbewerbs“, also ohne ein beträchtliches Machtgefälle zwischen den Vertragspartnern, vereinbart würde, sondern was unter dem Blickwinkel der Regulierungsziele den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht. In diesem Sinne soll das Standardangebot einen funktionierenden Wettbewerb nicht etwa fingieren („als ob“), sondern durch die Festlegung von Mindeststandards für einen chancengleichen Wettbewerb angesichts der tatsächlichen Marktmacht der Betroffenen auf diesen vielmehr erst hinwirken. Vor diesem Hintergrund wäre es jedoch unbillig und zweckwidrig, wenn das Standardangebot Vertraulichkeitsregelungen enthielte, die eine effektive Regulierung nicht förderten, sondern sogar im Gegenteil erschwerten.
321. Soweit die Betroffene zudem einwendet, dass sich die Beschlusskammer mit der angeordneten Klausel eine Berechtigung einräumen wolle, die über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehe, ist dies schon nicht nachvollziehbar. Gegenstand der Regelung ist bereits nicht die Berechtigung der Beschlusskammer, sondern jene des

offenbarenden Vertragspartners. Soweit danach ein berechtigtes Interesse als Offenbarungsgrund ausreicht, geht dies über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten auch nicht hinaus. Im Gegenteil wird sich hierdurch an die gesetzliche Regelung gerade angelehnt (§ 5 GeschGehG).

322. Schließlich kann auch der Einwand der Betroffenen, dass die Beschlusskammer 3 im NGN-Standardangebotsverfahren die negative Feststellung getroffen habe, dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Klausel rechtmäßig sei, nicht überzeugen. Eine dahingehende Feststellung ist in den Entscheidungen der Beschlusskammer 3 tatsächlich nicht enthalten. Soweit die Betroffene eine solche Aussage allein daraus herleiten will, dass die Beschlusskammer 3 eine Modifizierung der vorgeschlagenen Klausel nicht angeordnet habe, kommt diesem Umstand ein feststellender Erklärungsgehalt nicht zu. Vielmehr weist die Betroffene bereits selbst darauf hin, dass die Ausnahmen zur Vertraulichkeitsregelung im NGN-Standardangebot (dort Ziffer 22.4) tatsächlich von keiner Seite diskutiert wurden. Vor diesem Hintergrund wurde in den Entscheidungen der Beschlusskammer 3 zu den Ausnahmen von der Vertraulichkeit insgesamt geschwiegen. Aus einem bloßen Schweigen lassen sich aber keine Rechte auf die Beibehaltung eines rechtswidrigen Zustands herleiten,

Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Auflage 2023, VwVfG, § 35 Rn. 92.

323. b) Soweit in der 1. Teilentscheidung vorgegeben wurde, dass die Einschränkung, dass eine Anordnung zur Offenlegung von Informationen durch eine „hierzu berechnigte“ Behörde erfolgt, zu streichen ist, wird dies im Vertragstext der Ziffer 11.4 Spiegelstrich 5 in der Weise umgesetzt, dass neben gerichtlichen auch „behördliche Entscheidungen“ einen Offenbarungsgrund darstellen, ohne dabei eine Berechnigung der Behörde vorauszusetzen.
324. Die hieraus resultierende Formulierung „*aufgrund [...] einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung*“ ist angelehnt an die Formulierung in den Ziffern 4.3.1 und 4.3.4. zu Entscheidungen in Entgeltfragen. Eine vergleichbare Formulierung erscheint auch in Auskunftsfragen als sachgerecht; dass diesbezüglich auf eine gänzlich andere Formulierung zurückgegriffen werden sollte, ist nicht ersichtlich.
325. Insbesondere folgt nichts Anderes daraus, soweit die Betroffene einwendet, dass daran festzuhalten sei, dass nur eine berechnigte Behörde Auskünfte auf gesetzlicher Grundlage einholen dürfe. Während auch in den Ziffern 4.3.1 und 4.3.4 die Berechnigung der Behörde nicht ausdrücklich genannt wird, wurde bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 320) darauf hingewiesen, dass von einer Berechnigung aufgrund des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit der Verwaltung selbstverständlich weiterhin auszugehen ist. Der Verzicht auf die Einschränkung einer „hierzu berechnigten“ Behörde ändert hieran nichts.

Lediglich liegt die dahingehende Verantwortung nicht beim privaten Beteiligten, sondern bei der handelnden Behörde selbst. Dementsprechend soll durch die hier vorgenommene Umformulierung allein vermieden werden, dass der private Beteiligte mit der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns unbillig belastet wird.

3.1.14 Ohne Ziffer – Kommunikationsschnittstellen

3.1.14.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

326. Keine.

3.1.14.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

327. Keiner.

3.1.14.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

328. Der Beigeladene zu 1 fordert, dass die Betroffene nur solche Kommunikationsschnittstellen nutzen dürfe, deren Einführung mit dem Kunden vereinbart wurde.

329. Der Beigeladene zu 1 ist der Ansicht, dass eine solche Regelung vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Einführung der „Wholesale Mall“ erforderlich sei. Die Standardangebotsregulierung würde unterlaufen, wenn die Betroffene Kommunikationsschnittstellen, deren Nutzung Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung hat, einseitig außerhalb des Vertrages und ohne Zustimmung ihrer Wholesale-Kunden einführen könnte.

330. Die Forderung habe sich mit Ziffer 3.2.5 der Anlage 1 auch nicht erledigt. Die Regelung lasse offen, mit welchen Kommunikationsschnittstellen das Portal ausgestaltet ist; die Betroffene bleibe in der Gestaltung jederzeit frei.

331. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

den Hauptteil durch folgende Regelung zu ergänzen:

„Die Telekom nutzt in der Kommunikation mit ihren Kunden nur solche Schnittstellen und Prozesse, die im diesem Vertrag transparent beschrieben sind.“

„Die Einführung neuer Kommunikationsschnittstellen bedarf als Vertragsänderung der Zustimmung des Kunden.“

332. Die Betroffene lehnt die Forderung des Beigeladenen zu 1 ab.

333. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 sei schon vor der 1. Teilentscheidung gestellt worden (dort Rn. 438). Die Beschlusskammer habe diesen Antrag in Rn. 453 abgelehnt.

3.1.14.4 Bewertung

334. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 wurde wortgleich bereits im Rahmen der ersten Verfahrensstufe gestellt, dort noch im Rahmen der Anlage 1. Die Beschlusskammer hatte den Antrag mit der ersten Teilentscheidung abgelehnt. Eine andere Bewertung im Rahmen der zweiten Verfahrensstufe ist nicht angezeigt und auch nicht vom Prüfungsrahmen des § 29 Abs. 5 TKG erfasst, in dem geprüft wird, ob die Betroffene Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat.

3.2 Anlage 1: Prozessbeschreibung (neu) / Allgemeine Leistungsbeschreibung (alt)

3.2.1 Ziffer 1.1– Überlassung von Leistungen

3.2.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

335. Keine.

3.2.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

336. *Die Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Wholesale Ethernet VPN 2.0 (gemeinsam nachfolgend „Leistungen“ genannt).*

Die Leistungsmerkmale der einzelnen Leistungen sind in den mit diesem Vertrag vereinbarten Produktleistungsbeschreibungen beschrieben. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen des Vertrags ist die Einhaltung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden (s. Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“).

3.2.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

337. Dem Beigeladenen zu 1 zufolge entwerfe der Vorbehalt „im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ die an anderer Stelle geregelten Pflichten zur Bereitstellung bestimmter Leistungen binnen fixer Fristen.
338. Der Beigeladene zu 1 beantragt daher die Ziffer 1.1 wie folgt zu ändern:

„Die Telekom überlässt dem Kunden ~~im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten~~ CFV Ethernet 2.0 als Datenverbindung zwischen zwei vom Kunden bestellten Endstellen inklusive Netzabschlussgeräten. Die Leistungsmerkmale der CFV Ethernet 2.0 sind in der Anlage 2 „Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche

Leistungen" beschrieben. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen des Vertrags ist die Einhaltung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden (s. Anlage 3 - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden)."

339. Die Betroffene trägt vor, die Streichung sei abzulehnen. Die Formulierung „im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ sei bereits mehrfach Gegenstand von Überprüfungen durch die Bundesnetzagentur im Rahmen von Standardangebotsverfahren. Sie habe dort zu keinen Beanstandungen geführt, sondern sei von der Beschlusskammer 3 gebilligt worden (Beschluss vom 20.12.2018 – BK 3e-15/011, S. 94 f., TAL-Standardangebotsverfahren).

3.2.1.4 Bewertung

340. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
341. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

3.2.2 Ziffer 2.1 – Beauftragung einer Leistung

3.2.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

342. Die Frist für die Erteilung einer Auftragseingangsbestätigung ist angemessen zu verkürzen.

3.2.2.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

343. *Die Telekom nimmt vollständige Aufträge des Kunden mittels der im Extranet veröffentlichten Bestellvordrucke entgegen. Die Telekom informiert den Kunden mindestens einen Monat vor einer Änderung des Bestellvordrucks. Aufträge und Ergänzungen erfolgen in Schriftform Textform (s. Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.1). Aufträge, die mittels E-Mail oder gegebenenfalls über eine elektronische Schnittstelle erfolgen, sind ohne Unterschrift gültig, sofern sie von den auftragsberechtigten Personen durchgeführt wurden. Über die Einführung von neu verfügbaren elektronischen Schnittstellen informiert die Telekom umgehend nach deren Verfügbarkeit. Deren Beschreibung wird dem Vertrag als Anlage beigefügt.*
344. *Die Telekom bestätigt den Eingang des Auftrages vom Kunden innerhalb von ~~drei~~ einem Werktagen bei automatischer Verarbeitbarkeit, sowie falls manuelle Verarbeitung erforderlich wird innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang bei der in Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.1 angegebenen Stelle.*

345. *Die Auftragseingangsbestätigung enthält die Kundennummer des Kunden und die Vorgangsnummer, die der eindeutigen Identifikation des Auftrages im weiteren Verfahren und für Rückfragen dient.*
346. *Unvollständige oder fehlerhafte Aufträge weist die Telekom innerhalb der oben genannten Fristen unter Angabe der Gründe zurück.*

3.2.2.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

347. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, die Regelung bleibe hinter den Vorgaben der ersten Teilentscheidung zurück. Vordrucke als wesentlicher Teil der Zugangsverpflichtung müssten Teil des Vertrags sein. Eine Änderungsankündigungsfrist von einem Monat sei aufgrund erforderlicher IT-Maßnahmen zu kurz. Die Wholesale Mall als elektronische Schnittstelle müsse aufgenommen werden. Die Verkürzung erst ab dem 4. Quartal sei nicht akzeptabel. Der Antrag auf eine Auskunftsregelung hinsichtlich der Qualitätsparameter habe sich nicht erledigt.
348. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 2.1 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom nimmt vollständige Aufträge des Kunden mittels der im Extranet veröffentlichten und diesem Vertrag als Anlage X beigefügten Bestellvordrucke entgegen. Die Telekom informiert den Kunden mindestens einen sechs Monate vor einer Änderung des Bestellvordrucks. Aufträge und Ergänzungen erfolgen in Textform (s. Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.1). Aufträge, die mittels E-Mail oder gegebenenfalls über eine elektronische Schnittstelle erfolgen, sind ohne Unterschrift gültig, sofern sie von den auftragsberechtigten Personen durchgeführt wurden. ~~Über die Einführung von neu verfügbaren elektronischen Schnittstellen informiert die Telekom umgehend nach deren Verfügbarkeit. Deren Beschreibung~~ Eine Beschreibung der von der Telekom bereitgestellten elektronischen Schnittstelle wird dem Vertrag als Anlage beigefügt. Als Schnittstelle gilt auch die von der Telekom sog. Wholesale Mall. Deren Änderung sowie die Einführung weiterer Schnittstellen unterliegt den Regelungen über Vertragsänderungen.

Die Telekom bestätigt den Eingang des Auftrages vom Kunden innerhalb von ~~drei~~ einem Werktagen bei automatischer Verarbeitbarkeit, sowie falls manuelle Verarbeitung erforderlich wird innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang bei der in Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.1 angegebenen Stelle.

Die Auftragseingangsbestätigung enthält die Kundennummer des Kunden und die Vorgangsnummer, die der eindeutigen Identifikation des Auftrages im weiteren Verfahren und für Rückfragen dient.

Unvollständige oder fehlerhafte Aufträge weist die Telekom innerhalb der oben genannten Fristen von einem Werktag unter Angabe der Gründe zurück.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, vor der Erteilung eines Auftrags bei der Telekom im Wege der Voranfrage um Auskunft zu bitten, welche Qualitätsparameter (mit Kernregionsbezug und Clusterangabe) für eine bestimmte Verbindung gelten. Die Telekom ist verpflichtet, die erbetene Auskunft binnen 5 Werktagen zu erteilen. Die Auskunft ist unentgeltlich.

Die Telekom stellt dem Kunden über eine elektronische Schnittstelle diejenigen Daten bereit, die erforderlich sind, damit der Kunde die für sie bestimmte Verbindung relevanten Delay-Werte selbst ermitteln kann.

349. Die Betroffene trägt vor, eine längere Ankündigungsfrist als ein Monat sei unangemessen, da sie die Bestellvordrucke insbesondere zugunsten der Carrier geänderter Parameter anpasse. Sofern nur ein Nachfrager sich weigere, die geänderten Vordrucke zu nutzen, sei sie gezwungen, die Umsetzung zu verschieben. Anpassungsbedarfe müssten unverzüglich umsetzbar sein. Die Verkürzung der Frist für die Auftragseingangsbestätigung auf einen Werktag erfordere eine IT-Maßnahme und sei daher erst ab dem 4. Quartal 2024 möglich. Nutze der Carrier z.B. veraltete Bestellvordrucke für die Übersendung des Auftrags an die Betroffene, sei eine Verkürzung der Frist für die Auftragseingangsbestätigung auch nach Anpassung der IT-Systeme nicht möglich, weil diese Aufträge händisch bearbeitet werden müssten. Vollständigkeit des Auftrags und Plausibilität der Eingaben müssten dann von einem Mitarbeiter überprüft werden.

3.2.2.4 Bewertung

350. In Absatz 1 der Ziffer 2.1 wird der zweite Satz wie folgt angepasst: „Die Telekom informiert den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor einer Änderung des Bestellvordrucks.“ (dazu unter a)). Absatz 2 der Ziffer 2.1 wird wie folgt angepasst: „Die Telekom bestätigt den Eingang des Auftrages vom Kunden innerhalb von einem Werktag ~~bei automatischer Verarbeitbarkeit, sowie falls manuelle Verarbeitung erforderlich wird innerhalb von 3 Werktagen~~ nach Zugang bei der in Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.1 angegebenen Stelle.“ (dazu unter b)). Die darüberhinausgehenden Forderungen der Beigeladenen werden hingegen abgelehnt (dazu unter c)).
351. a) Änderungen der Bestellvordrucke sind rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorher anzukündigen. Mit der Vorgabe einer rechtzeitigen Ankündigung wird sichergestellt, dass in Abhängigkeit des Umfangs bzw. der Komplexität von Änderungen eine angemessene Vorlaufzeit vorgesehen ist. Der zweite Satz der Ziffer muss mithin lauten: „Die Telekom informiert den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor einer Änderung des Bestellvordrucks.“

352. b) Die Frist bis zur Erteilung einer Auftragseingangsbestätigung wird unabhängig von einer automatischen Verarbeitbarkeit auf einen Tag verkürzt. Der Satzteil „bei automatischer Verarbeitbarkeit, sowie falls manuelle Verarbeitung erforderlich wird innerhalb von 3 Werktagen“ wird daher gestrichen. Selbst bei Überprüfung des Auftrags durch einen Mitarbeiter ist nicht ersichtlich, dass eine Frist von einem Werktag nicht darstellbar sein soll. Wie bereits in der 1. Teilentscheidung ausgeführt, werden mit der Eingangsbestätigung dem Kunden lediglich der Eingang sowie die Kunden- und Vorgangsnummer mitgeteilt.
353. c) Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden abgelehnt. Entsprechende Vorgaben sind in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.
354. Soweit der Beigeladene zu 1 die Übergangsfrist für die Verkürzung der Frist für die Auftragseingangsbestätigung beanstandet, ist diese nicht Teil des Regelungstextes und ohnehin schon abgelaufen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen insofern schon durchgeführt worden sind.

3.2.3 Ziffer 2.2.2 – Stornierungspauschalen

3.2.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

355. Aus Gründen der Klarstellung ist eine ergänzende Regelung einzufügen, wonach die gesetzlichen und vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte unberührt bleiben.

3.2.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

356. *Die Stornierungspauschalen gem. Ziffer 2.3.2.4 fallen nicht an, wenn der Kunde die Bestellung storniert, weil die Telekom den mitgeteilten Bereitstellungsstermin aus Gründen, die die Telekom zu vertreten hat, um mehr als 15 Werktage überschritten hat, ohne dass es zu einer Bereitstellung gekommen ist.*

3.2.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

357. Der Beigeladene zu 1 hält an seinem Antrag aus der ersten Verfahrensstufe fest:

„Die Stornierungspauschalen gem. Ziffer 2.2.1 fallen nicht an wenn der Kunde die Bestellung storniert, weil die Telekom den mitgeteilten Bereitstellungsstermin aus ~~Gründen, die die Telekom zu vertreten hat, um mehr als 15 Werktage~~ überschritten hat, ohne dass es zu einer Bereitstellung gekommen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Telekom nachweist, dass sie die Gründe, die zur Überschreitung des Bereitstellungsstermins geführt haben, nicht zu vertreten hat.“

358. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe ab, da sie weder der Forderung der Beigeladenen entspreche noch ein sonstiger Grund ersichtlich sei.

3.2.3.4 Bewertung

359. Ziffer 2.2.2 wird wie folgt angepasst: *„Die Stornierungspauschalen gem. Ziffer 2.3.2.4 fallen nicht an, wenn der Kunde die Bestellung storniert, weil die Telekom den mitgeteilten Bereitstellungsstermin aus Gründen, die die Telekom zu vertreten hat, um mehr als 15 Werktagen überschritten hat, ohne dass es zu einer Bereitstellung gekommen ist. Die gesetzlichen und vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.“*
360. Die Anpassung dient der Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 384 ff.). Die Beschlusskammer hält an dieser Vorgabe weiterhin fest. Die Betroffene hat hiergegen nichts Relevantes vorgetragen.
361. Die darüberhinausgehende Forderung des Beigeladenen zu 1 wird hingegen abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
362. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der Forderung des Beigeladenen zu 1 jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde diese Forderung in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 390) bereits abgelehnt. Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest; neue entgegenstehende Argumente hat der Beigeladene zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.2.4 Ziffer 2.2.3 – Auftragsänderung

3.2.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

363. Die Regelung ist in ihrer Bestimmtheit hinsichtlich der Frage des Zeitpunkts der Änderung der Stammdaten hinreichend zu schärfen.

3.2.4.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

364. *Die Änderung eines Auftrages auf Wunsch des Kunden ist für folgende Fälle möglich:*
- ~~Änderung der Bandbreite der logischen Verbindung gemäß der „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0“ Ziffer 5.2 unter Beibehaltung der beauftragten Abschlussgeräte an bestehenden Anschlüssen.~~
 - *die einvernehmliche Verlegung des Bereitstellungsstermins bzw. der Bereitstellungswoche.*

- rechtzeitige Änderungen in den Stammdaten (z.B.: Ansprechpartner und die Adresszusätze beim Endkunden des Carriers) können bis zur Nennung des Bereitstellungstermins ausgetauscht werden.

Jede davon abweichende Änderung eines Auftrages auf Wunsch des Kunden wird wie eine Stornierung und Neubeauftragung behandelt.

Insbesondere können die Ansprechpartner für die Auskundung nach Start des Auskundungsprozesses nicht mehr geändert werden.

3.2.4.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

365. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, es sei klarzustellen, dass Auftragsänderungen kostenlos durchgeführt werden. Nicht nachvollziehbar sei die Streichung der Bandbreitenänderung. Unbillig sei die Behandlung von Änderungen, die keinerlei Auswirkung auf die Dauer der Bereitstellung haben als Stornierung und Neubereitstellung.
366. Die Regelung sei wie folgt zu fassen:

„Die kostenlose Änderung eines Auftrages auf Wunsch des Kunden ist für folgende Fälle möglich:

- Änderung der Bandbreite der logischen Verbindung gemäß der „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0“ Ziffer 5.5 unter Beibehaltung der beauftragten Abschlussgerät an bestehenden Anschlüssen.
- Abänderung anderer Bestellparameter (u.a. Änderung des Namens der Ansprechpartner und Änderung der Kontaktdaten der Ansprechpartner oder Änderung des Wunschtermins), die keine Auswirkungen auf die Dauer der Bereitstellungsfrist haben.
- die einvernehmliche Verlegung des Bestellungstermins bzw. der Bereitstellungswoche.
- ~~Änderungen in den Stammdaten (z.B.: Ansprechpartner und die Adresszusätze beim Endkunden des Carriers)- können bis zur Nennung des Bereitstellungstermins ausgetauscht werden.~~

Jede davon abweichende Änderung eines Auftrages auf Wunsch des Kunden wird wie eine Stornierung und Neubeauftragung behandelt. Insbesondere können die Ansprechpartner für die Auskundung nach Start des Auskundungsprozesses nicht mehr geändert werden.“

367. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1 zur Regelung im 2. und 4. Punkt für diese Regelungen folgende Vorgabe:

„Die kostenlose Änderung eines Auftrages auf Wunsch des Kunden ist für folgende Fälle möglich:

- [...]
 - *Änderungen in den kundenbezogenen Stammdaten (z.B.: Ansprechpartner und die Adresszusätze beim Endkunden des Carriers) bis zum Versand der Auftragseingangsbestätigung und in den standortbezogenen Stammdaten bis zur Durchführung der Auskundung. können bis zur Nennung des Bereitstellungstermins ausgetauscht werden.*

368. Die Betroffene führt aus, die Regelung im ersten Spiegelstrich habe Aufträge beschrieben, bei denen ausschließlich eine logische Verbindung bereitgestellt oder geändert werden sollte. Sie habe die Regelung gestrichen, weil die Änderung an einem in Produktion befindlichen Auftrag nicht möglich sei. Änderungen an technischen Parametern des Auftrages seien nach Übermittlung des Auftrages an die technisch ausführenden Systeme nicht mehr möglich.

3.2.4.4 Bewertung

369. In Ziffer 2.2.3 wird als erster Spiegelstrich folgende Regelung wiederaufgenommen:

370. „- Änderung der Bandbreite der logischen Verbindung gemäß der „Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0“ Ziffer 5.5 unter Beibehaltung der beauftragten Abschlussgeräte an bestehenden Anschlüssen.“

371. Die Streichung der Regelung des ersten Spiegelstrichs war durch die 1. Teilentscheidung nicht veranlasst. Im Gegenteil hat die Beschlusskammer die vorgeschlagene Streichung in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 400) bereits zurückgewiesen. Hieran hält die Beschlusskammer fest. Die von der Betroffenen vorgetragene Begründung für die Streichung des ersten Spiegelstrichs überzeugt weiterhin nicht, da weiterhin nicht nachvollziehbar ist, warum diese Regelung in der ursprünglichen Fassung des Standardangebots überhaupt enthalten war, wenn damit eine angeblich unmögliche Leistung beschrieben worden sein soll.

372. Die darüberhinausgehende Forderung des Beigeladenen zu 1 wird hingegen, soweit sie nicht durch die Anordnung zur Änderung der Bandbreite der logischen Verbindung umgesetzt wird, abgelehnt. Eine entsprechende Vorgabe ist in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.

373. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der Forderung des Beigeladenen zu 1 jedoch nicht der Fall.

3.2.5 Ziffer 3.1 – Auskundung

3.2.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

374. Die Regelungen zur Auskundung sind inhaltlich an die im Verfahren BK2c 18/004 (Beschluss vom 25.11.2022) angeordneten Regelungen zu den dortigen Ziffern 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 anzupassen.

3.2.5.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

375. *3.1.1 Die Telekom führt eine Auskundung des Standortes, an dem die vom Kunden beauftragten Leistungen abgeschlossen werden sollen, durch. Hierzu wird der Kunde über die von ihm an die Telekom mitgeteilten Kontaktdaten kontaktiert. Hierbei legen die Vertragspartner, alternativ die Telekom und ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter, neben den Einzelheiten für die Bereitstellung die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden fest.*

Sofern die Telekom innerhalb von zwei Werktagen keine Reaktion des Kunden über die ihm mitgeteilten Kontaktdatenmöglichkeiten erhält, kann sie den Auftrag zurückweisen. Sofern eine gemeinsame vor-Ort-Auskundung eines Standortes erforderlich ist, erfolgt diese gemäß Ziffer 3.1.2.

3.1.2 Die vor-Ort- Auskundung findet innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Auftrages statt. Finden die Vertragspartner innerhalb dieses Zeitrahmens keine Abstimmung für einen einvernehmlichen Auskundungstermin, ist von ihnen einvernehmlich ein Auskundungstermin festzulegen, der jedenfalls innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang liegt. Sofern die Abstimmung eines einvernehmlichen Auskundungstermins innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang nicht möglich ist, kann die Telekom den Auftrag zurückweisen.

Erscheint der Kunde oder ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter zum vor-Ort-Auskundungstermin nicht, versucht die Telekom zur Bewahrung des Termins den vom Kunden für die Auskundung benannten Ansprechpartner telefonisch zu erreichen. Wird der angerufene Ansprechpartner nicht erreicht, oder kann die Auskundung auch nach telefonischer Kontaktaufnahme nicht innerhalb von fünfzehn Minuten beginnen, ist die Telekom berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen. Für den Fall der Zurückweisung des Auftrags aus den zuvor genannten Gründen, wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 4 – „Preise“ Teil 2, Ziffer 2.2.2.4, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt.

3.1.3 Über eine vorgenommene Auskundung erstellt die Telekom ein Auskundungsprotokoll, in dem etwaige weitere - als die allgemeinen in Anlage 3 beschriebenen Pflichten

und Obliegenheiten des Kunden niedergeschrieben werden. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wird bei einer vor-Ort-Auskundung ein Protokoll in Papierform erstellt, so wird dem Kunden bzw. dem für die Auskundung benannten Ansprechpartner ein beiderseitig unterschriebenes Exemplar übergeben. Ein Muster des von der Telekom verwendeten Auskundungsprotokolls ist dem Vertrag beigelegt.

3.2.5.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

376. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe ab, da die im Verfahren CFV 2.0 vorgegeben Abläufe und Regelungen unbillig seien. Sie könne nicht in jedem Fall innerhalb von drei Werktagen den Sachverhalt soweit aufklären, um dem Carrier die erforderlichen Fragen stellen zu können und die telefonische Auskundung diene nicht dazu, sich den Sachverhalt gegebenenfalls iterativ zu erarbeiten. Weiterhin sei sie nach der vorgesehenen Regelung verpflichtet, bereits nach einem Werktag abschließend zu entscheiden, ob eine telefonische oder eine Auskundung vor Ort durchgeführt werden soll. Weiterhin sei es nicht zu beanstanden, dass zwei unterschiedliche Einheiten die gleichen Aspekte prüfen würden. Dies sei zum Erfassen einerseits und zum Planen andererseits erforderlich. Auch sei den Systemen der Betroffenen zwar zu entnehmen, ob eine Glasfaser bis zum Gebäude der Endkunden vorhanden sei, der PTI-Planer müsse im Falle des Fehlens der Glasfaser bereits vor der Entscheidung über die Form der Auskundung entscheiden, wie die Glasfaser auf das Grundstück und in das Haus des Endkunden eingeführt werden könne. Schließlich müssten auch weitere planerische Fragen bereits vor der Terminierung der Auskundung geprüft werden.
377. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3.1 und 3.1.2 wie folgt zu fassen:

„3.1.1. Die Telekom führt eine telefonische oder elektronische Auskundung des Standortes, an dem die vom Kunden beauftragten Leistungen abgeschlossen werden sollen, durch. Dabei wird auch geprüft, ob eine vor-Ort-Auskundung des Standortes erforderlich ist. Hierzu wird der Kunde über die von ihm an die Telekom mitgeteilten Kontaktdaten (Hauptansprechpartner und ggf. Vertreter oder allgemeine Kontaktmailadresse) kontaktiert. Hierbei legen die Vertragspartner, alternativ die Telekom und ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter, neben den Einzelheiten für die Bereitstellung die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden fest.

Sofern die Telekom innerhalb von ~~zwei~~ drei Werktagen keine Reaktion des Kunden über die ihm mitgeteilten Kontaktdaten ~~möglichkeiten~~ erhält, kann sie den Auftrag zurückweisen.

Sofern eine gemeinsame vor-Ort-Auskundung eines Standortes erforderlich ist, erfolgt diese gemäß Ziffer 3.1.2.

3.1.2. Die vor-Ort-Auskundung findet innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Auftrages statt. Finden die Vertragspartner ~~innerhalb dieses Zeitrahmens~~ keine Abstimmung für einen einvernehmlichen Auskundungstermin innerhalb dieses Zeitrahmens, ist von ihnen einvernehmlich ein Auskundungstermin festzulegen, der jedenfalls innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang liegt. Sofern die Abstimmung eines einvernehmlichen Auskundungstermins innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang nicht möglich ist, ~~kann die Telekom den Auftrag zurückweisen~~, bestimmt die Telekom einseitig einen Auskundungstermin, der innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Auftragseingang liegt.

Erscheint der Kunde oder ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter zum vor-Ort-Auskundungstermin nicht, versucht die Telekom zur Bewahrung des Termins den vom Kunden für die Auskundung benannten Ansprechpartner telefonisch zu erreichen. Wird der angerufene Ansprechpartner nicht erreicht, oder kann die Auskundung auch nach telefonischer Kontaktaufnahme nicht innerhalb von fünfzehn Minuten beginnen, ist die Telekom berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen.

Für den Fall der Zurückweisung des Auftrags aus den zuvor genannten Gründen, wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 4 – „Preise“ Teil 2, Ziffer 2.2.2.4, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt.“

378. Darüber hinaus beantragt der Beigeladene zu 1,

Ziffer 3.1.3 ist wie folgt zu fassen:

„3.1.3 Über eine vorgenommene (telefonische, elektronische und / oder vor Ort-) Auskundung ~~erstellt die Telekom~~ erstellen die Vertragspartner ein Auskundungsprotokoll, in dem etwaige weitere - als die allgemeinen bereits in Anlage 3 beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten des Kunden abschließend beschrieben niedergeschrieben werden. Das Protokoll bedarf der Unterschrift beider Vertragspartner. Findet eine vor-Ort- Auskundung statt, wird das Protokoll im vor-Ort-Auskundungstermin von beiden Vertragspartnern elektronisch oder in Papierform fertiggestellt, unterschrieben und ausgetauscht. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wird bei einer vor-Ort-Auskundung ein Protokoll in Papierform erstellt, so wird dem Kunden bzw. dem für die Auskundung benannten Ansprechpartner ein beiderseitig unterschriebenes Exemplar übergeben. Ein Muster des von der Telekom verwendeten Auskundungsprotokolls ist dem Vertrag als Anlage [...] beigefügt. Kosten für Maßnahmen, die weder im Auftrag noch im Auskundungsprotokoll bestimmt sind, kann die Telekom gegenüber dem Kunden nicht geltend machen.“

3.2.5.4 Bewertung

379. Die Ziffern 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 werden vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Ziffer 3.1 Auskundung

Die Telekom führt eine Auskundung des Standorts, an dem die vom Kunden beauftragten Leistungen abgeschlossen werden sollen, durch. Es gibt zwei Formen der Auskundung. Die telefonische Auskundung (siehe 3.1.1) und die Vor-Ort-Auskundung (siehe 3.1.2). Eine Vor-Ort-Auskundung ist beispielsweise erforderlich, wenn mindestens einer der folgenden Umstände vorliegt:

- *Kunde ist in der telefonischen Auskundung nicht im Stande, die Fragen zur Befüllung des Auskundungsprotokolls vollständig und/oder die Fragen zu den erforderlichen Arbeiten vor Ort abschließend und erschöpfend zu beantworten.*
- *Es ist keine Anschlussinfrastruktur vorhanden. Das bedeutet:*
 - *Kundenstandort/Gebäude bisher nicht versorgt.*
 - *Keine Glasfaserkabel/Kupferkabel Infrastruktur in der Nähe.*
 - *Neubau eines Hauptkabels und/oder Verzweigerkabels plus Hauszuführung notwendig.*
- *Es fehlt eine Glasfaseranbindung (bei einem Auftrag mit Glasbauweise). Das bedeutet:*
 - *Kein Glasfaserabschlusspunkt (GF-AP) am Kundenstandort/Gebäude vorhanden.*
 - *Hauszuführung für Glasfaser muss neu gebaut werden*
 - *Es handelt sich um einen neu zu erschließenden Standort.*

Sollte sich im Rahmen der telefonischen Auskundung herausstellen, dass eine Vor-Ort-Auskundung erforderlich ist, wird diese durchgeführt.

Ziffer 3.1.1 Telefonische Auskundung

Zur Durchführung der telefonischen Auskundung wird der Kunde entsprechend Anlage 3, Ziffer 1, 3. Absatz und Anlage 5, laufende Nr. 2ff oder der vom Kunden benannte technische Ansprechpartner des jeweiligen Standortes spätestens am nächsten Werktag nach Versendung der Auftragseingangsbestätigung kontaktiert und die telefonische Auskundung innerhalb von drei Werktagen abgeschlossen. Im Rahmen der telefonischen Auskundung legen die Vertragspartner neben den Einzelheiten der Bereitstellung abschließend die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden fest.

Sofern die Telekom innerhalb von drei Werktagen keine Reaktion des Kunden über die ihr mitgeteilten Kontaktdaten erhält, kann sie den Auftrag zurückweisen.

Für den Fall der Zurückweisung des Auftrags aus den zuvor genannten Gründen, wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 4 – „Preise“ Teil 2, Ziffer 2.2.2.4, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt. Über die vorgenommene telefonische Auskundung erstellt die Telekom ein Auskundungsprotokoll, in dem etwaige weitere - als die bereits in Anlage 3 beschriebenen - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden abschließend beschrieben werden. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Kunden am Ende der telefonischen Auskundung in elektronischer Form per E-Mail übersandt. Der Kunde kann nach Übersendung des Protokolls diesem innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang des Protokolls widersprechen. Ansonsten gilt das Protokoll als angenommen. Ein Muster des von der Telekom verwendeten Auskundungsprotokolls ist dem Vertrag als Anlage 9 beigefügt.

Ziffer 3.1.2 Vor-Ort-Auskundung

Die Vor-Ort-Auskundung findet innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Auftrages statt. Zur Vereinbarung eines Termins wird der Kunde entsprechend Anlage 3, Ziffer 1, 3. Absatz und Anlage 5, laufende Nr. 2ff kontaktiert. Finden die Vertragspartner innerhalb dieses Zeitrahmens keine Abstimmung für einen einvernehmlichen Auskundungstermin, ist von ihnen einvernehmlich ein Auskundungstermin festzulegen, der jedenfalls innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang liegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Auskundung legen die Vertragspartner, alternativ die Telekom und ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter, neben den Einzelheiten der Bereitstellung abschließend die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden fest. Sofern die Abstimmung eines einvernehmlichen Auskundungstermins innerhalb von zehn Werktagen nach Auftragseingang nicht möglich ist, kann die Telekom den Auftrag zurückweisen. Erscheint der Kunde oder ein vom Kunden bevollmächtigter Dritter nicht zum Vor-Ort-Auskundungstermin, versucht die Telekom zur Bewahrung des Termins, den vom Kunden für die Auskundung benannten Ansprechpartner telefonisch zu erreichen. Wird der angerufene Ansprechpartner nicht erreicht, oder kann die Auskundung auch nach telefonischer Kontaktaufnahme nicht innerhalb von fünfzehn Minuten beginnen, ist die Telekom berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen.

Für den Fall der Zurückweisung des Auftrags aus den zuvor genannten Gründen, wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 4 – „Preise“ Teil 2, Ziffer 2.2.2.4, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt.

Über die vorgenommene Vor-Ort-Auskundung erstellt die Telekom ein Auskundungsprotokoll, in dem etwaige weitere - als die bereits in Anlage 3 beschriebenen - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden abschließend beschrieben werden. Wird bei einer Vor-Ort-Auskundung ein Protokoll in Papierform erstellt, so wird dem Kunden bzw. dem vom Kunden bevollmächtigten Dritten ein beiderseitig unterschriebenes Exemplar übergeben. Wird bei der Vor-Ort-Auskundung ein elektronisches Protokoll erstellt, wird eine Ausfertigung des elektronischen Protokolls dem Kunden unmittelbar im Nachgang zur Auskundung per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann nach Übersendung des elektronischen Protokolls diesem innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang des Protokolls widersprechen. Ansonsten gilt das Protokoll als angenommen.

Ein Muster des von der Telekom verwendeten Auskundungsprotokolls ist dem Vertrag als Anlage 9 beigefügt.“

(dazu unter a)). Die darüberhinausgehenden Forderungen der Beigeladenen werden hingegen abgelehnt (dazu unter b)).

380. a) Die hier angeordnete Regelung entspricht derjenigen des Standardangebots CFV 2.0. Die Beschlusskammer hält vollumfänglich an den Ausführungen aus dem Standardangebotsverfahren CFV 2.0 (BK2c-18/004) sowie aus jenen der hiesigen 1. Teilentscheidung fest.
381. Insbesondere ist die für die telefonische Auskundung festgelegte Frist von drei Werktagen ab Auftragseingangsbestätigung angemessen. Im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 hat die Betroffene mit ihrer Stellungnahme vom 27.03.2019 eine Darstellung der Prozesslaufzeiten vorgelegt (s. ab Blatt 909 ff. der Verfahrensakte BK2c-18/004). Aus dieser Darstellung geht hervor, dass nach dem Versand der Auftragseingangsbestätigung eine „Verfügbarkeitsprüfung“ durchgeführt wird, deren Dauer davon abhängt, ob hierzu eine „Begehung“ – also eine Vor-Ort-Auskundung – stattfinden muss oder nicht. Ist eine Begehung erforderlich, sind für die Verfügbarkeitsprüfung insgesamt 8 AT angesetzt, was der hier festgelegten Regelfrist für die Vor-Ort-Auskundung entspricht. Ist eine Begehung jedoch nicht erforderlich, so dass zur Klärung der Verfügbarkeit eine telefonische Rücksprache mit dem Kunden bereits ausreicht, sind als Prozesslaufzeit hingegen lediglich 2 AT angegeben. Aufgrund des deutlich geringeren Aufwandes eines bloßen Telefonats, zu welchem – anders als bei einer Begehung – kein örtliches Personal eingesetzt und koordiniert werden muss, ist eine Zeitersparnis in dieser Größenordnung im Vergleich zur Vor-Ort-Auskundung auch plausibel.
382. Vor diesem Hintergrund kann nicht erkannt werden, dass die von der Beschlusskammer angesetzten drei Werktage für die Durchführung einer telefonischen Auskundung zu kurz wären. Im Gegenteil ist diese Fristsetzung zugunsten der Betroffenen tatsächlich als

- konservativ zu bezeichnen, da sie einen Sicherheitsaufschlag von einem Werktag enthält und insofern über die von der Betroffenen selbst angesetzten 2 AT sogar noch hinausgeht.
383. Die im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 festgelegten Auskundungsfristen sind auch für das vorliegende Produkt VPN 2.0 – welches wie CFV 2.0 auf der BNG-Plattform produziert wird – angemessen. Der Vortrag der Betroffenen rechtfertigt keine andere Beurteilung.
384. Soweit die Betroffene gegen die dreitägige Frist zur telefonischen Auskundung vorträgt, der Sachverhalt könne nicht in jedem Fall innerhalb von drei Werktagen aufgeklärt werden und auch diene die telefonische Auskundung nicht dazu, den Sachverhalt iterativ zu erarbeiten, erschließt sich der Beschlusskammer nicht, warum in Einzelfällen – und nur um solche scheint es dem Vortrag der Betroffenen zufolge zu gehen – die telefonische Auskundung nicht auch zur Aufklärung des Sachverhalts dienen können soll.
385. Soweit die Betroffene weiter vorträgt, dass sie nach der vorgesehenen Regelung verpflichtet sei, bereits nach einem Werktag abschließend zu entscheiden, ob eine telefonische oder eine Auskundung vor Ort durchgeführt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass das Standardangebot keine Vorgabe enthält, dass die Entscheidung für die eine oder andere Form der Auskundung abschließend sein muss. Die Betroffene kann erforderlichenfalls auch von der telefonischen Auskundung in eine Auskundung vor Ort wechseln.
386. Auch ist der Vortrag der Betroffenen, es sei nicht zu beanstanden, dass zwei unterschiedliche Einheiten die gleichen Aspekte prüfen würden; dies sei zum Erfassen einerseits und zum Planen andererseits erforderlich, nicht nachvollziehbar. Es erschließt sich nicht, warum zum reinen Erfassen eine Prüfung erforderlich sein soll.
387. Soweit die Betroffene schließlich vorträgt, dass sich ihren Systemen zwar entnehmen lasse, ob eine Glasfaser bis zum Gebäude der Endkunden vorhanden sei, der PTI-Planer müsse im Falle des Fehlens der Glasfaser bereits vor der Entscheidung über die Form der Auskundung entscheiden, wie die Glasfaser auf das Grundstück und in das Haus des Endkunden eingeführt werden könne, erschließt sich weiterhin nicht, warum bereits vor der Entscheidung über die Form der Auskundung entschieden werden muss, wie die Glasfaser auf das Grundstück und in das Gebäude des Endkunden eingeführt werden kann. Die Auskundung dient nach dem Verständnis der Beschlusskammer doch gerade dazu, die Gegebenheiten vor Ort zu erkunden, um darauf aufbauend Planungen wie beispielsweise die Hauseinführung vornehmen zu können.
388. b) Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt.

389. Die Anträge des Beigeladenen zu 1 beziehen sich auf die Fassung vor der 1. Teilentscheidung. Diese werden durch die vorliegende Entscheidung vollständig ersetzt. Inhaltlich bleibt zwar die Forderung nach einem einseitigen Terminbestimmungsrecht der Betroffenen für den Fall, dass innerhalb von zehn Werktagen ein einvernehmlich festgelegter Auskundungstermin nicht gefunden wird, bestehen. Der Beigeladene zu 1 hat jedoch mit Schriftsatz vom 3.7.2019, Rn. 108, eine einseitige Festlegung durch die Betroffene innerhalb von 14 Werktagen als ultima ratio selbst abgelehnt. Davon abgesehen wäre eine weitere Verlängerung des Zeitraums, in dem die Auskundung durchgeführt wird, auch nicht angezeigt. Die Beigeladenen können nicht auf der einen Seite (zu Recht) kürzere Bereitstellungsfristen fordern und gleichzeitig auf längere Fristen bei der Auskundung bestehen, die wiederum auf die Dauer der Bereitstellungsfristen einzahlen.

3.2.6 Ziffer 3.2 – Auftragsbestätigung (alt) / Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 Bereitstellungsfristen (neu)

3.2.6.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Dauer der Auftragsbestätigungsfristen ist angemessen zu verkürzen.
- b) Der letzte Satz des ersten Absatzes der Regelung ist um eine Regelung zu der Form zu ergänzen, in der dem Kunden der mitgeteilte Bereitstellungstermin schriftlich oder in Textform bestätigt wird.
- c) Ziffer 3.2.1 ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach in der Auftragsbestätigung die Information darüber, welcher der drei Kategorien aus Ziffer 3.2.2 der Auftrag zugeordnet wird, enthalten sein muss.
- d) Im dritten und vierten Spiegelstrich sind die Regelungen im Hinblick auf die Regelungen zum Ausbau abzuändern oder zu streichen.
- e) Der Fristbeginn im zweiten Absatz der Ziffer ist auf das Datum des Auftragseingangs zu verändern.
 - Die Fristen in allen Kategorien sind zum einen im Hinblick auf die Aufwände für die verschiedenen Formen der Auskundung angemessen zu verkürzen. Weiterhin ist in der Kategorie 1 eine verkürzte Frist für die Fälle einzufügen, in denen nur Verbindungen bereitgestellt werden und die Frist der Kategorie 2 ist im Hinblick auf die Herausnahme der Tiefbaumaßnahmen angemessen zu kürzen.
- f) Der letzte Satz der Ziffer 3.2.2 ist im Hinblick auf die Geltung der Regelung abzuändern oder zu streichen.
- g) In Ziffer 3.2.3 ist zu konkretisieren, welche Ziffern die konkreten Pflichten enthalten.

- h) In Ziffer 3.2.5 ist im fünften Spiegelstrich das Geltungsdatum 30.6.2022 abzuändern oder zu streichen.
- i) In Ziffer 3.2.5 ist der letzte Satz der Ziffer samt Fußnote im Hinblick auf die Geltung der Regelung abzuändern oder zu streichen.

3.2.6.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

390. *3.2.1 Die Telekom übermittelt dem Kunden nach erfolgter Auskundung eine Auftragsbestätigung. Diese beinhaltet die Referenzdaten des Kunden, die Vertragsnummer, weitere technische Informationen zur eindeutigen Identifizierung sowie entweder den Bereitstellungstermin oder die Bereitstellungswoche und die vorgesehenen Installationswochen-/termine der bei der Telekom beauftragten Leistung. Weiterhin enthält die Auftragsbestätigung die Information darüber, welcher der drei Kategorien aus Ziffer 3.2.2 der Auftrag zugeordnet wird.*

Bei Mitteilung einer Bereitstellungswoche stimmt die Telekom spätestens 10 bis 15 Werktage vor Beginn der Bereitstellungswoche den taggenauen Installationstermin des Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlusses mit dem Kunden ab und teilt dem Kunden den Bereitstellungstermin in Textform mit.

Die Auftragsbestätigung erfolgt je Aufwand für die Auskundung innerhalb folgender Fristen, die mit dem Datum der Auftragseingangsbestätigung der Telekom beginnt, sofern die Vertragspartner nicht etwas Anderes vereinbaren:

- Ist die Auskundung telefonisch möglich und kann die Wholesale Ethernet VPN 2.0 bei vorhandener Infrastruktur an beiden Enden VDSL-basiert realisiert werden, erfolgt die Auftragsbestätigung innerhalb von 9 Werktagen.*
- Für alle übrigen Aufträge, bei denen eine vor-Ort-Auskundung nicht erforderlich ist, erfolgt die Auftragseingangsbestätigung innerhalb von 16 Werktagen.*
- Ist eine vor-Ort-Auskundung erforderlich, erfolgt die Auftragsbestätigung innerhalb von 18 Werktagen. Für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse, die auf SDSL-Basis realisiert werden, erfolgt die Übermittlung der Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist nur, wenn Infrastruktur vorhanden ist.*
- Für Aufträge, für die die notwendige Infrastruktur nicht vorhanden und daher ein Zfl gemäß Anlage 4 Ziffer 2.2.1.2 erforderlich ist, besteht keine Frist für die Übermittlung einer Auftragsbestätigung.*

3.2.2 Sofern der Kunde bei der Beauftragung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, erfolgt die Bereitstellung ~~dieser~~ innerhalb der folgenden Fristen (Bereitstellungskategorie), die mit dem Datum des ~~Eingangs der Bestellung~~ Auftragseingangs bei der Telekom ~~beginnen~~:

Kategorie	Voraussetzung	Bereitstellungsdauer
1	erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung	36 Werktage 30 Werktage (VDSL)
2	erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	72 Werktage
3	erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden (<u>z.B. externe Einflüsse</u>)	110 Werktage

Hierbei liegt ein geringer Aufwand z.B. in folgenden Fällen vor:

- Aufbau von Technik (z.B. Gestelle und Baugruppen)
- Erweiterung von Netzknoten zur Kundenanbindung
- Schaltmaßnahmen an bestehenden Baugruppen
- Errichtung einer Inhouse-Verkabelung gem. „Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen“.

Ein größerer Aufwand liegt z.B. in folgenden Fällen vor:

- Standort ist nicht durch verwendbare telekommunikationstechnische Einrichtungen erschlossen,
- Tiefbaumaßnahmen
- Schaffung der notwendigen linientechnischen Infrastruktur erforderlich; ggf. Zfl gemäß Anlage 4 Ziffer 2.3.1.1,
- Beteiligung von Dritten (z.B.: Behörden oder Träger privater Last zur Erlangung von Genehmigungen)

- besondere Prüfung wegen Starkstrom- oder ähnlicher atmosphärischer Beeinflussung
- Erweiterung Übertragungstechnik im Core-Netz (z.B.: Aufbau von BNG, IP-Core-router, OTN-Verbindungsknoten)

~~Für die Wholesale Ethernet VPN 2.0 gelten die zuvor genannten Fristen frühestens ab dem 30.06.2022. Bis dahin gilt für Kategorie 2 eine maximale Bereitstellungsfrist von 78 Werktagen, für Kategorie 3 eine maximale Bereitstellungsfrist von 116 Werktagen.~~

3.2.3 Die unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten Fristen sind für die Telekom nur bindend, wenn der Kunde seine Pflichten gemäß Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ (Ziffer 1, 3 und 4) und dem Auskundungsprotokoll gemäß Ziffer 3.1.3 einhält. Die Darlegungs- und Nachweislasten der Vertragsstrafenregelung für die Fälle der verzögerten Bereitstellung bleiben unberührt.

3.2.4 Für die rechtzeitige Bereitstellung ist die Erbringung der Gesamtleistung von Verbindungsservice mit den betroffenen Anschlüssen maßgeblich. In der Auftragsbestätigung nennt die Telekom für die Bereitstellung der Gesamtleistung einen Bereitstellungstermin. Werden von der Telekom einzelne Bereitstellungsstermine für die an der Gesamtleistung beteiligten Einzelleistungen genannt, so gilt als Bereitstellungstermin der Gesamtleistung der späteste Bereitstellungstermin der beteiligten Einzelleistungen. Wird vom Kunden lediglich ein einzelner Verbindungsservice ohne die betroffenen Anschlüsse oder lediglich ein einzelner Anschluss ohne den betroffenen Verbindungsservice beauftragt, so gilt als Gesamtleistung die jeweilige Einzelleistung.

Setzt sich eine Gesamtleistung aus mehreren Einzelleistungen zusammen, muss es sich um funktional zusammenhängende Einzelleistungen handeln, d.h. um

- einen NNI Anschluss, einen UNI Anschluss sowie die zugehörige logische Verbindung oder
- einen Uni Anschluss sowie die zugehörige logische Verbindung an einen bestehenden NNI-Anschluss oder
- zwei UNI-Anschlüsse, sowie eine zugehörige logische Verbindung.

3.2.5 Die Telekom stellt dem Kunden ein Portal zur Verfügung, in dem er sich über den Fortschritt der Auftragsbearbeitung mittels der Funktionalität „Auftragsstatus für Übertragungswege (Tracking)“ informieren kann. In diesem Portal können folgende Informationen abgerufen werden:

- Auftragseingang bei Telekom
- Datum der Versendung der Auftragseingangsbestätigung
- Informationen zur Auskundung und erforderlichen Mitwirkung des Kunden

- *Planungsinformationen zur Bereitstellungswoche sowie die Aktualisierung zum Bereitstellungstermin*
- *Datum der Versendung Auftragsbestätigung*
- *Informationen zu erforderlichen Bauvorhaben inkl. Zeitaussagen/Status*
- *Informationen zum Abschluss Bereitstellung*
- *Datum der Versendung Inbetriebnahmebestätigung*

~~Diese Funktionalität steht dem Kunden ab dem ersten Quartal 2022 zur Verfügung⁴.~~

~~⁴Die Anzeige des Datums der Versendung der Auftragsbestätigung kann frühestens ab dem 30.06.2022 angezeigt werden.~~

3.2.6.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

391. Dem Beigeladenen zu 1 zufolge unterlaufe die Zweistufigkeit des Bereitstellungsprozesses die Vorgaben der Missbrauchsentscheidung Bereitstellungsverzögerung nicht zuletzt, weil an die Nichteinhaltung der Bereitstellungswoche keinerlei Sanktionen geknüpft seien. Es fehle eine Frist für den Fall, dass eine Auskundung nicht erforderlich ist. Fristbeginn müsse der Auftragseingang sein. In der Auftragsbestätigung müsse mitgeteilt werden, in welcher Technik die Leitung bereitgestellt werde. Nicht nachvollziehbar sei, warum der Aufbau von Gestellen und bloße Schaltmaßnahmen nicht im Rahmen der Fristen der Kategorie 1 realisiert werden können. Es fehle der Fall, dass nur eine logische Verbindung bereitgestellt werde.
392. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3.2.1 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom übermittelt dem Kunden nach erfolgter Auskundung eine Auftragsbestätigung. Diese beinhaltet die Referenzdaten des Kunden, die Vertragsnummer, weitere technische Informationen zur eindeutigen Identifizierung sowie entweder den Bereitstellungstermin (als verbindlichen Liefertermin, VLT) oder die Bereitstellungswoche und die vorgesehenen Installationswochen-/termine der bei der Telekom beauftragten Leistung. Zudem ist dem Kunden mitzuteilen, unter welche der drei Bereitstellungskategorien aus Ziffer 3.2.2 der Auftrag fällt und welche konkreten Maßnahmen für die Produktion der Mietleitungen erforderlich sind. Ebenso enthält die Auftragsbestätigung die Angabe, in welcher Technik (SDSL, VDSL, Glasfaser) die Leitung bereitgestellt wird. Ebenso ist der Kunde darüber zu informieren, ob die Enden der Leitung am selben BNG terminieren. Nach Abgabe der Auftragsbestätigung kann die Telekom die Leistung nicht mehr als entgeltpflichtige Leistung „Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)“ (entsprechend Ziffer [...] der Anlage 2 –

~~„Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0 und zusätzliche Leistungen“) qualifizieren. Weiterhin enthält die Auftragsbestätigung die Information darüber, welcher der drei Kategorien aus Ziffer 3.2.2 der Auftrag zugeordnet wird.~~

~~Bei Mitteilung einer Bereitstellungswoche stimmt die Telekom spätestens 10 bis 15 Werktage vor Beginn der Bereitstellungswoche den taggenauen Installationstermin des Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlusses mit dem Kunden ab und teilt dem Kunden den Bereitstellungsstermin in Textform mit.~~

~~Die Auftragsbestätigung erfolgt unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Auskundung innerhalb folgender Fristen, die mit dem Datum der Auftragsbestätigung bei der Telekom beginnt, sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren:~~

- ~~• Ist eine Auskundung nicht erforderlich, übermittelt die Telekom die Auftragsbestätigung dem Kunden binnen 5 Werktagen.~~
- ~~• Ist die Auskundung telefonisch möglich und kann die Wholesale Ethernet VPN 2.0 bei vorhandener Infrastruktur an beiden Enden VDSL-basiert realisiert werden, erfolgt die Auftragsbestätigung innerhalb von 9 7 Werktagen.~~
- ~~• Für alle übrigen Aufträge, bei denen eine vor-Ort-Auskundung nicht erforderlich ist, erfolgt die Auftragsbestätigung innerhalb von 13 Werktagen.~~
- ~~• In allen anderen Fällen, insbesondere dann, wenn eine vor-Ort-Auskundung erforderlich ist, erfolgt die Auftragsbestätigung innerhalb von 12 Werktagen.~~
- ~~• Ist eine vor-Ort-Auskundung erforderlich, erfolgt die Auftragsbestätigung innerhalb von 18 Werktagen. Für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse, die auf SDSL-Basis realisiert werden, erfolgt die Übermittlung der Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist nur, wenn Infrastruktur vorhanden ist.~~
- ~~• Für Aufträge, für die die notwendige Infrastruktur nicht vorhanden und daher im Vorfeld der Beauftragung kein „Angebot zum Ausbau ein (Zfl)“ gemäß Anlage 2 Ziffer 5.1 erforderlich ist erstellt wurde, besteht keine Frist für die Übermittlung einer Auftragsbestätigung.~~

~~Bei der verspäteten Übermittlung der Auftragsbestätigung ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer [...] zu fordern.“~~

393. Darüber hinaus beantragt der Beigeladene zu 1,
Ziffer 3.2.2 wie folgt zu fassen:

„Sofern der Kunde bei der Beauftragung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, liegt der VLT, sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren, erfolgt die Bereitstellung innerhalb der folgenden Fristen (Bereitstellungskategorie), die mit dem Datum des Auftrageingangs bei der Telekom beginnt:

Kategorie	Voraussetzung	Bereitstellungsdauer
1	erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung (<u>umfasst auch die Bereitstellung nur von logischen Verbindungen</u>)	36 <u>20</u> Werktage 30 <u>15</u> Werktage (VDSL)
2	erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden	72 <u>45</u> Werktage
3	erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden (<u>z.B. externe Einflüsse</u>)	110 <u>70</u> Werktage
	<u>Fristreduzierung wenn keine Auskundung erforderlich ist</u>	<u>abzgl. [...] Werktage</u>

Hierbei liegt ein geringer Aufwand z.B. in folgenden Fällen vor:

- ~~— Aufbau von Technik (z.B. Gestelle und Baugruppen)~~
- Erweiterung von Netzknoten zur Kundenanbindung
- ~~— Schaltmaßnahmen an bestehenden Baugruppen~~
- Errichtung einer Inhouse-Verkabelung gem. „Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen“.

Ein größerer Aufwand liegt z.B. in folgenden Fällen vor:

- ~~— Standort ist nicht durch verwendbare telekommunikationstechnische Einrichtungen erschlossen,~~
- Tiefbaumaßnahmen
- ~~— Schaffung der notwendigen linientechnischen Infrastruktur erforderlich; ggf. Zfl gemäß Anlage 4 Ziffer 2.3.1.1,~~

- *Beteiligung von Dritten (z.B.: Behörden oder Träger privater Last zur Erlangung von Genehmigungen)*
- ~~*besondere Prüfung wegen Starkstrom- oder ähnlicher atmosphärischer Beeinflussung*~~
- *Erweiterung Übertragungstechnik im Core-Netz (z.B.: Aufbau von BNG, IP-Cornetrouter, OTN-Verbindungsknoten)*

394. Weiter beantragt der Beigeladene zu 1,

Ziffer 3.2.4 wie folgt zu fassen:

„Für die rechtzeitige Bereitstellung ist die Erbringung der Gesamtleistung von Verbindungsservice mit den betroffenen Anschlüssen maßgeblich. In der Auftragsbestätigung nennt die Telekom für die Bereitstellung der Gesamtleistung einen Bereitstellungstermin als VLT. Werden von der Telekom einzelne Bereitstellungstermine für die an der Gesamtleistung beteiligten Einzelleistungen genannt, so gilt als Bereitstellungstermin (VLT) der Gesamtleistung der späteste Bereitstellungstermin der beteiligten Einzelleistungen. Wird vom Kunden lediglich ein einzelner Verbindungsservice ohne die betroffenen Anschlüsse oder lediglich ein einzelner Anschluss ohne den betroffenen Verbindungsservice beauftragt, so gilt als Gesamtleistung die jeweilige Einzelleistung.“

395. Die Betroffene lehnt eine weitere Verkürzung und Ausdifferenzierung der Fristen für die Auftragsbestätigung ab (lit a des Tenors). Die Umsetzung von lit d des Tenors lehnt sie ab, da sie durch die Regulierungsverfügung nicht zum Kapazitätsausbau verpflichtet sei. Eine weitere Ausdifferenzierung insbesondere im Hinblick auf logische Verbindungen, wie in lit e gefordert lehne sie ab. Fristen dienen dazu, Fehlverhalten oder eine Schlechtleistung zu beheben oder, weil konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine solche Schlechtleistung eintreten werde. Schließlich sei die Vorgabe einer weiteren Verkürzung der Frist aufgrund der Herausnahme der Baumaßnahmen aus Kategorie 2 gegenüber CFV 2.0 nicht gerechtfertigt, da die Herausnahme der Baumaßnahmen bereits bei CFV 2.0 eine der Grundlagen der Verkürzung der Fristen gewesen sei.

3.2.6.4 Bewertung

396. In Ziffer 3.2.1 werden hinsichtlich des Fristbeginns für die Erteilung der Auftragsbestätigung die Wörter „Datum der Auftragseingangsbestätigung“ durch „Datum des Auftragseingangs“ ersetzt. Damit wird die explizite Vorgabe, dass an den Auftragseingang anzuknüpfen ist, umgesetzt.
397. Darüber hinaus wird in Ziffer 3.2.1 im zweiten Bulletpoint die Auftragsbestätigungsfrist von 16 auf 13 Werktage reduziert. Im dritten Bulletpoint wird der zweite Satz gestrichen; der vierte Bulletpoint wird insgesamt gestrichen.

398. Die Reduzierung der Auftragsbestätigungsfrist im zweiten Bulletpoint der Ziffer 3.2.1 entspricht den Festlegungen des Standardangebotsverfahrens CFV 2.0 (BK2c-18/004). Sie betrifft die Fälle, in denen eine Vor-Ort-Auskundung nicht erforderlich ist, so dass eine telefonische Auskundung bereits ausreicht. Wie schon zu den Auskundungsfristen ausgeführt wurde, ist die telefonische Auskundung bedeutend schneller durchführbar als eine Vor-Ort-Auskundung. So stehen im Falle einer Vor-Ort-Auskundung nach der Auftragseingangsbestätigung in der Regel acht Werktag zu Verfügung, während die telefonische Auskundung demgegenüber bereits innerhalb von drei Werktagen abzuschließen ist. Aufgrund der mit einer telefonischen Auskundung verbundenen Zeitersparnis ist es deshalb angemessen, dass die Frist für die Auftragsbestätigung im Falle einer telefonischen Auskundung fünf Werktag kürzer ist als im Falle einer Vor-Ort-Auskundung. Da die Frist für die Vor-Ort-Auskundung 18 Werktag beträgt, ist jene ohne Vor-Ort-Auskundung (bzw. mit telefonischer Auskundung) folglich mit 13 – und nicht wie vorgeschlagen mit 16 – Werktag zu bemessen.
399. Die Streichungen bezüglich der Bulletpoints 3 und 4 der Ziffer 3.2.1 betreffen die Konstellationen des Ausbaus. Die Streichungen waren anzuordnen, weil die Regelungen vor dem Hintergrund der Regelungen zum Ausbau (Ziffer 1.3 Hauptvertrag und Ziffer 5.1 Anlage 2) ohne selbständigen Regelungsgehalt bzw. irreführend sind. Die entsprechende Begründung aus dem Verfahren CFV 2.0 (BK2c 18/004, Beschluss vom 25.11.2022, Rz. 562) hat auch vorliegend Gültigkeit:

„Die explizite Einschränkung auf Fälle von vorhandener Infrastruktur ist unnötig. Entweder baut die Betroffene entsprechende Infrastruktur aus oder nicht. Wenn sie nicht ausbaut, gelten ohnehin keine Fristen, weil sie dann die Beauftragung insoweit ablehnt.(...)“

400. Des Weiteren werden in Ziffer 3.2.2 die Fristen gekürzt und die Tabelle wie folgt angepasst:

<i>Kategorie</i>	<i>Voraussetzung</i>	<i>Bereitstellungsfristdauer</i>
<i>1</i>	<i>erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung</i>	<u><i>bei Bereitstellung nur einer logischen Verbindung 7 Werktag</i></u> <u><i>bei telefonischer Auskundung (VDSL) 30 Werktag</i></u> <u><i>bei telefonischer Auskundung (sonstige Fälle) 33 Werktag</i></u> <u><i>bei Auskundung vor Ort</i></u> <i>36 Werktag</i>

2	<i>erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden</i>	<u>bei telefonischer Auskundung</u> <u>69 Werktage</u> <u>bei Auskundung vor Ort</u> <u>72 Werktage</u>
3	<i>erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden (z.B. externe Einflüsse)</i>	<u>bei telefonischer Auskundung</u> <u>107 Werktage</u> <u>bei Auskundung vor Ort</u> <u>110 Werktage</u>

401. Hinsichtlich der Verkürzung der Fristen hält die Beschlusskammer an den Ausführungen der 1. Teilentscheidung mit der Ausnahme fest, dass keine gegenüber CFV 2.0 weitere Verkürzung der Kategorie 2 vorzunehmen ist. Die hier vorgenommene Verkürzung der Bereitstellungsfristen beschränkt sich folglich auf die Nachzeichnung der infolge einer rein telefonisch erfolgten Auskundung eingetretenen Zeitersparnis. Da die Bereitstellungsfristen bereits mit Auftragseingang beginnen, sind sie von einer nur telefonisch erfolgten Auskundung letztlich ebenfalls betroffen. Unter Ansetzung eines Sicherheitsabschlags ist im Rahmen der Bereitstellungsfristen jedenfalls von einer Zeitersparnis von drei Werktagen auszugehen, so dass die maximalen Bereitstellungsfristen im Falle einer telefonischen Auskundung um drei Werktage zu kürzen sind.
402. Entsprechend der Vorgabe der 1. Teilentscheidung war darüber hinaus eine verkürzte Frist für die Fälle, in denen nur eine logische Verbindung bereitgestellt wird, einzuführen. Der Einwand der Betroffenen, alleine die Möglichkeit einer kürzeren Bereitstellung rechtfertige nicht die Verkürzung der entsprechenden Frist, ist nicht nachvollziehbar. Fristen dienen nicht der Sanktionierung von Fehlverhalten oder einer Schlechtleistung. Fristen dienen der Planungssicherheit der Wettbewerber und der Transparenz. Sie sind ein Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene kann gegenüber ihren eigenen Endkunden klare Fristen nennen. Die Wettbewerber hingegen sind auf die Angaben der Betroffenen angewiesen. Nur mit Hilfe der Betroffenen können sie gegenüber ihren Endkunden (verlässliche) Angaben zu den Fristen machen. Sie sollten nicht länger sein, als maximal für eine bestimmte Aktivität an Zeit erforderlich ist.
403. Die Dauer der Frist für die Bereitstellung ausschließlich einer logischen Verbindung ergibt sich aus den von der Betroffenen im Verfahren BK2c 18/004 bereitgestellten Übersicht über die Prozessschritte der Bereitstellung von auf der BNG-Plattform produzierter Produkte. Für die Bereitstellung ausschließlich einer logischen Verbindung müssen nur

die Prozessschritte **[BUGG]** durchgeführt werden. Weitere Prozessschritte sind bei Einrichtung nur einer logischen Verbindung nicht erforderlich, bei der naturgemäß keine physikalischen Arbeiten anfallen.

404. Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt. Entsprechende Vorgaben sind in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.
405. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der weitergehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 jedoch nicht der Fall.
406. Soweit der Beigeladene die Zweistufigkeit des Bereitstellungsprozesses beanstandet, hat die Beschlusskammer diese bereits bei CFV 2.0 und in der 1. Teilentscheidung des vorliegenden Verfahrens gebilligt. Darüber hinaus ist entgegen dem Vortrag des Beigeladenen zu 1 eine Frist für Fälle ohne Auskundung nicht erforderlich, da eine Auskundung nach den Angaben der Betroffenen in jedem Fall stattfindet – entweder vor Ort oder telefonisch. Soweit der Beigeladene die Nennung der verwendeten Technik in der Auftragsbestätigung fordert, wurde dies entgegen dem Vortrag des Beigeladenen in der 1. Teilentscheidung nicht vorgegeben. Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass dem Carrier die verwendete Technik aufgrund der diesbezüglichen Auswahl im Rahmen der Bestellung bereits bekannt sein dürfte.

3.2.7 Ziffer 3.3 – Installation

3.2.7.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

407. Der aktuellste Stand der Regeln der Standardinstallation ist in den Vertragstext des Standardangebots aufzunehmen.

3.2.7.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

408. *Die Telekom erbringt die Leistung auf Grundlage der „Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen“ (Anlage 7) (~~abrufbar im Extranet~~). Die Telekom setzt sich rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor dem Bereitstellungstermin zur Feinterminierung mit dem Kunden in Verbindung. Hierbei können sowohl die Belange der Telekom als auch des Kunden Berücksichtigung finden.*

Zum Zeitpunkt der Abstimmung des jeweiligen Installationstermins müssen sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sein, andernfalls erfolgt die provisorische Bereitstellung zum Bereitstellungstermin oder die Verschiebung des Bereitstellungstermins entsprechend der Regelungen nach Ziffer 3.4.2.

Die Telekom installiert für Wholesale Ethernet VPN 2.0 die Netzabschlusseinrichtung „Remote Device“.

3.2.7.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

409. Der Beigeladene zu 1 fordert die Aufnahme der Eingrenzung auf „für die Installation relevante“ Mitwirkungspflichten.

410. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3.3.1 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom erbringt die Leistung auf Grundlage der „Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen“ (Anlage 7). Die Telekom setzt sich rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor dem Bereitstellungstermin zur Feinterminierung mit dem Kunden in Verbindung. Hierbei können sowohl die Belange der Telekom als auch des Kunden Berücksichtigung finden.

Zum Zeitpunkt der Abstimmung des jeweiligen Installationstermins müssen sämtliche, für die Installation relevante Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sein, andernfalls erfolgt die provisorische Bereitstellung zum Bereitstellungstermin oder die Verschiebung des Bereitstellungstermins entsprechend der Regelungen nach Ziffer 3.4.2.

Die Telekom installiert für Wholesale Ethernet VPN 2.0 die Netzabschlusseinrichtung „Remote Device“.

3.2.7.4 Bewertung

411. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.

412. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde die Vorgabe der 1. Teilentscheidung durch Aufnahme der Regeln für die Standardinstallation in das Standardangebot als Anlage 7 umgesetzt.

3.2.8 Ziffer 3.4 – Bereitstellung

3.2.8.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Für die Fälle, in denen eine Verschiebung des Bereitstellungstermins aufgrund rechtzeitiger Mitteilung des Kunden erfolgt, ist der Mindestabstand von 20 Werktagen zu streichen oder abzuändern.

- b) Die Worte „erfolgreicher“ und „funktionsfähigen“ sind, dem Vorschlag der Betroffenen entsprechend, aus Ziffer 3.4.5 zu streichen.
- c) Es ist, dem Vorschlag der Betroffenen entsprechend, eine Frist von drei Werktagen für die Übersendung der Abschlussinformation aufzunehmen.
- d) Eine auf VPN 2.0 angepasste Regelung ist entsprechend folgendem Regelungsvorschlags der Betroffenen einzufügen: „Ist die Bereitstellung an die Kündigung einer bereits im Bestand dieses Rahmenvertrages zwischen identischen Standorten befindlichen CFV gekoppelt, so erfolgt die Abschaltung der gekündigten CFV nur dann, wenn der Funktionstest der Telekom erfolgreich absolviert wurde.“

3.2.8.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

413. *3.4.1 Die Telekom stellt die Leistung betriebsfähig in den vom Kunden beauftragten Endstellen bereit.*

Stellt der Kunde vor dem Bereitstellungstermin fest, dass seine Mitwirkungspflichten nicht termingerecht erfüllt werden können, teilt er dies der Telekom umgehend mit.

3.4.2 Die Telekom ermöglicht dem Kunden einmalig eine Verschiebung des Bereitstellungstermins, sofern ihr der Kunde dies spätestens fünf Werktage vor dem Installationstermin mitteilt. In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner einen frühestmöglichen neuen Installations- und Bereitstellungstermin, ~~der jeweils mindestens 20 Werktage in der Zukunft liegt~~. Andernfalls kann der Kunde den Auftrag gegen Zahlung einer Stornierungspauschale entsprechend Ziffer 2.2.1 stornieren.

3.4.3 Hat der Kunde eine für die vollständige Leistungserbringung erforderliche Mitwirkungspflicht nicht vollständig erfüllt, ist die Telekom berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen. In diesem Fall wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 8, Ziffer 2.4.1 des Hauptvertrags, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt.

3.4.4 Falls die Telekom dem Kunden bereits einen verbindlichen Bereitstellungstermin mitgeteilt hat kann sie die Leistungen alternativ soweit übergeben, wie dies ohne Einhaltung der Mitwirkungspflichten möglich ist (provisorische Bereitstellung). Auch bei einer provisorischen Bereitstellung gelten die Leistungen als bereitgestellt.

Soweit der Kunde seine bis zur provisorischen Bereitstellung nicht eingehaltenen Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllt, informiert der Kunde die Telekom darüber. Für die nachträgliche technische Inbetriebnahme vereinbaren die Vertragspartner dann einen Termin, der mindestens 20 Werktage nach der Information über die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflichten liegt.

3.4.5 Die Telekom teilt dem Kunden innerhalb von 3 Werktagen Nach nach der erfolgreicher Bereitstellung teilt die Telekom dem Kunden mittels Übersendung der Abschlussinformation den Zeitpunkt der funktionsfähigen Bereitstellung und den Beginn der Entgeltspflicht mit. Mit der Abschlussinformation erhält der Kunde folgende für das Produkt relevante Informationen:

- *Bestandteile des Produktes (Standortdaten: Anschluss-ID, Verbindungs-ID),*
- *Kundennummer,*
- *Vertragsnummer,*
- *Kundenreferenz,*
- *Datum der Bereitstellung*

3.2.8.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

414. Der Beigeladene zu 1 stellt seinen Antrag aus der ersten Verfahrensstufe und führt aus, er verstehe die Betroffene so, dass diese keine belastbaren Funktionstests durchführe. Dies sei aber integraler Bestandteil eines jeden technischen Bereitstellungsprozesses.
415. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3.4 ist wie folgt zu fassen:

„3.4.1 Die Telekom stellt die Leistung betriebsfähig in den vom Kunden beauftragten Endstellen bereit.

Vor der betriebsbereiten Übergabe testet die Telekom die Betriebsfähigkeit der VPN 2.0. Bei der Kopplung von Abschaltung einer alten und Bereitstellung einer neuen VPN 2.0 erfolgt die Umschaltung erst nach einem positiven Testergebnis für den neu bereitzustellenden Teilabschnitt der VPN 2.0, gegebenenfalls wird bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der neuen VPN 2.0 auf die alte Führung zurückgeschaltet.

Stellt der Kunde vor dem Bereitstellungstermin fest, dass seine Mitwirkungspflichten nicht termingerecht erfüllt werden können, teil er dies der Telekom umgehend mit.

3.4.2 Die Telekom ermöglicht dem Kunden einmalig eine Verschiebung des Bereitstellungstermins, sofern ihr der Kunde dies spätestens fünf Werktage vor dem Installations Bereitstellungstermin mitteilt. In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner einen frühestmöglichen neuen Installations- und Bereitstellungstermin, der maximal 5 Werktage in der Zukunft liegt. ~~Andernfalls kann der Kunde den Auftrag gegen Zahlung einer Stornierungspauschale entsprechend Ziffer 2.2.1 stornieren.~~

Spätestens 5 Werktage vor dem mitgeteilten Bereitstellungstermin kontaktiert die Telekom den Kunden und klärt mit ihm ab, ob die Bereitstellung wie abgestimmt erfolgen kann.

3.4.3 Hat der Kunde eine für die vollständige Leistungserbringung in der Auftragsbestätigung oder im Auskundungsprotokoll bezeichnete erforderliche Mitwirkungspflicht nicht vollständig spätestens 5 Werktage vor dem Bereitstellungstermin oder bis zu einem anderen, von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegten Termin erfüllt, ist die Telekom berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen. In diesem Fall wird dem Kunden ein Entgelt, das einem Stornierungsentgelt gemäß Anlage 8, Ziffer 2.4.1 des Hauptvertrags, 1. Zeile der Tabelle entspricht, in Rechnung gestellt.

3.4.4 Falls die Telekom dem Kunden bereits einen verbindlichen Bereitstellungstermin mitgeteilt hat, kann sie die Leistungen alternativ so weit übergeben, wie dies ohne Einhaltung der Mitwirkungspflichten möglich ist (provisorische Bereitstellung). Auch bei einer provisorischen Bereitstellung gelten die Leistungen für Vergütungszwecke als bereitgestellt.

Soweit der Kunde seine bis zur provisorischen Bereitstellung nicht eingehaltenen Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllt, informiert der Kunde die Telekom darüber. Für die ~~nachträgliche technische Inbetriebnahme~~ abschließende Bereitstellung vereinbaren die Vertragspartner dann einen Termin, der ~~mindestens 20~~ maximal 5 Werktage nach der Information über die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflichten liegt.

3.4.5 Die Telekom teilt dem Kunden innerhalb von 3 Werktagen nach der Bereitstellung mittels Übersendung der Abschlussinformation den Zeitpunkt der Bereitstellung und den Beginn der Entgeltspflicht mit. Mit der Abschlussinformation erhält der Kunde folgende für das Produkt relevante Informationen:

- Bestandteile des Produktes (z.B. Standortdaten: Anschluss-ID, Verbindungs-ID),
- Kundennummer,
- Vertragsnummer,
- Kundenreferenz,
- Datum der Bereitstellung“

416. Nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beigeladene zu 1 seinen Antrag zu Ziffer 3.4.1 ergänzt. Er beantragt nunmehr,

Ziffer 3.4 wie folgt zu fassen:

„3.4.1 Die Telekom stellt die Leistung betriebsfähig in den vom Kunden beauftragten Endstellen bereit.

Vor der betriebsbereiten Übergabe testet die Telekom die Betriebsfähigkeit der VPN 2.0 (bestehend aus Anschlüssen und der dazugehörigen Verbindung). Bei der Kopplung von Abschaltung einer alten und Bereitstellung einer neuen VPN 2.0 erfolgt die Umschaltung erst nach einem positiven Testergebnis für den neu bereit-zustellenden Teilabschnitt der VPN 2.0, gegebenenfalls wird bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der neuen VPN 2.0 auf die alte Führung zurückgeschaltet.

Die Telekom übermittelt dem Kunden das Messprotokoll.

Stellt der Kunde vor dem Bereitstellungstermin fest, dass seine Mitwirkungspflichten nicht termingerecht erfüllt werden können, teilt er dies der Telekom umgehend mit.“

417. Hinsichtlich der Vorgabe zu d) lehnt die Betroffene die Aufnahme einer Passage zum Funktionstest ab. In der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024 hat sie dazu ausgeführt, dass getestet werde, ob die Leitung technisch funktioniere und ob das Endgerät funktioniere. Vorher werde die Leitung nicht geschwenkt. Dies könne sie aber nur für ihren eigenen Verantwortungsbereich tun. Dies wurde von Vertretern der Beigeladenen zu 2 und 11 bestätigt.

3.2.8.4 Bewertung

418. Zur Umsetzung der Vorgabe d) wird folgende Regelung als neue Ziffer 3.4.6 eingefügt:
419. „Ist die Bereitstellung an die Kündigung einer bereits im Bestand dieses Rahmenvertrages zwischen identischen Standorten befindlichen Leitung gekoppelt, so erfolgt die Abschaltung der gekündigten Leitung nur dann, wenn die Telekom für ihren Zuständigkeitsbereich geprüft hat, dass Leitung und Endgerät technisch funktionieren.“
420. Nach ihrem Vortrag aus der mündlichen Verhandlung testet die Betroffene, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft Leitung und Endgerät. Es spricht daher nichts dagegen diese ohnehin durchgeführten Tests verbindlich im Standardangebot zu regeln.
421. Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt. Entsprechende Vorgaben sind in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.
422. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der weitergehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 jedoch nicht der Fall.

3.2.9 Ziffer 3.5 – Verzögerte Bereitstellung

3.2.9.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Unter Ziffer 3.5 ist in einer weiteren Unterziffer für den Fall, dass die Betroffene einen Bereitstellungstermin nicht einhält und in der Folge einen weiteren Bereitstellungstermin mitteilt, für jeden Fall der Nichteinhaltung eines weiteren Bereitstellungstermins eine gesonderte Vertragsstrafen-Regelung aufzunehmen.
- b) Zudem ist in Ziffer 3.5 in einer weiteren Unterziffer für den Fall, dass die Betroffene die Frist zur Auftragsbestätigung überschreitet, eine gesonderte Vertragsstrafen-Regelung aufzunehmen.

3.2.9.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

423. *3.5.1 Kann die Telekom die Leistung nicht zum Bereitstellungstermin übergeben, informiert sie den Kunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt.*

3.5.2 Bei einer verzögerten Bereitstellung ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.3-24.2 zu fordern. Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins z.B. aufgrund externer Umstände, die der Telekom nicht zugerechnet werden können oder als Folge einer Pflichtverletzung des Kunden nicht zu vertreten hat, wofür die Telekom darlegungs- und ggf. beweispflichtig ist.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist unter Verwendung des in Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist vorzunehmen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

3.2.9.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

- 424. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgaben a) und b), wonach Vertragsstrafen-Regelungen für die wiederholte Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins sowie für die Nichteinhaltung der Auftragsbestätigungsfrist aufzunehmen sind, ab.
- 425. Die Betroffene ist der Ansicht, dass diese Vorgaben unangemessen seien. Zur Begründung verweist sie auf ihre Stellungnahmen im Standardangebotsverfahren CFV 2.0.
- 426. Im Übrigen erklärt die Betroffene, dass sie in Abs. 2 der Ziffer 3.5.2 eine Ergänzung vorgenommen habe, wonach bei der Geltendmachung von Vertragsstrafen das Prozedere nach Ziffer 7.3 Anlage 3 zu wahren ist. Diese Regelung enthalte die Angaben für

die Forderungsaufstellung für pauschalierten Schadenersatz und Vertragsstrafen, die für eine Bearbeitung erforderlich seien. Die Formulierung seien aus dem Standardangebot TAL – BK 3e-15/011 – entnommen. Es sei geboten, eine entsprechende Regelung in dieses Standardangebot aufzunehmen. Die Abwicklung der Vertragsstrafen müsse in geordnete Bahnen gelenkt werden.

427. Der Beigeladene zu 1 fordert die Umsetzung der Vorgaben der 1. Teilentscheidung sowie die Streichung des Verweises auf das Prozedere in Anlage 3.
428. Die Streichung der Frist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe habe vor der 1. Teilentscheidung noch nicht beantragt werden können, weil die Betroffene die entsprechende Formulierung erst nach dieser Teilentscheidung vorgelegt habe. Der Antrag sei daher im jetzigen Verfahrensstadium zu behandeln.
429. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3.5.2 wie folgt zu fassen:

„Bei einer verzögerten Bereitstellung ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.2 zu fordern. Ein Fall der verzögerten Bereitstellung liegt immer dann vor, wenn die Telekom einen von ihr benannten Bereitstellungstermin (VLT) nicht einhält oder eine Bereitstellungsfrist überschreitet.

Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins z.B. aufgrund externer Umstände, die der Telekom nicht zugerechnet werden können oder als Folge einer Pflichtverletzung des Kunden nicht zu vertreten hat, wofür die Telekom darlegungs- und ggf. beweispflichtig ist.

~~Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist unter Verwendung des in Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist vorzunehmen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist die Vertragsstrafe anzurechnen.“~~

430. Die Beigeladene zu 14 fordert die Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.
431. Die Verpflichtung zur Aufnahme einer Vertragsstrafen-Regelung für die wiederholte Nichteinhaltung eines Bereitstellungstermins sei sehr zu begrüßen. Es liege auf der Hand, dass mit jedem versäumten Nachfolge-Bereitstellungstermin der Schaden für den Vorleistungsnutzer steige. Der Aufwand für die Koordination der Bereitstellung mit dem Endkunden steige erheblich. Noch gravierender sei, dass dem Vorleistungsnutzer aufgrund der weiteren Verzögerung zusätzliche Nachteile durch vertragliche Ansprüche des Endkunden entstünden. Zusätzliche Sanktionen gegen die Betroffene trügen dazu bei,

dass die Verzögerung durch Fristversäumnis nicht zum wiederholten Mal erfolgt. Auch sorgte die zusätzliche Vertragsstrafe für eine angemessene Kompensation des Vorleistungsnachfragers für die entstandenen Nachteile.

432. Zudem sei die Vorgabe, dass die Betroffene für den Fall, dass sie die Frist zur Auftragsbestätigung überschreitet, eine gesonderte Vertragsstrafen-Regelung aufzunehmen hat, billig und angemessen. Der Begründung der Beschlusskammer aus dem Verfahren BK2-18-004 sei insoweit zuzustimmen.
433. Die Beigeladene zu 14 beantragt,
- dass die Beschlusskammer das vorgelegte Standardangebot entsprechend den Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung ergänzt.

3.2.9.4 Bewertung

434. Die Überschrift von Ziffer 3.5 wird wie folgt angepasst: „~~Verzögerte~~ Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung“ (dazu unter a)). In Satz 1 der Ziffer 3.5.2 wird statt auf Ziffer 2.4.2 auf Ziffer 2.4.2.1 der Anlage 4 verwiesen (dazu unter b)). Es wird eine Ziffer 3.5.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Hält die Telekom im Falle einer verzögerten Bereitstellung auch einen auf den ursprünglichen Bereitstellungstermin folgenden Bereitstellungstermin nicht ein, ist der Kunde für jeden Fall der Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.2.2 zu fordern. Dieser Anspruch besteht zusätzlich zum Anspruch nach Ziffer 3.5.2 dieser Anlage.“ (dazu unter c)). Zudem wird eine Ziffer 3.5.4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Überschreitet die Telekom die Frist zur Erteilung der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Anlage, ist der Kunde berechtigt die Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.2.3 zu fordern. Dieser Anspruch besteht unabhängig von etwaigen Ansprüchen nach Ziffer 3.5.2 und 3.5.3 dieser Anlage.“ (dazu unter d)). Die Sätze 2 bis 5 von Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 werden zur neuen Ziffer 3.5.5, wobei in Satz 2 der bisherigen Ziffer 3.5.2 die Worte „Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins“ durch die allgemeine Formulierung „Verzögerung“ ersetzt werden (dazu unter e)). Die darüberhinausgehende Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt (dazu unter f)).
435. a) Die Anpassung der Überschrift in Ziffer 3.5 erfolgt als Folgeanpassung zur Einführung weiterer Vertragsstrafen insbesondere für die Nichteinhaltung der Frist zur Erteilung der Auftragsbestätigung. Die Überschrift von Ziffer 3.5 wird deshalb auf Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung erweitert.
436. b) Die Anpassung des Verweises auf Ziffer 2.4.2.1 der Anlage 4 ist eine Folgeanpassung zur Einführung dieser Unterziffer in Anlage 4. Da nach den hier vorgenommenen Anordnungen verschiedene Vertragsstrafen vorgesehen sind, ist in Ziffer 2.4.2 der Anlage 4

- eine entsprechende Untergliederung in mehrere Unterziffern erforderlich gewesen. Dabei bezieht sich Ziffer 2.4.2.1 der Anlage 4 auf die verzögerte Bereitstellung (siehe Rn. 1217 ff.).
437. c) In Anlage 1 wird mit Ziffer 3.5.3 eine gesonderte Vertragsstrafen-Regelung für die Fälle der Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine eingefügt. An der entsprechenden Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung hält die Beschlusskammer fest.
438. Soweit die Betroffene der Ansicht ist, dass diese Vorgabe unangemessen sei und zur Begründung auf die Stellungnahmen im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 verweist, hat sich die Beschlusskammer mit den Einwänden der Betroffenen in der 2. Teilentscheidung des Standardangebotsverfahrens CFV 2.0 bereits eingehend auseinandergesetzt, siehe BK2c-18/004, Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 700 ff. und Rn. 730 ff.
439. Diese Ausführungen gelten vorliegend entsprechend. Neue oder abweichende Erwägungen wurden von der Betroffenen weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
440. d) Des Weiteren wird in Anlage 1 mit Ziffer 3.5.4 eine gesonderte Vertragsstrafen-Regelung für die Fälle der Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung eingefügt. An der entsprechenden Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung hält die Beschlusskammer ebenfalls fest.
441. Soweit die Betroffene auch bezüglich dieser Vorgabe der Ansicht ist, dass sie unangemessen sei und zur Begründung auf die Stellungnahmen im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 verweist, hat sich die Beschlusskammer mit den Einwänden der Betroffenen in der 2. Teilentscheidung des Standardangebotsverfahrens CFV 2.0 ebenso bereits eingehend auseinandergesetzt, siehe BK2c-18/004, Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 707 ff. und Rn. 730 ff.
442. Diese Ausführungen gelten vorliegend entsprechend. Neue oder abweichende Erwägungen wurden von der Betroffenen weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich. Vielmehr ist weiterhin festzustellen, dass ein Überschreiten der maximalen Auftragsbestätigungsfrist von 18 AT in der Praxis kein Einzelfall ist. Nach den aktuellen Monitoring-Daten erfolgte die Auftragsbestätigung in den letzten vier Quartalen in ca. 40 % (Q4 2023: 41,05 %; Q1 2024: 44,27 %; Q2 2024: 44,61 %; Q3 2024: 39,45 %) der Fälle erst nach 18 AT. Eine solche Häufigkeit von verzögerten Auftragsbestätigungen ist nicht akzeptabel. Auch unter diesem Aspekt erscheint es daher geboten, der Betroffenen durch eine Vertragsstrafen-Regelung die Notwendigkeit einer fristgemäßen Auftragsbestätigung vor Augen zu führen.
443. e) Die Sätze 2 bis 5 von Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 werden zur neuen Ziffer 3.5.5, wobei in Satz 2 der bisherigen Ziffer 3.5.2 die Worte „*Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins*“ durch die allgemeine Formulierung „*Verzögerung*“ ersetzt werden.

444. Aufgrund der Einführung der zusätzlichen Vertragsstrafen in den Ziffern 3.5.3 und 3.5.4 ist es erforderlich, die in Satz 2 der bisherigen Ziffer 3.5.2 vorgesehene Möglichkeit zur Exkulpation bei einem fehlenden Vertretenmüssen der Betroffenen in einer neuen Ziffer 3.5.5 zu verallgemeinern. Damit dabei sämtliche Verzögerungskonstellationen der Vertragsstrafen-Regelungen abgedeckt werden, ist nicht auf die „Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins“, sondern allgemein auf die „Verzögerung“ abzustellen. Denn der allgemeine Begriff der „Verzögerung“ erfasst neben der Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins insbesondere auch die Nichteinhaltung von Folgeterminen, der Bereitstellungswoche und -frist sowie der Auftragsbestätigungsfrist.
445. Des Weiteren werden die in den Sätzen 3 bis 5 der bisherigen Ziffer 3.5.2 (Absatz 2) enthaltenen Regelungen zur Geltendmachung von Vertragsstrafen durch ihre Verschiebung in eine neue Ziffer 3.5.5 ebenfalls für alle Vertragsstrafen der Ziffer 3.5 verallgemeinert. So wie diese Regelungen für die Vertragsstrafen nach Ziffer 3.5.2 sachgerecht sind, ist dies auch für die zusätzlichen Vertragsstrafen nach den Ziffern 3.5.3 und 3.5.4 der Fall.
446. f) Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt.
447. Soweit der Beigeladene zu 1 bezüglich Ziffer 3.5.2 die Einfügung eines neuen Satzes 2 fordert, wonach eine verzögerte Bereitstellung immer dann vorliege, wenn der Bereitstellungstermin nicht eingehalten oder die Bereitstellungsfrist überschritten werde, stimmt die Beschlusskammer zwar zu, dass in diesen Konstellationen von einer verzögerten Bereitstellung auszugehen ist. Dennoch hält die Beschlusskammer eine dahingehende vertragliche Festlegung des Begriffs der verzögerten Bereitstellung im Ergebnis nicht für zielführend.
448. Der Begriff der verzögerten Bereitstellung ist bewusst allgemein gehalten und erfasst als solcher jegliche Nichteinhaltung der zeitlichen Vorgaben. Insbesondere liegt eine Verzögerung der Bereitstellung nicht nur dann vor, wenn der Bereitstellungstermin nicht eingehalten wird. Vielmehr geht aus der 1. Teilentscheidung bereits hervor, dass Vertragsstrafen für eine verzögerte Bereitstellung insbesondere auch im Falle einer Überschreitung der Bereitstellungsfristen anfallen (vgl. Rn. 979 und Rn. 989 der 1. Teilentscheidung). Hintergrund ist, dass der Bereitstellungstermin von der Betroffenen selbst konkretisiert wird und deshalb in der Bereitstellungspraxis – entgegen den Vorgaben der Ziffer 3.2.2 der Anlage 1 – tatsächlich außerhalb der Bereitstellungsfristen gelegt werden kann (siehe zu dieser Praxis auch noch Rn. 1239 ff.). Die Betroffene würde sich bei einem solchen Vorgehen praktisch eine über die Fristen hinausgehende Bereitstellungsdauer einräumen, so dass die Fristen als verlässliche Planungsgrundlage für die Carrier letztlich entwertet würden. Um dies zu vermeiden ist es sachgerecht, dass Vertragsstrafen nicht nur für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins, sondern ebenfalls für

die Überschreitung der Bereitstellungsfristen anfallen. Hiermit soll den Carriern ein wirksames Druckmittel an die Hand gegeben werden, mit dem sie auf die Einhaltung der Bereitstellungsfristen effektiv hinwirken können und das für die Betroffene zugleich einen Anreiz zur Einhaltung der vereinbarten Fristen bietet,

vgl. auch schon BK2c-19/032, Beschluss vom 31.08.2020, Rn. 192.

449. Die für die verzögerte Bereitstellung zu beachtenden zeitlichen Vorgaben sind auf den Termin sowie die Frist zur Bereitstellung tatsächlich jedoch nicht beschränkt. Vielmehr muss Entsprechendes auch für die Bereitstellungswoche gelten, sofern die Betroffene von der Nennung eines Bereitstellungsstermins gemäß Ziffer 3.2.1 der Anlage 1 zunächst noch absieht.
450. Die Betroffene hat ihren ursprünglichen Regelungsvorschlag zu Ziffer 3.2.1 der Anlage 1 sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 insoweit abgeändert, als sie in der Auftragsbestätigung statt einen konkreten Bereitstellungsstermin zunächst lediglich die Bereitstellungswoche nennen kann. Zwar wurde diese Änderung in der 2. Teilentscheidung zum CFV 2.0-Standardangebot akzeptiert. Dabei hat die Beschlusskammer allerdings klargestellt, dass im Falle der Nennung einer Bereitstellungswoche auch diese eine zeitliche Vorgabe darstellt, deren Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe aufgrund verzögerter Bereitstellung begründet:

„[...] Die Nichteinhaltung der Lieferwoche ist auch, entgegen der Annahme des Beigeladenen zu 1, bereits mit Sanktionen bewehrt, da die Vertragsstrafenregelung an die verzögerte Bereitstellung anknüpft. Dies umfasst auch eine Bereitstellungswoche. Auf die Nichteinhaltung der Bereitstellungswoche kommt es dabei nur an, wenn noch kein Bereitstellungsstermin genannt worden ist oder der Bereitstellungsstermin hinter der Bereitstellungswoche liegt. Das Verstreichenlassen der Bereitstellungswoche gilt als verzögerte Bereitstellung. [...]“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 549.

451. An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer nach wie vor fest. Nach der Konzeption der Betroffenen handelt es sich bei der Nennung der Bereitstellungswoche um die Vorstufe zur Nennung des Bereitstellungsstermins, mit der die Termintreue des Bereitstellungsprozesses erhöht werden soll,

siehe die Erklärung der sog. „Möbelhauslogik“ im Schriftsatz der Betroffenen vom 18.03.2020, S. 57 f., im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032; sowie der Schriftsatz der Betroffenen vom 23.12.2020, S. 15 f., im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren BK2c-18/004.

452. Vor diesem Hintergrund ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Betroffene für die Einhaltung der genannten Bereitstellungswoche nicht im selben Maße einstehen sollte als für die Einhaltung des Bereitstellungsstermins. Macht die Betroffene von ihrer Möglichkeit

Gebrauch, statt einen Bereitstellungstermin zunächst nur eine Bereitstellungswoche zu nennen, stellt dies für die Planungen der Betroffenen sogar eine Erleichterung dar. Folglich muss sie sich an diesen Planungen erst recht messen lassen.

453. Soweit der Beigeladene zu 1 schließlich fordert, dass der in der bisherigen Ziffer 3.5.2 Absatz 2 enthaltene Verweis auf das Prozedere der Geltendmachung von Vertragsstrafen in Anlage 3 gestrichen wird, ist dem ebenfalls nicht zu folgen.
454. Im Ausgangspunkt ist es nicht zu beanstanden, wenn die Betroffene die Geltendmachung der Vertragsstrafen durch die Regelung eines Prozederes in geordnete Bahnen lenken möchte. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung in der Praxis keine Seltenheit darstellen, so dass die Etablierung eines standardisierten Verfahrens zur zügigen und routinierten Bearbeitung und Geltendmachung der Verzögerungsfälle sowohl für die Betroffene als auch für die Carrier grundsätzlich als sachgerecht erscheint.
455. Wie dieses Prozedere im Einzelnen wiederum genau ausgestaltet ist, beispielsweise welche Fristen für die Geltendmachung und Bearbeitung der Verzögerungsfälle bestehen, ist hingegen erst Gegenstand der Ziffer 7.3 der Anlage 3. Diesbezüglich wird daher auf die Ausführungen zu Ziffer 7.3 der Anlage 3 verwiesen (siehe Rn. 1048 ff.).

3.2.10 Ziffer 3.6 – Eskalationsprozess Bereitstellung

3.2.10.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass die erste Eskalationsstufe nicht nur nach Ablauf des VLT beginnt, sondern auch mit gesicherter Kenntnis des Kunden oder der Mitteilung der Betroffenen, dass der VLT sich verzögert oder einseitig verschoben wird.
- b) Die von der Betroffenen gegenüber der Regelung nur hier vorgetragenen Modifizierungen sowie die Verlängerung der Frist sind rückgängig zu machen.

3.2.10.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

456. *Für den Fall, dass*
- *die Auftragsbestätigung nach Ablauf der definierten Frist nicht übermittelt wurde,*
 - *der Bereitstellungstermin ohne Verzögerungsmeldung überschritten wurde,*
 - *die Telekom vor dem Bereitstellungstermin eine von ihr verursachte Terminverschiebung mitteilt, die für den Kunden nicht akzeptabel ist,*

können die Vertragspartner ein Eskalationsverfahren führen. Dabei stehen folgende Eskalationsstufen zur Verfügung:

Stufe I: Einleitung des Eskalationsverfahrens mit genauer Bezeichnung der nicht eingehaltenen Vereinbarung

Stufe II: Fortsetzung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe I unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe I zu keiner Einigung kam

Stufe III: Weiterführung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe II unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe II zu keiner Einigung kam

Die Ansprechpartner der Telekom der jeweiligen Eskalationsstufen sind in Anlage 5 – „Ansprechpartner“, Ziffer 1.5 aufgeführt.

Es gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

- Stufe I: nach Ablauf des Bereitstellungstermins
- Stufe II: nach weiteren ~~drei~~ zwei Werktagen
- Stufe III: nach weiteren ~~drei~~ zwei Werktagen

Das vorstehend beschriebene Eskalationsverfahren kann der Kunde auch ~~für den Fall~~ nutzen, ~~wenn~~ sofern die Telekom eine Verschiebung des Bereitstellungstermins mitteilt, jedoch nicht für eine vom Kunden gewünschte Vorziehung des ~~vertragsgemäß mitgeteilten~~ Bereitstellungstermins.

3.2.10.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

458. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, die Regelung entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben und setze die erste Teilentscheidung nicht um.

459. Der Beigeladene beantragt die folgende Fassung der Regelung:

„Für den Fall, dass die beschriebenen Abläufe nicht eingehalten werden,

- ~~• die Auftragsbestätigung nach Ablauf der definierten Frist nicht übermittelt wurde,~~
- ~~• der Bereitstellungstermin ohne Verzögerungsmeldung überschritten wurde,~~
- ~~• die Telekom vor dem Bereitstellungstermin eine von ihr verursachte Terminverschiebung mitteilt, die für den Kunden nicht akzeptabel ist,~~

können die Vertragspartner ein Eskalationsverfahren führen. Dabei stehen folgende Eskalationsstufen zur Verfügung:

Stufe I: Einleitung des Eskalationsverfahrens mit genauer Bezeichnung der nicht eingehaltenen Vereinbarung

Stufe II: Fortsetzung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe I unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe I zu keiner Einigung kam

Stufe III: Weiterführung des Eskalationsverfahrens bei Nichteinigung auf Stufe II unter Angabe der Gründe, warum es in Stufe II zu keiner Einigung kam

Die Ansprechpartner der Telekom der jeweiligen Eskalationsstufen sind in Anlage 5 –„Ansprechpartner“, Ziffer 1.5 aufgeführt.

Es gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

Stufe I: vor und nach Ablauf des Bereitstellungstermins

Stufe II: nach weiteren zwei Werktagen

Stufe III: nach weiteren zwei Werktagen

Das vorstehend beschriebene Eskalationsverfahren kann der Kunde auch für den Fall nutzen, ~~sofern die Telekom eine Verschiebung des Bereitstellungstermins mitteilt~~, wenn er gesicherte Kenntnis oder die Telekom ihm mitgeteilt hat, dass der Bereitstellungstermin (VLT) sich verzögert oder von der Telekom einseitig verschoben wird, jedoch nicht für eine vom Kunden gewünschte Vorziehung des vertragsgemäß mitgeteilten Bereitstellungstermins.“

460. Die Betroffene führt aus, die Forderung nach Vorliegen einer „gesicherten Kenntnis“ sei unangemessen, da offenbleibe, unter welchen Voraussetzungen eine solche vorliegen soll. Dies führe zu Streitigkeiten, ob eine gesicherte Kenntnis vorliege.

3.2.10.4 Bewertung

461. Die drei von der Betroffenen nach der ersten Teilentscheidung eingefügten Spiegelstriche
- die Auftragsbestätigung nach Ablauf der definierten Frist nicht übermittelt wurde,
 - der Bereitstellungstermin ohne Verzögerungsmeldung überschritten wurde,
 - die Telekom vor dem Bereitstellungstermin eine von ihr verursachte Terminverschiebung mitteilt, die für den Kunden nicht akzeptabel ist,
462. werden gestrichen und die Streichung der Worte „die beschriebenen Abläufe nicht eingehalten werden“ im ersten Satz ist wieder rückgängig zu machen. Weiterhin ist in der

Regelung nach den Worten im letzten Absatz „Das vorstehend beschriebene Eskalationsverfahren kann der Kunde auch für den Fall nutzen,“ um die Worte „wenn er einen überprüfbaren Nachweis vorlegt, dass eine Störung im Bereitstellungsprozess vorliegt oder“ zu ergänzen. Dies greift den Vorschlag der Betroffenen aus der ersten Verfahrensstufe auf, einen überprüfbaren Nachweis zu verlangen, dass eine Störung im Bereitstellungsprozess vorliegt. Dies trägt den Bedenken der Betroffenen Rechnung, dass es hinsichtlich der Nutzung des Eskalationsverfahrens für den Fall der „gesicherten Kenntnis“ zu Auseinandersetzungen darüber kommen kann, ob eine gesicherte Kenntnis vorliegt oder nicht.

3.2.11 Ziffern 4 und 4.1 – Entstörung

3.2.11.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Entstörfrist ist von acht auf sechs Stunden zu verkürzen.
- b) Die Leistung „Proaktives Faultmanagement“ ist in das Standardangebot aufzunehmen.
- c) Im sechsten Spiegelstrich ist entweder zu erläutern, welche Angaben zu UNI, NNI und Verbindungen tatsächlich gemacht werden müssen oder der Spiegelstrich ist zu streichen.
- d) Die Bezeichnung der Zeitspanne zwischen Störungsbeginn und Störungsende ist abzuändern.
- e) Der letzte Spiegelstrich ist entweder zu streichen oder es ist zu erläutern, welche optional buchbare Entstörfrist gemeint sein soll.

3.2.11.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

463. *4. Die Telekom unterhält für den Kunden eine zentrale, ständig erreichbare Störungannahmestelle (NK = Netzkontrollstelle), die über verschiedene Kontaktmöglichkeiten (vgl. Anlage 5 „Ansprechpartner“) erreichbar ist.*

464. *4.1.1 Die Telekom beseitigt Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Bei Aufgabe einer Störungsmeldung sind vom Kunden für die Störungsbeseitigung erforderlichen Angaben gemäß Anlage 3 Ziffer 6 anzugeben. Die Telekom informiert den Kunden über Änderungen der erforderlichen Angaben mindestens einen Monat im Voraus.*

Der Kunde erhält eine Eingangsbestätigung der Störungsmeldung in elektronischer Form.

Die Standardentstörungsfrist Entstörfrist beträgt für Wholesale Ethernet VPN längstens acht Stunden.

4.1.2 Als Störungsbeginn gilt der Zugang der Störungsmeldung bei der Telekom. Als Störungsende gilt der Zugang der Entstörungsmeldung beim Kunden, es sei denn, der Kunde verlangt innerhalb von einer Stunde nach Zugang der Entstörungsmeldung die Weiterbearbeitung unter der bisherigen Störungsnummer. Die Entstörungsfrist Entstördauer ist die Zeitspanne zwischen Störungsbeginn und Störungsende. Die Zeitspanne zwischen Erledigungsmeldung der Telekom und ggf. Aufforderung zur Weiterbearbeitung durch den Kunden geht nicht in die Berechnung der Entstörungsfrist Entstördauer ein. Erfolgt die Aufforderung zur Weiterbearbeitung durch den Kunden erst nach dem vorgenannten Zeitablauf, gilt dies als neue Störung.

4.1.3 Die unter Ziffer 4.1.1 aufgeführten Pflichten und Fristen gelten für die Telekom nur, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ die für die erfolgreiche Störungsbearbeitung erforderlich sind, einhält. Das gilt insbesondere bei Störungen im Zuständigkeitsbereich oder Verantwortungsbereich des Kunden sowie bei fehlerhaften oder unvollständigen Störungsmeldungen.

3.2.11.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

465. Der Beigeladene zu 1 fordert die Entstörung auf die Nichteinhaltung der EFTD-Werte auszudehnen, die Standardentstörfrist auf sechs Stunden zu reduzieren, eine Expressentstörung von vier Stunden (und verweist insoweit auf ein Video eines Resellers der Betroffenen), den Vorbehalt der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zu streichen und die Regelung, dass die Zeitspanne zwischen Erledigungsmeldung und Aufforderung zur Weiterbearbeitung nicht in die Berechnung der Entstörungsdauer eingeht, zu streichen. Nicht zuletzt sei die Leistung proaktives Faultmanagement aufzunehmen. Dies entspräche der Nachfrage und die Carrier könnten diese auch nicht selber replizieren. Die Aufnahme der Leistung sei auch ein Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene bewerbe diese Leistung gegenüber ihren Endkunden aktiv als Wettbewerbsvorteil. Eine Art des proaktiven Faultmanagements ermögliche auch die Nutzung des Protokolls E-LMI. Dieser Hinweis auf das Protokoll E-LMI weise nur auf „eine Art“ proaktives Faultmanagement hin, das die Betroffene ihren eigenen Endkunden ermögliche. Dies ersetze nicht die Zugangsnachfrage ihrer Wettbewerber. Sie ziele auf eine umfassende Überwachung der Ende-zu-Ende-Performance, bei der auch Werte wie Delay, Jitter und Loss bestimmt würden.

466. Im Übrigen sei die transparente Übertragung des Protokolls E-LMI laut Anlage 2, Ziffer 4.2.1 bislang nicht vorgesehen. Wenn die Betroffene diese Nutzung nun ermöglichen wolle, müsse sie die Leistungsbeschreibung anpassen.

467. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 4 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom unterhält für den Kunden eine zentrale, ständig erreichbare Störungsannahmestelle (NK = Netzkontrollstelle), die über verschiedene Kontaktmöglichkeiten (vgl. Anlage 5 „Ansprechpartner“) erreichbar ist.

Die Telekom beseitigt insbesondere jede Störung einer VPN Wholesale Ethernet 2.0 durch Nichteinhaltung der für diese Leistung geltenden Qualitätsparameter gemäß Anlage 2 unverzüglich nach den Regeln der Vier-Stunden-Express-Entstörung gemäß [...]. Diese Regelungen gelten in diesem Fall auch ohne gesonderte Beauftragung durch den Kunden.

Die Telekom ist auch dann zur Entstörung verpflichtet, wenn die Messung der Ethernet Frame Transfer Delay Werte ergeben hat, dass bei einer Leitung der 100 %-Grenzwert gemäß Anlage 2 Ziffer [...] eingehalten ist, nicht aber der dort geregelte 90 %-Grenzwert.“

468. Darüber hinaus beantragt der Beigeladene zu 1,

Ziffer 4.1 wie folgt zu fassen:

~~*„4.1.1 Die Telekom beseitigt Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach folgenden Maßgaben:*~~

Bei Aufgabe einer Störungsmeldung sind vom Kunden die für die Störungsbeseitigung erforderlichen Angaben gemäß Anlage 3 Ziffer 6 anzugeben. Die Telekom informiert den Kunden über Änderungen der erforderlichen Angaben mindestens einen Monat im Voraus.

Der Kunde erhält eine Eingangsbestätigung der Störungsmeldung in elektronischer Form.

Die Standardentstörungsfrist ~~Entstörungsfrist~~ beträgt für Wholesale Ethernet VPN längstens sechs ~~acht~~ Stunden. Der Kunde kann jederzeit alternativ zur Standardentstörung gegen zusätzliches Entgelt (entweder als Servicelevel 4 im Dauerauftrag oder in jedem Störungsfall einzeln) eine Entstörung innerhalb einer Frist von längstens vier Stunden beauftragen (Vier-Stunden-Express-Entstörung, Anlage 2 – „Produktleistungsbeschreibung und zusätzliche Leistungen“).

Sobald die Telekom eigenen Endkunden eine kürzere Express-Entstörung anbietet, hat sie die nach diesem Vertrag bereitzustellende Express-Entstö-

zung auf die Dauer der Express-Entstörung ihres eigenen Endkundenproduktes zu reduzieren, ohne dass es hierfür einer Aufforderung durch den Kunden bedarf.

4.1.2 Als Störungsbeginn gilt der Zugang der Störungsmeldung bei der Telekom. Als Störungsende gilt der Zugang der Entstörungsmeldung beim Kunden, es sei denn, der Kunde verlangt innerhalb von einer Stunde nach Zugang der Entstörungsmeldung die Weiterbearbeitung unter der bisherigen Störungsnummer. Die Entstördauer ist die Zeitspanne zwischen Störungsbeginn und Störungsende. ~~Die Zeitspanne zwischen Erledigungsmeldung der Telekom und ggf. Aufforderung zur Weiterbearbeitung durch den Kunden geht nicht in die Berechnung der Entstördauer ein. Erfolgt die Aufforderung zur Weiterbearbeitung durch den Kunden erst nach dem vorgenannten Zeitablauf, gilt dies als neue Störung.~~

[...]"

469. Die Betroffene trägt dagegen vor, eine flächendeckende Standardentstörfrist von sechs Stunden Dauer sei kapazitativ und prozessual nicht umsetzbar. Das proaktive Fault-Management sei keine regulierte Leistung. Ein solches Überwachungssystem hätten viele Carrier heute bereits für ihre bestehenden Netze selbst implementiert. Es handele sich daher um eine Leistung, welche der Kunde auch selbst erbringen und nachbilden könne. Das Angebot richte sich an Carrier, die kein eigenes Überwachungssystem implementiert hätten. Selbst wenn man aber zu Unrecht von einer regulierten Leistung ausgehe, sei diese nicht Bestandteil des Standardangebotes. Dieser Leistung stehe keine allgemeine Marktnachfrage gegenüber.
470. Unzutreffend sei weiterhin die Annahme, dass das proaktive Faultmanagement die Zeit der Störungserfassung verkürze. Das proaktive Faultmanagement erübrige nicht die Störungsmeldung. Diese werde nur von einem ihrer Mitarbeiter vorgenommen, sofern das proaktive Faultmanagement eine Störung anzeige. Auch seien „Uneinigkeiten“, die mit dem Angebot vermeintlich vermieden werden könnten realitätsfern. Schließlich sei der Vortrag des Beigeladenen zu 1 dahingehend zu verstehen, dass ein proaktives Faultmanagement dann nicht erforderlich sei, wenn die Carrier das Protokoll E-LMI nutzen könnten. Da dies der Fall sei, müsse die Beschlusskammer die Vorgabe widerrufen.
471. Die Beschlusskammer verweise zur Begründung der Fristverkürzung auf die Entscheidung zum Standardangebot CFV 2.0. Diese sei jedoch ermessensfehlerhaft. Sie plane kein Angebot einer Expressentstörung innerhalb von vier Stunden für ihren Retailbereich. Es gebe auch keine allgemeine Nachfrage nach einer verkürzten Standardentstörfrist von sechs Stunden. Entsprechender Vortrag im Verfahren reiche nicht aus. Entscheidend sei, ob die konkrete Klausel den Grundsätzen der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspreche. Die Tatsache, dass es sich um eine Geschäftskun-

den-Premium-Leistung mit besonderen zugesicherten Qualitäten und einer hohen zugesicherten Verfügbarkeit handele, sei kein Grund für eine Fristverkürzung. Ob eine Fristverkürzung billig sei hänge nicht von der Qualität des Produkts, sondern davon ab, ob dies prozessual möglich sei. Die Erwägung, dass bei der CFV 2.0 die Strecke, auf der es standardmäßig keine zusätzliche Absicherung gebe, länger geworden sei und die Gefahr, dass eine Störung mit Totalausfall der Leitung auftreten könne, größer geworden sei, sei falsch. Es gebe nicht mehr Netzelemente als bei der CFV 1.0. Auch könnten aus der Tatsache, dass die Termintreue bei der CFV-Ethernet höher als bei der CFV-SDH sei, keine Rückschlüsse über eine bessere Entstörbarkeit gezogen werden, da es sich um grundlegend unterschiedliche Plattformarchitekturen handele. Auch sei die Entstörung einer Mietleitung viel aufwändiger als die einer TAL, so dass eine Vergleichbarkeit der Entstörfristen nicht gegeben sei. Zumindest müssten aber Ausnahmen von der sechsstündigen Entstörfrist aufgenommen werden. In der Vergangenheit habe sie auch Störungen angenommen und bearbeitet, welche aufgrund des großen Umfangs der Störung im Rahmen einer 8h-Frist gar nicht hätten entstört werden können. Diese Kulanz sei u.a. möglich, weil sowohl die Telekom als auch der meldende Carrier stillschweigend die 8h-Frist in diesen Fällen ausgesetzt hätten. Mit der Forderung der Carrier nach einer deutlichen Erhöhung der Pönalen bei Nicht-Einhaltung, sei dies nicht mehr möglich.

3.2.11.4 Bewertung

472. In der Regelung wird die Entstörfrist auf sechs Stunden verkürzt und daher im letzten Absatz der Ziffer 4.1.1 das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt (dazu unter a)). Die Leistung proaktives Faultmanagement wird in Anlage 2 unter der Überschrift „5.11 Proaktives Faultmanagement (Servicelevel Proaktiv)“ als folgende Ziffer 5.11 aufgenommen: *„Die Telekom bietet mit dem proaktivem Faultmanagement die dauernde Überwachung von Wholesale Ethernet Verbindungen an, so dass Störungen proaktiv erkannt und behoben werden, auch wenn die Leistungen nicht merklich einschränkt sind. Mit dem proaktiven Faultmanagement wird jede Ende-zu-Ende Beziehung (NT zu NT) 24h/365T dauerhaft überwacht. Dies schließt den Netzstatus und die Einhaltung technischer Leistungsparameter (inklusive der Grenzwerte) ein. Dabei werden Alarmer auf Plausibilität geprüft, diagnostiziert und analysiert, um relevante Fehlerbilder frühzeitig zu erkennen. Falls erforderlich, wird der notwendige Incidentprozess durch Telekom proaktiv gestartet, sodass im Rahmen des jeweils gültigen Entstörungsprozesses der Fehler frühzeitig behoben werden kann. Die vom Kunden benannten Ansprechpartner (siehe Anlage 5) werden von der Telekom nach Störungsbeseitigung und innerhalb der Servicebereitschaft benachrichtigt.“* (dazu unter b)). Der letzte Bulletpoint der Regelung in Anlage 3, Ziffer 6 wird gestrichen (dazu unter c)). Die ausdrückliche Ausweitung der Entstörung auf die Qualitätsparameter ist nicht anzuordnen (dazu unter d)).

473. a) Die Dauer der Standardentstörung ist von acht auf sechs Stunden zu reduzieren. Grund für die Absenkung der Entstörfrist ist die Marktnachfrage nach einem qualitativ hochwertigen Produkt. Die Qualität eines Produkts zeichnet sich auch durch die Verfügbarkeit und damit die Geschwindigkeit der Entstörung aus. Die Marktnachfrage nach einer kürzeren Entstörfrist manifestiert sich in dem entsprechenden Vortrag des Beigeladenen zu 1, der einen bedeutenden Teil der Wettbewerber der Betroffenen repräsentiert. Ebenfalls dazu geäußert hat sich die Beigeladene zu 11 in der mündlichen Verhandlung. Danach ist der Marktdruck derartig groß, dass sie kürzere Entstörfristen als 8 Stunden anbieten muss und dies auch tut, obwohl die Vorleistung der Betroffenen bislang keine kürzeren Entstörfristen vorsieht. Selbst wenn die Beigeladenen in ihren AGB ihren Endkunden keine kürzeren Entstörzeiten als 8 Stunden anbieten, spricht dies nicht gegen eine Anordnung. Die Beigeladenen können ihren Endkunden seriöserweise keine kürzeren Zeiten anbieten, wenn die Betroffene als ihr Vorleistungs-Lieferant nicht bereit ist, solche Zeiten zu gewährleisten. Gleichzeitig entspricht eine verkürzte Entstörfrist auch den Grundsätzen der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Eine Verkürzung der Entstörfrist entspricht jedenfalls dem Gebot der Rechtzeitigkeit. Gerade in diesem hochpreisigen und von anspruchsvollen Kunden geprägten Marktsegment ist zumindest eine möglichst schnelle Wiederverfügbarkeit einer gestörten Leistung von besonderer Bedeutung. Dies stellt eine Ausprägung der Bereitstellung der Leistung innerhalb von Fristen dar, die es Zugangsnachfrager ermöglichen, effektiv am Markt tätig zu sein. Die Unterbrechung einer bereits zur Verfügung gestellten Leistung ist mindestens so bedeutsam und relevant wie die erstmalige Bereitstellung. Anders als die Betroffene ausgeführt hat, ist die Länge der Entstörfrist und die Frage, ob eine Verkürzung billig ist, von der Qualität des Produkts abhängig und nicht nur daran zu messen, welche prozessualen Auswirkungen dies hat. So ist eine Entstörfrist für ein preisgünstiges Massenmarktprodukt anders zu bewerten, als diejenige für ein teures Produkt für den Geschäftskundenmarkt.
474. Anders als von der Betroffenen ausgeführt beruht die Erwägung der Beschlusskammer nicht auf einer unterschiedlichen Anzahl von Netzelementen, sondern auf der längeren nicht per se doppelt abgestützten Strecke im Vergleich von CFV-SDH versus CFV- bzw. VPN-Ethernet. Diese endet bei SDH am HVT und bei Ethernet am BNG und führt damit zu einer bei über BNG produzierten Produkten zu einem gegenüber SDH erhöhten Ausfallrisiko, da die Strecke deutlich länger ist.
475. Wenn die Betroffene ausführt, dass die bei BNG-Produkten höhere Termintreue gegenüber SDH-Produkten keine Rückschlüsse hinsichtlich einer besseren Entstörbarkeit ermöglichen, da es sich um grundlegend unterschiedliche Plattformarchitekturen handele, so ist dies nicht nachvollziehbar. Gerade die Tatsache, dass es sich um grundlegend unterschiedliche Plattformarchitekturen handelt, bestärkt den Schluss, dass der Grund

- für die größere Termintreue zumindest auch in der verwendeten Technik zu suchen ist und somit ein anderes Fristenregime rechtfertigt.
476. Soweit die Betroffene auf die mangelnde Vergleichbarkeit von TAL und CFV bzw. VPN verweist, ist nochmals auf die unterschiedlichen Qualitätsansprüche und Preisunterschiede hinzuweisen, die eine unterschiedliche Behandlung auch bei der Frage der Entstörfrist rechtfertigt.
477. Weiterhin nicht nachvollziehbar ist die Forderung nach der Aufnahme von Ausnahmen in die Regelung mit dem Verweis auf die Forderung der Carrier nach höheren Pönalen. Die Beschlusskammer hat an den Pönalen für die Verletzung der Entstörfrist ausdrücklich keine Veränderungen vorgenommen, so dass auch keine Veränderung im Hinblick auf Ausnahmen von der Entstörfrist vorgenommen werden müssen.
478. Soweit die Betroffene vorträgt, dass sie besonders umfangreiche Störungen schon nicht innerhalb von 8 Stunden entstören kann, ist dies letztlich kein Argument gegen die Verkürzung der Frist, da derartige Störungen auch nicht in den bisherigen 8 Stunden zu bewerkstelligen waren.
479. Auch die von der Betroffenen vorgelegten Monitoringdaten zeigen, dass eine Entstörung innerhalb von 6 Stunden bereits jetzt in der überwiegenden Zahl der Fälle schon möglich ist. Lediglich knapp 10 % der Fälle liegen zwischen 6 und 8 Stunden und wären damit nur von der hier angeordneten Verkürzung der Entstördauer betroffen. Nur für diese Fälle wirkt sich die Änderung der Regelung aus.
480. Dies entspricht auch den Erwartungen, die man durch die Einführung einer neuen Plattform (BNG) haben kann. Eine Entstörfrist von 8 Stunden hat die Betroffene bereits seit 1998 angeboten. Dass modernere Plattformen keine Verbesserungen bei der Entstörung bzw. Entstörungsdauer ermöglichen können sollten ist nicht nachvollziehbar.
481. b) Anzuordnen ist die Aufnahme der Leistung „proaktives Faultmanagement“ in das Standardangebot.
482. Anders als von der Betroffenen vorgetragen, können die Carrier eine vergleichbare Leistung nicht erbringen oder nachbilden. Wie bereits in der 1. Teilentscheidung ausgeführt, können Carrier nur für das eigene Netz eine derartige Überwachung implementieren. Für die in der Regel störanfälligeren Leitungsabschnitte im Anschlussbereich steht den Carriern diese Leistung daher nicht zur Verfügung, wenn sie nicht von der Betroffenen angeboten wird. Anders als von der Betroffenen vorgetragen, ist auch von einer allgemeinen Nachfrage nach dieser Leistung auszugehen. Der Beigeladene zu 1, der die Aufnahme der Leistung fordert, vertritt einen bedeutenden Teil der Unternehmen, die mit der Betroffenen in Wettbewerb stehen. Zudem entspricht die Einführung des proaktiven Faultmanagements auch dem Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene bietet ihren

- eigenen Endkunden diese Leistung an, so beispielsweise im der Beschlusskammer vorliegenden Vertrag **[BuGG]**. Damit die Carrier insofern in einen chancengleichen Wettbewerb zur Betroffenen treten können sollen, sind diese wiederum darauf angewiesen, dass die Betroffene ihrerseits eine entsprechende Vorleistung anbietet. Die Carrier könnten sonst diese Leistung nur für den gegebenenfalls kleinen Teil ihres eigenen Netzes anbieten.
483. Soweit die Betroffene vorträgt, das proaktive Faultmanagement verkürze die Zeit der Störungserfassung nicht, ist dem entgegenzuhalten, dass bei Nutzung des proaktiven Faultmangements jedenfalls kein Zeitverlust dadurch entsteht, dass eine Störung zunächst bemerkt werde, vom Kunden an den Carrier und schließlich vom Carrier an die Betroffene gemeldet werden muss. Schließlich ist festzustellen, dass es, entgegen dem Vortrag der Betroffenen, der Beschlusskammer bekannt ist, dass es bei der Meldung von Störungen immer wieder zu Reibungsverlusten im Rahmen der Störungsmeldung kommt.
484. Entgegen sowohl des Vortrags der Betroffenen ist die Nutzung des Protokolls E-LMI (dessen Nutzbarkeit gegeben ist) kein Ersatz für das proaktive Faultmanagement. Durch Nutzung von E-LMI kann der Kunde nur feststellen, ob die Störung in seinem CPE ist oder im gesamten Bereich der Betroffenen liegt. Wesen eines proaktiven Faultmanagements ist aber gerade, dass der gesamte Bereich der Betroffenen proaktiv überwacht wird und eine Störungsbearbeitung sofort beginnen kann.
485. Eine Streichung des Vorbehalts der technischen und betrieblichen Möglichkeiten ist, wie bereits in der 1. Teilentscheidung beschieden, nicht anzuordnen.
486. Das Video des Resellers der Betroffenen, auf welches der Beigeladene zu 1 hinweist, in dem eine Entstörung innerhalb von vier Stunden erwähnt worden sein soll, und damit auch der Hinweis auf eine angeblich verfügbare Entstörfrist von vier Stunden ist nicht mehr verfügbar.
487. c) Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, entweder zu erläutern welche optional zubuchbare Entstörfrist gemeint ist oder den Passus zu streichen, wurde von der Betroffenen nicht umgesetzt. Die weiterhin in Anlage 3, Ziffer 6 enthaltene Regelung ist daher nunmehr zu streichen.
488. d) Wie bereits in der ersten Teilentscheidung ausgeführt, ist eine ausdrückliche Ausweitung des Entstörregimes auf Qualitätsparameter nicht anzuordnen. Dort heißt es bei Randnummer 569:

„Eine Ergänzung der Regelung dahingehend, dass auch die Nichteinhaltung der Qualitätsparameter als Störung zu bewerten ist, ist nicht geboten. Eine Störung ist eine Beeinträchtigung der Nutzung der Leistung aufgrund von

Abweichungen von den vereinbarten Eigenschaften. Soweit eine Abweichung von den vereinbarten Qualitätsparametern (wie z.B. die Delaywerte), die Nutzung der Leistung beeinträchtigt, ist dies als Störung zu betrachten, ohne dass es hierzu einer Ergänzung der Regelung bedarf.“

489. An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer fest.

3.2.12 Ziffer 4.2 – Verzögerte Entstörung

3.2.12.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

490. Die Regelung ist an das gesetzliche Leitbild des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB anzupassen.

3.2.12.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

491. *Hält die Telekom aus Gründen, die sie zu vertreten hat, die vereinbarte Entstörungsfrist nicht ein, hat der Kunde einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.3.24..3. Die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes ist unter Verwendung des in Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist vorzunehmen.*

3.2.12.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

492. Der Beigeladene zu 1 beanstandet den Regelungsvorschlag der Betroffenen als unbillig.
493. Ihrem Wortlaut nach habe der Kunde, der den Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz geltend macht, darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Betroffene die Gründe, die zur Überschreitung der Entstörungsfrist führen, zu vertreten hat. Dies sei dem Kunden jedoch regelmäßig nicht möglich, da die Ursachen für die Störung in der Sphäre der Betroffenen lägen. Letztlich handelte es sich bei der Störung um eine Leistungsstörung. Auch nach dem gesetzlichen Leitbild des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB (im Falle des Verzugs: § 286 Abs. 4 BGB) habe die Telekom als Leistungsschuldner nachzuweisen, dass sie die Leistungsstörung nicht zu vertreten habe.
494. Der Beigeladene zu 1 beantragt, Ziffer 4.2 wie folgt zu fassen:

„~~Hält die Telekom aus Gründen, die sie zu vertreten hat, die vereinbarte Entstörungsfrist nicht ein, hat der Kunde einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.3, es sei denn, die Telekom hat die Überschreitung der Entstörungsfrist nicht zu vertreten.~~ Die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes ist unter Verwendung des in Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“, Ziffer 7.3

genannten Eingabeformates und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist vorzunehmen.“

495. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ab. Die Regelung sei in gleicher Weise in allen Standardangeboten enthalten, ohne dass eine Änderung gefordert oder von der Bundesnetzagentur eingefordert worden wäre. Auch im Standardangebot CFV 2.0 sei die Regelung nicht beanstandet worden. Es sei nicht ersichtlich, warum die Beschlusskammer von dieser Spruchpraxis nun abweiche. Es handele sich um eine Klausel die in einer Vielzahl von Verträgen für unterschiedliche Produkte so vereinbart sei, ohne dass es insoweit jemals zu Unklarheiten gekommen wäre. Vielmehr sei zu befürchten, dass die Anpassung in diesem Vertrag dazu führen werde, dass es bei der Auslegung aller anderen Verträge aufgrund der abweichenden Formulierung zu Irritationen komme.

3.2.12.4 Bewertung

496. Ziffer 4.2 Satz 1 wird wie folgt angepasst: *„Hält die Telekom aus Gründen, die sie zu vertreten hat, die vereinbarte Entstörungsfrist nicht ein, hat der Kunde einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß Anlage 4 – „Preise“, Ziffer 2.4.3, es sei denn, die Telekom hat die Überschreitung der Entstörungsfrist nicht zu vertreten.“*
497. Die Anpassung dient der Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 582). Danach war die Regelung entsprechend dem gesetzlichen Leitbild des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB anzupassen, das heißt, so umzuformulieren, dass das Vertretenmüssen der Betroffenen für eine Pflichtverletzung – hier: Überschreitung der Entstörungsfrist – vermutet wird.
498. Die Beschlusskammer hält an dieser Vorgabe auch in Ansehung der Einwände der Betroffenen weiterhin fest.
499. Soweit die Betroffene ausführt, dass die bisherige Klausel bislang nicht zu Unklarheiten geführt habe, geht dies an der Vorgabe der 1. Teilentscheidung vorbei. Grund für diese Vorgabe war nicht, dass die bisherige Klausel unklar gewesen wäre, sondern, dass es unbillig wäre, wenn die Darlegungs- und Nachweispflicht für das Vertretenmüssen der Betroffenen beim Kunden läge. Denn die Ursachen für ein Überschreiten der Entstörungsfrist werden regelmäßig in der Sphäre der Betroffenen liegen, so dass es dem Kunden im Streitfall nur schwer möglich sein wird, diese zu erkennen und darzulegen. Demgegenüber ist es der Betroffenen unproblematisch möglich, die im Entstörungsprozess aufgetretenen Hindernisse zu protokollieren. Ein gewichtiger Grund, um vom gesetzlichen Leitbild des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zulasten des Kunden abzuweichen, ist damit nicht ersichtlich.

500. Soweit die Betroffene schließlich darauf hinweist, dass die bisherige Regelung im Standardangebot CFV 2.0 nicht beanstandet worden sei, wurde die hier virulente Frage der Vermutung des Vertretenmüssens einer Fristüberschreitung in diesem Verfahren vor der 1. Teilentscheidung auch nicht diskutiert; insbesondere hatten die Beigeladenen einen diesbezüglichen Antrag – anders als vorliegend – vor der 1. Teilentscheidung nicht gestellt. Allein darin lag es begründet, dass die Beschlusskammer einem späteren Antrag der Beigeladenen in der 2. Teilentscheidung des CFV 2.0-Standardangebotsverfahrens nicht mehr folgen konnte,

siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 789 f.

3.2.13 Ziffer 4.3 – Eskalationsprozess Entstörung

3.2.13.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Dauer der Eskalationsfristen ist an die von der Betroffenen im Verfahren BK2c 18/004 vorgenommenen Kürzungen anzupassen.
- b) Die Beschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Eskalationsverfahrens vor Ablauf der Entstörfrist auf Ausnahmefälle und das die Voraussetzung des Vorliegens einer nachweisbaren Kenntnis ist zu streichen.

3.2.13.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

501. [...]

Es gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

- Stufe I: nach Ablauf der Standard-Entstörungsfrist
- Stufe II: nach weiteren ~~acht~~ vier Stunden
- Stufe III: nach weiteren ~~vier~~ zwei Stunden

Der Eskalationsprozesses kann ~~in Ausnahmefällen~~ auch bereits vor Ablauf der vertraglichen Entstörungsfrist angestoßen werden, sofern dem Kunden die gesicherte ~~und nachweisbare Kenntnis~~ vorliegt, dass die Entstörfrist nicht eingehalten werden wird.

3.2.13.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

502. Der Beigeladene zu 1 fordert die Eskalationsfristen aufgrund der Verkürzung der Standardentstörungsfrist entsprechend anzupassen sowie die Aufnahme einer Regelung zur Express-Entstörung.
503. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 4.3 wie folgt zu fassen:

„[...]“

Für das Standard-Entstörungsverfahren ~~Es~~ gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

- Stufe I: nach Ablauf der Standard-Entstörungsfrist
- Stufe II: nach weiteren drei ~~vier~~ Stunden
- Stufe III: nach weiteren 90 Minuten ~~weiteren zwei Stunden~~

Für das Express-Entstörungsverfahren gelten folgende Eskalationsfristen für die Überleitung auf die nächste Stufe:

- Stufe I: nach Ablauf der Express-Entstörungsfrist
- Stufe II: nach weiteren zwei Stunden
- Stufe III: nach einer weiteren Stunde

Der Eskalationsprozesses kann auch bereits vor Ablauf der vertraglichen Entstörungsfrist angestoßen werden, sofern dem Kunden die gesicherte Kenntnis vorliegt, dass die Entstörfrist nicht eingehalten werden wird.“

3.2.13.4 Bewertung

504. Der letzte Satz von Ziffer 4.3 wird wie folgt angepasst: „*Der Eskalationsprozesses kann auch bereits vor Ablauf der vertraglichen Entstörungsfrist angestoßen werden, sofern dem Kunden die gesicherte Kenntnis vorliegt, dass die Entstörfrist nicht eingehalten werden wird.*“
505. Die Anpassung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Bei der Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 587), dass die Voraussetzung einer nachweisbaren Kenntnis gestrichen werden soll, hat die Betroffene – wohl versehentlich – auch das Wort „Kenntnis“ gestrichen. Gemeint war allerdings nur die Voraussetzung der Nachweisbarkeit; anderenfalls ergäbe der Satz keinen Sinn. Darüber hinaus ist auch das Wort „Eskalationsprozesses“ fehlerhaft; die letzten beiden Buchstaben werden gestrichen.
506. Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung sind entsprechende Vorgaben nicht enthalten.
507. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der weiteren Forderungen des Beigeladenen zu 1 jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde die Anpassung an eine Expressentstörung in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 586) bereits abgelehnt.

3.2.14 Ziffer 5 – Planbare Maßnahmen

3.2.14.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Das Wartungsfenster unter der Woche ist angemessen zu reduzieren (zu Ziffer 5.1)
- b) Die Regelung ist um folgenden von der Betroffenen vorgeschlagenen Satz zu ergänzen: *„Die Telekom informiert den Kunden, zu welchem Zeitpunkt die Wartung stattfindet und wie lange diese voraussichtlich dauern soll.“* (zu Ziffer 5.2)

3.2.14.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

508. *5.1 Die Telekom führt planbare Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Wartungsarbeiten, Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ihres Netzes oder zur Integration neuer Techniken im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten grundsätzlich innerhalb folgender Zeiten durch:*

- *täglich von 00:00 Uhr bis 05:30 Uhr*
- *davon abweichend jeden ersten Sonntag im Monat von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr (für umfangreiche Arbeiten)*

5.2 Die Telekom teilt dem Kunden planbare Maßnahmen in ihrem Übertragungsweernetz spätestens zehn Werktage vor dem vorgesehenen Termin mit. Die Telekom informiert den Kunden, zu welchem Zeitpunkt die Wartung stattfindet und wie lange diese voraussichtlich dauern soll. Der Kunde kann diesen Termin innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Mitteilung ablehnen. In diesem Fall stimmen die Vertragspartner einvernehmlich einen endgültigen Termin ab

3.2.14.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

509. Der Beigeladene zu 1 fordert, den Vorbehalt der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zu streichen und das Wartungsfenster wie angeordnet zu verkürzen. Dies sei aufgrund der Möglichkeit des In Service Software-Upgrades möglich.

510. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 5.1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Telekom führt planbare Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Wartungsarbeiten, Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ihres Netzes oder zur Integration neuer Techniken ~~im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten~~ grundsätzlich innerhalb folgender Zeiten durch:

- *täglich von ~~00~~3:00 Uhr bis 05:30 Uhr*

- *davon abweichend jeden ersten Sonntag im Monat von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr (für umfangreiche Arbeiten).“*

511. Auch stellt der Beigeladene zu 1 seinen Antrag aus der ersten Verfahrensstufe auf Aufnahme folgender Ziffer 5.4:

„Die Telekom informiert den Kunden nach Abschluss der Wartungsarbeiten unverzüglich.“

512. Die Betroffene hat die der Beschlusskammer im Rahmen der ersten Verfahrensstufe vorgelegten Auswertungen über die Dauer der Wartungsmaßnahmen nochmals erläutert und dargelegt, warum es in den Auswertungen zu Kappungen **BuGG** gekommen sein soll. Weiterhin verweist sie nochmals darauf, dass CFV 2.0 und VPN 2.0 mit anderen Produkten auf derselben Plattform produziert werden und die Wartungsfrequenz bei BNG viel höher sei als bei den Altprodukten. Jedenfalls so lange, bis auch diese Plattform End-of-Life erreicht hat. Eine parallele Wartung unterschiedlicher Netzebenen sei nicht möglich. Der Verweis auf die geringere Wartungsintensität bei Glasfaser und den Abbau von MSANs trage nicht, da es noch geraume Zeit dauern werde, bis alle Endkunden auf Glasfaser migriert seien. Die Verkürzung des Wartungsfensters führe insbesondere im Optical Transport Core (OTC), wenn externe Hersteller Arbeiten vornehmen zu Ineffizienzen. Nicht zuletzt setze sie bei der Wartung des BNG bereits heute Inservice-Software-Upgrades ein. Entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 2 könnten trotz Nutzung dieser Technologie Ausfallzeiten entstehen, welche nicht immer vermieden werden könnten. Insgesamt ergäben sich folgende Nachteile durch kürzere Wartungsfenster:

- Es bestünde ein höheres Risiko, dass nach dem Wartungsfenster eine Störung bestehe, weil der Zeitpuffer für eine Fehlerbehebung nach Aufspielen des Updates zu kurz sei.
- Die Kapazität von Updates pro Wartungsfenster werde reduziert, so dass deutlich längere Umsetzungszeiträume notwendig seien, um ein bestimmtes Software-Update bundesweit auszurollen. Dies sei insbesondere dann kritisch, wenn das Software-Update dazu diene, Sicherheitslücken zu schließen.
- Die Komprimierung von Software-Updates erhöhe das Risiko von Kollisionen zwischen unterschiedlichen Maßnahmen (RD, MSAN, BNG) und damit die Gefahr von Ausfällen.
- Die Komprimierung führe zu höheren Lastspitzen im Netzmanagement und erhöhe das Risiko von Ausfällen.
- Das kurze Wartungsfenster führe zu mehr Schichtverschiebungen und damit verbundenen gesundheitlichen Nachteilen für die Mitarbeiter sowie zur Demotivation bei den Mitarbeitern, solche Tätigkeiten durchzuführen.

3.2.14.4 Bewertung

513. Das tägliche Wartungsfenster wird auf den Zeitraum zwischen 3:00 Uhr und 5:30 Uhr verkürzt.
514. Die Betroffene verweist als Begründung für Einschränkungen bei CFV 2.0 und VPN 2.0 immer wieder auf die für Produkte unterschiedlicher Qualität genutzte gemeinsame BNG-Plattform. Gleichzeitig will sie auch für das Produkt Wholesale 150M OTN GigE ein Wartungsfenster im Zeitfenster zwischen 00:00 Uhr und 5:30 Uhr vorsehen. Das spricht dafür, dass der Grund für die von ihr geforderten langen Wartungsfenstern nicht oder zumindest nicht allein in der genutzten Plattform zu suchen ist. Diese Einschränkungen sind einem hochpreisigen an Geschäftskunden und Vorleistungsabnehmer gerichteten Produkt nicht angemessen. Zumal die Forderung der Betroffenen nach längeren Wartungsfenstern auch mit länger dauernden Wartungsarbeiten begründet wird, was wiederum Auswirkungen auf die faktische Verfügbarkeit der Leistung hat, wohingegen die vertraglich zugesicherte Verfügbarkeit unangetastet bleibt, da Unterbrechungen innerhalb des Wartungsfensters nicht in die Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit einfließen sollen. Faktische Verfügbarkeit und zugesicherte Verfügbarkeit würden also bei einer Verlängerung der Wartungsfenster noch weiter auseinanderfallen als sie es ohnehin tun. Soweit die Betroffene Gründe vorträgt, die aus ihrer Sicht für verlängerte Wartungsfenster sprechen, handelt es sich hierbei nicht um Gründe, die eine Wartung innerhalb kürzerer Fenster unmöglich machen würden. Soweit sie weiterhin vorträgt, Inservice-Software-Upgrades zu nutzen, dies aber Ausfallzeiten nicht verhindern würde, ist dem entgegenzuhalten, dass Ausfallzeiten bei Wartungsmaßnahmen kaum zu vermeiden sein dürften, es aber ja gerade darauf ankommt, wie stark diese Ausfallzeiten durch Inservice-Software-Upgrades reduziert werden können.
515. Die von der Betroffenen im einzelnen vorgetragenen Nachteile kürzerer Wartungsfenster rechtfertigen keine andere Beurteilung.
516. Soweit die Betroffene vorträgt, dass ein höheres Risiko bestünde, dass nach dem Wartungsfenster eine Störung bestehe, weil der Zeitpuffer für eine Fehlerbehebung nach Aufspielen des Updates zu kurz sei, verfängt dies nicht. Das Ende eines Wartungsfensters hindert die Betroffene nicht daran, die Wartung fortzuführen und damit den Zeitpuffer ausreichend groß zu halten. Schlimmstenfalls hätte ein längerer Ausfall Auswirkungen auf die Berechnung der Verfügbarkeit. Dies würde im Ergebnis aber zu einer Verfügbarkeitsangabe führen, die näher an der Realität ist.
517. Soweit die Betroffene einwendet, dass die Kapazität von Updates pro Wartungsfenster reduziert werde, so dass deutlich längere Umsetzungszeiträume notwendig seien, um ein bestimmtes Software-Update bundesweit auszurollen und dies insbesondere dann kritisch sei, wenn das Software-Update dazu diene, Sicherheitslücken zu schließen,

- greift dies nicht durch. Die Wartungsfenster haben explizit nur eine grundsätzliche Geltung. Längere Wartungsarbeiten sind möglich. Insbesondere bei der Schließung von Sicherheitslücken. Auch hier gilt, dass die Berechnung der Verfügbarkeit im Ergebnis eine realistischere wäre.
518. Soweit die Betroffene ausführt, dass die Komprimierung von Software-Updates das Risiko von Kollisionen zwischen unterschiedlichen Maßnahmen (RD, MSAN, BNG) und damit die Gefahr von Ausfällen erhöhe, weiß auch dies nicht zu überzeugen. Es gilt auch hier das oben zur Verfügbarkeit Gesagte; darüber hinaus ist dies letztlich eine Frage der Planung und Koordinierung. Dies mag bei der Betroffenen einen höheren Aufwand verursachen. Dieser ist jedoch bei einem hochpreisigen Premiumprodukt hinzunehmen.
519. Soweit die Betroffene vorträgt, dass die Komprimierung zu höheren Lastspitzen im Netzmanagement führe und das Risiko von Ausfällen erhöhe, sollte eine derart mit Risiken behaftete Komprimierung nicht vorgenommen werden. Wie oben ausgeführt, ist eine Überschreitung der Wartungsfenster grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
520. Soweit die Betroffene vorträgt, dass das kurze Wartungsfenster zu mehr Schichtverschiebungen und damit verbundenen gesundheitlichen Nachteilen für die Mitarbeiter sowie zur Demotivation bei den Mitarbeitern führe, solche Tätigkeiten durchzuführen, rechtfertigt dies kein Absehen von der hiesigen Vorgabe. Inwiefern kürzere Wartungsfenster zu Schichtverschiebungen führen und warum dies zu gesundheitlichen Nachteilen bei den Mitarbeitern führen soll, hat die Betroffene nicht weiter ausgeführt. Zudem haben kürzere Wartungsfenster bei den 1.0-Produkten offenbar jahrelang nicht zu derartigen Effekten auf die Mitarbeiter geführt.
521. Nicht zuletzt kann dem Vorbringen der Betroffenen insgesamt nicht gefolgt werden, da die Betroffene in dem der Beschlusskammer vorliegenden Vertrag **[BuGG]** in der Anlage 3: **[BuGG]** („Wartungsfenster“) ein tägliches Wartungsfenster von 3:00 Uhr bis 5:30 Uhr anbietet, welches damit dem hier angeordneten Wartungsfenster entspricht. Ebenfalls bietet die Betroffene entsprechende Wartungsfenster in der „Leistungsbeschreibung IntraSelect General Service Level Agreement TDS“ an. Hierbei handelt es sich um bestehende Endkundenverträge bzw. Angebote gegenüber Endkunden der Betroffenen. Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit erscheint es geboten, dass auch die Wettbewerber ein gleichwertiges Leistungsangebot, insbesondere die gleichen Wartungsfenster, gegenüber ihren Endkunden anbieten können.
522. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 auf Aufnahme einer neuen Ziffer 5.4 wird entsprechend der Entscheidung im Verfahren zu CFV 2.0, wie bereits im Rahmen der ersten Teilentscheidung, abgelehnt. Danach ist die Regelung, dass die Betroffene über Zeitpunkt und Dauer der Wartungsarbeiten informiert ausreichend. Zusammen mit dem verkürzten Wartungsfenster ergibt sich ein Ausgleich zwischen den Interessen der Carrier

an Transparenz hinsichtlich der Wartungszeiten und der Betroffenen hinsichtlich des zu tätigenden Aufwandes.

3.3 Anlage 2: Produktleistungsbeschreibung Wholesale Ethernet VPN 2.0 und zusätzliche Leistungen

3.3.1 Ziffer 1.2 – Mindestüberlassungsdauer

3.3.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

523. Die Mindestüberlassungsdauer ist angemessen abzusenken.

3.3.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

524. *Die Mindestüberlassungsdauer für einen Wholesale Ethernet Anschluss beträgt 6 Monate, für eine Wholesale Ethernet Verbindung einen Tag.*

3.3.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

525. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe, die Mindestüberlassungsdauer abzusenken, ab. Diese Vorgabe sei unangemessen.

526. Nach Ansicht der Betroffenen komme es bei der Bemessung der Mindestüberlassungsdauer nicht darauf an, welche Mindestüberlassungsdauern für andere Vorleistungsprodukte vertraglich vereinbart seien, sondern ob diese Mindestüberlassungsdauer in einem angemessenen Verhältnis zu den Kundenverweildauern auf dem Endkundenmarkt stehe, ob also der Carrier befürchten müsse, regelmäßig Entgelte für seine Vorleistungsprodukte zahlen zu müssen, obwohl der Endkunde damit nicht mehr versorgt werde.

527. Eine Mindestüberlassungsdauer von sechs Monaten sei angemessen. Die Beschlusskammer sei im Beschluss BK 2b-22/004 davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Kundenverweildauer der Endkunden 40 Monate betrage; die Beschlusskammer habe weiterhin ermittelt, dass die Carrier für ihre vergleichbaren Endkundenprodukte Kundenverweildauern von zwölf bis 60 Monaten ansetzten.

528. Die Carrier vereinbarten in ihren AGB-Produkten für Geschäftskunden in der Regel eine Mindestüberlassungsdauer von 12-24 Monaten. Die Kundenverweildauer der Endkunden liege damit im Regelfall erheblich über der Mindestüberlassungsdauer des VPN 2.0.

529. Die Fragestellung der angemessenen Mindestüberlassungsdauer reduziere sich damit auf die Frage, wer das Insolvenzrisiko des Endkunden des Carriers innerhalb der ersten sechs Monate der Überlassung trage, weil der Carrier in diesem Fall die Einnahmen des

- Endkunden verliere. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sie regelmäßig Bereitstellungen in den Kategorien 2 und 3 vornehme. Dies bedeute, dass sie Ausbaumaßnahmen zugunsten der Carrier vornehmen müsse. Es sei sachgerecht, dass die Carrier zu deren Amortisierung wenigstens sechs Monate beitrügen, zumal sie die konkreten Anschlüsse im Fall der Insolvenz des Endkunden des Carriers jedenfalls bis zur Räumung der Geschäftsräume nicht anderen Endkunden zur Verfügung stellen könne. Ein einfaches Abstellen auf die Mindestüberlassungsdauer der CFV sei insofern nicht angebracht.
530. Zur Diskussion in und nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung führt die Betroffene aus, dass die Carrier – ohne Belege hierfür vorzulegen – vorgetragen hätten, dass sie ihren Geschäftskunden – oftmals oder vereinzelt? – die Möglichkeit einräumen müssten, eine bestimmte Anzahl von Anschlüssen eines Firmennetzes pro Jahr auch wieder kurzfristig kündigen zu können, so dass der Anschluss weniger als sechs Monate bereitgestellt werde. Ob diese vertraglichen Regelungen in solchen Fällen vorsähen, dass die Mindestüberlassungsdauer im Geschäftskundenbereich nur drei Monate beträgt, sei nicht belegt worden. Auch in der Stellungnahme des Beigeladenen zu 1 vom 21.03.2024 seien hierfür keine Belege vorgelegt worden. Die Betroffene gehe davon aus, dass die Beschlusskammer den Hinweis an die Carrier geben werde, entsprechende Vertragsunterlagen anzufordern. Die Ausschreibungsunterlagen hätten insoweit keine Aussagekraft, da es auf die letztendlichen Vertragsbedingungen ankomme. Zudem müsse der Nachweis erbracht werden, dass es sich nicht nur um einen Einzelfall handele.
531. Die Szenario-Schilderungen der Carrier seien wenig überzeugend. Die Vertreterin der Beigeladenen zu 4 habe als Anwendungsfall Filialnetze genannt. Geschäftskunden müssten demnach die Möglichkeit haben, die TK-Anbindung einzelner Filialen auch binnen drei Monaten nach Bereitstellung des Übertragungsweges wieder kündigen zu können. Die Betroffene könne nicht nachvollziehen, dass ein Geschäftskunde eine Filiale nur für drei Monate eröffnen und dann wieder schließen sollte; denn kein gewerblicher Vermieter werde bereit sein, Filialisten Geschäftsräume nur für drei Monate zu vermieten.
532. Außerdem sei nach Ansicht der Betroffenen zu konstatieren, dass sich dieser Sachverhalt allenfalls auf UNI-Anschlüsse beziehen könne. Eine Verkürzung der Mindestüberlassungsdauer für NNI-Anschlüsse sei daher nicht geboten. Der NNI werde dafür eingesetzt, eine Zuführung zum eigenen Netz des Carriers aufzubauen. Er werde regelmäßig unabhängig von einem bestimmten Geschäftskunden betrieben und selbst dann erhalten bleiben, wenn der Geschäftskunde kurzfristig einzelne UNI-Anschlüsse kündigen sollte. Dies sei gerade auch ein wesentlicher Unterschied zur CFV 2.0.
533. Soweit von dieser Forderung UNI-Anschlüsse betroffen seien, sei eine Verkürzung der Mindestüberlassungsdauer nach Ansicht der Betroffenen unbillig. Die Bereitstellung von Übertragungswegen sei aufwändig und erfordere einen hohen Personaleinsatz. Es sei

- zu erwarten, dass die Carrier bei Verkürzung der Mindestüberlassungsdauern vermehrt „Event-Anschlüsse“ (Festivals, Messen, Baustellen, Sport-Events etc.) bestellen, deren kurze Bereitstellungsdauer Bestandteil des Geschäftsmodells an sich seien und nicht nur Ausdruck einer Ausnahmeregelung in einem Gesamtvertrag für einige wenige UNI-Anschlüsse von vielen eines Geschäftskunden. Die Ressourcen der Betroffenen würden in diesem Fall erheblich durch Bereitstellungen blockiert, die sich nach kurzer Zeit schon wieder erledigten, ohne dass ihr diese Besonderheiten entsprechend vergütet würden.
534. Solche Anschlüsse entsprächen weder der allgemeinen Nachfrage, noch seien sie auf Basis der üblichen Bereitstellungsprozesse realisierbar oder ihre Kosten durch die genehmigten Entgelte gedeckt. Dabei sei klar, dass die Carrier solche Anschlüsse nicht zu den üblichen Konditionen, sondern zu deutlich höheren Entgelten an die Geschäftskunden weiterreichen würden, weil die Zahlungsbereitschaft im Rahmen solcher außergewöhnlichen Ereignisse deutlich höher sei.
535. Die Angebote der Betroffenen im Retail für zeitlich stark begrenzte Bereitstellungen von Mietleitungen z.B. aufgrund von Eventereignissen oder Messen unterlägen kommerziell grundlegend anderen Bedingungen als das Standardangebot VPN 2.0. Insbesondere erfolgten solche Angebote nur unter strengen Wirtschaftlichkeitsbedingungen. Da Anschlüsse für Events und Messen in der Regel kurze Laufzeiten haben, müssten die Geschäftskunden im Retail der Übernahme aller anfallenden Kosten für den individuellen Leitungsausbau und den Rückbau zustimmen. Darüber hinaus seien mit derartigen Projekten umfangreiche Projektkoordinationsleistungen verbunden, so dass erhöhte Bereitstellungsentgelte in Rechnung gestellt würden. Nur im Gegenzug zu diesen Leistungen der Endkunden sei die Betroffene bereit, auch kürzere Überlassungsdauern als sechs Monate mit den Geschäftskunden vertraglich zu vereinbaren.
536. Bei Baustellenanschlüssen entsprächen die Vertragslaufzeiten im Retail denen von Anschlüssen an einer festen Lokation von 12, 24, 36 oder 60 Monaten. Allerdings zahlten auch hier die Geschäftskunden neben dem normalen Bereitstellungsentgelt alle Herstellungskosten für die Infrastruktur. Diese Angebote seien daher auch im Vergleich zu den Regelangeboten, die den Zfl-Regeln unterliegen, deutlich teurer. Ohne die vollständige Übernahme der Leistungsaufbau- und -Rückbaukosten biete die Betroffene diese Anschlüsse nicht an.
537. Zudem seien nach Ansicht der Betroffenen derartige Event-Anschlüsse auch nicht von der Marktdefinition und Marktanalyse erfasst. Diese beziehe sich auf „an festen Standorten bereitgestellte Zugänge von hoher Qualität“, nicht aber auf Einrichtungen, die lediglich vorübergehend und nicht fest mit dem Boden verbunden seien, wie Baucontainer, Festivals auf der grünen Wiese oder Übertragungswagen, mobile Funkmasten oder dergleichen bei Sport-Events. Daher sei es auch unerheblich, dass die Betroffene im Rahmen von Projekten derartige Event-Anschlüsse anbietet.

538. Der Beigeladene zu 1 beanstandet, dass die Vorgabe der 1. Teilentscheidung von der Betroffenen nicht umgesetzt worden ist. Der Beigeladene zu 1 fordert, dass die Mindestüberlassungsdauer für einen Wholesale Ethernet Anschluss auf 3 Monate abgesenkt wird.
539. Nach Auffassung des Beigeladenen zu 1 sei in der Sache kein Grund ersichtlich, warum die Mindestüberlassungsdauer bei VPN 2.0 länger als bei CFV 2.0 sein sollte. Beide Produkte entstammten demselben Produktkasten. Die gesetzlichen Vorgaben der Chancengleichheit und Billigkeit geböten insoweit einen Gleichlauf.
540. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, dass in Ausschreibungen potentieller Endkunden Forderungen nach Abschmelzungsklauseln oder einer festen Blocklaufzeit enthalten seien. Um diese Forderungen erfüllen zu können, benötigten die Carrier eine hohe Flexibilität bei der Laufzeit der Leitungsmiete. Bei Abschmelzungsklauseln wolle der Kunde, dass er einen bestimmten Prozentsatz der Leistungen auch innerhalb einer Mindestvertragslaufzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann. Bei der Blocklaufzeit solle die initiale Laufzeit auch für später hinzu gebuchte Leistungen gelten, egal, wie lange dann deren individuelle Laufzeit sei.
541. Vor diesem Hintergrund behindere die Betroffene mit ihrer Forderung nach einer sechsmonatigen Mindestüberlassungsdauer den Wettbewerb. Würde diese Klausel in das Standardangebot aufgenommen, wäre es den Zugangsnachfragern etwa nicht möglich, Endkunden aus den Bereichen Messen und Events attraktive Telekommunikationsprodukte anzubieten. Die Betroffene selbst hingegen unterliege in ihrem Endkundengeschäft den Beschränkungen einer Mindestüberlassungsdauer nicht. Dies nutze sie denn auch geschickt für ihr Angebot „temporärer Lösungen“. Die geforderte Klausel verletze also gleich zweifach das gesetzliche Missbrauchsverbot: Sie behindere die Zugangsnachfrager unbillig und beeinträchtige ihre Wettbewerbsmöglichkeiten erheblich, insbesondere indem sie ihren eigenen Vertrieb gegenüber externen Nachfragern besser stelle (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 TKG).
542. Weiter widerspricht der Beigeladene zu 1 den von der Betroffenen vorgetragenen Gegenargumenten.
543. Wenn die Betroffene Sorge habe, ihre Zugangskunden würden künftig häufiger „Event-Anschlüsse“ bestellen und damit ihre Ressourcen erheblich durch Bereitstellungen blockieren, ohne dass ihre damit verbundenen Besonderheiten entsprechend vergütet würden, so sei dies nicht nachvollziehbar. Wenn auch die Wettbewerber die Nachfrage nach „Event-Anschlüssen“ bedienen könnten, fördere dies den Wettbewerb; dies entspreche den Regulierungszielen des TKG. Dass „Event-Anschlüsse“ nicht in den regulierten

- Markt fielen, sei abwegig. Der Begriff „fester Standort“ grenze die Mietleitungen von Mobilfunkanschlüssen ab. Dadurch, dass die Mindestüberlassungsdauer von sechs auf drei Monate verkürzt werde, würden die Mietleitungen nicht zu Mobilfunkanschlüssen.
544. Wenn die Betroffene meine, es sei unerheblich, dass sie selbst im Rahmen von Projekten Endkunden „Event-Anschlüsse“ anbiete, so führe dies zum Kern: Die Betroffene wolle sich hier offenbar einen wettbewerbsfreien Bereich sichern. Mit den Zugangsverpflichtungen der Regulierungsverfügung und dem Wettbewerbsförderungsziel des TKG sei das nicht vereinbar.
545. Das von der Betroffenen beschriebene Risiko, dass sie sich aufgrund der dreimonatigen Mindestüberlassungsdauer nicht refinanzieren könnte, bestehe nicht. Einerseits decke das Bereitstellungsentgelt, welches die Betroffene erhalte, alle mit der Bereitstellung entstehenden Kosten ab. Andererseits deckten die monatlichen Überlassungsentgelte die monatlich anfallenden Kosten für den Betrieb ab. Insoweit bleibe offen, woraus sich bei der Betroffenen eine Finanzierungslücke ergeben sollte. Sie könne nicht entstehen, wenn die Kosten verursachungsgerecht zugeordnet würden. Sollte daher die BNetzA längere Mindestvertragslaufzeiten akzeptieren, müsste dies zu einer Entgeltreduzierung führen.
546. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 seien auch die Ausschreibungsbedingungen potentieller Geschäftskunden für die Mindestüberlassungsdauer gegenüber der Betroffenen relevant. Wenn ein Zugangskunde und Wettbewerber der Betroffenen eine Ausschreibung nicht gewinnen könne, weil er die geforderte kurze Mindestüberlassungsdauer nicht anbieten könne, würden ihm die „letztendlichen Vertragsbedingungen“, auf die die Betroffene verweist, nicht helfen. Er bekomme sie überhaupt nicht zu sehen, weil er die Ausschreibung verliere.
547. Wenn ein Zugangskunde eine kürzere Mindestüberlassungsdauer etwa nur über ein Sonderkündigungsrecht gegen Abschlagszahlung gewähren könne, weil seine Leistungen aufgrund der längeren Vertragsbindung bei der Betroffenen sonst wirtschaftlich nicht darstellbar wären, reduzierte das die Attraktivität seines Angebotes erheblich. Die Wettbewerber müssten also entweder einen höheren Preis fordern oder aber eine entsprechende Kundennachfrage ablehnen. Beides führe dazu, dass die Wettbewerber gegenüber der Betroffenen als Ausschreibungskonkurrent, der problemlos kurze Laufzeiten anbieten kann, im Nachteil seien.
548. Zu dem Filialbeispiel sei zu sagen: Wenn ein Kunde sich entscheide, seinen Telekommunikationsdienstleister zu wechseln, etwa aus Kostengründen, könne es durchaus sein, dass er für Filialstandorte, die er aufzugeben beabsichtige, nur noch kurze Überlassungsdauern wünsche. Denkbar seien im Rahmen von Restrukturierungen auch

Standortverlagerungen (Umzüge); eine kurze Vertragsdauer gebe dem Endkunden dann gerade die nötige Flexibilität.

549. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 1.2 wie folgt abzuändern:

„Die Mindestüberlassungsdauer für einen Wholesale Ethernet Anschluss beträgt 3 ~~6~~ Monate, für eine Wholesale Ethernet Verbindung einen Tag.“

550. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat der Beigeladene zu 1 mit den Schriftsätzen vom 10.07.2024 und 14.08.2024 zugleich Vertragsdokumente aus der Praxis der Carrier vorgelegt. Hierzu trägt der Beigeladene zu 1 vor, dass die bisherige lange Mindestüberlassungsdauer von sechs Monaten es den Carriern weithin unmöglich machte, mit ihren Endkunden kürzere Vertragsdauern zu vereinbaren. Eine breite Praxis mit kürzeren Laufzeiten könne es daher nicht geben. Gerade deshalb beehrten die Carrier jetzt auch die Festlegung einer kürzeren Mindestüberlassungsdauer, um ihnen den Zugang zu den Marktsegmenten der Filialnetze, Eventanschlüsse und Bauanschlüsse zu erleichtern, wenn nicht sogar erstmals zu ermöglichen.

551. Die Betroffene hat auf Nachfrage der Beschlusskammer Vertragsdokumente aus ihrer Praxis vorgelegt, die die Versorgung einer Supermarktkette mit deutschlandweiten Filialen, die Versorgung eines deutschlandweiten Sport-Events sowie Aufträge zum Gegenstand haben, die über einem eventspezifischen Eingangskanal auf gezielte Kundenanfragen hin von der Betroffenen bearbeitet wurden.

3.3.1.4 Bewertung

552. Ziffer 1.2 wird wie folgt angepasst: *„Die Mindestüberlassungsdauer für einen Wholesale Ethernet Anschluss beträgt 3 ~~6~~ Monate, für eine Wholesale Ethernet Verbindung einen Tag.“*

553. Die Anpassung der Ziffer 1.2 dient der Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 601). Danach sollte die Mindestüberlassungsdauer für einen Wholesale Ethernet Anschluss angemessen abgesenkt werden. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht darauf hin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat; er beantragt eine Absenkung der Mindestüberlassungsdauer auf 3 Monate. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 ist begründet (dazu unter a)). Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Betroffenen können nicht überzeugen (dazu unter b)).

554. a) Der Antrag des Beigeladenen zu 1, die Mindestüberlassungsdauer auf 3 Monate abzusenken, ist begründet.

555. Eine Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten entspricht der Regelung im CFV 2.0-Standardangebot (dort ebenfalls Ziffer 1.2 der Anlage 2). Im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren wurde diese Dauer von der Betroffenen nicht nur akzeptiert, sondern sogar selbst vorgeschlagen. Wenn die Betroffene für das vorliegende Produkt VPN 2.0 nun eine Verdopplung der Mindestüberlassungsdauer anstrebt, ist dies widersprüchlich. Insbesondere kann es nicht überzeugen, soweit die Betroffene ausführt, dass es für die Mindestüberlassungsdauer darauf ankomme, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Kundenverweildauern auf dem Endkundenmarkt stehe. Zum einen ist es bereits zweifelhaft, dass die Mindestüberlassungsdauer und die durchschnittliche Kundenverweildauer überhaupt in einem Zusammenhang stehen; maßgeblich ist für die Mindestüberlassungsdauer eher, welche Dauer aus betrieblichen und technischen Gründen tatsächlich erforderlich ist. Zum anderen kann dies vorliegend letztlich auch dahinstehen. Denn selbst wenn man für die Bemessung der Mindestüberlassungsdauer als Maßstab die Kundenverweildauer heranzöge, wäre ein tragfähiger Grund für eine Verdopplung der Mindestüberlassungsdauer bei VPN 2.0 gegenüber CFV 2.0 tatsächlich nicht erkennbar. Vielmehr hat die Beschlusskammer bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 601) darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Laufzeit bei VPN 2.0 nicht etwa länger, sondern im Gegenteil sogar kürzer ist als bei CFV 2.0; durch den Vortrag der Betroffenen nach der 1. Teilentscheidung wird dies bestätigt. Angesichts der kürzeren Kundenverweildauern bei VPN 2.0 wäre eine Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer gerade nicht angemessen. Ist eine Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten für die CFV 2.0 ausreichend, muss dies am Maßstab der Kundenverweildauer für VPN 2.0 vielmehr erst recht gelten.
556. Für einen Gleichlauf mit CFV 2.0 spricht zudem, dass VPN 2.0 und CFV 2.0 denselben Markt betreffen sowie auf derselben Plattform produziert werden. Insbesondere gilt dies auch vor dem Hintergrund, dass bei VPN 2.0 nicht nur UNI-, sondern ebenso NNI-Anschlüsse möglich sind. Zwar ist es plausibel, soweit die Betroffene darauf hinweist, dass bei NNI-Anschlüssen die typische Verweildauer länger ist als bei UNI-Anschlüssen. Nicht erkennbar ist jedoch, dass NNI-Anschlüsse regelmäßig länger als eine CFV 2.0 betrieben würden. Vielmehr ist das häufige Einsatzszenario der CFV 2.0 – nämlich die Zuführung zum eigenen Netz des Carriers – auf das typische Einsatzszenario eines NNI-Anschlusses – nämlich die gebündelte Abnahme mehrerer Einzelleistungen – übertragbar, siehe auch die dahingehenden Ausführungen eines Vertreters der Betroffenen im Protokoll zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024.
557. Eine Unterscheidung ist daher auch in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist es für jeden Anschlusstyp des VPN 2.0 angemessen, die Mindestüberlassungsdauer entsprechend CFV 2.0 auf 3 Monate abzusenken.

558. b) Die von der Betroffenen gegen eine Absenkung der Mindestüberlassungsdauer auf 3 Monate vorgebrachten Argumente können hingegen nicht überzeugen.
559. aa) Soweit die Betroffene einwendet, dass die Absenkung erwarten ließe, dass von den Carriern vermehrt sog. „Event-Anschlüsse“ bestellt würden, steht dies einer Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten nicht entgegen.
560. (1) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass selbst eine abgesenkte Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten für die Zwecke von Event-Anschlüssen typischerweise noch als zu lang erscheint. Die Betroffene fasst unter dem Begriff des Event-Anschlusses „zeitlich stark begrenzte Bereitstellungen“ für insbesondere „Festivals, Messen, Baustellen, Sport-Events etc.“. Während der Einwand der Betroffenen hinsichtlich Baustellen allerdings bereits nicht nachvollziehbar ist, weil im Falle von Baustellen die Vertragslaufzeiten nach dem eigenen Vortrag der Betroffenen bei 12, 24, 36 oder 60 Monaten liegen – so dass es sich gerade nicht um zeitlich stark begrenzte Bereitstellungen handelt –, dauern Veranstaltungen wie Festivals, Messen oder Sport-Events in der Regel wiederum erheblich kürzer als 3 Monate. Regelmäßig handelt es sich um Zeiträume von unter einer Woche; beispielsweise dauerte die IFA Berlin 2024 nur 5 Tage (vom 6.9.2024 bis zum 10.9.2024). Selbst, wenn für Vor- und Nachbereitung dieser Events noch mehrere Wochen hinzukämen, dürfte eine Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten in der Regel weiterhin überdimensioniert sein.
561. **[BuGG]** Zwar ist es richtig, dass diese 3 Monate gegenüber der vorherigen 6-monatigen Mindestüberlassungsdauer zu einer höheren Flexibilität führen. Dass damit jedoch Event-Anschlüsse tatsächlich zu einem häufigen Nutzungsszenario von VPN 2.0 würden, ist nach Auffassung der Beschlusskammer zumindest nicht ohne Weiteres gesagt.
562. (2) Für die Beurteilung des hier gestellten Antrags des Beigeladenen zu 1 kann dies letztlich aber auch dahinstehen. Denn selbst wenn man unterstellt, dass die Absenkung auf eine 3-monatige Mindestüberlassungsdauer dazu führt, dass die Carrier VPN 2.0 vermehrt für Event-Anschlüsse nutzen, ist dies unschädlich, weil die Betroffene an einer Verhinderung dieses Nutzungsszenarios kein schützenswertes Interesse hat. Vielmehr stellt eine 6-monatige Mindestüberlassungsdauer gerade in Ansehung von Event-Anschlüssen eine unbillige Beeinträchtigung der Wettbewerbschancen der Carrier dar (dazu unter (a)), die auch durch etwaige besondere Kostenpositionen nicht gerechtfertigt ist (dazu unter (b)). Bei der Bewertung der Vertragsbedingungen ist dies im vorliegenden Standardangebotsverfahren zu berücksichtigen (dazu unter (c)).
563. (a) Dass die Betroffene für VPN 2.0 eine längere Mindestüberlassungsdauer von 6 Monaten anstrebt, begründet sie in der Sache damit, dass sie die Nutzung von VPN 2.0 für Event-Anschlüsse verhindern bzw. verringern möchte. In diesem Sinne hat die Betroffene in der öffentlichen mündlichen Verhandlung explizit ausgeführt, dass VPN 2.0

für Event-Anschlüsse „nicht vorgesehen“ sei bzw. dieses Nutzungsszenario „zurückfahren“ werden solle,

siehe Protokoll der öffentlichen Verhandlung vom 19.02.2024.

564. Demgegenüber ist für die Carrier jedoch kein alternatives Vorleistungsprodukt ersichtlich, mit dem sie Event-Anschlüsse zumindest gleichwertig realisieren könnten. Vielmehr geht aus den Ausführungen der Betroffenen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervor, dass Event-Anschlüsse am besten über das Produkt VPN 2.0 verwirklicht werden, weil die Carrier hierzu einen vorhandenen NNI-Anschluss nutzen können und nur noch einen weiteren Anschluss und eine logische Verbindung anmieten müssen. Explizit hat die Betroffene in diesem Sinne ausgeführt, dass VPN 2.0 im Rahmen von Event-Anschlüssen sogar das „einzig interessante Produkt“ sei,

siehe Protokoll der öffentlichen Verhandlung vom 19.02.2024.

565. Ist VPN 2.0 für Event-Anschlüsse aber das einzig interessante Produkt, werden die Carrier durch ein gezieltes Zurückfahren dieses Nutzungsszenarios mittels einer 6-monatigen Mindestüberlassungsdauer unbillig behindert.

566. Bei einer Mindestüberlassungsdauer von 6 Monaten werden die Carrier insbesondere dadurch behindert, dass ihnen für deutlich kürzere Zeiträume kein passendes Vorleistungsprodukt zur Verfügung steht, mit dem sie mit der Betroffenen in einen effektiven Wettbewerb treten könnten. Denn ausweislich des vom Beigeladenen zu 1 vorgelegten Flyers „Ihr Event auf allen Kanälen“ bietet die Betroffene in ihrem eigenen Endkundengeschäft für Events individuelle „temporäre“ Lösungen an, wobei als Produkte insbesondere auch Glasfaser-Verbindungen und Breitband-Anbindungen ins Internet angeboten werden. So geht auch aus den von der Betroffenen vorgelegten Vertragsdokumenten hervor, dass für die Versorgung von Events häufig die Endkundenprodukte **[BUGG]** genutzt werden. Um mit diesem Angebot konkurrieren zu können, sind die Carrier auf ein entsprechendes Vorleistungsprodukt angewiesen. Wenn die Betroffene die Nutzung des hierfür einzig in Betracht kommenden Produktes VPN 2.0 aber zurückfahren möchte, indem sie die Mindestüberlassungsdauer auf 6 Monate verlängert, macht sie VPN 2.0 als Vorleistungsprodukt für kurzzeitige Endkundengeschäfte gezielt unattraktiv, ohne dass der Carrier auf eine zumindest gleichgeeignete Alternative zurückgreifen könnte. Durch die Mindestüberlassungsdauer von 6 Monaten wird der Carrier daher in seinen Wettbewerbschancen gegenüber der Betroffenen bewusst beeinträchtigt.

567. Hinzu tritt, dass eine 6-monatige Mindestüberlassungsdauer gerade an häufigen Veranstaltungsorten potentiell auch die anderen Zugangsnachfrager übermäßig benachteiligen kann. Denn obwohl der Event-Anschluss nach Abschluss des Events für den anmietenden Carrier regelmäßig ohne Nutzen ist, ist die überlassene Infrastruktur während der Mindestüberlassungsdauer durch den noch laufenden Vertrag gebunden, so dass die

- Infrastruktur anderen Zugangsnachfragern für eine mögliche Anschlussnutzung nicht zur Verfügung steht. Gerade im Kontext von kurzzeitigen Event-Anschlüssen kann die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer auf 6 Monate dementsprechend zu einer ineffizienten Ressourcennutzung führen, weil die Nachfrage nicht mehr dort bedient wird, wo sie tatsächlich besteht.
568. (b) Diese Behinderung ist entgegen der Ansicht der Betroffenen auch nicht durch etwaige besondere Kostenpositionen, die bei Event-Anschlüssen eintreten könnten, gerechtfertigt.
569. Soweit die Betroffene auf sog. Leerstandskosten bzw. auf ein Auslastungsrisiko hinweist, welches bei Event-Anschlüssen bestehe,
siehe Protokoll der öffentlichen Verhandlung vom 19.02.2024,
570. ist nicht erkennbar, dass das Risiko einer geringen Auslastung von Event-Anschlüssen dadurch reduziert werden könnte, dass die Betroffene deren Bestellung über eine 6-monatige Mindestüberlassungsdauer gezielt unattraktiv macht. Im Gegenteil wird das Auslastungsrisiko auf diesem Wege sogar noch erhöht, weil Carrier von einer Bestellung solcher Anschlüsse tendenziell abgehalten werden.
571. Soweit die Betroffene vorträgt, dass bei Event-Anschlüssen höhere Bereitstellungskosten anfielen, folgt hieraus nichts Anderes. Ob und inwieweit bei Event-Anschlüssen höhere Bereitstellungskosten anfallen, hängt nicht von der Mindestüberlassungsdauer ab. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die von der Betroffenen angeführten besonderen Kosten in Form von individuellen Aus- und Rückbauten sowie umfangreichen Koordinierungsmaßnahmen bei einer Mindestüberlassungsdauer von 6 Monaten nicht mehr entständen.
572. Dem entspricht es, dass für das vorliegende Produkt VPN 2.0 die Verringerung der Mindestüberlassungsdauer von 6 auf 3 Monate keine Relevanz für die Höhe der Entgelte besitzt. Beim Ankerprodukt CFV 2.0 ist die Mindestüberlassungsdauer in der Kalkulation der am KeL-Maßstab genehmigten Entgelte kein Bestandteil. Aber auch aus den VPN 2.0 direkt betreffenden Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle geht nicht hervor, dass eine Reduzierung der Mindestüberlassungsdauer um 3 Monate auf die Höhe der Entgelte einen relevanten Einfluss haben könnte.
573. Soweit die Betroffene mit einer Mindestüberlassungsdauer von 6 Monaten demgegenüber erreichen möchte, dass die vom Carrier zu leistende Entgeltsumme steigt, weil das Überlassungsentgelt während der Mindestüberlassungsdauer auch nach dem Ende der Nutzung noch weiter entrichtet werden soll, zielte dies auf die Finanzierung etwaiger – gegenüber dem Regelfall – besonderer Bereitstellungskosten von Event-Anschlüssen.

- Wie eine Finanzierung etwaiger besonderer Bereitstellungskosten – sofern sie denn entstehen sollten – zu erfolgen hätte, ist jedenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens (vgl. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG).
574. Insgesamt ist daher ein schützenswertes Interesse an der hier vorgeschlagenen 6-monatigen Mindestüberlassungsdauer seitens der Betroffenen nicht zu erkennen. Im Gegenteil werden die Wettbewerbsmöglichkeiten der Carrier durch die 6-monatige Mindestüberlassungsdauer aus den vorgenannten Gründen ungerechtfertigt beeinträchtigt.
575. (c) Diese Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten der Carrier ist im vorliegenden Standardangebotsverfahren bei der Bewertung der Vertragsbedingungen auch zu berücksichtigen.
576. Soweit die Betroffene einwendet, dass Event-Anschlüsse vom Markt 4 nicht erfasst seien, weil dieser sich auf Zugänge „an festen Standorten“ beziehe, nicht jedoch auf Einrichtungen, die nur vorübergehend und nicht fest mit dem Boden verbunden seien, folgt hieraus nichts Anderes. Zum einen spricht viel dafür, dass der Begriff des „festen Standorts“ – wie der Beigeladene zu 1 ausführt – nur der Abgrenzung zum Mobilfunk dient. Zum anderen kann dies an dieser Stelle letztlich aber auch dahinstehen. Denn während die Betroffene bereits selbst vorträgt, dass VPN 2.0 für Event-Anschlüsse das einzig interessante Vorleistungsprodukt sei und VPN 2.0 wiederum zweifelsohne dem Markt 4 zuzuordnen ist, werden Events auch an festen Veranstaltungsorten wie Messehallen oder Stadien stattfinden. Jedenfalls insoweit fallen Event-Anschlüsse in den Markt 4, so dass die Carrier von einer dahingehenden Nutzung durch eine 6-monatige Mindestüberlassungsdauer nicht abgehalten werden dürfen.
577. Schließlich kann es auch nicht überzeugen, soweit die Betroffene einwendet, dass für die Nutzung von Event-Anschlüssen keine allgemeine Nachfrage bestehe. Einerseits ist dieser Einwand widersprüchlich zur eigenen Erwartungshaltung der Betroffenen, dass bei einer kürzeren Mindestüberlassungsdauer Event-Anschlüsse „vermehrt“ bestellt würden. Andererseits bezieht sich der Begriff der allgemeinen Nachfrage in § 29 Abs. 1 TKG auch nicht auf einzelne Vertragsbedingungen wie die hier infrage stehende Mindestüberlassungsdauer, sondern auf die Zugangsleistung selbst. Während die Zugangsleistung vorliegend das Produkt VPN 2.0 darstellt, für welches eine allgemeine Nachfrage unzweifelhaft besteht, sind die einzelnen Vertragsbedingungen an den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit gemäß § 29 Abs. 3 TKG zu messen. Insbesondere mit den Kriterien der Chancengleichheit und Billigkeit steht eine 6-monatige Mindestüberlassungsdauer aus den oben genannten Gründen jedoch gerade nicht im Einklang.

578. bb) Entsprechendes gilt zudem, soweit als mögliches Nutzungsszenario einer kürzeren Mindestüberlassungsdauer die Versorgung eines Filialnetzes in Betracht kommt. Insbesondere gehen die hiergegen vorgebrachten Einwände der Betroffenen über jene gegenüber Event-Anschlüssen in der Sache nicht hinaus.
579. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene auf die Nachfrage der Beschlusskammer, ob sie im Falle von Filialnetzen andere Bedenken habe als gegenüber Event-Anschlüssen, ausgeführt, dass sich ihre Bedenken gerade bestätigten, weil sie bei einer höheren Flexibilität auch in den Konstellationen der Filialnetze das Risiko habe, dass sie „auf dem Leerstand sitzen bleibt“ bzw. dass die Carrier die Leerstandskosten auf die Betroffene übertragen könnten,
- siehe Protokoll der öffentlichen Verhandlung vom 19.02.2024.
580. Vor diesem Hintergrund ist eine abweichende Beurteilung jedoch nicht veranlasst. Soweit die Betroffene mit einer längeren Mindestüberlassungsdauer besondere Kosten abdecken möchte, ist deren Finanzierung jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

3.3.2 Ziffer 3.1 – Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten

3.3.2.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

581. *Die Wholesale Ethernet Anschlüsse beginnen immer an der Netzabschlusseinrichtung (Remote Device) und enden am Netzknoten der Telekom. Die Telekom überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse¹ mit den nachfolgend aufgeführten Produktvarianten:*
- auf Basis von kupferbasierter Infrastruktur:*

Bezeichnung der Anschlussvariante	
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 2M</i>	<i>SDSL</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 4M</i>	<i>SDSL</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 8M</i>	<i>SDSL</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 2M</i>	<i>VDSL</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 4M</i>	<i>VDSL</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 8M</i>	<i>VDSL</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 20M</i>	<i>VDSL</i>

Kann an einem Standort aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Anschluss nicht kupferbasiert realisiert werden, weist die Telekom den Auftrag für diesen Anschluss zurück.

auf Basis von glasfaserbasierter Infrastruktur:

Bezeichnung der Anschlussvariante	Technologie/Bauweise
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G</i>	<i>Glasfaser</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G</i>	<i>Glasfaser</i>
<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI10G an Kollokations-Standorten</i>	<i>Glasfaser</i>

Die Anschlussvariante NNI 1G nicht Outdoorfähig.

Fußnote 1 hierzu: Nach der Inbetriebnahme des Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlusses UNI in den Geschwindigkeiten 2M, 4M, 8M und 20M kann innerhalb von 72 Stunden ein einmaliger kurzer Ausfall im Wartungsfenster stattfinden.

3.3.2.2 Einleitungstext

3.3.2.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

582. Keine Vorgabe.

3.3.2.2.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

583. Der Beigeladene zu 1 beantragt den Passus „im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ zu streichen.

3.3.2.2.3 Bewertung

584. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.

585. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

3.3.2.3 10-G-Anschlüsse

3.3.2.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

586. In Ziffer 3.1 sind UNI- und NNI-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 10G für alle Standorte mitaufzunehmen.

3.3.2.3.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

587. Der Beigeladene zu 1 beantragt, 10-G-Anschlüsse für alle Standorte ins Standardangebot aufzunehmen. Die Behauptung der Betroffenen, es gebe keine Nachfrage nach 10G-UNIs mit 150M oder weniger Bandbreite, weil diese wirtschaftlich unrentabel seien (S. 38 TDG-SS 20.10.2023), sei unzutreffend. Zu berücksichtigen sei, dass bis zu 10 Verbindungen auf einem UNI terminiert werden könnten. Habe jede dieser Verbindungen eine Bandbreite von 150Mbit/s, sei die Kapazität eines 1G UNI überschritten. Dann werde ein 10G UNI benötigt.
588. Auch die Beigeladene zu 14 beantragt die Aufnahme von sämtlichen der Regulierung unterliegenden Anschlüssen in das Standardangebot.
589. Die Betroffene lehnt die Umsetzung dieser Vorgabe ab. Sie bleibe dabei, dass nur der 10G-NNI Kollokation neben dem 1G-NNI der Regulierung unterliege. Demgegenüber handele es sich beim 10G-NNI Customer Sited um eine unregulierte Leistung. Diese Sichtweise entspreche auch der Spruchpraxis der BK3. L2-BSA werde als Vorleistung für den Massenmarkt ebenfalls lediglich mit einem Netzzugang auf Kollokation angeboten. Diese technische Lösung habe sie mit dem Angebot für 10G-NNI Kollokation implementiert. Es gebe keinen ersichtlichen Grund, warum die Einordnung in Bezug auf die Netzkopplung bei VPN eine andere sein solle. Die Regulierung von Leistungen, die der Carrier im Wettbewerb einkaufen könne - nämlich die Anbindung der Netzkopplungen in ihren Lokationen an seine eigenen Netzknoten mit Kapazitäten, für die zweifelsfrei Wettbewerb im Markt herrsche, widerspreche den Vorgaben des Gesetzes.
590. Ähnliches gelte für den 10G-UNI. Die Nachfrage auf 10G-UNIs nach logischen Verbindungen mit 150M oder weniger Bandbreite sei nicht existent, weil es wirtschaftlich unrentabel sei. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein Carrier einen 10G-UNI bestellt, um logische Verbindungen von $\leq 150M$ darauf zu schalten, auch wenn das technisch möglich sei. Die Regulierungsverfügung erlege ihr jedoch die Erbringung von Leistungen $> 150M$ nicht auf.
591. Ohne die Anerkennung einer Rechtspflicht unterbreitet die Betroffene den folgenden Regelungsvorschlag für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten auf Basis von glasfaserbasierter Infrastruktur in Ziffer 3.1:

Bezeichnung der Anschlussvariante	Technologie/Bauweise
Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G	Glasfaser
Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G	Glasfaser
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G	Glasfaser
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G an Kollokations-Standorten	Glasfaser

592.

593. Ohne die Anerkennung einer Rechtspflicht unterbreitet die Betroffene den folgenden Regelungsvorschlag für die Tabellen in Ziffer 3.3.1:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Allgemein		2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Framegröße	Min.	64 Byte					
	Max.	1590 Byte ²				9018 Byte ³	
Ethernet Durchsatz bei:	64 Byte Frames	1,69 Mbit/s	3,39 Mbit/s	6,79 Mbit/s	17 Mbit/s	724 Mbit/s	<u>5.745 Mbit/s</u>
	1518 Byte Frames	2,0 Mbit/s	4,0 Mbit/s	8,0 Mbit/s	20 Mbit/s	975 Mbit/s	<u>9.800 Mbit/s</u>
Max. Anzahl Ethernet Verbindungen		2	4	8	10	10	<u>200</u>

594.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Netzabschlusseinrichtung	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Montageart	Rack / Desk					<u>Rack</u>
Spannungsversorgung	230V AC / 48V DC (Voraussetzung für den Abschluss in carriereigenem Outdoorgehäuse)					
Externer Takt (T4 Port)	Default: Aus					
Anzahl Ethernet Ports	2					<u>10 x 1GE</u> & <u>2 x 10GE</u>

595.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Ethernet Port	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>	
Porttyp Etherneteigenschaft	UNI Port-basiert/ UNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100)						
Zulässige Ethernetverbindungstypen	Access-EPL/ Access-EVPL/ EPL/ EVPL						
Porttyp physikalische Schnittstelle	10BaseT (IEEE 802.3 Clause 14)			n.V.			
	100BaseT	(IEEE 802.3 Clause 25)				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT	(IEEE 802.3 Clause 40)					
	1000BaseLX	(IEEE 802.3 Clause 38, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)					
	1000BaseSX	(IEEE 802.3 Clause 38, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)					
	10GBaseLR	(IEEE 802.3ae, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)					
	10GBaseSR	(IEEE 802.3ae, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)					
Duplex Mode	10BaseT:	Vollduplex			n.V.		
	100BaseT:	Vollduplex				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:	Autonegotiation					
	1000BaseLX/SX:	Vollduplex					
							<u>10GBase LR/SR: Vollduplex</u>
Auto Negotiation	10BaseT:	Aus			n.V.		
	100BaseT:	Aus				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:	Ein					
	1000BaseLX/SX:	Aus					
Flow Control	Aus						
E-LMI	Ein						
Synchrones Ethernet	Aus / Ein					<u>Aus / Ein</u> <u>Nicht möglich bei</u> <u>100BaseT⁴</u> <u>und</u> <u>1000BaseT</u>	
MDI / MDIX bei 10BaseT, 100BaseT und 1000BaseT	Auto MDI-X					-	
<u>MDI / MDIX bei 100BaseT⁴</u> <u>und 1000BaseT</u>						<u>Auto MDI-X</u>	

597. Für die Anpassung der Tabelle der Delaywertzuschläge in Ziffer 3.3.1 schlägt die Betroffene auf gleiche Weise folgende Tabelle vor:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Zuschläge je Anschluss	2M		4M	8M	20M	1G	10G
Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)	382 Byte	≤5,9 ms (90%); ≤ 5,9 ms (100%)			n.V.		-
	1518 Byte	≤ 9,9 ms (90%); ≤ 9,9 ms (100%)					
Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)	382 Byte	≤ 9,3 ms (90%); ≤12,3 ms (100%)					-
	1518 Byte	≤ 10,3 ms (90%); ≤ 13,3 ms (100%)					
Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR)		≤ 0,1 %					-

3.3.2.3.3 Bewertung

598. Der Vortrag der Betroffenen, die Sichtweise, dass der 10G-NNI customer sited unreguliert sei, entspreche der Spruchpraxis der BK3 zu L2-BSA, überzeugt nicht. Bei L2-BSA handelt es sich um ein Einzelhandelsprodukt, VPN 2.0 hingegen ist ein Großhandelsprodukt. Bei Einzelkunden kann es keine Nachfrage nach NNI geben, da diese über kein Telekommunikationsnetz verfügen, das mittels einer Netz-Netz-Koppelung (NNI) angebunden werden könnte. Bei den Kunden des Großhandelsprodukts VPN 2.0 ist dies anders. Die Carrier verfügen über ein eigenes Telekommunikationsnetz. Somit gibt es hier Nachfrage nach der Leistung NNI, wie auch der Vortrag der Verfahrensbeteiligten zeigt. Wenn es beim Produkt L2-BSA Nachfrage nach einem NNI gäbe, hätte die Beschlusskammer 3 ihn auch dort als regulierte Leistung bewertet.
599. Da darüber hinaus von den Verfahrensbeteiligten keine neuen Argumente vorgetragen wurden, bleibt die Beschlusskammer bei ihrer Bewertung aus der ersten Teilentscheidung. Deshalb werden UNI- und NNI-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 10G für alle Standorte in das vorliegende Standardangebot mitaufgenommen. Die Tabelle für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten auf Basis von glasfaserbasierter Infrastruktur in Ziffer 3.1 wird wie von der Betroffenen vorgeschlagen wie folgt angepasst:

Bezeichnung der Anschlussvariante	Technologie/Bauweise
Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G	Glasfaser
<u>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G</u>	<u>Glasfaser</u>
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G	Glasfaser
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G an <u>Kollokations-Standorten</u>	Glasfaser

600.

601. Die Tabellen in Ziffer 3.3.1 werden wie von der Betroffenen vorgeschlagen wie folgt angepasst:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Allgemein		2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Framegröße	Min.	64 Byte					
	Max.	1590 Byte ²				9018 Byte ³	
Ethernet Durchsatz bei:	64 Byte Frames	1,69 Mbit/s	3,39 Mbit/s	6,79 Mbit/s	17 Mbit/s	724 Mbit/s	<u>5.745 Mbit/s</u>
	1518 Byte Frames	2,0 Mbit/s	4,0 Mbit/s	8,0 Mbit/s	20 Mbit/s	975 Mbit/s	<u>9.800 Mbit/s</u>
Max. Anzahl Ethernet Verbindungen		2	4	8	10	10	<u>200</u>

602.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Netzabschlusseinrichtung	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Montageart	Rack / Desk					<u>Rack</u>
Spannungsversorgung	230V AC / 48V DC (Voraussetzung für den Abschluss in carriereigenem Outdoorgehäuse)					
Externer Takt (T4 Port)	Default: Aus					
Anzahl Ethernet Ports	2					<u>10 x 1GE</u> & <u>2 x 10GE</u>

603.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Ethernet Port	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>	
Porttyp Etherneteigenschaft	UNI Port-basiert/ UNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100)						
Zulässige Ethernetverbindungstypen	Access-EPL/ Access-EVPL/ EPL/ EVPL						
Porttyp physikalische Schnittstelle	10BaseT (IEEE 802.3 Clause 14)			n.V.			
	100BaseT	(IEEE 802.3 Clause 25)				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT	(IEEE 802.3 Clause 40)					
	1000BaseLX	(IEEE 802.3 Clause 38, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)					
	1000BaseSX	(IEEE 802.3 Clause 38, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)					
	10GBaseLR	(IEEE 802.3ae, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)					
	10GBaseSR	(IEEE 802.3ae, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)					
Duplex Mode	10BaseT:	Vollduplex			n.V.		
	100BaseT:	Vollduplex				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:	Autonegotiation					
	1000BaseLX/SX:	Vollduplex					
							<u>10GBase LR/SR: Vollduplex</u>
Auto Negotiation	10BaseT:	Aus			n.V.		
	100BaseT:	Aus				<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:	Ein					
	1000BaseLX/SX:	Aus					
Flow Control	Aus						
E-LMI	Ein						
Synchrones Ethernet	Aus / Ein					<u>Aus / Ein</u> <u>Nicht möglich bei</u> <u>100BaseT⁴</u> <u>und</u> <u>1000BaseT</u>	
MDI / MDIX bei 10BaseT, 100BaseT und 1000BaseT	Auto MDI-X					-	
<u>MDI / MDIX bei 100BaseT⁴</u> <u>und 1000BaseT</u>						<u>Auto MDI-X</u>	

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Zuschläge je Anschluss	<u>Paketgröße</u>	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)</i>	<u>382 Byte</u>	$\leq 5,9 \text{ ms (90\%); } \leq 5,9 \text{ ms (100\%)}$			n.V.		-
	<u>1518 Byte</u>	$\leq 9,9 \text{ ms (90\%); } \leq 9,9 \text{ ms (100\%)}$					
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)</i>	<u>382 Byte</u>	$\leq 9,3 \text{ ms (90\%); } \leq 12,3 \text{ ms (100\%)}$					-
	<u>1518 Byte</u>	$\leq 10,3 \text{ ms (90\%); } \leq 13,3 \text{ ms (100\%)}$					
<u><i>Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR)</i></u>		$\leq 0,1 \%$					-

605. Zur Bewertung der letzten Tabelle bzgl. der weiteren Änderungen neben der Ergänzung der Spalte für 10G-Anschlüsse siehe Kapitel 3.3.7.4.

3.3.2.4 Produktion VDSL/SDSL

3.3.2.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

606. In Ziffer 3.1 ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene, soweit vorhanden, Kupferanschlüsse in der Produktvariante SDSL zur Verfügung stellt.

3.3.2.4.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

607. Der Beigeladene zu 1 beantragt Ziffer 3.1 um folgenden Passus zu ergänzen:

„Der Kunde kann bei jeder Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvariante UNI eine Realisierung entweder in VDSL- oder in SHDSL-Technik wählen.

Die Telekom stellt dem Kunden auf seine Nachfrage die Anschlussvariante in SHDSL-Technik bereit, es sei denn, die Telekom weist dem Kunden nach, dass (1) die hierfür benötigte Systemtechnik auf dem Markt nicht erhältlich ist und (2) auch sie selbst die Technik nicht für eigene Vorleistungsprodukte oder Endkundenprodukte einsetzt. Sobald der Telekom ein Nachweis der beiden Bedingungen möglich ist, legt sie diesen Nachweis dem Kunden vor.“

608. Da nicht alle Standorte in Deutschland über einen Glasfaser- oder VDSL-Anschluss verfügen, bleibe an diesen Standorten nur der Einsatz der SHDSL-Technik, um Endkunden ein nachfragegerechtes Angebot bereitzustellen zu können.
609. Es solle der Betroffenen nur dann möglich sein, die Bereitstellung zu verweigern, wenn die erforderliche Systemtechnik nicht im Markt erhältlich sei und sie selbst die SHDSL-Technik auch nicht für Endkundenprodukte nutze. Die beantragte Regelung orientiere sich damit an der Regelung des L2 BSA-Standardangebots (Leistungsbeschreibung L2-

- BSA_SDSL B", Stand 01.11.2016), die der Betroffenen eine Bereitstellung zeitgleich mit der Techniknutzung für den eigenen Retail-Bereich aufgabe. Der Bezug auch auf die SHDSL-Bereitstellung für andere Vorleistungsprodukte gewährleiste insoweit den Gleichlauf der Bereitstellung verschiedener Vorleistungsprodukte über technisch identische Netze.
610. Die beantragte Vorgabe sei in der konkreten Ausgestaltung nichts anderes als eine Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots „interne Bedingungen = externe Bedingungen“; nur so könne ein missbräuchliches Verhalten der Betroffenen vermieden werden (§ 42 Abs. 2 TKG sowie Ziffer 4 der Regulierungsverfügung für Markt 4, Az. BK 2a-16/002 R).
611. Die Annahme, für eine Variante UNI 20M SDSL gebe es keine Nachfrage (Rn. 619 1. TE), sei unzutreffend. Die Wholesale-Kunden benötigten diese Produktvariante, um Endkunden mit dieser Bandbreite in Gebieten zu versorgen, in denen die Telekom VDSL nicht oder nicht in dieser Bandbreite bereitstelle. Auch sei es denkbar, dass Endkunden in Ausschreibungen bei Zugang über Kupferkabel erhöhte Anforderungen an Qualitätsparameter und Leistungsstabilität hätten, denen nur mit dieser Produktvariante genügt werden könne.
612. Die Betroffene lehnt diese Forderung ab. Die Carrier verfügten ausschließlich über einen Teilhabeanspruch am Netz der Betroffenen. Sie stelle die Leistung - intern wie extern - nicht nach Produktionsweisen differenziert zur Verfügung, sondern als einheitliches, von der konkreten Realisierungsform unabhängiges Produkt.
613. Die Produktion für den Individualmarkt sei, anders als im Massenmarkt, orientiert an der Übergabeschnittstelle am Remote Device nutzbaren Bandbreite. Die Leistung umfasse ein Abschlussgerät an den Enden der Verbindung und die Leistung ende an einem Interface im Abschlussgerät. Eine Produktionsvorgabe sei hier nicht notwendig und auch nicht angemessen. Die Produktionsweise der Verbindung zwischen den Remote Devices müsse nach Effizienz- und Verfügbarkeitsmaßstäben entschieden werden. Diese Bewertung könne der Carrier nicht für die Betroffene treffen. Denn die Produktionsentscheidung werde anhand **[BuGG]**.
614. Die Betroffene gebe auch ihren eigenen Endkunden oder ihren eigenen Vertriebswegen keine Auswahlmöglichkeit. Dies scheitere schon daran, dass für eine konkrete Lokation für gewöhnlich nicht beliebig zwischen verschiedenen Produktionsvarianten gewählt werden könne, weil nur eine Variante ohne zusätzlichen Bauaufwand verfügbar sei. Diese Variante werde dann auch gewählt.
615. Diese Produktionsphilosophie sei im Übrigen auch prägend für den hier zugrundeliegenden Individual- oder Geschäftskundenmarkt. Eine Abkehr von dieser Logik würde weitreichende Änderungen sowohl im Netz der Betroffenen als auch in der Bestell-Logik und dem Vermarktungsgang nach sich ziehen, mit erheblichen Auswirkungen sowohl auf ihre

Prozesse als auch ihre IT-Systeme. Die Betroffene müsse — nicht zuletzt angehalten durch die Bundesnetzagentur — ein effizientes Netz bauen und betreiben. Vor diesem Hintergrund müssten kostenintensive Produktionsweisen, wie das bei einer SDSL Bauweise der Fall sei, insbesondere bei der Anbindung eines langen Access, der einen Einsatz von Zwischenregeneratoren (ZWR) erfordere, durch andere Produktionsweisen ersetzt werden, sofern diese schon existierten oder kostengünstiger realisiert werden könnten. Die Forderung der Carrier, eine Produktionsvorgabe zwischen SDSL oder VDSL aussprechen zu können, würde im Technikbereich zu erheblichen Kostensteigerungen führen, da das Netz nicht flächendeckend über einen Netzausbau für jede der Produktionsweisen verfügt. Erst der Mix von vorhandenen und zukünftigen Produktionsmöglichkeiten gestalte die Produktion von Vorleistungsprodukten effizient. Vor diesem Hintergrund wäre die Verpflichtung der Betroffenen zu alternativen Produktionsweisen je nach Wunsch des Carriers für das eine oder andere Übertragungsverfahren eine unbillige Belastung der Betroffenen.

vgl. dazu BNetzA, Beschluss vom 20.12.2018 — BK 3e-15/011, S. 91 ff.

616. Hinzu käme, dass nicht nur die Betroffene zusätzliche Produkte einführen müsste, sondern auch die Carrier ihre eigene Vertriebs- und Prozesslandschaft auf dieses Konzept umstellen müssten. Entgegen der heutigen Vorgehensweise, wo die an der Endkundenschnittstelle gebotene Bandbreite 1:1 bei der Betroffenen bestellt werden könne, müsste dann der Carrier eine komplexe Abfrage- und Entscheidungslogik implementieren. Es sei aus Sicht der Betroffenen überaus fraglich, ob sich die schriftsätzliche Forderung der Carrier im Falle einer derart fundamentalen Änderung der Produktions- und Vermarktungsprozesse beim Carrier tatsächlich zu einer wahrnehmbaren Nachfrage führen würde, so dass von einer allgemeinen Nachfrage die Rede sein könnte. Schon heute gebe es Bestrebungen einiger Nachfrager, die z.B. bei VPN freiwillig angebotene Konfigurations- und Preisvielfalt zu reduzieren und auf standardisierte Preis/Produkt Kombinationen zu reduzieren.
617. Die Betroffene biete im Retail kein SHDSL-Produkt an; dies sei der maßgebliche Unterschied zu der Situation beim L2-BSA.

BNetzA, Beschluss vom 17.08.2015 - BK 3d-15/003, S. 14 unten.

618. Die implizite Forderung nach einer SDSL-Anschlussvariante 20M sei abzulehnen. Inso weit gelte nichts Anderes als für die CFV 2.0: *„Den Carriern ist seit dem Entgeltgenehmigungsantrag für die CFV 2.0 vom 22.11.2019 bekannt, dass die Telekom die kupferbasierte CFV 2.0 20M aufgrund der hohen Anforderungen an verfügbare und geeignete Kupferdoppeladern und der geringen Reichweite der Technologie nicht mehr auf Basis*

von SDSL produziert. Mit Schreiben vom 30.06.2020 beantragte die Telekom kupferbasierte CFV 2.0 20M Entgelte auf Basis der VDSL-Technologie und wies nochmals darauf hin, dass die SDSL-Technologie für die Produktion nicht geeignet ist.“

3.3.2.4.3 Bewertung

619. Der von der Betroffenen vorgelegte Regelungsvorschlag erfüllt diese Vorgabe der 1. Teilentscheidung. (Bezüglich der 10-G-Anschlüsse siehe Kapitel 3.3.2.3.)
620. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 wurde bereits in der 1. Teilentscheidung abgelehnt. Der Beigeladene zu 1 trägt auch keinen Bedarf für eine Variante 20 MBit/s in SDSL vor, sondern bestreitet nur unsubstantiiert, dass es keinen Bedarf gäbe. Die Beschlusskammer hält daher an ihrer Auffassung aus der 1. Teilentscheidung fest, dass VPN 2.0 in der Bandbreite 20M nicht in der Variante SDSL angeboten werden muss.
621. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

3.3.3 Ziffer 3.3.1 (neu) / Ziffer 3.3.2 (alt) – Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten UNI (User Network Interface)

3.3.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Ziffer 3.3.2 des Standardangebots ist um Angaben zu CIR und EIR zu ergänzen.
- b) Die Angaben zur CBS im geänderten Regelungsvorschlag sind dahingehend zu ändern, dass Angaben für Glasfaser- und Kupferanschlüsse getrennt aufgeführt werden.
- c) In der ersten Tabelle in Ziffer 3.3.2 ist die maximale Framegröße für den UNI-Anschluss 1G von 9000 auf 9018 Byte zu ändern.
- d) In Ziffer 3.3.2 ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene den Markt umgehend informiert, wenn höhere Framegrößen als die bislang in Ziffer 3.3.2 angegebenen möglich sind, bzw. sie diese auf der Endkundenebene anzubieten beabsichtigt. Sie hat diese dann umgehend diskriminierungsfrei auch den Wettbewerbern anzubieten.
- e) Der Inhalt der Fußnote 3 in Ziffer 3.3.2 ist mittlerweile zeitlich überholt und daher entweder zu aktualisieren oder zu streichen.
- f) Die Tabelle der Delay-Werte-Zuschläge in Ziffer 3.3.2 ist wie von der Betroffenen vorgeschlagen zu ändern.

3.3.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

622. Für die Wholesale Ethernet Anschlüsse UNI gelten die folgenden Qualitätsparameter und Schnittstelleneinstellungen:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Allgemein		2M	4M	8M	20M	1G
Framegröße	<i>Min.</i>	64 Byte				
	<i>Max.</i>	1590 Byte ²				9018 Byte ³
Ethernet Durchsatz bei:	64 Byte Frames	1,69 Mbit/s	3,39 Mbit/s	6,79 Mbit/s	17 Mbit/s	724 Mbit/s
	1518 Byte Frames	2,0 Mbit/s	4,0 Mbit/s	8,0 Mbit/s	20 Mbit/s	975 Mbit/s
Max. Anzahl Ethernet Verbindungen		2	4	8	10	10

Fußnote 2: Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 20.000 limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.

Fußnote 3: Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 60.000 limitiert.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI					
Netzabschlusseinrichtung	2M	4M	8M	20M	1G
Montageart	Rack / Desk				
Spannungsversorgung	230V AC / 48V DC (Voraussetzung für den Abschluss in carriereigenen Outdoorgehäuse)				
Externer Takt (T4 Port)¹	Default: Aus				
Anzahl Ethernet Ports	2				

Wholesale Ethernet Anschluss UNI					
Ethernet Port	2M	4M	8M	20M	

<i>Porttyp Etherneteigenschaft</i>	<i>UNI Port-basiert/ UNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100)</i>	
<i>Zulässige Ethernetverbindungstypen</i>	<i>Access-EPL/ Access-EVPL/ EPL/ EVPL</i>	
<i>Porttyp physikalische Schnittstelle</i>	<i>10BaseT</i> <i>(IEEE 802.3 Clause 14)</i>	<i>n.V.</i>
	<i>100BaseT</i> <i>(IEEE 802.3 Clause 25)</i>	
	<i>1000BaseT</i> <i>(IEEE 802.3 Clause 40)</i>	
	<i>1000BaseLX</i> <i>(IEEE 802.3 Clause 38, Singelmode 1310nm mit 9/125µm, LC-Buchse)</i>	
	<i>1000BaseSX</i> <i>(IEEE 802.3 Clause 38, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)</i>	
<i>Duplex Mode</i>	<i>10BaseT: Voll duplex</i>	<i>n.V.</i>
	<i>100BaseT: Voll duplex</i>	
	<i>1000BaseT: Autonegotiation</i>	
	<i>1000BaseLX/SX: Voll duplex</i>	
<i>Auto Negotiation</i>	<i>10BaseT: Aus</i>	<i>n.V.</i>
	<i>100BaseT: Aus</i>	
	<i>1000BaseT: Ein</i>	
	<i>1000BaseLX/SX: Aus</i>	
<i>Flow Control</i>	<i>Aus</i>	
<i>E-LMI</i>	<i>Ein</i>	
<i>Synchrones Ethernet</i>	<i>Aus / Ein</i>	
<i>MDI / MDIX bei 10BaseT, 100BaseT und 1000BaseT</i>	<i>Auto MDI-X</i>	

Wholesale Ethernet Anschluss UNI					
Zuschlag je Anschluss	2M	4M	8M	20M	1G
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)</i>	$\leq 9,9 \text{ ms (90\%); } \leq 9,9 \text{ ms (100\%)}$			<i>n.V.</i>	-
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)</i>	$\leq 10,3 \text{ ms (90\%); } \leq 13,3 \text{ ms (100\%)}$				-

Die in obiger Tabelle genannten EFTD-Werte gelten für 90% bzw. 100% der verfügbaren Messwerte einer Verbindung in den entsprechenden unter Ziffer 4.1.2ff genannten EFTD-Qualitätskategorie und müssen dort jeweils hinzuaddiert werden.

3.3.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

623. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, der Qualitätsparameter des Ethernetdurchsatzes bedürfe noch der Konkretisierung. Es sei im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz (Billigkeit) erforderlich, den Durchsatz auch für andere Framegrößen, als die im Angebot der Betroffenen enthaltenen, zu bestimmen.
624. Der Beigeladene zu 1 beantragt daher, Tabellen mit den Brutto- und Nettodurchsätzen aufzunehmen, sowie die Aufnahme der folgenden Passage:

„Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben realisiert und plant, eine solche auf Endkundenebene zu vermarkten, wird sie die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen und den Kunden darüber informieren. Die Telekom hat den Kunden das Angebot einer höheren Framegröße so rechtzeitig bereitzustellen, dass die Kunden in der Lage sind, ihren Endkunden zeitgleich mit der Telekom die neue Framegröße anzubieten.“

625. Die Betroffene gibt an, sie werde in der nächsten Fassung des Vertrages folgende Angaben aufnehmen:

Standard: CIR = 0%; EIR = 100%

Critical: CIR = 100%; EIR = 0%

Priority: CIR = 100%; EIR = 0%

Premium: CIR = 100%; EIR = 0%

626. Die Angaben bildeten den Anteil von CIR und EIR an der gebuchten Bandbreite ab.
627. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

„Der Betroffenen wird aufgegeben, an den Anschlüssen den Verkehr „color aware“ zu behandeln und das DE-BIT Discard Eligibility Indicator (DEI) (DE-Bit=0 Kennzeichen grüner Traffic oder gelber Traffic DE-Bit=1) transparent zu übertragen.“

628. Hilfsweise beantragt er,

„Der Betroffenen wird aufgegeben klarzustellen, ob sie am UNI den Verkehr „color blind“ oder „color aware“ übergibt.“

629. Es gehe bei dieser Vorgabe darum, dass und ob die Betroffene bei der Datenübertragung die technischen Kennzeichnungen desjenigen Verkehrs berücksichtige, der ggf. bei Überlast verworfen werden kann.

630. Die Beigeladenen benötigten eine Übertragung „color aware“. Sie beantragten daher die Verpflichtung der Betroffenen, die jeweiligen Kennzeichnungen transparent zu übertragen. Der bisherige Antrag, der auf die Klarstellung zielte, ob die Betroffene den Verkehr color blind oder color aware übergibt, werde als Hilfsantrag fortgeführt.

631. Die Verpflichtung zur Übertragung dieser Kennzeichnungen sei als Teil der CIR-Vorgaben, die die BNetzA der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung aufgegeben hat (Tenorziffer III.5 zu Anlage 2 Ziffer 3.3.3), geboten. Ohne eine solche Verpflichtung wäre die Zugangsgewährung nicht effektiv, insbesondere hätten die Zugangskunden auf dem Endkundenmarkt nicht die gleichen Wettbewerbschancen wie die Betroffene.

632. Gewährte die Betroffene den Zugang daher nur ohne Übertragung der „color“-Kennzeichnungen, verletzte dies das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot und wäre missbräuchlich (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 TKG). Zur Vermeidung eines solchen Missbrauchs sei daher die mit dem Hauptantrag begehrte Verpflichtung geboten. Hilfsweise sei zumindest die Klarstellung geboten, ob die Betroffene den Verkehr color aware oder color blind überträgt.

633. Die Vorgaben zur Color Awareness bildeten das Verhältnis zwischen Committed Information Rate (CIR) und Excess Information Rate (EIR) ab. Für eine vollständige Leistungsbeschreibung würden zudem die Daten zur Color Awareness benötigt. Üblicherweise werde Verkehr innerhalb der CIR als „grüner Verkehr“ und oberhalb der CIR, aber unterhalb der EIR als „gelber Verkehr“ bezeichnet. Im Fall eines Verkehrsstaus werde zuerst der rote und dann der gelbe Verkehr (Kennzeichnung DE-Bit=1) verworfen. Nur der grün markierte Verkehr (Kennzeichnung DE-Bit = 0) werde übertragen. Mit der farblichen Markierung könne also erkannt werden, welcher Verkehr der CIR und der EIR oder dem Bereich dazwischen zugeordnet wird, mit den jeweiligen Qualitätszusagen.

634. Würden Frames „color aware“ übertragen, könne der Kunde selbst am UNI festlegen, welche Frames als gelb oder grün gekennzeichnet würden. Die Frames, welche mit „grün“ markiert seien, würden dann also in jedem Fall übertragen. Dies ermögliche dem

- Kunden entsprechende Produktkonfigurationen für seine Endkunden, so wie sie auch der Betroffenen möglich seien. Fehle es an der Übertragung der Daten „color aware“ (DEI-Bit), könne der Kunde seinen Endkunden insoweit also kein Produkt bereitstellen, das mit dem der Telekom vergleichbar wäre.
635. Bei einem Test habe sich gezeigt, dass bei einem gesetzten DE-Bit=1 kein Verkehr mehr vom UNI (Kundenseite) zum NNI möglich war. Wenn das DE-Bit auf 0 gesetzt worden sei, so sei eine einwandfreie Übertragung erfolgt. Dieses Verhalten sei in der bisherigen Leistungsbeschreibung an keiner Stelle definiert, habe aber bedeutende Auswirkungen. Dies unterstreiche, dass die Information zur Color Awareness als Teil der Angaben zur CIR und EIR notwendiger Inhalt der Leistungsbeschreibung seien; fehlten sie, bliebe die Leistungsbeschreibung in einem zentralen Punkt unvollständig.
636. Die Betroffene erwidert, die Beschlusskammer habe vorgegeben, dass sie Angaben zu CIR und EIR ergänzen müsse. Diese Vorgabe habe auch schon die 1. Teilentscheidung im Standardangebot CFV 2.0 enthalten. Die Betroffene habe diese Vorgabe daher entsprechend der 2. Teilentscheidung im Standardangebot CFV 2.0 umgesetzt. Vor Erlass der 1. Teilentscheidung habe kein Carrier vorgetragen, dass in Bezug auf CIR und EIR abweichende Regelungen beim VPN 2.0 erforderlich seien. Eine Regelung zur Color Awareness sei weder im Standardangebot CFV 2.0 noch VPN 2.0 eingefordert worden; die Beschlusskammer konnte und habe daher in Bezug auf diese Anforderung keine Ermessensausübung vorgenommen. Der jetzt erstmals gestellte Antrag sei verspätet, zumal der anlassgebende Sachverhalt nach den Einlassungen des Vertreters der Beigeladenen zu 3 schon vor Erlass der 1. Teilentscheidung bekannt war. Im Übrigen bestehe behaupteter Wettbewerbsvorteil nicht, da sie die Color awareness nicht nutze.
637. Der Beigeladene zu 1 beantragt ergänzend die Aufnahme des folgenden Texts ins Standardangebot anzuordnen:

„Minimale Burst Size-Vorgabe:

- für Kupfer-Anschluss: 16 kbyte

- für Glasfaser-Anschluss: 72 kbyte

Die minimale Burst Size muss zudem folgende Vorgaben einhalten:

- Kupfer-Anschluss (SHDSL): CBS = EBS \geq 8 * maximale Frame Size am Cu-Access

- Glasfaser-Anschluss: CBS = EBS \geq 8 * maximale Frame Size am Fiber-Access.“

Bei Glasfaseranschlüssen müsse die Burst Size zusätzlich in Abhängigkeit von der Bandbreite bestimmt werden (jeweils Mindestangaben):

Interface	shaper Burst	CIR in Mbps	CBS Needed (#MFS)	Burst-Size in kbyte für Frame-Size 1522 byte	Burst-Size in kbyte für Frame-Size 9000 byte
1 Ggbps	1 ms	100	15	22,83	135
		200	26	39,572	234
		300	35	53,27	315
		400	39	59,358	351
		500	41	62,402	369
		600	39	59,358	351
		700	35	53,27	315
		800	26	39,572	234
		900	15	22,83	135
	4 ms	100	59	89,798	531
		200	104	158,288	936
		300	137	208,514	1233
		400	156	237,432	1404
		500	163	248,086	1467
		600	156	237,432	1404
		700	137	208,514	1233
		800	104	158,288	936
		900	59	89,798	531

[...]

638. Die Fußnoten seien wie folgt zu ergänzen:

Fußnote 2: ~~Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 20.000 Bytes limitiert.~~ Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.

Fußnote 3: ~~Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 60.000 Bytes limitiert.~~

639. Aufzunehmen sei laut Beigeladenem zu 1 auch folgende Ergänzung:

„Sobald die Telekom ihren eigenen Endkunden eine höhere Burst Size (CBS) anbietet, hat sie diese Burst Size diskriminierungsfrei auch ihren Kunden anzubieten.“

640. Die beantragte Konkretisierung der Burst Size-Parameter auch innerhalb der regulierten Bandbreite sei geboten, da die Telekom derzeit die Einstellung einer größeren Burst Size als 60 kbyte ablehne. Damit werde den Kunden die Nutzung einer Frame Size von 9000 byte unmöglich gemacht, hierfür wäre eine Burst-Size von 72 kbyte erforderlich (nach der „achtmal“-Formel: $9.000 \times 8 = 72.000$ byte).

641. Insbesondere sei die Begrenzung des Leistungsparameters Committed Burst Size (CBS) technisch nicht gerechtfertigt. Sie habe für die Kunden erhebliche nachteilige Auswirkungen, die ihre Chancengleichheit im Wettbewerb beeinträchtigten.

642. Mit ihrem Vortrag im Schriftsatz vom 22.05.2024 (S. 4 f.) räume die Betroffene implizit ein, dass die Konfiguration einer höheren Burst Size technisch unproblematisch sei. Ob ihr Vortrag zu der ihren Endkunden bereitgestellten Burst Size zutrefte, könnten die Beigeladenen nicht überprüfen. Jedenfalls habe nach Kenntnisstand der Beigeladenen das Endkundenprodukt Ethernet Connect der Betroffenen, soweit es auf OTN-Basis angeboten werde, keine Burst Size-Einschränkungen.
643. Wenn die Betroffene vortragen wolle – der Vortrag sei insoweit nicht klar –, dass eine bandbreitenabhängige Burst Size-Konfiguration zu höheren Kosten führe, sei dies nicht nachvollziehbar. Schließlich würden die Bandbreiten und QoS-Profile auch je nach Bedarf konfiguriert und unterschieden sich nur in verschiedenen Parametern für die BNGs und RDs. Es gehe hier nur um geringfügige Anpassungen der Software-Parameter.
644. Die Betroffene erwidert, diese neuen Forderungen seien abzulehnen. Sie seien nach den Einlassungen der insoweit wohl federführenden Beigeladenen zu 2 für Bandbreiten bis 155M auch nicht erforderlich.
645. Ohne die Anerkennung einer Rechtspflicht unterbreitet die Betroffene den folgenden Regelungsvorschlag für die Tabellen in Ziffer 3.3.1:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Allgemein		2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Framegröße	Min.	64 Byte					
	Max.	1590 Byte ²				9018 Byte ³	
Ethernet Durchsatz bei:	64 Byte Frames	1,69 Mbit/s	3,39 Mbit/s	6,79 Mbit/s	17 Mbit/s	724 Mbit/s	<u>5.745 Mbit/s</u>
	1518 Byte Frames	2,0 Mbit/s	4,0 Mbit/s	8,0 Mbit/s	20 Mbit/s	975 Mbit/s	<u>9.800 Mbit/s</u>
Max. Anzahl Ethernet Verbindungen		2	4	8	10	10	<u>200</u>

646.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Netzabschlusseinrichtung	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Montageart	Rack / Desk					<u>Rack</u>
Spannungsversorgung	230V AC / 48V DC (Voraussetzung für den Abschluss in carriereigenem Outdoorgehäuse)					
Externer Takt (T4 Port)	Default: Aus					
Anzahl Ethernet Ports	2					<u>10 x 1GE</u> & <u>2 x 10GE</u>

647.

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Ethernet Port	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
Porttyp Etherneteigenschaft	UNI Port-basiert/ UNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100)					
Zulässige Ethernetverbindungstypen	Access-EPL/ Access-EVPL/ EPL/ EVPL					
Porttyp physikalische Schnittstelle	10BaseT (IEEE 802.3 Clause 14)			n.V.		
	100BaseT		(IEEE 802.3 Clause 25)		<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT		(IEEE 802.3 Clause 40)			
	1000BaseLX		(IEEE 802.3 Clause 38, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)			
	1000BaseSX		(IEEE 802.3 Clause 38, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)			
	10GBaseLR		(IEEE 802.3ae, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)			
	10GBaseSR		(IEEE 802.3ae, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)			
Duplex Mode	10BaseT:		Vollduplex		n.V.	
	100BaseT:		Vollduplex		<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:		Autonegotiation			
	1000BaseLX/SX:		Vollduplex			
					<u>10GBase LR/SR: Vollduplex</u>	
Auto Negotiation	10BaseT:		Aus		n.V.	
	100BaseT:		Aus		<u>100BaseT⁴</u>	
	1000BaseT:		Ein			
	1000BaseLX/SX:		Aus			
Flow Control	Aus					
E-LMI	Ein					
Synchrones Ethernet	Aus / Ein				<u>Aus / Ein</u> <u>Nicht möglich bei</u> <u>100BaseT⁴</u> <u>und</u> <u>1000BaseT</u>	
MDI / MDIX bei 10BaseT, 100BaseT und 1000BaseT	Auto MDI-X				-	
<u>MDI / MDIX bei 100BaseT⁴</u> <u>und 1000BaseT</u>					<u>Auto MDI-X</u>	

3.3.3.4 Bewertung

649. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 zum Ethernetdurchsatz wurde bereits in der 1. Teilentscheidung abgelehnt. Der Beigeladene trägt hierzu nichts Neues vor. Die Beschlusskammer hält daher an ihrer Auffassung aus der 1. Teilentscheidung fest.
650. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
651. Die Angaben zu CIR und EIR sind nicht ergänzt worden. Die Ziffer 3.3.1 des Standardangebots wird um die folgenden Angaben zu CIR und EIR ergänzt, wie sie die Betroffene zugesagt hat:

„Standard: CIR = 0%; EIR = 100%“

Critical: CIR = 100%; EIR = 0%“

Priority: CIR = 100%; EIR = 0%“

Premium: CIR = 100%; EIR = 0%“

652. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. der Color Awareness ist abzulehnen. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe zur Konfiguration des Netzes der Betroffenen nicht enthalten.
653. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
654. Dem diesbezüglichen Hilfsantrag ist hingegen stattzugeben. Im Rahmen der Diskussion in der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2024 hat sich gezeigt, dass die oben genannten Angaben den Sachverhalt nicht vollständig wie angeordnet wiedergeben. Die Information darüber, wie sich das Netz der Betroffenen bzgl. dieser Eigenschaft verhält, ist für die Kunden von Wichtigkeit. Zur Wahrung von Billigkeit und Chancengleichheit ist deshalb eine entsprechende Ergänzung des Standardangebots notwendig, zumal die Aufnahme dieser Information für die Betroffene nur einen geringen Aufwand darstellt.
655. Der Beigeladene zu 1 hat in einer Messung festgestellt, dass der Verkehr color aware behandelt wird. Da es sich beim Netz der Betroffenen um ein bundesweites Netz handelt und die Betroffene den Ergebnissen des Tests des Beigeladenen zu 1 nicht widersprochen hat, ist davon auszugehen, dass im Netz der Betroffenen die Behandlung des Verkehrs als color aware, wie in MEF 10.3 spezifiziert, konfiguriert ist.
656. Deshalb wird der folgende Satz in Ziffer 3.3.1 des Standardangebots aufgenommen:
„Der Verkehr am UNI wird color-aware übergeben.“

657. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. der Erweiterung der CBS-Angaben ist abzulehnen. Der Beigeladene hat nicht überzeugend dargelegt, warum diese Angaben für Verbindungen bis 150 MBit/s nötig sind. Die ausführliche Darlegung, dass ein größeres CBS nötig sei, geht fehl, da bzgl. einer Vergrößerung der CBS in der 1. Teilentscheidung eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten ist. Gleiches gilt für die Forderung eine Passage aufzunehmen, nach der die Betroffene eine höhere Burst Size diskriminierungsfrei auch ihren Kunden anzubieten hat, sobald sie ihren eigenen Endkunden eine höhere Burst Size (CBS) anbietet. Eine solche Diskriminierung der Kunden ist der Betroffenen aber ohnehin aufgrund des ihr auferlegten Diskriminierungsverbots (§ 24 TKG) untersagt.
658. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
659. Die CBS-Angaben in den Fußnoten 2 und 3 werden jedoch, wie vom Beigeladenen zu 1 beantragt, um die Einheit „Byte“ ergänzt. Mit Ausnahme dieser Änderung ist die Anordnung korrekt umgesetzt.
660. Fußnote 2 wird dementsprechend wie folgt angepasst: *„Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 20.000 Byte limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.“*
661. Die angeordnete Änderung der maximalen Framegröße für den UNI-Anschluss 1G ist korrekt umgesetzt.
662. Die Anordnung, eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene den Markt umgehend informiert, wenn höhere Framegrößen als bislang möglich sind, ist in Fußnote 2 korrekt umgesetzt. In Fußnote 3 ist dies unterblieben.
663. Daher wird Fußnote 3 wie folgt angepasst: *„Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 60.000 Byte limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.“*
664. Die Anordnung bzgl. des zeitlich überholten Teils von Fußnote 3 ist durch entsprechende Streichung korrekt umgesetzt.
665. Zur Bewertung der Anordnung, die Tabelle der Delaywertzuschläge in Ziffer 3.3.2 zu ersetzen, siehe die Bewertung unter Randziffer 736.

3.3.4 Ziffer 3.3.2 (neu) / Ziffer 3.3.3 (alt) – Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlussvarianten NNI (Network Network Interface)

3.3.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Ziffer 3.3.3 des Standardangebots ist um Angaben zu CIR und EIR zu ergänzen.
- b) In Ziffer 3.3.3. ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene den Markt umgehend informiert, wenn höhere Framegrößen als die bislang in Ziffer 3.3.3 angegebenen möglich sind, bzw. sie diese auf der Endkundenebene anzubieten beabsichtigt. Sie hat diese dann umgehend diskriminierungsfrei auch den Wettbewerbern anzubieten.
- c) Der Inhalt der Fußnote 4 in Ziffer 3.3.3 ist mittlerweile zeitlich überholt und daher entweder zu aktualisieren oder zu streichen.

3.3.4.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

666. Für den Wholesale Ethernet VPN Anschluss in der Variante NNI gelten die folgenden Qualitätsparameter und Schnittstelleneinstellungen:

Wholesale Ethernet Anschluss NNI			
Allgemein		1G	10G an Performance-Kollokations-Standorten
Framegröße	<i>Min.</i>	6	
	<i>Max.</i>	9018 Byte ⁴	
Ethernet Durchsatz bei	<i>64 Byte Frames</i>	724 MBit/s	7.250 MBit/s
	<i>1518 Byte Frames</i>	975 MBit/s	9.800 MBit/s
Max. Anzahl Ethernet Verbindungen		80	1.000

Fußnote 4 hierzu: Für UNI VLAN- und UNI Port-basierte Porttypen beträgt die maximale Framegröße 9.018 Byte. Für eNNI VLAN-basierte Porttypen beträgt die maximale Framegröße 9.022 Byte. Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 60.000 limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.

Wholesale Ethernet Anschluss NNI		
Netzabschlusseinrichtung	1G	10G an Performance-Kollokations-Standorten
Montageart	Rack / Desk	Rack
Spannungsversorgung	230V AC / 48V DC	
Externer Takt (T4 Port)	Default: Aus	
Anzahl Ethernet Ports	2	10 x 1GE und 2 x 10GE

Wholesale Ethernet Anschluss NNI		
Ethernet Port	1G	10G an Performance-Kollokations-Standorten
Porttyp Etherneteigenschaft	eNNI VLAN-basiert (Ethertype 0x88a8) eNNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100) UNI VLAN-basiert (Ethertype 0x8100) UNI Port-basiert	
Zulässige Ethernetverbindungstypen	Access-EPL Access-EVPL EPL EVPL	
Porttyp physikalische Schnittstelle	100BaseT (IEEE 802.3 Clause 25) für Porttyp Eigenschaften UNI VLAN-basiert und UNI Port-basiert	n.V.
	1000BaseT (IEEE 802.3 Clause 40)	n.V.
	1000BaseLX (IEEE 802.3 Clause 38, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)	
	1000BaseSX (IEEE 802.3 Clause 38, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)	

	n.V.	10GBaseLR (IEEE 802.3ae, Singlemode 1310 nm mit 9/125µm, LC-Buchse)
	n.V.	10GBaseSR (IEEE 802.3ae, Multimode 850 nm mit 62,5/125µm oder 50/125µm, LC-Buchse)

Wholesale Ethernet Anschluss NNI		
Ethernet Port	1G	10G an Performance-Kollokations-Standorten
<i>Duplex Mode</i>	100BaseT: <i>Vollduplex</i>	n.V.
	1000BaseT: <i>Autonegotiation</i>	n.V.
	1000BaseLX/SX: <i>Vollduplex</i>	10GBaseLR/SR: <i>Vollduplex</i>
<i>Auto Negotiation</i>	100BaseT: <i>Aus</i>	n.V.
	1000BaseT: <i>Ein</i>	n.V.
	1000BaseLX/SX: <i>Aus</i>	
<i>Flow Control</i>	<i>Aus</i>	
<i>E-LMI</i>	<i>Ein</i>	
<i>Synchrones Ethernet</i>	<i>Aus / Ein</i>	

3.3.4.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

667. Die Betroffene sagt zu, die Angaben zu CIR und EIR in der nächsten Fassung des Standardangebots zu ergänzen. Die Anordnungen zur Information über neue Framegrößen und der Streichung von Fußnote 4 seien umgesetzt.
668. Der Beigeladene zu 1 beantragt ergänzend die Aufnahme des folgenden Texts ins Standardangebot anzuordnen:

„Minimale Burst Size-Vorgabe:

- für Kupfer-Anschluss: 16 kbyte
- für Glasfaser-Anschluss: 72 kbyte

Die minimale Burst Size muss zudem folgende Vorgaben einhalten:

- Kupfer-Anschluss (SHDSL): $CBS = EBS \geq 8 * \text{maximale Frame Size am Cu-Access}$
- Glasfaser-Anschluss: $CBS = EBS \geq 8 * \text{maximale Frame Size am Fiber-Access.}$

Bei Glasfaseranschlüssen muss die Burst Size zusätzlich in Abhängigkeit von der Bandbreite bestimmt werden (jeweils Mindestangaben):

Interface	shaper Burst	CIR in Mbps	CBS Needed (#MFS)	Burst-Size in kbyte für Frame-Size 1522 byte	Burst-Size in kbyte für Frame-Size 9000 byte
1 Ggbps	1 ms	100	15	22,83	135
		200	26	39,572	234
		300	35	53,27	315
		400	39	59,358	351
		500	41	62,402	369
		600	39	59,358	351
		700	35	53,27	315
		800	26	39,572	234
		900	15	22,83	135
			4 ms	100	59
200	104			158,288	936
300	137			208,514	1233
400	156			237,432	1404
500	163			248,086	1467
600	156			237,432	1404
700	137			208,514	1233
800	104			158,288	936
900	59			89,798	531

[...]“

669. Fußnote 4 sei wie folgt zu ergänzen:

„Für UNI VLAN- und UNI Port-basierte Porttypen beträgt die maximale Framegröße 9.018 Byte. Für eNNI VLAN-basierte Porttypen beträgt die maximale Framegröße 9.022 Byte. Die maximal mögliche CBS ist technisch auf 60.000 Bytes limitiert. Sofern Netzweiterentwicklungen dazu führen, dass die Telekom eine höhere Framegröße als vorstehend beschrieben zu realisieren und auf Endkundenebene zu vermarkten plant, wird sie den Kunden umgehend darüber informieren und die neue Framegröße in die Leistungsbeschreibung aufnehmen.“

670. Die Betroffene erwidert, die Beschlusskammer habe in Ziffer III.4 lit. a des Tenors vorgegeben, dass sie Angaben zu CIR und EIR ergänzen müsse. Diese Vorgabe sei auch schon die 1. Teilentscheidung im Standardangebot CFV 2.0 gewesen. Sie habe diese Vorgabe daher entsprechend der 2. Teilentscheidung im Standardangebot CFV 2.0 umgesetzt. Vor Erlass der 1. Teilentscheidung habe kein Carrier vorgetragen, dass in Bezug auf CIR und EIR abweichende Regelungen beim VPN 2.0 erforderlich seien. Eine Re-

gelung zur Color Awareness sei weder im Standardangebot CFV 2.0 noch VPN 2.0 eingefordert worden; die Beschlusskammer habe daher in Bezug auf diese Anforderung keine Ermessensausübung vornehmen können und vorgenommen. Der nun erstmals gestellte Antrag sei verspätet, zumal der anlassgebende Sachverhalt nach den Einlassungen des Vertreters der Beigeladenen zu 2 schon vor Erlass der 1. Teilentscheidung bekannt gewesen sei. Im Übrigen nutze sie das in der Stellungnahme des Beigeladenen zu 1 vom 21.03.2024 nicht, so dass der in Rn. 140 behauptete Wettbewerbsvorteil nicht bestehe.

671. Bezüglich der CBS-Angaben laute die Vorgabe der 1. Teilentscheidung dahingehend, dass sie Angaben zur CBS differenziert nach Glasfaser- und Kupferanschlüssen vornehme. Dieser Vorgabe sei sie in Fußnote 2 für die Kupferanschlüsse und in Fußnote 3 für die Glasfaseranschlüsse nachgekommen. Die Angaben entsprächen denjenigen, welche die Beschlusskammer im Standardangebot CFV 2.0 als geboten, aber auch ausreichend angesehen habe.
672. Der Antrag zur Burst Size in Rn. 473 ff. der Stellungnahme des Beigeladenen zu 1 vom 20.12.2023 gehe über die Vorgabe der Beschlusskammer hinaus und sei verspätet. Es habe sich zudem in der öffentlich-mündlichen Verhandlung gezeigt, dass sie in der Sache auch nicht geboten seien, weil sie erst ab einer Bandbreite von 200 M relevant würden. Dabei handele es sich aber um eine unregulierte Bandbreite, die nicht Gegenstand des Verfahrens sei.
673. Der Antrag sei auch in der Sache unangemessen. Sie stelle ihren Endkunden keine höhere Burst-Size als die jetzt vertraglich vereinbarte zur Verfügung. Da sie alle Verbindungen in ihrem Netz aus Effizienzgründen gleich konfiguriere, was auch den Carriern kostenmäßig zugutekomme, werde sie den Carriern selbstverständlich eine höhere Burst-Size zur Verfügung stellen, wenn sie auch ihren eigenen Endkunden größere Burst-Size anbieten werde. **[BuGG]** Hieran zeige sich auch, dass die von den Carriern vor der 1. Teilentscheidung aufgestellte Forderung die jetzt geforderten Änderungen des Vertrages nicht abdeckten. **[BuGG]**
674. Die Forderung in der Stellungnahme des Beigeladenen zu 1 vom 20.12.2023 folgende Regelung aufzunehmen:
- „Sobald die Telekom ihren eigenen Endkunden eine höhere Burst Size (CBS) anbietet, hat sie diese Burst Size diskriminierungsfrei auch ihren Wholesale Kunden anzubieten.“*
675. habe keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung. Dessen ungeachtet agiere sie diskriminierungsfrei.

3.3.4.4 Bewertung

676. Die Angaben zu CIR und EIR sind nicht ergänzt worden. Die Ziffer 3.3.2 des Standardangebots wird um die folgenden Angaben zu CIR und EIR ergänzt:

„Standard: CIR = 0%; EIR = 100%“

Critical: CIR = 100%; EIR = 0%“

Priority: CIR = 100%; EIR = 0%“

Premium: CIR = 100%; EIR = 0%“

677. Die Anordnung, eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene den Markt umgehend informiert, wenn höhere Framegrößen als bislang möglich sind, ist in Fußnote 4 korrekt umgesetzt.
678. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. der Erweiterung der CBS-Angaben ist abzulehnen. Der Beigeladene hat nicht überzeugend dargelegt, warum diese Angaben für Verbindungen bis 150 MBit/s nötig sind. Die ausführliche Darlegung, dass ein größeres CBS nötig sei, geht fehl, da bzgl. einer Vergrößerung der CBS in der 1. Teilentscheidung eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten ist. Gleiches gilt für die Forderung eine Passage aufzunehmen, nach der die Betroffene eine höhere Burst Size diskriminierungsfrei auch ihren Kunden anzubieten hat, sobald sie ihren eigenen Endkunden eine höhere Burst Size (CBS) anbietet. Eine solche Diskriminierung der Kunden ist der Betroffenen aber ohnehin aufgrund des ihr auferlegten Diskriminierungsverbots (§ 24 TKG) untersagt.
679. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
680. Die nach ursprünglicher Nummerierung als 4 bezeichnete Fußnote ist gestrichen worden. Die Anordnung diesbezüglich ist umgesetzt.

3.3.5 Ziffer 3.4 – Ausbauinformation Technologie/Bauweise

3.3.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

681. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Ziffer 3.4 ist ins Standardangebot aufzunehmen.

3.3.5.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

682. 3.4. Ausbauinformation Technologie/Bauweise

Die Telekom stellt diverse Informationen zur Verfügung, mit denen der Kunde vor Beauftragung recherchieren kann, ob die von ihm gewünschte Technologie an einem Standort verfügbar ist.

3.4.1. Glasfaser

Die Telekom bietet im Rahmen eines Onlineportals für Carrier eine elektronische Schnittstelle zur Ermittlung der Verfügbarkeit bzw. Prognose der voraussichtlichen Lieferdauer von Glasfaseranbindungen an.

3.4.2. VDSL

Die Telekom stellt eine Liste mit Lokationen zur Verfügung, die alle mit VDSL erreichbaren Lokationen in Deutschland beinhaltet. Diese Liste wird auf einem von der Telekom betriebenen und gesicherten Server bereitgestellt, der für den Kunden über das Internet erreichbar ist.

3.4.3. SDSL

Die Telekom stellt eine Liste mit den Anschlussbereichen in Deutschland zur Verfügung, in denen SDSL Bauweise verfügbar ist. Die Wholesale Ethernet Anschlüsse UNI 2M, 4M und 8M auf SDSL Basis steht innerhalb der gelisteten Anschlussbereiche nicht flächendeckend zur Verfügung. Die Telekom überprüft auf Anfrage des Kunden bei dem in Anlage 5 — „Ansprechpartner“ benannten Ansprechpartner unverzüglich die Verfügbarkeit von SDSL und teilt das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich mit. Die Liste der Anschlussbereiche, in denen SDSL verfügbar ist, wird auf einem von der Telekom betriebenen und gesicherten Server bereitgestellt, der für den Kunden über das Internet erreichbar ist.

3.3.5.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

683. Der Beigeladene zu 1 beantragt Ziffer 3.4.3 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom stellt eine Liste mit den Anschlussbereichen in Deutschland zur Verfügung, in denen SDSL Bauweise verfügbar ist. In der Liste werden die Anschlüsse ausgewiesen, die in SDSL-Technik verfügbar sind. ~~Die Wholesale Ethernet Anschlüsse UNI 2M, 4M und 8M auf SDSL Basis stehen innerhalb der gelisteten Anschlussbereiche nicht flächendeckend zur Verfügung. Die Telekom überprüft auf Anfrage des Kunden bei dem in Anlage 5 — „Ansprechpartner“ benannten Ansprechpartner unverzüglich die Verfügbarkeit von SDSL und teilt das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich mit. Die Liste der Anschlussbereiche, in denen SDSL verfügbar ist, wird auf einem von der Telekom betriebenen und gesicherten Server bereitgestellt, der für den Kunden über das Internet erreichbar ist.~~“

684. Hilfsweise beantragt er, Ziffer 3.4.3 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom stellt eine Liste mit den Anschlussbereichen in Deutschland zur Verfügung, in denen SDSL Bauweise verfügbar ist. In der Liste werden die Anschlüsse ausgewiesen, die in SDSL-Technik verfügbar sind. Die Wholesale Ethernet Anschlüsse UNI 2M, 4M und 8M auf SDSL Basis stehen innerhalb der gelisteten Anschlussbereiche nicht flächendeckend zur Verfügung. Die Telekom überprüft auf Anfrage des Kunden bei dem in Anlage 5 – „Ansprechpartner“ benannten Ansprechpartner unverzüglich die Verfügbarkeit von SDSL und teilt das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anfrage, mit. Die Liste der Anschlussbereiche, in denen SDSL verfügbar ist, wird auf einem von der Telekom betriebenen und gesicherten Server bereitgestellt, der für den Kunden über das Internet erreichbar ist.“

685. Die aktuelle Praxis der Betroffenen, den Zugangskunden neue Anschlusspreise mit der erstmaligen Differenzierung nach VDSL/SDSL mitzuteilen, ohne die Kunden zugleich darüber zu informieren, in welcher Technik ihre Bestandsanschlüsse realisiert seien, weise auf das erhebliche Missbrauchspotential in diesem Bereich und ein grundsätzliches Problem hin.
686. Das derzeit von der Betroffenen vorgesehene zweistufige Verfahren zur Information über die SDSL-Verfügbarkeit behindere die Wettbewerber in ihren Vertriebschancen. Da nun für VDSL / SDSL keine Mischpreise mehr gelten würden, komme es für die Kalkulation des dem Endkunden angebotenen Preises darauf an, ob das Vorleistungsprodukt der Betroffenen in VDSL- oder SDSL-Bauweise bereitgestellt werde. Erhalte der Zugangskunde die Auskunft erst auf Nachfrage, könne er seinem potentiellen Endkunden im Beratungsgespräch keine Preise nennen, sondern müsse ihn auf eine spätere Information vertrösten. Dies sei ein erheblicher Wettbewerbsnachteil zum eigenen Vertrieb der Betroffenen. Die Betroffene habe bislang nicht substantiiert dargetan, dass sie intern über keine Datenbanken verfüge, in denen die SDSL-Verfügbarkeit anschlussbezogen ausgewiesen sei. Die Beigeladenen gingen davon aus, dass es solche Datenbanken gebe. Hätte der eigene Vertrieb der Betroffenen hierauf Zugriff, ein Zugangskunde und Wettbewerber der Betroffenen aber nicht, wäre das Gebot der Chancengleichheit im Wettbewerb verletzt.
687. Vor diesem Hintergrund bittet sie die BNetzA zunächst aufzuklären, über welche Daten der Vertrieb der Betroffenen verfüge. Sollte der Vertrieb der Betroffenen Zugang zu den SDSL-Verfügbarkeitsdaten haben, sei es rechtlich geboten, den Wettbewerbern den gleichen Zugang zu gewähren.
688. Sollte sich im Rahmen der weiteren Aufklärung herausstellen, dass die Betroffene intern über keine Informationen über die SDSL-Verfügbarkeit bei konkreten Anschlüssen in einem Anschlussbereich verfüge, müsse zumindest die auf der 2. Stufe von der Betroffenen vorgesehene Beauskunftung an eine Frist gebunden werden. Geboten sei eine feste

Frist für die Übermittlung der Information zur Bauweise. Der aktuelle Vorschlag der Betroffenen „unverzüglich“ sei zu unbestimmt.

3.3.5.4 Bewertung

689. Die Betroffene hat die vorgeschlagene Ziffer mit redaktionellen Änderungen ins Standardangebot aufgenommen. Da die Änderungen nicht der Intention der angeordneten Regelung zuwiderlaufen, ist die Anordnung korrekt umgesetzt.
690. Der Antrag und Hilfsantrag des Beigeladenen zu 1 sind abzulehnen, da diesbezüglich in der 1. Teilentscheidung eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten ist.
691. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Rechte der Carrier sind mit der Zusage einer unverzüglichen Überprüfung, die vor der Beauftragung erfolgt, hinreichend gesichert. „Unverzüglich“ heißt, dass dies ohne schuldhaftes Zögern geschieht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass in der Regel schuldhaftes Zögern vorliegen müsste, wenn die Überprüfung und Übermittlung der Ergebnisse nicht innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.

3.3.6 Ziffer 4.1 – Varianten und Qualitätsparameter

3.3.6.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Es ist der klarstellende Hinweis aufzunehmen, dass der Endkunde bei VPN 2.0 alle p-Bit-Markierungen (p-Bit 0 bis 7) nutzen kann.
- b) Es ist eine Regelung aufzunehmen, nach der beim Produkt VPN 2.0 explizit die jeweils benannten konkreten Bandbreiten garantiert werden, eine Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen im Aggregationsbereich auf das technologiebedingte Minimum reduziert wird und im Verbindungsnetz die Priorisierung nach der gewählten Verkehrsklasse erfolgt.

3.3.6.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

692. *Zur logischen Verknüpfung der Wholesale Ethernet Anschlüsse werden die nachfolgend beschriebenen Wholesale Ethernet Verbindungen angeboten.*

Die Telekom überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Wholesale Ethernet Verbindungstypen:

- *Access Ethernet Privat Line (Access-EPL)*
- *Access Ethernet Virtual Privat Line (Access-EVPL)*

- *Ethernet Privat Line (EPL)*
- *Ethernet Virtual Privat Line (EVPL)*

Die Ende-zu-Ende Verfügbarkeit der einzelnen Verbindungen beträgt im Jahresdurchschnitt 99,5 %

Der Ethernet Transport erfolgt in der vom Kunden gewünschten Verkehrsklasse. Es stehen die Verkehrsklassen Premium, Priority, Critical und Standard zur Auswahl. Eine Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen wird auf das technologiebedingte Minimum reduziert.

Die Wholesale Ethernet VPN 2.0 ist konform zu 802.1Q VLAN und 802.1p p-Bits.

3.3.6.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

693. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 4.1 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom stellt dem Kunden auf seine Nachfrage die VPN 2.0 Verbindung auch als „Verbindung innerhalb einer BNG-Region“ bereit. Eine solche Verbindung ist dann bereitzustellen, wenn beide Enden der Verbindung über denselben BNG-Standort angeschlossen sind.“

694. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 seien Kosten und Nutzen der Bereitstellung und Überlassung dieser Produktvariante verursachungsgerecht ausschließlich dieser Produktvariante zuzuordnen und in deren Entgelte einzupreisen.

695. Darüber hinaus beantragt er, den Vorbehalt „im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ zu streichen, sowie die Festlegung von Brutto- und Nettodatensätzen, die Nutzbarkeit aller p-Bit-Markierungen für den Endkunden, die Garantie der konkret benannten Bandbreiten und die Zusage, die Priorisierung des Verkehrs erfolge nach der gewählten Verkehrsklasse, zu ergänzen.

696. Die Betroffene trägt vor, der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. Verbindungen innerhalb einer BNG-Region habe keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung. Sie erachtet die Aufnahme einer Regelung, wonach der Endkunde bei VPN 2.0 alle p-Bit-Markierungen (p-Bit 0-7) nutzen könne, nicht für erforderlich. Sie biete den Carriern im VPN 2.0 vier Qualitätsklassen (Premium, Critical, Priority, Standard) an. Hieraus ergebe sich, dass der Carrier die p-Bit-Markierung seiner Wahl vornehmen könne. Sie werde die Zuordnung der Transportklasse anhand der vom Carrier für die logische Verbindung beauftragten Transportklasse vornehmen.

697. Darüber hinaus lehne sie die Vorgabe ab, ein Garantieverprechen für die jeweils benannten konkreten Bandbreiten abzugeben – siehe Ausführungen zu Ziffer 1.7 des Te-

nors – Ziffer 8 Hauptteil. Bezüglich der Vorgabe, dass im Verbindungsnetz die Priorisierung nach der gewählten Verkehrsklasse erfolgen solle, bedürfe es keiner expliziten Regelung. Die im Vertrag definierten Qualitätsklassen setzten eine Anwendung von Priorisierungsregeln voraus. Die Zusicherung der unterschiedlichen Performanceparameter je Qualitätsklasse seien hinreichend, um diese Auflage zu erfüllen. Im Übrigen seien die vorgetragenen Befürchtungen völlig unbegründet. Sie habe mehrfach dargestellt, dass die Transportklassen nicht exklusiv für die Vorleistungsprodukte definiert seien, sondern auch durch die eigenen Retail-Angebote genutzt würden.

3.3.6.4 Bewertung

698. Mit den Anträgen des Beigeladenen zu 1 zum Vorbehalt und den Verbindungen innerhalb einer BNG-Region hat sich die Beschlusskammer bereits in der 1. Teilentscheidung auseinandergesetzt, wo diese abgelehnt wurden. Da der Beigeladene zu 1 keine neuen Argumente vorträgt, bleibt die Beschlusskammer bei ihrer ablehnenden Entscheidung.
699. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist diesbezüglich jedoch nicht der Fall.
700. Jedoch ist der klarstellende Hinweis, dass der Endkunde bei VPN 2.0 alle p-Bit-Markierungen (p-Bit 0 bis 7) nutzen kann, nicht wie angeordnet aufgenommen worden. Auch wenn sich dies indirekt ergibt – wie die Betroffene vorträgt – muss dies aus Transparenzgründen explizit angegeben werden, zumal der Aufwand hierfür vernachlässigbar ist. Gleiches gilt bezüglich der Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen im Aggregationsbereich und der Priorisierung nach der gewählten Verkehrsklasse im Verbindungsnetz. Auch vermögen die Argumente der Betroffenen bzgl. der Garantie der Bandbreiten nicht zu überzeugen. Diese Garantie bedeutet nicht, dass es nicht zu Ausfällen der Leitung kommen darf, etwa, weil ein Bagger das Kabel beschädigt. Dies könnte von der Betroffenen tatsächlich nicht sichergestellt werden. Gemeint ist stattdessen, dass im Falle einer an sich funktionierenden Leitung die vereinbarte Bandbreite auf jeden Fall zur Verfügung stehen muss. Dies kann die Betroffene durch ein ausreichendes Kapazitätsmanagement sicherstellen (vgl. auch schon Rn. 235 ff.). Daher wird im Regelungstext der zweite Absatz nach der Auflistung der Verbindungstypen wie folgt angepasst:
701. *„Der Ethernet Transport erfolgt in der vom Kunden gewünschten Verkehrsklasse. Es stehen die Verkehrsklassen Premium, Priority, Critical und Standard zur Auswahl. ~~Eine Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen wird auf das technologiebedingte Minimum reduziert.~~ In der Verkehrsklasse Premium werden die genannten Bandbreiten seitens Telekom garantiert obgleich die VPN 2.0 im Netz der Telekom aggregiert werden. Eine Überbuchung der priorisierten Verkehrsklassen im Aggregationsbereich wird auf*

das technologiebedingte Minimum reduziert. Im Verbindungsnetz erfolgt die Priorisierung nach der gewählten Verkehrsklasse. Der Endkunde kann bei VPN 2.0 alle p-Bit-Markierungen (p-Bit 0 bis 7) nutzen.“

3.3.7 Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 – Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation / Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD)

3.3.7.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

a) Es ist eine zusätzliche Differenzierung der Delaywerte nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

- Enden der Mietleitung terminieren im selben BNG-Gerät.
- Maximale und durchschnittliche Paketgröße.

Darüber hinaus ist in das Standardangebot aufzunehmen, ob es sich um One-Way- oder Two-Way-Delaywerte handelt.

- b) Es ist eine Regelung aufzunehmen, nach der alle VPN-2.0-Anschlüsse eines Kunden in Glasfaserproduktion, die an einem BNG-Standort terminieren, an dasselbe BNG-Gerät angeschlossen werden, wenn an diesem Standort nur VPN-2.0-Anschlüsse des Kunden in Glasfaserproduktion terminieren. Wenn an einem BNG-Standort auch VPN-2.0-Anschlüsse des Kunden in Kupferproduktion terminieren, muss die Regelung vorsehen, dass die VPN-2.0-Anschlüsse des Kunden in Glasfaserproduktion bei ihrer Einrichtung an das BNG-Gerät angeschlossen werden, an dem nach Abschluss des gesamten Auftrags die meisten VPN-2.0-Anschlüsse des Kunden in Kupferproduktion terminieren.
- c) Es ist eine Regelung aufzunehmen, wonach die Betroffene vor allen geplanten Maßnahmen mit Auswirkung auf die Delaywerte mit einem angemessenen Vorlauf über die geplanten Maßnahmen informiert.
- d) Der Wert für den Qualitätsparameter „Ethernet Frame Delay Variation“ (Jitter) für die Verkehrsklasse „Priority“ in Ziffer 4.1.1 ist auf 2 ms zu ändern.
- e) Der Betroffenen wird aufgegeben im Standardangebot zu ergänzen, ob und wie die Verkehre im S-VLAN Tag am NNI zu markieren sind (IEEE 802.1p-Prioritäts-Bits für jede Klasse).
- f) Die Fußnote 5 ist zu streichen.
- g) Die Regelungen der Delaywerte für VPN 2.0 sind so zu ergänzen, dass sie in einer ergänzenden Darstellung für alle Verkehrsklassen zusätzlich Angaben enthalten, die mindestens den Regelungen für Ethernet Connect entsprechen.

- h) Die Tabelle der Delay-Werte-Zuschläge in Ziffer 3.3.2 ist wie von der Betroffenen vorgeschlagen zu ändern.
- i) In den Tabellen in Ziffer 3.3.3 ist der Zusatz „an Performance-Kollokations-Standorten“ zu streichen.
- j) Wie von der Betroffenen vorgeschlagen ist ins Standardangebot eine Ziffer 4.1.2.3 mit der Matrix zur Grenzwertermittlung neu einzufügen.

3.3.7.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

702. 4.1.1 Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation

In der nachfolgenden Tabelle sind die bundesweit verfügbaren Ende zu Ende Qualitätsparameter⁵ für die einzelnen Verkehrsklassen aufgeführt.

Die Ende zu Ende Qualitätsparameter für die Werte Ethernet Frame Delay Variation unterscheiden sich, je nachdem ob die Wholesale Ethernet Verbindungen zwischen glasfaserbasierten Anschlüssen oder zwischen kupferbasierten Anschlüssen terminiert werden.

Bundesweit	Ethernet Frame Loss Ratio	Ethernet Frame Delay Variation
Premium	≤ 0,1 %	≤ 2 ms
Priority	≤ 0,1 %	≤ 5 ms
Critical	≤ 0,01 %	-
Standard	-	-

Fußnote 5 hierzu: In Summe befinden sich im Monatsmittel mindestens 95 % der verfügbaren Messwerte innerhalb der Grenzen der angegebenen Parameter.

703. 4.1.2 Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD)

Der Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD) ist abhängig vom Bestehen einer bundesweiten (Kernnetzübergreifend) oder regionalen (Kernnetzregion) Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung.

Die Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung ist in Abhängigkeit von den anschlussbereichsbezogenen Gegebenheiten zwischen denen sie terminiert wird, einer von drei verschiedenen EFTD Qualitätskategorien Low Delay, Standard Delay oder High Delay zugeordnet und hängt von der Entfernung der für die Verbindung genutzten Anbindung eines BNG an einen LSR ab.

- Eine Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung ist der EFTD-Qualitätskategorie „Low Delay“ zugeordnet, wenn beide Anschlüsse an den Enden der logischen Verbindung Anschlussbereichen der Qualitätskategorie „Low Delay“ zugeordnet sind. (linientechnische Entfernung: < 150 km)
- Eine Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung ist der EFTD-Qualitätskategorie „High Delay“ zugeordnet, wenn mindestens ein Anschluss an einem Ende der logischen Verbindung in einem Anschlussbereich der Qualitätskategorie „High Delay“ zugeordnet ist. (linientechnische Entfernung: > 480 km)
- In allen anderen Fällen ist die Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung der EFTD-Qualitätskategorie „Standard Delay“ zugeordnet. (linientechnische Entfernung: 150 - 480 km)

Die EFTD-Werte in den Tabellen unter Ziffer 4.1.2.1 und 4.1.2.2 gelten für 90% bzw. 100% der verfügbaren Messwerte einer Verbindung in den entsprechenden EFTD-Qualitätskategorien. Bei den im Folgenden angegebenen Werte handelt es sich um „one-way-Delaywerte“.

Abhängig vom Anschlusstyp (siehe Ziffer 3.3.1) muss noch ein entsprechender Zuschlag zu diesen Werten hinzuaddiert werden.

Die regionale Zuordnung von Anschlussbereichen zur EFTD-Qualitätskategorie ist im Extranet abrufbar.

Die Telekom wird den Kunden mindestens 12 Monate vor einer Änderung der Zuordnung zu einer Kernnetzregion, der geplanten Auflösung einer Kernnetzregion, sowie 6 Monate vor einer Änderung der Zuordnung zu einer anderen EFTD-Qualitätskategorie, informieren. Die Kosten, die für die Verlegung der am Kernnetz Standort befindlichen Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse und Verbindungen an einen anderen Standort für jeden Vertragspartner entstehen, trägt jede Partei für sich selbst.

704. 4.1.2.1. EFTD Kernnetzübergreifend

Für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindungen, die zwischen glasfaserbasierten Anschlüssen Kernnetzübergreifend (unterschiedliche Kernnetzregionen) terminiert werden, gelten eine von drei verschiedenen EFTD Qualitätskategorien - Low Delay, Standard Delay oder High Delay – mit entsprechenden Delay Werten gemäß nachfolgender Tabelle zugeordnet.

Die regionale Zuordnung von Anschlussbereichen zur EFTD-Kategorie ist im Extranet abrufbar.

Beispiel: Ethernet Frame Transfer Delay für WS Ethernet VPN 2.0 zwischen glasfaserbasierten Anschlüssen (Paketgröße 1518 Byte)						
Kernnetz- übergreifend	Low Delay		Standard Delay		High Delay	
	90%	100%	90%	100%	90%	100%
<i>Premium</i>	≤ 11,5 ms	≤ 15,0 ms	≤ 15,5 ms	≤ 19,0 ms	≤ 17,9 ms	≤ 21,4 ms
<i>Priority</i>	≤ 15,0 ms	≤ 20,0 ms	≤ 19,0 ms	≤ 24,0 ms	≤ 21,4 ms	≤ 26,4 ms
<i>Critical</i>	≤ 25,0 ms	≤ 35,0 ms	≤ 29,0 ms	≤ 39,0 ms	≤ 31,4 ms	≤ 41,4 ms
<u>Standard</u>	-	-	-	-	-	-

Aufgrund von Messtoleranzen und selten auftretenden Einzelereignissen können gemessene QoS Parameter auch außerhalb der angegebenen 100% Grenzwerte liegen. Daher ist in den Auswertungen davon auszugehen, dass sich 99,9% der ermittelten Messwerte innerhalb der 100% Grenzwertdefinition befinden.

Abhängig vom Anschlusstyp (siehe Ziffer 3.3.1f) ist noch ein entsprechender Zuschlag für Ethernet Frame Transfer Delay zu diesen Werten hinzuzuaddieren.

705. 4.1.2.2. EFTD innerhalb von Kernnetz-Regionen

Für Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindungen, die zwischen glasfaserbasierten Anschlüssen innerhalb einer Kernnetz-Region terminiert werden, gelten jeweils eine der drei EFTD Qualitätskategorien - Low Delay, Standard Delay oder High Delay – Diesen drei Kategorien sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Delay-Werte zugeordnet.

Die regionale Zuordnung von Anschlussbereichen zur EFTD-Kategorie sind im Extranet abrufbar.

Beispiel: Ethernet Frame Transfer Delay für WS Ethernet VPN 2.0 zwischen glasfaserbasierten Anschlüssen (Paketgröße 1518 Byte)						
Innerhalb einer Kernnetzregion	Low Delay		Standard Delay		High Delay	
	90%	100%	90%	100%	90%	100%
<i>Premium</i>	≤ 5,5 ms	≤ 6,0 ms	≤ 9,5 ms	≤ 10,0 ms	≤ 11,9 ms	≤ 12,4 ms
<i>Priority</i>	≤ 9,0 ms	≤ 11,0 ms	≤ 13,0 ms	≤ 15,0 ms	≤ 15,4 ms	≤ 17,4 ms
<i>Critical</i>	≤ 19,0 ms	≤ 26,0 ms	≤ 23,0 ms	≤ 30,0 ms	≤ 25,4 ms	≤ 32,4 ms
<u>Standard</u>	-	-	-	-	-	-

Aufgrund von Messtoleranzen und selten auftretenden Einzelereignissen können gemessene QoS Parameter auch außerhalb der angegebenen 100% Grenzwerte liegen. Daher ist in den Auswertungen davon auszugehen, dass sich 99,9% der ermittelten Messwerte innerhalb der 100% Grenzwertdefinition befinden.

Abhängig vom Anschlusstyp (siehe Ziffer 3.3.1f) ist noch ein entsprechender Zuschlag für Ethernet Frame Transfer Delay zu diesen Werten hinzuzuaddieren.

4.1.2.3. Matrix zur Grenzwertermittlung Delay WS Ethernet VPN 2.0

		100% Grenzwerte		90% Grenzwerte	
Bandbreite	Technologie	Paketgröße	Paketgröße	Paketgröße	Paketgröße
		1518 Byte	382 Byte	1518 Byte	382 Byte
2 Mbit/s	SDSL	10,4 ms	6,3 ms	10,4 ms	6,3 ms
	VDSL	13,8 ms	12,8 ms	10,8 ms	9,8 ms
4 Mbit/s	SDSL	7,8 ms	5,7 ms	7,8 ms	5,7 ms
	VDSL	13,8 ms	12,8 ms	10,8 ms	9,8 ms
8 Mbit/s	SDSL	6,4 ms	5,4 ms	6,4 ms	5,4 ms
	VDSL	13,8 ms	12,8 ms	10,8 ms	9,8 ms
20 Mbit/s	VDSL	13,1 ms	12,6 ms	10,1 ms	9,6 ms
1 Gbit/s	GF	0,5 ms	0,5 ms	0,5 ms	0,5 ms

Anbindung (BNG - LSR) / je Ende					
Cluster					

<i>Performance Standort</i>	<i>0,5 ms</i>		<i>0,5 ms</i>
<i>Low Delay (A)</i>	<i>1,5 ms</i>		<i>1,5 ms</i>
<i>Standard Delay (B)</i>	<i>3,5 ms</i>		<i>3,5 ms</i>
<i>High Delay (0)</i>	<i>4,7 ms</i>		<i>4,7 ms</i>

<i>Kernnetz</i>			
<i>kernnetzübergreifend</i>	<i>9,0 ms</i>		<i>6,0 ms</i>
<i>kernnetzverbleibend</i>	<i>0,0 ms</i>		<i>0,0 ms</i>

<i>Queueing (Abhängigkeit QoS Klasse)</i>			
<i>Premium (Queue Voice)</i>	<i>2,0 ms</i>		<i>1,5 ms</i>
<i>Priority (Queue Low Delay)</i>	<i>7,0 ms</i>		<i>5,0 ms</i>
<i>Critical (Queue Low Loss)</i>	<i>22,0 ms</i>		<i>15,0 ms</i>

706. In Ziffer 3.3.1:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI					
Zuschlag je Anschluss	2M	4M	8M	20M	1G
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)</i>	<i>≤ 9,9 ms (90%); ≤ 9,9 ms (100%)</i>			<i>n.V.</i>	<i>-</i>
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)</i>	<i>≤ 10,3 ms (90%); ≤ 13,3 ms (100%)</i>				<i>-</i>

707. Die in obiger Tabelle genannten EFTD-Werte gelten für 90% bzw. 100% der verfügbaren Messwerte einer Verbindung in den entsprechenden unter Ziffer 4.1.2ff genannten EFTD-Qualitätskategorie und müssen dort jeweils hinzuaddiert werden.

3.3.7.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

708. Die Betroffene lehnt zunächst die Vorgabe, eine zusätzliche Differenzierung der Delaywerte nach den Kriterien „Enden der Mietleitung terminieren im selben BNG-Gerät“ und „maximale und durchschnittliche Paketgröße“ ab. Eine weitere Ausdifferenzierung der Delaywerte sei nicht erforderlich; die Carrier könnten die konkreten Delaywerte selbst aus der von der Telekom vorgeschlagenen Matrix zur Grenzwertermittlung ermitteln. Gegen das erste Kriterium spreche außerdem, dass die hiermit im Zusammenhang stehende Vorgabe unter Ziffer III.8 lit. b des Tenors nicht operativ umsetzbar sei.
709. Für die Anpassung der Tabelle der Delaywertzuschläge in Ziffer 3.3.1 schlägt sie später folgende Tabelle vor:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI						
Zuschläge je Anschluss	2M		4M	8M	20M	1G 10G
Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)	382 Byte	≤5,9 ms (90%); ≤ 5,9 ms (100%)		n.V.		-
	1518 Byte	≤ 9,9 ms (90%); ≤ 9,9 ms (100%)				
Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)	382 Byte	≤ 9,3 ms (90%); ≤12,3 ms (100%)				-
	1518 Byte	≤ 10,3 ms (90%); ≤ 13,3 ms (100%)				
Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR)		≤ 0,1 %				-

710. Für die Tabellen in Ziffer 4.1.2.1 und 4.1.2.2 schlägt sie jeweils die Streichung des Zusatzes „(Paketgröße 1518 Byte)“ im Kopf der Tabellen vor.
711. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Regelung zur gezielten Produktion von Kundenanschlüssen im selben BNG-Gerät ab, weil dies einen erheblichen Mehraufwand verursache und es keine entsprechende Nachfrage im Markt gäbe.
712. Die Beigeladene zu 14 stützt diese Argumentation. Sie hält die Einwände der Betroffenen für nachvollziehbar und plausibel. Aus ihrer Sicht entstünde kein technischer Nutzen aus der Änderung. Stattdessen habe sie Zweifel, dass sich die Vorgaben praktisch realisieren ließen. Zumindest sei der Vortrag der Betroffenen dahingehend korrekt, dass die Umsetzung der Vorgaben den Aufwand und die Kosten hinsichtlich der Netzplanung,

- des Netzbetriebs und der Bereitstellungsprozesse signifikant erhöhen würde. Es bestehe die Befürchtung, dass dies negative Auswirkungen auf die Effizienz der Nutzung von netztechnischen Kapazitäten und auf operative Prozesse mit sich bringen würde, ohne dass nennenswerte Verbesserungen der Leistung erzielt würden. Hierdurch könnten sich die Kosten des Vorleistungsproduktes unnötig erhöhen. Auch eingespielte, bestehende Prozessabläufe würden eventuell aufwendig umgestaltet werden müssen. Die Beschlusskammer solle daher die Einwände der Betroffenen gründlich prüfen und eine erneute Abwägung des Nutzens und der Verhältnismäßigkeit der vorgegebenen Maßgaben vornehmen.
713. Die Betroffene sieht die Vorgabe, vor allen geplanten Maßnahmen mit Auswirkung auf die Delaywerte mit einem angemessenen Vorlauf zu informieren, durch Ziffer 4.1.2 letzter Absatz umgesetzt.
714. Den Wert für den Qualitätsparameter „Ethernet Frame Delay Variation“ (Jitter) für die Verkehrsklasse „Priority“ in Ziffer 4.1.1 auf 2 ms zu ändern, lehnt die Betroffene ab. Ihre Zusage beziehe sich ausschließlich auf die Verkehrsklasse Premium. Eine darüberhin-
ausgehende Zusage, diesen Performance-Wert auch für die Klasse Priority zu erfüllen, habe sie nicht gegeben. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Jitter-Zusage für alle Transportklassen gleich sein müsse. Jitter und Delay seien zwei zusammenhängende Parameter. Eine Anpassung der Frame Delay Variation („Jitter“) sei nur möglich, wenn etliche technische Parameter (Policer, Queues) geändert würden. Zudem gebe es Abhängigkeiten zu Frame Loss Ratio und Delay. Durch Verkleinerung der Queue für Priority würden sich zwar auch die Delay Werte verkürzen, aber im Gegenzug die Frame Loss Rate nach oben gehen. Folge wären zwei CoS Klassen (Premium, Priority), die sich nicht unterscheiden. Für die Qualitätsklasse Priority müsse daher weiter < 5 ms gelten. Wünsche der Carrier eine bessere Qualität, könne er die Verkehrsklasse Premium buchen.
715. Der Beigeladene zu 1 beantragt die Werte für den Qualitätsparameter „Ethernet Frame Delay Variation“ (Jitter) in Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 für die Verkehrsklassen Premium und Priority auf 2 ms zu setzen.
716. Darüber hinaus beantragt er, der Betroffenen aufzugeben, für den Qualitätsparameter Bundesweit / Premium zu ergänzen, ob und wie die Verkehre im S-VLAN Tag an dem NNI zu markieren seien (IEEE 802.1p-Prioritäts-Bits für jede Klasse).
717. Zu diesem Punkt trägt die Betroffene vor, in einer 100 % Klasse wie z.B. CoS Premium würden die p-Bits seitens der Betroffenen nicht benutzt. Somit müsse die VATM-Forderung nicht näher beschrieben werden, da sie nicht relevant sei.
718. Für die Umsetzung der Vorgabe bzgl. der Markierung im S-VLAN-Tag am NNI schlägt die Betroffene folgende Formulierung vor: „Die p-Bit-Markierung im S-VLAN Tag am NNI

durch den Carrier ist nicht relevant für die Übertragung. Das Paket wird in der gebuchten Verkehrsklasse übertragen.“

719. Der Beigeladene zu 1 ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

720. Der Beigeladene zu 1 beantragt die Aufnahme der folgenden Passage:

„Die Zuordnung bleibt bis zum 30.06.2028 unverändert. Danach darf die Telekom jährlich bis zu 20 % der Zuordnungen von solchen Anschlussbereichen ändern, die der Kunde nicht nutzt. Bei denjenigen Anschlussbereichen, die der Kunde nutzt, darf die Telekom danach jährlich bis zu 4 % der Zuordnungen ändern.“

sowie

„Die Telekom garantiert nach Maßgabe von Ziffer 4.1.4 die Einhaltung der folgenden Werte:

VPN 2.0 Verbindung (jeweils 100%-Wert / 90%-Wert)			
Typ	Low Delay	Standard Performance	High Delay
Premium	15 ms / 12 ms*	19 ms / 16 ms*	21 ms/ 18 ms*

*Die Delay-Werte sind abhängig von der Frame-Größe und der Verbindungsbandbreite. Sie beziehen sich bis zu einer Bandbreite von 10 Mbit auf eine Frame-Größe von 64 Byte. Für eine Frame-Größe von 1.500 Byte gilt bis zu einer Bandbreite von 10 Mbit ein Zuschlag von 6 ms bei 2 Mbit-Bandbreite und von 3 ms bei 10 Mbit-Bandbreite der Verbindung. Für Bandbreiten zwischen 2 und 10 Mbit gelten entsprechende Mittelwerte (serialization delay).“

EFTD innerhalb einer BNG-Region

Bei einer VPN 2.0 Verbindung, bei der sich beide Enden in derselben BNG-Region befinden, steht ein weiter verbesserter Ethernet Frame Transfer Delay gemäß nachfolgender Tabelle bundesweit einheitlich zur Verfügung.

Die Telekom garantiert nach Maßgabe von Ziffer 4.1.4 die Einhaltung der folgenden Werte:

Qualitätsparameter für NNI 1G Anschlüsse in BNG Regionen (kein Unterschied zwischen 100%- / 90%-Wert):

Qualitätsparameter Performance- Standorte	Ethernet Frame Transfer Delay	Ethernet Frame Loss Ratio	Ethernet Frame Delay Variation
Premium	2 ms*	< 0,1 %	< 2 ms

**Die Delay-Werte sind abhängig von der Frame-Größe und der Verbindungsbandbreite. Sie beziehen sich bis zu einer Bandbreite von 10 Mbit auf eine Frame-Größe von 64 Byte. Für eine Frame-Größe von 1.500 Byte gilt bis zu einer Bandbreite von 10 Mbit ein Zuschlag von 6 ms bei 2 Mbit-Bandbreite und von 3 ms bei 10 Mbit-Bandbreite der Verbindung. Für Bandbreiten zwischen 2 und 10 Mbit gelten entsprechende Mittelwerte (serialization delay)."*

721. Darüber hinaus beantragt er eine Garantie der Delaywerte und die Aufnahme der folgenden Passage in Ziffer 4.1.2:

„Die ETFD unterscheiden zudem danach, ob beide Enden innerhalb einer Kernnetzregion liegen (kernnetzverbleibend) oder nicht (kernnetzübergreifend) oder ob beide Enden innerhalb einer BNG-Region liegen. Eine Kernnetzregion ist eine der [...] Regionen innerhalb des Telekom-Netzes, die durch einen LSR erschlossen wird. Eine Verbindung liegt innerhalb einer Kernnetzregion, wenn beide Enden an PoP-Standorten liegen, die über einen LSR geführt werden. Beide Enden liegen innerhalb einer BNG Region, wenn sie über denselben BNG-Standort angeschlossen sind.“

722. Die beantragten Delay-Werte seien geboten, wenn das Standardangebot der Vorgabe der Chancengleichheit und Billigkeit genügen solle. Funktionsfähiger Wettbewerb, der durch diese Gebote abgesichert werden solle, sei nur möglich, wenn die Wholesale-Kunden mit den Vorleistungen der Betroffenen in die Lage versetzt würden, Endkunden-Produkte anzubieten, die mit den eigenen Endkunden-Produkten der Betroffenen konkurrieren könnten. Im Bereich der technischen Qualitätsparameter setze dies zwingend voraus, dass die Vorleistungen keine schlechtere Qualität hätten als die damit korrespondierenden Endkunden-Produkte der Betroffenen.
723. Er beantragt weiter, die SLA-Zuschlagswerte je UNI-Anschluss für SDSL wie folgt festzulegen:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI SHDSL					
SLA Zuschlag je Anschluss	2M	4M	8M	20M	1G
Ethernet Frame Transfer Delay	≤ 2 ms				-
Ethernet Frame Loss Ratio	< 0,1 %				-

724. Die Betroffene hält die geforderten Parameter aufgrund der technischen Realisierung der Produktionsplattform für nicht realistisch.
725. Es gebe in den Vertragsbedingungen der Ethernet Connect 2.0 zu den QoS-Werten eine Fußnote, welche die QoS-Werte in bestimmten Fällen ausschließe. Die Betroffene habe in der öffentlich-mündlichen Verhandlung angeboten, die Werte der Ethernet Connect 2.0 einschließlich der Fußnote für VPN 2.0 zu nutzen.
726. Sie lehne die Umsetzung der Vorgabe, die Regelungen der Delaywerte für VPN 2.0 so zu ergänzen, dass sie in einer ergänzenden Darstellung für alle Verkehrsklassen zusätzlich Angaben enthalten, die mindestens den Regelungen für Ethernet Connect entsprechen, ab. Die in Rn. 708 vom VATM behaupteten Delay-Werte für Glasfaservarianten bei Ethernet Connect 2.0 seien unzutreffend. Diese lauteten vielmehr wie folgt (AGB Stand 01.04.2022, öffentlich zugänglich):

1 Qualitätsparameter

Die in der Tabelle angegebenen Qualitätsparameter (Oneway) können von den tatsächlichen Werten einzelnen Verbindungen abweichen. Die Parameter sind u. a. von der tatsächlichen Länge der Anschlussleitungen und den Führungsabschnitte im Netz der Telekom, sowie von der Art und Weise der Nutzung (z. B. genutzte Dienste/Anwendungen und Größe der Frames) abhängig.

Cos-Bezeichnung	Typischer Delay ¹⁾	Maximaler Delay	Delay-Variation	Loss Ratio
Premium	10 ms	21 ms	< 3 ms	≤ 0,1 %
Priority	10 ms	26 ms	< 5 ms	≤ 0,1 %
Critical	12 ms	41 ms	–	≤ 0,01 %
Standard	–	–	–	–
Aufschlag für Anschlusstyp < Variante L ²⁾ (980Mbit/s) um bis zu	10 ms	14 ms	–	0,1 %

- 727.
728. Die maximalen Delay-Werte entsprechen den 100%-Werten in Anlage 2.
729. Auch die Darstellung des Kupfer-Aufschlagwertes in Rn. 708 sei falsch. Dieser betrage richtigerweise 14 ms und liege damit höher als die in Ziffer 3.3.1 letzte Tabelle angegebenen Aufschläge. Hinzu komme, dass sie die in der Tabelle wiedergegebenen Werte gerade nicht als verbindlich vereinbare, sondern darauf hinweise, dass die Parameter von der tatsächlichen Länge der Anschlussleitungen und den Führungsabschnitten im Netz sowie von der Art und Weise der Nutzung abhingen.
730. Eine 1:1-Übernahme der Passagen aus den AGB Ethernet Connect 2.0 erachte sie nicht für sinnvoll. Da die Beschlusskammer ihr durch eine solche Klausel im Standardangebot VPN 2.0 nicht verbieten könne, die Regelungen in den AGB Ethernet Connect 2.0 zu ändern, erscheine eine solche statische Regelung nicht zweckmäßig.
731. Sie behindere ihre Wettbewerber nicht durch die Änderung der Vorleistungsarchitektur, da sie mit Änderung der Architektur auch ihre eigenen Endkundenleistungen auf der neuen Plattform produzieren müsse.

732. Darüber hinaus trägt die Betroffene vor, die Performance-Standorte korrelierten mit ihrer IP-Netztopologie. Es müsse ihr aus wichtigem Grund erlaubt sein, eine Änderung der Performance-Standorte durchzuführen, wenn eine Änderung ihrer Kernnetztopologie angezeigt sei. Ändere sie die Performance-Standorte, habe der Carrier die Wahl, entweder nutze er die durch die Änderung erfolgte Zuordnung dann gültigen bundesweiten Delaywerte für die betroffenen Anschluss-Verbindungskonstellationen weiter; in diesem Fall müsse er selbst keine Kosten aufwenden. Oder er gehe die Änderung mit. Dann sei es ihm aber auch zumutbar, die hierfür anfallenden Anpassungskosten selbst zu tragen.
733. Dies sei letztendlich auch Ausdruck des Teilhabeanspruchs am Netz der Betroffenen. Sie habe als Eigentümerin ihres Netzes einen Anspruch darauf, dieses gebotenen Weiterentwicklungen und Veränderungen zu unterziehen. Wollten die Carrier weiterhin hieran in der bisherigen Qualität teilhaben, müssten sie auch die hierfür notwendigen Kosten tragen.
734. Die Betroffene unterbreitet ohne die Anerkennung einer Rechtspflicht den Regelungsvorschlag in den Tabellen in Ziffer 3.3.2 die Angaben „an Performance-Kollokations-Standorten“ zu streichen.

3.3.7.4 Bewertung

735. a) Zur Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung a) + h): Das Produkt VPN 2.0 wird auf derselben technischen Plattform wie CFV 2.0 realisiert. Hier werden Delaywerte für häufige Standardfälle nach Paketgröße differenziert, obwohl es auch dort eine Matrix zur Grenzwertermittlung gibt. Deshalb wird eine Differenzierung der Delaywerte nach Paketgröße auch hier vorgenommen. Eine Differenzierung nach „Terminierung im selben BNG“ ist hingegen in Abweichung von der 1. Teilentscheidung nicht anzuordnen und die 1. Teilentscheidung insofern abzuändern, da die zugrundeliegende Anordnung der Terminierung im selben BNG nicht aufrechterhalten wird (siehe dazu unter b)).
736. Aus diesen Gründen und der Anordnung in Kapitel 3.3.2.3.3 wird die Tabelle der Delaywertzuschläge in Ziffer 3.3.1 wie folgt angepasst, wie sie (mit geringen editorischen Unterschieden) inhaltsgleich von der Betroffenen vorgeschlagen wurde:

Wholesale Ethernet Anschluss UNI							
Zuschläge je Anschluss	<u>Paketgröße</u>	2M	4M	8M	20M	1G	<u>10G</u>
<i>Ethernet Frame Transfer Delay (SDSL)</i>	<u>382 Byte</u>	<u>≤5,9 ms (90%); ≤ 5,9 ms (100%)</u>			n.V.		-
	<u>1518 Byte</u>	<u>≤ 9,9 ms (90%); ≤ 9,9 ms (100%)</u>					
	<u>382 Byte</u>	<u>≤ 9.3 ms (90%); ≤12.3 ms (100%)</u>					-

<u>Ethernet Frame Transfer Delay (VDSL)</u>	<u>1518 Byte</u>	$\leq 10,3 \text{ ms (90\%); } \leq 13,3 \text{ ms (100\%)}$	
<u>Ethernet Frame Loss Ratio (EFLR)</u>		$\leq 0,1 \%$	-

737. Hiermit ist auch die Ergänzung dieser Tabelle um die verlorengegangene Zeile bzgl. Ethernet Frame Loss Ratio angeordnet worden. Die Anordnung der Beschlusskammer zu dieser Tabelle in der 1. Teilentscheidung bezog sich auf den Vorschlag der Betroffenen bzgl. der Detaillierung des Eintrags für Ethernet Frame Transfer Delay. Intendiert war nicht, eine Streichung des SLA-Zuschlags für Ethernet Frame Loss Ratio anzuordnen, da eine solche Streichung nicht begründet wäre. Deshalb wird die versehentlich vorgegebene Streichung nicht aufrechterhalten.
738. Darüber hinaus wird in den Tabellen der Ziffern 4.1.2.1 und 4.1.2.2, wie von der Betroffenen vorgeschlagen, in der jeweiligen Kopfzeile der Klammerzusatz „(Paketgröße 1518)“ gestrichen, da die Werte in diesen Tabellen nicht von der Paketgröße abhängen.
739. Die Anordnung, in das Standardangebot aufzunehmen, ob es sich um One-Way- oder Two-Way-Delaywerte handelt, ist korrekt umgesetzt.
740. b) Nach einer ausführlichen Diskussion über die Auswirkungen einer Regelung zur Produktion von mehreren Kundenanschlüssen im selben BNG unter besonderem Augenmerk auf Nutzen und Aufwand im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.02.2024, hat die Beschlusskammer bei verschiedenen Marktteilnehmern eine Einschätzung des Bedarfs nach einer solchen Regelung mündlich erfragt. Hierbei ergab sich, dass eine solche Regelung nicht im Interesse des Marktes ist. Dies unterstreicht auch der Vortrag der Beigeladenen zu 14.
741. Deshalb wird die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht weiter aufrechterhalten. Eine Umsetzung wird insofern nicht gefordert.
742. c) Die Betroffene sieht die Vorgabe, vor allen geplanten Maßnahmen mit Auswirkung auf die Delaywerte mit einem angemessenen Vorlauf zu informieren, durch Ziffer 4.1.2 letzter Absatz umgesetzt, und hat diesen Abschnitt deshalb nicht passend ergänzt. Die Ansicht der Betroffenen trifft nicht zu. Im Vorschlag der Betroffenen wird lediglich die Information bzgl. *bestimmter* Maßnahmen zugesagt, nicht jedoch – wie angeordnet – die Information vor *allen* geplanten Maßnahmen. Im Standardangebot zu CFV 2.0 gibt es eine entsprechende Ergänzung. Da das Produkt VPN 2.0 auf derselben technischen Plattform wie CFV 2.0 realisiert wird, kann diese Passage übernommen werden. Deshalb wird der letzte Absatz in Ziffer 4.1.2 wie folgt geändert:
743. „Die Telekom wird den Kunden mindestens 12 Monate vor einer Änderung der Zuordnung zu einer Kernnetzregion, der geplanten Auflösung einer Kernnetzregion, sowie 6

Monate vor einer Änderung der Zuordnung zu einer anderen EFTD-Qualitätskategorie, informieren. Plant die Telekom eine sonstige Maßnahme, die Auswirkungen auf die Delay-Werte haben kann, so informiert sie den Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten über die geplante Maßnahme. Die Kosten, die für die Verlegung der am Kernnetz Standort befindlichen Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse und Verbindungen an einen anderen Standort für jeden Vertragspartner entstehen, trägt jede Partei für sich selbst.“

744. d) In der 1. Teilentscheidung wurde beantragt, der Betroffenen aufzugeben, den Wert für den Qualitätsparameter „Ethernet Frame Delay Variation“ (Jitter) für die Verkehrsklasse „Priority“ in Ziffer 4.1.1 ist auf 2 ms zu ändern. Hierbei wurde darauf verwiesen, dass die Betroffene dies im Konsens zwischen der Betroffenen und dem Beigeladenen zu 1 (gemeinsamer Schriftsatz vom 3.7.2020 für dieses Verfahren und das Verfahren BK2c 18/004) zugesagt hätte. Dem Antrag wurde von der Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung stattgegeben, da eine diesbezügliche Zusage der Betroffenen tatsächlich in dem im Antrag referenzierten Konsensdokument enthalten ist. Die Betroffene argumentiert nun, dass es so jedoch *offensichtlich* nicht gemeint gewesen sein könne. Wie die Betroffene überzeugend darlegt, würden die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Anordnung dazu führen, dass zwei identische Transportklassen entstünden. Dies liefe in der Tat offensichtlich der Einteilung des Transports in unterschiedliche Klassen zuwider. Daher kann diese Zusage offensichtlich so nicht gemeint gewesen sein, wie sie sich im Dokument scheinbar darstellt. Deshalb ist diese Absenkung in Abweichung von der 1. Teilentscheidung nicht anzuordnen und die Vorgabe in der ersten Teilentscheidung wird nicht weiter aufrechterhalten.
745. e) Wie von der Betroffenen vorgeschlagen, werden die folgenden Sätze in Ziffer 4.1.1 ergänzt: *„Die p-Bit-Markierung im S-VLAN Tag am NNI durch den Carrier ist nicht relevant für die Übertragung. Das Paket wird in der gebuchten Verkehrsklasse übertragen.“*
746. f) Wie in der 1. Teilentscheidung angeordnet und wie von der Betroffenen angeboten, wird Fußnote 5 gestrichen. Die in Fußnote 5 beinhaltete Einschränkung ist im Standardangebot CFV 2.0 nicht vorgesehen. Da das Produkt VPN 2.0 auf derselben technischen Plattform wie CFV 2.0 realisiert wird, ist dies auch hier nicht nötig.
747. g) In der 1. Teilentscheidung wurde die Aufnahme einer ergänzenden Delaywerte-Darstellung mit zusätzlichen Angaben, die mindestens den Regelungen für Ethernet Connect entsprechen, angeordnet.
748. Die Betroffene trägt nun vor, dass eine 1:1-Übernahme der Passagen aus den AGB Ethernet Connect 2.0 nicht verhindere, dass sie die Regelungen in den AGB Ethernet Connect 2.0 nach dieser 1:1-Übernahme ändere. Im Fall einer Verbesserung der Regelungen in den AGB Ethernet Connect 2.0 wird tatsächlich das Regelungsziel nicht mehr

erreicht, da die 1:1 übernommenen Passagen im gegenständlichen Standardangebotstext in diesem Fall nicht mehr mindestens den (nachträglich verbesserten) Regelungen für Ethernet Connect entsprechen.

749. Mit der Anordnung der 1. Teilentscheidung war intendiert, dass die Betroffene die Einhaltung von Regelungen zusagt, die mindestens denen für Ethernet Connect entsprechen. Um diese Intention umzusetzen, wird das Standardangebot deshalb um eine Ziffer 4.1.2.4 „Ergänzende Darstellung der Delaywerte“ ergänzt mit folgendem Inhalt:
750. „Ergänzend gilt die jeweils aktuelle Darstellung der Delaywerte aus den AGB Ethernet Connect 2.0, die die Telekom öffentlich bereitstellt. Zurzeit sieht diese Darstellung wie folgt aus:

1 Qualitätsparameter

Die in der Tabelle angegebenen Qualitätsparameter (Oneway) können von den tatsächlichen Werten einzelnen Verbindungen abweichen. Die Parameter sind u. a. von der tatsächlichen Länge der Anschlussleitungen und den Führungsabschnitte im Netz der Telekom, sowie von der Art und Weise der Nutzung (z. B. genutzte Dienste/Anwendungen und Größe der Frames) abhängig.

Cos-Bezeichnung	Typischer Delay ¹⁾	Maximaler Delay	Delay-Variation	Loss Ratio
Premium	10 ms	21 ms	< 3 ms	≤ 0,1 %
Priority	10 ms	26 ms	< 5 ms	≤ 0,1 %
Critical	12 ms	41 ms	–	≤ 0,01 %
Standard	–	–	–	–
Aufschlag für Anschlusstyp < Variante L ²⁾ (980Mbit/s) um bis zu	10 ms	14 ms	–	0,1 %

751.

“

752. Diese Angaben sind zu ergänzen, da die Betroffene in den Unterlagen zu ihrem Endkundenprodukt Ethernet Connect Delaywerte angibt, die von den Angaben bei VPN2.0 abweichen. Die hier angegebenen Werte sind zwar teilweise aber nicht vollständig in den vorherigen Darstellungen enthalten. Um mit den Angeboten der Betroffenen konkurrieren zu können, müssen die Carrier, u.a. im Rahmen von Ausschreibungen, in die Lage versetzt werden, Leistungsmerkmale angeben zu können, die mit dem entsprechenden Endkundenprodukt der Betroffenen vergleichbar sind. Dieses ist aus Gründen der Chancengleichheit geboten.
753. Die Anträge des Beigeladenen zu 1 zur Garantie der Delaywerte, Unveränderlichkeit der Zuordnung von Anschlussbereichen, der Absenkung der SLA-Zuschlagswerte und Abhängigkeit von der Frame-Größe wurden bereits in der 1. Teilentscheidung bewertet. Da der Beigeladene keine neuen Argumente vorträgt, bleibt die Beschlusskammer bei ihrer ablehnenden Bewertung.
754. i) Wie in der 1. Teilentscheidung angeordnet und nun von der Betroffenen vorgeschlagen wird in den Tabellen in Ziffer 3.3.2 jeweils der Zusatz „an Performance-Kollokations-Standorten“ gestrichen.

755. j) Die Aufnahme einer Ziffer 4.1.2.3 mit der Matrix zur Grenzwertermittlung ist korrekt umgesetzt.

3.3.8 Ohne Ziffer – Erfassung und Reporting von konkreten Leitungs-Delay-Einzelwerten

3.3.8.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

756. Es ist eine angemessen detaillierte verbindliche vertragliche Regelung zur Erfassung und zum Reporting von konkreten Qualitätsparameter-Einzelwerten aufzunehmen.

3.3.8.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

757. Nicht vorhanden.

3.3.8.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

758. Der Beigeladene zu 1 beantragt:

In Anlage 2 werden als Ziffer 4.1.X die nachfolgenden Vorgaben für Qualitätsparameter aufgenommen:

„4.1.X Vorgaben für Qualitätsparameter (Geltung und Definition)

Für die Bestimmung und Verifikation der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

Die Grenzwerte gelten für jede dem Kunden bereitgestellte und überlassene Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung (Ende-zu-Ende-Verbindung mit dazugehörigen Anschlüssen UNI oder NNI). Sie gelten für Datenpakete (Frames) mit einer Größe von 500 Byte.

Soweit die Vorgaben die Qualitätsparameter Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame delay Variation (Jitter) betreffen, gelten sie bei jeder dieser Verbindungen für 99,9 % der Datenpakete (Frames) innerhalb eines Kalendertages (24 h), gemäß MEF Standard 10.4 (Dezember 2018) und MEF Implementation Agreement 23.1 (Januar 2012).

Die Qualitätsparameter für Verbindungen innerhalb einer BNG-Region sind ab 01.01.2024 einzuhalten.

Soweit für die EFTD-Qualitätsparameter ein 100%-Grenzwert benannt ist, garantiert die Telekom, dass jede von ihr bereitgestellte und überlassene Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung den für sie geltenden Grenzwert (bestimmt nach Bezug zur Kernnetzregion und Cluster) vollständig einhält. Dies ist der Fall, wenn sämtliche Messergebnisse einer Tages-Messreihe für

eine Verbindung diesen Grenzwert einhalten. Dabei gelten als Messergebnisse die arithmetischen Mittelwerte, die sich jeweils aus den Messungen einer 15 Minuteneinheit ergeben.

Soweit für die EFTD-Qualitätsparameter ein 90%-Grenzwert benannt ist, garantiert die Telekom, dass jede von ihr bereitgestellte und überlassene Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung den für sie geltenden Grenzwert (bestimmt nach Bezug zur Kernnetzregion und Cluster) zu 90 % einhält. Dies ist der Fall, wenn 90 % der Messergebnisse einer Tages-Messreihe für eine Verbindung diesen Grenzwert einhalten. Dabei gelten als Messergebnisse die arithmetischen Mittelwerte, die sich jeweils aus den Messungen einer 15 Minuteneinheit ergeben.

Jede Nichteinhaltung der Qualitätsparameter für eine Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung gilt als Störung.

Die Telekom misst für jede Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung die Werte der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) für den Transport der Datenpakete (Frames) zwischen den beiden VPN-Anschlüssen (Ende-zu-Ende-Messung) durchgehend (24/7). Die Messung erfolgt mindestens einmal in einem 10 Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte.

Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15 Minuten-Einheit bildet die Telekom einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages. Aus diesen Werten ermittelt die Telekom für jeden Kalendertag das Minimum, das Maximum und den durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel).

Die Telekom stellt die Messergebnisse (durchschnittlichen Messwerte einer jeden 15 Minuten-Einheit) dem Kunden über eine geeignete elektronische Schnittstelle in Echtzeit zur Verfügung.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Davon unabhängig übersendet die Telekom die ermittelten Werte eines Kalendermonats in dem folgenden Monat dem Kunden.

Hat der Kunde Einwände gegen die Messergebnisse der Telekom für einen Kalendermonat, ermöglicht die Telekom einem vom Kunden bestimmten unabhängigen Sachverständigen die Durchführung eigener Messungen der Qualitätsparameter der betroffenen Wholesale Ethernet VPN 2.0 für die Dauer eines Kalendermonats. Die Messergebnisse des Sachverständigen

sind sowohl für den Zeitraum, in dem der Sachverständige tatsächlich geprüft hat, als auch für den Kalendermonat, auf den sich die Einwände des Kunden beziehen, maßgeblich.

Ergeben die Messungen des Sachverständigen, dass einer der Grenzwerte auf einer Wholesale Ethernet VPN 2.0 nicht eingehalten ist, trägt die Telekom die Sachverständigenkosten. Dies gilt auch dann, wenn die Messergebnisse des Sachverständigen auf dem Einsatz qualitativ höherwertiger Messverfahren beruhen und die von der Telekom verwandten Messverfahren wegen immanenter Beschränkungen (z.B. bzgl. Zeitauflösung, Rahmengröße, Mittelwertbildung, Verkehrsprofil) eine Grenzwertüberschreitung nicht darstellen konnten.

Sind nach den Messergebnissen die Grenzwerte eingehalten, trägt der Kunde die Sachverständigenkosten."

759. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1 hierzu:

„4.1.X Vorgaben für Qualitätsparameter (Monitoring)

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für jede Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung die Werte der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) für den Transport der Datenpakete (Frames) zwischen den beiden VPN-Anschlüssen entweder selbst zu messen oder Messungen von der Telekom zu verlangen. Unterschieden wird zwischen laufenden und anlassbezogenen Messungen.

4.1.X.1 Messungen zur laufenden Qualitätskontrolle

Der Kunde kann zur laufenden Qualitätskontrolle permanente Messungen parallel zum laufenden Kundenverkehr durchführen.

Für die Messungen nutzt der Kunde das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät. Die Messungen erfolgen nach dem ITU-Standard ITUT Y.1731. Dabei ist das sog. „synthetic loss measurement“ für Frame-Verluste zu nutzen.

Die Messungen erfolgen durchgehend (24/7) mindestens einmal in einem 10 Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte.

Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15 Minuten-Einheit bildet der Kunde einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übersendet der Kunde die ermittelten Messwerte unverzüglich der Telekom, die die Entstörung vornimmt.

4.1.X.2 Anlassbezogene Messungen im Fall von Qualitätsbeeinträchtigungen

Erhält der Kunde Kenntnis von möglichen Qualitätsbeeinträchtigungen einer Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung, kann er nach seiner Wahl entweder selbst Messungen zur Qualitätskontrolle durchführen oder Qualitätsmessungen von der Telekom verlangen.

4.1.X.2.1 Messungen des Kunden ohne Kunden-Verkehr

Für die Messungen nutzt der Kunde im Rahmen eines „Service Activation Testing“ entweder das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät mit Messfunktion oder ein Messgerät. Für die Messzwecke erzeugt der Kunde mit dem Netzabschlussgerät oder Messgerät künstlich Verkehr und misst dabei die Leitungsqualität. Die Messung erfolgt nach den Standards RFC 2544 oder ITUT Y.1564.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie können bis zum Ende des auf den Messungsbeginn folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (nur des 100%-Grenzwertes), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übersendet der Kunde die ermittelten Messergebnisse unverzüglich der Telekom, die die Entstörung vornimmt.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich.

4.1.X.2.2 Messungen der Telekom

Verlangt der Kunde von der Telekom Qualitätsmessungen, führt die Telekom für die betroffene Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung Ende-Ende-Messungen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durch.

Die Ende-Ende-Messungen erfolgen durchgehend, mindestens einmal in einem 10 Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte. Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15 Minuten-Einheit bildet die Telekom einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Auf Anforderung des Kunden führt die Telekom ergänzend vor Ort an ihrem beim Endkunden stehenden Netzabschluss-gerät (Remote Device) Messungen durch, die den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564 genügen müssen.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie müssen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (nur des 100%-Grenzwertes), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Unabhängig vom Ergebnis der Messungen übermittelt die Telekom dem Kunden alle Messergebnisse nach Abschluss der Messungen. Sie zeigt dabei auch auf, wie sich die Messergebnisse zu den Qualitätsparametern verhalten.“

760. Die Betroffene lehnte die Umsetzung der Vorgabe zunächst ab. Nach intensiver Prüfung habe sich eine Qualitätsmessung mittels der Remote Devices als nicht umsetzbar erwiesen, da die Remote Devices im Wirkbetrieb nicht hinreichend zuverlässige Daten lieferten. Die Geräte seien hierfür nicht geeignet. Sie sehe auch keine andere Möglichkeit, um leitungsspezifische Messungen zu ermöglichen. Soweit die Beschlusskammer in Rn. 756 ausführe, dass sich die Betroffene hierzu aber verpflichtet habe, sei das nicht richtig. Der Punkt „e) Erfassung und Reporting von konkreten Leitungs-Delay-Einzelwerten)“ ist im Schreiben vom 03.07.2020, in dem sie das Ergebnis der Gespräche mit dem VATM mitteile, gekennzeichnet mit „Noch kein Konsens: Telekom prüft gerade interne Werkzeuge, ob diese dafür verwendet werden können.“. Die Aufnahme von Regelungen habe demnach unter dem ersichtlichen Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit gestanden.

761. Zur Umsetzung dieser Vorgabe schlug die Betroffene zunächst folgendes Vorgehen vor:

„Legt der Carrier nachweislich eine Beeinträchtigung ihrer Leitung der Telekom dar, d.h. besteht eine Abweichung von den vertraglich vereinbarten Leistungsparametern, ist der Carrier berechtigt, eine Störungsmeldung unter Vorlage der von ihm ermittelten Werte und unter Darlegung der zu ihrer Ermittlung gewählten Vorgehensweise abzusetzen.

Die Telekom prüft im Anschluss, ob eine Beeinträchtigung auf Netzseite Telekom vorliegt. Ist eine erweiterte Messung vor Ort nötig, nimmt die Telekom diese vor. Diese kann bis zu 24h dauern. Während dieser Zeit kann die Verbindung dem Carrier nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die Störung nachweislich nicht im Netz der Telekom begründet ist, werden die Kosten aufwandsgerecht dem Carrier in Rechnung gestellt.“

762. Der Beigeladene zu 1 hält den – nicht ausformulierten – Regelungsvorschlag der Betroffenen für nicht akzeptabel, er genüge nicht den gesetzlichen Vorgaben. Damit würde der Zugangsanspruch in unzulässiger Weise eingeschränkt.
763. Die Betroffene schlage vor, dass der Zugangskunde in einem ersten Schritt „nachweislich eine Beeinträchtigung der Leitung der Telekom darlegen muss“. Dann sei er berechtigt, eine Störungsmeldung abzusetzen, unter Vorlage der von ihm ermittelten Werte und unter Darlegung der zu ihrer Ermittlung gewählten Vorgehensweise. Gegen diesen ersten Schritt spreche nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 schon, dass der Zugangskunde danach nachweisen müsse, was Gegenstand der von der Betroffenen durchzuführenden Messung sein soll: einen Mangel in der Leistungserbringung. Zudem: Sollte im Störfall erst ein Streit darüber ausgetragen werden müssen, ob der Kunde „nachweislich“ eine Leitungsbeeinträchtigung dargelegt hat? Dies sei abwegig.
764. In einem zweiten Schritt solle die Betroffene laut Vorschlag prüfen, ob eine Beeinträchtigung auf ihrer Seite vorliege. Ggf. sei eine erweiterte Messung vor Ort durchzuführen, die bis zu 24h dauern könne. Während dieser Zeit könne die Verbindung dem Zugangskunden nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch das sei nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 nicht nachvollziehbar: Sollte der Leistungsmangel die Betroffene wirklich dazu berechtigen dürfen, die Leitung für einen ganzen Tag nicht mehr zur Verfügung zu stellen?
765. Schließlich solle der Zugangskunde die Kosten der Betroffenen tragen, wenn die Störung nachweislich nicht in ihrem Netz begründet sei. Auch dies sei nicht berechtigt: Die Betroffene erfülle nur eine vertragliche Leistungs- und Mitwirkungspflicht. Sie müsse belegen, dass sie die vertragliche Leistung ordnungsgemäß erbracht habe.
766. Ziel müsse es nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 doch sein, dass in einem Störfall möglichst schnell und unbürokratisch geklärt werde, ob ein Leistungsmangel, eine Abweichung von den vertraglichen Qualitätsparametern, vorliege, und, liege ein Mangel vor, sofort die Entstörung vorgenommen werde. Geboten sei daher eine Regelung, nach der die Telekom eine Prüfung auf Verlangen des Zugangskunden durchführen müsse; ein solches Verlangen müsse ausgesprochen werden können, sobald der Zugangskunde Kenntnis von einer möglichen Qualitätsbeeinträchtigung erhalte. Dies sei beantragt (Rn. 622 ff. VATM-SS 20.12.2023), hierauf werde verwiesen.
767. Selbstverständlich müsse die Betroffene die Messung sofort nach Eingang des Prüfungsverlangens durchführen, Beeinträchtigungen des Leistungsbezugs müssten hierbei so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Gelänge es der Betroffenen nicht nachzuweisen, dass sie ihre Leistung ordnungsgemäß erbracht habe, müsse sie die Kosten der Messung tragen.

768. Von zentraler Bedeutung sei weiter, dass Umfang und Art der Messung, inkl. der Messmethode, klar vertraglich geregelt werden. Es dürfe im Einzelfall keinen Streit darüber geben, welche Messmethode die richtige sei.
769. Dies alles sei integraler, üblicher Bestandteil von Service Level-Vereinbarungen. Es solle eine Selbstverständlichkeit sein, dass gerade in einem Vertrag über die für den Wettbewerb auf dem Geschäftskundenmarkt zentralen Vorleistungen diese Parameter klar geregelt sind.
770. Die Betroffene erachtet in Bezug auf die vorgeschlagene Ziffer 4.1.3 unter Aufrechterhaltung ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Vorgabe folgende Änderungen für geboten:

"4.1.3 Vorgaben für Qualitätsparameter (Monitoring) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für jede Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung die Werte der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) für den Transport der Datenpakete (Frames) zwischen den beiden VPN-Anschlüssen entweder selbst zu messen (s. 4.1.3.1) oder Messungen von der Telekom zu verlangen (s. 4.1.3.2). Unterschieden wird zwischen laufenden (s. 4.1.3.1) und anlassbezogenen Messungen (s. 4.1.3.2).

4.1.3.1 Messungen zur laufenden Qualitätskontrolle

Der Kunde kann zur laufenden Qualitätskontrolle permanente Messungen parallel zum laufenden Kundenverkehr durchführen

Für die Messungen nutzt der Kunde das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät. Die Messungen erfolgen nach dem ITU-Standard ITU-T Y.1731. Dabei ist das sog. "synthetic loss measurement" für Frame-Verluste zu nutzen.

Die Messungen erfolgen durchgehend (24/7) mindestens einmal in einem 10-Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte.

Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15-Minuten-Einheit bildet der Kunde einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übersendet der Kunde der Telekom unverzüglich die Störungsmeldung nach Anlage 1, Ziffer 4.1.1 mit den die ermittelten Messwerten unverzüglich der Telekom, die die Entörung vornimmt.

4.1.3.2 Anlassbezogene Messungen im Fall von Qualitätsbeeinträchtigungen

Erhält der Kunde Kenntnis von möglichen Qualitätsbeeinträchtigungen einer Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung, kann er nach seiner Wahl entweder selbst Messungen zur Qualitätskontrolle durchführen oder Qualitätsmessungen von der Telekom verlangen.

4.1.3.2.1 Messungen des Kunden ohne Kunden-Verkehr

Für die Messungen nutzt der Kunde im Rahmen eines "Service Activation Testing" entweder das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät mit Messfunktion oder ein Messgerät. Für die Messzwecke erzeugt der Kunde mit dem Netzabschlussgerät oder Messgerät künstlich Verkehr und misst dabei die Leitungsqualität. Die Messung erfolgt nach den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie können bis zum Ende des auf den Messungsbeginn folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (100%-Grenzwert), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übersendet der Kunde der Telekom unverzüglich die Störungsmeldung nach Anlage 1, Ziffer 4.1.1 mit den die ermittelten Messwerten unverzüglich der Telekom, die die Entstörung vornimmt.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung.

4.1.3.2.2 Messungen der Telekom

Verlangt der Kunde unter Darlegung der Kenntnis möglicher Qualitätseinbußen von der Telekom Qualitätsmessungen mittels einer Störungsmeldung nach Ziffer 4.1.1 Anlage 1, führt die Telekom für die betroffene Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung Ende-zu-Ende-Messungen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durch.

Die Ende-zu-Ende-Messungen erfolgen durchgehend, mindestens einmal in einem 10 Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte. Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15-Minuten-Einheit bildet die Telekom einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Auf Anforderung des Kunden mittels einer Störungsmeldung nach Ziffer 4.1.1 Anlage 1 führt die Telekom ergänzend vor Ort an ihrem beim Endkunden stehenden Netzabschlussgerät (Remote Device) Messungen durch, die den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564 genügen müssen.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie müssen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (100%-Grenzwert), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Unabhängig vom Ergebnis der Messungen übermittelt die Telekom dem Kunden alle Messergebnisse nach Abschluss der Messungen. Sie zeigt dabei auch auf, wie sich die Messergebnisse zu den Qualitätsparametern verhalten."

771. Die Ergänzungen in Ziffer 4.1.3 dienen der Klarstellung, welche Vertragspartei welche Art von Messungen vornehme.
772. Die Änderungen in Ziffer 4.1.3.1 und 4.1.3.1 dienen der Klarstellung. Zum einen könnten die Messergebnisse des Carriers nur verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung sein, aber nicht ihre Messergebnisse determinieren. Zum anderen erfolge die anlassbezogene Messung durch sie über den Entstörungsprozess, weshalb sie mittels einer Störungsmeldung angestoßen werden müsste.
773. Der Beigeladene zu 1 kritisiert, die Betroffene habe ihren Hilfsantragstext dahingehend geändert, dass die Ergebnisse für sie nur „für die Annahme der Störungsmeldung“ verbindlich seien (siehe Abschnitte 4.1.3.1 und 4.1.3.2.1). Dies sei eine deutliche Einschränkung, deren Bedeutung nicht klar sei. Bedeute „Annahme der Störungsmeldung“, dass die Betroffene nur die Meldung entgegennehmen müsse und danach frei in der Bewertung sei, ob (1) eine Störung vorliegt und (2) diese zu beseitigen sei? Hieße das, dass die Betroffene frei darin sei, nach Entgegennahme der Störungsmeldung die Auffassung zu vertreten, dass falsch gemessen wurde und daher die Messung unerheblich sei?
774. In die gleiche Richtung ziele die Ergänzung der Betroffenen für ihre eigenen Messungen, der Kunde könne nur unter Darlegung der Kenntnis möglicher Qualitätseinbußen von ihr Messungen verlangen. Diese Klausel gebe der Betroffenen die Möglichkeit, jegliche Messung mangels hinreichender Darlegung „möglicher Qualitätseinbußen“ zu verweigern, die gesamte Klausel werde dadurch wertlos.

3.3.8.4 Bewertung

775. Eine Regelung, die grundsätzlich verbindlich festlegt, wie Erfassung und Reporting von konkreten Qualitätsparameter-Einzelwerten zu erfolgen hat, dient als verbindliche Grundlage, auf der bei Abweichungen von den vereinbarten technischen Parametern, eine Klärung in Streitfällen über diese Abweichungen erfolgen kann. Die Betroffene hatte sich auch bereits vor der 1. Teilentscheidung zur Vorlage eines solchen Konzepts bereit erklärt. Die 1. Teilentscheidung ordnete deshalb die Aufnahme einer solchen Regelung an.
776. Eine darüberhinausgehende Anordnung wurde in der 1. Teilentscheidung hingegen nicht getroffen; sie wird auch hier nicht vorgenommen. Im Verfahren BK2c-18/004 hat die Betroffene vorgetragen, dass die von ihr genutzten Remote Devices für den Einsatzzweck Performancemanagement nicht entwickelt worden seien (siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1628). Hinter den Fähigkeiten hochqualitativer Messproben fallen die derzeit verwendeten Remote Devices zurück. Für die Zwecke des im Hauptantrag des Beigeladenen zu 1 geforderten Reportings – vorbehaltlich der Zwecke des Hilfsantrags sowie der im Verfahren BK2c-18/004 mitverhandelten Monitoringvereinbarung – sind Messungen über Remote Devices nach dem derzeitigen Stand daher nicht geeignet. Der Hauptantrag des Beigeladenen zu 1 ist deshalb abzulehnen.
777. Demgegenüber wird die Vorgabe der 1. Teilentscheidung durch den Hilfsantrag des Beigeladenen zu 1 mit den von der Betroffenen vorgeschlagenen Änderungen erfüllt. Deshalb wird eine Ziffer 4.1.3 mit folgendem Text ins Standardangebot aufgenommen:
778. *„4.1.3 Vorgaben für Qualitätsparameter (Monitoring)*

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für jede Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung die Werte der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio und Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) für den Transport der Datenpakete (Frames) zwischen den beiden VPN-Anschlüssen entweder selbst zu messen (s. 4.1.3.1) oder Messungen von der Telekom zu verlangen (s. 4.1.3.2). Unterschieden wird zwischen laufenden (s. 4.1.3.1) und anlassbezogenen Messungen (s. 4.1.3.2).

4.1.3.1 Messungen zur laufenden Qualitätskontrolle

Der Kunde kann zur laufenden Qualitätskontrolle permanente Messungen parallel zum laufenden Kundenverkehr durchführen

Für die Messungen nutzt der Kunde das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät. Die Messungen erfolgen nach dem ITU-Standard ITU-T Y.1731. Dabei ist das sog. "synthetic loss measurement" für Frame-Verluste zu nutzen.

Die Messungen erfolgen durchgehend (24/7) mindestens einmal in einem 10-Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte.

Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15-Minuten-Einheit bildet der Kunde einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übersendet der Kunde der Telekom unverzüglich die Störungsmeldung nach Anlage 1, Ziffer 4.1.1 mit den ermittelten Messwerten.

4.1.3.2 Anlassbezogene Messungen im Fall von Qualitätsbeeinträchtigungen

Erhält der Kunde Kenntnis von möglichen Qualitätsbeeinträchtigungen einer Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung, kann er nach seiner Wahl entweder selbst Messungen zur Qualitätskontrolle durchführen oder Qualitätsmessungen von der Telekom verlangen.

4.1.3.2.1 Messungen des Kunden ohne Kunden-Verkehr

Für die Messungen nutzt der Kunde im Rahmen eines "Service Activation Testing" entweder das von ihm seinem jeweiligen Endkunden bereitgestellte Netzabschlussgerät mit Messfunktion oder ein Messgerät. Für die Messzwecke erzeugt der Kunde mit dem Netzabschlussgerät oder Messgerät künstlich Verkehr und misst dabei die Leitungsqualität. Die Messung erfolgt nach den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie können bis zum Ende des auf den Messungsbeginn folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (100%-Grenzwert), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übersendet der Kunde der Telekom unverzüglich die Störungsmeldung nach Anlage 1, Ziffer 4.1.1 mit den ermittelten Messwerten.

Die Ergebnisse der danach vom Kunden durchgeführten Messungen sind für die Telekom verbindlich für die Annahme der Störungsmeldung.

4.1.3.2.2 Messungen der Telekom

Verlangt der Kunde unter Darlegung der Kenntnis möglicher Qualitätseinbußen von der Telekom Qualitätsmessungen mittels einer Störungsmeldung nach Anlage 3, Ziffer 6, führt die Telekom für die betroffene Wholesale-Ethernet-VPN-2.0-Verbindung Ende-zu-Ende-Messungen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durch. Die Telekom informiert den Kunden über Änderungen der erforderlichen Angaben mindestens einen Monat im Voraus.

Der Kunde erhält eine Eingangsbestätigung der Störungsmeldung in elektronischer Form.

Die Ende-zu-Ende-Messungen erfolgen durchgehend, mindestens einmal in einem 10 Sekundenzeitraum für ein Datenpaket (Frame) mit 500 Byte. Aus allen Einzelmessergebnissen einer jeden 15-Minuten-Einheit bildet die Telekom einen durchschnittlichen Messwert (arithmetisches Mittel). Alle 96 Messwerte eines Kalendertages (4 Werte / h x 24 h) bilden die Messergebnisse eines Tages.

Sobald die Messergebnisse anzeigen, dass ein Qualitätsparameter nicht eingehalten ist, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung gemäß Anlage 1, Ziffer 4.1.1 vor.

Auf Anforderung des Kunden mittels einer Störungsmeldung nach Ziffer 4.1.1 Anlage 1 führt die Telekom ergänzend vor Ort an ihrem beim Endkunden stehenden Netzabschlussgerät (Remote Device) Messungen durch, die den Standards RFC 2544 oder ITU-T Y.1564 genügen müssen.

Die Messungen erfolgen für Datenpakete (Frames) mit 500 Byte. Sie müssen über einen Zeitraum bis zum Ende des auf das Messungsverlangen folgenden Kalendertages durchgeführt werden.

Sobald die ermittelten Messergebnisse (Mittelwerte) eine Überschreitung des Qualitätsparameters Ethernet Frame Transfer Delay (100%-Grenzwert), Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) anzeigen, übermittelt die Telekom die Messergebnisse unverzüglich dem Kunden und nimmt die Entstörung vor.

Unabhängig vom Ergebnis der Messungen übermittelt die Telekom dem Kunden alle Messergebnisse nach Abschluss der Messungen. Sie zeigt dabei auch auf, wie sich die Messergebnisse zu den Qualitätsparametern verhalten.“

779. Dieser Text folgt im Wesentlichen dem Hilfsantrag des Beigeladenen zu 1. Die Bedenken des Beigeladenen zu 1 bezüglich der Unterschiede teilt die Beschlusskammer nicht. Wenn die Kundenmesswerte für die Annahme der Störungsmeldung durch die Betroffene verbindlich sind, kann es keinen Streit mehr über die Messmethode geben. Sie gelten als Beleg einer Störung. Im Prozess nach Anlage 1 ist klar, dass und mit welchen Fristen eine durch den Kunden gemeldete Störung zu beseitigen ist. Weiterer Regelungen hierzu bedarf es an dieser Stelle deshalb nicht.
780. Die Notwendigkeit von eigenen Messungen durch die Betroffene besteht nur im Fall einer Störung. Auf diesem Weg eine dauerhafte Messung einzuführen widerspräche der Intention der 1. Teilentscheidung. In dem hier vorgesehenen Fall gibt es also Qualitätseinbußen. Bei der Meldung einer Störung im vorhandenen Prozess legt der Kunde bisher

dar, welche Art Störung vorliegt. Die Beschlusskammer sieht deshalb kein neues Konfliktpotential, wenn der Kunde in diesem Fall auf gleiche Weise darlegt, welche Qualitätseinbuße vorliegt.

3.3.9 Ziffer 4.2 – Verbindungstypen

3.3.9.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

781. Zur Freigabe MEG-Level 3, Rücknahmevorbehalte bzgl. MEG-Level 4 und 5:
- a) Die Regelungen in Ziffer 4.2 sind dahingehend zu ändern, dass die Nutzung des MEG-Levels 3 für die Carrier möglich ist.
 - b) Die Regelung bezüglich der MEG-Level 4-7 ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene diese MEG-Level den Carriern dauerhaft zur Nutzung überlassen muss. Die entsprechenden Rücknahmevorbehalte sind zu streichen.
782. Zur Aufnahme weiterer Protokolle in die Liste der transparent übertragenen Protokolle und Prüfung weiterer Herstellerprotokolle:
- a) Es ist eine Regelung ins Standardangebot aufzunehmen, nach der die Betroffene auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die eine allgemeine Nachfrage im Markt besteht, eine Auskunft erteilt, ob diese transparent übertragen werden können, und sie den Carriern auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung stellt. Hierfür ist eine angemessene Frist vorzusehen.
 - b) Die Protokolle Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP) mit MAC-Destination 01-80-C2-00-00-002 sind in die Liste der transparent übertragenen Protokolle in den Ziffern 4.2.1 und 4.2.3 aufzunehmen.
 - c) Die Auflistung der nicht transparent übertragenen Protokolle in den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 ist um das Protokolls E-LMI zu ergänzen mit dem Hinweis, dass das Protokoll jedoch zwischen RD und CPE unterstützt wird.
 - d) Das Standardangebot ist um die Zusage zu ergänzen, dass VPN 2.0 konform zu 802.1Q VLAN und 802.1p p-Bits ist.

3.3.9.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

783. *4.2.1 Access Ethernet Privat Line (Access EPL)*

Die Access-EPL (kurz: A-EPL) ermöglicht die Verknüpfung einer Ethernet Schnittstelle vom Typ UNI Port-basiert mit einer Ethernet Schnittstelle vom Typ eNNI zwischen Wholesale Ethernet Anschlüssen vom Typ UNI und NNI.

Die Access-EPL wird in den folgenden Ethernetdurchsätzen und Bezeichnungen angeboten:

Bezeichnung	Ethernetdurchsatz
Wholesale Ethernet Service A-EPL 1M	1 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 2M	2 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 4M	4 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 8M	8 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 10M	10 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 20M	20 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 40M	40 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 60M	60 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 80M	80 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EPL 100M	100 Mbit/s

Auf einer Ethernet Schnittstelle vom Typ UNI Port-basiert kann eine Access-EPL abgeschlossen werden. Auf einer Ethernet Schnittstelle vom Typ eNNI können mehrere Access-EPL und Access-EVPL (auch gemischt) mit gleichen Ethertype abgeschlossen werden.

Die Zuordnung der Access-EPL zu den Ethernet-Ports erfolgt an Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI anhand des UNI Port-basiert und an Ethernet Schnittstellen vom Typ eNNI anhand der S-VLAN-ID gemäß IEEE802.1ad mit Ethertype 0x88a8, alternativ ist auch 0x8100 möglich.

Die S-VLAN-ID muss im Wertebereich von 1 bis 4094 liegen und bezogen auf die jeweilige Ethernetschnittstelle eindeutig sein. An Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI werden die Ethernet Frames ohne S-Tag übergeben.

Der Anschluss mit der niedrigsten Bandbreite legt den maximalen Ethernetdurchsatz der Access-EPL fest. Die Summe des Ethernetdurchsatzes aller Verbindungen auf einem Anschluss in den Verkehrsklassen Premium, Priority und Critical darf nicht größer als der Ethernetdurchsatz des jeweiligen Anschlusses sein.

Die folgenden Layer 2 Control Protokolle werden transparent übertragen:

- Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP) mit MAC-Destination 01_80_C2_00_00_00, 01_80_C2_00_00_02 und 01_80_C2_00_00_03,
- Precision Time Protocol Peer-Delay (PTP),

- *Link Layer Discovery Protocol (LLDP),*
- *Virtual Station Interface Discovery and Configuration Protocol (VDP),*
- *Port-Based Network Access Control,*
- *Rapid/Multiple Spanning Tree Protocol (RSTP/MSTP),*
- *Shortest Path Bridging (SPB),*
- *Multiple MAC Registration Protocol (MMRP),*
- *Multiple VLAN Registration Protocol (MVRP),*
- *Multiple Stream Registration Protocol (MSRP)*
- *Multiple ISID Registration Protocol (MIRP)*
- *Cisco Port Aggregation Protocol (PAgP)*
- *Cisco Uni Directional Link Detection (UDLD)*
- *Cisco Discovery Protocol (CDP)*
- *Cisco VLAN Trunking Protocol (VTP)*
- *Cisco Dynamic Trunking Protocol (DTP)*
- *Cisco Inter Switch Link (ISL)*
- *Spanning Tree Protocol (STP)*
- *Cisco per VLAN Spanning Tree Protocol (PVst+)*
- *Generic Attribute Registration (GARP)*
- *Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7. Service-OAM-Daten mit geringerem Level werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten (der nicht Verfügbarkeit) schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungen tragen die Vertragspartner für sich selbst.*

Die Telekom erteilt auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die es eine allgemeine Nachfrage im Markt gibt, eine Auskunft, ob diese transparent übertragen werden können und stellt dem Kunden auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung.

Für folgende Layer 2 Control Protokolle kann die Ende zu Ende Übertragung aufgrund technischer Einschränkungen nicht gewährleistet werden:

- 802.3 MAC Control Protokolle Multipoint MAC Control,
- PAUSE,
- Priority Flow Control (PFC),
- Organization Specific Extensions Frames
- 802.3 Operations, Administration, and Maintenance (Link-OAM)
- E-LMI⁶.

Preamble und Start of Frame Delimiter werden nicht transparent übertragen.

Je Access-EPL werden die übertragenen Frames der beauftragten Verkehrsklassen fest zugeordnet.

Fußnote 6 hierzu: Das Protokoll E-LMI wird jedoch zwischen RD und CPE unterstützt.

784. 4.2.2 Access Ethernet Virtual Privat Line (Access-EVPL)

Die Access-EVPL (kurz: A-EVPL) ermöglicht die Verknüpfung einer Ethernet Schnittstelle vom Typ UNI VLAN-basiert mit einer Ethernet Schnittstelle vom Typ eNNI zwischen Wholesale Ethernet Anschlüssen vom Typ UNI und NNI.

Die Access-EVPL wird in den folgenden Ethernetdurchsätzen und Bezeichnungen angeboten:

Bezeichnung	Ethernetdurchsatz
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 1M	1 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 2M	2 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 4M	4 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 8M	8 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 10M	10 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 20M	20 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 40M	40 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 60M	60 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 80M	80 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service A-EVPL 100M	100 Mbit/s

Auf einer Ethernet Schnittstelle vom Typ UNI VLAN-basiert können mehrere Access-EVPL oder EVPL (auch gemischt) abgeschlossen werden. Auf einer Ethernet Schnittstelle vom Typ eNNI können mehrere Access-EPL und Access-EVPL (auch gemischt) mit gleichen Ethertype abgeschlossen werden.

Die Zuordnung der Access-EVPL zu den Ethernet Ports erfolgt an Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI VLAN-basiert anhand der CE-VLAN-ID gemäß IEEE802.1Q mit Ethertype 0x8100 und an Ethernet Schnittstellen vom Typ eNNI anhand der S-VLAN-ID gemäß IEEE802.1ad mit Ethertype 0x88a8, alternativ ist auch 0x8100 möglich.

Die CE-VLAN-ID am UNI sowie die S-VLAN-ID am eNNI (jeweils einzelne VLAN-ID, keine VLAN Range) müssen im Wertebereich von 1 bis 4094 liegen und bezogen auf die jeweilige Ethernetschnittstelle eindeutig sein. An Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI werden die Ethernet Frames ohne S-Tag übergeben.

Der Anschluss mit der niedrigsten Bandbreite legt den maximalen Ethernetdurchsatz der Access-EVPL fest. Die Summe des Ethernetdurchsatzes aller Verbindungen auf einem Anschluss in den Verkehrsklassen Premium, Priority und Critical darf nicht größer als der Ethernetdurchsatz des jeweiligen Anschlusses sein.

Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7 werden übertragen. Service-OAM-Daten mit geringerem Level und ungetaggte Frames werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten (der nicht Verfügbarkeit) schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungen tragen die Vertragspartner für sich selbst.

Die folgenden Layer 2 Control Protokolle werden nur vom eNNI zum UNI transparent übertragen:

- Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP) mit MAC-Destination 01 80 C2 00 00 00 und 01 80 C2 00 00 03,
- Precision Time Protocol Peer-Delay (PTP),
- Link Layer Discovery Protocol (LLDP),
- Virtual Station Interface Discovery and Configuration Protocol (VDP),
- Port-Based Network Access Control,
- Rapid/Multiple Spanning Tree Protocol (RSTP/MSTP),
- Shortest Path Bridging (SPB),
- Multiple MAC Registration Protocol (MMRP),
- Multiple VLAN Registration Protocol (MVRP),

- *Multiple Stream Registration Protocol (MSRP)*
- *und Multiple ISID Registration Protocol (MIRP)*
- *Cisco Port Aggregation Protocol (PAgP)*
- *Cisco Uni Directional Link Detection (UDLD)*
- *Cisco Discovery Protocol (CDP)*
- *Cisco VLAN Trunking Protocol (VTP)*
- *Cisco Dynamic Trunking Protocol (DTP)*
- *Cisco Inter Switch Link (ISL)*
- *Cisco per VLAN Spanning Tree Protocol (PVst+)*

Die Telekom erteilt auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die es eine allgemeine Nachfrage im Markt gibt, eine Auskunft, ob diese transparent übertragen werden können und stellt dem Kunden auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung. Für folgende Layer 2 Control Protokolle kann die Ende zu Ende Übertragung aufgrund technischer Einschränkungen nicht gewährleistet werden:

- *802.3 MAC Control Protokolle Multipoint MAC Control,*
- *PAUSE,*
- *Priority Flow Control (PFC),*
- *Organization Specific Extensions Frames*
- *Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP) mit MAC-Destination 01 80 C2 00 00 02*
- *Generic Attribute Registration (GARP)*
- *Spanning Tree Protocol (STP)*
- *802.3 Operations, Administration, and Maintenance (Link-OAM)*
- *E-LMI⁷.*

Preamble und Start of Frame Delimiter werden nicht transparent übertragen.

Fußnote 7 hierzu: Das Protokoll E-LMI wird jedoch zwischen RD und CPE unterstützt.

785. 4.2.3 Ethernet Privat Line (EPL)

Die EPL ermöglicht die Verknüpfung von zwei Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI Port-basiert auf unterschiedlichen Wholesale Ethernet Anschlüssen und wird in den folgenden Ethernetdurchsätzen und Bezeichnungen angeboten:

Bezeichnung	Ethernetdurchsatz
Wholesale Ethernet Service EPL 1M	1 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 2M	2 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 4M	4 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 8M	8 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 10M	10 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 20M	20 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 40M	40 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 60M	60 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 80M	80 Mbit/s
Wholesale Ethernet Service EPL 100M	100 Mbit/s

Auf einer Ethernet Schnittstelle vom Typ UNI Port-basiert kann eine Ethernet Privat Line abgeschlossen werden.

Die Zuordnung der EPL zu den Ethernet-Ports erfolgt anhand der UNI Port-basiert.

Der Anschluss mit der niedrigsten Bandbreite legt den maximalen Ethernetdurchsatz der EPL fest. Die Summe des Ethernetdurchsatzes aller Verbindungen auf einem Anschluss in den Verkehrsklassen Premium, Priority und Critical darf nicht größer als der Ethernetdurchsatz des jeweiligen Anschlusses sein.

Die folgenden Layer 2 Control Protokolle werden transparent übertragen:

- Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP) mit MAC-Destination 01_80_C2_00_00_00, 01_80_C2_00_00_02 und 01_80_C2_00_00_03,
- Precision Time Protocol Peer-Delay (PTP),
- Link Layer Discovery Protocol (LLDP),
- Virtual Station Interface Discovery and Configuration Protocol (VDP),
- Port-Based Network Access Control,
- Rapid/Multiple Spanning Tree Protocol (RSTP/MSTP),
- Shortest Path Bridging (SPB),
- Multiple MAC Registration Protocol (MMRP),
- Multiple VLAN Registration Protocol (MVRP),
- Multiple Stream Registration Protocol (MSRP)

- *und Multiple ISID Registration Protocol (MIRP)*
- *Cisco Port Aggregation Protocol (PAgP)*
- *Cisco Uni Directional Link Detection (UDLD)*
- *Cisco Discovery Protocol (CDP)*
- *Cisco VLAN Trunking Protocol (VTP)*
- *Cisco Dynamic Trunking Protocol (DTP)*
- *Cisco Inter Switch Link (ISL)*
- *Cisco per VLAN Spanning Tree Protocol (PVst+)*
- *Generic Attribute Registration (GARP)*
- *Spanning Tree Protocol (STP)*
- *und die Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7. Service-OAM-Daten mit geringerem Level werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten (der nicht Verfügbarkeit) schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungen tragen die Vertragspartner für sich selbst.*

Die Telekom erteilt auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die es eine allgemeine Nachfrage im Markt gibt, eine Auskunft, ob diese transparent übertragen werden können und stellt dem Kunden auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung.

Für folgende Layer 2 Control Protokolle kann die Ende zu Ende Übertragung aufgrund technischer Einschränkungen nicht gewährleistet werden:

- *802.3 MAC Control Protokolle Multipoint MAC Control,*
- *PAUSE,*
- *Priority Flow Control (PFC),*
- *Organization Specific Extensions Frames*
- *802.3 Operations, Administration, and Maintenance (Link-OAM)*
- *E-LMI⁸.*

Preamble und Start of Frame Delimiter werden nicht transparent übertragen. Je EPL werden die übertragenen Frames der beauftragten Verkehrsklassen fest zugeordnet.

Fußnote 8 hierzu: Das Protokoll E-LMI wird jedoch zwischen RD und CPE unterstützt.

786. 4.2.4 Ethernet Virtual Privat Line (EVPL)

Die EVPL ermöglicht die Verknüpfung von zwei Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI VLAN-basiert auf unterschiedlichen Wholesale Ethernet VPN Anschlüssen und wird in den folgenden Bandbreiten und Bezeichnungen angeboten:

Bezeichnung	Ethernetdurchsatz
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 1M</i>	<i>1 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 2M</i>	<i>2 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 4M</i>	<i>4 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 8M</i>	<i>8 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 10M</i>	<i>10 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 20M</i>	<i>20 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 40M</i>	<i>40 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 60M</i>	<i>60 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 80M</i>	<i>80 Mbit/s</i>
<i>Wholesale Ethernet Service EVPL 100M</i>	<i>100 Mbit/s</i>

Auf einer Ethernet Schnittstelle vom Typ UNI VLAN-basiert können mehrere EVPL oder Access EVPL (auch gemischt) abgeschlossen werden.

Die Zuordnung der EVPL zu den Ethernet-Ports erfolgt an Ethernet Schnittstellen vom Typ UNI VLAN-basiert anhand der CE-VLAN-ID gemäß IEEE802.1Q mit Ethertype 0x8100. Die CE-VLAN-ID am UNI (einzelne VLAN-ID, keine VLAN Range) müssen im Wertebereich von 1 bis 4094 liegen und bezogen auf die jeweilige Ethernetschnittstelle eindeutig sein.

Der Anschluss mit der niedrigsten Bandbreite legt den maximalen Ethernetdurchsatz der EVPL fest.

Die Summe des Ethernetdurchsatzes aller Verbindungen auf einem Anschluss in den Verkehrsklassen Premium, Priority und Critical darf nicht größer als der Ethernetdurchsatz des jeweiligen Anschlusses sein.

Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit dem Level 4, 5, 6 und 7 werden übertragen.

Service-OAM-Daten mit geringerem Level und ungetaggte Frames werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kun-

den nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten (der nicht Verfügbarkeit) schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungen tragen die Vertragspartner für sich selbst.

Die Telekom erteilt auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die es eine allgemeine Nachfrage im Markt gibt, eine Auskunft, ob diese transparent übertragen werden können und stellt dem Kunden auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung.

Für folgende Layer 2 Control Protokolle kann die Ende zu Ende Übertragung aufgrund technischer Einschränkungen nicht gewährleistet werden:

- Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP)
- 802.3 Operations, Administration, and Maintenance (Link-OAM)
- Precision Time Protocol Peer-Delay (PTP),
- Link Layer Discovery Protocol (LLDP),
- Virtual Station Interface Discovery and Configuration Protocol (VDP),
- Port-Based Network Access Control,
- Rapid/Multiple Spanning Tree Protocol (RSTP/MSTP),
- Shortest Path Bridging (SPB),
- Multiple MAC Registration Protocol (MMRP),
- Multiple VLAN Registration Protocol (MVRP),
- Multiple Stream Registration Protocol (MSRP)
- und Multiple ISID Registration Protocol (MIRP)
- 802.3 MAC Control Protokolle Multipoint MAC Control,
- PAUSE,
- Priority Flow Control (PFC),
- Organisation Specific Extensions Frames
- Cisco Port Aggregation Protocol (PAgP)
- Cisco Uni Directional Link Detection (UDLD)

- *Cisco Discovery Protocol (CDP)*
- *Cisco VLAN Trunking Protocol (VTP)*
- *Cisco Dynamic Trunking Protocol (DTP)*
- *Cisco Inter Switch Link (ISL)*
- *Cisco per VLAN Spanning Tree Protocol (PVst+)*
- *Generic Attribute Registration (GARP)*
- *Spanning Tree Protocol (STP),*
- *E-LMI⁹.*

Preamble und Start of Frame Delimiter werden nicht transparent übertragen.

Fußnote 9 hierzu: Das Protokoll E-LMI wird jedoch zwischen RD und CPE unterstützt.

3.3.9.3 Verbindungstyp 50 Mbit/s

3.3.9.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

787. Keine Vorgabe.

3.3.9.3.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

788. Der Beigeladene zu 1 fordert die Aufnahme des Verbindungstyps 50 Mbit/s. Es bestehe eine allgemeine Nachfrage nach dem Verbindungstyp 50 M, der auch bislang im Rahmen des Produktes VPN 1.0 angeboten worden sei. Dementsprechend sei er auf der Grundlage der bestehenden Zugangsverpflichtung in das Standardangebot aufzunehmen (entgegen Rn. 757 1 TE). Die 60M-Variante reiche nicht, weil dies keine marktübliche Bandbreite sei. Alle anderen Marktteilnehmer vermarkteten Bandbreiten von 50 Mbit/s und nicht 60 Mbit/s. Müssten die Wholesale-Kunden auf die Bandbreite von 60 Mbit/s ausweichen, würden sie für Bandbreite zahlen müssen, die sie nicht nachfragten und auch nicht benötigten.

789. Die Betroffene lehnt dies ab. Die Ersetzung der 50 M-Variante beim VPN 1.0 durch die 60 M-Variante beim VPN 2.0 beruhen darauf, dass die Produktbezeichnung an der tatsächlich erreichbaren Bandbreite ausgerichtet werde. Es bleibe den Carriern überlassen, die Bandbreite aufgrund eigener Endgeräte zu reduzieren.

3.3.9.3.3 Bewertung

790. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.

791. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

3.3.9.4 Freigabe MEG-Level 3 und Rücknahmevorbehalte bzgl. MEG-Level 4 und 5

3.3.9.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Regelungen in Ziffer 4.2 sind dahingehend zu ändern, dass die Nutzung des MEG-Levels 3 für die Carrier möglich ist.
- b) Die Regelung bezüglich der MEG-Level 4-7 ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene diese MEG-Level den Carriern dauerhaft zur Nutzung überlassen muss. Die entsprechenden Rücknahmevorbehalte sind zu streichen.

3.3.9.4.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

792. Der Beigeladene zu 1 beantragt, die Betroffene zu verpflichten, auch Service-OAM-Daten mit dem Level 3 transparent zu übertragen. Die Fußnoten 6, 7 und 8 im ursprünglichen Regelungsvorschlag seien zu streichen.
793. Die derzeitigen Regelungen für die Verbindungstypen Access EPL (Ziffer 4.2.1), Access EVPL (Ziffer 4.2.2), EPL (Ziffer 4.2.3) und EVPL (Ziffer 4.2.4), die die Abweisung von Daten mit niedrigerem Level als Level 4 vorsehen, genügten nicht den Anforderungen an Billigkeit und Chancengleichheit.
794. Es gebe Telekommunikationsunternehmen im Markt, die die Übertragung auf Level 3 nutzten. Die Nutzbarkeit der Level 3 und 4 sei Voraussetzung für die Fehlererkennung und -analyse durch den Wholesale-Kunden und – im Resale-Geschäftsmodell – den Netzbetreiber, an den der Wholesale-Kunde die Leitung weiterreiche. Nur auf diesen Ebenen habe der Netzbetreiber eine Ende-zu-Ende-Sicht auf eine Verbindung, die Voraussetzung für die Fehlerdiagnose sei. Erhalte der Wholesale-Kunde von der Betroffenen nur Zugang zu Level 4-Daten, hätte zwangsläufig der Netzbetreiber, an den der Wholesale-Kunde seine Leitung weiterreiche, nur Zugriff auf Level 5-Daten (wie ein Endkunde), die aber keine Ende-zu-Ende-Sicht auf die gesamte Verbindung erlaubten. Die Nutzbarkeit der Verbindung durch diesen dritten Netzbetreiber sei dadurch erheblich eingeschränkt. Im Gegensatz dazu könne die Betroffene Level 3-Festverbindungen an andere Netzbetreiber weiterverkaufen, die dann Zugriff auf Level 4-Daten mit Sicht auf die gesamte Verbindung hätten. Ohne die Übertragung der Level-3-Daten könnten Who-

- lesale-Kunden also nicht chancengleich mit der Betroffenen ihre Produkte auf den nachgelagerten Märkten anbieten. Indem die Betroffene den Wholesale-Kunden den Zugriff auf Level 3-Daten verweigere, behindere sie deren Resale-Geschäftsmodell.
795. Darüber hinaus beantragt der Beigeladene zu 1 die Aufnahme der folgenden Passage:
- „Ungeachtet dessen überträgt die Telekom die Service OAM-Daten aller Level 1 bis 7 in der „Q-in-Q“-Methodik transparent, sobald ihr dies technisch möglich ist. Die Telekom informiert den Kunden über den Eintritt dieser Voraussetzung unverzüglich.“*
796. Tests zum Parallelprodukt CFV 2.0 hätten gezeigt, dass alle (1) Level (1 bis 7) von der Betroffenen transparent übertragen würden, wenn der Verkehr als „Q-in-Q“ (also mit 2 hintereinander geschalteten VLANs) übertragen werde. Wenn dies für das Produkt CFV 2.0 möglich sei, müsse dies auch für das technisch identische Produkt VPN 2.0 möglich sein. Vor diesem Hintergrund sei die nun ergänzend beantragte Ausweitung der Pflicht der Betroffenen zur Übertragung aller Service OAM-Level geboten, um eine Benachteiligung der Zugangskunden im Endkundenwettbewerb mit der Betroffenen zu vermeiden.
797. Die Übertragung in der „Q-in-Q“-Methodik stelle eine notwendige Konkretisierung der vertraglichen Regelung dar (Rn. 201 VATM-SS 21.03.2024, hierzu S. 49 TDG-SS 08.04.2024). Diese Lösung sei nicht neu (so offenbar S. 13 TDG-SS 22.05.2024).
798. Die Betroffene lehnt die Umsetzung dieser Vorgabe ab. Sie verweist insbesondere auf ihre Stellungnahme vom 27.05.2022, S. 31 f. im Verfahren BK 2c-18/004. Die zugrundeliegenden Annahmen der Beschlusskammer in den Rn. 789 ff. der 1. Teilentscheidung seien in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend und darüber hinaus ermessensfehlerhaft. Zudem liege ein Anhörungsmangel vor.
799. 1. Es liege ein Anhörungsmangel vor, weil die Beschlusskammer ihr keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 215 Abs. 1 TKG gegeben habe, als sie sich entschloss, eine von der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK 2c-18/004 abweichende Entscheidung zu treffen.
800. § 215 Abs. 1 TKG gewähre allen Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor der das Verfahren beendenden Entscheidung der Beschlusskammer zum Verfahren, seinem Gegenstand, zur beabsichtigten Entscheidung und zu den Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu äußern. Damit gehe eine Verpflichtung der Beschlusskammer einher, die Verfahrensbeteiligten über die wesentlichen Umstände des Verfahrens zu unterrichten, damit diese durch eine Stellungnahme auf das Verfahren und sein Ergebnis effektiv Einfluss nehmen könnten. Diese Informationspflicht umfasse alle Tatsachen und alle rechtlichen Gesichtspunkte, die für die verfahrensabschließende Entscheidung der Beschlusskammer von Bedeutung sein könnten. § 215 Abs. 1 TKG sei nicht mit einer einmaligen Gelegenheit zur Stellungnahme

Genüge getan. Die Vorschrift umfasse grundsätzlich das Recht, auf Stellungnahmen anderer zu replizieren und sich zu neuen Tatsachen oder neuen rechtlichen Aspekten zu äußern, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Beschlusskammerverfahren eingeführt würden.

VG Köln, Beschluss vom 15.03.2024 – 1 L 2288/23, Rn. 49.

801. Nach Maßgabe dieser Grundsätze sei die Beschlusskammer verpflichtet gewesen, ihr vor Erlass der 1. Teilentscheidung offen zu legen, dass sie in Bezug auf den MEG Level 3 anders entscheiden werde als in der 1. Teilentscheidung des Verfahrens BK 2c-18/004. Im Nachgang zur 2. Teilentscheidung im Verfahren BK 2c-18/004 hätten die Beschlusskammer und sie Gespräche über die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf das vorliegende Verfahren geführt. Die Beschlusskammer habe hierbei die Position vertreten, sämtliche Entscheidungen aus dem Standardangebot CFV 2.0 zu übertragen, es sei denn, sie könne erläutern, warum diese Entscheidungen für das VPN 2.0 nicht einschlägig seien (vgl. z.B. Email der Beschlusskammer vom 20.03.2023 zu den Protokollen). Die Beschlusskammer habe seinerzeit nicht dargelegt, dass sie Entscheidungen aus dem Verfahren BK 2c-18/004 im vorliegenden Verfahren zu ihren Lasten in konträrer Weise entscheiden werde und im Verfahren CFV 2.0 abgelehnte Forderungen der Carrier im vorliegenden Verfahren anordnen würde.
802. Dies wiege umso schwerer als bei der Frage der Freigabe des MEG Level 3 komplexe technische Fragen betroffen seien, die die Beschlusskammer nicht aus eigenem Wissen beantworten könne, weil sie mit der technischen Gestaltung des Netzes und ihrer hierin eingesetzten Geräte nicht im Detail vertraut sei.
803. 2. Die Beschlusskammer vertrete in Rn. 791 die Auffassung, dass die in den MEF-Spezifikationen vorgeschlagene Aufteilung der MEG-Level keine geeignete Lösung darstelle, da nur zwei Service-Provider-Level zur Verfügung stünden, so dass nur zwei – also nicht allen – beteiligten Service Providern ein Service Provider Level zugeordnet werden könnte. Im Rahmen des Glasfaserausbaus (FTTH) werde es jedoch verstärkt dazu kommen, dass die Carrier ihren Bedarf von verschiedenen Vorlieferanten deckten.
804. Sie verstehe die Begründung der Beschlusskammer dahingehend, dass ihr auf Basis der MEF-Spezifikationen das MEG Level 3 nicht entzogen werden könne, sondern sie die Ende-zu-Ende-Kontrolle über das MEG Level 3 und ihr nachfragender Carrier-Kunde die Ende-zu-Ende-Kontrolle über das MEG Level 4 durchführe. Gleiches gelte, wenn der Carrier-Kunde von einem anderen Netzbetreiber Übertragungswege anmiete. Nutze der andere Netzbetreiber für sein eigenes Netz ebenfalls den MEG Level 3, greife der Carrier-Kunde dort ebenfalls auf das MEG Level 4 zurück. Welche MEG Level andere Netzbetreiber als sie in Deutschland nutzten, habe die Beschlusskammer nicht untersucht.

805. Für einen etwaigen Resale-Kunden des Carrier-Kunden stehe in beiden Konstellationen kein MEG-Level 3 oder 4 zur Verfügung.
806. 3. Die Beschlusskammer meine daher, dass der Carrier-Kunde der Betroffenen alle acht MEG-Level durch Vorschaltung eines VLAN nutzen können müsse, und berufe sich auf die Spezifikation ITU-T Y.1731. Auf diese Weise könnte eine beliebige Anzahl von Service Providern die notwendige Kontrolle über ihre jeweilige Serviceleistung ausüben.
807. Die Beschlusskammer stelle insoweit folgende Behauptungen auf:
- Netzbetreiber würden beim Aufbau neuer Glasfasernetze berücksichtigen, einer beliebigen Anzahl von Service Providern die notwendige Kontrolle über ihre jeweilige Serviceleistung zu gewähren, weil die Investitionen für einen längeren Zeitraum getätigt würden. Die Behauptung der Carrier, dass die Vorschaltung eines VLAN durch den Netzbetreiber marktüblich sei, überzeuge daher.
 - Die Umsetzung der Empfehlung ITU-T Y.1731 sei in ihrem eigenen Interesse, da auch sie die Bedeutung des Glasfaserausbaus betone.
 - Die Umsetzung der ITU-T Y.1731 für ein Wholesale-Produkt sei geboten, damit die Carrier als Wettbewerber zur Betroffenen agieren könnten.
 - Die von ihr vorgetragene Notwendigkeit von Interoperabilität der Geräte könnte nicht überzeugen, weil sie diese in Abstimmung mit den Herstellern selbst sicherstellen könne.
 - Soweit sie vortrage, dass diese Funktionsweise für alle Individualmarkt-L2-Produkte gleich implementiert und keine Unterscheidung zwischen Retail und Wholesale gemacht werden könnte, wäre dem entgegenzuhalten, dass es nicht zum Nachteil der Nachfrager nach qualitativ hochwertigen Produkten wie dem VPN 2.0 gereichen könnte, wenn sie sich entscheide, aus Kosten- und Energieeinsparungsgründen alle Produkte auf einer gemeinsamen Plattform zu produzieren.
 - Die Carrier könnten nicht auf die Vorschaltung von VLANs verwiesen werden. Sie benötigten eine uneingeschränkte Nutzbarkeit, die die Produktion sämtlicher einschlägiger Services ermögliche. Die dafür erforderliche Nutzung von sog. Demarcation Devices seien mit erhöhten Kosten und Qualitätseinbußen für die Carrier verbunden.
808. Diese Erwägungen seien tatsächlich falsch und ermessensfehlerhaft.
809. a) Die Beschlusskammer habe keine Untersuchungen dazu angestellt, welche Technologien Carrier in den von ihnen aufgebauten Glasfasernetzen einsetzen, um Mietleitungen zu produzieren. Die Behauptung, Carrier würden ihre Netze so konzeptionieren, dass sie einer beliebigen Anzahl von Service Providern die notwendige Kontrolle über

- ihre jeweilige Serviceleistung gewährten, könne die Beschlusskammer nicht belegen. Ihr sei nicht bekannt, dass die Beschlusskammer eine entsprechende Abfrage unter Betreibern von Glasfasernetzen vorgenommen hätte.
810. b) Sie bestreite, dass das Vorschalten eines VLANs durch den Netzbetreiber marktüblich sei. Marktüblich sei nach ihrer Kenntnis ausschließlich die Vorschaltung von VLANs durch den Endkunden selbst.
811. c) Die Beschlusskammer habe bei Erlass der 1. Teilentscheidung nicht berücksichtigt, dass die Telekom zu diesem Zeitpunkt aufgrund der vorläufigen Regulierungsverfügung BK 2-21/004 bereits dazu verpflichtet war, die Wholesale Premium 150M OTN zur Verfügung zu stellen. Bei Nutzung der Wholesale Premium 150M OTN seien sämtliche MEG Level nutzbar, so dass die Carrier über eine zumutbare Alternative verfügten. Die Beschlusskammer habe keine Erwägungen dazu angestellt, warum dieses Alternativprodukt nicht ausreichend sei.
812. d) Die Annahme der Beschlusskammer, dass eine beliebige Anzahl von Service Providern durch Vorschalten eines VLANs alle acht MEG-Level nutzen könnten, sei nicht korrekt. Die ITU-T Y.1731 Appendix I spezifiziere, dass der Endkunde alle 8 Level nutzen könne. Die Service-Provider teilten sich weiterhin die MEG-Level auf. Siehe hierzu die Aufzählung I.2 der ITU-T Y.1731. Gleiches ergebe sich aus MEF 30.1 Appendix B. Die Fälle, in denen sich Operator und Service Provider die zur Verfügung stehenden MEG-Level aufteilen müssten, würden dort klar benannt.
813. e) Die Umsetzung des Vorschaltens eines zusätzlichen VLANs durch sie sei entgegen der Annahme der Beschlusskammer weder in ihrem Interesse noch ihr zumutbar. Die Annahme der Beschlusskammer, eine Abstimmung mit den Herstellern stelle sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet sei, sei falsch.
814. Die von ihr betriebenen Demarcation Devices in Form der Remote Devices müssen bereits heute sehr viele Anforderungen erfüllen. **[BuGG]**
815. **[BuGG]**
816. f) Die von der Beschlusskammer angeführte Begründung der erhöhten Kosten und Qualitätseinbußen für den Carrier durch die Nutzung eines sog. Demarcation Devices überzeugten nicht.
817. Die Beschlusskammer verkenne, dass der Carrier-Kunde und dessen Reseller-Kunde für die Durchführung einer eigenen OAM-Messung ohnehin ein Demarcation Device benötigten, das diese dem Remote Device der Betroffenen vorschalten. Es stimme also nicht, dass der Carrier zusätzliche Kosten tragen müsse, wenn er selbst ein VLAN vorschalte, sondern es fielen die Kosten an, die ohnehin anfielen, wenn er das MEG Level 4 nutzen wolle. Vielmehr gelte umgekehrt, dass ein Freischalten der MEG Level 3 und 4

verpuffe, wenn der Carrier-Kunde bzw. dessen Reseller-Kunde kein eigenes Demarcation Device einsetzen wollten. Denn dann könne weder der Carrier-Kunde das MEG Level 3 noch der Reseller das MEG Level 4 nutzen und von vornherein kein eigenes Service OAM aufsetzen.

818. g) Soweit die Beschlusskammer meine, dass die Freigabe des MEG Level 3 aus Gründen der Chancengleichheit geboten sei, widerspreche sie sich selbst. Das Kriterium der Chancengleichheit sei nichts anderes als das Verbot der Diskriminierung. Dazu habe die Beschlusskammer aber in der 1. Teilentscheidung des Verfahren BK 2c-18/004 in Rn. 504 entschieden, dass dem Vortrag der Beigeladenen, den MEG-Level 3 für den mehrfach verschachtelten Wiederverkauf zu benötigen, nicht unter dem Aspekt der Nichtdiskriminierung zu folgen sei:

„Ausgewiesener Zweck des Diskriminierungsverbots ist es, Zugangsnachfragern zu ermöglichen, Endkundenprodukte der Betroffenen zu replizieren (vgl. Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 z.B. S. 56). Das Angebot von Endkundenprodukten ist den Zugangsnachfragern jedoch ohne die Verfügbarkeit des MEG-Level 3 möglich.“

819. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 nach einer Übertragung in der „Q-in-Q“-Methodik finde keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung und sei schon deshalb abzulehnen. Die in Rn. 201 erwähnten Tests seien ihr nicht bekannt. Sie seien offenkundig auch nicht der Beschlusskammer vorgelegt worden, so dass es sich um unsubstantiierten Vortrag handele. Um die Aussage des Beigeladenen zu 1 bezüglich des durchgeführten Test bei der CFV 2.0 bewerten zu könne, benötige sie eine Beschreibung des Testaufbaus und die dazugehörigen Traces im *.pcap-Format. Dessen ungeachtet sei der Test des VATM an einer CFV 2.0 durchgeführt worden. Der Verkehr eines Access-EPL werde jedoch über ein NNI geleitet und sei somit anders zu behandeln, weil am NNI das S-Tag entfernt bzw. hinzugefügt werde. Hinzu komme, dass "VLAN Tagging zur Maskierung des MEG Levels" bislang von keinem Hersteller oder Normierungsgremium genau beschrieben worden sei; auch die ITU-T Y.1731 enthalte keine eindeutige Beschreibung. Eine Spezifikation, die von allen Herstellern befolgt würde, sei ihr nicht bekannt. Nach ihrem Eindruck handele es sich bis dato um ein hypothetisches Konstrukt.
820. Der Beigeladene zu 1 erwidert, vor dem Hintergrund der langjährigen Diskussion über viele, viele Schriftsätze sei es schlicht abwegig, wenn die Betroffene nun meine, es liege ein Anhörungsmangel vor.
821. In der Sache überzeugten die neuerlichen Einwände der Betroffenen nicht. Festzuhalten sei, dass die Betroffene nicht vortrage, die beantragte Leistungsfunktionalität sei nicht möglich. Sie betone vielmehr Fragen der Zumutbarkeit (S. 10 f. TDGF-SS 22.05.2024), denen das Interesse der Wettbewerber an effektivem Zugang zum Netz der Betroffenen

als Voraussetzung für chancengleichen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt entgegenstehe.

- 822. Ein „Verpuffen“ der Freischaltung der Level 3 und 4 sei nicht zu befürchten, da die Zugangskunden und „Carrier“ ein Demarcation Device benötigen, um ihren Endkunden Managed Services mit der nachgefragten Qualität und Funktionalität anbieten zu können.
- 823. Das Vorschalten eines VLANs sei im Übrigen immer notwendig, wenn ein Remote Device verwendet werde, da dadurch das Management des Devices ermöglicht werde.
- 824. Die Nutzung von OTN-Produkten, die die erforderliche MEG Level-Transparenz ermöglichen, sei angesichts der erheblichen Kostenunterschiede der Produkte keine wirtschaftliche Alternative. Wären die Zugangskunden auf solche teureren Vorprodukte angewiesen, um die erforderliche MEG Level-Transparenz zu erhalten, könnten sie mit den Endkundenprodukten der Telekom nicht mehr konkurrieren.

3.3.9.4.3 Bewertung

- 825. Die Betroffene kritisiert in ihrem Vortrag die Anordnung der 1. Teilentscheidung, nach der die Regelungen in Ziffer 4.2 dahingehend zu ändern sind, dass die Nutzung des MEG-Levels 3 für die Carrier möglich ist. Dies sei für sie mit erheblichem Aufwand verbunden. Dass eine Lösung der gegenständlichen Problematik durch das Vorschalten eines VLAN gemäß ITU-T Y.1731 möglich ist, bestreitet sie nicht. Ein solches Vorschalten eines VLAN kann jedoch auch durch die Carrier erfolgen.
- 826. Die Betroffene führt weiter an, dass Carrier-Kunde und dessen Reseller-Kunde für die Durchführung einer eigenen OAM-Messung ohnehin ein Demarcation Device benötigen. Es gelte umgekehrt, dass ein Freischalten der MEG Level 3 und 4 verpuffe, wenn der Carrier-Kunde bzw. dessen Reseller-Kunde kein eigenes Demarcation Device einsetzen wollten. Es stimme also nicht, dass der Carrier zusätzliche Kosten tragen müsse, wenn er selbst ein VLAN vorschalte.
- 827. Der Beigeladene zu 1 widerspricht nicht der Aussage, dass eine Überlassung des MEG-Levels 3 verpuffe, wenn kein Demarcation Device verwendet wird. Vielmehr sei laut seiner Stellungnahme vom 10.07.2024 ein „Verpuffen“ der Freischaltung der Level 3 und 4 nicht zu befürchten, da die Zugangskunden und „Carrier“ ein Demarcation Device benötigen, um ihren Endkunden Managed Services mit der nachgefragten Qualität und Funktionalität anbieten zu können. Er bestätigt somit die Aussage der Betroffenen, dass die Carrier ohnehin Demarcation Devices verwendeten oder die Überlassung von MEG-Level 3 verpuffe.

828. Somit überzeugt die Argumentation der Betroffenen, dass die Carrier keine zusätzlichen Kosten tragen müssen, wenn sie selbst ein VLAN vorschalten. Da dies das wesentliche Argument in der 1. Teilentscheidung war, um die Überlassung des MEG-Levels 3 durch die Betroffene an die Carrier anzuordnen, wird diese Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht mehr aufrecht erhalten.
829. Wie im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 aufrechterhalten wird hingegen die Vorgabe, dass die Regelung bezüglich der MEG-Level 4-7 dahingehend zu ändern ist, dass die Betroffene diese MEG-Level den Carriern dauerhaft zur Nutzung überlassen muss. Die entsprechenden Rücknahmevorbehalte sind dementsprechend zu streichen.
830. Daher wird der letzte Spiegelstrich in der Liste der transparent übertragenen Layer 2 Protokolle in den Ziffern 4.2.1 und 4.2.3 wie folgt angepasst:
831. *„Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit demn Leveln 4, 5, 6 und 7. Service-OAM-Daten mit geringerem Level werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungstragen die Vertragspartner für sich selbst.“*
832. Ebenso wird der letzte Absatz vor der Liste der nur vom eNNI zum UNI transparent übertragenen Layer 2 Protokolle in Ziffern 4.2.2 wie folgt angepasst:
833. *„Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit demn Leveln 4, 5, 6 und 7 werden übertragen. Service-OAM-Daten mit geringerem Level und ungetaggte Frames werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit schriftlich hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungstragen die Vertragspartner für sich selbst.“*
834. In Ziffer 4.2.4 werden der fünfte und sechste Absatz hinter der Tabelle wie folgt angepasst:
835. *„Service-OAM-Daten (gemäß ITU-T Y.1731 oder IEEE 802.1Q) mit demn Leveln 4, 5, 6 und 7 werden übertragen. Service-OAM-Daten mit geringerem Level und ungetaggte Frames werden verworfen. Sollten die OAM-Level 4 und 5 aus technischen oder betrieblichen Gründen für den Kunden nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Telekom den Kunden mindestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit schriftlich*

~~hierüber informieren. Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem Zeitpunkt der Nicht-Verfügbarkeit als entsprechend angepasst. Ziffer 3 Hauptteil findet in diesem Fall keine Anwendung. Eventuell anfallende Kosten für die Anpassung der betroffenen Leistungstragen die Vertragspartner für sich selbst.“~~

836. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 nach einer Übertragung in der „Q-in-Q“-Methodik hat keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung und ist daher abzulehnen.

837. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Ein Anhörungsmangel, wie ihn die Betroffene hinsichtlich der Anordnungen zu den MEG-Levels annimmt ist nicht gegeben. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Beschluss die Freigabe des MEG-Levels 3 nicht angeordnet wird, hatte die Betroffene im Laufe des Verfahrens ausreichend Gelegenheit sich zu der zwischenzeitlich geplanten Anordnung der Freigabe des MEG-Level 3 zu äußern. So fand nach der Veröffentlichung der ersten Teilentscheidung am 19.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher der Punkt adressiert wurde und die Betroffene hat mit Schriftsatz vom 8.4.2024 zu dem Punkt Stellung genommen. Ebenso wurde der Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich zu Schriftsätzen anderer Verfahrensbeteiligter zu diesem Thema zu äußern.

838. Eine Pflicht der Beschlusskammer, die Betroffene bereits vor der 1. Teilentscheidung über das Ergebnis jeder einzelnen Abwägung zu informieren besteht nicht und kann auch dem von der Betroffenen genannten Beschluss des VG Köln nicht entnommen werden.

839. Schließlich gab es auch keine wie auch immer geartete Zusage der Beschlusskammer „sämtliche Entscheidungen aus dem Standardangebot CFV 2.0 zu übertragen, es sei denn, sie könne erläutern, warum diese Entscheidungen für das VPN 2.0 nicht einschlägig seien.“ Die Beschlusskammer war im Laufe des Verfahrens an die Betroffene mit der Frage herangetreten, welche der Vorgaben der Beschlusskammer aus dem Verfahren BK2c 18/004 die Betroffene sich vorstellen könnte in das vorliegende Verfahren vorab freiwillig zu übernehmen („umzuklappen“). Auf nichts anderes als einen dazu durchgeführten Termin nimmt die von Betroffenen genannte E-Mail vom 20.03.2024 Bezug. Dort heißt es dazu lediglich:

„Es steht noch die Begründung aus, warum die Protokolltransparenz bei einigen Protokollen bei VPN 2.0 von CFV 2.0 abweicht. Wir hatten die Frage u.a. in unserem Termin zum Umklappen nochmals adressiert und waren davon ausgegangen, dass Erläuterungen dazu im genannten Schriftsatz enthalten sein würden.“

3.3.9.5 Aufnahme weiterer Protokolle in die Liste der transparent übertragenen Protokolle und Prüfung weiterer Herstellerprotokolle in Ziffer 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 sowie 4.2.4

3.3.9.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Es ist eine Regelung ins Standardangebot aufzunehmen, nach der die Betroffene auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die eine allgemeine Nachfrage im Markt besteht, eine Auskunft erteilt, ob diese transparent übertragen werden können, und sie den Carriern auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung stellt. Hierfür ist eine angemessene Frist vorzusehen.
- b) Die Protokolle Link Aggregation Control Protocol (IEEE802.3ad) und Link Aggregation Marker Protocol (IEEE802.3 LAMP) mit MAC-Destination 01-80-C2-00-00-002 sind in die Liste der transparent übertragenen Protokolle in den Ziffern 4.2.1 und 4.2.3 aufzunehmen.
- c) Die Auflistung der nicht transparent übertragenen Protokolle in den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 ist um das Protokolls E-LMI zu ergänzen mit dem Hinweis, dass das Protokoll jedoch zwischen RD und CPE unterstützt wird.
- d) Das Standardangebot ist um die Zusage zu ergänzen, dass VPN 2.0 konform zu 802.1Q VLAN und 802.1p p-Bits ist.

3.3.9.5.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

840. Der Beigeladene zu 1 beantragt, die Betroffene zu verpflichten, die nachfolgend aufgeführten Protokolle zusätzlich in die Liste der unterstützten, transparent übertragenen Protokolle aufzunehmen:

- *Link-OAM (EFM)*,
- *Ethernet Local Management Interface Protocol (E-LMI)*
- *Organization Specific Extension Frames*

In Ziffer 4.2.1 zusätzlich die Protokolle:

- *Spanning Tree Protocol (STP)*
- *Generic Attribute Registration (GARP)*

841. Unterbliebe die vollständige transparente Übertragung der Protokolle, unterliefe die Betroffene die durch die Regulierungsverfügung auferlegte Zugangsverpflichtung. Die technische Beschränkung der übertragenen Protokolle erschwere es Wettbewerbern, auf dem Markt aktiv zu werden.

842. Die transparente Übertragung der Protokolle entspreche dem internationalen Marktstandard.
843. Darüber hinaus beantragt der Beigeladene zu 1 die Aufnahme des folgenden Absatzes:
- „Die Telekom teilt dem Kunden auf seine Nachfrage binnen 3 Werktagen mit, ob weitere spezifische Herstellerprotokolle transparent übertragen werden. Ist dies noch nicht der Fall, testet die Telekom binnen weiterer 15 Werktage auf eigene Kosten, ob die vom Kunden benannten Protokolle transparent übertragen werden können und teilt das Ergebnis dem Kunden mit. Können die Protokolle transparent übertragen werden, nimmt die Telekom eine solche Übertragung auf Verlangen des Kunden unverzüglich vor.“*
844. Darüber hinaus solle der Standardangebotstext um die folgende Zusage ergänzt werden:
- „Es gelten die Vorgaben und Beschreibungen der MEF 33.“*
845. Wenn die Übertragung möglich sei und für den Kunden relevant, müsse der Kunde von der Betroffenen die transparente Übertragung dieser Protokolle verlangen können. Nur so könne ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, das eine Gleichstellung der Zugangsnachfrager mit dem internen Vertrieb der Betroffenen gebietet, vermieden werden.
846. Die Betroffene lehnt die Aufnahme einer Frist ab. Die Regelung im Standardangebot CFV 2.0 sehe eine solche Frist nicht vor. Warum sie nun bei VPN 2.0 notwendig sein solle, sei nicht ersichtlich. Die Dauer der Prüfung hänge davon ab, wie viele Protokolle innerhalb welches Zeitraums an sie herangetragen würden. Würden etwa zeitgleich zehn Protokolle an sie zur Prüfung herangetragen, müsse die Frist deutlich länger sein, als wenn z.B. nur ein Protokoll pro Jahr vorgelegt werde. Da die Prüfkapazitäten beschränkt seien, könnten die Protokolle nur sukzessiv abgearbeitet werden. Sie führt weiter aus, es sei ihr nicht möglich, eine Frist zu benennen, da zu viele Faktoren eine Rolle spielten und keine Erfahrungswerte vorlägen. Auf Basis des Standardangebots CFV 2.0 habe noch kein Carrier ein Protokoll zur Prüfung vorgelegt. Daher bestehe keine Notwendigkeit eine über die bereits im CFV-Vertrag zugesagte und von ihr in den VPN-Vertrag übernommenen Regelung hinausgehende Regelung zu treffen.
847. Falls die Kammer jedoch an ihrer Vorgabe festhalten sollte, erachte sie eine Frist von 8,5 Monaten für geboten, um sämtliche Eventualitäten abzudecken. Denn zur Prüfung/Integration neuer Herstellerprotokolle bei ihr seien folgende Schritte erforderlich:
- Feststellung der allgemeinen Nachfrage (Vorbereitung Mailing, Frist zur Rückmeldung aus dem Markt, Analyse, ob allgemeine Marktnachfrage vorliegt): 2 Monate

- Rücksprache mit Hardware- sowie Protokollherstellern bzgl. Kompatibilität: 2 Monate (Antwortfristen Hersteller)
- Beschaffung der Hardware sowie Ressourcenplanung Personal und Labor-kapazität: mind. 6 Wochen
- Durchführung Tests: 1 Monat
- Dokumentation der Testergebnisse sowie Aufnahme in Leistungsbeschreibung, etc.: mindestens 2 Monate

848. Der Beigeladene zu 1 erwidert, die von der Betroffenen begehrte Frist für die Prüfung weiterer Herstellerprotokolle von 8,5 Monaten (S. 49 f. TDG-SS 08.04.2024) diene ersichtlich dazu, die Regelung zu unterlaufen. Die Prüfung der allgemeinen Nachfrage könne durch eine Mail-Umfrage zwischen den Vertragspartnern erfolgen, hierfür müssten max. 2 Wochen veranschlagt werden. Für die Rücksprache bei Herstellern dürften nicht mehr als 3 bis 4 Wochen veranschlagt werden müssen. Die Tests selbst könnten in einer Woche (längstens) durchgeführt werden. Für die Dokumentation und Aufnahme der Protokolle in die Leistungsbeschreibung seien 3 bis 4 Wochen erforderlich. Mit dem Zeitraum für die ggf. erforderliche Beschaffung von Hardware (6 Wochen) würden also höchstens 17 Wochen benötigt, also ca. 4 Monate. Müsse keine neue Hardware beschafft werden, entfielen die hierfür veranschlagten sechs Wochen.

849. Entscheidend sei, dass mit der Regelung die Chancengleichheit gewahrt werde. Die von einem Wettbewerber angestoßene Prüfung eines neuen Protokolls (mit hierauf aufbauenden neuen Produktmöglichkeiten) dürfe nicht dazu führen, dass sich die Betroffene allein durch die Dauer der Prüfung einen Zeitvorsprung verschaffe, bis sie selbst in der Lage sei, ein entsprechendes Endkundenprodukt anzubieten. Erfahrungen mit einer solcher Praxis gebe es im Wettbewerberkreis leider.

3.3.9.5.3 Bewertung

850. Die Regelung zur Testung weitere Herstellerprotokolle ist bis auf die fehlende Frist korrekt umgesetzt worden. Als Frist schlägt die Betroffene 8,5 Monate vor. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Feststellung der allgemeinen Nachfrage besteht in einer Abfragemail an den Markt, der Auswertung der Antworten und der Rückmeldefrist des Marktes. Wenn der Markt ein echtes Interesse an der Testung der Protokolle hat, wird er innerhalb von 2 Wochen antworten können. Vor- und Nachbereitung einer Mail bedürfen zusammen nicht mehr als 1 Woche.

851. Gegenstand des Tests ist es zu ermitteln, ob das (vorhandene) Netz der Betroffenen ein Protokoll transparent überträgt oder nicht. Deshalb ist es unplausibel, dass für einen Test

- neue Hardware beschafft werden muss. Die Ressourcenplanung für Personal und Laborkapazität ist für einen Netzbetreiber eine Standardaufgabe. 1,5 Wochen reichen hierfür aus – zumal mindestens ein Teil dieser Aufgaben parallel zu anderen Tätigkeiten erfolgen kann.
852. Eine Dokumentation der Testergebnisse und die Aufnahme in die Leistungsbeschreibung müssen nicht innerhalb der Frist erfolgen. Zum Abschluss des Tests muss lediglich eine Information des Markts bzgl. des Testergebnisses erfolgen.
853. Insgesamt ergibt sich damit eine Frist von maximal 4 Monaten. Die vom Beigeladenen zu 1 beantragten Fristen bzgl. Testung neuer Herstellerprotokolle von 3 bzw. 15 Tagen erscheinen nicht umsetzbar.
854. Deshalb werden der erste Absatz hinter der Auflistung der transparent übertragenen Protokolle in den Ziffern 4.2.1, 4.2.2., und 4.2.3 sowie der zweite Absatz vor der Auflistung der nicht transparent übertragenen Protokolle in Ziffer 4.2.4 jeweils wie folgt angepasst:
855. *„Die Telekom erteilt auf konkrete Anfrage bzgl. der transparenten Übertragung weiterer spezifischer Herstellerprotokolle, für die es eine allgemeine Nachfrage im Markt gibt, unverzüglich diskriminierungsfrei, längstens innerhalb von vier Monaten eine Auskunft, ob diese transparent übertragen werden können und stellt dem Kunden auf Nachfrage die fortgeschriebene Liste der transparent übertragenen Protokolle zur Verfügung.“*
856. Die weiteren Vorgaben der 1. Teilentscheidung bzgl. Link Aggregation Control Protocol und Link Aggregation Marker Protocol sowie E-LMI und Konformität zu 802.1Q VLAN und 802.1p p-Bits sind korrekt umgesetzt.
857. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. der Aufnahme der Protokolle EFM, E-LMI und Organization Specific Extension Frames in die Liste der transparent übertragenen Protokolle wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
858. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
859. Die für Ziffer 4.2.1 zusätzlich geforderten Protokolle Spanning Tree Protocol (STP) und Generic Attribute Registration (GARP) sind bereits im Regelungsvorschlag der Betroffenen enthalten. Deshalb ist eine Änderung des Standardangebots soweit nicht erforderlich.
860. Die vom Beigeladenen zu 1 geforderte Zusage bzgl. der Gültigkeit von MEF33 hat keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung und ist daher abzulehnen.

861. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch insoweit nicht der Fall.

3.3.10 Ziffer 5 und Unterziffern – Zusätzliche Leistungen; Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes; Bevorzugte Bereitstellung / Entstörung PTSG

3.3.10.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

862. Die Leistungen Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes und Änderungen am Kundennetz sind in das Standardangebot zu integrieren.

3.3.10.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

863. *5. Zusätzliche Leistungen*

Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten bietet die Telekom die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Leistungen für Wholesale Ethernet VPN 2.0 gegen gesondertes Entgelt an, die bei Bestellung vom Kunden im Leistungsschein ausgewiesen werden:

[...]

5.2 Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes

Die Telekom erbringt im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit auf Wunsch vom Kunden die Leistung Verlegung der Netzabschlusseinrichtung (Remote Device) und der Endleitung innerhalb des gleichen Kundenstandortes (Gebäude) mit gleichem Abschlusspunkt Linientechnik (APL).

3.3.10.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

864. Der Beigeladene zu 1 beantragt die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Leistungen in Ziffer 5:

5.7 Bevorzugte Bereitstellung / Entstörung nach PTSG

Die Telekom stellt dem Kunden die bevorzugte Bereitstellung bzw. Entstörung für Wholesale Ethernet Anschlüsse und Wholesale Ethernet Verbindungen zur Verfügung, sofern hiermit Bevorzugungsleistungen gemäß den Voraussetzungen des PSTG (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz) sichergestellt werden müssen.

5.10 Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss

Die Telekom wird auf Wunsch vom Kunden folgende Arbeiten am Wholesale Ethernet Anschluss ausführen:

a. Änderungen an der Netzabschlusseinrichtung

Ändern/ Tausch der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)

Ändern/ Austausch der Stromversorgung der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von 230V auf 48V oder umgekehrt)

Aktivierung/ Deaktivierung T4-Port an der Netzabschlusseinrichtung

Terminierung der Wholesale Ethernet Verbindungen auf einen anderen Ethernet Port an derselben Netzabschlusseinrichtung

b. Änderungen an den kundenseitigen Ethernetschnittstellen

Aktivierung/ Deaktivierung SyncE an den kundenseitigen Ethernet Ports

(Für die physikalischen Schnittstellen 100BaseT und 1000BaseT an UNI 10G Anschlüssen nicht

möglich)

Ändern der Porttyp Etherneteigenschaft von UNI Port-based auf UNI VLAN-based oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)

Ändern der Porttyp Etherneteigenschaften von eNNI auf UNI (Port- oder VLAN based) am NNI-Anschluss oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)

Ändern des Ethertyp bei den Ethernet Ports vom Type eNNI von 0x88a8 auf 0x8100 oder umgekehrt am NNI Anschluss. Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)

c. Hinzufügen weiterer kundenseitiger ETH Ports

UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am UNI Anschluss

ENNI VLAN basiert, UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am NNI Anschluss

5.11 Änderungen am Kundennetz

Die Telekom wird auf Wunsch vom Kunden folgende Änderungen durchführen:

Änderung des Kundennetznamens (individuelle Bezeichnung des Kundennetzes nach Vorgabe des Kunden)

Änderung der Zuordnung von Anschlüssen und Verbindungen zu einem anderen Kundennetz“

865. Die genannten Leistungen biete die Betroffene ihren Wholesale-Kunden im Rahmen des VPN 2.0-Vertragsregimes mittlerweile an. Sie sollten daher auch in das Standardangebot aufgenommen werden.

866. Der Beigeladene zu 1 beantragt weiter den Text in Ziffer 5 zu ersetzen durch:

„Die Telekom erbringt die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Leistungen zu den in Anlage 4, Teil 1 genannten Preisen, sofern diese einer Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen. Für die übrigen Leistungen gelten die Preise gemäß Anlage 4, Teil 2.

Für die Leistungen gelten die in Anlage 1 - Allgemeine Leistungsbeschreibung geregelten Fristen sowie die an eine Fristüberschreitung anknüpfenden Rechtsfolgen (Anlage 1, 4), soweit nachfolgend nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.“

867. Darüber hinaus beantragt der Beigeladene zu 1 Ziffer 5.2 wie folgt abzuändern:

„Die Telekom erbringt ~~im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit~~ auf Wunsch ~~vom~~ des Kunden die Leistung Verlegung der Netzabschlusseinrichtung (Remote Device) und der Endleitung innerhalb des gleichen Kundenstandortes (Gebäude) mit gleichem Abschlusspunkt Linientechnik (APL).“

868. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1 Ziffer 5.2 wie folgt abzuändern:

„Die Telekom erbringt ~~im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit~~ auf Wunsch vom Kunden die Leistung Verlegung der Netzabschlusseinrichtung (Remote Device) und der Endleitung innerhalb des gleichen Kundenstandortes (Gebäude) mit gleichem Abschlusspunkt Linientechnik (APL), es sei denn, die gewünschte Verlegung ist der Telekom nachweislich technisch nicht möglich“

869. Die Leistung halte sich innerhalb der bestehenden Zugangsverpflichtung der Betroffenen. Der aufgeführte Vorbehalt stelle die Leistung letztlich in das Belieben der Betroffenen. Dies sei mit der Zugangsverpflichtung nicht vereinbar. Der Vorbehalt sei daher zu streichen.

870. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe die Leistung Änderungen am Kundennetz in das Standardangebot zu integrieren, ab. Das Auftragsattribut „Kundennetzname“ habe keine technische oder prozessuale Relevanz. Der Kundennetzname sei eine Kundenreferenz, die als Kommunikationshilfe zwischen Auftragsmanagement und Carrier im Kontext der Bereitstellungsphase vorgesehen sei. Hieraus nun einen weiteren Geschäftsfall zu kreieren, für den sie Prozesse und eine IT-Implementierung sicherstellen müsse, sei unangemessen.

871. Die Betroffene überwache die Eindeutigkeit der vom Carrier vorgegebenen Kundennetznamen nicht. Ein Auftrag zur Änderung des Kundennetznamens würde demnach lediglich alle Vorkommnisse einer definierten Buchstabenfolge in ihrem Auftragssystem, unabhängig von der technischen Implementierung ändern. Konkrete Auswirkungen auf Prozesse oder technische Merkmale hätte diese Änderung nicht.

872. Die Tatsache, dass kein Carrier die Klausel im Standardangebot vermisst hätte, zeige, dass auch die Carrier dieses Ordnungskriterium in ihrem operativen Standard-Geschäft nicht nutzen. Die Vorgabe der Beschlusskammer sei demnach völlig marktfremd und überflüssig. Gleiches gelte für die Änderung der Zuordnung von Anschlüssen und Verbindungen zu Kundennetz.
873. Des Weiteren sei es nicht zu beanstanden, dass sie die zusätzliche Leistungserbringung unter den Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit stellt. Ihr dürfe im Standardangebot nichts abverlangt werden, was sie nicht erfüllen könne. Demgemäß habe die Beschlusskammer auch in der Vergangenheit akzeptiert, dass sie diesen Vorbehalt bzw. den Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten im Vertrag vorsehe. Hierbei handle es sich um eine vollkommen marktübliche Formulierung, die in den Verträgen der Carrier ganz üblich verwendet werde und bisher auch in allen übrigen Standardangeboten von den Beschlusskammern nicht gerügt worden sei.
874. Aus den gleichen Gründen lehne sie auch die Aufnahme der Änderung der Zuordnung von Anschlüssen und Verbindungen zu Kundennetzen ab.
875. Des Weiteren habe die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung keine Vorgabe ausgesprochen, Fristenregelungen für die zusätzlichen Leistungen in den Vertrag aufzunehmen. Eine solche Vorgabe sei jedoch notwendig, da es sich um eine substantielle und eigenständige Regelung handle. Dies zeige z.B. die Vorgabe in Ziffer II.5 lit. e Tenor, aufgrund derer erstmals eine eigenständige Frist für die Verbindung auferlegt werde. In diesem Zusammenhang sei erneut daran zu erinnern, dass im Rahmen der Eingriffsverwaltung besondere Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes bestehen. Unbestimmtheiten gehen zu Lasten der Verwaltung und nicht des Adressaten.
876. Diese Erwägungen gälten für alle zusätzlichen Leistungen, für die in der Stellungnahme des Beigeladenen zu 1 vom 20.12.2023 nun Fristen gefordert würden. Die Betroffene sehe daher von gesonderten Stellungnahmen bei jeder der Leistungen ab.
877. Für die Umsetzung einiger Forderungen des Beigeladenen zu 1 bietet die Betroffene die Aufnahme der folgenden Ziffer ins Standardangebot an:

„5.7 Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss

Die Telekom wird auf Wunsch vom Kunden folgende Arbeiten am Wholesale Ethernet Anschluss ausführen:

a) Änderungen an der Netzabschlusseinrichtung

1) Ändern/ Tausch der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)

2) Ändern/ Austausch der Stromversorgung der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von 230V auf 48V oder umgekehrt)

- 3) *Aktivierung/ Deaktivierung T4-Port an der Netzabschlusseinrichtung*
- 4) *Terminierung der Wholesale Ethernet Verbindungen auf einen anderen Ethernet Port an derselben Netzabschlusseinrichtung*
- b) *Änderungen an den kundenseitigen Ethernetschnittstellen*
 - 1) *Aktivierung/ Deaktivierung SyncE an den kundenseitigen Ethernet Ports (Für die physikalischen Schnittstellen 100BaseT und 1000BaseT an UNI 10G Anschlüssen nicht möglich)*
 - 2) *Ändern der Porttyp Etherneteigenschaft von UNI Port-based auf UNI VLAN-based oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*
 - 3) *Ändern der Porttyp Etherneteigenschaften von eNNI auf UNI (Port- oder VLAN based) am NNI-Anschluss oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*
 - 4) *Ändern des Ethertyp bei den Ethernet Ports vom Type eNNI von 0x88a8 auf 0x8100 oder umgekehrt am NNI Anschluss. Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*
- c) *Hinzufügen weiterer kundenseitiger ETH Ports*
 - 1) *UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am UNI Anschluss*
 - 2) *ENNI VLAN basiert, UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am NNI Anschluss“*

3.3.10.4 Bewertung

878. Die Anordnung zur Aufnahme einer Leistung „Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes“ ist korrekt umgesetzt.
879. Darüber hinaus wird die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung als Ziffer 5.8 der Anlage 2 (weil Ziffer 5.7 der Anlage 2 bereits durch die Zusatzleistung „Überführung“ belegt ist) wie folgt ins Standardangebot aufgenommen:
880. *„5.8 Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss*
Die Telekom wird auf Wunsch vom Kunden folgende Arbeiten am Wholesale Ethernet Anschluss ausführen:
- a) *Änderungen an der Netzabschlusseinrichtung*
 - 1) *Ändern/ Tausch der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)*
 - 2) *Ändern/ Austausch der Stromversorgung der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von 230V auf 48V oder umgekehrt)*

3) *Aktivierung/ Deaktivierung T4-Port an der Netzabschlusseinrichtung*

4) *Terminierung der Wholesale Ethernet Verbindungen auf einen anderen Ethernet Port an derselben Netzabschlusseinrichtung*

b) *Änderungen an den kundenseitigen Ethernetschnittstellen*

1) *Aktivierung/ Deaktivierung SyncE an den kundenseitigen Ethernet Ports (Für die physikalischen Schnittstellen 100BaseT und 1000BaseT an UNI 10G Anschlüssen nicht möglich)*

2) *Ändern der Porttyp Etherneteigenschaft von UNI Port-based auf UNI VLAN-based oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*

3) *Ändern der Porttyp Etherneteigenschaften von eNNI auf UNI (Port- oder VLAN based) am NNI-Anschluss oder umgekehrt Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*

4) *Ändern des Ethertyp bei den Ethernet Ports vom Type eNNI von 0x88a8 auf 0x8100 oder umgekehrt am NNI Anschluss. Voraussetzung: Port ist unbeschaltet (keine Verbindungen)*

c) *Hinzufügen weiterer kundenseitiger ETH Ports*

1) *UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am UNI Anschluss*

2) *ENNI VLAN basiert, UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am NNI Anschluss“*

881. Die vom Beigeladenen zu 1 geforderte Aufnahme der zusätzlichen Leistung „bevorzugte Bereitstellung / Entstörung nach PTSG“ in Ziffer 5 hat keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung und ist daher abzulehnen. Die Aufnahme der weiteren vom Beigeladenen zu 1 geforderten Leistungen wird mit der Aufnahme der von der Betroffenen vorgeschlagenen Ziffer 5.7 als Ziffer 5.8 ins Standardangebot umgesetzt.

882. Ausgenommen hiervon ist die Leistung „Änderung am Kundennetz“, deren Aufnahme in der 1. Teilentscheidung angeordnet wurde. Die von der Betroffenen aufgestellte Behauptung, diese Leistungen seien von keinem Carrier vermisst worden, trägt nicht, da der Beigeladene zu 1 mit seinem Antrag genau dies widerlegt. Aus diesem Antrag ist auch ersichtlich, dass die Betroffene diese Leistung bereits anbietet. Gegen eine Aufnahme in das Standardangebot spricht also nichts. Das Standardangebot wird deshalb um die folgende Ziffer 5.9 ergänzt:

883. *„5.9 Änderungen am Kundennetz*

Die Telekom wird auf Wunsch des Kunden folgende Änderungen durchführen:

a) *Änderung des Kundennetznamens (individuelle Bezeichnung des Kundennetzes nach Vorgabe des Kunden)*

b) Änderung der Zuordnung von Anschlüssen und Verbindungen zu einem anderen Kundennetz“

884. Der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. der Änderung des Textes von Ziffer 5 wurde bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung in Kapitel 3.3.10.2.2 bewertet und abgelehnt. Da der Beigeladene keine neuen Argumente vorträgt, bleibt die Beschlusskammer bei ihrer ablehnenden Bewertung.
885. Schließlich ist der Vorbehalt der „technischen und betrieblichen Möglichkeit“ nicht zu beanstanden. Er schränkt die Leistungspflicht nicht unbillig ein. Der Vorbehalt ist nämlich nicht dahingehend zu verstehen, dass die Leistungserbringung lediglich auf die für die Durchführung des Auftrags disponierten technischen und betrieblichen Ressourcen beschränkt ist. Durch die Verwendung des Begriffs „Möglichkeit“ enthält die Klausel vielmehr einen objektiven Bezugspunkt. Insofern ist nicht der Leistungswille, sondern die erwartbare Ressourcenplanung der Maßstab. Das Risiko der tatsächlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen liegt dementsprechend grundsätzlich bei der Betroffenen.

3.3.11 Ziffer 5.1 – Ausbau zusätzlicher Infrastruktur

3.3.11.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die Erstellung eines separaten Angebots zum Ausbau nach Ziffer 5.1 ist auf die Konstellationen einzugrenzen, in denen die Betroffene den Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur aufgrund der Höhe der voraussichtlichen Ausbaukosten gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils alternativ auch ablehnen könnte.
- b) In Ziffer 5.1 sind hinsichtlich der Regelung der Angebotsphase der Beginn und das Ende dieser Phase sowie der für diese Zeit geltende Stopp des Auftragsprozesses angemessen zu konkretisieren.
- c) Die Betroffene hat einen Informationsmechanismus aufzunehmen, mittels dessen auf Abruf potentiellen Abnehmern von Mietleitungen kostenfrei und unmittelbar Informationen darüber bereitgestellt werden, welche Art von Leitung an einer bestimmten Lokation verfügbar ist.
- d) In Ziffer 5.1 ist festzuschreiben, dass das Angebot zum Ausbau von der Betroffenen nur auf Wunsch des Kunden erstellt wird.

3.3.11.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

886. *Soweit für die Bereitstellung und Überlassung des Wholesale Ethernet Anschlusses zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich erforderlich ist, kann die Telekom dem Kunden die Erstellung eines Angebotes gegen eine zusätzliche Zahlung anbieten („Angebot zum Ausbau“). Die Beauftragung des Wholesale Ethernet Anschlusses erfolgt mit Annahme des konkreten Angebots zum Ausbau.*

Zusätzliche Infrastruktur ist z.B. in folgenden Fällen erforderlich:

- *Die notwendige physikalische Anbindung zwischen HVt und APL liegt noch nicht vor.*
- *Auf dem Grundstück, auf dem die Wholesale Ethernet Anschlüsse abgeschlossen werden sollen, ist noch kein APL vorhanden.*

Der Kunde kann das „Angebot zum Ausbau“ innerhalb des im Angebot genannten Zeitraums annehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot für die Telekom als abgelehnt. Die in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 genannten Fristen gelten nicht für die Bereitstellung des Wholesale Ethernet Anschlusses. Erst wenn der Kunde das Angebot angenommen hat, erstellt die Telekom die Auftragseingangsbestätigung.

3.3.11.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

887. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgaben a), b) und d), wonach das Angebot zum Ausbau auf die Fälle eines Ablehnungsrechts nach Ziffer 1.3 des Hauptteils zu begrenzen, die Regelung der Angebotsphase angemessen zu konkretisieren sowie das Angebot nur auf Wunsch des Kunden zu erstellen ist, ab.
888. Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Beschlusskammer zu diesen Vorgaben nicht befugt sei, da sie unregulierte Leistungen betreffen. Hinsichtlich der Vorgabe b), die Regelung der Angebotsphase angemessen zu konkretisieren, habe sie jedoch freiwillige Modifikationen vorgenommen.
889. Der Beigeladene zu 1 fordert für die Erstellung des Angebots zum Ausbau eine Frist von 18 Werktagen sowie für den Ausbau der zusätzlichen Infrastruktur die Geltung der allgemeinen Bereitstellungsfristen.
890. Der Beigeladene zu 1 ist der Ansicht, dass das Fehlen einer Frist zur Erstellung des Angebots zum Ausbau die Gefahr berge, dass in einer solchen Konstellation die auch insoweit geltende Zugangsverpflichtung leerlaufe. Dies sei durch Aufnahme einer angemessenen Frist für die Angebotsabgabe auszuschließen.
891. Im Übrigen sei anzuordnen, dass für den Ausbau zusätzlicher Infrastruktur die allgemeinen Bereitstellungsfristen gelten (insbesondere also Cluster 2 und Cluster 3). Die Be-

schlusskammer habe in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klargestellt, dass Ausbaumaßnahmen unabhängig vom Ausbauvolumen vom Standardangebot erfasst seien; lediglich habe die Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen ein Ablehnungsrecht. Es sei dann nur konsequent, dass für die Bereitstellungsschritte auch Fristen gelten müssten, ebenso wie für die anderen Bereitstellungen unter dem Standardangebot. Gäbe es für solche Ausbaumaßnahmen keine Fristenvorgaben, liefe das Zugangsrecht der Kunden in diesem Fall leer.

892. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 5.1 wie folgt abzuändern:

„Soweit für die Bereitstellung und Überlassung des Wholesale Ethernet Anschlusses zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich erforderlich ist, bie-tet kann die Telekom dem Kunden die Erstellung Durchführung des Auftra-ges eines Angebotes gegen eine zusätzliche Zahlung anbieten („Angebot zum Ausbau“). Hierfür erstellt die Telekom dem Kunden ein „Angebot zum Ausbau“ binnen 18 Werktagen nach Nachfrage des Kunden. Die Beauftra-gung des Wholesale Ethernet Anschlusses erfolgt mit Annahme des konkre-ten Angebots zum Ausbau.

Zusätzliche Infrastruktur ist z.B. in folgenden Fällen erforderlich:

- *Die notwendige physikalische Anbindung zwischen HVt und APL liegt noch nicht vor.*
- *Auf dem Grundstück, auf dem die Wholesale Ethernet Anschlüsse abgeschlossen werden sollen, ist noch kein APL vorhanden.*

Der Kunde kann das „Angebot zum Ausbau“ innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang des im Angebot genannten Zeitraums annehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot für die Telekom als abgelehnt. ~~Die in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 genannten Fristen gelten nicht für die Bereitstellung des Who-lesale Ethernet Anschlusses.~~ Erst wenn der Kunde das Angebot angenom-men hat, gelten die im Vertrag vorgesehenen Regelungen. ~~erstellt die Tele-kom die Auftragseingangsbestätigung.“~~

893. Im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung hat die Betroffene zu den Forde-rungen des Beigeladenen zu 1 Stellung genommen.

894. Soweit der Beigeladene zu 1 die Streichung der Regelung fordere, dass die in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 genannten Fristen nicht im Fall des Ausbaus zusätzlicher Infrastruktur gelten, finde dies keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung. Zudem sei die Forderung auch unangemessen. Die Frist des Clusters 3 sei für diese Maßnahmen zu kurz. Die dort geregelte Frist sei auf Ausbaumaßnahmen ausgelegt, welche die 30.000,- €-Grenze nicht überschreiten. Der Umfang des Ausbaus zusätzlicher Infrastruktur übersteige die

in Cluster 3 vorgesehenen Arbeiten. Je nach Fall könne es sich um kilometerweite Ausbauten handeln. Ggf. müssten diese auch durch schwieriges Gelände geführt werden. Eine maximale Bereitstellungsfrist könne daher nicht vertraglich festgelegt werden.

895. Soweit im Antrag des Beigeladenen zu 1 zur Annahme des Angebots eine Frist von 30 Werktagen vorgesehen ist, benötigten die Carrier nach den Erfahrungen der Betroffenen in zahlreichen Fällen länger als 30 Werktage, um zu entscheiden, ob sie die Zfl beauftragen. Die Betroffene begrüße, dass die Carrier zukünftig schnellere Entscheidungen treffen werden, da so rascher Klarheit über das weitere Vorgehen bestehe.

3.3.11.4 Bewertung

896. Der Satz 1 von Ziffer 5.1 der Anlage 2 wird wie folgt angepasst: *„Soweit für die Bereitstellung und Überlassung des Wholesale Ethernet Anschlusses zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich im Sinne eines Kapazitätsausbaus mit voraussichtlichen Kosten von mehr als EUR 30.000 erforderlich ist, kann die Telekom dem Kunden die Erstellung eines Angebotes gegen eine zusätzliche Zahlung anbieten („Angebot zum Ausbau“).“* (dazu unter a)). Der letzte Absatz von Ziffer 5.1 der Anlage 2 wird wie folgt angepasst: *„Der Kunde kann das „Angebot zum Ausbau“ innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang des im Angebot genannten Zeitraums annehmen, wenn im Angebot kein längerer Zeitraum genannt ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot für die Telekom als abgelehnt. Ab Annahme des Angebots durch den Kunden gelten die in Anlage 1 Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 genannten Fristen sowie die übrigen im Vertrag vorgesehenen Regelungen gelten nicht für die Bereitstellung des Wholesale Ethernet Anschlusses. Erst wenn der Kunde das Angebot angenommen hat, erstellt die Telekom die Auftragseingangsbestätigung.“* (dazu unter b)). Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt (dazu unter c)).
897. a) Der eingefügte Einschub in Satz 1 von Ziffer 5.1, dass bei einem Angebot zum Ausbau das Erfordernis eines Kapazitätsausbaus mit voraussichtlichen Kosten von mehr als EUR 30.000 besteht, dient der Umsetzung der Vorgabe a) der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 822 ff.). Danach war die Erstellung des Angebots zum Ausbau auf die Konstellationen einzugrenzen, in denen die Betroffene den Ausbau zusätzlicher Infrastruktur aufgrund der Höhe der voraussichtlichen Ausbaukosten gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils alternativ auch ablehnen könnte. Nach Ziffer 1.3 des Hauptteils beträgt diese Kostengrenze EUR 30.000 (siehe Rn. 47), so dass dies entsprechend angepasst wird.
898. Soweit die Betroffene gegen die Vorgaben der 1. Teilentscheidung erneut einwendet, dass es sich bei Baumaßnahmen um unregulierte Leistungen handle, kann dies nicht

überzeugen. Bereits im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren hat die erkennende Beschlusskammer eingehend begründet, dass die Betroffene zu Kapazitätsausbauten bis zur Kostengrenze von EUR 30.000 regulatorisch verpflichtet ist,

siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 88 ff., insbesondere Rn. 128 f.

899. Diese Ausführungen gelten für das vorliegende Standardangebot VPN 2.0 entsprechend (siehe Rn. 49 ff.). Neue oder abweichende Erwägungen hat die Betroffene weder vorgebracht, noch sind sie sonst ersichtlich.

900. b) Die Anpassungen im letzten Absatz der Ziffer 5.1 dienen sowohl der Umsetzung der Vorgabe b) zu Ziffer 5.1 als auch der Vermeidung von Widersprüchen zur Vorgabe c) zu Ziffer 2.3.1 der Anlage 4.

901. Vor der 1. Teilentscheidung (siehe dort Rn. 819) lautete der letzte Absatz der Ziffer 5.1 wie folgt:

„Für die Dauer der Angebotsphase des „Angebots zum Ausbau“ wird der Auftragsprozess nach Anlage 1 gestoppt.“

902. Bezüglich dieser Regelung wurde der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 824 f.) aufgegeben, den Beginn und das Ende die Angebotsphase bzw. den Stopp des Auftragsprozesses angemessen zu konkretisieren. Hieraufhin hat die Betroffene die bisherige Regelung durch eine andere vollständig ersetzt. Der Kern des geänderten Regelungsvorschlags besteht nunmehr darin, dass für den Kunden zur Annahme des Angebots eine Frist besteht, wohingegen für die Betroffene die Fristen zur Bereitstellung keine Geltung beanspruchen sollen. Eine solche Regelung stellt keine angemessene Konkretisierung im Sinne der 1. Teilentscheidung dar.

903. Dass für den Kunden eine Annahmefrist besteht, ist zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings ist es hinsichtlich der Länge der Frist angemessen, dass dem Kunden mindestens ein Zeitraum von 30 Werktagen zur Verfügung steht, wenn nicht im Angebot eine längere Frist genannt wird.

904. Das Bestehen einer Annahmefrist von 30 Werktagen hatte die Betroffene vor der 1. Teilentscheidung (siehe dort Rn. 919) im Rahmen von Ziffer 2.3.1.1 (alt) der Anlage 4 bereits selbst vorgeschlagen, indem es im damaligen Regelungsvorschlag hieß:

„[...] Wenn der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb von 30 Werktagen annimmt, storniert die Telekom die Bestellung des Kunden. [...]“

905. Die Beschlusskammer hat die 30-wertägige Frist in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 925 und 928) grundsätzlich bestätigt und ausweislich der Vorgabe c) zu Ziffer 2.3.1.1 (alt) der Anlage 4 lediglich um den Vorbehalt ergänzt, dass im Angebot keine längere Frist genannt wird. Diese Vorgabe ist zur Vermeidung von Widersprüchen ebenfalls im

Rahmen von Ziffer 5.1 der Anlage 2 zu beachten, weil die Betroffene die Annahmefrist des Kunden nunmehr auch an dieser Stelle regeln möchte.

906. Insbesondere sind keine Gründe ersichtlich, von der Regelung einer Mindestfrist von 30 Werktagen abzusehen. Während die Betroffene insoweit keine abweichenden Argumente vorgebracht hat, ist vielmehr zu beachten, dass der Kunde am Bestehen einer Mindestfrist ein berechtigtes Interesse hat. So wurde bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 928) darauf hingewiesen, dass durch die grundsätzliche Beibehaltung der 30-werk-tägigen Frist für den Kunden transparent wird, welcher Zeitraum ihm zur Annahme des Angebots mindestens zur Verfügung steht. Dies ist für den Kunden insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil er im Falle einer Nichtannahme des Angebots für die Angebotserstellung ein Entgelt gemäß Ziffer 2.3.1 der Anlage 4 zahlen muss und dementsprechend schon mit der Bitte um Angebotserstellung ein Kostenrisiko eingeht. Auf der Kehrseite muss dem Kunden dann aber auch eine ausreichende Mindestfrist eingeräumt werden, um über die Annahme bzw. Nichtannahme des Angebots eine fundierte Entscheidung treffen zu können.
907. Durch den Vorbehalt, dass im Angebot zum Ausbau keine längere Annahmefrist genannt wird, ist es schließlich nicht ausgeschlossen, dem Kunden je nach Angebot auch einen längeren Zeitraum einzuräumen. Soweit die Betroffene vorträgt, dass die Carrier für ihre Entscheidung in zahlreichen Fällen tatsächlich mehr als 30 Werkstage benötigten, kann sie hierauf mit einer entsprechenden Angebotserstellung reagieren.
908. Hat der Kunde das Angebot schließlich angenommen, so dass die Betroffene mit der Bereitstellung beauftragt wird, gelten ab diesem Zeitpunkt für den weiteren Bereitstellungsprozess wieder die üblichen Regelungen des Vertrages, insbesondere die Auftragsbestätigungs- und Bereitstellungsfristen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 der Anlage 1.
909. Ab Annahme des Angebots zum Ausbau ist kein tragfähiger Grund mehr ersichtlich, weshalb von den Regelungen des Standardangebots noch abgewichen werden sollte. Die Problempunkte, die bei sog. Zfl-Maßnahmen eine Abweichung vom Regelprozess rechtfertigen, nämlich insbesondere die Finanzierung der Baumaßnahmen sowie das Vorhandensein ausreichender Bau- und Planungsressourcen, sind durch die Erstellung sowie die Annahme des Angebots zum Ausbau geklärt. Ab Annahme des Angebots ist es deshalb auch bei Zfl-Maßnahmen angemessen, dass der weitere Fortgang dem Regelprozess wieder entspricht,
- siehe bereits BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1191 ff.
910. Dies gilt insbesondere auch für die im Vertrag geregelten Auftragsbestätigungs- und Bereitstellungsfristen; diese beginnen mit der Annahme des Angebots. Die hiergegen gerichteten Einwände der Betroffenen rechtfertigen keine andere Beurteilung.

911. Soweit die Betroffene der Auffassung ist, dass die Geltung der in Anlage 1 geregelten Fristen in der 1. Teilentscheidung keine Grundlage finde, kann dies nicht überzeugen. Wie bereits erwähnt, lautete der letzte Absatz von Ziffer 5.1 vor der 1. Teilentscheidung noch wie folgt:

„Für die Dauer der Angebotsphase des „Angebots zum Ausbau“ wird der Auftragsprozess nach Anlage 1 gestoppt.“

912. Ein „Stopp“ des Auftragsprozesses nach Anlage 1 ergibt jedoch nur dann Sinn, wenn die Regelungen der Anlage 1 überhaupt Anwendung finden. In diesem Sinne wurde die Geltung des Regelprozesses der Anlage 1 von der ursprünglichen Ziffer 5.1 – und der hierauf bezogenen 1. Teilentscheidung – bereits implizit vorausgesetzt. In der Folge ist es jedoch nicht die Geltung der in Anlage 1 geregelten Fristen, die in der 1. Teilentscheidung keine Grundlage findet, sondern deren Ausklammerung im nunmehr grundlegend geänderten Vertragstext. Diese Ausklammerung war im ursprünglichen Regelungsvorschlag der Ziffer 5.1 weder enthalten noch angelegt. Vielmehr wird die grundsätzliche Ansicht der Beschlusskammer, dass die Fristen der Anlage 1 auch im Falle von Zfl-Maßnahmen zur Anwendung gelangen soll, durch den ursprünglichen Regelungsvorschlag der Betroffenen – wengleich mit einem „Stopp“ für die Dauer der Angebotsphase – gerade bestätigt.

913. Soweit die Betroffene nunmehr hingegen einwendet, dass die Bereitstellungsfristen der Anlage 1 für Zfl-Maßnahmen zu kurz seien, weil selbst die Frist des Clusters 3 lediglich für Ausbaumaßnahmen ausgelegt sei, die die EUR 30.000-Grenze nicht überschreiten, kann dies ebenfalls nicht überzeugen.

914. Der Vortrag der Betroffenen ist bereits widersprüchlich. Träfe es tatsächlich zu, dass die Frist des Clusters 3 lediglich für Ausbaumaßnahmen passen sollte, die die EUR 30.000-Grenze nicht überschreiten, wäre nicht erklärlich, weshalb die Betroffene dann Zfl-Maßnahmen als Beispielfall des Clusters 3 sogar ausdrücklich aufführt. Denn in ihrem Regelungsvorschlag zu Ziffer 3.2.2 der Anlage 1 findet sich zur Konkretisierung des Clusters 3 unter anderem auch folgende Fallkonstellation:

„- Schaffung der notwendigen linientechnischen Infrastruktur erforderlich; ggf. Zfl gemäß Anlage 4 Ziffer 2.3.1.1,“ (Hervorhebung nur hier).

915. Hieraus geht klar hervor, dass das Cluster 3 – entgegen dem Vortrag der Betroffenen – keineswegs auf Ausbauten bis zu EUR 30.000 beschränkt ist. Stattdessen kommt es auf die Art der Baumaßnahme an, nämlich darauf, dass linientechnische Infrastruktur und damit insbesondere die Verlegung von Kabeln erforderlich ist. Ggf. können diese Ausbauten auch Zfl-Maßnahmen sein, also die Kostengrenze von EUR 30.000 überschrei-

ten. Ausweislich der Regelung in Ziffer 3.2.2 der Anlage 1 werden diese Fälle von Cluster 3 ebenfalls erfasst. Dann ist es aber nur konsequent, dass die Fristen des Clusters 3 für Zfi-Maßnahmen auch gelten.

916. Dass die Fristen der Anlage 1 tatsächlich auch für Zfi-Maßnahmen noch angemessen sind, gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Betroffene aufgrund der hier angeordneten Ziffer 5.1 gegenüber ihrem ursprünglichen Regelungsvorschlag sogar bessergestellt wird, so dass der Betroffenen für diese Maßnahmen im Ergebnis ohnehin mehr Zeit zur Verfügung stehen wird als im Regelfall.
917. Indem die Fristen der Anlage 1 aufgrund der hier angeordneten Ziffer 5.1 im Falle von Zfi-Maßnahmen (erst) ab der Annahme des Angebots durch den Kunden gelten, wird der Auftragsprozess der Anlage 1 während der Angebotsphase nicht nur – wie in der ursprünglichen Ziffer 5.1 vorgesehen – „gestoppt“, sondern bleibt der gesamte bis dahin verstrichene Zeitraum – anders als im Regelfall – von vornherein unberücksichtigt. Während im Regelfall die Fristen bereits ab Auftragseingang beginnen, wird der Fristbeginn bei Zfi-Maßnahmen also auf den erheblich späteren Zeitpunkt der Angebotsannahme verschoben. Dies hat zur Folge, dass sich die Betroffene im Falle von Zfi-Maßnahmen bei Fristbeginn in einer deutlich vorteilhafteren Position befindet. Denn zu diesem Zeitpunkt stehen der Betroffenen wesentliche Vorarbeiten, die zur Erstellung des Angebots zum Ausbau schon vorgenommen wurden, bereits zur Verfügung. Gerade die Auftragsbestätigung wird dementsprechend deutlich schneller erfolgen können als im Regelfall. Im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren hat die Beschlusskammer hierzu bereits ausgeführt:

„[...] Denn bezüglich der Planung der Baumaßnahmen werden bereits bei der Erstellung des „Angebots zum Ausbau“ wesentliche Vorarbeiten erfolgen, so dass die zur Ermittlung des Bereitstellungstermins ab Annahme des Angebots noch verbleibenden Aufwände deutlich verringert sind. Insbesondere lässt sich den – der Beschlusskammer beispielhaft vorliegenden – „Angeboten zum Ausbau“ entnehmen, dass die Betroffene bereits in diesen Angeboten einen Zeitrahmen für den voraussichtlichen Bereitstellungstermin nennen kann, so dass diese Zeitspanne von der Betroffenen zur Ermittlung des verbindlichen Termins nur noch konkretisiert werden muss. [...]“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1194.

918. Diese Zeitersparnis wirkt sich jedoch nicht nur positiv auf die Auftragsbestätigungsfrist, sondern auch auf die Bereitstellungsfrist aus. Insbesondere wird der Zeitraum, der der Betroffenen zur Durchführung der Bereitstellung effektiv zur Verfügung steht, durch die schon vorhandenen Vorarbeiten im Ergebnis ebenfalls verlängert. Auch diesbezüglich

hat die Beschlusskammer im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren – in welchem die Betroffene die Fristen erst mit Nennung des Bereitstellungstermins beginnen lassen wollte – bereits ausgeführt:

„[...] Ab Annahme des Angebots hat die Betroffene Gewissheit darüber, dass der Carrier die Bereitstellung des Übertragungsweges trotz der hiermit verbundenen Zusatzkosten wünscht. Die Betroffene kann deshalb ab diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Bereitstellungsmaßnahmen beginnen, so dass es sachgerecht ist, dass die diesbezüglich geregelten Fristen auch zu laufen beginnen. Demgegenüber ist ein Grund dafür, die vertraglichen Regelungen – wie von der Betroffenen vorgeschlagen – erst mit Nennung des Bereitstellungstermins gelten zu lassen, nicht erkennbar. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass in den vertraglich geregelten Bereitstellungsfristen die Auftragsbestätigungsfrist inkludiert ist, so dass die Betroffene – wie bei der Auftragsbestätigungsfrist – auch hinsichtlich der Bereitstellungsfristen davon profitiert, dass wesentliche Vorarbeiten schon im Rahmen der Erstellung des „Angebots zum Ausbau“ erfolgt sein werden. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht gerechtfertigt, die Bereitstellungsfristen durch ein weiteres Hinausschieben ihres Beginns effektiv nochmals zu verlängern.“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1196.

919. An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Auch soweit Zfl-Maßnahmen einen größeren Aufwand als im Regelfall erfordern, ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Bereitstellungsfristen der Ziffer 3.2.2 der Anlage 1 – insbesondere des Clusters 3 – für Bereitstellungen mit Zfl-Maßnahmen unter den hier angeordneten Bedingungen nicht passen sollten.
920. Etwas Anderes folgt auch nicht daraus, soweit nach dem Vortrag der Betroffenen im Rahmen von Zfl-Maßnahmen je nach Fall kilometerweite Ausbauten vorgenommen werden müssen. Denn auch bei langen Ausbaustrecken erscheint die Frist des Clusters 3 – jedenfalls mit dem hier angeordneten Startzeitpunkt – nicht als zu kurz. Insbesondere wird in den Beispielfällen der Ziffer 3.2.2 der Anlage 1 nach der konkreten Länge der Ausbaustrecke bewusst nicht (mehr) differenziert.
921. Ist der Ausbau eines bestimmten Streckenabschnitts erforderlich, liegt der entscheidende Teil des zeitlichen Aufwandes nicht in der Bautätigkeit selbst, sondern in den zeitintensiven Vorbereitungsmaßnahmen begründet, wie insbesondere in der Einholung von behördlichen Genehmigungen. So hat die Betroffene bereits im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032 selber ausgeführt, dass gerade die behördlichen Verfahren den „maßgeblichen Zeitfaktor“ der Cluster 2 und 3 darstellen:

„Die behördlichen Verfahren stellen in den Clustern 2 und 3 den maßgeblichen Zeitfaktor bei der Realisierung von Mietleitungen dar.“ (Hervorhebung nur hier)

Schriftsatz der Betroffenen vom 18.03.2020, S. 33, im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032;

„Nach den Erfahrungen der Telekom schöpfen viele Kommunen die 3-Monatsfrist nach § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG vollständig aus, bis sie ihre Zustimmung erteilen oder schlicht die Zustimmungsfiktion eintreten lassen. Prüfen die Kommunen die Anträge tatsächlich, machen sie ggf. von der Möglichkeit Gebrauch, die Frist nach § 68 Abs. 3 Satz 3 TKG um einen Monat zu verlängern.“

Schriftsatz der Betroffenen vom 13.12.2019, S. 26, im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032;

922. Hinzu kommt, dass nach den eigenen Ausführungen der Betroffenen im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032 angesichts knapper Tiefbaukapazitäten auch die Beauftragung geeigneter Tiefbauunternehmer eine Herausforderung darstellt:

„Zugleich kann die Telekom aber nicht auf jedes Unternehmen zurückgreifen, das Tiefbau anbietet. Vielmehr müssen die herangezogenen externen Tiefbauunternehmen über die notwendige Fachkunde für den Leitungstiefbau verfügen, damit die Telekom ihrerseits den Anforderungen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 TKG nachkommt. Auch die Kommunen fordern den Einsatz von Tiefbauunternehmen, die im Stande sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Zusätzlichen Technischen Vorschriften zu beachten; dies müssen die Unternehmen mittels einer DIN-Zertifizierung nachweisen.“

Schriftsatz der Betroffenen vom 13.12.2019, S. 25, im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032.

923. Das Erfordernis der Einholung behördlicher Genehmigung sowie die Beauftragung geeigneter Tiefbauunternehmer besteht wiederum unabhängig von der Länge der auszubauenden Strecke. Muss lediglich eine kurze Strecke ausgebaut werden, ist dies im Vergleich zu einer langen Strecke also kein entscheidender Vorteil. Vielmehr ist im Gegenteil zu berücksichtigen, dass im Falle kurzer Strecken nach den eigenen Ausführungen der Betroffenen im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032 sogar der Nachteil besteht, dass kurze Strecken für die Tiefbauunternehmen aufgrund des auch dort bestehenden hohen Aufwandes „eher unattraktiv“ sind:

„Derartige Projekte sind im Verhältnis zu den letztendlich zu grabenden Strecken besonders aufwändig, weil auch für kurze Strecken eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung eingeholt und die Abschnitte ggf. aufwändig abgesichert werden müssen. Für die Tiefbauunternehmen sind derartige Projekte daher eher unattraktiv.“

Schriftsatz der Betroffenen vom 13.12.2019, S. 26, im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032.

924. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen ist nicht ersichtlich, dass die in Cluster 3 festgelegte Frist lediglich für den Ausbau kurzer Strecken, nicht aber auch für längere Strecken ausreichte. Zwar mögen lange Streckenausbauten in ihrer konkreten Ausführung und Planung höhere Aufwände verursachen, so dass in finanzieller Hinsicht eine zusätzliche Zahlung gerechtfertigt ist. Jedoch fällt dieser Unterschied in zeitlicher Hinsicht angesichts der auch bei kurzen Strecken anfallenden zeitintensiven Vorbereitungsmaßnahmen nicht mehr entscheidend ins Gewicht.
925. Dem entspricht es nicht zuletzt, dass die Betroffene im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032 selber dafür plädiert hat, die zum damaligen Zeitpunkt noch bestehende Unterscheidung zwischen den Längen der Streckenausbauten aufzuheben. In diesem Sinne hat die Betroffene explizit ausgeführt, dass nach ihrer Auffassung „jegliche“ bzw. „sämtliche“ Tiefbaumaßnahmen dem Cluster 3 zuzuordnen seien:
- „Heute würde die Telekom aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen jegliche Maßnahme mit Tiefbauarbeiten dem Cluster 3 zuordnen.*
- Die Länge der maximalen Bereitstellungsfrist für das Cluster 3 beruht darauf, dass diese Frist für sämtliche Maßnahmen mit Tiefbau, also auch für solche Maßnahmen mit Tiefbaumaßnahmen, die deutlich länger sind als 10 Meter, gelten.“* (Hervorhebung nur hier)
- Schriftsatz der Betroffenen vom 18.03.2020, S. 67, im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032.
926. Hieraus geht klar hervor, dass der Frist des Clusters 3 eine einheitliche Betrachtung zugrunde liegt, die nach der konkreten Länge der auszubauenden Strecke nicht mehr unterscheidet. Nach den vorstehenden Ausführungen ist dies auch unmittelbar nachvollziehbar, weil die „maßgeblichen Zeitfaktoren“ der Tiefbaumaßnahmen unabhängig von der Länge des Streckenabschnitts prinzipiell dieselben sind. So wie die Beschlusskammer deshalb im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren – sowie auch im vorliegenden Verfahren – zugunsten der Betroffenen akzeptiert hat, dass selbst sehr kurze Ausbaustrecken zukünftig dem Cluster 3 zuzuordnen sind, muss das gleiche Argument konsequenterweise auch in die umgekehrte Richtung gelten, so dass für lange Ausbaustrecken das Cluster 3 gleichfalls zur Anwendung kommt.
927. Dies gilt erst recht wenn man zudem berücksichtigt, dass der für den Ausbau zur Verfügung stehende Zeitraum bei Zfl-Maßnahmen nach der hier getroffenen Anordnung gegenüber dem Regelfall ohnehin effektiv verlängert wird, weil die Bereitstellungsfrist nicht schon mit dem Auftragseingang, sondern erst mit der Annahme des Angebots zum Ausbau zu laufen beginnt. Während daher die Vorbereitungshandlungen, die bei Zfl-Maßnahmen schon mit der Angebotserstellung vorgenommen wurden, von der Bereitstellungsfrist nicht mehr gedeckt werden müssen, steht der Betroffenen durch den späteren Beginn der Frist ohnehin ein Gesamtzeitraum zur Verfügung, der über den Regelfall des

Clusters 3 tatsächlich noch deutlich hinausgeht. Vor diesem Hintergrund ist auch für den Fall langer Ausbaustrecken nicht ersichtlich, dass in der Praxis eine weitere Fristverlängerung noch erforderlich wäre. Vielmehr wird durch die hier angeordnete Regelung das Interesse des Carriers an einer zügigen, fristgebundenen Bereitstellung sowie das Interesse der Betroffenen an einer ausreichenden Bereitstellungsfrist zu einem angemessenen Ausgleich gebracht.

928. Soweit die Betroffene schließlich der Ansicht ist, dass die Beschlusskammer im Falle von Zfl-Maßnahmen zu Anordnungen nicht befugt sei, da es sich hierbei um unregulierte Leistungen handle, weiß dies ebenfalls nicht zu überzeugen. Hinsichtlich der Frage, inwiefern Zfl-Maßnahmen – bzw. Kapazitätsausbauten mit voraussichtlichen Kosten von über EUR 30.000 – der Regulierung unterliegen, hat die Beschlusskammer bereits im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren zur dortigen Ziffer 2.2 der Anlage 2 ausgeführt:

„Dabei weist die Beschlusskammer klarstellend darauf hin, dass dieser Anordnung nicht entgegensteht, dass der Betroffenen gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils bei Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Kosten über EUR 30.000 das Recht zusteht, den erforderlichen Ausbau alternativ auch abzulehnen. Insbesondere bedeutet dieses Ablehnungsrecht nicht, dass Baumaßnahmen über EUR 30.000 der Regulierung generell nicht unterfielen. Vielmehr betrifft das Ablehnungsrecht der Betroffenen allein das „Ob“ der Baumaßnahmen, während sich hingegen insbesondere die Fristen auf das „Wie“, das heißt auf die Modalitäten des Bereitstellungsprozesses beziehen. In diesem Sinne ist die Betroffene zwar nicht dazu verpflichtet, jeden zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Ausbau von Infrastruktur vorzunehmen; dieser Verpflichtung kann sich die Betroffene durch ihr gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils bestehendes Ablehnungsrecht vielmehr entziehen. Wenn sie sich aber zu dem erforderlichen Ausbau mit der Erstellung eines „Angebots zum Ausbau“ gleichwohl bereit erklärt, hat die Betroffene von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so dass ihre regulatorischen Verpflichtungen nach wie vor fortbestehen.

Ein solches Verständnis ist sachgerecht. Denn der Grund dafür, dass der Betroffenen bei besonders aufwändigen Baumaßnahmen ein Ablehnungsrecht gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils zusteht, liegt ausweislich der dortigen Ausführungen [...] darin, dass die Betroffene vor einer übermäßigen Fremdbestimmung ihrer Ausbaupkapazitäten geschützt werden soll. So könnte insbesondere die Ressourcenplanung der Betroffenen bei einer ausnahmslos bestehenden Ausbaupflicht unzumutbar eingeschränkt werden, weil dann Ressourcen für die Erfüllung jeglicher Carrier-Aufträge zwingend und ggf. in nicht unerheblichem Umfang gebunden wären und folglich für anderweitige und ggf. lukrativere Einsatzzwecke nicht mehr zur Verfügung stünden. Gerade diese Gefahr einer Fremdbestimmung der Ausbaupkapazitäten der Betroffenen ist aber nicht mehr gegeben, wenn sich die Betroffene trotz

ihres Ablehnungsrechts noch dazu entscheidet, die erforderlichen Baumaßnahmen gleichwohl vorzunehmen. Stattdessen kommt in diesen Konstellationen eben durch das von der Betroffenen gemäß Ziffer 2.2 der Anlage 2 erstellte „Angebot zum Ausbau“ zum Ausdruck, dass trotz des erforderlichen Ausbaus ihre Kapazitäten zur Bereitstellung des angefragten Übertragungsweges tatsächlich noch ausreichen. Vor diesem Hintergrund besteht der Grund für die Ausnahme von der regulatorischen Verpflichtung der Betroffenen jedoch nicht mehr fort. Vielmehr ist es in diesen Fällen ab der Annahme des Angebots sachgerecht, dass dann die Bereitstellung nach denselben Modalitäten zu erfolgen hat, die hierfür auch im Übrigen gelten.“

BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1199 ff.

929. An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Insbesondere bleibt es dabei, dass die Betroffene aufgrund ihres Ablehnungsrechts in Ziffer 1.3 des Hauptteils zwar nicht zu einem grenzenlosen Ausbau verpflichtet ist. Allerdings betrifft dieses Ablehnungsrecht lediglich das „Ob“ des Ausbaus, nicht auch das „Wie“. Kommt die Betroffene zu dem Schluss, dass ihre Ressourcen für den erforderlichen Ausbau trotz des höheren Aufwandes ausreichen und erstellt sie daher ein Angebot zum Ausbau, richtet sich der weitere Fortgang, insbesondere die maßgeblichen Auftragsbestätigungs- und Bereitstellungsfristen, ab diesem Zeitpunkt wieder nach den hier angeordneten Regelungen.
930. c) Soweit der Beigeladene zu 1 des Weiteren fordert, dass für die Betroffene schon zur Erstellung des Angebots zum Ausbau eine Frist gelten müsse, ist dies unbegründet. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
931. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der weiteren Forderung des Beigeladenen zu 1 hinsichtlich Ziffer 5.1 der Anlage 2 jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde diese Forderung bereits in der 1. Teilentscheidung zurückgewiesen (siehe dort Rn. 833). Hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
932. Soweit es die Vorgabe c) der 1. Teilentscheidung betrifft, hat die Betroffene die angeordneten Informationsmöglichkeiten über die Verfügbarkeit von Glas, VDSL und SDSL in Ziffer 3.4 der Anlage 2 umgesetzt.

3.3.12 Ziffern 5.3 und 5.4 (neu) - Änderung der physikalischen Schnittstelle

3.3.12.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

933. Es ist eine Leistung „Änderung der physikalischen Schnittstelle“ ins Standardangebot aufzunehmen.

3.3.12.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

934. 5.3 Änderung/ Austausch der physikalischen Schnittstelle am UNI Anschluss

Die Telekom tauscht auf Wunsch vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.1) der Ethernet Ports an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ UNI.

5.4 Änderung/ Austausch der physikalischen Schnittstelle am NNI Anschluss

Die Telekom tauscht auf Wunsch vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.2) an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ NNI.

3.3.12.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

935. Der Beigeladene zu 1 beantragt, Ziffer 5.3 und 5.4 wie folgt abzuändern:

„5.3 Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit innerhalb von 10 Werktagen die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.1) der Ethernet Ports an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ UNI.

5.4 Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.2) an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ NNI.“

936. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1 folgende Änderungen:

„5.3 Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit innerhalb von 10 Werktagen die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.1) der Ethernet Ports an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ UNI, es sei denn, die gewünschte Änderung ist der Telekom nachweislich technisch nicht möglich.

5.4 Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.2) an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ NNI, es sei denn, die gewünschte Änderung ist der Telekom nachweislich technisch nicht möglich.“

937. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 bestehe im Markt eine allgemeine Nachfrage nach einer Leistung der Betroffenen, die den Austausch der Schnittstelle ermögliche. Ein solcher Austausch werde benötigt, um Endkunden die gewünschte Verbindung jederzeit in der verlangten Bandbreite und Qualität bereitstellen zu können. Die Nachfrage bewege sich innerhalb der Zugangsverpflichtung, sie diene der nachfragegerechten, entbündelten Produktbereitstellung. Das Fehlen einer Umsetzungsfrist und der Vorbehalt der „technischen Umsetzbarkeit“ stellten die Ausführung eines Austausches jedoch ins Belieben der Betroffenen. Dies sei mit dem Gebot der Chancengleichheit im Wettbewerb nicht vereinbar.
938. Die Betroffene weist nochmals darauf hin, dass die 1. Teilentscheidung weder im Tenor noch in der Begründung in Rn. 847 eine Vorgabe bzw. Erwägungen dazu enthalte, dass sie eine Frist in den Vertrag aufnehmen müsse.

3.3.12.4 Bewertung

939. Ziffer 5.3 wird wie folgt angepasst: *„Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit innerhalb von 10 Werktagen die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.1) der Ethernet Ports an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ UNI.“* Darüber hinaus wird Ziffer 5.4 wie folgt angepasst: *„Die Telekom tauscht auf Wunsch des vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit innerhalb von 10 Werktagen die physikalischen Schnittstellen (siehe Ziffer 3.3.2) an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ NNI.“*
940. Bei der in der 1. Teilentscheidung unter Tenorziffer III.15 tenorierten Verpflichtung „eine Leistung ‚Änderung der physikalischen Schnittstelle‘ ins Standardangebot aufzunehmen“ handelt es sich um einen gänzlich neuen Leistungspunkt, der sich in der ersten Vorlage des Standardangebots durch die Betroffene noch nicht befunden hat. Die an dieser Stelle gewählte offene Formulierung der Tenorierung der 1. Teilentscheidung gewährt der Betroffenen deshalb einen grundsätzlichen Ausgestaltungsspielraum hinsichtlich der Aufnahme der Leistung „Änderung der physikalischen Schnittstelle“. Durch die Verwendung des unbestimmten Artikels („eine Leistung“) wird jedoch zugleich bereits deutlich, dass die Leistung von der Betroffenen näher auszugestalten ist.
941. Bei dieser Ausgestaltung hat die Betroffene den objektiven Erklärungswert des Tenors zu berücksichtigen. Zu dessen Ermittlung kann der ganze Verwaltungsakt, insbesondere also auch dessen Begründung, herangezogen werden. In der Bemerkung der Beschlusskammer zur Anordnung der Aufnahme der Leistung „Änderung der physikalischen Schnittstelle“ heißt es insbesondere:

„Die geforderte Leistung ist aufzunehmen.“ (Hervorhebung nur hier)

vgl. 1. Teilentscheidung Rz. 847.

942. Dabei bezieht sich die „geforderte Leistung“ auf den zwei Randziffern zuvor aufgeführten Antrag des Beigeladenen zu 1. Ausgeführt wird dort der Vortrag des Beigeladenen zu 1, dass die Produktleistungsbeschreibung der Betroffenen um eine Leistung der Betroffenen zu ergänzen sei, auf Kundenwunsch innerhalb von 10 Werktagen die physikalische Schnittstelle der Abschlusseinrichtung am UNI/NNI (Ziffer 3.3.1, 3.3.2) zu ändern. Für die Betroffene war und ist daher eindeutig identifizierbar, worauf sich die in der Begründung genannte „geforderte Leistung“ bezieht. Der Tenor kann von der Betroffenen daher hinsichtlich seines objektiven Erklärungswertes nur so ausgelegt werden, als zumindest eine Umsetzungsfrist von 10 Werktagen in das Standardangebot aufzunehmen ist.

943. In der Begründung der Beschlusskammer heißt es außerdem weiter:

„In diesen Fällen ist die Möglichkeit des Wechsels der Schnittstelle zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer regulierten Leistung. [...] Die Leistung bedarf also der Mitwirkung der Betroffenen und ist damit regulierungsbedürftig“,

ebd.

944. Aus diesem Passus ergibt sich zum einen die Wichtigkeit der Leistung der Änderung der physikalischen Schnittstelle für die Carrier und zum anderen, dass die Mitwirkung der Betroffenen hierfür unerlässlich ist. Insofern ist das Erfordernis einer Frist zur Umsetzung der Leistung bei lebensnaher Betrachtung der tenorierten Verpflichtung auch geradezu wesensimmanent, da ansonsten die Carrier keine effektive Durchführung der Änderung der physikalischen Schnittstelle fordern könnten. Tatsächlich könnte ohne die Aufnahme einer Umsetzungsfrist in das Standardangebot die Leistungsverpflichtung von der Betroffenen gänzlich unterlaufen werden, da die zeitliche Umsetzung letztlich gänzlich in ihrem Ermessen stünde.

945. Dass dies von der Tenorierung in der 1. Teilentscheidung nicht intendiert gewesen sein kann, ergibt sich bereits aus § 29 Abs. 3 TKG. Gemäß § 29 Abs. 5 S. 2 TKG prüft die Bundesnetzagentur, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Hiernach wiederum prüft die Bundesnetzagentur, ob der nach Absatz 2 vorgelegte Entwurf des Standardangebots den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht. Das Kriterium der Rechtzeitigkeit ist dabei dahingehend zu verstehen, dass die von dem marktmächtigen Unternehmen erbrachten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig zu sein,

vgl. u.a BNetzA, Beschl. v. 13.12.2021, BK 3h-21/005, S. 7 – 1. Teilentscheidung Standardangebotsverfahren NGN-Zusammenschaltung (Markt Nr. 1 [2014]); Säcker/Körper/Neumann, 4. Aufl. 2023, TKG § 29 Rn. 67 mwN.

946. Da die Möglichkeit des Wechsels der Schnittstelle jedenfalls für diejenigen Fälle zwingend erforderlich ist, in denen Kunden nachträglich weitere Verbindungen zwischen bestehenden Anschlüssen beauftragen, da diese neuen Verbindungen aufgrund der Bandbreite gegebenenfalls nicht mit dem kundenseitigen Port des Anschlusses kompatibel sind, ist die Möglichkeit des Wechsels der Schnittstelle in diesen Fällen gleichzeitig zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer regulierten Leistung. Aufgrund dessen ist demnach sicherzustellen, dass die Leistung „Änderung der physikalischen Schnittstelle“ von der Betroffenen um eine Umsetzungsfrist erweitert wird, damit das Standardangebot dem Kriterium der Rechtzeitigkeit entspricht.
947. Diesen Erwägungen steht auch nicht entgegen, dass, wie die Betroffene zutreffend vorträgt, an anderen Stellen ein etwaig bestehendes Fristerfordernis ausdrücklich in den Tenor der 1. Teilentscheidung aufgenommen worden ist. Hieraus lässt sich kein zwingender Umkehrschluss dahingehend ableiten, als an anderer Stelle von der Betroffenen zwangsläufig auf die Aufnahme einer Frist verzichtet werden kann.
948. Zunächst befinden sich die jeweils tenorierten Fristerfordernisse in unterschiedlichen Abschnitten des Tenors und betreffen mithin verschiedene Regelungsbereiche, sodass bereits keine inhaltliche Verknüpfung zu der Tenorierung bezüglich der Aufnahme der Leistung „Änderung der physikalischen Schnittstelle“ hergestellt werden kann.
949. Darüber hinaus handelt es sich bei der unter der Tenorziffer III.15 tenorierten Verpflichtung um einen gänzlich neuen Leistungspunkt, der sich in der ersten Vorlage des Standardangebots noch nicht befunden hat. Bei den anderen Tenorziffern, die eine Verpflichtung der Betroffenen zur Aufnahme einer Frist beinhalten, so insbesondere auch bei der Tenorierung III. 11 Ziffer 4.2 lit. a) – auf die die Betroffene in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich Bezug genommen hat – handelt es sich demgegenüber um eine Konkretisierung bereits im Entwurf des Standardangebots aufgeführter Punkte oder sogar lediglich um die Anpassung bereits im ersten Entwurf des Standardangebots vorgeschlagener Fristen.
950. Diese Differenzierung ist deshalb maßgeblich, da sich aus § 29 Abs. 5 S. 3 TKG ergibt, dass die Vorgaben der Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung dem marktmächtigen Unternehmen grundsätzlich einen gewissen Umsetzungsspielraum belassen. Der durch Abs. 4 S. 3 eröffnete Konkretisierungsgrad ist allerdings nicht abstrakt zu bestimmen, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Hierbei kommt es u.a. darauf an, ob bereits standardvertragliche Klauseln im Entwurf vorliegen, diese aber unzureichend sind. In einem solchen Fall ist regelmäßig eine weitergehende Konkretisierung möglich und geboten, als wenn das marktmächtige Unternehmen zur Ergänzung des Angebotsentwurfs um noch fehlende Regelungen verpflichtet wird,

vgl. Säcker/Körper/Neumann, 4. Aufl. 2023, TKG § 29 Rn. 103, 114.

951. Konsequenterweise ist damit ein Fristerfordernis an Stellen des Tenors, die wie Tenorziffer III. 11 Ziffer 4.2 lit. a) bereits im ursprünglichen Entwurf des Standardangebots existierende standardvertragliche Klauseln betreffen, aufgenommen worden, da die weitergehende Konkretisierung dort im Gegensatz zur Tenorierung betreffend den neuen Leistungspunkt „Änderung der physikalischen Schnittstelle“ geboten war.
952. Nicht zuletzt hat die Betroffene selbst auch den ihr zustehenden Umsetzungsspielraum erkannt und von diesem Gebrauch gemacht, indem sie innerhalb ihres vorgelegten Änderungsvorschlags nach der 1. Teilentscheidung Konkretisierungen gegenüber dem Tenor vorgenommen hat. So heißt es innerhalb ihres vorgelegten Änderungsvorschlags, dass sie die physikalische Schnittstelle der Ethernet Ports an der Netzabschlusseinrichtung der Wholesale Ethernet Anschlüsse Typ UNI/NNI auf Wunsch vom Kunden tauscht. Im Tenor der 1. Teilentscheidung finden sich keine expliziten Konkretisierungen beispielsweise in Bezug auf die entsprechenden Anschlüsse oder die Veranlassung durch Kundenwunsch. Diese ergeben sich wiederum aus den Forderungen des Beigeladenen zu 1,
- vgl. 1. Teilentscheidung Rz. 845.
953. Somit war der Betroffenen augenscheinlich auch durchaus bewusst, dass sie in dem überarbeiteten Entwurf des Standardangebots das „Wie“ der Regelung zur Änderung der physikalischen Schnittstelle anhand der von dem Beigeladenen zu 1 geforderten Leistung (s.o.) auszugestalten hat.
954. Demgegenüber wurde der Antrag des Beigeladenen zu 1 bzgl. der Änderung des Textes von Ziffer 5 bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung bewertet. Da der Beigeladene keine neuen Argumente vorträgt, bleibt die Beschlusskammer bei ihrer ablehnenden Bewertung.
955. Schließlich ist der Vorbehalt der „technischen und betrieblichen Möglichkeit“ nicht zu beanstanden. Er schränkt die Leistungspflicht nicht unbillig ein. Der Vorbehalt ist nämlich nicht dahingehend zu verstehen, dass die Leistungserbringung lediglich auf die für die Durchführung des Auftrags disponierten technischen und betrieblichen Ressourcen beschränkt ist. Durch die Verwendung des Begriffs „Möglichkeit“ enthält die Klausel vielmehr einen objektiven Bezugspunkt. Insofern ist nicht der Leistungswille, sondern die erwartbare Ressourcenplanung der Maßstab. Das Risiko der tatsächlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen liegt dementsprechend grundsätzlich bei der Betroffenen.

3.3.13 Ziffer 5.5 (neu) / Ziffern 5.2 und 5.3 (alt) – Änderung Ethernetparameter der Verbindungen

3.3.13.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

956. Es ist eine Regelung aufzunehmen, nach der zusätzlich zur bereits möglichen Änderung der Bandbreite einer Verbindung auch die Änderung der Verkehrsklasse einer Verbindung sowie die Änderung von CE-VLAN-ID und S-VLAN-ID ermöglicht wird, ohne dass dazu eine Kündigung mit anschließender Neubereitstellung erforderlich wird. Des Weiteren ist vorzusehen, dass eine Änderung der Bandbreite eines Anschlusses und eine Änderung des Verbindungstyps einer Verbindung möglich ist, ohne dass dazu eine Kündigung mit anschließender Neubereitstellung erforderlich wird.

3.3.13.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

957. *5.5 (neu) Änderung Ethernetparameter der Verbindungen*
- Die Telekom ändert auf Wunsch vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit folgende Ethernetparameter (s. Ziffer 4.2.1 - 4.2.4) an bestehenden Anschlüssen.*
- a) Änderung des Ethernet Durchsatz der logischen Verbindung an einem Anschluss*
 - b) CE-VLAN-ID*
 - c) S-VLAN-ID*
 - d) Verkehrsklasse*

3.3.13.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

958. Die Betroffene trägt vor, sie habe in Ziffer 5.5 (neu) Ergänzungen vorgenommen, so dass an bestehenden Anschlüssen die Änderung des Ethernet-Durchsatzes der logischen Verbindung an einem Anschluss, die CE-VLAN-ID, die S-VLAN-ID und die Verkehrsklasse geändert werden könne.
959. Eine Modifikation des Kapazitäts-Upgrades des UNI-Anschlusses dahingehend, dass dieser nicht mittels Kündigung und Neubereitstellung prozessiert werden dürfe, lehne sie ab. Sie habe im Standardangebotsverfahren CFV 2.0 deutlich darauf hingewiesen, dass die von der Beschlusskammer angenommenen Effizienzgewinne nicht existierten. Insofern sei die Begründung des Beschlusses falsch.
960. Der Verweis auf das CFV 1.0 Angebot gehe fehl, weil auch hier nur die gemäß Ziffer 5.5 (neu) dargestellte Änderung des Datendurchsatzes beinhaltet war. Auch bei der CFV 1.0 stehe das Kapazitäts-Upgrade unter dem Vorbehalt, dass die vorhandene Infrastruktur

- weiter genutzt werden könne (also keine Änderung der Bauweise) und werde auch darüber hinaus nicht in allen Varianten angeboten. Die Änderung der Bauweise bedinge jedoch, dass der Carrier an dem Wechselgeschäftsfall beteiligt werden müsse.
961. Bei der Änderung der Anschlussbandbreite handele es sich eben nicht um einen „einfachen Leistungsparameter“ des Anschlusses. Vielmehr müsse hier der Anschlusstyp geändert werden. Diese Änderung sei kein Parameter der logischen Verbindung, sondern ziehe eine entgeltrelevante physikalische Veränderung des Anschlusses nach sich (z.B. Änderung der Anzahl der genutzten Kupferadern oder der Wechsel von VDSL auf SDSL). Ohne diese physikalische Änderung würde der Anschluss Ressourcen belegen, die er nicht bezahlen müsste und zudem anderen Nachfragern entzogen würden. In der Regel sei eine solche physikalische Änderung nur im Wege einer parallelen Bereitstellung eines zusätzlichen Anschlusses möglich. Dabei müssten die auf dem Ursprungsanschluss konfigurierten logischen Verbindungen auf einen neuen Anschluss umgelegt werden. Das sei nicht ohne entsprechende Konfiguration durch die Carrier möglich. Insofern sei naheliegend, warum die Nachfrager diese Forderung auch nicht geäußert hätten.
962. Der Unterschied zur CFV, den die Beschlusskammer verneint, rühre außerdem daher, dass auf einem VPN-Anschluss anders als bei der CFV mehrere Verbindungen realisiert werden können.
963. Darüber hinaus gehe die Vorgabe der Beschlusskammer über den Vortrag der Beteiligten hinaus. Der Antrag der Beigeladenen zu 1 beschränke sich auf Modifikationen der Verbindung. Die Beschlusskammer gebe in Rn. 838 folgenden diesbezüglichen Vortrag wieder: „Es sei unverhältnismäßig und damit unbillig, eine Änderung einfacher Leistungsparameter wie Downgrade der Bandbreite im Rahmen der bestehenden Zugangsansprüche als Stornierung und Neubeauftragung zu bewerten und dem dafür vorgesehenen Prozess zu unterwerfen.“
964. Darüber hinaus halte sie daran fest, dass der Prozess von Kündigung und Neubereitstellung der angemessene Weg sei. Die Anforderung der Beschlusskammer bedeute nämlich, dass sie im Fall von kupferbasierten Kapazitäts-Upgrades in einer Reihe von Konstellationen Heißumschaltungen vornehmen müsse. Diese Vorgehensweise sei im Rahmen des Standardangebots Migration aber gerade als der Ausnahmefall beschrieben worden, weil er fehleranfälliger und auch auf Seiten der Carrier mit sehr viel höherem personellen Aufwand verbunden sei. In diesem Wissen sei nicht nachvollziehbar, warum diese Vorgehensweise nun der Standardfall bei solchen Kapazitäts-Upgrades sein soll.
965. Unter Aufrechterhaltung ihrer grundsätzlichen Ablehnung, schlägt die Betroffene folgenden Regelungstext vor:

„5.9 Änderung der Bandbreite eines Anschlusses und Änderung des Verbindungstyps einer Verbindung

Der Kunde kann für einen VPN-2.0-UNI-Anschluss ein Kapazitätsupgrade und damit eine Aufwertung eines bestehenden VPN-2.0-Anschlusses in einen neuen VPN-2.0- UNI-Anschluss höherer Bandbreite ohne Standortänderung des VPN-2.0-UNI-Anschlusses durchführen. Für das Kapazitätsupgrade kann der Kunde einen Kundenwunschtermin angeben.

Sofern ein bestehender VPN-2.0-UNI-Anschluss, für den bereits logische Verbindungen konfiguriert sind, noch ausreichende Kapazität sowohl hinsichtlich der Anschlusskapazität als auch hinsichtlich des kundenseitig vorhandenen Porttyp (Ethernet Schnittstelle) bietet, kann der Kunde zusätzliche logische Verbindungen als Upgrade bestellen oder ein Upgrade der vorhandenen logische(n) Verbindung(en) beauftragen. Diese Änderung erfolgt konfigurativ.

Ein Upgrade ist für alle VPN-2.0-UNI-Anschlüsse möglich. Technisch erfolgt dies entweder im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine parallele Neubereitstellung und der bisherige VPN-2.0-UNI-Anschluss des Kunden wird nach der Bereitstellung der höheren Bandbreite abgeschaltet.

Ein VPN-2.0-UNI-Anschluss, der SDSL-basiert realisiert ist, kann nicht im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite umkonfiguriert werden. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Neubereitstellung mit einer höheren Bandbreite möglich ist.

Die Mindestüberlassungsdauer beginnt für den VPN-2.0-UNI-Anschluss mit der Bereitstellung der höheren Bandbreite neu.

Die Telekom ändert auf Wunsch des Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit den Verbindungstyp einer Verbindung"

966. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 5.5 wie folgt abzuändern:

„Die Telekom ändert auf Wunsch vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit folgende Parameter der in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Leistungen, ohne dass dies einen Kündigungs- oder Stornierungsprozess auslöst Ethernetparameter (s. Ziffer 4.2.1 – 4.2.4) an bestehenden Anschlüssen.

a) ~~Änderung des Ethernet Durchsatz der logischen Verbindung an einem Anschluss~~

b) ~~CE-VLAN-ID~~

e) ~~S-VLAN-ID~~

d) ~~Verkehrsklasse~~

a) Änderung des Verbindungstyps für eine Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung (Ziffer 4.1)

b) Änderung der Verkehrsklasse (Premium, Priority, Critical) für eine Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung (Ziffer 4.1)

c) Änderung der Ethernetdurchsätze einer Verbindung des Typs „Access Ethernet Private Line (Ziffer 4.2.1)

d) Änderung der Ethernetdurchsätze einer Verbindung des Typs „Access Ethernet Virtual Private Line“ (Ziffer 4.2.2)

e) Änderung der Ethernetdurchsätze einer Verbindung des Typs „Ethernet Private Line“ (Ziffer 4.2.3)

f) Änderung der Ethernetdurchsätze einer Verbindung des Typs „Ethernet Virtual Private Line“ (Ziffer 4.2.4)

g) Änderung der VLAN-ID.“

967. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1 folgende Änderung:

„Die Telekom ändert auf Wunsch vom Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit folgende Parameter der in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Leistungen, ohne dass dies einen Kündigungs- oder Stornierungsprozess auslöst Ethernetparameter (s. Ziffer 4.2.1 – 4.2.4) an bestehenden Anschlüssen, es sei denn die gewünschte Änderung ist der Telekom nachweislich technisch nicht möglich.

[...]“

3.3.13.4 Bewertung

968. Die Betroffene hat die Anordnung bzgl. der Änderung von Durchsatz einer Verbindung, CE-VLAN-ID, S-VLAN-ID, Verkehrsklasse korrekt umgesetzt.

969. Zur Anordnung, eine Regelung aufzunehmen, die eine Änderung der Bandbreite eines Anschlusses und eine Änderung des Verbindungstyps einer Verbindung ermöglicht, ohne dass dazu eine Kündigung mit anschließender Neubereitstellung erforderlich wird, setzt sie sich zwar auf den ersten Blick ausführlich mit den Ausführungen der 1. Teilentcheidung auseinander, trägt jedoch inhaltlich keine neuen Argumente gegenüber ihrem Vortrag im Rahmen der 1. Teilentcheidung vor. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, wie die Betroffene darauf kommt, die Anforderung der Beschlusskammer bedeute, dass im Fall von kupferbasierten Kapazitäts-Upgrades in einer Reihe von Konstellationen Heißumschaltungen vorgenommen werden müssten. Bereits im Verfahren BK2c 18/004 wurde ausführlich dargelegt, dass die Anordnung der Beschlusskammer keine Vorgaben über die interne Realisierung bei der Betroffenen macht. Wenn die Betroffene als Realisierung also beispielsweise wählt, die Schritte der beiden Prozesse

„Kündigung“ und „Neubereitstellung“ – mit Ausnahme der in beiden Prozessen vorhandenen gemeinsamen Schritte – hintereinander durchzuführen, so ist es vollkommen unplausibel, warum es zu Heißumschaltungen kommen sollte. Die Betroffene hält schließlich selbst die Prozesse „Kündigung“ und „Neubereitstellung“ für ohne Heißumschaltungen realisierbar. Daher bleibt die Beschlusskammer bei ihrer Bewertung aus der 1. Teilscheidung.

970. In Abweichung vom Formulierungsvorschlag der Betroffenen, ist auch ein Upgrade bzgl. NNI-Anschlüssen anzuordnen. Die Betroffene hat nicht dargelegt, warum dies nicht möglich sein soll. Darüber hinaus beschreibt der zweite Absatz des Formulierungsvorschlags die produktinhärente Leistung einer Verbindungsänderung und ist somit nicht erforderlich.

971. Daher wird die folgende Regelung als Ziffer 5.10 der Anlage 2 (da Ziffer 5.9 der Anlage 2 durch die Zusatzleistung „Änderungen am Kundennetz“ bereits belegt ist, siehe oben Rn. 882 f.) ins Standardangebot aufgenommen:

972. *„5.10 Änderung der Bandbreite eines Anschlusses und Änderung des Verbindungstyps einer Verbindung*

Der Kunde kann für einen VPN-2.0-Anschluss ein Kapazitätsupgrade und damit eine Aufwertung eines bestehenden VPN-2.0-Anschlusses in einen neuen VPN-2.0-Anschluss höherer Bandbreite ohne Standortänderung des VPN-2.0-Anschlusses durchführen. Für das Kapazitätsupgrade kann der Kunde einen Kundenwunschtermin angeben.

Ein Upgrade ist für alle VPN-2.0-Anschlüsse möglich. Technisch erfolgt dies entweder im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine parallele Neubereitstellung und der bisherige VPN-2.0-Anschluss des Kunden wird nach der Bereitstellung der höheren Bandbreite abgeschaltet.

Ein VPN-2.0-Anschluss, der SDSL-basiert realisiert ist, kann nicht im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite umkonfiguriert werden. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Neubereitstellung mit einer höheren Bandbreite möglich ist.

Die Mindestüberlassungsdauer beginnt für den VPN-2.0-Anschluss mit der Bereitstellung der höheren Bandbreite neu.

Die Telekom ändert auf Wunsch des Kunden im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit den Verbindungstyp einer Verbindung“

973. Hinsichtlich der Forderungen des Beigeladenen zu 1 gilt das Folgende:

974. Soweit der Beigeladene zu 1 wie schon zur 1. Teilentscheidung die Streichung des Zusatzes „im Rahmen der technischen Umsetzbarkeit“ fordert, bleibt dieser Vorbehalt nicht zu beanstanden. Er schränkt die Leistungspflicht nicht unbillig ein. Der Vorbehalt ist nämlich nicht dahingehend zu verstehen, dass die Leistungserbringung lediglich auf die für die Durchführung des Auftrags disponierten technischen und betrieblichen Ressourcen beschränkt ist. Durch die Verwendung des Begriffs „Umsetzbarkeit“ enthält die Klausel vielmehr einen objektiven Bezugspunkt. Insofern ist nicht der Leistungswille, sondern die erwartbare Ressourcenplanung der Maßstab. Das Risiko der tatsächlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen liegt dementsprechend grundsätzlich bei der Betroffenen.
975. Die darüber hinaus beantragte Ergänzung der Änderungsmöglichkeit des Verbindungstyps eine Verbindung wird mit der Aufnahme der Ziffer 5.10 ins Standardangebot (siehe Rn. 972) umgesetzt. Bei der weiter beantragten Aufnahme der Buchstaben b) – g) des Antrags des Beigeladenen zu 1 handelt es sich lediglich um Umformulierungswünsche bzgl. von der Betroffenen bereits korrekt umgesetzten Anordnungen (siehe Rn. 968). Eine Notwendigkeit für die Umformulierung ist nicht ersichtlich. Der Beigeladenen zu 1 hat hierzu auch keine Gründe vorgetragen, sondern unsubstantiiert seinen Antrag zur 1. Teilentscheidung wiederholt.

3.3.14 Ziffer 5.6 (neu) – Redundanzlösungen

3.3.14.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

976. Es ist eine Redundanzleistung entsprechend des Angebots der Betroffenen in CSN-Verträgen VPN 2.0 für alle Wholesale-Ethernet-Anschlüsse (glasfaser- und kupferbasiert) einzuführen. Die entsprechende Regelung hat vorzusehen, dass vor Beauftragung einer Redundanzleistung konkrete Delaywerte für die Ersatzverbindung vereinbart werden.

3.3.14.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

977. *5.6 Redundanzlösungen*

Für die glasfaserbasierten Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse >= 1Gbit/s können disjunkte Führungen beauftragt werden. Für diese Leistung gelten für die erste Führung die Qualitätsaussagen nach Ziffer 4.1.2. Für die Zweitführung gilt die Qualitätsaussage nach Ziffer 4.1.2.1.

Die Beauftragung der Redundanzlösung ist nur über eine vorherige Angebotsabfrage und Annahme möglich. Der Kunde fordert für die Realisierung der Redundanzlösung vor der eigentlichen Beauftragung ein Realisierungsangebot von der Telekom ab. Das Angebot enthält den Preis für den ggf. erforderlichen Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur,

bzw. die Erstellung der Ergänzungsanlage, sowie eine Aussage zu der voraussichtlichen Realisierungsdauer. Die in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 genannten Fristen gelten nicht für die Bereitstellung der Redundanzlösung. Erst wenn das Angebot angenommen wird, erstellt die Telekom die Auftragseingangsbestätigung.

978. *5.6.1. Redundanzlösung mit ausschließlich knotendisjunkten Führungen*

Bei der knotendisjunkten Führung werden maximal zwei Anschlüsse in einer Accessgroup zueinander in Beziehung gebracht. Durch diese Zuordnung erfolgt die Realisierung der Anschlüsse zueinander knotendisjunkt. Die Bereitstellung der Redundanzlösung erfolgt im Rahmen der Erstbestellung zusammen mit den Anschlüssen.

Automatische Um- oder Ersatzschaltungen durch Telekom sind nicht Bestandteil dieser Leistung.

Die Leitungsführung bis zu den beiden knotendisjunkten Netzknoten darf zu 100% einen Gleichlauf aufweisen, die Einhaltung der knotendisjunkten Führung wird zyklisch (täglich Mo-Fr) überwacht.

Ein Anschluss kann immer nur einer Accessgroup in einem Bündel zugeordnet sein.

979. *5.6.2. Redundanzlösung mit knoten- und kantendisjunkten Führungen*

Die Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten knoten- und kantendisjunkte Führungen für Wholesale Ethernet VPN 2.0 UNI Anschlüsse und Wholesale Ethernet NNI Anschlüsse, die zueinander unterschiedliche Wege und technische Einrichtungen nutzen.

Die Bereitstellung der Redundanzlösung erfolgt im Rahmen der Erstbestellung zusammen mit den Anschlüssen. Dabei werden bis zu 64 Anschlüsse in einer Accessgroup zueinander in Beziehung gebracht. Innerhalb einer Accessgroup werden die Anschlüsse entsprechend der Beauftragung durch den Kunden dem „Bündel_A“ oder „Bündel_B“ zugeordnet (max. 32 Anschlüsse je Bündel).

Durch diese Zuordnung werden sämtliche Anschlüsse aus „Bündel_A“ knoten- und kantendisjunkt zu allen Anschlüssen im „Bündel_B“ geführt. Der Kunde kann eigenverantwortlich eine „Ende zu Ende“ Redundanz für sein Netz realisieren, indem er die Verbindungen jeweils zwischen Anschlüssen eines Bündels beauftragt.

Automatische Um- oder Ersatzschaltungen durch Telekom sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Im Zugangnetz (Kundenlokation bis CO 8000) erfolgt die Sicherstellung der knoten- und kantendisjunkten Führung im Rahmen der Projektierung bzw. Planungsänderung. Zwischen CO8000 und MPLS Netzknoten (Z900) wird die Einhaltung der knoten- und kantendisjunkten Führung zyklisch (täglich Mo-Fr) überwacht. Hierbei wird jeder

Anschluss von „Bündel_A“ mit den Anschlüssen, die dem „Bündel_B“ zugeordnet sind, überprüft. Eine Überprüfung innerhalb eines Bündels wird nicht durchgeführt.

In eine bestehende Accessgroup können weitere Anschlüsse im Rahmen der Erstbestellung hinzugefügt bzw. bestehende Anschlüsse können durch Kündigung aus einer Accessgroup herausgenommen werden.

Ein Anschluss kann immer nur einer Accessgroup in einem Bündel zugeordnet sein.

Für diese Zusatzleistung knoten- und kantendisjunkte Führung können Ergänzungsanlagen inklusive getrennter Hauseinführungen erforderlich sein. Eine Ergänzungsanlage ist in diesem Sinne eine zweite Glasfaser-Infrastruktur mit linientechnischen und ggf. übertragungstechnischen Komponenten, die den Kundenstandort knoten- und kantendisjunkt an einen zweiten Netzknoten anbindet.

Für die Errichtung der Ergänzungsanlage unterbreitet die Telekom dem Kunden ein separates Angebot für eine Ergänzungsanlage.

3.3.14.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

980. Der Beigeladene zu 1 beantragt, die Ziffer 5.6 zu ersetzen durch:

„Für die nachfolgend aufgeführten Redundanzleistungen gelten die in Anlage 1 – Allgemeine Leistungsbeschreibung – geregelten Prozesse, Fristen sowie die an eine Fristüberschreitung anknüpfenden Rechtsfolgen (Anlage 1, 4). Der Kunde kann die Bestellung einer Wholesale Ethernet VPN 2.0 mit der Bestellung einer Redundanzlösung verbinden.“

5.6 High Performance Solution (HPS)

Die Leistung HPS gewährleistet die knoten- und kantendisjunkte Führung einer oder mehrerer CFV. Hierbei gewährleistet die Telekom, dass definierte CFV zueinander oder ein Teil einer CFV (Ersatzweg) unterschiedliche Wege und technische Einrichtungen nutzen, um die Wahrscheinlichkeit eines gleichzeitigen Ausfalls zu minimieren. Zwei HPS-Varianten werden unterschieden.

HPS 2

Bei HPS 2 überlässt die Telekom eine knoten- und kantendisjunkte Führung zwischen zwei definierten CFV oder auch zwischen zwei Leitungsbündeln mit maximal jeweils 20 CFV derselben Endstellenbeziehung. Ein örtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen CFV bzw. Leitungsbündeln ist nicht zwingend erforderlich.

HPS 3.2

Bei HPS 3.2 überlässt die Telekom die unter HPS 2 beschriebene Leistung mit der Einschränkung, dass bei der Anschlusslinie an der Endstelle A die knoten- und kantendisjunkte Führung nur in abgeschwächter Form angeboten wird:

- Anbindung an den gleichen oder einen zweiten Netzknoten oder
- Führung über die gleiche oder getrennte Kabeltrasse oder
- besondere Trassenführungen

Ein Auftrag ist für folgende Verkehrsbeziehungen möglich:

- (1) zwischen den Endstellen A und B (zwei Leitungsbündel von A nach B).
- (2) zwischen den Endstellen A und B sowie A und C (ein Leitungsbündel von A nach B und ein Leitungsbündel von A nach C) sowie
- (3) zwischen den Endstellen A und B sowie C und D (ein Leitungsbündel von A nach B und ein Leitungsbündel von C nach D, nur bei HPS 2).

Die Leistung HPS ist derzeit nur für CFV mit Verbindungsliniennetzanteil uneingeschränkt realisierbar. Die Realisierbarkeit von HPS für CFV ohne Verbindungsliniennetzanteil muss die Telekom auf Anfrage von Kunde prüfen.

Bei der Beauftragung dieser Zusatzleitung wird - je nach ausgewählter Variante und bei HPS 3.2 nur im Einzelfall - eine Ergänzungsanlage inkl. getrennter Hauseinführung erforderlich. Die Ergänzungsanlage führt die Telekom von der Endstelle zu einem nicht für die Regelanschaltung vorgesehenen Netzknoten der Telekom. Über diese Ergänzungsanlage schaltet die Telekom die definierte CFV bzw. das definierte Leitungsbündel von der Endstelle an das Verbindungslinien-netz. Die zweite CFV bzw. das zweite Leitungsbündel schaltet die Telekom von der Endstelle über die vorhandene Verbindung (Regelanschaltung) zum Verbindungsnetz.

Die Kosten der Ergänzungsanlage und der ggf. damit verbundenen notwendigen überragungstechnischen Einrichtungen zahlt der Kunde.

5.6.1 Erhöhte Netz Zuverlässigkeit (ENZ)

Das Leistungsmerkmal "Zusicherung einer erhöhten Netz Zuverlässigkeit im Störfall" umfasst die Zusicherung der Telekom gegenüber dem Kunden, dass auch im Störfall von den vom Kunden benannten CFV, die zwei unterschiedlichen CFV-Leitungsbündeln (mit max. 19 CFV je Leitungsbündel, also max. 38 CFV) pro Auftrag zugeordnet werden, mindestens die CFV

eines Leistungsbündels - bezogen auf die Führung im Anschluss- und Verbindungsliniennetz - funktionsfähig bleibt.

Bei der Beauftragung dieser Zusatzleitung wird i.d.R. eine Ergänzungsanlage inkl. getrennter Hauseinführung mit erforderlich. Die Ergänzungsanlage führt die Telekom von der Endstelle zu einem nicht für die Regelanschaltung vorgesehenen Netzknoten der Telekom. Über diese Ergänzungsanlage schaltet die Telekom ein Leitungsbündel von der Endstelle an das Verbindungsliniennetz. Das zweite Leitungsbündel schaltet die Telekom von der Endstelle über die vorhandene Verbindung (Regelanschaltung) zum Verbindungsnetz.

Die Telekom schließt beide Leitungsbündel an den Endstellen über getrennte Abschlusseinrichtungen ab. Die Kosten der Ergänzungsanlage und der ggf. damit verbundenen notwendigen übertragungstechnischen Einrichtungen zahlt der Kunde.

Ein Auftrag ist für folgende Verkehrsbeziehungen möglich:

- (1) zwischen den Endstellen A und B (zwei Leitungsbündel von A nach B).
- (2) zwischen den Endstellen A und B sowie A und C (ein Leitungsbündel von A nach B und ein Leitungsbündel von A nach C) sowie
- (3) zwischen den Endstellen A und B sowie C und D (ein Leitungsbündel von A nach B und ein Leitungsbündel von C nach D).

Aufgrund der vom Kunden mitgeteilten Leitungsbündelaufteilung obliegt die Art der technischen Realisierung der Telekom.

Eine nachträgliche Verschiebung von CFV zwischen den Leitungsbündeln eines Auftrages ist nicht zulässig. Auch müssen die Leitungsbündel eines Auftrages erst aufgefüllt sein, bevor eine neue Beauftragung der erhöhten Netz Zuverlässigkeit mit derselben Verkehrsbeziehung (bzw. Kombination von Verkehrsbeziehungen wie bei (2) oder (3) aufgeführt) erfolgen kann.

Die Leistung ENZ kann der Kunde für alle CFV bestellen, wobei bei $n \times 2$ Mbit/s jeder 2 Mbit/s-Anteil wie eine separate CFV gezählt wird, d.h. eine $63 \times T2MS/2MU$ muss der Kunde auf zwei Aufträge mit jeweils zwei Leitungsbündeln verteilen.

Für die Beauftragung ist folgende Mengenbegrenzung pro Woche festgelegt:

- (1) ein Auftrag mit zwei Leitungsbündeln von jeweils max. 19 CFV oder
- (2) drei Aufträge, bei denen die Gesamtzahl der CFV insgesamt max. 30 sein darf.

Die Leistung ENZ gilt als nicht erbracht, wenn gleichzeitig und mehr als fünf Minuten andauernd ein Ausfall beider Leitungsbündel eines Auftrages eingetreten ist. In diesem Fall schreibt die Telekom dem Kunden einmalig pro

Jahr und unabhängig von der Häufigkeit der Ausfälle in dem Bezugsjahr den gezahlten Aufschlag gemäß Anlage 4 - Preise und Pauschalen, Punkt [...] für die Leistung ENZ für die betroffene CFV gut.

Jegliche weitergehenden Ansprüche wegen Nichterfüllung sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen.

5.6.2 Abschnittsweise Zweivegeführung im AsB

Auf ein Anschlussende oder beide Anschlussenden aller CFV einer Verkehrsbeziehung kann der Kunde eine abschnittsweise Zweivegeführung bestellen.

Dies gilt für die Führung der Anschlussenden der CFV in zwei getrennten Leitungsbündeln auf verschiedenen Trassen in den AsB, in denen die Endpunkte A oder B liegen.

Die Zuordnung der CFV zu den jeweiligen Leitungsbündeln nimmt die Telekom vor. Bei einer abschnittswisen Zweivegeführung für mehr als drei CFV ordnet die Telekom einem Leitungsbündel maximal 60 % CFV beider Leitungsbündel zu. Bei der Störung einer CFV kann die Telekom die abschnittsweise Zweivegeführung vorübergehend aufheben.

Die Überlassung der abschnittswisen Zweivegeführung setzt grundsätzlich eine Ergänzungsanlage voraus, deren Herstellung der Kunde gemäß [...] beauftragt.

5.6.3 Ergänzungsanlagen

Ergänzungsanlagen im Sinne dieser Regelungen sind zusätzliche Linien oder Linienteile der Telekom, deren Errichtung notwendig wird, um die im Rahmen des Regelausbaus vorhandene bzw. vorgesehene Trasseninfrastruktur der Anschlusslinien zu ergänzen, damit eine von der auf dem Regelweg geführten Leitung des Erstweges unabhängige Leitungsführung des Zweitweges für die zusätzlichen Leistungen „High Performance Solution / Erhöhte Netz-zuverlässigkeit“ bzw. „Abschnittsweise Zweivegeführung“ möglich wird.

Die Telekom übermittelt vor verbindlicher Bereitstellung der im vorstehenden Absatz genannten zusätzlichen Leistungen ein Angebot für die Ergänzungsanlage an den Kunden. Der Kunde kann dann innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots die genannten Leistungen (Ergänzungsanlage und die zusätzlichen Leistungen High Performance Solution / Erhöhte Netz-zuverlässigkeit“ bzw. „Abschnittsweise Zweivegeführung“ bestellen.“

981. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1, dass für die Redundanzleistungen die in Anlage 1 – Allgemeine Leistungsbeschreibung – geregelten Prozesse, Fristen sowie die an eine Fristüberschreitung anknüpfenden Rechtsfolgen (Anlage 1, 4) gelten sollen.

982. Leider müssten derzeit die Zugangskunden die Erfahrung machen, dass die Betroffene die Bereitstellung dieser Lösungen in der Praxis wochenlang verschleppe, was auch die Bereitstellung der Primärleitungen beeinflusse und damit erneut einen Wettbewerbsnachteil darstelle. Deshalb sei es unerlässlich, dass die BNetzA auch für die Redundanzlösungen konkrete Fristen für die Auftragsbestätigung und die Bereitstellung anordne, die denen für die Primärleistung entsprechen müssten, damit dem Endkunden beide Leitungen gleichzeitig bereitgestellt werden könnten. **[BuGG]**
983. Es müsse zudem möglich sein, eine Redundanzlösung nachträglich zur Hauptleitung zu bestellen. Es könne sein, dass sich die Nachfrage eines Geschäftskunden ändert, er mehr Leistungssicherheit benötige. Dann müsse der Zugangskunde und Wettbewerber der Betroffenen, der diesen Geschäftskunden versorgt, in der Lage sein, diese Nachfrage zu bedienen. Gelingt dies nicht, wechsele der Geschäftskunde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Betroffenen, die ihm unproblematisch Hauptleitung und Redundanzlösung anbieten könne.
984. Was der Aufbau von Richtfunkstrecken durch die Beigeladene zu 4 mit der Tragfähigkeit der gesetzlichen Regelungen, im Zugangsregime die Betroffene zur Bereitstellung von Redundanzlösungen zu verpflichten, zu tun habe, erschließe sich den Beigeladenen nicht.
985. Die Betroffene trägt vor, wenn ein Standort mit einer Redundanzlösung angebunden werde, dann gebe es von diesem Standort zwei Anschlussleitungen zu zwei verschiedenen BNG. Führt die Verbindungen auf diesen Anschlüssen auf einen einzeln oder redundant angebotenen NNI, könne sich immer eine der beiden Verbindungen in einer ungünstigeren Delay-Konstellation befinden. Für einen redundant geführten Anschluss, der nicht zum Regel-BNG gehe, könnten daher nicht die unter 4.1.2.1 aufgeführten Delay-Werte in Ihrer Gänze gelten. Es könne sein, dass einer der Anschlüsse zu einem BNG mit einem abweichenden EFTD-Wert geführt werde, ggf. sogar zu einem BNG an einem anderen Kernnetz. Verbindungen könnten dann zum einen kernnetzverbleibend und zum anderen kernnetzübergreifend sein. Es bestehe weder ein Prozess noch eine IT, um den Kunden diese Information zur Verfügung stellen zu können. Insofern müsse Ziffer 5.6 Abs. 1 letzter Satz in Anlage 2 wie folgt ergänzt werden: „Für die Zweitführung gilt die EFTD Qualitätskategorie High Delay nach Ziffer 4.1.2.1“.
986. Die Betroffene lehnt eine Redundanzlösung für kupferbasierte Bauweisen ab. Sie biete weder im CSN-Vertrag noch im Retailbereich eine Redundanzlösung für kupferbasierte Bauweisen an. Redundanzlösungen für kupferbasierte Bauweisen seien nicht möglich. Der Kunde könne zwar einen zweiten Ü-Weg über Kupfer anmieten, sofern am Standort ausreichende Kupferreserven vorhanden seien. Allerdings sei eine Absicherung auf Basis „Knotendisjunkt“ oder „Kanten- und Knotendisjunkt“ nicht möglich. Dies lasse die

- Netzstruktur nicht zu. Ein Kupferanschluss werde an einem MSAN produziert. Jeder weitere Anschluss würde auch auf diesem MSAN produziert werden, so dass eine Knotendisjunktheit nicht möglich sei. Der MSAN an sich sei zudem nicht kantendisjunkt angebunden.
987. Außerdem gebe es innerhalb der BNG-Plattform keine Regeln den Ausfallschutz sicherzustellen (für die BNG selbst seien Regeln über die Brandabschnitte erstellt worden – bei Kupfer müssten sowohl die Outdoor- als auch Indoor-MSAN mit implementiert werden). Es gebe keine IT zur Prüfung der Disjunktheit zwischen Kupfer und Glas. Es sei und sei nicht vorgesehen gewesen, eine Redundanz zwischen Glasfaser- und Kupfernetz herzustellen.
988. Darüber hinaus widerspreche dies dem zukunftsweisenden Weg, den die BNetzA im Standardangebot CFV 2.0 eingeschlagen habe. Dort habe sie bestätigt, dass sie nicht zum Kupferausbau verpflichtet werden dürfe; seien bestimmte Arbeiten für die Realisierung eines Kupferanschlusses notwendig, z.B. Tiefbau, sei sie berechtigt den Auftrag abzulehnen. Von der grundsätzlichen Nicht-Eignung der aktuellen Netzstruktur abgesehen, sei auch davon auszugehen, dass bei fast allen Standorten Arbeiten an der Kupferstruktur notwendig wären, die einen der im Standardangebot CFV 2.0 anerkannten Ablehnungsgründe erfüllten (die meisten Kunden wünschten bzw. nutzten die gleiche Hauseinführung bzw. Raum für den Kupfer-APL und Glas-AP – dies verletze die Vorgaben zur Redundanz: mindestens 3m Abstand).
989. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Reichweite der Kupfer-Anschlussleitung begrenzt sei: Bei SDSL durch den Einbau von ZWR und abhängig von der Leitungsqualität auf eine Größenordnung von ca. 6–8 km, bei VDSL auf wenige 100 m. In den meisten Fällen werde es allein aufgrund der Entfernung nicht möglich sein, einen alternativen MSAN zu erreichen.
990. Zudem sollten die zusätzlichen Leistungen zukunftsweisend allein auf die glasfaserbasierte Bauweise ausgerichtet werden. Die BNetzA habe dies bereits erkannt und Ablehnungsgründe bei Kupferprodukten zugelassen. Die Kunden benötigten Redundanzlösungen für wichtige Standorte; diese würden aber nicht mit Kupferbandbreiten erschlossen, sondern bandbreiten- und zukunftsgerichtet mit Glasfaser.
991. Die Beschlusskammer habe in der 1. Teilentscheidung keine Vorgabe gemacht, dass sie Fristen für die Bereitstellung des Redundanzangebots in den Vertrag aufnehmen müsse.
992. Im Übrigen sei hier weder die Auftragsbestätigungsfrist von 18 Werktagen noch die maximale Bereitstellungsfrist des Clusters 3 angemessen. Die Planung einer Redundanzlösung sei sehr viel aufwändiger als die Planung zweier voneinander unabhängig bestellter

Anschlüsse, weil anders als „normale“ einzelne Aufträge die Planung von Redundanzlösungen als Projekt von speziellen Planungseinheiten bearbeitet werde. Das sei notwendig, weil mindestens zwei und bis zu 64 Anschlussaufträge kombiniert geplant werden müssten. Wenn ein Kunde eine Redundanzlösung bestelle, müsse ein Planer viel genauer und viel mehr von Hand planen, als bei der Bestellung eines einzelnen Übertragungswegs. Um eine kanten- und knotendisjunkte Führung sicherzustellen, müsse ein Planer die komplette Strecke betrachten da es kein Zusammentreffen im gleichen Verband geben dürfe. Anschließend müsse der Planer die Kampfmitteluntersuchung und die Wegesicherung bei den Behörden anstoßen. Erteilten die Behörden nicht ihre Zustimmung, müsse der Planer den Zweitweg umplanen. Das sei innerhalb von 18 Werktagen nicht machbar.

993. Im Gegensatz zu einer regulären Bereitstellung in Cluster 3 sei nicht nur eine Planung mit Tiefbaumaßnahmen erforderlich, sondern es müsse sichergestellt werden, dass beide Leitungen unabhängig voneinander verliefen. Hierdurch entstehe zusätzliche Komplexitäten im Rahmen der Wegeführung und des hiermit verbundenen Umfangs an Tiefbauarbeiten, welche mit längeren Fristen einhergingen. Unter Umständen müsse sie einen vollständig neuen Übertragungsweg in Gänze bauen.
994. Sie halte auch daran fest, dass es sich bei den im CSN-Vertrag VPN 2.0 angebotenen Redundanzlösungen nicht um eine notwendige Annexleistung handele, weil die Carrier ausreichend alternative technische Möglichkeiten zur Verfügung hätten, um eine Redundanzlösung zu realisieren. So werbe etwa die Beigeladene zu 4 mit ihrem Richtfunk-Angebot damit, dass „Unternehmen ... auf Richtfunk als parallele Infrastruktur zurückgreifen [können], um Ausfälle effektiv zu vermeiden.“

3.3.14.4 Bewertung

995. Der zweite Absatz in Ziffer 5.6 wird gestrichen; der letzte Absatz in Ziffer 5.6.2 wird wie folgt angepasst: *„Für die Errichtung der Ergänzungsanlage unterbreitet die Telekom dem Kunden ein separates Angebot (siehe Ziffer 5.1) für eine Ergänzungsanlage.“* (dazu unter a)). Des Weiteren wird in Ziffer 5.6.2 am Ende folgender Absatz angefügt: *„Für den Fall eines Ausfalls der kompletten Redundanzlösung nach dieser Ziffer bemüht sich die Telekom, den Service innerhalb von vier Stunden wiederherzustellen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Ambitionszusage und keine Verpflichtung. Die Nichteinhaltung des vierstündigen Ambitionsniveaus begründet keinerlei Ansprüche gegen die Telekom, insbesondere nicht solche wegen Schlechtleistung. Diese Ambitionszusage gilt, solange die Telekom entsprechende Ambitionszusagen gegenüber den eigenen Endkunden erklärt.“* (dazu unter b)). Darüberhinausgehende Änderungen werden vorliegend hingegen nicht vorgenommen (dazu unter c)).

996. a) Die Streichung des zweiten Absatzes in Ziffer 5.6 sowie die Anpassung des letzten Absatzes in Ziffer 5.6.2 erfolgt in Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 852). Danach sollte eine Redundanzleistung entsprechend des Angebots der Betroffenen im CSN-Vertrag VPN 2.0 eingeführt werden. Die Betroffene hat dies mit der hier vorgeschlagenen Regelung nur unzureichend umgesetzt.
997. Zwar entspricht die von der Betroffenen vorgeschlagene Ziffer 5.6 überwiegend der Regelung der Redundanzleistung im CSN 2.0-Vertrag. Allerdings hat die Betroffene gegenüber dem CSN 2.0-Vertrag an zwei Stellen wesentliche Änderungen vorgenommen, für die ein sachgerechter Grund nicht erkennbar ist.
998. Im CSN 2.0-Vertrag ist die Redundanzlösung in der dortigen Ziffer 5.9 der Produktleistungsbeschreibung VPN 2.0 wie folgt geregelt:

„5.9 Redundanzlösungen

Für die glasfaserbasierten Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschlüsse \geq 1Gbit/s können disjunkte Führungen beauftragt werden. Für diese Leistung gelten für die erste Führung die Qualitätsaussagen nach Ziffer 4.1. Für die Zweitführung gilt die Qualitätsaussage nach Ziffer 4.1.1.

5.9.1 Redundanzlösung mit ausschließlich knotendisjunkten Führungen

Bei der knotendisjunkten Führung werden maximal zwei Anschlüsse in einer Accessgroup zueinander in Beziehung gebracht. Durch diese Zuordnung erfolgt die Realisierung der Anschlüsse zueinander knotendisjunkt. Die Bereitstellung der Redundanzlösung erfolgt im Rahmen der Erstbestellung zusammen mit den Anschlüssen.

Automatische Um- oder Ersatzschaltungen durch Telekom sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Die Leitungsführung bis zu den beiden knotendisjunkten Netzknoten darf zu 100% einen Gleichlauf aufweisen, die Einhaltung der knotendisjunkten Führung wird zyklisch (täglich Mo-Fr) überwacht. Ein Anschluss kann immer nur einer Accessgroup in einem Bündel zugeordnet sein.

5.9.2 Redundanzlösung mit knoten- und kantendisjunkten Führungen

Die Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten knoten- und kantendisjunkte Führungen für Wholesale Ethernet VPN 2.0 UNI Anschlüsse und Wholesale Ethernet NNI Anschlüsse, die zueinander unterschiedliche Wege und technische Einrichtungen nutzen.

Die Bereitstellung der Redundanzlösung erfolgt im Rahmen der Erstbestellung zusammen mit den Anschlüssen. Dabei werden bis zu 64 Anschlüsse

in einer Accessgroup zueinander in Beziehung gebracht. Innerhalb einer Accessgroup werden die Anschlüsse entsprechend der Beauftragung durch den Kunden dem „Bündel_A“ oder „Bündel_B“ zugeordnet (max. 32 Anschlüsse je Bündel). Durch diese Zuordnung werden sämtliche Anschlüsse aus „Bündel_A“ knoten- und kantendisjunkt zu allen Anschlüssen im „Bündel_B“ geführt. Der Kunde kann eigenverantwortlich eine „Ende zu Ende“ Redundanz für sein Netz realisieren, indem er die Verbindungen jeweils zwischen Anschlüssen eines Bündels beauftragt.

Automatische Um- oder Ersatzschaltungen durch Telekom sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Im Zugangsnetz (Kundenlokation bis CO 8000) erfolgt die Sicherstellung der knoten- und kantendisjunkten Führung im Rahmen der Projektierung bzw. Planungsänderung. Zwischen C08000 und MPLS Netzknoten (Z900) wird die Einhaltung der knoten- und kantendisjunkten Führung zyklisch (täglich Mo-Fr) überwacht. Hierbei wird jeder Anschluss von „Bündel_A“ mit den Anschlüssen, die dem „Bündel_B“ zugeordnet sind, überprüft. Eine Überprüfung innerhalb eines Bündels wird nicht durchgeführt.

In eine bestehende Accessgroup können weitere Anschlüsse im Rahmen der Erstbestellung hinzugefügt bzw. bestehende Anschlüsse können durch Kündigung aus einer Accessgroup herausgenommen werden.

Ein Anschluss kann immer nur einer Accessgroup in einem Bündel zugeordnet sein.

Für diese Zusatzleistung knoten- und kantendisjunkte Führung können Ergänzungsanlagen inklusive getrennter Hauseinführungen erforderlich sein. Eine Ergänzungsanlage ist in diesem Sinne eine zweite Glasfaser-Infrastruktur mit linientechnischen und ggf. übertragungstechnischen Komponenten, die den Kundenstandort knoten- und kantendisjunkt an einen zweiten Netzknoten anbindet.

Für die Ergänzungsanlage unterbreitet die Telekom dem Kunden ein separates Angebot (s. Ziff. 5.2).“,

vgl. den CSN 2.0-Vertrag zwischen der Betroffenen und beispielsweise

- der [BuGG] (CSN 2.0-Vertrag vom [BuGG] in der Fassung des Änderungsvertrages vom [REDACTED])
- der [REDACTED] (CSN 2.0-Vertrag vom [REDACTED] in der Fassung des Änderungsvertrages vom [REDACTED]);
- der [REDACTED] (CSN 2.0-Vertrag vom [REDACTED] in der Fassung des Änderungsvertrages vom [REDACTED]);
- der [REDACTED] (CSN 2.0-Vertrag vom [REDACTED] in der Fassung des Änderungsvertrages vom [REDACTED]);

- der [BuGG] (CSN 2.0-Vertrag vom [BuGG] in der Fassung des Änderungsvertrages vom [BuGG]);
- der [BuGG] (CSN 2.0-Vertrag vom [BuGG] in der Fassung des Änderungsvertrages vom [BuGG], dort Ziffer 5.8).

999. Trotz des weitgehenden Gleichlaufs dieser Regelung mit der hier aufgenommenen Ziffer 5.6 zeigt ein genauer Vergleich beider Vertragstexte, dass die Betroffene vorliegend zwei wesentliche Änderungen vorgenommen hat. Erstens wurde ein neue Absatz 2 hinzugefügt, nach dem für Redundanzlösungen insbesondere eine vorherige Angebotsabfrage erforderlich ist und die Bereitstellungsfristen nicht gelten sollen:

„Die Beauftragung der Redundanzlösung ist nur über eine vorherige Angebotsabfrage und Annahme möglich. Der Kunde fordert für die Realisierung der Redundanzlösung vor der eigentlichen Beauftragung ein Realisierungsangebot von der Telekom ab. Das Angebot enthält den Preis für den ggf. erforderlichen Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur, bzw. die Erstellung der Ergänzungsanlage, sowie eine Aussage zu der voraussichtlichen Realisierungsdauer. Die in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 genannten Fristen gelten nicht für die Bereitstellung der Redundanzlösung. Erst wenn das Angebot angenommen wird, erstellt die Telekom die Auftragseingangsbestätigung.“

1000. Zweitens ist der im letzten Absatz vorgesehene Verweis auf die Regelungen zu Zfl-Maßnahmen – im CSN 2.0-Vertrag ist dies Ziffer 5.2 der Produktleistungsbeschreibung VPN 2.0 – vorliegend nicht mehr enthalten. So heißt es im hier vorgeschlagenen Regelungsentwurf nur noch:

„Für die Errichtung der Ergänzungsanlage unterbreitet die Telekom dem Kunden ein separates Angebot für eine Ergänzungsanlage.“

1001. Mit der hier angeordneten Streichung des Absatzes 2 sowie der Anpassung des letzten Absatzes der Ziffer 5.6, wird die Regelung der Redundanzleistung aus dem CSN 2.0-Vertrag entsprechend der Vorgabe der 1. Teilentscheidung in das vorliegende Standardangebot konsequent übertragen. Insbesondere ist ein sachgerechter Grund für die von der Betroffenen vorgenommenen Abweichungen nicht ersichtlich.

1002. Soweit die Betroffene im neu eingefügten Absatz 2 für Redundanzlösungen allgemein vorsehen möchte, dass die Beauftragung nur über eine vorherige Angebotsabfrage und Annahme möglich sei, ist dies nicht gerechtfertigt.

1003. Beauftragt der Carrier eine ausschließlich knotendisjunkte Führung, darf gemäß Ziffer 5.6.1 die Leitungsführung zu 100 % einen Gleichlauf aufweisen, so dass diesbezüglich kein Unterschied zur Erstbestellung besteht. Ist für die Erstbestellung ein Angebot zum

Ausbau zusätzlicher Infrastruktur nicht erforderlich, gilt dies regelmäßig auch für die Redundanzleistung der ausschließlich knotendisjunkten Führung. Ein genereller Bedarf für eine vorherige Angebotsabfrage ist daher nicht erkennbar.

1004. Aber auch im Falle einer knoten- und kantendisjunkten Führung besteht kein Anlass dazu, gemäß Absatz 2 eine generelle vorherige Angebotsabfrage zu fordern. Zwar ist nicht zu verkennen, dass in einem solchen Fall das Erfordernis zum Ausbau zusätzlicher Infrastruktur deutlich wahrscheinlicher ist als bei einer ausschließlich knotendisjunkten Führung. Erstens ist ein solcher Ausbau jedoch nicht zwingend. Vielmehr heißt es auch im Regelungstext der Ziffer 5.6.2 nur, dass Ergänzungsanlagen erforderlich sein „können“; beispielsweise ist es denkbar, dass an dem Kundenstandort bereits zuvor eine knoten- und kantendisjunkte Führung genutzt wurde, so dass auf die insoweit schon vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Zweitens enthält Ziffer 5.6.2 für den Fall, dass Ergänzungsanlagen erforderlich sind, bereits eine Regelung. Denn nach dem letzten Absatz von Ziffer 5.6.2 wird dem Kunden dann ein separates Angebot für die Errichtung der Ergänzungsanlage unterbreitet. Die in Absatz 2 von Ziffer 5.6 vorgesehene Angebotserstellung ist insofern also schon berücksichtigt.
1005. Soweit im neu eingefügten Absatz 2 darüber hinaus geregelt werden soll, dass die Bereitstellungsfristen der Anlage 1 Ziffer 3.2.2 für Redundanzlösungen keine Anwendung finden, ist auch dies nicht gerechtfertigt.
1006. Bei der Redundanzlösung handelt es sich wie bei der Erstbestellung um einen VPN 2.0-Leistung, für welche die Bereitstellungsfristen der Anlage 1 Ziffer 3.2.2 gelten. Denn wie bei der Erstbestellung müssen auch für die Redundanzlösung Anschlüsse bereitgestellt und Verbindungen geschaltet werden. Dabei ist zwar nicht auszuschließen, dass für die Bereitstellung der Redundanzlösung aufgrund höherer Aufwände eine längere Zeit benötigt wird als für die Bereitstellung der Erstbestellung. Zum einen ist dies jedoch nicht zwingend der Fall. Zum anderen wird den ggf. höheren Aufwänden durch eine entsprechende Kategorisierung der Bereitstellungsfristen in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 sowie der Regelung von Zfl-Maßnahmen in Anlage 2 Ziffer 5.1 bereits angemessen Rechnung getragen.
1007. Soweit es die ausschließlich knotendisjunkte Führung betrifft, darf die Leitungsführung zwischen Redundanzlösung und Erstbestellung – wie erwähnt – zu 100 % einen Gleichlauf aufweisen. Während bei der ausschließlich knotendisjunkten Redundanz ein Unterschied zur Erstbestellung insofern also nicht besteht, beschränkt sich die Besonderheit dieser Redundanzlösung typischerweise lediglich darauf, dass am Kundenstandort ein zweites Remote Device und am BNG-Standort der Betroffenen ein zweiter BNG genutzt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass die in Anlage 1 Ziffer 3.2.2 geregelten Fristen hierauf nicht passen würden. Vielmehr dürfte der Anschluss der gedoppelten Geräte regelmäßig sogar zum selben Termin erfolgen können, so dass bezüglich der Redundanzlösung ein

Bedarf für ein gesondertes Fristenregime oder gar für ein Absehen von einer Frist nicht ersichtlich ist.

1008. Aber auch soweit es die knoten- und kantendisjunkte Führung betrifft, besteht für einen Ausschluss der Bereitstellungsfristen der Anlage 1 Ziffer 3.2.2 kein Anlass. Ist die Errichtung von Ergänzungsanlagen im Einzelfall nicht mehr erforderlich, etwa, weil diese schon bei einer vorherigen Nutzung geschaffen wurden, fallen insofern ebenfalls keine besonderen Aufwände an, die über die Bereitstellungsfristen der Anlage 1 Ziffer 3.2.2 nicht abgedeckt wären. Bestehen die erforderlichen Ergänzungsanlagen hingegen noch nicht, so dass diese erst mit größerem Aufwand errichtet werden müssen, wird es sich insoweit um Zfl-Maßnahmen handeln, für die die Regelung der Anlage 2 Ziffer 5.1 zu beachten ist.
1009. Gemäß Anlage 2 Ziffer 5.6.2, vorletzter Absatz, können unter Ergänzungsanlagen eine getrennte Hauseinführung (also mit Errichtung eines weiteren APL) sowie weitere linientechnische und ggf. übertragungstechnische Infrastruktur fallen. Gemäß Anlage 2 Ziffer 5.1 und Anlage 1 Ziffer 3.2.2 (dritter Spiegelstrich der Beispielfälle des Clusters 3) sind die Errichtung eines APL und linientechnischer Infrastruktur ebenfalls typische Konstellationen für Zfl-Maßnahmen. Es ist nicht ersichtlich, dass das in Anlage 2 Ziffer 5.1 für diese Maßnahmen angeordnete Fristenregime für die Errichtung einer Ergänzungsanlage nicht angemessen wäre.
1010. Etwas Anderes folgt insbesondere nicht daraus, soweit die Betroffene darauf hinweist, dass für Redundanzlösungen ein sehr viel höherer Planungsaufwand anfallt als für „normale“ Einzelbestellungen, weil bei einer Redundanz sichergestellt werden müsse, dass beide Leitungen unabhängig voneinander liefern. Denn auch wenn die Planungen der nötigen Baumaßnahmen insofern aufwändiger sein sollten als bei „normalen“ Einzelbestellungen, ist zu berücksichtigen, dass die Fristen nach der hier getroffenen Anordnung zu Anlage 2 Ziffer 5.1 nicht schon mit Auftragseingang, sondern – abweichend vom Regelfall – erst mit der Annahme des Angebots zum Ausbau zu laufen beginnen (siehe Rn. 917 ff.). Für die im Vorfeld vorgenommenen Planungsarbeiten finden die Fristen der Anlage 1 daher ohnehin noch keine Anwendung, so dass der insofern bestehende Aufwand eine Abweichung von diesen Fristen auch nicht rechtfertigen kann.
1011. Soweit die Betroffene schließlich einwendet, dass zur Realisierung von Redundanzlösung lange Strecken ausgebaut werden müssten, wird auch dies von der Regelung der Zfl-Maßnahmen in Anlage 2 Ziffer 5.1 bereits berücksichtigt (vgl. Rn. 920 ff.).
1012. Insgesamt ist daher kein Grund erkennbar, weshalb im Falle der Errichtung von Ergänzungsanlagen die Regelungen für Zfl-Maßnahmen keine Anwendung finden sollten. Der im CSN 2.0-Vertrag noch vorhandene – vorliegend jedoch gestrichene – Verweis auf Zfl-Maßnahmen ist im letzten Absatz von Ziffer 5.6.2 folglich (wieder) aufzunehmen.

1013. b) Des Weiteren wird in Ziffer 5.6.2 am Ende noch folgender Absatz angefügt: „Für den Fall eines Ausfalls der kompletten Redundanzlösung nach dieser Ziffer bemüht sich die Telekom, den Service innerhalb von vier Stunden wiederherzustellen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Ambitionszusage und keine Verpflichtung. Die Nichteinhaltung des vierstündigen Ambitionsniveaus begründet keinerlei Ansprüche gegen die Telekom, insbesondere nicht solche wegen Schlechtleistung. Diese Ambitionszusage gilt, solange die Telekom entsprechende Ambitionszusagen gegenüber den eigenen Endkunden erklärt.“
1014. Die Vorgabe beruht auf einem entsprechenden Vorschlag der Betroffenen und dient der Chancengleichheit gemäß § 29 Abs. 3 TKG. In ihrem eigenen Endkundengeschäft bietet die Betroffene für den Fall der knoten- und kantendisjunkten Führung eine vierstündige Entstörung mit der Einschränkung an, dass es sich hierbei nicht um ein SLA darstelle (siehe **[BuGG]**). Mit Email vom 11.11.2024 hat die Beschlusskammer gegenüber der Betroffenen angeregt, eine dahingehende Regelung auch in das vorliegende Standardangebot VPN 2.0 mitaufzunehmen. Mit Email vom 26.11.2024 hat die Betroffene die hier angeordnete Regelung vorgeschlagen und sich dazu bereit erklärt, diese in das Standardangebot VPN 2.0 zu integrieren.
1015. c) Von weitergehenden Anpassungen der Ziffer 5.6 sieht die Beschlusskammer vorliegend hingegen ab.
1016. Soweit in der 1. Teilentscheidung die Einführung einer Redundanzlösung auch im Falle von Kupferanschlüssen gefordert wurde, hält die Beschlusskammer hieran nicht mehr fest. Für Kupferanschlüsse sieht der Regelungsvorschlag keine Möglichkeit der Redundanz durch eine zusätzliche Glasfaserleitung vor. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde dieser Fall diskutiert. Hier und in anschließenden Gesprächen mit Marktteilnehmern zeigte sich, dass es im Markt für diese Variante keinen Bedarf gibt. Deshalb ist eine solche Regelung in Abweichung von der 1. Teilentscheidung nicht anzuordnen.
1017. Die vom Beigeladenen zu 1 wie in der 1. Teilentscheidung erneut geforderte Aufnahme zusätzlicher Redundanzlösungsvarianten wurde bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung abgelehnt. Da der Beigeladene keine neuen Argumente vorträgt, bleibt die Beschlusskammer bei ihrer ablehnenden Bewertung.
1018. Die vom Beigeladenen zu 1 geforderte Möglichkeit, eine Redundanzlösung nachträglich zur Hauptleitung zu bestellen, hat keine Grundlage in der 1. Teilentscheidung und ist daher abzulehnen. Angeordnet war dort eine Redundanzleistung entsprechend des Angebots der Betroffenen in CSN-Verträgen. Hier heißt es, dass die Bereitstellung der Redundanzlösung im Rahmen der Erstbestellung erfolgt, wie von der Betroffenen korrekt übernommen.

1019. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

3.3.15 Ohne Ziffer – Verfügbarkeitsabfrage

3.3.15.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1020. Keine Vorgabe.

3.3.15.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1021. Kein Regelungsvorschlag der Betroffenen vorhanden.

3.3.15.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1022. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die Telekom bietet dem Kunden im Vorfeld einer möglichen Realisierung eine Verfügbarkeitsabfrage für die Wholesale Ethernet VPN2.0 an. Der Kunde erhält in der Rückmeldung bezüglich der Verfügbarkeitsabfrage eine unverbindliche Information über die voraussichtliche Gesamtrealisierungsdauer und ob zum jeweiligen Zeitpunkt der Verfügbarkeitsabfrage eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist (Augenblick-Betrachtung). Für den Fall, dass ein Infrastrukturkostenzuschuss (ZFI) für die Realisierung erforderlich sein sollte, teilt die Telekom dem Kunden die voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit. Reservierungen und Investitionsmaßnahmen nimmt die Telekom aufgrund der Verfügbarkeitsabfrage nicht vor. Reservierungen erfolgen erst nach einer verbindlichen Auftragserteilung durch den Kunden an die Telekom.“

Die Telekom beantwortet eine Verfügbarkeitsabfrage des Kunden innerhalb von maximal zwei Werktagen. Für jeden Werktag, um den sich die Antwort der Telekom verspätet, zahlt die Telekom an den Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von Telekom 200 Euro.“

1023. Der Beigeladene zu 1 ist der Ansicht, dass die Auffassung der Beschlusskammer und der Betroffenen, eine derartige Vorgabe sei nicht möglich, da es sich bei der Verfügbarkeitsabfrage um eine nicht regulierte Leistung handele, unzutreffend sei. Die Entscheidung des VG Köln (Urt. v. 18.3.2004, Az. 1 K 2630/00, S. 7 UA) überzeuge nicht.

3.3.15.4 Bewertung

1024. Die wie in der 1. Teilentscheidung erneut gestellte Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
1025. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

3.3.16 Ohne Ziffer – Servicelevel S4 (Vier-Stunden-Express-Entstörung)

3.3.16.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1026. Keine Vorgabe.

3.3.16.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1027. Kein Regelungsvorschlag der Betroffenen vorhanden.

3.3.16.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1028. Der Beigeladene zu 1 beantragt, Ziffer 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die Telekom bietet für jede einzelne VPN Ethernet 2.0 alternativ zur Standardentstörung eine Vier-Stunden-Entstörung als Dauerauftrag an.

Auch für die Vier-Stunden-Entstörung können die Vertragspartner ein Eskalationsverfahren gemäß Anlage 1 – Leistungsbeschreibung, Ziffer 4.3 führen. Dabei gelten folgende Eskalationsfristen:

- Stufe I: nach Ablauf der Express-Entstörungsfrist

- Stufe II: nach weiteren zwei Stunden

- Stufe III: nach einer weiteren Stunde“

1029. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, dass die Betroffene auch ihren Endkunden eine Express-Entstörung mit einer Dauer von vier Stunden anbiete. Dies sei aus dem als Anlage VATM12 beigefügten Flyer ersichtlich
1030. Die Betroffene fordert den Antrag abzulehnen, weil schon die Verkürzung der Frist für die Standard-Entstörung auf sechs Stunden unangemessen sei. Zudem bezögen sich die von den Beigeladenen vorgelegten Unterlagen nicht auf eine 4-Stunden-Entstörung von Übertragungswegen, sondern allenfalls von zentral vorgehaltenen Systemplattformen oder Rechenzentrumsleistungen, wie z.B. auf einen sehr eingeschränkten Teil eines SIP-Trunks (sog. Session Initiation Protocol-Trunk, ein Telefonanschluss auf Basis

einer Datenleitung) oder auf Cloud PBX (sog. Cloud Private Branch Exchange, eine virtuelle Telefonanlage zur Verbindung von Nutzern eines einheitlichen, virtuellen Netzwerkes – beispielsweise innerhalb eines Unternehmens.). Derartige Entstörungen erforderten anders als die Entstörung von Mietleitungen keinen Außeneinsatz, sondern könnten durch Eingriffe in die IT beseitigt werden.

3.3.16.4 Bewertung

1031. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
1032. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
1033. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Betroffene im Rahmen der Redundanzlösungen auf Anregung der Beschlusskammer die Ambitionszusage erklärt hat, sich um Entstörungen innerhalb von 4 Stunden zu bemühen (siehe schon Rn. 1013 f.). Insofern handelt es sich zwar nicht um ein SLA; gleichwohl stellt dies eine Zusage dar, die nach dem Kenntnisstand der Beschlusskammer auch in Endkundenverträgen der Betroffenen in vergleichbarer Form zum Teil enthalten ist. Dass die Betroffene darüberhinausgehende Zusagen im eigenen Endkundengeschäft erteilt, ist der Beschlusskammer bezüglich der hier relevanten Produkte hingegen nicht bekannt.

3.3.17 Ohne Ziffer – Proaktives Faultmanagement

3.3.17.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1034. Die Leistung „Proaktives Faultmanagement“ ist in das Standardangebot aufzunehmen (Tenorziffer II 11 b), Ziffer 4.1.1.1 der Anlage 1).

3.3.17.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1035. Keiner.

3.3.17.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1036. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
die Produktbeschreibung in Ziffer 5 um eine Leistung „Proaktives Faultmanagement“ zu ergänzen:

„Mit dem proaktiven Faultmanagement wird jede Ende-zu-Ende Beziehung (NT zu NT) 24h/365T dauerhaft überwacht. Dies schließt den Netzstatus und die Einhaltung technischer Leistungsparameter (inklusive der Grenzwerte) ein.

Dabei werden Alarmer auf Plausibilität geprüft, diagnostiziert und analysiert, um relevante Fehlerbilder frühzeitig zu erkennen. Falls erforderlich, wird der notwendige Incidentprozess durch Telekom proaktiv gestartet, sodass im Rahmen des jeweils gültigen Entstörungsprozesses der Fehler frühzeitig behoben werden kann.

Die vom Kunden benannten Ansprechpartner (siehe Anlage 5) werden von der Telekom nach Störungsbeseitigung und innerhalb der Servicebereitschaft benachrichtigt.“

1037. Die Betroffene lehnt die Aufnahme der zusätzlichen Leistung „Proaktives Faultmanagement“ in das Standardangebot ab (siehe schon den Vortrag zu Ziffer 4.1 der Anlage 1, unter Rn. 470).

3.3.17.4 Bewertung

1038. Siehe die Ausführungen zu Ziffer 4.1 der Anlage 1 (unter Rn.472 und Rn 481 ff.).

3.4 Anlage 3: Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.4.1 Ziffer 2 – Überlassung

3.4.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1039. Keine.

3.4.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1040. *Der Kunde wird die überlassene Leistung nur bestimmungsgemäß nutzen. Insbesondere überlässt der Kunde die Leistung weder ganz noch teilweise an Dritte; dies gilt nicht für die Überlassung an seine Endkunden sowie für das Angebot eigener Telekommunikations-, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten unter Einsatz der Leistungen aus diesem Vertrag. Der Kunde ist nicht berechtigt, Installations- oder Änderungsarbeiten an telekomeigenen Eirichtungen vorzunehmen und bewahrt diese vor Beschädigungen (z.B. elektrische Fremdspannung).*

3.4.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1041. Der Beigeladene zu 1 ist der Ansicht, dass nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung unklar sei, ob ein Resale der unter diesem Vertrag gemieteten Leitungen / Verbindungen zulässig sei. Die Zugangsverpflichtung der Betroffenen enthalte keine Beschränkung, die zur Unzulässigkeit des Resale führe.

1042. Der Verweis unter Ziffer 12.1 des Hauptvertrages auf diese Anlagenziffer verschaffe keine Klarheit, zumal es auch an einer eindeutigen Aussage der Betroffenen zum Verständnis der Klausel fehlt. Welche Bedeutung habe das Verbot der Überlassung an Dritte, wenn Resale zulässig sein soll? Es sei eine Klarstellung geboten.

1043. Der Beigeladene zu 1 beantragt daher die Ziffer 2 wie folgt zu ändern:

„Der Kunde wird die überlassene Leistung nur bestimmungsgemäß nutzen. Insbesondere überlässt der Kunde die Leistung weder ganz noch teilweise an Dritte; dies gilt nicht für die Überlassung an seine Endkunden sowie für das Angebot eigener Telekommunikations-, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten unter Einsatz der Leistungen aus diesem Vertrag.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Installations- oder Änderungsarbeiten an telekomeigenen Eirichtungen vorzunehmen und bewahrt diese vor Beschädigungen (z.B. elektrische Fremdspannung).

Das Resale der vertraglichen Leistungen durch die Wholesale-Kunden wird durch die vorstehende Regelung nicht beschränkt.“

3.4.1.4 Bewertung

1044. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
1045. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil hat die Beschlusskammer einen vergleichbaren Antrag des Beigeladenen zu 1 in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 868 ff.) bereits abgelehnt.
1046. An dieser Bewertung hält die Beschlusskammer auch in Ansehung des erneuten Vortrags des Beigeladenen zu 1 weiterhin fest. Wie bereits in der 1. Teilentscheidung ausgeführt wurde, wird unter dem Begriff des „Resales“ das Angebot einer mit Hilfe der Vorleistung gestalteten eigenen Telekommunikationsdienstleistung, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erbracht wird, bezeichnet,
 vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 878, 879 bezugnehmend auf Kurth, MMR 2001, 653, 659.
1047. Vor diesem Hintergrund ist mit der Regelung in Ziffer 2 Satz 2, 2. Halbsatz, wonach das Verbot der Überlassung an Dritte nicht gilt für die Überlassung an eigene Endkunden sowie für das Angebot eigener Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Dritten unter Einsatz der Leistungen aus diesem Vertrag, nach Auffassung der Beschlusskammer bereits hinreichend klar geregelt, dass ein Resale auf Basis der hier gegenständlichen VPN 2.0-Leistungen zulässig ist. Dass insofern noch eine Regelungslücke bestünde, die die Einfügung eines weiteren Satzes erforderte, hat der Beigeladene zu 1 weder dargelegt noch ist dies sonst ersichtlich.

3.4.2 Ziffern 3 und 7 – Beauftragung und Mindestangaben des Kunden

3.4.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1048. Es ist eine Formulierung aufzunehmen, dass sofern von der Betroffenen Änderungen vorgenommen werden, der Kunde rechtzeitig durch Ankündigung darüber informiert wird.

3.4.2.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1049. *Ziffer 3*

Für den Auftrag nutzt der Kunde die im Extranet jeweils aktuell hinterlegten Bestellvordrucke unter Beachtung der jeweiligen Ausfüllhinweise. Der Kunde kann pro Auftrag einen Wunschtermin angeben. Zwischen dem Auftragseingang bei der Telekom und dem

Kundenwunschtermin (KWT) müssen mindestens 10 (zehn) Werktage und höchstens 180 Werktage in der Zukunft liegen, andernfalls ist die Telekom berechtigt den Auftrag zurückzuweisen.

Ziffer 7

7.1

Der Kunde wird bei Bestellungen von Leistungen, zusätzlichen Leistungen sowie Störungsmeldungen und Kündigungen die Mindestangaben (z.B. Nennung aller Ansprechpartner) machen, die in dem jeweiligen im Extranet eingestellten Vordruck aufgeführt sind.

7.2

Bei Beanstandungen gegen Rechnungen der Telekom sind vom Kunden folgende Angaben zu machen:

- Name und Rechnungsanschrift des Kunden*
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum*
- Auftragsnummer oder von der Telekom festgelegte Leistungsbezeichnung*
- Strittiger Betrag*
- Grund der Beanstandung*
- Dokumente zur Beweisführung der Richtigkeit der Beanstandung*

7.3.

Der Kunde wird seine Forderung einer Vertragsstrafe innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung und seine Forderung auf pauschalierten Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Störungsende geltend machen. Hierzu hat der Kunde der Telekom an das in Anlage 5 – Ansprechpartner genannte Eingangstor unter Verwendung ders im Extranet dafür eingestellten Vordrucke des Eingabeformates eine detaillierte, monatliche Rechnung mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen (durch Angabe der Vertragsnummern und Leitungsbezeichnungen eindeutig identifizierbaren) Einzelfälle eines jeden Kalendermonats (Liste) zu übermitteln.

Die Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- *Kundenname.*
- *Kundennummer.*
- *Auftragsnummer.*
- *Vertragsnummer.*
- *Leitungsbezeichnung.*
- *Datum des Auftragseingangs.*

- abzusichernder Termin,
- Datum der tatsächlichen Bereitstellung,
- Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus Sicht des Kunden (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet),
- Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht des Kunden zu jeder einzelnen Leistung.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist eine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Rechnung übermittelt hat, entfällt der Anspruch des Kunden auf Vertragsstrafe und pauschalierten Schadensersatz.

3.4.2.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1050. Der Beigeladene zu 1 stellt seinen Antrag zu Ziffer 3 aus der ersten Verfahrensstufe erneut.

1051. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3 wie folgt abzuändern:

„Für den Auftrag nutzt der Kunde die im in Anlage [...] dieses Vertrags enthaltenen Extranet jeweils aktuell hinterlegten Bestellvordrucke unter Beachtung der jeweiligen Ausfüllhinweise. Änderungen der Bestellvordrucke unterliegen den Regelungen über Vertragsänderungen. Alternativ hält die Telekom für Bestellungen, Kündigungen und Stornierungen eine elektronische Schnittstelle vor, die die elektronische Auftragsverarbeitung ermöglicht. Eine Beschreibung der von der Telekom bereitgestellten elektronischen Schnittstelle ist diesem Vertrag ebenfalls als Anlage [...] beigefügt. Änderungen unterliegen den Regelungen über Vertragsänderungen.“

Der Kunde kann pro Auftrag einen Wunschtermin angeben. Zwischen dem Auftragseingang bei der Telekom und dem Kundenwunschtermin (KWT) müssen mindestens 10 (zehn) Werkzeuge und höchstens 180 Werkzeuge in der Zukunft liegen, andernfalls ist die Telekom berechtigt den Auftrag zurückzuweisen.“

hilfsweise die Aufnahme folgender Ergänzung:

„Die Telekom kündigt Änderungen der Bestellvordrucke und der genutzten elektronischen Schnittstellen den Wholesale-Kunden mindestens sechs Monate vorher in Textform an.“

1052. Zur nach der 1. Teilentscheidung von der Betroffenen neu hinzugefügten Ziffer 7.3 trägt der Beigeladene zu 1 vor, die Forderung nach einer zeitlichen Befristung der Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadensersatz sei grob missbräuchlich. Eine Frist von sechs Monaten könne nicht eingehalten werden. Die Forderung, der Kunde habe

Einflüsse, die nicht von der Betroffenen zu vertreten seien, herauszurechnen, weiche vom gesetzlichen Leitbild ab und sei grob unbillig. Um den Aufwand beim Wholesale-Kunden zu reduzieren, solle es ihm überlassen bleiben, entweder die Auftragsnummer oder die Vertragsnummer anzugeben. Eine der beiden Angaben reiche für die Identifizierung des Vorgangs aus, die Angabe eines „abzusichernden Termins“ sei zu streichen. Für die Bemessung der Vertragsstrafe sei maßgebend, um wieviele Werkzeuge die tatsächliche Bereitstellung zu spät erfolgt sei.

1053. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 7.3 wie folgt zu fassen:

„Der Kunde wird seine Forderung einer Vertragsstrafe ~~innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung~~ und seine Forderung auf pauschalierten Schadensersatz ~~innerhalb von sechs Monaten nach Störungs-ende geltend machen. Hierzu hat der Kunde der Telekom an das in Anlage 5 – Ansprechpartner genannte Eingangstor unter Verwendung der im in Anlage [...] beigefügten Extranet dafür eingestellten Vordrucke des Eingabeformates in einer detaillierten, monatlichen Rechnung mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen (durch Angabe der Vertragsnummern und Leitungsbezeichnungen eindeutig identifizierbaren) Einzelfälle eines jeden Kalendermonats (Liste) zu übermitteln.~~

Die Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- *Kundenname,*
- *Kundennummer,*
- *Auftragsnummer oder Vertragsnummer,*
- *Leitungsbezeichnung,*
- *Datum des Auftragseingangs,*
- ~~*abzusichernder Termin,*~~
- *Datum der tatsächlichen Bereitstellung,*
- *Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus Sicht des Kunden (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet),*
- *Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht des Kunden zu jeder einzelnen Leistung.*

~~Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist eine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Rechnung übermittelt hat, entfällt der Anspruch des Kunden auf Vertragsstrafe und pauschalierten Schadensersatz.“~~

1054. Die Betroffene trägt vor, die Klausel sei nicht reziprok ausgestaltet, da in Anlage 3 nur Mitwirkungspflichten des Carriers geregelt seien. Eine Rückmeldung erfolge jedoch in

den in Anlage 8 eingefügten Mustervordrucken. Sie lege insofern folgenden abgeänderten Regelungsvorschlag vor:

„7.3. Der Kunde wird seine Forderung einer Vertragsstrafe innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung und seine Forderung auf pauschalieren Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Störungsende geltend machen. Hierzu hat der Kunde der Telekom, unter Verwendung der in der Anlage 8 beigefügten Muster-Vordrucke, eine detaillierte elektronisch auswertbare Aufschlüsselung der eindeutig identifizierbaren Einzelfälle zu übermitteln. Diese Auflistung übermittelt der Kunde an das in Anlage 5 „Ansprechpartner“ genannte Eingangstor.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist eine Forderung übermittelt hat, die den in den Muster-Vordrucken enthaltenen Anforderungen entspricht, entfällt der Anspruch des Kunden auf Vertragsstrafe und pauschalieren Schadensersatz.“

1055. Halte die Beschlusskammer eine ausdrückliche Regelung im Vertrag für erforderlich, sei die von der Betroffenen zu erbringende qualifizierte Rückmeldung in den Ziffern 3.5.2 und 4.2 Anlage 1 zu implementieren.
1056. Die Frist von 6 Monaten sei angemessen, da zu erwarten sei, dass die Carrier den Bereitstellungsprozess kontinuierlich monitorten. Eine lange in die Vergangenheit reichende Abwicklung von Fällen sei zudem aufwändig und ineffizient. Zudem belege die entsprechende Frist im TAL-Standardangebot, dass die Carrier zur Einhaltung derartiger Fristen in der Lage seien. Die Betroffene sei des Weiteren damit einverstanden, dass die Mustervordrucke Bestandteil des Vertrages seien. Die Notwendigkeit der Angabe von Auftragsnummer und Vertragsnummer ergebe sich aus der zum Teil erforderlichen Tiefe der Recherche. Der abzusichernde Termin erfasse auch die Konstellation der Überschreitung der maximalen Bereitstellungsfrist. Weiterhin sei es nicht unangemessen, wenn die Carrier nicht von der Betroffenen zu vertretene Verzögerungen herausrechneten, von denen die Carrier positive Kenntnis hätten.

3.4.2.4 Bewertung

1057. Ziffer 7.3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: *„Der Kunde wird seine Forderung einer Vertragsstrafe innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung und seine Forderung auf pauschalieren Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Störungsende geltend machen. Hierzu hat der Kunde der Telekom, unter Verwendung der in der Anlage 8 beigefügten Muster-Vordrucke, eine detaillierte elektronisch auswertbare Aufschlüsselung der eindeutig identifizierbaren Einzelfälle zu übermitteln. Diese Auflistung übermittelt der Kunde an das in Anlage 5 „Ansprechpartner“ genannte Eingangstor.*

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o.g. Frist eine Forderung übermittelt hat, die den in den Muster-Vordrucken enthaltenen Anforderungen entspricht, entfällt der Anspruch des Kunden auf Vertragsstrafe und pauschalierten Schadensersatz.“ (dazu unter a)). In der Anlage 1 wird in der bisherigen Ziffer 3.5.2 (bzw. der neuen Ziffer 3.5.5) der erste Satz des zweiten Absatzes wie folgt angepasst: *„Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist unter Verwendung des in Anlage 3 ~~„Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“~~, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist gemäß Anlage 3, Ziffer 7.3 vorzunehmen.“* In der Anlage 1 wird in der Ziffer 4.2 der zweite Satz wie folgt angepasst: *„Die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes ist unter Verwendung des in Anlage 3 ~~„Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“~~, Ziffer 7.3 genannten Eingabeformats und der Mindestangaben sowie unter Einhaltung der dort genannten Frist gemäß Anlage 3, Ziffer 7.3 vorzunehmen.“* (dazu unter b)). Nach dem angepassten Satz *„Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist gemäß Anlage 3, Ziffer 7.3 vorzunehmen.“* in der bisherigen Ziffer 3.5.2 (bzw. der neuen Ziffer 3.5.5) der Anlage 1 sowie am Ende von Ziffer 4.2 der Anlage 1 werden jeweils die folgenden Sätze eingefügt: *„Die Telekom prüft die Forderung anhand des Vordrucks aus Anlage 8 und berechnet die nach ihrer Auffassung berechnete Forderungshöhe. Die Telekom wird den entsprechend ergänzten Vordruck innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der Forderung vom Kunden an den Kunden zurücksenden.“* (dazu unter c)). Als neue Anlage 8 wird der diesem Beschluss beiliegende Mustervordruck für die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadenspauschalen eingefügt (dazu unter d)). Die weitergehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt (dazu unter e)).

1058. a) Durch die Streichung und Ersetzung der Regelung in Ziffer 7.3 wird der von der Betroffenen unterbreitete abgeänderte Regelungsvorschlag für Ziffer 7.3 in das Standardangebot übernommen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Betroffene die Geltendmachung der Vertragsstrafen durch die Regelung eines Prozederes in geordnete Bahnen lenken möchte. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung in der Praxis keine Seltenheit darstellen, so dass die Etablierung eines standardisierten Verfahrens zur zügigen und routinierten Bearbeitung und Geltendmachung der Verzögerungsfälle sowohl für die Betroffene als auch für die Carrier grundsätzlich als sachgerecht erscheint.
1059. b) Die Anpassungen in der bisherigen Ziffer 3.5.2 (bzw. der neuen Ziffer 3.5.5) und in der Ziffer 4.2 der Anlage 1 sind Folgeänderungen zur Übernahme des abgeänderten Regelungsvorschlags der Betroffenen.
1060. In der bisherigen Fassung der genannten Ziffern wird zur Geltendmachung von Vertragsstrafen und pauschaliertem Schadensersatz auf die detaillierten Angaben der vorliegenden Ziffer 7.3 verwiesen. Da diese Angaben allerdings aufgrund des hier übernommenen

abgeänderten Regelungsvorschlags in Ziffer 7.3 nicht mehr enthalten sind, ist in den genannten Ziffern insoweit nur noch allgemein auf Ziffer 7.3 zu verweisen.

1061. c) Weiterhin wird im Anschluss an den Verweis auf Ziffer 7.3 in der bisherigen Ziffer 3.5.2 (bzw. der neuen Ziffer 3.5.5) und in der Ziffer 4.2 der Anlage 1 eine Bearbeitungsfrist für die Betroffene eingefügt.
1062. Eine solche Frist ist für die Bearbeitung von Vertragsstrafen- und Schadensersatzforderungen durch die Betroffene vor dem Hintergrund einer entsprechenden Frist für die Wettbewerber angemessen und billig. Da eine solche Frist laut der Betroffenen in Anlage 3 systemwidrig wäre, sind Rückmeldefristen von sechs Monaten, wie von der Betroffenen vorgeschlagen, in die Ziffer 3.5.2 (bzw. die neue Ziffer 3.5.5) und die Ziffer 4.2 der Anlage 1 zu integrieren. Entsprechende Fristen von jeweils sechs Monaten sind auch im Standardangebot für die Teilnehmeranschlussleitung von der Beschlusskammer 3 für angemessen erachtet worden (vgl. BK3e 15/011 (1. TE), S. 254 ff, S. 260). Innerhalb dieser Frist hat die Betroffene die Forderungen der Carrier abschließend zu bearbeiten (vgl. BK3e 15/011, a.a.O.).
1063. d) Auf Nachfrage und Anregungen der Beschlusskammer hat die Betroffene mit Email vom 28.10.2024 einen Mustervordruck zur Geltendmachung von Vertragsstrafen und Schadenspauschalen vorgelegt. Dieser Vordruck wird unter Anpassung an die erhöhten Prozentsätze der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen (siehe hierzu noch Rn. 1217 ff.) sowie unter Einfügung der Vertragsstrafen für die wiederholte Nichteinhaltung des VLT und die verzögerte Auftragsbestätigung (siehe hierzu noch Rn. 1281 ff. und Rn. 1287 ff.) als neue Anlage 8 dem vorliegenden Standardangebot beigelegt.
1064. e) Die weitergehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt.
1065. Soweit der Beigeladene zu 1 Änderungen an Ziffer 3 beantragt, ist dies unbegründet. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der Forderungen zu Ziffer 3 jedoch nicht der Fall. Vielmehr wurde die Vorgabe der 1. Teilentscheidung zu Ziffer 3 von der Betroffenen in Ziffer 2.1 der Anlage 1 umgesetzt.
1066. Soweit der Beigeladene zu 1 zudem weitere Änderungen an Ziffer 7.3 beantragt, ist auch dies abzulehnen.
1067. Eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Forderung durch die Wettbewerber ist angemessen. Die Wettbewerber müssen zur Vorbereitung der Geltendmachung von Vertragsstrafen die Verstöße gegen Fristen ohnehin nachhalten. Für die Beschlusskammer ist aus dem Vortrag nicht verständlich geworden, inwieweit die Geltendmachung

darüber hinaus einen derartigen Aufwand darstellen soll, dass die Ansprüche nicht innerhalb eines halben Jahres geltend gemacht werden können sollten.

1068. Auch das Vorbringen des Beigeladenen zu 1, die Angabe von Auftragsnummer und Vertragsnummer stelle einen zu großen Aufwand dar, kann nicht nachvollzogen werden. Gleichzeitig erscheint der Vortrag der Betroffenen, für bestimmte Recherche-Erfordernisse sei die Angabe beider Nummern vonnöten, nachvollziehbar. Schließlich hat sich die Kritik des Beigeladenen zu 1 an der Angabe des abzusichernden Termins durch die Neufassung der Regelung und die in das Standardangebot integrierten Mustervordrucke erledigt.

3.4.3 Ziffer 3.1 – Bestellmengen

3.4.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1069. Es ist eine angemessen klare Regelung zu treffen.

3.4.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1070. Der Kunde stellt höchstens 45 Aufträge für UNI bzw. NNI-Anschlüsse pro Werktag ein. ~~Der Kunde stellt Aufträge für höchstens 15 Gesamtleistungen pro Werktag ein. Ein Auftrag beinhaltet jeweils die Beauftragung einer Wholesale Ethernet VPN 2.0 unabhängig davon ob, es sich um den Fall einer Neubereitstellung, einer Änderung, einer Stornierung einer Kündigung oder einer Anfrage handelt. Jeder einzelne Auftrag für eine Gesamtleistung ist durch einen separaten Bestellvordruck zu übermitteln, maximal jedoch 45 Aufträge, wenn es einzelne Aufträge (von Einzelleistungen) sind. Ab voraussichtlich 2023 kann jeder einzelne Auftrag kann auch über das Onlineportal eingestellt werden.~~

Übersteigt die Anzahl der Aufträge pro Werktag das maximale tägliche Auftragskontingent, nimmt der Kunde eine Priorisierung unter Beachtung des maximalen täglichen Auftragskontingents vor; anderenfalls bearbeitet die Telekom die Aufträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs. Die restlichen, das maximale tägliche Auftragskontingent überschreitenden Aufträge fallen unter das tägliche Auftragskontingent des nächsten Werktages. Die Fristen dieser Aufträge verschieben sich entsprechend.

3.4.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1071. Der Beigeladene zu 1 trägt vor, es sei kein Grund für eine Schlechterstellung der Carrier gegenüber CFV 2.0 ersichtlich. Wenn nach dem CFV 2.0-Vertrag der Kunde 50 CFV an einem Tag bestellen kann, warum solle es dann unter dem VPN 2.0 Vertrag nicht möglich sein, ebenso 50 komplette Leitungen (jeweils bestehend aus zwei Anschlüssen und

einer logischen Verbindung) oder gar nur Kombinationen aus einem Anschluss und einer Verbindung (weniger Aufwand) zu bestellen.

1072. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 3.1 ist wie folgt abzuändern:

„Der Kunde stellt höchstens ~~45~~ 50 Aufträge für ~~UNI bzw. NNI-Anschlüsse~~ Gesamtleistungen aus UNI, NNI und logischen Verbindungen pro Werktag ein. Jeder einzelne Auftrag kann auch über das Onlineportal eingestellt werden.

Übersteigt die Anzahl der Aufträge pro Werktag das maximale tägliche Auftragskontingent, nimmt der Kunde eine Priorisierung unter Beachtung des maximalen täglichen Auftragskontingents vor; anderenfalls bearbeitet die Telekom die Aufträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs. Die restlichen, das maximale tägliche Auftragskontingent überschreitenden Aufträge fallen unter das tägliche Auftragskontingent des nächsten Werktages. Die Fristen dieser Aufträge verschieben sich entsprechend.“

1073. Nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beigeladenen zu 1 seinen Antrag zu Ziffer 3.1 ergänzt. Er beantragt nunmehr,

folgenden Satz anzufügen:

„Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Kundenbestellungen im Rahmen von Migrationszenarien.“

1074. Die Betroffene trägt vor, eine Schlechterstellung gegenüber CFV 2.0 sei nicht gegeben. Dort gelte die Begrenzung neben Bestellungen auch für Änderungen, Stornierungen und Kündigungen.

1075. Die Regelung in Ziffer 3.1 Abs. 1 Satz 1 Anlage 3 Standardangebot CFV 2.0 laute:

„Der Kunde stellt höchstens 50 Aufträge pro Werktag ein. Ein Auftrag beinhaltet jeweils die Beauftragung einer CFV unabhängig davon ob, es sich um den Fall einer Neubereitstellung, einer Änderung, einer Stornierung, einer Kündigung oder einer Anfrage handelt. ...“

1076. Bei VPN 2.0 würden Änderungen, Stornierungen, Kündigungen und Anfragen nicht mitgezählt. Ebenso wenig gelte die Regelung für logische Verbindungen.

3.4.3.4 Bewertung

1077. Ziffer 3.1 Absatz 1 wird wie folgt angepasst: *„Der Kunde bestellt höchstens ~~45~~100 Aufträge für ~~UNI bzw. NNI-Anschlüsse~~ pro Werktag ein. Jeder einzelne Auftrag Bestellung kann auch über das Onlineportal eingestellt werden.“* (dazu unter a)). Im Übrigen werden die Forderungen des Beigeladenen abgelehnt (dazu unter b)).

1078. a) Die Anpassung erfolgt in Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 876). Danach war die Regelung hinsichtlich der Bestellmengen angemessen klarzustellen. Der von der Betroffenen überarbeitete Regelungsvorschlag wird dieser Vorgabe jedoch nicht ausreichend gerecht.
1079. Der Regelungsvorschlag vor der 1. Teilentscheidung bezog sich im Ausgangspunkt noch auf die Menge der Gesamtleistungen. Danach sollten pro Werktag maximal 15 Gesamtleistungen beauftragt werden dürfen. Der Begriff der Gesamtleistung wurde dabei jedoch nicht definiert. Zwar wäre es grundsätzlich denkbar gewesen, den Begriff der Gesamtleistung entsprechend Ziffer 3.2.2 der Anlage 1 als Verbindungsservice mit den betroffenen Anschlüssen zu verstehen. Hiergegen stand allerdings, dass es im ursprünglichen Vertragstext hieß:
- „Jeder einzelne Auftrag für eine Gesamtleistung ist durch einen separaten Bestellvordruck zu übermitteln, maximal jedoch 45 Aufträge, wenn es einzelne Aufträge (von Einzelleistungen) sind.“*
1080. Diese Regelung legte nahe, dass eine Gesamtleistung aus bis zu 45 Einzelaufträgen bestehen konnte, so dass der Carrier pro Werktag insgesamt bis zu 675 (15 x 45) Aufträge für Einzelleistung hätte erteilen können.
1081. Zwar hat die Betroffene den Begriff der Gesamtleistung in ihrem nach der 1. Teilentscheidung überarbeiteten Regelungsentwurf gestrichen, so dass es auf dessen Definition nicht mehr ankommt. Wenn die Betroffene stattdessen pro Werktag aber nur noch bis zu 45 Aufträge für UNI bzw. NNI-Anschlüsse akzeptieren möchte, stellt dies jedenfalls keine angemessene Klarstellung im Sinne der 1. Teilentscheidung dar.
1082. Es ist bereits unklar, welchen Inhalt die im überarbeiteten Regelungsvorschlag gemeinten Aufträge haben können. Während der Auftrag im ursprünglichen Regelungsentwurf noch dahingehend erläutert wurde, dass hierunter nicht nur Neubereitstellungen, sondern darüber hinaus auch Änderungen, Kündigungen, Stornierungen und Anfragen zu fassen waren, führt die Betroffene schriftsätzlich nunmehr zwar aus, dass die überarbeitete Regelung für letztere nicht mehr gelte. Im Vertragstext findet sich dies allerdings an keiner Stelle wieder. Vielmehr ist es aufgrund des allgemeinen Wortlauts „Aufträge“ auch nach dem überarbeiteten Regelungsvorschlag noch denkbar, dass die Mengenbegrenzung der Ziffer 3.1 Anlage 3 auch für Aufträge gelten soll, die Änderungen, Kündigungen, Stornierungen und Anfragen beinhalten.
1083. Aus diesem Grunde wird in Ziffer 3.1 Anlage 3 die Formulierung „Auftrag“ bzw. „beauftragt“ durch die Formulierung „Bestellung“ bzw. „bestellt“ ersetzt. Hierdurch wird der Anwendungsbereich der Regelung auf die Beauftragung von Neubereitstellungen eingegrenzt und damit tatsächlich klargestellt, dass Änderungen, Kündigungen, Stornierungen

und Anfragen – wie die Betroffene selbst vorträgt – nicht zum Regelungsgegenstand gehören.

1084. Darüber hinaus ist eine Anpassung aber auch hinsichtlich der konkreten Bestellmenge erforderlich. Wenn die Betroffene nunmehr nur noch maximal 45 Bestellungen von UNI- und NNI-Anschlüssen pro Werktag akzeptiert, stellt dies im Vergleich zur ursprünglichen Grenze von insgesamt bis zu 675 Aufträgen eine drastische Verschlechterung dar. Eine solche Verschlechterung ist durch die 1. Teilentscheidung weder veranlasst, noch ist hierfür sonst ein Grund ersichtlich.
1085. Dies gilt insbesondere auch, soweit man berücksichtigt, dass nach dem überarbeiteten Regelungsvorschlag die Mengenbegrenzung nicht mehr gilt für Änderungen, Kündigungen, Stornierungen und Anfragen sowie für logische Verbindungen. Denn zum einen ist es bereits nicht plausibel, dass diese Fallgruppen einen so hohen Anteil an der eingehenden Auftragsmenge bilden könnten, dass es gerechtfertigt wäre, durch ihre Ausklammerung die Mengenbegrenzung auf nur noch ein Fünfzehntel zu reduzieren. Zum anderen ist der Aufwand für bloße Änderungen, Kündigungen, Stornierungen und Anfragen sowie logische Verbindungen typischerweise auch deutlich geringer als der Aufwand für die Neubereitstellung von UNI- oder NNI-Anschlüssen. Vor diesem Hintergrund war der Bedarf einer Mengenbegrenzung für die nunmehr ausgeklammerten Fallgruppen ohnehin schon kaum ersichtlich.
1086. Darüber hinaus fällt ins Auge, dass eine maximale Bestellmenge von 45 UNI- und NNI-Anschlüssen nicht nur gegenüber dem ursprünglichen Regelungsentwurf, sondern auch gegenüber dem CFV 2.0-Standardangebot eine deutliche Verschlechterung darstellt. Denn während für eine CFV stets zwei Anschlüsse bereitgestellt werden müssen, ist die maximale Bestellmenge dort nicht etwa geringer, sondern mit bis zu 50 Bestellungen im Gegenteil sogar höher als bei VPN 2.0. In diesem Sinne heißt es in Ziffer 3.1 der Anlage 3 des Standardangebots CFV 2.0:
- „Der Kunde bestellt höchstens 50 CFV pro Werktag. Übersteigt die Anzahl der Bestellungen pro Werktag das maximale tägliche Bestellkontingent, nimmt der Kunde eine Priorisierung unter Beachtung des maximalen täglichen Bestellkontingents vor, anderenfalls stellt die Telekom die CFV nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen bereit.“*
1087. Da in der Bestellung einer CFV die Bestellung von zwei Anschlüssen stets enthalten ist, bedeutet dies im Ergebnis also, dass der Carrier beim Produkt CFV 2.0 bis zu 100 Anschlüsse pro Werktag bestellen kann. Dann ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Carrier beim Produkt VPN 2.0 hingegen auf die Bestellung von 45 Anschlüssen pro Werktag begrenzt sein sollte. Denn ob ein Anschluss für das Produkt CFV 2.0 oder für das Produkt VPN 2.0 bestellt wird, ist für den insofern anfallenden Bereitstellungsaufwand der Betroffenen weitestgehend unerheblich.

1088. In Anbetracht dessen ist die maximale Bestellmenge vorliegend auf 100 UNI- bzw. NNI-Anschlüsse pro Werktag festzulegen. Während dies immer noch deutlich weniger ist, als die maximale Auftragsanzahl im ursprünglichen Regelungsentwurf, wird hierdurch in der Sache ein weitgehender Gleichlauf von CFV 2.0 und VPN 2.0 erreicht.
1089. Ein solcher Gleichlauf erscheint nach der Einschätzung der Beschlusskammer als sachgerecht. Insbesondere haben die hiesigen Beigeladenen einerseits auf die Regelung zu CFV 2.0 ausdrücklich Bezug genommen und letztlich nicht mehr als deren Übertragung auf VPN 2.0 gefordert. Andererseits hat die Betroffene dieser Forderung in der Sache auch nicht widersprochen. Auf den Vortrag der Beigeladenen hat die Betroffene vielmehr lediglich entgegnet, dass eine Schlechterstellung gegenüber der Regelung bei CFV 2.0 nicht bestehe. Zwar unterliegt die Betroffene hier offenkundig einem Versehen; insbesondere stimmt der von der Betroffenen zitierte vermeintliche Vertragstext des CFV 2.0-Standardangebots (siehe Rn. 1075) mit dem tatsächlichen (siehe Rn. 1086) nicht überein. Umso mehr ist es deshalb jedoch erforderlich, dass mit den hier angeordneten Anpassungen ein tatsächlicher Gleichlauf sichergestellt wird.
1090. b) Der darüberhinausgehende Antrag des Beigeladenen zu 1, dass die Regelungen nicht für Kundenbestellungen im Rahmen von Migrationsszenarien gelten sollen, wird demgegenüber abgelehnt. Eine entsprechende Vorgabe ist in der 1. Teilentscheidung weder enthalten, noch erschiene eine solche Regelung als geboten. Insbesondere ist die im Zuge der Abschaltung der SDH-Plattform erfolgte Migration auf die BNG-Plattform bzw. das vorliegende Produkt VPN 2.0 bereits abgeschlossen.

3.5 Anlage 4: Preise

3.5.1 Ziffer 1 – Preisgestaltung und Preissystematik

3.5.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1091. Keine Vorgabe.

3.5.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1092. *Der Gesamtpreis für die Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 setzt sich aus den Preiselementen der jeweils bestellten Anschlüsse und der jeweils bestellten logischen Ethernet-Verbindungen zusammen.*

Für die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 werden von der Telekom einmalige Bereitstellungs- und wiederkehrende Überlassungspreise in Rechnung gestellt. Überlassungspreise werden im Voraus, Einmalleistungen, wie z.B. Bereitstellungen etc. werden ereignisbezogen in Rechnung gestellt.

Optional ist die Bestellung verschiedener Zusatzleistungen möglich, die entsprechend der Preisliste einmalig und/oder monatlich in Rechnung gestellt werden.

3.5.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1093. Der Beigeladene zu 1 fordert die vertragliche Fixierung der Liste der BNG-Standorte sowie die Aufnahme von 10G NNI-Anschlüssen
1094. Eine Liste der BNG-Standorte müsse zusätzlich zur Abrufbarkeit im Extranet auch vertraglich fixiert sein. Nach der Preisstruktur der Betroffenen handele es sich insoweit um entgeltrelevante Regelungen. Daher müsse die Liste Vertragsbestandteil sein, mit der Folge, dass ihre Änderung den Regelungen über Vertragsänderungen unterliege. Wäre es der Betroffenen möglich, diese Liste jederzeit einseitig zu ändern, stünde letztlich ein entgeltrelevanter Bestandteil zur freien Disposition der Betroffenen, der Entgeltregulierungstatbestand würde unterlaufen.
1095. Die 10G NNI-Anschlüsse unterlägen ebenfalls der nachträglichen Entgeltregulierung. Die Entgeltregelungen hierzu seien daher in Anlage 4 aufzunehmen (siehe auch Rn. 880 1. TE).
1096. Der Beigeladene zu 1 beantragt, Ziffer 1 wie folgt zu ergänzen:
- „[...]
- Die Liste der BNG Standorte ist im Extranet abrufbar; sie wird zudem dieser Anlage als Anhang beigefügt; ihre Änderung unterliegt den Regelungen über Vertragsänderungen.
- [...]“
1097. Ferner seien in die Anlage Regelungen zum 10G NNI aufzunehmen.

3.5.1.4 Bewertung

1098. Die Regelung ist auf die Formulierung der 1. Teilentscheidung zugrundeliegenden Fassung zurück zu ändern und muss wie folgt lauten:

„Ethernet VPN 2.0 besteht aus flexibel konfigurierbaren Anschlüssen und logischen Ethernet-Verbindungen. Die Anschlüsse werden zwischen User-Network- (UNI) und Network-Network-Interface (NNI) unterschieden.

Für die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet VPN 2.0 werden von der Telekom einmalige Bereitstellungs- und wiederkehrende Überlassungspreise in Rechnung gestellt

Optional sind verschiedene Zusatzleistungen möglich.“

1099. Die Betroffene hatte die Formulierung nach Erlass der ersten Teilentscheidung ohne eine entsprechende Vorgabe abgeändert, sich jedoch mit E-Mail vom 5.7.2024 bereiterklärt, die Formulierung wieder auf die ursprüngliche Fassung zu verändern.
1100. Die darüberhinausgehende Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
1101. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
1102. Die Betroffene hat, soweit waren in Anlage 4 nicht bereits Regelungen zu 10G NNI vorhanden waren, in den Ziffern 2.1.1.1, 2.3.6 und 2.3.7 Regelungen zum 10G NNI ergänzt.

3.5.2 Ziffern 2.1 / 2.1.1.1 sowie 2.1.2.1 – Preisstruktur / Anschlüsse und Anschluss-Regionen sowie logische Verbindungen

3.5.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Es ist eine Formulierung aufzunehmen, dass sofern Änderungen an den Ortslisten vorgenommen werden, der Kunde rechtzeitig durch Ankündigung darüber informiert wird. (betrifft Ziffer 2.1)
- b) Die erste Tabelle in der Zeile Anschlussregionen müsse wie folgt ergänzt werden: „Short Range / Performance Kollokation“. (betrifft Ziffer 2.1.1.1)
- c) Die Worte „inkl. des IP Backbone“ müssen gestrichen werden. (betrifft Ziffer 2.1.2.1)

3.5.2.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1103. 2.1.1.1 Mtl. Überlassungspreise für Anschlüsse

Die monatlichen Überlassungspreise für die UNI- und NNI 1G Anschlüsse setzen sich abhängig von der jeweiligen Anschlussvariante mit entsprechender Bandbreite, der Anschluss-Regionen und des räumlichen Abschlusspunktes zusammen.

Mtl. Überlassungspreise der Anschlüsse sind abhängig von:	
Kriterien	Varianten
Anschlussvariante mit Bandbreite	UNI 2M, UNI 4M, UNI 8M, UNI 20M, UNI 1G, NNI 1G und NNI 10G
Anschluss-Regionen	Short Range Performance Kollokation ¹ Backbone /Metro Regio Country
Abschlusspunkte	Kundenstandorte/ Customer Sited auf Kollokationsfläche

¹Gilt nur für NNI 10G

Die Anschluss-Regionen werden mit einer bundesweiten Standortliste auf Basis von ONKz-/ AsB-Bereichen nach Backbone-, Regio-, Country- sowie Short Range Standorten unterschieden.

Die Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereichen zu den jeweiligen Anschluss-Regionen sind im Extranet einsehbar.

Für die Abschlusspunkte wird zwischen Kundenstandorten/Customer Sited und Abschluss auf einer Kollokationsfläche unterschieden.

Für die monatlichen Überlassungspreise des Anschlusses NNI 10G gilt ein Pauschalpreis an den bundesweit 11 Performance-Kollokations-Standorten. Diese Performance-Kollokations-Standorte sind über die Angabe der postalischen Adressen definiert.

[...]

1104. 2.1.2.1 Mtl. Überlassungspreise für logische Verbindungen

Die monatlichen Überlassungspreise für die logischen Verbindungen sind abhängig von der Bandbreite/Ethernetdurchsatz, den Verkehrsklassen/Class of Services CoS sowie des Nutzungsanteils des jeweiligen Kernnetzes. Desweiteren auch zwischen welchen Anschlusstypen am Ende A und Ende B die logische Verbindung terminiert ist.

Mtl. Überlassungspreise der logischen Verbindungen sind abhängig von:	
Kriterien	Varianten
Bandbreite logische Verbindung (Ethernet-Durchsatz)	1M,2M, 4M, 8M, 10M, 20M, 40M, 60M, 80M, 100M
Class of Services	Premium Critical Priority Standard Mischprofile 1-6
Nutzung Kernnetzanteil	Kernnetzverbleibend Kernnetzverlassend Ohne Kernnetzanteil ²
Anschlussvarianten am Ende A und Ende B	Abschluss an einem Ende mit NNI-Anschluss10G oder mit UNI-Anschluss bzw. NNI-Anschluss 1G

Das Telekom Netz inkl. des IP-Backbone ist bundesweit in 11 Kernnetzregionen aufgeteilt.

Dabei werden die logischen Verbindungen zwischen kernnetzverbleibenden und kernnetz-übergreifenden Verbindungen unterschieden.

Die Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereichen zu den jeweiligen Kernnetzregionen sind im Extranet einsehbar.

3.5.2.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1105. Der Beigeladene zu 1 fordert, die Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereiche solle Teil des Vertrages werden. Hilfsweise fordert er eine Änderungsankündigungsfrist von sechs Monaten für Änderungen der Zuordnung.
1106. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

die Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.2.1 wie folgt zu fassen:

„2.1.1.1 Mtl. Überlassungspreise für Anschlüsse

Die monatlichen Überlassungspreise für die UNI- und NNI-Anschlüsse setzen sich abhängig von der jeweiligen Anschlussvariante mit entsprechender Bandbreite, der Anschluss-Regionen und des räumlichen Abschlusspunktes zusammen.

Mtl. Überlassungspreise der Anschlüsse sind abhängig von:

<i>Kriterien</i>	<i>Varianten</i>
<i>Anschlussvariante mit Bandbreite</i>	<i>UNI 2M, UNI 4M, UNI 8M, UNI 20M, UNI 1G, NNI 1G und NNI 10G</i>
<i>Anschluss- Regionen</i>	<i>Short Range / <u>Performance Kollokation</u></i> <i>Performance-Kollokation¹</i> <i>Backbone /Metro</i> <i>Regio</i> <i>Country</i>
<i>Abschlusspunkte</i>	<i>Kundenstandorte/ Customer Sited auf Kollokationsfläche</i>

~~1 Gilt nur für NNI 10G~~

Die Anschluss-Regionen werden mit einer bundesweiten Standortliste auf Basis von ONKz-/AsB-Bereichen nach Backbone-, Regio-, Country- sowie Short Range Standorten unterschieden.

Die Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereichen zu den jeweiligen Anschluss-Regionen ist dem dieser Anlage beigefügten Anhang zu entnehmen und unterliegt den Regelungen über Vertragsänderungen. sind im Extranet einsehbar.

[...]

2.1.2.1 Mtl. Überlassungspreise für logische Verbindungen

Die monatlichen Überlassungspreise für die logischen Verbindungen sind abhängig von der Bandbreite/Ethernetdurchsatz, den Verkehrsklassen/Class of Services CoS sowie des Nutzungsanteils des jeweiligen Kernnetzes. Des Weiteren auch zwischen welchen Anschlusstypen am Ende A und Ende B die logische Verbindung terminiert ist.

[...]

Das Telekom Netz ist bundesweit in 11 Kernnetzregionen aufgeteilt.

Dabei werden die logischen Verbindungen zwischen kernnetzverbleibenden und kernnetzübergreifenden Verbindungen unterschieden.

Die Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereichen zu den jeweiligen Kernnetzregionen ist dem dieser Anlage beigefügten Anhang zu entnehmen und unterliegt den Regelungen über Vertragsänderungen. sind im Extranet einsehbar.

1107. Hilfsweise beantragt der Beigeladene zu 1,

die Regelung wie folgt zu ergänzen:

„Die Telekom kündigt dem Kunden Änderungen in der Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereiche zu den Anschluss-Regionen und zu den Kernnetzregionen mindestens sechs Monate vorher in Textform an.“

1108. Die Betroffene trägt vor, für die Vorgabe einer Ankündigungsfrist fehle es in der 1. Teilentscheidung an der Begründung, da in den von der Beschlusskammer in Bezug genommenen Entscheidungen zum Standardangebot CFV 2.0 gerade keine entsprechende Begründung enthalten sei. Eine entsprechende Vorgabe sei dort sogar abgelehnt worden.

1109. Mit Email vom 24.5.2024 hat die Betroffene eine überarbeitete Fassung der Anlage 4 vorgelegt, die unter anderem die Regelung der Ziffer 2.1.1.1 um die Anschlussvariante eines UNI 10G ergänzt und dabei entsprechende Folgeänderungen vornimmt. Die überarbeitete Fassung der Anlage 4 betreffe die von der Betroffenen zugestandenen Änderungen, die in der am 4.9.2023 vorgelegten Fassung noch nicht enthalten seien. Da die 2. Teilentscheidung auf der am 4.9.2023 vorgelegten Fassung basieren werde, solle die überarbeitete Fassung für die Beschlusskammer eine Hilfestellung sein.

3.5.2.4 Bewertung

1110. Die Tabelle in Ziffer 2.1.1.1 sowie die beiden folgenden Absätze werden wie folgt angepasst:

Mtl. Überlassungspreise der Anschlüsse sind abhängig von:

Kriterien	Varianten	
Anschlussvariante mit Bandbreite	UNI 2M, UNI 4M, UNI 8M, UNI 20M, UNI 1G, NNI 1G und NNI 10G	<u>UNI 10G, NNI 10G</u>
Anschluss-Regionen	Short Range Performance Kollokation¹ Backbone /Metro Regio Country	<u>Performance¹</u> <u>Metro</u> <u>Regio</u> <u>Country</u>
Abschlusspunkte	Kundenstandorte/ Customer Sited auf Kollokationsfläche	<u>Kundenstandorte/ Customer Sited auf Kollokationsfläche</u>
<u>Regionale Zuordnung</u>	<u>Regionalliste</u>	<u>Performance Standorte / Regionen</u>

¹Gilt nur für NNI 10G Kollokation

~~Die Anschluss-Regionen werden mit einer bundesweiten Standortliste auf Basis von ONKz-/AsB-Bereichen nach Backbone-, Regio-, Country- sowie Short Range Standorten unterschieden.~~

Die regionale Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereichen zu den jeweiligen Anschluss-Regionen sind im Extranet einsehbar.

(dazu unter a)). Die Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.2.1 werden um folgende Regelung ergänzt: „Die Telekom kündigt dem Kunden Änderungen in der Zuordnung der ONKz-/AsB-Bereiche zu den Anschluss-Regionen und zu den Kernnetzregionen rechtzeitig in Textform an.“ (dazu unter b)). Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt (dazu unter c)).

1111. a) Die hier vorgenommenen Anpassungen der Tabelle in Ziffer 2.1.1.1 sowie der beiden folgenden Absätze übernehmen die überarbeitete Fassung der Betroffenen, die diese mit Email vom 24.5.2024 vorgelegt hat. Gemäß der obigen Anordnung zu den Ziffern 3.1 und 3.3.1 der Anlage 2 (siehe Rn. 598 ff.) werden UNI-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 10G in das vorliegende Standardangebot mitaufgenommen. Aus Gründen der Vollständigkeit sowie zur Vermeidung von Widersprüchen ist es sachgerecht, dies auch im Rahmen der Ziffer 2.1.1.1 der Anlage 4 zu berücksichtigen.

1112. Dabei weist die Beschlusskammer darauf hin, dass mit der Übernahme der Fassung der Betroffenen eine inhaltliche Überprüfung der Preisregelungen, insbesondere der Kategorisierung der Anschlussregionen, noch nicht verbunden ist. Diesbezüglich handelt es sich vielmehr um eine Entgeltfrage, die nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens ist (vgl. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG), so dass hierzu vorliegend auch keine Aussage getroffen wird.
1113. b) Die Ergänzung der Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.2.1 dient der Umsetzung der bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 908) angeordneten Ankündigungsfrist für Änderungen.
1114. Der Vortrag der Betroffenen gegen diese Vorgabe greift nicht durch. Die Vorgabe einer Ankündigungsfrist für Änderungen an den Listen wurde im Verfahren BK2c 18/004 nicht abgelehnt. Abgelehnt wurde eine eigenständige Regelung zum Bestandsschutz. Eine solche soll auch im vorliegenden Verfahren nicht auferlegt werden.
1115. Die in der 1. Teilentscheidung unterbliebene Begründung der Anordnung einer Ankündigungspflicht für Änderungen kann im Rahmen der 2. Teilentscheidung erfolgen, da erst beide Entscheidungen zusammen die gesamte Entscheidung bilden, die auch nur einheitlich durch Rechtsschutzmittel angegriffen werden kann („Rechtsschutzkonzentration“). Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG kann darüber hinaus eine Begründung bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden.
1116. Die rechtzeitige Ankündigung von Änderungen ist für die Kunden von Relevanz, um sich auf die mit der veränderten Zuordnung einhergehenden Anpassungserfordernisse einstellen zu können.
1117. c) Die darüberhinausgehenden Forderungen des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt.
1118. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist hinsichtlich der Forderungen des Beigeladenen zu 1, dass Ortslisten Teil des Vertrages werden müssen, jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde diese Forderung in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 906 f.) bereits abgelehnt.

3.5.3 Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4 – Logische Verbindung ohne Kernnetzanteil

3.5.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1119. Keine.

3.5.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1120. 2.1.2.4 Logische Verbindung ohne Kernnetzanteil

Als logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird eine Verbindung 1M bis 100M dann bezeichnet, wenn am Ende A und Ende B dieser Verbindung zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit demselben BNG-Gerät verbunden werden. Für diese logische Verbindung wird dann kein mtl. Überlassungspreis abgerechnet.

1121. 2.2.4. Preise für logische Verbindungen

Eine logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird nicht in Rechnung gestellt, wenn zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit demselben BNG-Gerät verbunden werden. Eine logische Verbindung wird immer in Rechnung gestellt, wenn die logische Verbindung einen NNI-Anschluss 10G mit anderen Anschlusstypen verknüpft. [...]

3.5.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1122. Der Beigeladene zu 1 fordert bezüglich der Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4 Satz 1 die Ersetzung des Wortes „derselben“ durch das Wort „einem“.

1123. Die Abrechnung einer logischen Verbindung zwischen zwei BNG, die nebeneinander an einem BNG-Standort stehen, sei rechtswidrig. Ansetzbar seien nur die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung. Eine Verbindungsführung über das Kernnetz wäre in der beschriebenen Konstellation ersichtlich ineffizient.

1124. Dies gelte ungeachtet der BNetzA-Vorgabe zur BNG-Terminierung für Anlage 2, Ziffer 4.1.1 und 4.1.2. Der von den Beigeladenen gewählte „Vermischungsansatz“ sei weitergehend.

1125. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

die Ziffer 2.1.2.4 wie folgt zu fassen:

„Als logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird eine Verbindung 1M bis 100M dann bezeichnet, wenn am Ende A und Ende B dieser Verbindung zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit einem ~~demselben~~ BNG-Gerät verbunden werden. Für diese logische Verbindung wird dann kein mtl. Überlassungspreis abgerechnet.“

die Ziffer 2.2.4 wie folgt zu fassen:

„Eine logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird nicht in Rechnung gestellt, wenn zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit einem ~~demselben~~ BNG-Gerät verbunden

werden. Eine logische Verbindung wird immer in Rechnung gestellt, wenn die logische Verbindung einen NNI-Anschluss 10G mit anderen Anschlusstypen verknüpft.“

3.5.3.4 Bewertung

1126. Der erste Satz von Ziffer 2.1.2.4 wird wie folgt angepasst: *„Als logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird eine Verbindung 1M bis 100M dann bezeichnet, wenn am Ende A und Ende B dieser Verbindung zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G, 10G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit demselben BNG-Gerät verbunden werden.“* Der erste Satz von Ziffer 2.2.4 wird wie folgt angepasst: *„Eine logische Verbindung ohne Kernnetzanteil wird nicht in Rechnung gestellt, wenn zwei Anschlüsse vom Typ UNI 2M, 4M, 8M, 20M, 1G, 10G und NNI 1G am selben BNG-Standort mit demselben BNG-Gerät verbunden werden.“* (dazu unter a)). Im Übrigen werden die Forderungen des Beigeladenen zu 1 abgelehnt (dazu unter b)).
1127. a) Gemäß der obigen Anordnung zu den Ziffern 3.1 und 3.3.1 der Anlage 2 (siehe Kapitel 3.3.2.3.3, Rn. 598 ff.) werden UNI-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 10G für alle Standorte in das vorliegende Standardangebot mitaufgenommen. Aus Gründen der Vollständigkeit sowie zur Vermeidung von Widersprüchen ist dies auch im Rahmen der weiteren Regelungen zu berücksichtigen, soweit in diesen Regelungen alle UNI-Anschlüsse einzeln aufgezählt werden. In den Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4 der Anlage 4 ist dies der Fall. Deshalb werden die Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4 der Anlage 4 als Folgeanpassung entsprechend ergänzt.
1128. b) Im Übrigen wird an den Ziffern 2.1.2.4 und 2.2.4 hingegen keine Änderung vorgenommen. Soweit der Beigeladene zu 1 die Ersetzung des Wortes „demselben“ durch das Wort „einem“ fordert, ist eine entsprechende Vorgabe in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten gewesen.
1129. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.
1130. Darüber hinaus kann die Forderung des Beigeladenen zu 1 auch in der Sache nicht überzeugen. Die Forderung entspricht nicht der tatsächlichen Netzstruktur der Betroffenen, da die BNG am selben Standort nur über das Verbindungsnetz miteinander verbunden sind, so dass ein Kernnetzanteil tatsächlich besteht (siehe auch Rn. 698).

3.5.4 Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 – Preise für Anschlüsse (Customer Sited) und Preise für Anschlüsse (Kollokation)

3.5.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1131. Keine.

3.5.4.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1132. 2.2.2. *Preise für Anschlüsse (Customer Sited)*

Monatliche u. einmalige Preise der UNI-/ NNI-Anschlüsse (Customer Sited)			
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich inkl. Comfort-Service	Preise einmalig
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 2M VDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 2M SDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 4M VDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 4 M SDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		

<i>Anschluss UNI 8M</i> <i>VDSL</i>	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 8M</i> <i>SDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 20 M</i> <i>VDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 1G</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss NNI 1G</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

Die vorgenannten Preise gelten nur bei on-net Lokationen, bei denen die notwendige Infrastruktur (Glas / Kupfer) der Telekom vorhanden ist.

Bei fehlender Infrastruktur ist ggf. die zusätzliche Leistung „Zuschuss für Infrastrukturausbau (Zfi)“ erforderlich. Die Telekom übermittelt dem Kunden hierzu ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der Leistung erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur („Angebot zum Ausbau“).

In den monatlichen Anschlusspreisen sind die Preise für den Comfort-Service (8 Std. Entstör-Service) enthalten.

1137. 2.2.3. Preise für Anschlüsse (Kollokation)

Monatliche u. einmalige Preise der UNI-/ NNI-Anschlüsse (Kollokation)

Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich inkl. Comfort-Service	Preise einmalig
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 2M</i> <i>VDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 2M</i> <i>SDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 4M</i> <i>VDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 4 M</i> <i>SDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 8M</i> <i>VDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i> <i>Anschluss UNI 8M</i> <i>SDSL</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet</i>	<i>Short Range</i>		

<i>Anschluss UNI 20 M VDSL</i>	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G</i>	<i>Short Range</i>		
	<i>Backbone</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G</i>	<i>für Performance- Kollokation-Stand- orte</i>		
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

In den monatlichen Anschlusspreisen sind die Preise für den Comfort-Service (8 Std. Entstör-Service) enthalten.

3.5.4.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1138. Mit Email vom 24.5.2024 hat die Betroffene eine überarbeitete Fassung der Anlage 4 vorgelegt, die unter anderem die Tabellen der Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 um die Anschlussvarianten eines UNI 10G sowie NNI 10G ergänzt bzw. dahingehende Anpassungen enthält. Die überarbeitete Fassung der Anlage 4 betreffe die von der Betroffenen zugestanden Änderungen, die in der am 4.9.2023 vorgelegten Fassung noch nicht enthalten seien. Da die 2. Teilentscheidung auf der am 4.9.2023 vorgelegten Fassung basieren werde, solle die überarbeitete Fassung für die Beschlusskammer eine Hilfestellung sein.

3.5.4.4 Bewertung

1139. Die Tabelle in Ziffer 2.2.2 wird um die folgenden Zeilen für UNI- und NNI-10G-Anschlüsse ergänzt:

<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G</i>			
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		
<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G</i>			
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

Die Tabelle in Ziffer 2.2.3 wird um die folgende Zeile für UNI-10G-Anschlüsse ergänzt:

<i>Wholesale Ethernet Anschluss UNI 10G</i>			
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

In der Tabelle der Ziffer 2.2.3 wird die Zeile für NNI-10G-Anschlüsse wie folgt geändert:

<i>Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G</i>	<i>für Performance-Kollektions-Standorte</i>		
	<i>Metro</i>		
	<i>Regio</i>		
	<i>Country</i>		

(dazu unter a)). Der letzte Satz in den Ziffern 2.2.2. und 2.2.3 wird wie folgt angepasst: „In den monatlichen Anschlusspreisen sind die Preise für den Comfort-Service (6 & Std. Entstör-Service) enthalten“ (dazu unter b)).

1140. a) Die hier vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen der Tabellen in den Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 übernehmen die überarbeitete Fassung der Betroffenen, die diese mit Email vom 24.5.2024 vorgelegt hat. Gemäß der obigen Anordnung zu den Ziffern 3.1 und 3.3.1 der Anlage 2 (siehe Rn. 598 ff.) werden NNI- und UNI-Anschlüsse mit einer Bandbreite von 10G für alle Standorte in das vorliegende Standardangebot mitaufgenommen. Aus Gründen der Vollständigkeit sowie zur Vermeidung von Widersprüchen

ist es sachgerecht, dies auch in den Tabellen der Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 der Anlage 4 zu berücksichtigen.

1141. Dabei weist die Beschlusskammer darauf hin, dass mit der Übernahme der Fassung der Betroffenen eine inhaltliche Überprüfung der Preisregelungen, insbesondere der Kategorisierung der Anschlussregionen, noch nicht verbunden ist. Diesbezüglich handelt es sich vielmehr um eine Entgeltfrage, die nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens ist (vgl. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG), so dass hierzu vorliegend auch keine Aussage getroffen wird.
1142. b) Gemäß der obigen Anordnung zu den Ziffern 4 und 4.1 der Anlage 1 (siehe Kapitel 3.2.11.4, Rn. 472 ff.) wird die Entstörfrist auf sechs Stunden verkürzt. Zur Vermeidung von Widersprüchen ist dies auch im Rahmen der weiteren Regelungen zu berücksichtigen, soweit auf die Entstörfrist Bezug genommen wird. In den Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 ist dies der Fall. Deshalb werden die Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 als Folgeanpassung entsprechend angepasst.

3.5.5 Ziffer 2.2.5 (neu) / Ziffer 2.2.2 (alt) – Altbestände von Wholesale Ethernet Anschlüssen

3.5.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1143. Folgende von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung ist nicht in das Standardangebot aufzunehmen:

„Für Altbestände von Wholesale Ethernet Anschlüssen, die ohne die Auswahlmöglichkeit von Kupfer oder Glas in geringerer Bandbreite als 1G bestellt und als Glasfaseranschlüsse realisiert wurden, wird verursachungsgerecht der Preis eines UNI 1G in Rechnung gestellt.“

3.5.5.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1144. *Für Altbestände von Wholesale Ethernet Anschlüssen, die ohne die Auswahlmöglichkeit von Kupfer oder Glas in geringerer Bandbreite als 1G bestellt und als Glasfaseranschlüsse realisiert wurden, wird verursachungsgerecht der Preis eines UNI 1G in Rechnung gestellt.*

3.5.5.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1145. Die Betroffene trägt vor, dass die Streichung der von ihr vorgeschlagenen Regelung rechtswidrig sei. Sie behalte diese Regelung bei. Sie befinde sich jetzt unter Ziffer 2.2.5 Anlage 4.

1146. Sie habe sowohl die Anschlüsse der CFV 2.0 < 150M als auch die UNI-Anschlüsse 2M bis 20M beim VPN 2.0 im Zeitpunkt der Markteinführung dieser Produkte – entsprechend der jahre-, um nicht zu sagen jahrzehntelangen Vorgehensweise bei den Legacy-Produkten – sowohl unter Einsatz von Kupfer- als auch Glasfaserleitungen produziert, so dass auch die Entgelte auf einer Mischkalkulation aus beiden Technologien beruhten.
1147. Erst im Verlauf der regulatorischen Verfahren habe sich herausgestellt, dass die Beschlusskammer – in Abweichung zu der jahrelangen Handhabung bei den Legacy-Produkten – eine Ausdifferenzierung nach Bauweisen für erforderlich erachtet. Die Ausdifferenzierung nach Bauweisen setzte die Betroffene für Bestellungen ab dem 01.10.2021 um; seitdem differenziere sie zwischen kupferbasierten und glasfaserbasierten Entgelten.
1148. Bei der CFV 2.0 habe die Beschlusskammer in der Entgeltgenehmigung vom 05.04.2022 – BK 2a-21/008 in Ziffer 5 des Tenors entschieden, dass die Betroffene für jeden CFV2.0-Anschluss das technologisch einschlägige Entgelt erheben muss. Dies bedeute, dass eine CFV 2.0, die in den Bandbreiten 2M bis 20M aufgrund der anfänglichen Vorgehensweise auf Basis von Glasfaser realisiert worden ist, auch mit dem glasfaserbasierten Entgelt abgerechnet werden. Genau diese Logik habe die Betroffene in der Regelung aufgegriffen, die jetzt gestrichen werden soll. Warum diese Regelung beim VPN 2.0 unbillig sein soll, sei nicht nachvollziehbar. Unbillig sei vielmehr, dass die Betroffene einen Anschluss, der auf Glasfaser produziert wird, nur zum kupferbasierten Preis abrechnen dürfe. Es sei nach der jahrelangen Genehmigungspraxis der Beschlusskammer für die Betroffene nicht absehbar gewesen, dass die Beschlusskammer in einer grundlegenden Kursänderung nur eine technologiespezifische Produktproduktion akzeptieren würde. Die Betroffene habe dem Carrier bis dahin genau das bereitgestellt, was er bestellt und die Betroffene produziert habe: einen technologieneutralen Anschluss, der mit einem Mischentgelt bepreist war.
1149. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
Ziffer 2.2.5 zu streichen.

3.5.5.4 Bewertung

1150. Die Regelung der Ziffer 2.2.5 wird gestrichen. Die Aufnahme dieser Regelung wurde bereits in der ersten Teilentscheidung abgelehnt. Daran hält die Kammer fest.
1151. Für die Altverträge gelten nicht automatisch die Spitzentgelte, wie die Betroffene es offensichtlich mit ihrer vorgeschlagenen Regelung intendiert.
1152. Die Betroffene ist auch ohne die von ihr geforderte Regelung nicht daran gehindert, mit ihren Kunden, deren Altverträge eine Mischkalkulation beinhalten, neue Verträge über

eine verursachungsgerechte Spitzabrechnung abzuschließen. Dieses setzt jedoch voraus, dass die Betroffene im Vorfeld dem Kunden transparent macht, wie die jeweilige Leistung, die Gegenstand des Altvertrages ist, tatsächlich realisiert ist, d.h. ob sie in Glas oder in Kupfer realisiert ist und im letzteren Fall, ob sie in SDSL oder in VDSL realisiert wird. Diese Transparenz ist erforderlich, damit der Kunde beurteilen kann, welches Entgelt er nach der neuen Regelung zu zahlen hat. Nur mit dieser Kenntnis kann er dann die bewusste Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang er mit der Betroffenen einen neuen Vertrag über die in dem Altvertrag enthaltenen Leistungen abschließen möchte.

3.5.1 Ziffer 2.3 – Preise für zusätzliche Leistungen

3.5.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1153. Die Regelung ist zu streichen.

3.5.1.1 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1154. Die nachfolgend aufgeführten Preise gelten für optionale zusätzliche Leistungen. ~~Bei den nachfolgend aufgeführten Preisen für zusätzliche Leistungen handelt es sich um Preise, die nicht der Entgeltenehmigungspflicht unterliegen.~~

3.5.1.2 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1155. Der Beigeladene zu 1 beantragt eine Regelung zur Feststellung der Anzeigepflicht für bestimmte Leistungen.

1156. Nach der Regulierungsverfügung unterlägen die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu den hier relevanten Mietleitungen der Entgeltanzeigepflicht (Ziffer 8.2 und 8.4 der Regulierungsverfügung). Die Entgeltanzeigepflicht sei insoweit akzessorisch zur Zugangsgewährungspflicht. Die im Antrag aufgeführten Leistungen unterliege zumindest als Annexleistungen der Zugangsgewährungspflicht. Also seien die für diese Leistungen erhobenen Entgelte auch anzeigepflichtig.

1157. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 2.3 wie folgt zu fassen:

„Die nachfolgend aufgeführten Preise gelten für optionale zusätzliche Leistungen.“

Es wird festgestellt, dass die Preise für die Leistungen

- Verfügbarkeitsabfrage,

- Ändern der physikalischen Schnittstelle

- Änderung der Netzabschlusseinrichtung
 - High Performance Solution,
 - Erhöhte Netzzuverlässigkeit (ENZ),
 - Abschnittsweise Zweizegführung im AsB
 - Ergänzungsanlagen
 - Änderung einzelner Leistungsparameter
 - proaktives Faultmanagement
 - [zu ergänzen nach Anlage 2, Ziffer 5]
- der Anzeigepflicht nach § 45 TKG unterliegen.“

3.5.1.3 Bewertung

1158. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
1159. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG 2021 nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Veränderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil hat die Beigeladene zu 1 die in der 1. Teilentscheidung angeordnete Streichung vorgenommen und stattdessen eine neutrale Formulierung gewählt.
1160. Darüber hinaus kann die Forderung des Beigeladenen zu 1 aber auch in der Sache nicht überzeugen. Die Feststellung welche Entgelte der Anzeigepflicht nach § 45 TKG unterliegen ist nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens, sondern wird auf Basis der geltenden Regulierungsverfügung im Bedarfsfall in den entsprechenden Entgeltverfahren näher konkretisiert (vgl. auch § 29 Abs. 8 S. 2 TKG). Hinsichtlich der einschlägigen Entgeltregulierung sind die Regelungen des Standardangebots folglich neutral zu halten (siehe auch die allgemeinen Regelungen in Ziffer 4.3 des Hauptteils).

3.5.2 Ziffer 2.3.1 (neu) / Ziffer 2.3.1.1 (alt) – Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)

3.5.2.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) In Ziffer 2.3.1.1 ist klarzustellen, dass das separate Angebot zum Ausbau nur den Infrastrukturausbau betrifft, den die Betroffene aufgrund der Höhe der voraussichtlichen Ausbaurkosten gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils alternativ auch ablehnen könnte.

- b) Es ist zudem klarzustellen, dass das Angebot zum Ausbau nur auf Wunsch des Kunden erfolgt.
- c) Bezüglich der Annahmefrist von 30 Werktagen ist der Vorbehalt einzufügen, dass im Angebot zum Ausbau keine längere Annahmefrist genannt ist. Sollte im Angebot eine längere Annahmefrist genannt werden, gilt diese.

3.5.2.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1161. *Die Telekom übermittelt dem Kunden ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur („Angebot zum Ausbau“ (Zfl), „Angebot für eine Ergänzungsanlage“). Wenn der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb des im Angebot genannten Zeitraums annimmt, weist die Telekom den Auftrag des Kunden zurück. von 30 Werktagen annimmt, storniert die Telekom die Bestellung des Kunden. Bei Nichtannahme wird ein Entgelt in Höhe von ____,__ € in Rechnung gestellt.*

3.5.2.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1162. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgaben a) bis c), wonach das Angebot zum Ausbau auf die Fälle eines Ablehnungsrechts nach Ziffer 1.3 des Hauptteils zu begrenzen, das Angebot nur auf Wunsch des Kunden zu erstellen sowie die 30-tägige Annahmefrist unter den Vorbehalt einer längeren Annahmefrist im Angebot zu stellen ist, ab.
1163. Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Beschlusskammer zu diesen Vorgaben nicht befugt sei, da sie unregulierte Leistungen beträfen. Hinsichtlich der Vorgabe c), die 30-tägige Annahmefrist unter den Vorbehalt einer längeren Annahmefrist im Angebot zu stellen, habe sie jedoch den Vorschlag der Beschlusskammer aufgegriffen und die Regelung an die gelebte und etablierte Praxis angepasst.
1164. Der Beigeladene zu 1 beanstandet, dass die Betroffene die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt habe. Zudem sei ein Gleichlauf zwischen den Standardangeboten CFV 2.0 und VPN 2.0 herzustellen. Eine Differenzierung sei an dieser Stelle nicht sachgerecht.
1165. Darüber hinaus fordert der Beigeladene zu 1, dass das Entgelt für die Erstellung des Auftrags bei Nichtannahme des Angebots bei 200 Euro festgelegt werde. Es sei zu berücksichtigen, dass das Entgelt für die Angebotserstellung im Kollokationsbereich (z.B. KVz-Errichtung der Baumaßnahme Kollokation) zwischen 130 und 160 Euro liege. Demnach sei hier ein Entgelt in Höhe von 200 Euro angemessen.
1166. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
 Ziffer 2.3.1 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom übermittelt dem Kunden auf dessen Wunsch ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur („Angebot zum Ausbau“ (Zfl), „Angebot für eine Ergänzungsanlage“). ~~Wenn der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb des im Angebot genannten Zeitraums annimmt, weist die Telekom den Auftrag des Kunden zurück.~~ Für die Erstellung eines für den nachgefragten Standort erstmaligen Angebotes stellt die Telekom im Falle der Nichtannahme des Angebots ihren Aufwand pauschal mit einem Betrag Bei Nichtannahme wird ein Entgelt in Höhe von 200 € in Rechnung gestellt.“

3.5.2.4 Bewertung

1167. Ziffer 2.3.1 der Anlage 4 wird wie folgt angepasst: *„Hat die Telekom gemäß Ziffer 5.1 der Anlage 2 übermittelt dem Kunden ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der Wholesale Ethernet VPN 2.0 erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur („Angebot zum Ausbau“ (Zfl), „Angebot für eine Ergänzungsanlage“) auf dessen Wunsch übermittelt und hat. ~~Wenn der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb des in Ziffer 5.1 der Anlage 2 im Angebot genannten Zeitraums angenommenannimmt, weist die Telekom den Auftrag des Kunden zurück.~~ Bei Nichtannahme wird ein Entgelt in Höhe von ____, __ € in Rechnung gestellt.“* (dazu unter a)). Die darüberhinausgehende Forderung des Beigeladenen zu 1 wird hingegen abgelehnt (dazu unter b)).
1168. a) Die Anpassung der Ziffer 2.3.1 dient der Umsetzung der Vorgaben a) bis c) der 1. Teilentscheidung. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht darauf hin, dass die Betroffene diese Vorgaben nicht umgesetzt hat.
1169. Soweit es die Vorgabe a) der 1. Teilentscheidung betrifft, wonach in Ziffer 2.3.1 klarzustellen war, dass das separate Angebot zum Ausbau nur den Infrastrukturausbau betrifft, den die Betroffene aufgrund der Höhe der voraussichtlichen Ausbaukosten gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils alternativ auch ablehnen könnte, erfolgt diese Klarstellung durch eine Bezugnahme auf Ziffer 5.1 der Anlage 2. Denn in dieser Ziffer wird nach der hier getroffenen Anordnung (siehe Rn. 897) bereits geregelt, dass das Angebot zum Ausbau die Konstellationen betrifft, in denen ein Kapazitätsausbau mit voraussichtlichen Kosten von mehr als EUR 30.000 erforderlich ist, so dass die Betroffene den Infrastrukturausbau gemäß Ziffer 1.3 des Hauptteils (siehe Rn. 47) alternativ auch ablehnen könnte. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die erneute wortlautgetreue Wiedergabe dieser Bedingung in Ziffer 2.3.1 verzichtet und insofern lediglich vorausgesetzt, dass das Angebot zum Ausbau „gemäß Ziffer 5.1 der Anlage 2“ erfolgte.
1170. Gleiches gilt hinsichtlich der Umsetzung der Vorgabe c) der 1. Teilentscheidung. Danach sollte eine Annahmefrist von 30 Werktagen mit dem Vorbehalt gelten, dass im Angebot zum Ausbau keine längere Annahmefrist genannt ist. Da nach der 1. Teilentscheidung

die Betroffene die Annahmefrist auch schon in Ziffer 5.1 der Anlage 2 geregelt hat, wird zur Vermeidung von Widersprüchen die diesbezüglich geltende Vorgabe c) vorliegend bereits im Vertragstext der Ziffer 5.1 der Anlage 2 umgesetzt (siehe Rn. 903 ff.). In Ziffer 5.1 der Anlage 2 ist daher schon geregelt, dass der Kunde das Angebot innerhalb von 30 Werktagen annehmen kann, wenn im Angebot kein längerer Zeitraum genannt ist. Auf die erneute wortlautgetreue Wiedergabe dieser Bedingung wird in Ziffer 2.3.1 zur besseren Lesbarkeit verzichtet und insoweit lediglich vorausgesetzt, dass das Angebot nicht innerhalb des „in Ziffer 5.1 der Anlage 2“ genannten Zeitraums angenommen wurde.

1171. Soweit es die Vorgabe b) der 1. Teilentscheidung betrifft, wonach klarzustellen war, dass das Angebot zum Ausbau nur auf Wunsch des Kunden erfolgt, wird dies dergestalt umgesetzt, dass Ziffer 2.3.1 voraussetzt, dass das Angebot an den Kunden „auf dessen Wunsch“ übermittelt wurde. Der Betroffenen bleibt es hiernach zwar unbenommen, dem Kunden auch ohne einen entsprechenden Wunsch ein Angebot zu unterbreiten. Allerdings löst ein nicht gewünschtes Angebot nicht die Kostentragungspflicht des Kunden aus, so dass dieser vor einem ungewollten Kostenrisiko geschützt ist. Eben eine ungewollte Kostentragungspflicht sollte durch die Vorgabe c) der 1. Teilentscheidung (vgl. dort Rn. 927 und 829 ff.) vermieden werden.
1172. Gründe, um von der Umsetzung der vorstehenden Vorgaben abzusehen, sind nicht ersichtlich. Soweit die Betroffene lediglich pauschal einwendet, dass die Beschlusskammer zu diesen Vorgaben nicht befugt sei, da sie unregulierte Leistungen beträfen, wurde dieser Einwand in den Ausführungen zu Ziffer 5.1 der Anlage 2 (siehe Rn. 928 f.) bereits zurückgewiesen. Diese Ausführungen gelten für Ziffer 2.3.1 entsprechend.
1173. b) Soweit der Beigeladene zu 1 des Weiteren die Festlegung eines bestimmten Entgeltes für die Erstellung eines Angebots zum Ausbau fordert, ist dies unbegründet. In der 1. Teilentscheidung ist eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten.
1174. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist bezüglich der weiteren Forderung des Beigeladenen zu 1 hinsichtlich Ziffer 2.3.1 der Anlage 4 jedoch nicht der Fall.
1175. Darüber hinaus besteht für die Forderung des Beigeladenen zu 1 auch in der Sache kein überzeugender Anlass. Im Gegenteil wurde die Forderung des Beigeladenen zu 1 bereits in der 1. Teilentscheidung zurückgewiesen (siehe dort Rn. 929 f.). Hieran hält die Beschlusskammer fest; neue oder abweichende Erwägungen wurden vom Beigeladenen zu 1 weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.5.3 Ohne Ziffer – Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss, Änderungen am Kundennetz

3.5.3.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1176. Keine.

3.5.3.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1177. Keiner.

3.5.3.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1178. Mit Email vom 24.5.2024 hat die Betroffene eine überarbeitete Fassung der Anlage 4 vorgelegt, die Regelungen zu den Preisen der Zusatzleistungen „Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss“ sowie „Änderungen am Kundennetz“ enthält. Die überarbeitete Fassung betreffe die von der Betroffenen zugestandenen Änderungen, die in der am 4.9.2023 vorgelegten Fassung noch nicht enthalten seien. Da die 2. Teilentscheidung auf der am 4.9.2023 vorgelegten Fassung basieren werde, solle die überarbeitete Fassung für die Beschlusskammer eine Hilfestellung sein.

3.5.3.4 Bewertung

1179. Es wird eine neue Ziffer 2.3.10 mit folgendem Inhalt eingefügt: *Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss*

Für Änderungen am Anschluss gelten die nachfolgend aufgeführten Preise.

Art	Leistung	Preise monatlich	Preise einmalig
Änderungen an den Netzabschluss-einrichtungen (Remote Devices)	Ändern/ Tausch der Netzabschluss-einrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)	unentgeltlich	
	Ändern/ Austausch der Stromversorgung der Netzabschluss-einrichtungen (z.B. von 230V auf 48V oder umgekehrt)		
	Aktivierung/ Deaktivierung T4-Port		
	Terminierung von logischen Ethernet-Verbindungen auf einen anderen Ethernet Port		
	Aktivierung/ Deaktivierung SyncE		

Änderungen an den kundenseitigen Ethernet-Schnittstellen	Ändern der Porttyp Ethernet-Eigenschaft von UNI Port-based auf UNI VLAN-based oder umgekehrt		
	Ändern der Porttyp Ethernet-Eigenschaften von eNNI auf UNI (Port- oder VLAN based) am NNI-Anschluss oder umgekehrt		
	Ändern des Ethernet-Typs bei den Ethernet Ports vom Type eNNI von 0x88a8 auf 0x8100 oder umgekehrt am NNI Anschluss		
Hinzufügen weiterer kundenseitiger Ethernet-Ports	UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am UNI Anschluss		
	eNNI VLAN basiert, UNI portbasiert bzw. UNI VLAN basiert am NNI Anschluss		

Zudem wird eine neue Ziffer 2.3.11 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Änderungen am Kundennetz

Der Preis für die Änderung des Kundennetznamens oder die Änderung der Zuordnung von einem Anschluss oder Verbindung zu einem anderen Kundennetz beträgt jeweils __, __ €.“

1180. Die hier getroffenen Anordnungen übernehmen die überarbeitete Fassung der Betroffenen, die diese mit Email vom 24.5.2024 vorgelegt hat. Die Einfügung von Regelungen zu den Preisen für die Zusatzleistungen „Änderungen am Wholesale Ethernet VPN 2.0 Anschluss“ und „Änderungen am Kundennetz“ ist aus Gründen der Vollständigkeit sachgerecht. Sie stellt eine Folgeanpassung zur Aufnahme dieser Zusatzleistungen in das vorliegende Standardangebot dar (siehe hierzu Rn. 879 f. und Rn. 882 f.).
1181. Dabei weist die Beschlusskammer darauf hin, dass mit der Übernahme der Fassung der Betroffenen eine inhaltliche Überprüfung der Preisregelungen für Zusatzleistungen noch nicht verbunden ist. Diesbezüglich handelt es sich vielmehr um eine Entgeltfrage, die nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens ist (vgl. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG), so dass hierzu vorliegend auch keine Aussage getroffen wird.

3.5.4 Ziffer 2.4.2 (neu) / Ziffer 2.3.2.2 (alt) – Verzögerte Bereitstellung

3.5.4.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) Die in Ziffer 2.3.2.2 vorgesehene Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen ist angemessen zu erhöhen.

- b) Es ist klarzustellen, dass für die verzögerte Bereitstellung in Ansehung der Vertragsstrafe gemäß der Regelung in Ziffer 3.2.4 der Anlage 1 die beauftragte Gesamtleistung maßgeblich ist.
- c) In einer weiteren Ziffer ist pro Nichteinhaltung jedes weiteren mitgeteilten Bereitstellungstermins, der auf einen nicht eingehaltenen Bereitstellungstermin folgt, jeweils eine angemessene Vertragsstrafe festzulegen.
- d) Zudem ist in einer weiteren Ziffer eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall festzulegen, dass die Frist zur Auftragsbestätigung überschritten wird.

3.5.4.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1182. *Bei einer verzögerten Bereitstellung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.24 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern. Dies gilt auch für eine beauftragte Gesamtleistung gemäß der Regelung in Ziffer 3.2.4 der Anlage 1.*

Die Vertragsstrafe setzt sich aus den folgenden beiden Komponenten zusammen:

1. Anteiliger Bereitstellungspreis

<i>Verzögerung in Werktagen</i>	<i>Anteil</i>
<i>1 bis 30</i>	<i>20 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>
<i>31 bis 45</i>	<i>40 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>
<i>mehr als 45</i>	<i>60 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>

2. Aufschlag

Pro Werktag der Verzögerung wird ein Aufschlag in Höhe von 20 % des auf den Werktag anteilig entfallenden Überlassungsentgelts der jeweiligen Leistung berechnet.

3.5.4.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1183. Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgaben a), c) und d), wonach die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen angemessen zu erhöhen ist sowie angemessene Vertragsstrafen für die wiederholte Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins und die Nichteinhaltung der Auftragsbestätigungsfrist festzulegen sind, ab.
1184. Bezüglich der Vertragsstrafen für die wiederholte Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins und die Nichteinhaltung der Auftragsbestätigungsfrist verweist die Betroffene auf ihre Stellungnahme im Standardangebotsverfahren CFV 2.0.

1185. Bezüglich der Erhöhung der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen ist die Betroffene der Ansicht, dass die von ihr vorgeschlagene Vertragsstrafe bereits angemessen sei. Der prozentuale Anteil des Bereitstellungsentgelts und die Staffelung in drei Verzögerungszeiträume entspreche der Regelung im Standardangebot CFV 2.0. Diese Regelung habe die Beschlusskammer im dortigen Verfahren akzeptiert. Es sei nicht ersichtlich, warum im Standardangebot VPN 2.0 eine andere Regelung geboten sein solle. Die Betroffene habe weiterhin einen Aufschlag pro Werktag der Verzögerung in Höhe von 20% des anteilig entfallenden Überlassungsentgelts in den Vertrag aufgenommen. Hierzu sei sie rechtlich nicht verpflichtet. Diesbezüglich verweist die Betroffene auf ihre Stellungnahme im Standardangebotsverfahren CFV 2.0.
1186. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass aus dem zwischenzeitlichen Urteil des VG Köln vom 22.11.2023, Az. 21 K 5249/20, hervorgehe, dass sich bei der Bemessung der Vertragsstrafen-Höhe nicht an der AGB-Rechtsprechung des BGH orientiert werden müsse, so dass über die dortigen Grenzen und die bisherige Vertragsstrafen-Höhe noch hinausgegangen werden könne.
1187. Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Betroffene hierzu ausgeführt, dass die Annahme des VG Köln, dass die AGB-rechtliche Rechtsprechung im Kontext von § 42 TKG a.F. / § 50 TKG nicht relevant ist, falsch sei. Die Annahme stehe im Widerspruch zur kartellrechtlichen Spruchpraxis. Im Kartellrecht werde im Fall des qualitativen Konditionenmissbrauchs normativ unter Rückgriff auf die gesetzlichen Wertungen des Kartellrechts und der Rechtsordnung im Übrigen die Interessengerechtigkeit von vertraglichen Klauseln betrachtet. Das für die Annahme eines Missbrauchs erforderliche normative Unwerturteil stütze sich in diesem Fall auf das Ergebnis einer Interessenabwägung. Im Rahmen der Interessenabwägung würden auch gesetzliche Wertentscheidungen außerkartellrechtlicher Normen, etwa solche des AGB-Rechts einbezogen. Da die weit gefassten Verbotstatbestände des Kartellrechts selbst keine Einzelvorgaben für die Interessengerechtigkeit von Geschäftsbedingungen enthielten, sei die qualitative Prüfung des Konditionenmissbrauchs auf die Zuweisungsentscheidungen der Rechtsordnung im Übrigen angewiesen (Nothdurft, in: Langen/Bunte, Kartellrecht Kommentar, Band 1, 13. Auflage, § 19 Rn. 186).
1188. Offen und strittig sei dabei die Frage, in welchem Umfang und mit welchem Gewicht die Wertungen außergerichtlicher Normen bzw. direkte Verstöße gegen sie in die kartellrechtliche Interessenabwägung einzustellen sind. Der BGH habe im Grundsatz bejaht, dass AGB-rechtswidrige Konditionen eines Normadressaten einen Missbrauch im Sinn des § 19 Abs. 1 GWB darstellen können (BGH, Urteil vom 06.11.2013, KZR 58/11, Rn. 65 juris; Urteil vom 24.01.2017 – KZR 47/14, Rn. 35 juris).

1189. Aus dieser Rechtsprechung folge, dass AGB-rechtliche Wertungen bei der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen aus Anlass eines festgestellten Konditionenmissbrauchs ebenfalls zu beachten seien. Hätte nämlich das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht von Anfang an AGB-rechtlich nicht zu beanstandende Klauseln, deren Fehlen oder anderweitige Ausgestaltung im Rahmen der Konditionenmissbrauchsprüfung als missbräuchlich bewertet worden ist, in seinen Verträgen aufgenommen, wäre es von vornherein nicht zur Feststellung des Konditionenmissbrauchs gekommen. Dann dürften diese Wertungen aber auch dann nicht ausgeblendet werden, wenn die Bundesnetzagentur die Klauseln anordnet.
1190. Dafür sprächen auch die ähnlichen Schutzzwecke und Regelungspläne des AGB-Rechts einerseits und der Missbrauchsaufsicht andererseits. AGB-Recht und Missbrauchsaufsicht wiesen einen starken Markt- und Machtbezug auf. Auch das AGB-Recht komme dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag nach, zur Wahrung der Grundrechtspositionen der beteiligten Parteien zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die privatautonome Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt (so zum AGB-Recht BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 07.09.2010 – 1 BvR 2160/09, Rn. 34 juris). Es bestehe ein weitgehender Gleichlauf zum Regelungsplan der Missbrauchsaufsicht (BGH, Urteil vom 07.06.2016 – KZR 6/15, Rn. 55,57 juris). Neben diesem Machtbezug werde der Marktbezug dadurch gewährleistet, dass die Anwendung des AGB-Rechts eine rechtsgeschäftliche Transaktion im Rahmen einer Anbieter-Nachfrager-Beziehung voraussetze.
1191. Diese kartellrechtliche Herangehensweise müsse erst recht im Rahmen von § 29 TKG zugrunde gelegt werden. Denn § 29 TKG weise eine gegenüber § 50 TKG niedrigere Eingriffsschwelle auf. Voraussetzung für ein Einschreiten nach § 29 TKG sei nicht ein missbräuchliches Verhalten und damit der Nachweis einer unbilligen Behinderung bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung, sondern die bloße Unangemessenheit einer vertraglichen Klausel. Aufgrund dieser deutlich abgesenkten Eingriffsschwelle müssten die Wertungen des AGB-Rechts umso eher Berücksichtigung finden. Ihre vollständige Ausblendung finde in § 29 TKG keine Rechtsgrundlage.
1192. Nach Ansicht der Betroffenen sei eine Erhöhung der Vertragsstrafen in Verzögerungsfällen aber auch bei Betrachtung der tatsächlichen Umstände nicht angemessen.
1193. Soweit die Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Blick auf die Monitoring-Daten der Betroffenen bemängelt habe, dass die Betroffene ihre VLT / VLW-Vergabe zwar so gestalte, dass diese gut eingehalten würden, diese Termine aber zunehmend außerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen der drei Bereitstellungsstufen lägen und dies vermutlich absichtlich erfolge, weist die Betroffene diesen Vorwurf zurück.

1194. Zum Verständnis der Monitoring-Daten der Betroffenen sei wichtig zu beachten, dass die eingeflossenen VLT / VLW die zuletzt festgelegten seien. Würde ein neuer VLT / eine neue VLW vereinbart, würden der zunächst festgelegte VLT bzw. die zunächst festgelegte VLW im maßgeblichen Kennfeld im IT-System, das für die Generierung der Monitoring-Daten ausgelesen werde, mit den neuen VLT bzw. VLW überschrieben. Deshalb sei der Auswertung des VLT bzw. der VLW im Monitoring nicht anzusehen, ob es sich um den erstmals vereinbarten Termin oder um einen verschobenen Termin handle.
1195. Die Betroffene habe für die Zwecke dieses Verfahrens mit hohem manuellem Aufwand den ersten vergebenen VLT / VLW in Bezug auf Aufträge mit einem Auftragseingangsdatum der Jahre 2023 und 2024 ausgewertet. Es ergebe sich hierbei folgendes Bild: In ca. 60% der Fälle halte die Betroffene die erstvergebenen VLT / VLW im Rahmen der maximalen Bereitstellungsfristen ein. In ca. 40% der Fälle verschoben entweder die Betroffene oder der Carrier den ersten vergebenen VLT bzw. die erste vergebene VLW mindestens einmal, jedoch nicht zwingend über die maximale Bereitstellungsfrist hinaus.
1196. Für den Zeitraum vom 01.01.-08.04.2024 habe die Betroffene bezüglich der verschobenen Termine eine weitere Detailanalyse vorgenommen und die Begründungen für die Überschreitungen der maximalen Bereitstellungsfrist für das laufende Jahr 2024 bis einschließlich 08.04.2024 ausgewertet. Hierbei habe sich ergeben, dass ca. 72% der verschobenen Bereitstellungen auf Termine innerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen verschoben worden seien. Dies bedeute, dass ca. 28% der überhaupt verschobenen Fälle auf Termine außerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen verschoben worden seien.
1197. Dies allein vermöge jedoch noch keinen Unrechtsvorwurf gegenüber der Betroffenen zu begründen. Denn die 28% teilten sich wie folgt auf: 15% ([BuGG]) der Verschiebungen hätten die Carrier zu vertreten oder jedenfalls mit zu vertreten. Besonders auffällig sei dabei, dass Carrier in [BuGG] dieser Aufträge von vornherein einen Kundenwunschtermin außerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen gesetzt hätten. In [BuGG] Fällen habe der Carrier die Auskundungstermine verschoben. Nur für 12% der Bereitstellungstermine außerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen trage die Betroffene die Verantwortung. 1% entfalle auf höhere Gewalt.
1198. Daher sei festzuhalten, dass die Betroffene nur in einem geringen Maß für das Setzen von VLT / VLW außerhalb der maximalen Bereitstellung allein verantwortlich sei. Dies rechtfertige keine Erhöhung der Vertragsstrafen.
1199. [BuGG]
1200. Der Beigeladene zu 1 beanstandet, dass der Vorschlag der Betroffenen hinter den Vorgaben der 1. Teilentscheidung zurückbleibe.

1201. Für den Fall verzögerter Bereitstellungen fordert der Beigeladene zu 1 eine Verdopplung der für die Bemessung der Vertragsstrafen maßgeblichen Prozentsätze. Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1 sei dies angesichts der Unwirksamkeit des bisherigen Vertragsstrafenregimes geboten. Die im Fall der nicht fristgerechten Bereitstellung greifenden Rechtsfolgen müssten so deutlich sein, dass sich für die Betroffene eine Nichterfüllung der Zugangsverpflichtung nicht lohnt.
1202. Pünktliche Bereitstellung und störungsfreier Betrieb seien wesentliche Leistungsmerkmale für Telekommunikationsprodukte, die (potentiellen) Endkunden (Geschäftskunden wie Privatkunden) von ihren Dienstleistern erwarten. Damit die Wholesale-Kunden der Betroffenen diese Erwartungen erfüllen können, seien sie darauf angewiesen, dass die Betroffene ihre Vorleistungen pünktlich und störungsfrei bereitstellt. Hinzu komme, dass die Wholesale-Kunden für die Bereitstellung Ressourcen bereithielten; diese Aufwendungen seien vergebens, wenn die Betroffene ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.
1203. Des Weiteren fordert der Beigeladene zu 1, für jede Nichteinhaltung eines weiteren Bereitstellungstermins die Vertragsstrafe zu erhöhen. Dies entspreche den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit. Nur so könnten der Betroffenen wirksam Anreize gesetzt werden, benannte Bereitstellungstermine auch tatsächlich einzuhalten.
1204. Schließlich sei klarzustellen, dass die Vertragsstrafe auch durch die Überschreitung der maßgeblichen Bereitstellungsfrist ausgelöst wird. Dies sei dann relevant, wenn die Betroffene überhaupt keinen Bereitstellungstermin nennt oder einen Termin, der bereits außerhalb der Frist liegt. Diese Klarstellung sei geboten, um Umgehungen des Vertragsstrafenregimes durch die Betroffene zu vermeiden. In jüngster Zeit habe es zumindest zwischen einer Beigeladenen und der Betroffenen einen Disput über die Auslegung der Vertragsstrafenregelung gegeben. Die Betroffene habe dabei bezweifelt, dass allein die Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe auslösen könne. Dies treffe nicht zu, zeige aber, dass eine Klarstellung geboten sei.
1205. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 2.4.2 wie folgt zu fassen:

„Bei einer verzögerten Bereitstellung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.2 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern. Dies gilt auch für eine beauftragte Gesamtleistung gemäß der Regelung in Ziffer 3.2.4 der Anlage 1.

Eine verzögerte Bereitstellung liegt immer dann vor, wenn die Telekom einen von ihr benannten Bereitstellungstermin (VLT) nicht einhält oder eine Bereitstellungsfrist überschreitet (siehe Anlage 1, Ziffer 3.5.2, oben Rn. 320 ff.). Die Vertragsstrafe setzt sich aus den folgenden beiden Komponenten zusammen:

1. Anteiliger Bereitstellungspreis (Sockelbetrag)

Verzögerung in Werktagen	Anteil <u>Vertragsstrafe</u>
1 bis 30	20 <u>40</u> % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0
31 bis 45	40 <u>80</u> % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0
mehr als 45	60 <u>120</u> % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0

2. Aufschlag

Bei Nichteinhaltung des ersten von der Telekom benannten Bereitstellungs-termins wird pPro Werktag der Verzögerung wird ein Aufschlag in Höhe von ~~120~~ 20 % des auf den Werktag anteilig entfallenden Überlassungsentgelts der jeweiligen Leistung berechnet.

Bei jeder Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins erhöhen sich die für die Bemessung der Vertragsstrafe (pro Werktag der Verzögerung) maßgeblichen Prozentsätze des Bereitstellungspreises (Sockelbetrag) und des Überlassungspreises (Aufschlag) um jeweils 40 %. Für die Berechnung des Sockelbetrages wird dabei die Dauer der Verzögerung in Werktagen weiter ab dem ersten nicht eingehaltenen Bereitstellungstermin berechnet. Der erhöhte Aufschlag wird ab dem Bereitstellungstermin berechnet, dessen Nichteinhaltung die Erhöhung auslöst.

Dem nicht eingehaltenen Bereitstellungstermin steht das Ende der Bereitstellungsfrist gleich, wenn die Telekom keinen Bereitstellungstermin genannt hat, der innerhalb der Bereitstellungsfrist liegt.“

1206. Darüber hinaus fordert der Beigeladene zu 1 die Einführung von Vertragsstrafen für die Überschreitung der Fristen für die Auftragseingangsbestätigung, die Auftragsabweisung, die Auftragsbestätigung und die Vereinbarung von Auskundungsterminen.
1207. Für jede der genannten einzelnen Bereitstellungsschritte enthalte der Bereitstellungsprozess Fristen. Das Einhalten dieser Fristen durch die Betroffene sei für die Wholesale-Kunden unerlässlich, um ihren Endkunden belastbare Angebote machen zu können. Es sei daher erforderlich, Fristüberschreitungen durch die Betroffene mit spürbaren Rechtsfolgen zu belegen. Der Betroffenen müsse jeglicher wirtschaftliche Anreiz genommen werden, diese Fristen nicht einzuhalten und damit das Endkundengeschäft ihrer Wholesale-Kunden zu behindern.
1208. Der Beigeladene zu 1 beantragt,
Ziffer 2.4.X wie folgt in die Anlage 4 aufzunehmen:

„Bei Überschreitung der Fristen für die Auftragseingangsbestätigung, die Auftragsabweisung, die Auftragsbestätigung und die Vereinbarung von Auskundungsterminen gemäß Anlage 1 – „Prozessbeschreibung“, hat der Kunde Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes und einer Vertragsstrafe gemäß nachfolgender Tabelle:

<u>Verzögerung in Werktagen</u>	<u>(1) Pauschalierter Schadensersatz (2) plus Vertragsstrafe, beides in Prozent des jährlichen Überlassungsentgeltes der bestellten Leistung</u>
<u>mehr als 1</u>	<u>(1) 25 % (2) 50 %</u>
<u>mehr als 4</u>	<u>(1) 50 % (2) 75 %</u>
<u>mehr als 8</u>	<u>(1) 75 % (2) 100 %</u>

Die Stornierung ist in Ziffer 2.3.2.5 zu regeln.“

1209. Die Beigeladene zu 14 fordert die Umsetzung der Vorgaben der 1. Teilentscheidung.
1210. Die Beschlusskammer habe in der 1. Teilentscheidung ausgeführt, dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Vertragsstrafe noch nicht ausreiche, um den Carriern ein wirksames Druckmittel in die Hand zu geben. Sie habe ferner die Entwicklung der Quote der Nichteinhaltung des ersten VLT und der Bereitstellungsfristen sowie die durchschnittliche Dauer zwischen Auftragseingang und Auftragsbestätigung und zwischen der Auftragsbestätigung und dem ersten VLT ab dem zweiten Quartal 2021 untersucht. Aus diesen Daten habe die Beschlusskammer den Schluss gezogen, dass die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen in einer erheblichen Anzahl der Fälle von der Betroffenen von vornherein eingeplant werde, so dass die fristwidrige Bereitstellung nicht in außerplanmäßigen, externen Umständen begründet liegen könne.
1211. Diese Einschätzung der Beschlusskammer sei nachvollziehbar und trage der realen Situation der Bereitstellungsqualität sachgerecht Rechnung. Eine Erhöhung der Vertragsstrafe sei geboten, um den avisierten Effekt der Erreichung verlässlicher Bereitstellungsfristen zu erzielen. Die Beschlusskammer habe die Zusammenhänge zwischen unzureichenden Anreizen der Betroffenen zu einer verlässlicheren Einhaltung der vertraglichen Fristen und der in der Folge zu beklagenden langen Bereitstellungszeiten und un-

befriedigender Fristeinhaltung plausibel bewertet. Von daher sei die Vorgabe zur Erhöhung der Vertragsstrafen entsprechend den Geboten der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit angemessen.

1212. Aus den gleichen Gründen sei es sachgerecht, eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall festzulegen, dass die Frist zur Auftragsbestätigung überschritten wird. Auch diese Vorgabe diene dem Ziel der schnelleren Auftragsrealisierung.
1213. Bezüglich der Frage, wie hoch angemessene Vertragsstrafen sein müssen, schließt sich die Beigeladene zu 14 den Stellungnahmen und Anträgen der Beigeladenen zu 1 an.
1214. Die Beigeladene zu 14 beantragt,

dass die Beschlusskammer von ihrem Recht nach § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG Gebrauch macht, wonach die Bundesnetzagentur Änderungen am Standardangebot vornehmen kann, soweit das verpflichtete Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat.

3.5.4.4 Bewertung

1215. Die Überschrift von Ziffer 2.4.2 wird wie folgt angepasst: „Verzögerte Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung“ (dazu unter a)). Die Ziffer 2.4.2 wird zur neuen Unterziffer 2.4.2.1; die beiden Komponenten der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen werden wie folgt angepasst: „1. Anteiliger Bereitstellungspreis

<i>Verzögerung in Werktagen</i>	<i>Anteil</i>
<i>1 bis 30</i>	<i>240 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>
<i>31 bis 45</i>	<i>460 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>
<i>mehr als 45</i>	<i>680 % des Bereitstellungspreises WsEth VPN 2.0</i>

2. Aufschlag

Pro Werktag der Verzögerung wird ein Aufschlag in Höhe von 280 % des auf den Werktag anteilig entfallenden Überlassungsentgelts der jeweiligen Leistung berechnet.“ (dazu unter b)). Darüber hinaus wird eine Unterziffer 2.4.2.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei der Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.3 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Bereitstellungsentgelts zu fordern.“ (dazu unter c)). Zudem wird eine Unterziffer 2.4.2.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei der Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.4 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bereitstellungsentgelts zu fordern.“ (dazu unter d)). Die darüberhinausgehenden Forderungen der Beigeladenen werden hingegen abgelehnt (dazu unter e)).

1216. a) Die Anpassung der Überschrift in Ziffer 2.4.2 erfolgt als Folgeanpassung zur Einführung weiterer Vertragsstrafen insbesondere für die Nichteinhaltung der Frist zur Erteilung der Auftragsbestätigung in Unterziffer 2.4.2.3. Die Überschrift der übergeordneten Ziffer 2.4.2 wird deshalb auf Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung erweitert.
1217. b) In der neuen Unterziffer 2.4.2.1 werden die Prozentsätze der beiden Komponenten der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellung um 20 Prozentpunkte – im Vergleich zum Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 – erhöht.
1218. Die Anhebung der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen erfolgt in Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 958 ff.). Danach sollte die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen angemessen erhöht werden. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht daraufhin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.
1219. Es entspricht den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit gemäß § 29 Abs. 3 TKG, den Zugangsnachfrager durch eine ausreichend hohe Vertragsstrafe ein wirksames Druckmittel in die Hand zu geben, mit dem die Zugangsnachfrager die Betroffene zur Vermeidung von Verzögerungen effektiv anhalten können (dazu unter aa)). Dass die bisherige Vertragsstrafen-Höhe hierzu noch nicht ausreicht, wird anhand der weiterhin bestehenden Verzögerungsproblematiken offenbar (dazu unter bb)). Bei einer Abwägung aller relevanten Umstände erachtet die Beschlusskammer daher eine Erhöhung der Prozentsätze der Vertragsstrafe um 20 Prozentpunkte – im Vergleich zum Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 – als angemessen (dazu unter cc)).
1220. aa) Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 TKG i.V.m. § 29 Abs. 3 TKG sind die Vertragsbedingungen am Maßstab der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu messen. Diese Kriterien sprechen dafür, die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen grundsätzlich soweit und solange zu erhöhen, bis der von ihr verfolgte Zweck tatsächlich eintritt.
1221. Im Ausgangspunkt entspricht es insbesondere dem Kriterium der Rechtzeitigkeit, dass von der Betroffenen im Falle der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen und -termine Sanktionszahlungen zu leisten sind. Denn durch die drohende Vertragsstrafe kann die Betroffene dazu angereizt werden, Verzögerungen im Bereitstellungsprozess nach Möglichkeit zu vermeiden und das Vorleistungsprodukt rechtzeitig bereitzustellen. Bereits im Interesse der Rechtzeitigkeit ist die Vertragsstrafe dementsprechend so hoch zu bemessen, dass ein solcher Anreiz tatsächlich zum Erfolg führt.
1222. Darüber hinaus ist es aber auch ein Gebot der Chancengleichheit, dass den Carriern durch Vertragsstrafen ein praktisch wirksames Druckmittel zur Verfügung steht. Denn während die Betroffene einem wettbewerblichen Druck zu rechtzeitigen Bereitstellungen aufgrund ihrer beträchtlicher Marktmacht kaum ausgesetzt ist, ist die Einhaltung der Termine und Fristen für die Carrier zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen wiederum

von erheblicher Bedeutung. Können sich die Carrier auf den Bereitstellungsprozess der Betroffenen aufgrund von Verzögerungen nicht verlassen, werden zulasten der Carrier insbesondere die Kommunikation mit den eigenen Endkunden sowie die Planungen der eigenen Endkundenprodukte erheblich beeinträchtigt,

vgl. hierzu insgesamt bereits die Missbrauchsentscheidung, BK2c-19/032, Beschluss vom 31.8.2020, insbesondere Rn. 123 ff. und Rn. 192 ff.

vgl. zum Wettbewerbsnachteil der Carrier durch verzögerte Bereitstellungen darüber hinaus auch die Ausführungen des VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 30 des amtlichen Umdrucks:

„[...] Dabei haben die Carrier nicht nur keinen Einfluss darauf, wann die Klägerin die Vorleistungen bereitstellt; sie haben zudem, verglichen mit der Klägerin, ein erhebliches Informationsdefizit und können ihren eigenen Endkunden stets nur die Informationen über die Verzögerungen „aus zweiter Hand“ (nämlich der der Klägerin) weitergeben. Hinzu kommt, dass die Klägerin für den Fall, dass ein Endkunde die Vertragsbeziehung mit dem Carrier beendet, selbst als Anbieter auf dem Endkundenmarkt bereitsteht. Da die Kündigung in diesen Fällen in erster Linie wegen der verzögerten Bereitstellung erfolgt wäre, wäre die Klägerin dann also aller Voraussicht nach auch mit ansonsten im Vergleich zum Carrier ungünstigeren Vertragsbedingungen für den Endkunden vergleichbar attraktiv. Insgesamt stellt sich die Situation für die Wettbewerber somit als überaus ungünstig dar.“

1223. Demgegenüber ist die Betroffene in einer deutlich günstigeren Position. Denn anders als der Carrier kann die Betroffene auf ihren Produktionsprozess weitgehend Einfluss nehmen und sie kennt die ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Insbesondere weiß sie, ob und in welchem Maße und an welcher Stelle ihrer Produktionsketten derzeit Engpässe bestehen bzw. ob einer kurzfristigen Realisierung nichts im Wege steht. Im Vergleich zum Carrier besitzt die Betroffene daher erheblich stärkere Kontroll- und Informationsmöglichkeiten. Damit ist es der Betroffenen viel eher als dem Carrier möglich, die Inbetriebnahme ihres eigenen Endkundenproduktes verlässlich zu planen und ihrem Endkunden insofern einen belastbaren Zeitrahmen zu nennen,

vgl. hierzu bereits BK2c-19/032, Beschluss vom 31.8.2020, Rn. 137.

1224. Vor diesem Hintergrund ist es für den Carrier erst recht von besonderer Bedeutung, dass Verzögerungen bei der Bereitstellung des Vorleistungsproduktes vermieden werden. Denn während der Carrier keine der Betroffenen vergleichbaren Kontroll- und Informationsmöglichkeiten besitzt, ist er zur Verwirklichung der Chancengleichheit umso stärker darauf angewiesen, dass die Betroffene zumindest die Fristen und Termine des Vorleistungsproduktes verlässlich einhält, um dem Carrier jedenfalls auf diesem Wege belast-

bare Planungsmöglichkeiten zu eröffnen. Im Interesse eines chancengleichen Wettbewerbs bedarf es daher eines wirksamen Druckmittels, mit dem der Carrier auf die tatsächliche Einhaltung der Fristen und Termine effektiv hinwirken kann.

1225. Hieraus folgt, dass die Vermeidung von Verzögerungen bei der Bereitstellung nicht nur dem Gebot der Rechtzeitigkeit, sondern in der vorliegenden Konstellation nicht zuletzt auch dem Kriterium der Chancengleichheit entspricht. Während die Rechtzeitigkeit in § 29 Abs. 3 TKG als eigenes Kriterium vom Gesetzgeber bereits gesondert genannt wurde und schon deshalb entsprechend zu gewichten ist, wird dieses Gewicht durch das weitere Kriterium der Chancengleichheit nochmals zusätzlich gestärkt. Dieser erheblichen Bedeutung würde es nicht gerecht werden, wenn die Höhe der Vertragsstrafen für verzögerte Bereitstellungen nicht so gewählt wäre, dass sich die Betroffene in der Praxis tatsächlich dazu gezwungen sieht, die Fristen und Termine möglichst verlässlich einzuhalten. Vielmehr ist die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen gerade im Interesse der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit grundsätzlich soweit und solange zu erhöhen, bis der von ihr verfolgte Zweck tatsächlich eintritt.
1226. Aus dem allgemeineren Kriterium der Billigkeit folgt schließlich nichts Anderes. Insbesondere wäre es auch mit dem Kriterium der Billigkeit nicht zu vereinbaren, wenn sich die Betroffene der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund einer zu geringen Vertragsstrafe in der Praxis entziehen könnte. Vielmehr ist unter dem Blickwinkel der Billigkeit zu berücksichtigen, dass die Betroffene es durch die pflichtgemäße Ausgestaltung ihres Bereitstellungsprozesses selbst in der Hand hat, ob und in welchem Maße die drohende Vertragsstrafe tatsächlich anfällt. Sollten in der Praxis Verzögerungen auftreten, die die Betroffene nicht zu vertreten hat, geht dies gemäß § 339 Satz 1 BGB i.V.m. § 286 Abs. 4 BGB auch nicht zu ihren Lasten. Soweit die Ursache der Verzögerungen hingegen im Verantwortungsbereich der Betroffenen liegt, ist es nicht unbillig, wenn sie über eine entsprechende Anpassung der Vertragsstrafen-Höhe zu einer weiteren Verbesserung ihres Bereitstellungsprozesses effektiv angehalten wird.
1227. Zwar ist dabei nicht auszuschließen, dass aus Gründen der Billigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit für weitere Erhöhungen der Vertragsstrafen Grenzen bestehen können, insbesondere, wenn sich die von der Betroffenen zu vertretenden Verzögerungen auf wenige Ausnahmefälle beschränken oder die Betroffene aufgrund der Höhe der Vertragsstrafen nachhaltig daran gehindert wäre, das gegenständliche Produkt zu vertreiben,
- vgl. zum Letzteren auch VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 35 f. des amtlichen Umdrucks.
1228. An dieser Stelle kann dies jedoch dahinstehen, da diese Grenzen im vorliegenden Fall jedenfalls nicht erreicht sind. Denn wie noch zu zeigen sein wird, handelt es sich bei den

von der Betroffenen zu vertretenen Verzögerungsfällen weder um wenige Ausnahmefälle (siehe Rn. 1233 ff.), noch erreicht die hier festgelegte Vertragsstrafe insgesamt eine Höhe, die die Betroffene nachhaltig darin hinderte, das gegenständliche Produkt zu vertreiben (siehe Rn. 1278).

1229. Von vornherein nicht zu berücksichtigen ist vorliegend hingegen die Rechtsprechung zur Vertragsstrafen-Höhe nach dem AGB-Recht. Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist der Schutzzweck des AGB-Rechts mit der vorliegenden Problematik insbesondere nicht vergleichbar.
1230. Zwar trifft es im Ausgangspunkt noch zu, dass zur Ausfüllung des Kriteriums der Billigkeit die zivilrechtlichen Wertungen des AGB-Rechts Berücksichtigung finden können. Dies gilt allerdings nur, wenn und soweit die allgemeinen AGB-rechtlichen Wertungen auf die jeweilige Problematik auch übertragbar sind, insbesondere, wenn und soweit der in Rede stehenden vertraglichen Regelung keine spezifisch regulierungsrechtliche Funktion innewohnt. Bezüglich der hier gegenständlichen Vertragsstrafen ist dies aber gerade nicht der Fall. Denn wie dargelegt haben die Vertragsstrafen vorliegend den Zweck, insbesondere zur Sicherstellung der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit gemäß § 29 Abs. 3 TKG den Carriern ein wirksames Druckmittel in die Hand zu geben, mit dem sie einer Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbschancen durch verzögerte Bereitstellungen effektiv entgegenwirken können. Vor diesem Hintergrund dienen die Vertragsstrafen aber nicht nur dem allgemeinen zivilrechtlichen Interesse an der Erfüllung des Vertrages, sondern gerade dem Ausgleich der beträchtlichen Marktmacht der Betroffenen. Auf diese spezifisch regulierungsrechtliche Problematik ist das AGB-Recht nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.
1231. Durch ein aktuelles Urteil des VG Köln zum Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 wird die Ansicht der Beschlusskammer schließlich bestätigt. Während die Beschlusskammer im Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 die bisher geltenden Vertragsstrafen festgelegt hat, hat das VG Köln diesbezüglich klargestellt, dass die Grenzen des AGB-Rechts insofern keine Anwendung finden. Denn sofern bei AGB zwischen den Vertragspartnern ein Machtgefälle besteht, schützt das AGB-Recht nicht den stärkeren, sondern den schwächeren Vertragspartner. Vorliegend ist die Konstellation jedoch gerade umgekehrt. In diesem Sinne hat das VG Köln ausgeführt:

„[...] Die Vorschrift des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf den vorliegenden Fall weder direkt noch entsprechend anwendbar. Die Vorschriften des BGB zu allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen im Verhältnis Unternehmer zu Unternehmer von einem Vertragsschluss „auf Augenhöhe“ aus; im Verhältnis Unternehmer zu Verbraucher sogar von einem Vertragsschluss, bei dem es ein „Machtgefälle“ zwischen dem Verwender der AGB und dessen Vertragspartner gibt. Hier geht es hingegen um die umgekehrte Konstellation:

Die Klägerin, die der Vertragsstrafenregelung unterworfen wird, ist das marktmächtige Unternehmen, das missbräuchlich handelt. Die Wertungen des BGH in der angeführten Entscheidung können daher nicht einmal als Richtschnur dienen. [...]

VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 34 f. des amtlichen Umdrucks.

1232. Soweit die Betroffene gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des VG Köln Beschwerde erhoben hatte, ist diese vom BVerwG zurückgewiesen worden. Dabei hat auch das BVerwG darauf hingewiesen, dass es vorliegend gerade um die umgekehrte Konstellation zu jener geht, auf die das AGB-Recht generell ausgerichtet ist:

„Bei ihrer Berufung auf diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 19 Abs. 1 GWB vernachlässigt die Beschwerde, dass dort von dem marktmächtigen Unternehmen verwandte Klauseln zur Prüfung standen. Dies entspricht dem Umstand, dass die gerichtliche Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen generell darauf ausgerichtet ist, die mangelnde Verhandlungsmacht des Vertragspartners des Verwenders zu kompensieren (BVerfG, Kammerbeschluss vom 7. September 2010 - 1 BvR 2160/09 u. a. - NJW 2011, 1339 Rn. 35). Dagegen fordert die Beschwerde geradezu in Umkehrung dieser Ausrichtung eine Anwendbarkeit der Grundsätze der Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Gunsten der Klägerin als dem marktmächtigen Unternehmen. Das Verwaltungsgericht hat diesen fundamentalen Unterschied hervorgehoben. [...]

BVerwG, Beschluss vom 19.12.2024 – 6 B 5.24 – Rn. 22 des amtlichen Umdrucks.

1233. bb) Trotz der mit dem Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 festgelegten Vertragsstrafen für verzögerte Bereitstellungen kommt es in der Praxis der Betroffenen weiterhin zu nicht akzeptablen Verzögerungssachverhalten, die jedenfalls zu einem erheblichen Teil im Verantwortungsbereich der Betroffenen liegen.
1234. Bereits in der 1. Teilentscheidung (dort ab Rn. 965 ff.) hat die Beschlusskammer eingehend dargelegt, dass die Betroffene insbesondere die Fristen der Bereitstellung mit großer Häufigkeit nicht einhält. An diesem Befund hat sich trotz einer zwischenzeitlichen Verbesserung insofern nichts geändert, als dass der Anteil der verfristeten Bereitstellungen weiterhin deutlich zu hoch ist.
1235. Die 1. Teilentscheidung basierte auf den Monitoring-Daten für den Zeitraum vom zweiten Quartal 2021 bis zum ersten Quartal 2023. Das zweite Quartal 2021 wurde als Beginn des Betrachtungszeitraums ausgewählt, weil die Betroffene im Missbrauchsverfahren BK2c-19/032 einige Verbesserungsmaßnahmen angekündigt hatte, deren Wirkungen sich ab dem zweiten Quartal 2021 in den Monitoring-Daten niederschlagen sollten (siehe Rn. 962 der 1. Teilentscheidung). In Fortführung der Auswertung der 1. Teilentscheidung

kann im vorliegenden Beschluss die weitere Entwicklung bis zum dritten Quartal 2024 noch miteinbezogen werden. Dabei wird die Fristentreue der Betroffenen – insoweit abweichend von der 1. Teilentscheidung – nur noch anhand des im Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 festgelegten Fristenregimes gemessen, welches für das Cluster 1 bis zu 36 AT, für das Cluster 2 bis zu 78 AT und für das Cluster 3 bis zu 116 AT vorsieht. Die gegenüber der 1. Teilentscheidung entsprechend aktualisierte Übersicht stellt sich wie folgt dar:

1236. *Quote der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen beim Produkt VPN 2.0 (ohne Langläufer aufgrund Kundenwunschs)*

	Gesamt	Cluster 1 (36 AT)	Cluster 2 (78 AT)	Cluster 3 (116 AT)
Q2 2021	28,47 %	36,57 %	15,49 %	28,99 %
Q3 2021	25,36 %	28,91 %	22,83 %	24,49 %
Q4 2021	28,75 %	32,97 %	38,91 %	22,63 %
Q1 2022	38,76 %	37,98 %	38,47 %	40,61 %
Q2 2022	44,50 %	58,31 %	34,92 %	41,79 %
Q3 2022	56,05 %	70,24 %	49,55 %	51,27 %
Q4 2022	72,41 %	73,39 %	72,77 %	70,04 %
Q1 2023	68,86 %	72,14 %	69,96 %	60,78 %
Q2 2023	44,25 %	55,52 %	35,62 %	58,66 %
Q3 2023	41,68 %	55,57 %	35,07 %	48,94 %
Q4 2023	41,98 %	47,57 %	36,42 %	50,08 %
Q1 2024	41,41 %	54,55 %	28,96 %	54,69 %
Q2 2024	37,15 %	71,78 %	20,53 %	54,59 %
Q3 2024	38,94 %	59,19 %	23,64 %	59,23 %

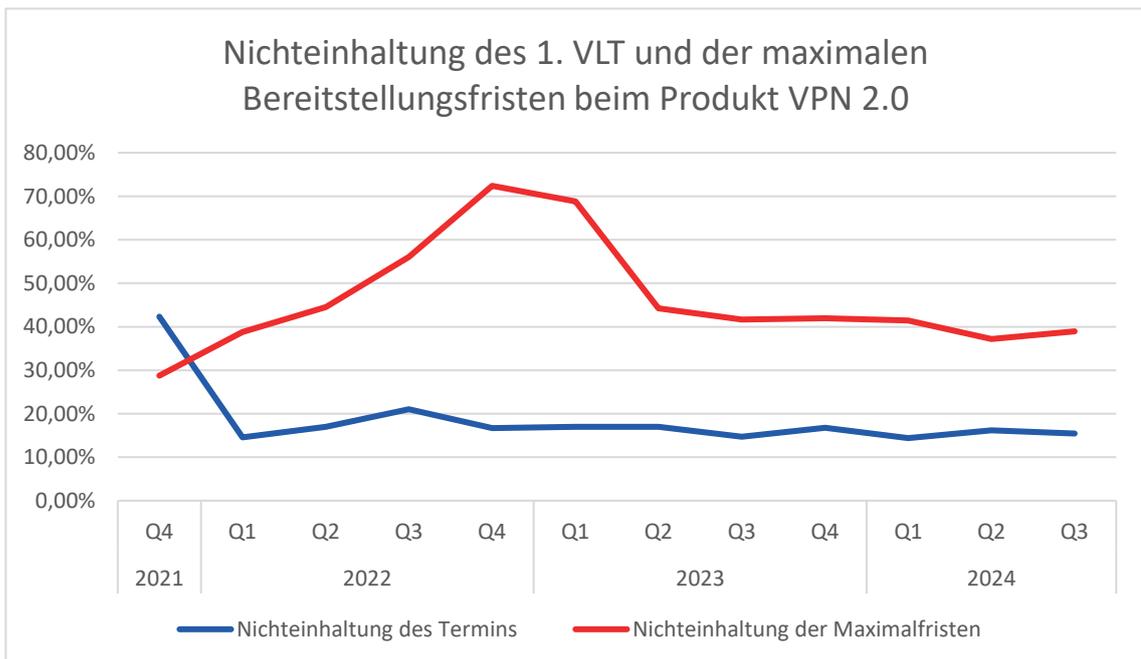
1237. Aus diesen Daten geht deutlich hervor, dass sich die Fristentreue der Bereitstellungen im Vergleich zum zweiten Quartal 2021 bis heute nicht gebessert, sondern im Gegenteil noch verschlechtert hat. Während es im Laufe des Jahres 2022 zwischenzeitlich sogar zu einem drastischen Anstieg der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen mit Spitzenwerten von über 70 % der Fälle kam, hat sich im Vergleich zu diesen Werten die Fristentreue nach der 1. Teilentscheidung zwar wieder erholt, insgesamt betrachtet allerdings bei Weitem nicht im ausreichenden Maße. Die Gesamtquote der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen liegt weiterhin bei ungefähr 40 % (+/- 2-3 Prozentpunkte), wobei spürbare Verbesserungen seit einigen Quartalen kaum noch auftreten. Stattdessen scheint mittlerweile ein Plateau erreicht zu sein, das mit einer Gesamtquote der verfristeten Bereitstellungen von zuletzt 38,94 % deutlich über dem – ohnehin schon zu hohen – Wert des zweiten Quartals 2021 (28,47 %) liegt.

1238. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls bezüglich der Einhaltung der Bereitstellungsfristen ein positiver Effekt der angekündigten Verbesserungsmaßnahmen nicht zu erkennen. Im Gegenteil bewirken diese Maßnahmen diesbezüglich offensichtlich sogar einen negativen Effekt, da die Quote der Fristüberschreitungen mit zuletzt 38,94 % noch spürbar angestiegen ist. Fristüberschreitungen in deutlich mehr als jedem dritten Fall sind nicht akzeptabel und stellen bei Weitem keine bloßen Ausnahmefälle mehr dar. Vielmehr ist insoweit ein entschiedenes Gegensteuern erforderlich, damit sich die Carrier auf die Einhaltung der Bereitstellungsfristen tatsächlich verlassen können.
1239. Dabei ist die Beschlusskammer auch davon überzeugt, dass die Gründe der häufigen Fristüberschreitungen jedenfalls zu einem erheblichen Teil im Verantwortungsbereich der Betroffenen liegen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Betroffene in einer erheblichen Anzahl von Fällen bereits den 1. VLT (verbindlichen Liefertermin) von vornherein so spät terminiert, dass die Bereitstellungsfristen nicht mehr eingehalten werden können.
1240. Während die Bereitstellungsfristen als Maximalfristen nur den zeitlichen Rahmen vorgeben, innerhalb welchem die Bereitstellung erfolgen muss, wird der konkrete Termin der Bereitstellung erst bei der Erteilung der Auftragsbestätigung von der Betroffenen als sog. 1. VLT selbst festgelegt. Umso später der 1. VLT dabei angesetzt wird, desto mehr Zeit räumt sich die Betroffene für die Bereitstellung ein und desto einfacher ist es für sie, den 1. VLT im weiteren Fortgang einzuhalten. Dies ist zwar unproblematisch, solange der 1. VLT noch innerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen liegt. Eine Auswertung der Monitoring-Daten zeigt allerdings, dass die Betroffene den 1. VLT – offenbar zur Erleichterung seiner Einhaltung – in einer erheblichen Anzahl von Fällen von vornherein außerhalb der Bereitstellungsfristen terminiert.
1241. Schon in der 1. Teilentscheidung (vgl. dort Rn. 963 ff.) hat die Beschlusskammer eingehend dargelegt, dass die negative Entwicklung der Fristentreue mit einer Verbesserung der Einhaltung des 1. VLT in auffälliger Weise zusammenfällt. Denn während der 1. VLT im zweiten Quartal 2021 noch in über 45 % der Fälle überschritten wurde, hat sich die Gesamtquote der Nichteinhaltung des 1. VLT mit nunmehr insgesamt ca. 15 % (+/- 1-2 Prozentpunkte) auf einem deutlich niedrigeren Niveau stabilisiert, wie folgende Übersicht zeigt:
1242. *Quote der Nichteinhaltung 1. VLT beim Produkt VPN 2.0*

	Gesamt	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3
Q2 2021	45,75 %	-	-	-
Q3 2021	18,07 %	-	-	-
Q4 2021	42,31 %	27,34 %	46,83 %	46,14 %
Q1 2022	14,55 %	16,77 %	10,58 %	19,64 %

Q2 2022	16,95 %	16,17 %	18,44 %	15,63 %
Q3 2022	21,05 %	23,60 %	22,21 %	16,74 %
Q4 2022	16,70 %	17,39 %	15,35 %	18,35 %
Q1 2023	17,01 %	21,13 %	15,36 %	15,13 %
Q2 2023	17,02 %	21,55 %	15,56 %	16,85 %
Q3 2023	14,71 %	16,79 %	14,36 %	13,59 %
Q4 2023	16,73 %	18,42 %	17,40 %	13,76 %
Q1 2024	14,39 %	17,15 %	12,97 %	15,37 %
Q2 2024	16,15 %	23,49 %	14,32 %	16,08 %
Q3 2024	15,47 %	20,25 %	13,90 %	16,34 %

1243. Aus diesen Daten geht hervor, dass ab dem ersten Quartal 2022 eine nachhaltige Verbesserung der Termintreue zu verzeichnen ist. Gerade ab diesem Quartal hat sich jedoch die Einhaltung der Maximalfristen wiederum nachhaltig verschlechtert. Zur besseren Anschaulichkeit dieser Entwicklung sind die beiden Hauptkennzahlen – das heißt die Gesamtquote der Nichteinhaltung des 1. VLT sowie die Gesamtquote der Nichteinhaltung der maximalen Bereitstellungsfristen – in folgender Grafik gegenübergestellt:



- 1244.

1245. Anhand der Grafik wird anschaulich, dass sich ab dem ersten Quartal 2022 das Verhältnis zwischen Termin- und Fristentreue umgekehrt hat. Wurde zuvor der 1. VLT häufiger nicht eingehalten als die maximale Bereitstellungsfrist, ist es nunmehr umgekehrt so, dass die maximale Bereitstellungsfrist deutlich häufiger überschritten wird als der 1. VLT. Aus dieser Diskrepanz ist zu schlussfolgern, dass die Betroffene die Verbesserung der Termintreue mit der Verschlechterung der Fristentreue erkaufte, indem sie bei der Terminierung des 1. VLT die Einhaltung der maximalen Bereitstellungsfristen vernachlässigte.

Selbst wenn jede Nichteinhaltung des 1. VLT (also ca. 15 % der Fälle) zugleich zu einem Überschreiten der Bereitstellungsfristen führte (was nicht zwingend der Fall sein muss), reichte dies nicht aus um zu erklären, dass die Fristen tatsächlich jedoch in ca. 40 % der Fälle – also deutlich häufiger – nicht eingehalten werden. Wird der Bereitstellungstermin in ca. 15 % der Fälle verschoben, sind allerdings trotzdem ungefähr 40 % der Bereitstellungen verfristet, ist dies denklogisch vielmehr nur möglich, wenn die Betroffene den 1. VLT in einer erheblichen Anzahl von Fällen schon von vornherein außerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen ansetzt, weil nur dann die Fristen selbst bei termingerechter Bereitstellung überschritten werden können.

1246. Dem entspricht es, dass aus den Monitoring-Daten zur Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT tatsächlich hervorgeht, dass die Betroffene den 1. VLT im Gesamtdurchschnitt mittlerweile deutlich später terminiert, wie folgende Tabelle zeigt:
1247. *Durchschnittliche Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT beim Produkt VPN 2.0 (in AT)*

	Gesamt	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3
Q2 2021	42,81	22,69	33,41	59,07
Q3 2021	41,36	21,04	35,23	56,61
Q4 2021	47,01	16,35	41,71	61,38
Q1 2022	44,89	21,27	50,47	71,38
Q2 2022	48,82	23,3	48,38	83,53
Q3 2022	59,38	22,12	58,45	98,89
Q4 2022	63,86	31,29	69,37	109,15
Q1 2023	64,40	27,64	71,71	101,87
Q2 2023	58,60	18,61	54,61	109,33
Q3 2023	57,06	20,53	54,35	106,72
Q4 2023	60,55	19,32	54,80	108,50
Q1 2024	60,27	17,87	50,72	112,42
Q2 2024	59,37	17,59	45,06	114,65
Q3 2024	65,61	17,71	45,47	126,36

1248. Während insgesamt betrachtet der 1. VLT im zweiten Quartal 2021 durchschnittlich noch 42,81 AT nach der Auftragsbestätigung lag, zeigt sich im weiteren Fortgang eine Parallele zur Entwicklung der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen (siehe Rn. 1236 f.). Denn so wie die Quote der Fristüberschreitungen im Laufe des Jahres 2022 drastisch angestiegen ist, geht aus den obigen Daten insgesamt betrachtet hervor, dass im gleichen Zeitraum auch die Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT von durchschnittlich 44,89 AT auf 63,86 AT um ca. 42 % ganz erheblich anwuchs. Zwar ist die Zeitspanne bis zum 1. VLT nach der 1. Teilentscheidung wieder etwas gesunken, allerdings bei Weitem nicht so stark, wie sie zuvor in die Höhe geschneit ist. Vielmehr wurde

über mehrere Quartale mit ca. 60 AT ein Plateau erreicht, von dem aus spürbare Verbesserungen nicht mehr eingetreten sind. Nach den aktuellsten Daten zum dritten Quartal 2024 ist sogar im Gegenteil eine nochmalige Steigerung auf nunmehr durchschnittlich 65 AT zu verzeichnen.

1249. Die spätere Terminierung des 1. VLT geht zumindest in einer erheblichen Anzahl von Fällen zulasten der Einhaltung der Bereitstellungsfristen. Unmittelbare Monitoring-Daten liegen hierzu zwar nicht vor. Jedoch lässt sich durch einen Vergleich mit den Bereitstellungsfristen an der Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT zumindest näherungsweise ablesen, wie oft die Bereitstellungsfristen bereits durch die spätere Terminierung des 1. VLT überschritten werden (siehe hierzu schon die 1. Teilentscheidung, Rn. 970 ff.).
1250. Misst man die Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT in diesem Sinne am Maßstab der Bereitstellungsfristen, ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellungsfristen schon ab Auftragseingang beginnen und folglich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bereits laufen. Damit man die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch verbleibende Bereitstellungsfrist erhält, an welcher die Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT zu messen ist, muss deshalb der bis zur Auftragsbestätigung schon verstrichene Zeitraum von der Bereitstellungsfrist in Abzug gebracht werden.
1251. Für die Erteilung der Auftragsbestätigung steht der Betroffenen ein Zeitraum von maximal 18 AT zur Verfügung. Von der Betroffenen wurde diese Frist in allen hier betrachteten Quartalen im Durchschnitt nicht nur ausgeschöpft, sondern sogar deutlich überschritten, wie folgende Tabelle zeigt:
1252. *Durchschnittliche Zeitspanne zwischen Auftragseingang und Auftragsbestätigung beim Produkt VPN 2.0 (in AT)*

	Q1	Q2	Q3	Q4
2021		21,48	24,78	20,25
2022	20,68	28,91	35,62	40,41
2023	35,28	27,33	27,09	22,04
2024	23,49	25,01	22,38	

1253. Zum Zwecke der folgenden Berechnung wird – wie schon in der 1. Teilentscheidung – zugunsten der Betroffenen unterstellt, dass die Auftragsbestätigung im Durchschnitt vertragsgemäß erfolgte, das heißt innerhalb von 18 AT. Bringt man deshalb von den Bereitstellungsfristen nur diese 18 AT in Abzug und vergleicht man die hiernach verbleibende Frist mit der Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT, zeigt sich gleichwohl immer noch deutlich, dass der 1. VLT die restliche Bereitstellungsfrist in einer nicht akzeptablen Häufigkeit (aktuell ca. 30 % der Gesamtfälle) überschreitet:

1254. *Quote der Fälle beim Produkt VPN 2.0, in denen die Zeitspanne zwischen Auftragsbestätigung und 1. VLT die Bereitstellungsfrist abzgl. 18 AT nicht einhält*

	Gesamt	Cluster 1 (18 AT) (= 36 AT – 18 AT)	Cluster 2 (60 AT) (= 78 AT – 18 AT)	Cluster 3 (98 AT) (= 116 AT – 18 AT)
Q2 2021	22,59 %	51,44 %	7,51 %	11,18 %
Q3 2021	21,16 %	50,00 %	7,30 %	10,74 %
Q4 2021	18,47 %	34,60 %	18,13 %	12,31 %
Q1 2022	37,29 %	57,34 %	27,69 %	25,51 %
Q2 2022	35,12 %	53,17 %	21,94 %	32,06 %
Q3 2022	40,95 %	51,14 %	32,95 %	42,37 %
Q4 2022	57,11 %	64,49 %	54,86 %	48,95 %
Q1 2023	54,56 %	63,38 %	54,45 %	40,95 %
Q2 2023	32,29 %	33,19 %	28,42 %	42,70 %
Q3 2023	32,12 %	42,48 %	27,42 %	36,57 %
Q4 2023	33,18 %	37,94 %	28,60 %	39,80 %
Q1 2024	30,21 %	29,09 %	22,59 %	47,41 %
Q2 2024	25,62 %	27,07 %	15,28 %	47,80 %
Q3 2024	30,06 %	35,83 %	16,54 %	53,55 %

1255. Anhand dieser Daten wird nochmals bestätigt, dass bei der Terminierung des 1. VLT die Einhaltung der Bereitstellungsfristen jedenfalls in einer erheblichen Anzahl von Fällen nicht beachtet wird. Die Betroffene räumt sich hierdurch von vornherein mehr Zeit ein, als ihr nach den Bereitstellungsfristen eigentlich zusteht. Der Grund für die Fristüberschreitung liegt insofern aber nicht in außerplanmäßigen Umständen, wie beispielsweise eine mangelnde Mitwirkung der Carrier. Vielmehr wird die Fristüberschreitung bei einem hinter den Fristen liegenden 1. VLT von der Betroffenen von vornherein eingeplant, so dass die Fristüberschreitung auf eine entsprechend unzureichende Ausgestaltung ihres Bereitstellungsprozesses zurückzuführen ist.
1256. Auch wenn die Betroffene durch dieses Hinausschieben des 1. VLT die Wahrscheinlichkeit erhöhen mag, dass dieser Termin eingehalten werden kann, dürfen die Bereitstellungsfristen hierdurch nicht zur Makulatur werden. Vielmehr sind auch Letztere verbindlich, so dass zur Förderung der Vertragstreue der Betroffenen nach wie vor deutliche Verbesserungen im Bereitstellungsprozess erforderlich sind (siehe schon die 1. Teilentscheidung Rn. 977 ff.).
1257. Die hiergegen gerichteten Einwände der Betroffenen rechtfertigen keine andere Beurteilung.
1258. Soweit die Betroffene gegen die Auswertung der Terminierung des 1. VLT vorträgt, dass der 1. VLT den Monitoring-Daten nicht entnommen werden könne, weil im maßgeblichen

Kennfeld im IT-System der zunächst festgelegte VLT bei einem neuen VLT überschrieben werde, ist dies widersprüchlich.

1259. Das aktuelle Monitoring-System wurde als Annex zum CFV 2.0-Standardangebotsverfahren (BK2c-18/004) ausgestaltet. In diesem Verfahren hat die Betroffene noch im Gegenteil vorgetragen, dass eine Überschreibung des 1. VLT im IT-System gerade *nicht* stattfinde. Vielmehr bleibe der 1. VLT – im Unterschied zu weiteren VLT – im IT-System „durchgängig erhalten“ und zwar selbst dann, wenn es in der Praxis zu Terminverschiebungen kommen sollte. Wörtlich hat die Betroffene u.a. mit Schriftsatz vom 24.9.2019, S. 5, ausgeführt:

„Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.03.2019 ausgeführt, sind in den IT-Prozessketten, in denen die Bestell- und Bereitstellungsprozesse abgebildet sind, für die Hinterlegung des VLT zwei Felder vorgesehen. Im ersten Feld wird der 1. VLT hinterlegt. Diese Festlegung bleibt durchgängig erhalten, unabhängig davon zu welchem Termin die Übertragungswegeleistung tatsächlich bereitgestellt wird. Im zweiten Feld wird der VLT festgehalten, auf den die Bereitstellung verschoben worden ist. Wird der Bereitstellungstermin mehrfach verschoben, wird dieses Datum immer wieder überschrieben. [...]“ (Hervorhebung nur hier)

1260. Dass der 1. VLT im IT-System durchgängig erhalten bleiben muss, ist auch unmittelbar nachvollziehbar. Denn ohne Kenntnis des 1. VLT wäre nicht erklärlich, wie die Betroffene im Monitoring-Report die Verzögerungsdauer zwischen 1. VLT und tatsächlicher Bereitstellung (vgl. Ziffer 3.1 der Monitoringvereinbarung), die Termintreue/Einhaltung 1. VLT (vgl. ebenfalls Ziffer 3.1 der Monitoringvereinbarung) sowie die Laufzeit zwischen Auftragsbestätigung bis 1. VLT (vgl. Ziffer 3.3 der Monitoringvereinbarung) überhaupt ausweisen könnte. Diese Daten haben den 1. VLT gerade zu ihrem Gegenstand; auf diesen Daten sind die obigen Auswertungen folglich gestützt. Weshalb die Betroffene gleichwohl der Ansicht ist, dass anhand der vorliegenden Monitoring-Daten eine Auswertung des 1. VLT nicht möglich sein soll, ist nicht zu erkennen.
1261. Vor diesem Hintergrund kann es schon im Ausgangspunkt nicht überzeugen, soweit die Betroffene mit Schriftsatz vom 22.5.2024 manuell erstellte, anderweitige Daten vorgelegt hat, die die Auswertungen der Beschlusskammer widerlegen sollen. Insbesondere sind die dahingehenden Auswertungen der Betroffenen weder nachvollziehbar, noch nehmen sie auf den hier festgestellten Missstand Bezug.
1262. Zwar steht es zunächst noch nicht im Widerspruch zu den hier getroffenen Feststellungen, soweit die Betroffene ausführt, dass sie nach ihren Auswertungen der Jahre 2023 und 2024 in ca. 60 % der Fälle den 1. VLT im Rahmen der maximalen Bereitstellungsfristen einhalte (und damit in ca. 40 % der Fälle offenbar nicht). Vielmehr steht dies sogar ungefähr im Einklang mit der Tabelle in Rn. 1254, wonach der 1. VLT ab dem Jahr 2023

zunächst noch in über 54 % (Q1 2023) außerhalb der Bereitstellungsfristen gelegt wurde, während sich dies im weiteren Verlauf auf ca. ein Drittel der Fälle absenkte. Soweit die Betroffene sodann allerdings ausführt, dass der 1. VLT in ca. 40 % der Fälle verschoben worden sei, ist dies schon in Anbetracht der eigenen Monitoring-Daten der Betroffenen (siehe die Tabelle in Rn. 1242), wonach der 1. VLT in deutlich weniger Fällen (ca. 15 %) nicht eingehalten wurde, widersprüchlich. Wie dieser Unterschied von ca. 25 Prozentpunkten zustande kommt bzw. welche Auswertungen die Betroffene insofern tatsächlich vorgenommen hat, kann nicht nachvollzogen werden.

1263. Letztlich kann dies aber auch dahinstehen. Denn soweit die weitere Detailanalyse der Betroffenen allein die Terminverschiebungen zum Gegenstand hat, geht dies an den hier getroffenen Feststellungen vorbei. Insbesondere konzentrieren sich die Auswertungen der Beschlusskammer nicht auf die Frage, wie oft oder aus welchen Gründen der VLT auf einen Zeitpunkt außerhalb der Bereitstellungsfristen verschoben wurde, sondern wie oft bereits der 1. VLT – also der erstgenannte, nicht verschobene Bereitstellungstermin – außerhalb dieser Fristen terminiert wurde. Zwar kann auch eine spätere Verschiebung des VLT noch dazu führen, dass die Bereitstellungsfristen nicht mehr eingehalten werden; soweit eine solche Verschiebung in den Verantwortungsbereich der Betroffenen fällt – laut den (nicht nachvollziehbaren) Ausführungen der Betroffenen scheint dies immerhin 12 % der VLT zu betreffen –, stellt dies einen zusätzlichen Missstand dar. Da nach den obigen Auswertungen allerdings bereits der erstgenannte, nicht verschobene VLT in einer erheblichen Anzahl von Fällen außerhalb der Bereitstellungsfristen liegt, kommt es hierauf zur Feststellung eines erheblichen Missstandes nicht mehr entscheidend an.
1264. **[BuGG]**
1265. Im Ergebnis hat die Beschlusskammer daher auch in Anbetracht der Ausführungen der Betroffenen keinen Anlass, von der obigen Bewertung abzuweichen.
1266. cc) Aufgrund der weiterhin bestehenden Verzögerungsproblematiken wird die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen als Anreiz zur Steigerung der Bereitstellungsqualität erhöht. Bei einer Abwägung aller relevanten Umstände erachtet es die Beschlusskammer für angemessen, zu diesem Zwecke die Prozentsätze der beiden Komponenten der Vertragsstrafe – im Vergleich zum Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 – um 20 Prozentpunkte zu erhöhen.
1267. Soweit die Betroffene in ihrem Regelungsvorschlag hinsichtlich des werktäglichen Aufschlags einen Prozentsatz von lediglich 20 % vorsieht, hat die Beschlusskammer schon in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 960 f.) darauf hingewiesen, dass im Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 bereits ein deutlich höherer werktäglicher Aufschlag von 60 % des anteiligen Überlassungsentgelts festgelegt wurde. Dieser Aufschlag wurde vom VG Köln

– auch in Kombination mit dem bisherigen Sockelbetrag – mittlerweile ausdrücklich gebilligt. Das VG Köln hat in seinem Urteil zum Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 insofern ausgeführt:

„Die Vertragsstrafenregelung in Ziffer 1.2, zweiter Bulletpoint, ist nicht ermessensfehlerhaft. Die Regelung ist nicht unbillig bzw. unverhältnismäßig. [...]“

VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 34 des amtlichen Umdrucks.

„[...] Dass die Kumulation aus Sockelbetrag und Aufschlag angesichts dessen unverhältnismäßig wäre, ist nicht ersichtlich, zumal die Klägerin nicht dargelegt hat, dass sie aufgrund dieser Beträge nachhaltig daran gehindert wäre, die genannten Produkte zu vertreiben.“

VG Köln, Urteil vom 22.11.2023 – 21 K 5249/20 – S. 35 f. des amtlichen Umdrucks.

1268. Vor diesem Hintergrund wird für die vorliegende Bemessung der Vertragsstrafen die im Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 bereits festgelegte Regelung als Ausgangspunkt herangezogen. Da eben diese Regelung jedoch wie dargelegt noch keine ausreichende Wirkung gezeitigt hat, hat sich die Beschlusskammer unter Abwägung aller relevanten Umstände dazu entschieden, die insofern geltenden Prozentsätze um weitere 20 Prozentpunkte zu erhöhen.
1269. Die Erhöhung um 20 Prozentpunkte ist angesichts der weiterhin bestehenden Verzögerungsproblematiken angemessen. Einerseits wird mit einer solchen Erhöhung insbesondere auf die negative Entwicklung der Fristentreue reagiert, deren Verbesserung ein entschiedenes Gegensteuern erfordert. Andererseits wird mildernd ebenso berücksichtigt, dass zumindest hinsichtlich der Einhaltung des 1. VLT eine positivere Entwicklung eingetreten ist, wenngleich zulasten der Einhaltung der Fristen.
1270. Die negative Entwicklung der Fristentreue spricht für eine deutliche Anhebung der bisherigen Vertragsstrafe. Obwohl seit dem Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 von August 2020 schon viereinhalb Jahre vergangen sind, die der Betroffenen zur Verbesserung ihres Bereitstellungsprozesses zur Verfügung standen, befindet sich die Quote der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen nach wie vor auf einem nicht akzeptablen Niveau. Dies fällt nicht nur deshalb stark ins Gewicht, weil eine Pflichtverletzung umso schwerer wiegt, desto länger sie andauert. Darüber hinaus ist besonders zu berücksichtigen, dass sich die unzureichende Fristentreue im Vergleich zum zweiten Quartal 2021 – trotz der angekündigten Verbesserungsmaßnahmen – sogar noch verschlechtert hat, indem die Quote der Nichteinhaltung der Fristen seit dem ersten Quartal 2022 deutlich über dem Ausgangsniveau liegt. In Anbetracht dessen sind die bisherigen Anstrengun-

gen der Betroffenen bezüglich der Einhaltung der Bereitstellungsfristen nicht nur unzureichend, sondern im Ergebnis sogar kontraproduktiv gewesen. Diese negative Entwicklung erfordert nun ein umso entschiedeneres Gegensteuern, damit bezüglich der Fristentreue eine ausreichende Verbesserung tatsächlich erzielt werden kann. Um hierfür einen entsprechenden Anreiz zu schaffen, ist eine deutliche Anhebung der bisherigen Vertragsstrafe sachgerecht.

1271. Dies gilt insbesondere auch, soweit gegenüber den drastischen Verschlechterungen der Jahre 2022/23 zwischenzeitlich eine relative Erholung eingetreten ist. Denn selbst unter Berücksichtigung dessen bleibt es dabei, dass die Quote der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen nach wie vor deutlich über dem – ohnehin schon zu hohen – Niveau des zweiten Quartals 2021 liegt. Die zwischenzeitliche positive Dynamik war zudem auch nur von kurzer Dauer. Denn seit dem zweiten Quartal 2023 treten deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Quote der Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen nicht mehr auf. Vielmehr ist mittlerweile ein Plateau erreicht, auf dem die Entwicklung seit einigen Quartalen weitgehend stagniert. Demgegenüber kann mit einer deutlichen Anhebung der Vertragsstrafe ein wirkungsvoller neuer Impuls gesetzt werden, um die Betroffene zu weiteren Verbesserungen tatsächlich anzureizen.
1272. Bei der konkreten Bemessung der Vertragsstrafen-Erhöhung hat die Beschlusskammer zugunsten der Betroffenen allerdings mildernd berücksichtigt, dass im Vergleich zum zweiten Quartal 2021 nicht nur Verschlechterungen, sondern zumindest hinsichtlich der Einhaltung des 1. VLT auch eine positivere Entwicklung eingetreten ist. Seit dem ersten Quartal 2022 ist die Quote der Nichteinhaltung des 1. VLT mit ca. 15 % der Fälle auf einem deutlich niedrigeren Niveau als zu Beginn des Betrachtungszeitraums. Zwar ging diese Verbesserung wie dargelegt zulasten der Fristentreue, während auch die verbleibenden ca. 15 % nicht nur wenige Ausnahmefälle darstellen; pro Quartal handelt es sich immerhin noch um **BuGG** Fälle. Gleichwohl geht die Beschlusskammer davon aus, dass die bessere Einhaltung des 1. VLT für den Carrier und dessen Planungen in der Praxis von Bedeutung ist, während die Betroffene durch die mit dem Missbrauchsbeschluss BK2c-19/032 vorgenommene Erhöhung der Sanktionszahlungen zumindest insoweit tatsächlich zu nachhaltigen Änderungen angeregt werden konnte.
1273. Unter Abwägung aller relevanten Umstände erachtet es die Beschlusskammer daher als angemessen, in die hier vorzunehmende weitere Erhöhung der Vertragsstrafe – in Steigerung des Missbrauchsbeschlusses BK2c-19/032 – einerseits zwar auch den Sockelbetrag miteinzubeziehen, die Erhöhung der Prozentsätze andererseits jedoch auf jeweils 20 Prozentpunkte zu begrenzen. Ein solches Vorgehen führt insbesondere bei einer relativen Betrachtung der einzelnen Prozentsätze sowohl zu einer deutlichen als auch zu einer verhältnismäßigen Anhebung der bisherigen Vertragsstrafe.

1274. Bezüglich der ersten Stufe des bisherigen Sockelbetrags (20 % des Bereitstellungsentgelts) führt eine Anhebung um 20 Prozentpunkte relativ betrachtet zu einer Verdopplung des bisherigen Betrags. Während die Beschlusskammer insoweit dem Antrag des Beigeladenen zu 1 folgt, ist diese – relativ gesehen – starke Erhöhung der ersten Stufe des Sockelbetrags auch angemessen. Denn aufgrund des oben dargestellten Missstandes, wonach der 1. VLT in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen schon von vornherein außerhalb der maximalen Bereitstellungsfristen gelegt wird, ist es sachgerecht, insbesondere den „Einstiegsbetrag“ der Vertragsstrafe relativ stark zu steigern. Auf diesem Wege kann dazu angereizt werden, Fristüberschreitungen bereits von vornherein zu vermeiden, statt sie von vornherein einzuplanen. Gerade zum Beginn der Verzögerung ist deshalb ein deutliches Signal gerechtfertigt, um die Betroffene dazu zu bewegen, diese Praxis zu beenden. Da die erste Stufe des Sockelbetrags mit 20 % des Bereitstellungsentgelts bisher noch relativ gering bemessen war, führt eine Verdopplung dieses Betrages auf 40 % des Bereitstellungsentgelts schließlich auch nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Betroffenen.
1275. Soweit der Beigeladene zu 1 hinsichtlich der weiteren Prozentsätze der Vertragsstrafenregelung – das heißt bezüglich der zweiten und dritten Stufe des Sockelbetrags sowie bezüglich des werktäglichen Aufschlags – ebenfalls das Zweifache der bisherigen Beträge fordert, ist demgegenüber eine Anhebung um 20 Prozentpunkte nach Ansicht der Beschlusskammer auch diesbezüglich angemessen. Da im Vergleich zum zweiten Quartal 2021 nicht nur Verschlechterungen, sondern auch Verbesserungen eingetreten sind, wäre eine durchgehende Verdopplung der Prozentsätze – nach der derzeitigen Bewertung der Beschlusskammer – nicht geboten. Insbesondere fiele eine durchgehende Verdopplung ungleich stärker ins Gewicht als im Rahmen der ersten Stufe des Sockelbetrags, da die weiteren Prozentsätze mit 40 % bzw. 60 % bereits im Ausgangspunkt deutlich höher liegen. Stattdessen ist es verhältnismäßig die weiteren Prozentsätze – wie die erste Stufe des Sockelbetrags – ebenfalls um 20 Prozentpunkte zu erhöhen. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass der durch die Erhöhung auf der ersten Stufe des Sockelbetrags gesetzte Impuls auch über den Zeitverlauf beibehalten wird.
1276. Insgesamt geht die Beschlusskammer daher – vorbehaltlich zukünftiger Entscheidungen – davon aus, dass eine Erhöhung um 20 Prozentpunkte derzeit angemessen ist, um für ausreichende Verbesserungen des Bereitstellungsprozesses der Betroffenen einen wirkungsvollen Anreiz zu setzen. Von einer weitergehenden Erhöhung, insbesondere einer umfassenden Verdopplung der Vertragsstrafe, sieht die Beschlusskammer folglich – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – ab.
1277. Angesichts dessen kann bei einer Gesamtbetrachtung der Vertragsstrafen auch nicht erkannt werden, dass sich die Zahlungsverpflichtungen der Betroffenen auf eine unzu-

mutbare Höhe summierten. Insbesondere wird die Betroffene durch die erhöhte Vertragsstrafe keinesfalls daran gehindert, das vorliegende Produkt VPN 2.0 zu vertreiben. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Betroffene mit Email vom 16.10.2024 für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 (bis August) Auskunft über die in diesen Jahren angefallenen Vertragsstrafen sowie Umsätze für das Produkt VPN 2.0 erteilt. Auch wenn die Betroffene darauf hinweist, dass je nach Kalenderjahr noch nicht alle Vertragsstrafen-Forderungen bearbeitet worden seien und nicht alle abgeschlossenen Verträge die gleichen Vertragsstrafen-Regelungen beinhalteten, lässt sich an den insofern vorgelegten Zahlen zumindest die Größenordnung erkennen, in der die Betroffene aufgrund der bisherigen Vertragsstrafen im Vergleich zum Umsatz belastet wird.

1278. In diesem Sinne geht aus den vorgelegten Zahlen hervor, dass die relative Belastung der Betroffenen durch Vertragsstrafen für verzögerte Bereitstellungen bislang stets unterhalb **[BuGG]** des im selben Jahr generierten Umsatzes geblieben und dabei seit dem Jahr 2021 sogar deutlich gefallen ist. Während sich die von der Betroffenen gezahlten Vertragsstrafen von **[BUGG]** im Jahr 2021 auf **[BUGG]** im Jahr 2023 etwas mehr als **[BuGG]**, wuchs der Umsatz im gleichen Zeitraum hingegen von **[BUGG]** im Jahr 2021 auf **[BUGG]** im Jahr 2023 um **[BuGG]**. Auch wenn für das Jahr 2023 noch nicht alle Forderungen nach Vertragsstrafen bearbeitet worden sein sollten, ist davon auszugehen, dass die Gesamtsumme der Vertragsstrafe den Anteil des Umsatzes aus dem Jahr 2021 **[BuGG]** jedenfalls nicht mehr erreichen und vielmehr deutlich darunterliegen wird – nach den vorgelegten Daten sind es derzeit **[BuGG]**. Dabei ist auch hinsichtlich der Folgejahre zu erwarten, dass die sinkende Tendenz der relativen Belastung durch Vertragsstrafen grundsätzlich beibehalten wird, weil die Vertragsstrafen nur die Neubereitstellungen betreffen können, während sich der Altbestand des Produktes VPN 2.0 voraussichtlich weiter erhöht.
1279. In Anbetracht dessen ist nicht ersichtlich, dass für die hier vorgenommene Erhöhung der Vertragsstrafe kein Spielraum mehr bestünde. Selbst wenn man eine durchgehende Verdopplung der Vertragsstrafen vornähme, beliefe sich die relative Belastung durch Vertragsstrafen auf Basis der derzeitigen Daten **[BuGG]**. Da dies tatsächlich aber unterbleibt, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Vertragsstrafen auch mit der hier vorgenommenen Erhöhung **[BUGG]**. Vertragsstrafen in diesen Größenordnungen führen keinesfalls dazu, dass die Betroffene nachhaltig daran gehindert wäre, das vorliegende Produkt VPN 2.0 zu vertreiben. Vielmehr legen die aktuellen Daten im Gegenteil nahe, dass auch für etwaige weitere Erhöhungen der Vertragsstrafen zukünftig noch ein deutlicher Spielraum verbleibt, sollte sich die Bereitstellungsqualität trotz der hier vorgenommenen Erhöhung nicht ausreichend verbessern.

1280. Vor diesem Hintergrund behält sich die Beschlusskammer eine weitere spürbare Steigerung der Vertragsstrafen in zukünftigen Entscheidungen ausdrücklich vor, sollten im weiteren Fortgang trotz der hier angeordneten Erhöhung der Vertragsstrafen ausreichende Verbesserungen wider Erwarten tatsächlich ausbleiben.
1281. c) Es wird eine Unterziffer 2.4.2.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: *„Bei der Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.3 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Bereitstellungsentgelts zu fordern.“*
1282. Die Einfügung dieser Regelung erfolgt in Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentcheidung (dort Rn. 985 f.). Danach sollte für die Nichteinhaltung jedes weiteren Bereitstellungstermins eine angemessene Vertragsstrafe festgelegt werden. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht daraufhin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.
1283. Die hier vorgenommene Bemessung der Vertragsstrafen-Höhe für die Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine entspricht mit 20% des Bereitstellungsentgelts der Anordnung im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren. Soweit die Betroffene gegen die Bemessung der Vertragsstrafen-Höhe Einwände erhoben hat, wurden diese im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren bereits eingehend widerlegt,
siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1375 ff. und Rn. 1401 ff.
1284. Diese Ausführungen gelten vorliegend entsprechend; neue oder abweichende Erwägungen hat die Betroffene weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, soweit zusätzlich eine Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen gemäß Ziffer 2.4.2.1 anfällt und letztere gegenüber dem CFV 2.0-Standardangebot erhöht wurde. Denn einerseits handelt es sich bei der Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine um eine eigenständige Regelung, die ein eigenständiges Interesse schützt und demgemäß auch eigenständig zu betrachten ist; insbesondere hängt die Vertragsstrafe – anders als bei Ziffer 2.4.2.1 – nicht von der Dauer der Verzögerung, sondern allein von der Anzahl der verschobenen Bereitstellungstermine ab. Insofern wird nicht das zeitliche Interesse an einer zügigen Bereitstellung, sondern das organisatorische Interesse an einer sorgfältigen Planung des Bereitstellungstermins geschützt,
siehe im Näheren BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1378 ff.
1285. Andererseits wurde bereits dargelegt, dass trotz der Erhöhung der Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen noch ein deutlicher Spielraum besteht (siehe Rn. 1279), so dass die Grenze für eine angemessene Vertragsstrafen-Höhe noch nicht erreicht ist. Selbst wenn man diese Vertragsstrafe – unzutreffend – in die Betrachtung miteinbezüge,

stellte die kumulierte Gesamthöhe beider Vertragsstrafen daher keine unverhältnismäßige Belastung für die Betroffene dar. Vielmehr entsprechen die hier angeordneten 20 % des Bereitstellungsentgelts im Vergleich zur (erhöhten) Vertragsstrafe nach Ziffer 2.4.2.1 lediglich der Hälfte der ersten Stufe des dreistufigen Sockelbetrags. In Anbetracht der wiederholten Pflichtverletzung aufseiten der Betroffenen sowie der zusätzlichen Nachteile aufseiten des Carriers, die mit der Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine einhergehen, ist das Hinzutreten eines solchen Betrages angemessen,

vgl. auch BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1382 ff.

1286. Soweit der Beigeladene zu 1 hingegen fordert, dass im Falle der Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen erhöht wird, ist dem nicht zu folgen. Wie dargelegt schützt die Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine gegenüber jener für verzögerte Bereitstellungen ein eigenständiges Interesse. Hält die Betroffene wiederholt Bereitstellungstermine nicht ein, wird dies deshalb nicht durch die Erhöhung der bereits bestehenden Vertragsstrafe, sondern durch das Hinzutreten einer eigenständigen, zusätzlichen Vertragsstrafe berücksichtigt.
1287. d) Es wird eine Unterziffer 2.4.2.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: *„Bei der Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.4 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bereitstellungsentgelts zu fordern.“*
1288. Die Einfügung dieser Regelung erfolgt in Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 987 ff.). Danach sollte für die Überschreitung der Auftragsbestätigungsfrist eine angemessene Vertragsstrafe festgelegt werden. Der Beigeladene zu 1 weist zu Recht daraufhin, dass die Betroffene diese Vorgabe nicht umgesetzt hat.
1289. Die hier vorgenommene Bemessung der Vertragsstrafen-Höhe für die Überschreitung der Auftragsbestätigungsfrist entspricht mit 10% des Bereitstellungsentgelts der Anordnung im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren. Soweit die Betroffene gegen die Bemessung der Vertragsstrafen-Höhe Einwände erhoben hat, wurden diese im CFV 2.0-Standardangebotsverfahren bereits eingehend widerlegt,
- siehe BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1386 ff. und Rn. 1401 ff.
1290. Diese Ausführungen gelten vorliegend entsprechend; neue oder abweichende Erwägungen hat die Betroffene weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich. Insbesondere ist es auch bezüglich der Vertragsstrafe für die Überschreitung der Auftragsbestätigungsfrist unschädlich, dass die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen vorliegend gegenüber dem CFV 2.0-Standardangebot erhöht wird. Einerseits gilt insoweit

ebenfalls, dass es sich bei beiden Vertragsstrafen um eigenständige Regelungen handelt, die eigenständige Interessen schützen,

siehe im Näheren BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1388 ff.

1291. Andererseits ist ebenso zu beachten, dass selbst bei einer – unzutreffenden – Einbeziehung der Vertragsstrafe nach Ziffer 2.4.2.1 die kumulierte Gesamthöhe beider Vertragsstrafen die Betroffene nicht unverhältnismäßig belastete. Vielmehr entsprechen die hier angeordneten 10 % des Bereitstellungsentgelts im Vergleich zur (erhöhten) Vertragsstrafe nach Ziffer 2.4.2.1 lediglich einem Viertel der ersten Stufe des dreistufigen Sockelbetrags. In Anbetracht der Bedeutung, die eine rechtzeitige Auftragsbestätigung für die Carrier besitzt, ist das Hinzutreten eines solchen Betrages im Falle der Überschreitung der Auftragsbestätigungsfrist angemessen,

vgl. auch BK2c-18/004 (2. TE), Beschluss vom 25.11.2022, Rn. 1394 ff.

1292. Soweit der Beigeladene zu 1 hingegen eine längenabhängige Vertragsstrafe fordert, so dass die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Auftragsbestätigungsfrist mit zunehmender Verzögerungsdauer steigt, ist dem nicht zu folgen. Die Forderung des Beigeladenen wurde bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 989) abgelehnt. Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest; neue oder abweichende Erwägungen hat der Beigeladene weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
1293. e) Entsprechendes gilt, soweit der Beigeladene zu 1 die Festlegung weiterer Vertragsstrafen für die Überschreitung der Fristen für die Auftragseingangsbestätigung, die Auftragsabweisung, die Auftragsbestätigung und die Vereinbarung von Auskundungsterminen fordert. Eine dahingehende Vorgabe ist in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten. Im Gegenteil wurde die Forderung des Beigeladenen in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 511 f. und Rn. 993) bereits abgelehnt. Auch hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest; neue oder abweichende Erwägungen hat der Beigeladene weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.
1294. Soweit der Beigeladene zu 1 schließlich eine Regelung fordert, wonach die Vertragsstrafe für verzögerte Bereitstellungen nicht nur durch die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins, sondern auch durch die Überschreitung der maßgeblichen Bereitstellungsfrist ausgelöst werde, ist dies angesichts des bewusst allgemein gehaltenen Begriffs der verzögerten Bereitstellung nicht sachgerecht. Im Näheren wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 3.5 der Anlage 1 (Rn. 447 ff.) verwiesen.

3.5.5 Ziffer 2.4.3 (neu) / Ziffer 2.3.2.3 (alt) – Verzögerte Entstörung

3.5.5.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

- a) In Ziffer 2.3.2.3 ist statt auf 1/12 des Jahrespreises auf den Monatspreis abzustellen.
- b) Es ist in Ziffer 2.3.2.3 eine Regelung aufzunehmen, die den Begriff der „gestörten Leistung“ in Ansehung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen definiert.

3.5.5.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1295. 2.4.3. Verzögerte Entstörung

Bei verzögerter Entstörung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 4.2.4 hat der Kunde einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

<i>Verzögerung in Stunden</i>	<i>pauschalierter Schadensersatz</i>
<i>mehr als 2</i>	<i>10 % von des 1/12 des Jahrespreises <u>Monatspreises</u> der gestörten Leistung</i>
<i>mehr als 4</i>	<i>20 % von 1/12 des Jahres <u>des Monatspreises</u> der gestörten Leistung</i>
<i>mehr als 8</i>	<i>40 % von 1/12 des Jahres <u>des Monatspreises</u> der gestörten Leistung</i>

Entstehen innerhalb eines Kalendermonats Schadensersatzansprüche durch mehrere verzögerte Entstörungen, so ist der pauschalierte Schadensersatz unbeschadet der sich aus obigen Tabellen ergebenden Beträge auf maximal ~~1/12 des Jahres~~ einen Monatspreises der gestörten Leistung begrenzt.

Der Kunde ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

3.5.5.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

- 1296. Der Beigeladene zu 1 stellt seine Anträge aus der ersten Verfahrensstufe und erweitert diese um Anträge zur Ausweitung der Regelung auf Störungen der Qualitätsparameter.
- 1297. Der Beigeladene beantragt,

Ziffer 2.4.3 wie folgt zu fassen:

„2.4.3.1 Verzögerte Entstörung

Bei verzögerter Entstörung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 4.2 hat der Kunde einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz und folgende Vertragsstrafe:

<u>Verzögerung in Stunden</u>	<u>Pauschalierter Schadensersatz</u>
<u>Mehr als 2</u>	<u>10 % des Monatspreises der gestörten Leistung</u>
<u>Mehr als 4</u>	<u>20 % des Monatspreises der gestörten Leistung</u>
<u>mehr als 8</u>	<u>40 % des Monatspreises der gestörten Leistung</u>

~~Entstehen innerhalb eines Kalendermonats Schadensersatzansprüche durch mehrere verzögerte Entstörungen, so ist der pauschalierte Schadensersatz unbeschadet der sich aus obigen Tabellen ergebenden Beträge auf maximal einen Monatspreis der gestörten Leistung begrenzt.~~

<u>Standard-Entstörung</u>	
<u>Verzögerung in Stunden</u>	<u>(1) Pauschalierter Schadenersatz (2) plus Vertragsstrafe, beides in Prozent eines 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der gestörten Leitung</u>
<u>mehr als 1 h</u>	(1) <u>25 %</u> (2) <u>50 %</u>
<u>Mehr als 4 h</u>	(1) <u>50 %</u> (2) <u>75 %</u>
<u>mehr als 8 h</u>	(1) <u>75 %</u> (2) <u>100 %</u>

<u>Express-Entstörung</u>	
<u>Verzögerung in Stunden</u>	<u>(1) Pauschalierter Schadenersatz (2) plus Vertragsstrafe, beides in Prozent eines 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts der gestörten Leitung</u>
<u>mehr als 1 h</u>	(1) <u>25 %</u> (2) <u>100 %</u>
<u>Mehr als 4 h</u>	(1) <u>50 %</u> (2) <u>150 %</u>
<u>mehr als 8 h</u>	(1) <u>75 %</u> (2) <u>200 %</u>

Grundlage für die Anwendung der Prozentsätze sind die Entgelte für diejenigen Leistungsbestandteile (Anschlüsse, Verbindungen), die von der Störung betroffen sind. Ist von einer Störung eine Gesamtheit von Anschlüssen und Verbindungen betroffen, so sind Bezugsgröße des pauschalen Schadensersatzes und der Vertragsstrafe die monatlichen Überlassungsentgelte aller

Anschlüsse und Verbindungen, die zu dieser Gesamtheit von Einzelleistungen gehören.

Der Kunde ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

2.4.3.2 Nichteinhaltung der Qualitätsparameter

Die Regelungen über die Verpflichtung der Telekom zur Leistung pauschalierter Schadensersatzes und von Vertragsstrafen bei verzögerter Entstörung gelten auch bei verzögerter Entstörung einer Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung wegen Nichteinhaltung der für diese Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung geltenden Qualitätsparameter gemäß Anlage 2 Ziffer 4.1.3.

Wenn eine Messung der Qualitätsparameter Ethernet Frame Transfer Delay, Ethernet Frame Loss Ratio oder Ethernet Frame Delay Variation (Jitter) für eine Wholesale Ethernet VPN 2.0 Verbindung ergibt, dass einer der für diese Verbindung geltenden Grenzwerte eines Qualitätsparameters nicht eingehalten wurde, so ist die Telekom verpflichtet, dem Kunden folgenden pauschalierter Schadensersatz zzgl. der nachfolgend bestimmten Vertragsstrafe zu zahlen:

<u>Störung</u>		<u>(1) Pauschalierter Schadensersatz (2) plus Vertragsstrafe, beides in Prozent des jährlichen Überlassungspreises der betroffenen VPN 2.0 Verbindung mit den dazugehörigen Anschlüssen</u>
<u>Überschreitung des [...] % - Grenzwertes zeitlich in der Summe für mehr als 5 Minuten / Kalender- tag um</u>		
<u>90 %</u>	<u>$\leq 5 \%$</u>	<u>(1) 10 % (2) 25 %</u>
	<u>$5 \% < X < 10 \%$</u>	<u>(1) 20 % (2) 50 %</u>
	<u>$\geq 10 \%$</u>	<u>(1) 50 % (2) 100 %</u>
<u>100 %</u>	<u>$\leq 5 \%$</u>	<u>(1) 20 % (2) 50 %</u>
	<u>$5 \% < X < 10 \%$</u>	<u>(1) 50 % (2) 100 %</u>

	$\geq 10\%$	(1) 100 % (2) 150 %
--	-------------	------------------------

Soweit mehrere Überschreitungstatbestände erfüllt werden, gelten die Rechtsfolgen der Überschreitungstatbestände kumulativ.

Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt.“

1298. Die Betroffene hat die Vorgabe unter a) des Tenors umgesetzt, die Umsetzung der Vorgabe unter b) jedoch mit der Begründung abgelehnt, es gäbe keinen diesbezüglichen Regelungsbedarf. Der Carrier könne sämtliche aus seiner Sicht gestörten Leistungen melden. Die Betroffene werde für jede Leistung prüfen, ob die Leistung in Anspruch genommen werden könne.

3.5.5.4 Bewertung

1299. a) Da die Entstörfrist mit der vorliegenden 2. Teilentscheidung auf sechs Stunden abgesenkt wird (siehe Rn. 473), ist als Folgeanpassung in der ersten Spalte der Tabelle in der dritten Zeile die Zahl 8 durch die Zahl 6 zu ersetzen.
1300. b) Weiterhin wird hinter der Tabelle der Ziffer 2.4.3 folgender Absatz eingefügt: „Grundlage für die Anwendung der Prozentsätze sind die Entgelte für diejenigen Leistungsbestandteile (Anschlüsse, Verbindungen), die von der Störung betroffen sind. Ist von einer Störung eine Gesamtheit von Anschlüssen und Verbindungen betroffen, so ist Bezugsgröße des pauschalen Schadensersatzes die Summe der monatlichen Überlassungsentgelte aller Anschlüsse und Verbindungen, die zu dieser Gesamtheit von Einzelleistungen gehören.“
1301. Durch die textliche Ergänzung wird die in der 1. Teilentscheidung geforderte und von der Betroffenen abgelehnte Klarstellung eingefügt, wonach sich der pauschalierte Schadensersatz auf alle Leistungsbestandteile bezieht, die von der Störung betroffen sind.
1302. c) Die darüberhinausgehenden Anträge des Beigeladenen zu 1 werden hingegen abgelehnt. Eine entsprechende Vorgabe ist in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.
1303. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurden die vom Beigeladenen zu 1 geforderten Vertragsstrafen sowie die Festlegung höherer Sanktionszahlungen für verzögerte Entstörungen bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 1010 ff.) abgelehnt. Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Neue hiergegen sprechende Argumente hat der Beigeladene zu 1 weder dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich.

3.5.6 Ziffer 2.4.4 – Stornierung

3.5.6.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1304. Keine.

3.5.6.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1305. *Bei der Stornierung einer Bestellung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 2.2 zahlt der Kunde abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung folgende Stornierungspauschalen, jedoch in jedem Fall mindestens 400 €:*

Stornierungszeitpunkt vor Bereitstellungstermin (Werktage)	Stornierungspauschale <i>(Summe aus Bereitstellungs- plus und Überlassungsentgelt für die Mindestüberlassungsdauer der Leistung multipliziert mit angegebenem Faktor)</i>
<i>mehr als 60 bzw. vor Mitteilung eines Bereitstellungstermins</i>	<i>pauschal: 400,00 EUR</i>
<i>31 bis 60</i>	<i>0,25</i>
<i>16 bis 30</i>	<i>0,5</i>
<i>6 bis 15</i>	<i>0,75</i>
<i>bis 5</i>	<i>0,95</i>

3.5.6.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1306. Der Beigeladene zu 1 hält an seiner Auffassung und seinem Antrag aus der ersten Verfahrensstufe fest, dass die Stornierungspauschalen unbillig seien.

1307. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 2.4.4 ist wie folgt zu ändern:

„Bei der Stornierung einer Bestellung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 2.2 zahlt der Kunde abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung folgende Stornierungspauschalen, jedoch in jedem Fall mindestens 400,00 €:

Stornierungszeitpunkt vor Bereitstellungstermin (Werktage)	Stornierungspauschale <i>(Summe aus Bereitstellungs- und Überlassungsentgelt für die Mindestüberlassungsdauer der Leistung multipliziert mit angegebenem Faktor)</i>
<i>mehr als 60 bzw. vor Mitteilung eines Bereitstellungstermins</i>	<i>pauschal: 400,00 <u>0</u> EUR</i>

31 bis 60	0,025
16 bis 30	0,05
6 bis 15	0,075
bis 5	0,095

Hilfsweise:

Erfolgt die Stornierung vor der Auftragsbestätigung der Telekom, fällt keine Stornierungspauschale an.

3.5.6.4 Bewertung

1308. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. Eine entsprechende Vorgabe ist in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.
1309. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde die Forderung des Beigeladenen zu 1 nach einer Streichung oder Reduzierung der Stornierungspauschale bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 1023 ff.) abgelehnt.

3.5.7 Ohne Ziffer – Als-Ob-Tarifierung bei Nichtbeachtung Bereitstellungsfrist / Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist

3.5.7.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1310. Keine.

3.5.7.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

1311. Keiner.

3.5.7.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1312. Der Beigeladene zu 1 fordert ergänzend zum Vertragsstrafenregime eine „Als-ob-Tarifierung“ bei Nichtbeachtung des Bereitstellungstermins oder Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist.
1313. Überschreite die Betroffene die Fristvorgaben, so belaste dies die zugangsnachfragenden Wettbewerber allein schon dadurch, dass sie für die Altleistung weiterhin ein höhe-

res Entgelt an die Betroffene zahlen müssten als sie für die Ersatzleistung zahlen müssten. In einem solchen Fall profitiere die Betroffene von der Fristüberschreitung wirtschaftlich. Hierin liege ein Fehlanreiz, der ihr durch eine Als-ob-Tarifierung genommen werde. Die Als-ob-Tarifierung vermeide zudem, dass die Anreize der Vertragstrafen, zu deren Vermeidung rechtzeitig zu liefern, durch die bei Fristüberschreitung von der Betroffenen erzielbaren höheren Überlassungsentgelte zunichtegemacht würden. Insoweit geböten es die Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, der Betroffenen diese Tarifierung aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben für den Bereitstellungsprozess in ihrer Gesamtheit effektiv sind.

1314. Soweit die Beschlusskammer den Antrag in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 521 ff.) abgelehnt habe, überzeuge dies nicht. Es gehe hier nicht primär um einen Migrationsfall, sondern darum, dass die Betroffene wirtschaftlich davon profitiere, dass sie das neue Produkt zu spät bereitstellt. Es gehe also darum, ihr diese Anreize für eine Fristüberschreitung zu nehmen. Dies sei eine Frage des Zugangs zum VPN 2.0-Produkt und falle damit in den Regelungsbereich dieses Standardangebotes.
1315. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 2.X wie folgt in die Anlage einzufügen:

„Soll eine bestellte Leistung eine bereits von der Telekom bezogene Leistung (Altleistung) ersetzen und hält die Telekom für die Ersatzleistung den ersten Bereitstellungstermin nicht ein, so gilt für die Altleistung das für die Ersatzleistung maßgebliche Überlassungsentgelt ab dem ersten, diesem Bereitstellungstermin folgenden Kalendertag, wenn dieses Entgelt unter dem Überlassungsentgelt für die Altleistung liegt.“

Liegt der Bereitstellungstermin für die Ersatzleistung außerhalb der hierfür maßgeblichen Bereitstellungsfrist, so gilt das für die Ersatzleistung maßgebliche Überlassungsentgelt für die Altleistung ab dem ersten Kalendertag der Fristüberschreitung, wenn dieses Entgelt unter dem Überlassungsentgelt für die Altleistung liegt.“

3.5.7.4 Bewertung

1316. Die Forderung des Beigeladenen zu 1 wird abgelehnt. Eine entsprechende Vorgabe ist in der 1. Teilentscheidung nicht enthalten.
1317. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG nimmt die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des vorgelegten Standardangebots Änderungen vor, soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil wurde die Forderung des Beigeladenen zu 1 bereits in der 1. Teilentscheidung (dort Rn. 529 ff.) abgelehnt.

1318. Hieran hält die Beschlusskammer auch in Ansehung des erneuten Vortrags des Beigeladenen zu 1 fest. Soweit der Carrier eine Ersatzleistung aus einem anderweitigen Produktvertrag beauftragt, wäre die verzögerte Bereitstellung dieser Ersatzleistung eine Verletzung des anderweitigen Produktvertrags und als solche nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrages. Aber auch soweit der Carrier eine Ersatzleistung im Rahmen des vorliegenden Vertrages beauftragt, ist der vom Beigeladenen zu 1 geltend gemachte Regelungsbedarf nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass zwischen der Altleistung und der Ersatzleistung ein so hoher Entgeltunterschied bestehen wird, dass der Anreiz der Vertragsstrafen zu einer zügigen Bereitstellung der Ersatzleistung – wie der Beigeladene meint – „zunichtegemacht“ würde. Hiergegen spricht zu einem, dass als Ersatzleistung typischerweise eher höherwertige Leistungen beauftragt werden, etwa, weil von einer Kupferleitung auf eine Glasfaserleitung gewechselt oder die Bandbreite erhöht wird. Zum anderen ist ebenso zu berücksichtigen, dass die Vertragsstrafen für die verzögerte Bereitstellung vorliegend nochmals erhöht wurden (siehe Rn. 1217 ff.), so dass der Anreiz zu einer verzögerten Bereitstellung für die Betroffene auch insofern bereits verringert ist.

3.6 Anlage 5: Ansprechpartner

3.6.1 Ziffer 2.2 – Beauftragung/Kündigung

3.6.1.1 Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung

1319. Keine.

3.6.1.2 Regelungsvorschlag der Betroffenen

2.2.	Beauftragung / Kündigung	Herr/Frau: <Vorname Nachname> Abteilung: <Bereich, Bezeichnung> Telefon : <Vorwahl Rufnummer> Fax : <Vorwahl Rufnummer> Email : <Emailadresse>
------	--------------------------	--

1320.

3.6.1.3 Vortrag der Verfahrensbeteiligten

1321. Der Beigeladene zu 1 hält an seinem bereits in der ersten Verfahrensstufe und dort abgelehnten Antrag fest.
1322. Der Beigeladene zu 1 beantragt,

Ziffer 2.2 – Ansprechpartner des Kunden // Beauftragung/ Kündigung wie folgt zu ergänzen:

Mindestlaufzeit

1325. Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum [REDACTED].2029 versehen. Die gewählte Mindestlaufzeit von vier Jahren bietet eine hinreichend lange Planungsgrundlage und Stabilität der Rahmenbedingungen für die Betroffene und die Kunden. Änderungen auch während der Mindestlaufzeit bleiben gleichwohl möglich, § 29 Abs. 7 und 9 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Claudius Möller

Wolfgang Woesler

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammern werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für telekommunikationsrechtliche Tätigkeiten (BMDVTKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden sich unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.